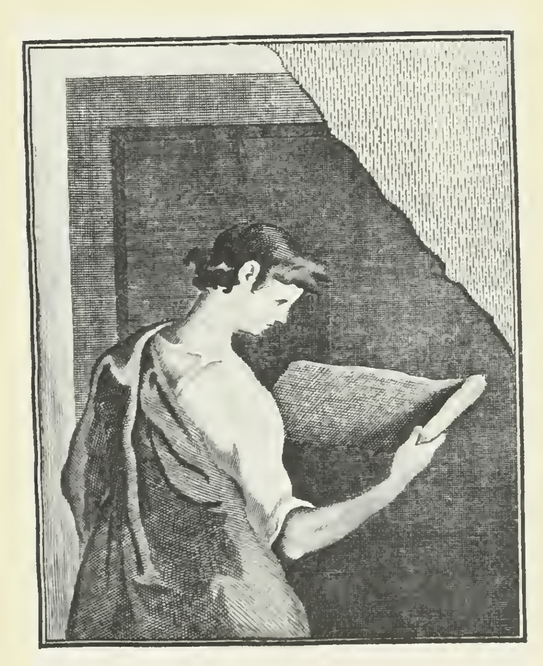








Annalen des Vereins

für

Nassauische Alterthumskunde

und

Geschichtsforschung.

Neunter Band
1868.

(Mit 2 lithographirten Tafeln und mehren in den Text eingedruckten Lithographien und Holzschnitten.)

Wiesbaden.
Auf Kosten des Vereins.
(In Commission bei W. Roth.)

Druck von A. Stein in Wiesbaden.

Liber Donationum Ecclesiae s. Severi Bopardiae.

Herausgegeben und mit einigen Anmerkungen begleitet

von

J. Nick,

Pfarrer zu Enkirch.

Vorbemerkung.

Das Manuscript, dessen Abdruck den Freunden heimischer Geschichtsforschung hier geboten wird, ist Eigenthum der Pfarrkirche zum h. Severus zu Boppard. (sub lit. Q.) — Es enthielt ursprünglich 26 Pergamentblätter in Folio, zwei sind ganz herausgerissen, zwei andere zerfetzt, so dass die Tage vom 28. Mai bis zum 11. Juni, sowie vom 24. August bis zum 8. September fehlen, ebenso sind die zwei Tage vor dem 28. Mai und die vier letzten Tage des December nur theilweise erhalten. Auf der Rückseite des letzten Blattes steht das Vaterunser, das Ave Maria und das apostolische Glaubensbekenntniss (mittelhochdeutsch). Das Manuscript kennt keine Interpunction, als den ganz regellos angewendeten Punkt, ist durchweg von einer Hand geschrieben, eine, wohl hundert, theilweise zweihundert Jahre spätere hat wenige Nachträge gegeben. Alles nicht vom ersten Schreiber Herrührende habe ich mit eckten Klammern eingeschlossen. — Nach innern Gründen glaube ich die Zeit der Abfassung von 1290 bis 1300 annehmen zu sollen. — Die sehr starken Abbreviaturen habe ich, wo selbe nicht wohl zweifelhaft sein konnten, alle aufgelöst, im Uebrigen gebe ich das Original wortgetreu; die einzelnen Donationen, welche im Manuscript durch neue Zeilen abgesondert sind, habe ich durch den Gedankenstrich ge-

trennt. — Es bedarf wohl kaum einer Andeutung, wie wichtig dies liber donationum ecclesiae s. Severi Bopardiae für die Topographie und innere Geschichte meiner Vaterstadt und der umliegenden Ortschaften ist. Sogar für die Kirchengeschichte ist dasselbe durch die Erwähnung eines bisher unbekannten Provinzialkonzils unter Erzbischof Heinrich II. von Trier (vergl. zum 17. April), sowie durch das alte Kalendarium von nicht zu unterschätzendem Werthe; sowie anderntheils dem Sprachforscher der reiche Schatz mittelalterlicher Personen- und Flurnamen, welche letztere durch die Jahrhunderte bis heute meist dieselben blieben, willkommen sein wird.

Die wenigen Anmerkungen bezwecken die Aufhellung einzelner, dem Leser vielleicht minder bekannten Namen, sowie Angabe von Merksteinen zur Bestimmung der Zeit der Abfassung.

Januarius.

a. . . Kl. Circumcisio. — Henricus. Guda et Syfridus VIII denarios de vinea in proffin. — Syfridus cecus et Gertrudis eius uxor III. den. de vinea in Calemunte. — Herloych uxor Conradi gulre [1]). Embrico maritus suus. filii sui Steven et Cuntzo. XVII den. de orto in herstrazen.

b. IV. N. Octava Stephani. — Arnoldus de Kestere de orto in herstrazen. — Hellengerus scornichin et Christina XII denar. de vinea in axleye.

c. III. N. Octava Johannis. — Gotzo Symerer et Mectildis uxor eius legaverunt vineam in pippinsberg [2]). in loco qui dicitur leymr. que concessa est pro XXX. denar. et solvitur vurhure [3]).

d. II. N. Octava Innocentum. — Ruzela uxor domini Rapadonis. que legavit vineam in hammone [4]). — Domina Pelmerse. Benedicta eius filia XII. denarios de vinea super eldich apud salcie. — Petrus de Campe et Christina eius uxor VI den. de vinea in pippinsberch.

e. Non. Vigilia. — Embrico Hetging et frater eius. ac Henricus filius suus VI den. de vinea in me Ideme. — Roricus et Cristina. VI den. de vinea trans renum. — Fridericus lupus. III den. super vineam

---

[1]) Wird genannt in einer Urkunde von 1234. — [2]) Der Berg heisst jetzt, — offenbar im Volksmund verdorben, — Gipfelsberg. — [3]) Aehnlich unserm heutigen Privilegium. — [4]) Bedeutende Krümmungen am Rhein und Mosel heissen Hamm, von hamus, krummer Hacken.

in pippinsberch — Conradus gulre et Christina eius uxor vineam in vilcene. — Henricus miles bauwarus. filius domine Gertrudis de Mertelaco VI. den. de orto in Overinbach. — Theodericus de pedernaco. pro se et Remaro pistore. IV den. de vinea in stuwelende.

f. *VIII. Id. Epyphania domini* — Christina super balz. III den. de duabus domibus ibidem. — Dominus Henricus de Virnenberg. miles. pro se et domina sua XVIII. denar. quos solvunt moniales in Rode. de vinea in durhinberg. — Gertrudis relicta Conradi. II den. de vinea in pippinsberch.

g. *VII. Id. Ysidori episcopi et martyris.* — Henricus de buliche. maritus Demudis de pedernaco I den. de vinea in abichelde.

a. *VI. Id. Pacientis episcopi.*

b. *V. Id.* — Everhardus contulit ecclesie vineam. sitam trans renum. — Thilmannus filius Gude nigre. II denar. de orto in Kundeme. — Sybodo. Ida uxor sua. Hermannus et Ida eius soror VI den. super vineam in pippinsberch.

c. *IV. Id. Pauli primi heremite.*

d. *III. Id.* — Karissima in bricella. II den. de orto domus sue. que est monialium de Burtsceit [1]).

e. *II. Id.* — Gernandus II den. de domo sua. in bricella. — Sophia uxor monetarii Henrici. pro se et suis VI denar. de parva domo sua. iuxta domum suam maiorem. — Salomena. uxor Zacharie campanarii. III solidos tantum.

f. *Idus. Octava Epyphanie.* [*Dedicatio altaris beati Stephani.*] — Embrico de Bickenbach contulit vineam ecclesie. — Sciendum quod feria secunda. post octavam epyphanie celebratur memoria defunctorum fraternitatis sacerdotum. et aliorum eorum confratrum.

g. *XIX. Kl. — Felicis confessoris.* — Conradus. Henricus et Godeboldus de Pedernaco. III den. de vinea in rore. — Embrico dictus Salman. legavit vineam in hopuhil. — Everhardus miles. filius pincerne. solidum de vinea in pippinsberg. — Hic fit memoria omnium benefactorum hospitalis bopardie. Magister dicti hospitalis dabit dominis [2]) IIII denarios. — Sifridus hurninc et Metza uxor sua III den. de vinea ex opposito civitatis.

a. *XVIII. Kl.* — Dominus Conradus. dictus Kint [3]) V solidos de vinea in proffen. ut exinde canonici procurentur. — Embrico et Petrissa mater sua. Conradus pater suus legaverunt vineam ad sanctum Martinum.

b. *XVII. Kl.* — *Marcelli pape et martyris.* — Tuoring pres-

---

[1]) König Heinrich III. bestätigte 1039 die von König Konrad II. gemachte Schenkung von Gütern zu Boppard an das Kloster zu Burtscheit; vergl. Rossel, Eberb. Urk. I., 1. — [2]) D. h. den Kanonikern der Kirche s. Severi. — [3]) Kint, puer, bavarus, Beyer.

byter. Godefridus de pedernaco II den. de pomerio apud pippinsberg. — Henricus cruselere et Beatrix soror sua VI den. de vinea in buorten. — Elyzabet II den. de vinea in selevlacten.

c. *XVI. Kl.* — *Anthonii monachi.* [*Compatronus altaris sancte Barbare.*] — Everhardus corriarius legavit vineam in burlich iuxta pedernacum. — Conradus et Hellingerus de Campe XXIX denar. de vinea superius Campe que dicitur zail. — Soror Johanis. uxor Anselmi piscis iunioris I solid. de vinea superius Campe apud vâldor.

d. *XV. Kl.* — *Prisce virginis.* — Rudengerus de pedernaco et Richwit. uxor sua III. den. de vinea vlachinsberg. — Hellengerus cum magna manu. Conradûs eius frater. Adeleydis uxor sua. Johannes de Campe II sol. de vinea ibidem.

e. *XIV. Kl.* — Godescalcus IV den. de vinea in selevlacten retro domum suam. — Dominus Rudegerus iuxta vallem. et uxor sua Jutta legaverunt vineam in selevlatthen. — Henricus .pistor de fossato [1]. Jutta uxor sua. et Benigna filia eorum II den. super vineam.

f. *XIII. Kl.* — *Fabiani et Sebastiani.* — Godeboldus. Conradus. Luduwicus. et Kunegundis. VI denarios de vinea in rore.

g. *XII. Kl.* *Agnetis virginis.* — Wintrudis uxor Wanrodere. Philippus birencnuttel. Mechtildis. Elyzabet. Anselmus piscis. et Anthonia eius uxor. VI denar. de domo in herstrazen. — Henricus scellemann I. sol. de vinea in proffen. — Baldemarus et Altrudis uxor sua de pedernaco IV. den. de vinea in wingrube.

a. *XI. Kl.* *Vincentii martyris.* — Eufemia mater Benigne. vidue Godeberti rufi. et filius suus Conradus. Volcmarus sunchin. Irmintrudis. Demudis. Henricus. Benigna et Lucardis.

b. *X. Kl.* — *Emerenciane virginis.* — Mya legavit domum suam ecclesie quam inhabitabat. — Henricus filius domini Franconis. et Jutta sua soror. VI den. de vinea apud vineam hospitalis.

c. *IX. Kl.* — *Thymotei apostoli.* — Agnes ancilla domini Herdeni sacerdotis dimidiam marcam. — Symon et Odylia de vilcene IV den. de vinea ibidem apud fontem. — Mechtildis relicta Luduvici in Curia domini Friderici de Erinberg [2]) II. sol. semel tantum.

d. *VIII. Kl.* — *Conversio sancti pauli.* — Engilbertus vineam in burnhobin. — Embrico II den. de vinea. — Domina Gertrudis de fossato. Fridericus de Mertelaco et Christina uxor sua IV den. de domo in bricella.

---

1) De fossato, vom Graben, jetzt „der Brüdergraben." — 2) Wird 1305 als kaiserlicher Schultheiss zu Boppard erwähnt; (Günther C. D. III., 114) — da er hier nicht als quondam scultetus angeführt wird, wie seine Amtsvorgänger, so liegt der Schluss wohl nicht zu ferne, dass das liber donat. vor 1305 geschrieben ist.

e. *VII. Kl.* — Embrico miles. filius thelonarii II denarios. — Christianus huius ecclesie canonicus legavit duas marcas. — Clemencia de pedernaco. II den. de vinea super archam in Sterrinberch. — Henricus filius domini Franconis clericus. et Jutta soror sua de vinea in Ovirbach VI denarios.

f. *VI. Kl.* — *Johannis crisostomi.* — Dominus Theodericus. pater et mater domini scelardi. ac Ida ipsius uxor. VI den. de vinea in pippinsberch. — Engilbertus presbyter. Hartlivus. et Conradus craz. XII den. de vinea. — Bruno de salcie II den. de agro, qui dicitur sancti petri. — Gobelo. Benigna eius uxor. Karissima. Wigandus. eorum privignus. IV. den. de vinea que solvit prebende Willelmi VIII denarios.

g. *V. Kl.* — *octava agnetis.*

a. *IV. Kl.* — *Valerii episcopi trevirensis.* — Gernodus de alkene. I. den. de quadam vinea. — Conradus et Hadeloych III. den. de vinea. — Lucardis uxor Ernesti de balz. II den. de vinea in pippinsberch. — Conradus filius ovis III solidos tantum. — Conradus slever VI sol. semel.

b. *III. Kl.* — *Aldegundis virginis.* — Embrico schaif. et Odilia uxor sua IV den. de vinea ad sanctum martinum. — Theodericus de Keyvinheym. I. den. de vinea in vlachinsberg. — Meyngotus carnifex. et Cristina uxor sua III. sol. semel tantum. — Embrico presbyter XII den. de vinea retro Campe sub lapide.

c. *II. Kl.* — Albertus de Lympurg VI den. de vinea adversus civitatem. — Elyzabet de pedirnaco. II den. de vinea iuxta Ridewege. — — Godefridus filius Symonis textoris II. den. de domo super balz. — Conradus scherb. et uxor eius Gisela. II den. — Heylswindis de Widergis. VI den. de vinea in Welterswize.

Februarius.

d. *Kl.* — *Brigide virginis. Severi episcopi et confessoris Ravennensis.* — Henricus schaf. et Hadewigis eius uxor. II den. de vinea in pippinsberg. — Wernherus et uxor eius Clemencia VI den. super domum super pontem in ovirsburch [1]). — Volcmarus VIII den. de vinea in Durrinberge. Volcmarus XII den. de vinea ibidem. — Albertus liber. et uxor sua. VI den. de vinea super kerle.

e. *IV. N.* — *Purificacio sancte Marie.* — Arnoldus. et Irmintrut. Altrut. Conradus de Kestere. I. solid. de vinea in zygen. — Gertrudis et Rudegerus iuxta ripam II den. de vinea in pippinsberg.

[1]) Das spätere Haus Schwalbach.

— Dominus Bangulo et Clemencia uxor sua I. sol. de domo ex opposito domus domine Stebinnie. — Sophia. uxor Arnoldi de puteo. VI den. et pullum de domo et orto in herstrazen.

f. III. N. — *Blasii martiris.* [*Dedicacio capelle sancti Johannis*] — Arnoldus et uxor ipsius contulerunt vineam in vlacthen. — Conradus de schonecke. huius ecclesie custos legavit canonicis ecclesie III solidos de domo ante ecclesiam. — Volcmarus miles de arce. XVIII. den. de vinea in Alderot. — Metza de Kerinter. II den. de vinea apud Wyzzensteyn.

g. II. Non.

a. Non. — Hellewicus. et Jutta eius uxor II. den. de vinea in selevlacthen. — Engiltrudis. mater Herboldi militis VI den. de vinea in appinberch. — Hartmannus et Glismudis eius uxor. IV den. de vinea in barke. — Wernerus kul et Mechtildis eius uxor VI den. de vinea exopposito molendinorum [1]). — Otto textor et Dingwyf uxor sua II. den. de vinea in Rocholbis Kele. — Rychmudis uxor Adolfi in bricella. et Glismudis eius mater I. den. de domuncula ibidem. — Henricus albus et uxor ipsius Mechtildis IV. den. de domo sua.

b. VIII. Id. [*Agathe virginis et martyris*]. — Stephanus mercator VI den. de vinea in Ridewege. — Berta uxor Heymonis II den. de vinea in Vilcene. — Conradus cneufelin I den. de vinea in Durrinberge. — Conradus dictus greselinc II. solidos. — Arnoldus cum barba IV den. de vinea in Vilcene. — Godescalcus de Moguncia et Petrissa uxor ipsius VI denarios de vinea. — Herdenus de pedernaco filius Henrici Halmvichs IX den. de vinea super barke.

c. VII. Id. — Imma. Benno. et Steynburg. pro quibus dedit Sibodo vineam ecclesie. — Conradus de Wormacia III. solidos. — Hermannus de pedernaco. dictus auris. II den. de bonis in vladersbach. — Gobelinus vende. in overinbach. II. den. de orto iuxta domum suam ibidem. — Dominus Fridericus senior de erinberg. IIII solidos de vinea in proffen. — Dominus Elyas [2]) dapifer VI. solidos de domo quam inhabitat.

d. VI. Id. — Embrico et Guda. III. den. de vinea in Alderburg. Irmengart. Mengotus. et Glismut. uxor eius vineam in Campe. — Menfridus presbyter et Hellinburgis. — Alheidis uxor Friderici. filii Embriconis militis. VI denarios et campanario II. denarios.

---

[1]) Bis zum 17. Jahrh. befanden sich auf dem Rheine zu Niedersburg Mühlen. — [2]) Bei Rossel, Eberb. Urk. I., 362. wird ein Elyas officialis in Bobardia erwähnt, der 1245 den Verkauf eines Hauses daselbst beurkundet. — Ebenso ist der Ritter Elias de Bobardia im Jahre 1258 zu Toledo Zeuge König Alphonsens. Er heisst dort castellanus castri in Cognie. Vergl. Leibnitz, Cod. jur. gent. I., 18., statt Cognie wird wohl Cogme zu lesen sein.

e. V. Id. — Ingebrandus archidyaconus Treverensis XL. solidos treverenses. — Ingebrandus III den. de vinea in welterswize. — Jutta et dominus Drabodo miles. eius maritus VIII. den. de vinea in Salcie.

f. IV. Id — Dominus Remboldus de Sterrinberch [1]) VI. sol. de vinea in hammone. — Bertheit de vilcene II. den. de domo ibidem. — Ensche. Conradus. et Rudegerus de pedernaco. VI. denarios de vinea ibidem. — Eufemia IV. den. de vinea versus civitatem. — Syfridus legavit VIII. den. de vinea in Gobierbach. —

g. III. Id. —

a. II. Id. — Domina Gertrudis. Hermanni. Filii domini Herboldi. I. solid. de vinea apud vilcene. — Dominus Sybodo de fossato inferiori. et domina Gertrudis uxor sua legaverunt vineam apud salcie. ín pelbreit. — Dominus Conradus. dictus boyz de waldecke [2]). et Beatrix uxor sua. legaverunt XII. den. de vinea ad sanctum Martinum. — Engiltrudis vineam in selvlacten. — Adolfus vineam in selflacten. — Wisant. Guda. Euste. et Hellingerus IV den. de quadam area. — Gerlacus super curiam patris et matris domine Ide scadonis. et uxor ipsius scadonis. Demudis. I. sol. de vinea in hommone. —

b. Idus. — *Castoris confessoris.* — Guda vineam trans Renum. Lyefmudis mater Popedine. III den. de vinea in hoenbul. — Conradus de Pedernaco. Karissima eius uxor. Hellewicus et Wigandus eorum filii III den. de orto ad pedernacum.

c. XVI. Kl. — *Valentini martiris.* — Bruno maritus domine Mectildis. sororis Henrici Kelrilhals. VI den. de domo quam inhabitat Gotscalcus iuxta baumgartin. — Revengerus de vilcene. II den. de vinea in velde. — Sifridus triche. IV. den. de vinea in weltirswize.

d. XV. Kl. — Wernherus filius stollen. I den. de vinea in Kundeme. — Godefridus de belteme. Gertrudis et Mengotus III. den. et II den. ad candelas beate Marie de vinea super barke. — Wernherus cerdo. I. den. de domo in putzgazin. — Domina Engiltrudis de hildensheym I. solidum. — Winandus vineam ze mannensteyn. — Engilbertus vineam in wizewacken. — Ida vineam in Rocholskele.

e. XIV. Kl. — *Juliane virginis.* — Seburgis vineam apud campe. in gize. — Herger et uxor sua. — Dominus Udo. et Gertrudis de Mertelaco. VI den. de vinea iuxta ecclesiam in Salcie. —

f. XIII. Kl. — Wimarus super angarum. et Hermannus filius eius. IV. den. de vinea in leyme. — Arnoldus de puteo. VI. den. de vinea in inferiori vlacthe. — Johannes cramvusz. XII denarios semel tantum.

---

[1]) Remboldus wird 1238 erwähnt. — [2]) Vielleicht ist derselbe Conradus de Waltekke gemeint, den bei Gründung des Klosters Marienberg 1120 die Bürgerschaft nach Trier sendete, — Vergl. Mittelrh. Urk. 1., 503.

g. XII. Kl. — Conradus de Hamirsteyn. VI den. de vinea in proffin. — Embrico pater. et Guderadis mater Herloych. et Metze. VIII. den. de domo in angaro. et vinea in proffin. — Hermannus presbyter de Alkene. Abe. et Metza. eius filia. VI den. de domo in angero. — Elyzabet. uxor Henrici lynengere. III obulos de pomerio in Kundeme. — Herdenus. filius Hasilcigis de pedernaco. II. den. de vinea in avichelde.

a. XI. Kl. — Demudis domicella in Sconenburg. VIII denar. de vinea in hammone. — Conradus biz. cerdo. II. den. de vinea in vlacthe inferiori.

b. X. Kl. — Wernherus. et uxor sua Karissima. legaverunt ecclesie vineam in medio vesse. — Mechtildis dorroch. VI. den. de vinea. apud pedernacum iuxta ridewech [1]).

c. IX. Kl. Hylarii pontificis. — Embrico II den. de area in valle. — Odilia dedit vineam in campirswize. — Osbern. avia domine Ide scadonis. de vinea in vizzirgazze. XVIII denarios. — Adolfus. Elyzabet. Adolfus. Paulina. Henricus. Theodericus Beatrix. et Gisilbertus. VI den. de vinea in apinbach. — Henricus. et Elyzabet de erbsceyt VI den. de vinea in weltirswize. — Sifridus de Kestere. et. Oysterlint. eius uxor. Alheidis et Benigna. vineam in weltirswizze. retro Campe. — Cristencia in Foro III. den. de vinea in burten. — Alheyt. III den. de area in ovirsburch iuxta puteum. — Wikerus et Liveradis. III. den. de vinea inferius Pedernacum.

d. VIII. Kl. — *Cathedra sancti petri.* — Revengerus Hadeloych. II. den. de domo. — Wernherus menninc. et Wigandus. menninc. uxores et ipsorum pueri. vinea in rore. ad VI denarios. Jidem II. sol. ad altare sancte Katerine. et oleum ad lampidem, de vinea in mannensteyn. — Adolfus in ovirsburch duos solidos semel tantum.

e. VII. Kl. — *policarpi martiris.* — *Vigilia.* — Dominus Fridericus de Waltmanshusin. et Lucardis eius uxor. XVIII. denarios de loco molendini in Reno. — Henricus. et Karissima. I. obulum. de area prope fontem superiorem. — Herdenricus III. den. de domo sua apud piscatores [2]). — Ulricus carnifex et Mayda. uxor eius. de Nidersburch. VIII. den. de vinea in burtenhelde.

f. VI. Kl. — *Mathye apostoli.* — Reynoldus decanus sancte Marie in uzirvelt apud Moguneiam [3]). I. marca in pâtis den. (?) — Herbordus XX. den. de vinea superius Campe. — Bertramus de pedernaco. et Odilia uxor. V. den. de vinea in Govierbach. — Demudis et filia eius Jutta ac Mechtildis VI. den. de vinea in michilflachte. — Elyzabet. uxor. Heinrici de Stuheym. vineam in hubinackir. — Wern-

---

[1]) Ridewech, Reitweg, Leinpfad. — [2]) Im Fischergässchen. — [3]) Es ist gemeint das Stift s. Mariae in campo. — Reinoldus wird als Dekan genannt 1228, 1235 und 1237. — Vergl. Rossel, Eberb. Urk. I., 148., 181., 183.

herus de moro [1]). Drutlindis eius. et eorum pueri. IV denarios de vinea in manninsteyn et XIII. marcas.

g. V. Kl. — Hermannus graselatte. II den. de vinea in Vilcene apud puteum. — Berta uxor Conradi de Campe. et filius eorum Conradus III. den. de vinea in vilcene. — Hermannus piscator. uxor. et mater eius II. den. de vinea in Aldenrode. — Wernherus et Benedicta uxor sua. IV. den. de vinea in hammone. que dicitur wizenwake. — Rudengerus super balz. II den. de vinea in pippinsberg. — Odylia crusin. que legavit pro se et Wigando eius genero. Christina eius uxore et Wigando eorum filio. qui legaverunt VI. solidos. cum quibus empti sunt VI. denarios perpetuo.

a. IV. Kl.

b. III. Kl. — Godefridus. Henricus Cochelin et Minta. VIII. denarios de vinea trans renum. — Hellewicus et Christina de pedernaco. IV. denarios de vinea super kerle. — Maritus domine de Sarlande. — Embricus. filius Agnetis. II. den. de vinea in aldirburg. — Cono miles XVIII den. de vinea in esilsvelt. — Neptis domini Cononis VI. denarios. — Baldemarus IV. den. de domo super brycellam. — Herbordus longus. Ida eius uxor. et Herbordus suus VIII. denarios de vinea prope vilzen iuxta steg. — Jutta et Anselmus de Pedernaco II. den. de vinea in vlachinsberg.

c. II. Kl. — Benigna uxor Friderici. Rudegerus. Mechtildis eius parentes. V. den. de mensa panis [2]). — Theodericus de Overinbach. II. den. de vinea ibidem. — Hadeloych de sancto Remigio. Embrico et Guda vineam in hoenpul. — Guda uxor Helferici IV. den. de vinea in steingazzen [3]) — Irmgardis uxor II den. de vinea in Mannensteyn. — Enste et Volcmarus contulit duas vineas suas in etzelin reyn et vesse.

M a r c i u s.

d. Kl. — Engilbertus scabinus de rebestok. carratam vini de septem marcis. et VI. solid. redditus de domo iuxta domum Helfirici. — Domina Sophya. mantellum cum vario. quod solvit nobis II. marcas.

e. VI. N.

f. V. N. — Hartmudus. et Margaretha. uxor de Pedernaco. II. den. de vinea in avindal. — Conradus de Kerrinter et Lyfmudis. XII. den. super pratum in Kerrinter. — Dominus Roricus et domina eius

---

[1]) Neben dem Maulbeerbaum. — [2]) Im Mittelalter durften sowohl die Bäcker wie die Metzger ihre Waare nur auf besonders dazu bestimmten Bänken (mensa panis) verkaufen. — [3]) Vor dem 14. Jahrh. war die Pflasterung in den Städten selten, daher in den meisten Städten nur eine Strasse als Steinweg, Steingasse bezeichnet wird. Man legte jedoch auch da nur Schrittsteine, ohne die ganze Strasse zu pflastern. — Arnold. Verfassungsgeschichte deutscher Freistädte II., 282.

uxor XII. denaricos de orto apud ripam. — Domina Leticia de Seyuheim VII. den. de wingard in overinbach.

g. *IV. N.* — Mechtildis de Pedernaco. II. den. de vinea in girisnacke. — Sophya et Christina. filie Crymbard. Odilia earum neptis. ipsorumque progenitores. VI. den. de vinea in pedernaco. — Benedicta et Elyas. maritus eius. vineam in Camper wasem. — Minta et Syberunus cecus. eius maritus IV. den. de orto in Ovirsburg retro domum suam.

a. *III. N.* — Godefridus VI den. de vinea in selvlachte. — Cunegundis IV. den. de vinea in pafenrurt.

b. *II. N.* — Hermannus scornichin [1]. et Irmentrudis uxor sua. Arnoldus. Altrudis. Embrico scornichin. Engeltrudis. duas vineas in Pedernaco et VI. den. de orto.

c. *Non.* — Domina Mechtildis Gryllen legavit curiam apud puteum. — Godescalcus de pedernaco. II. den. de vinea in weltirswise. — Dominus Philippus de Schonecke [2]. et eius uxor. vineam apud pedernacum in aldenrot. — Theodericus et Konzo dictus brabant. I den. de vinea in wingrube.

d. *VIII. Id.* — Henricus filius Gernodi de schonecke II denarios de lygerinno in Girisnacke. — Karissima. uxor Gernodi de Sconeke III. den. de vinea in Vesse. — Dominus Reynfridus. Benedicta uxor de sconeke et Wigandus eorum filius. IX den. de vinea in hoenbul. — Philippus de Speye. et Imma ierhosolomitana vinea in selevlacten. — Philippus. et uxor eius IV. den. de vinea retro Campe. — Dominus Konzo miles. filius scadonis. II. sol. de vinea super vesse. et V. sol. ad lampidem sancti Severi.

e. *VII. Id.* — Emicho mey. et Agnes uxor sua. VI. denar. de vinea in appinbach. — Alber carpentarius. et uxor sua. VI. den. de vinea ad sanctum Martinum. — Dominus Ebirhardus. miles de Ovirsburg [3]. VI. den. de bonis in cratzenberch.

f. *VI. Id.* — Christina de Kalte. II den. de vinea in kundeme. Gerlacus sure. de burnhoven. II den. de domo in nidersburch. — Henricus praepositus. canonicis ecclesie legavit annuum Sre. (?) — Embrico pistor de Pedernaco. Elyzabet. Petrus. et Conradus III. den. de vinea in encherich.

g. *V. Id.* — Wichmudis iuxta puteum. mater Godefridi. II. den.

---

[1]) Wird 1285 urkundlich erwähnt. — [2]) Philipp von Schönek. Ritter. urkundet 1228; Rossel. Eberb. Urk. I., 264. — ebenso 1236, Rossel. I., 307 und 1241, Rossel I., 343. — allemal als Zeuge für das Gericht zu Boppard. — [3]) Die Ovirsburg. das heutige Haus Schwalbach. war so genannt im Gegensatz zum Königshaus in Niedersburg. Eberhard wird 1305 erwähnt. — Günther C D. III., 114.

— Juanna reppen. et filius suus. reppechin. I. solid. de domo super fossatum. — Hermannus de cratzenberg[1]). et Clemencia. eius uxor. I. sol. de vinea trans renum inferius Campe.

a IV. Id. — Gregorii pape. — Dominus Wolmenroc. sextarium rufi vini. pro domino Ello de waldecke. — Domina Gertrudis. uxor domini Hermanni de lyttore[2]). VI. den. pro se et. marito suo. — Christina de salcie. — VI. den. de vinea in pelbreit. — Hermannus de Grevenrych I. den. de vinea in Rocholskele. — Jacobus scuppedanz. et Hadewigis eius uxor. V. den. de vinea ad sanctum Martinum. — Embrico. pistor de Salcie. II. den. de vinea. que dicitur hovelein.

b. III. Id.

c. II. Id. — Conradus de Salcie. III. den. de quadam vinea in superiore parte. que dicitur. Wilre. — Rudengerus et Richlindis. eius uxor. III. den. de domo apud molendinum in Pedernaco.

d. Idus.

e. XVII. Kl. — Herberti episcopi.

f. XVI. Kl. — Gertrudis. — Dominus Syfridus de Gundelinhusen[3]). Karissima eius uxor. Gertrudis eorum filia. et Franco II. sol. de vinea trans renum. — Syfridus et Volcmarus II. den. de eadem vinea. — Sybodo carnifex. Godefridus eius pater et Christina eius mater. XXV. den. de vinea in Rore. — Albertus vegilhanc et Christina eius uxor. XII. den. de mensa panefica in foro.

g. XV. Kl. — Hartradus. et Cornelia. III. den. de vinea in pippinsberch. — Godefridus. et Guda. III. den. de vinea in vulenburne. Hartlivus. et avus suus Hartlivus. I. solid. de vinea in Kerle. — Christina Warardi. vineam in seleflachten. — Henricus stule. et Glismudis eius uxor. IV. den. de domo in bricella. — Dominus Syfridus schornichin. VIII. den. de rufa domo super curiam bopardie. Item IV. den. pro Mechtilde. Item Wilderich filio suo. Item de quadam parvula domo II. den. pro propria uxore sua Irmengarde et hii denarii XII. dantur de domo super curiam et respectu duorum predictorum. et habentur ad ipsam domum, si parva non potest solvere.

a. XIV. Kl. — Balduwinus canonicus huius ecclesie VI. denarios. — Conradus Herre. Cristianus. Berta. Conradus. Adamus. Gertrudis. et Conradus III. den. de domo apud hospitale. — Juana. et dictus Rappe maritus eius II. denarios de vinea exopposito civitatis. — Engilbertus de moro. et Gertrudis de Bickenbach II. den. de area in vilzene. — Conradus cerdo. et Demudis eius uxor II. den. de vinea in inferiori vlachtin.

b. XIII. Kl. — Conradus molendinarius. et Kunegundis uxor

---

[1]) Wird 1245 erwähnt. — [2]) Wird 1248 erwähnt. — [3]) Urkundet 1248.

eius. II den. de domo. — Eva mater egidii thelonarii. pro cujus anima ipse egidius legavit ecclesie Dalmaticam. — Dominus Reinfridus de schonecke. et Bendicta uxor sua. IX den. de vinea in Bule. — Engilrat. uxor Herbordi in foro. II. den. de orto super angarum. — Mechtildis uxor Johanis Gepen. II. den. de vinea in Kalmunte.

c. XII. Kl. — Benedicti abbatis.

d. XI. Kl. — Henricus albus. et Ida uxor eius de Pedernaco. II. den. de vinea in vlachinsberch. — Everhardus miles. pater domini Embriconis. Mechtildis eius uxor. et Gerlacus eorum filius XV. den. de vinea in pelbreit. — Odilia III leves denarios de vineola in Leyme. — Marsilius III sol. ad calicem deaurandum. — Sophia. filia sua Gotstu. VI. den. de vinea contra civitatem.

e. X. Kl. — Everhardus et Hilmudis III. den. de vinea in selvlachte. — Herdegen in herstrazen. I. den. de vinea in valle. — Hellingerus. Gertrudis. Wigant. eorum. et Irmentrudis eorum filia. V. den. de vinea in encherich. — Sibodo et Mechtildis de Kerrinter. II. den. de vinea in proffen. — Rudengerus et Metza. uxor. II. den. iuxta super platten apud Pedernach.

f. IX. Kl. — Odilia soror Wigandi militis. IX. den. de domo in herstrazen. — Wasmudus et Alveradis eius uxor XXVIII. leves denarios de tribus vineis in Ideme et in Kesterhamme. — Hermannus scorniehin. XII. den. de vinea in Welterswize. — Conradus enoche. Lyveradis uxor eius. Otto et uxor sua. IV. den. de vinea in selevlachte. — Conradus de Savirshusin. dyaconus trevirensis ecclesie nostre. Herbordus et mater Elyzabet. filia advocati. legavit bona sua in mirmiche. — Ida. Odilia. Fridericus. Jacobus. IV den. de domo super fossatum.

g. VIII. Kl. — Annunciacio Domini. — Ida uxor Reyer. Engilberti. II. den. de vinea in vlachinsberg. — Volcmarus grisus de vilzene. II den. de area ibidem an der engir gassen. — Embrico vronelude. Gertrudis eius uxor. et Theodericus eius filius. II. den. de vinea in hagilvelt. — Hellewicus harnes. VI. den. de vinea iuxta ovile. — Gernandus. pater domini Ottonis sculteti. vineam super burtschul.

a. VII. Kl. — Felicis episcopi. — Gernodus. Conradus. et uxor sua de vilzene. IV. den. de vinea exopposito civitatis. — Conradus holzappil in foro V. quadrantes. — Richa textrix. II. den. de vinea in salzege. iuxta wassirrenft.

b. VI. Kl. — Resurrectio domini [1]. Arnoldus Kobolt. et Trutlintis. II den. de vinea super rore. — Baldemarus zinc. vineam super Leyme. — Gepa. et Johannes maritus eius vineam apud vilzene super Campum.

[1] In den älteren Kalendarien des Mittelalters wird (abgesehen vom Osterfeste) der Tag der Auferstehung des Herrn als festum immobile am 27. März aufgeführt

— Conradus de Merrenmum. — IV. solidos. cum quibus comparavimus IV. denarios redditus. — Albertus de speye. Christina soror eius et Metza eorum. mater. V. marcas cum quibus fuit vinea empta trans renum. — Domina Bertradis de Kestre uxor domini Embriconis. filii. domini Godeberti rufi. VI. den. de vinea in Campe.

c. V. Kl. — Luduwicus Fetz. I den. de pomerio. et orto in Rocholfskele.

d. IV. Kl. — Arnoldus schuome. villicus. et Hadewigis. et Glismudis. I. sol. in Ideme. — Êufemia. Conradus filius. et Adolfus cervus duas vineolas. liringe sitas. contra molendina.

e. III. Kl. — Conradus filius stamerne. IV. den. de vinea in Altleye. — Conradus et Bertrait. IV. den de vinea in proffin. — Hadewigis. in bricella. factrix mitrarum II den. de domo ibidem.

f. II. Kl. — Bruno de Rense. et Metza uxor sua de Campe. de vinea. que vocatur Sibodenroth. — Hertwicus payn. et Elyzabet eius uxor. II. sol. semel tantum. — Mengotus carnifex. et Alheydis. Marsilius et Guda eius uxor. et Henricus rufus. VI. den. de vinea in selevlacte. — Heymo vineam in hammone versus Speye. — Fritebertus vineam iuxta vrettam imperatoris (?) — Sibodus filius Siboli carnificis IV. den. de vinea in Rore.

Aprilis.

g. Kl.

a. IV. N. — Mechtildis dedit psalterium ecclesie nostre. — Henricus menzghir. vineam prope bricellam super wassem. — Harpernus carnifex. et Odilia uxor sua. III. den. de vinea in der vlacten.

b. III. N. — Hellingerus et Christina IV. den. de vinea in vladersbach. — Gertrudis mater fusoris cauterium. — Dominus Winandus canonicus ecclesie sancti Symeonis Treveris. de domo. vineis. et ortis contiguis in vilzen VI. sol.

c. II. N. — *Ambrosii episcopi.* — Hellingerus filius sculteti. vineam trans renum. — Gertrudis uxor Theoderici pistoris. II. den. de mensa panis in foro. — Karissima vineam in langenwacken.

d. Non. — Eberwinus Berloch. et Elyzabet IV. den. de vinea in burthen. — Adelheydis feschin. VI. den. de vinea super burtin.

e. VIII. Id. — Herfo et Elyzabet uxor ipsius. II. den. de vinea retro in appinbach. — Conradus dictus Scotus. II. den. de orto in oyrinbach. — Embrico frater Zacharie. de pedernache. II. den. de vinea in barke. — Wolframus de vilcene. II. den. de vinea ibidem.

f. VII. Id. — Godeschalcus de hildensheym. VIII. den. de vinea in selevlacthen. — Rudengerus de Speye. II. den. de vinea in pedernaco iuxta fontem. — Guda. filia Hermanni putzsac. et Johannes conjuges. V. den. de vinea in Wilre.

g. *VI. Id.* — Henricus de Kestere. maritus Ide dicte scrimpis. III. den. de vinea in Alderburch.

a. *V. Id.* — Rudengerus de Oversburch. et Metza. conjuges eorumque pueri. III. den. de vinea in Burnhobin.

b. *IV. Id.* — Conradus. [Theodericus]. filius domini Conradi militis inter iudeos [1]). qui legavit ecclesie annis singulis. tres solidos. Quos solvit Agnes relicta Rudengeri dicti Rappe de Wilre. de prato sito in Beyerbach. et. attenenciis eiusdem prati. — Item eadem relicta solvit I. solidum de eisdem bonis — pro Remboldo cantore sancti Florini Confluencie.

c. *III. Id.* — *Leonis pape.* — Henricus pinguis. magister fori. VI. den. de vinea in Vilcene. — Engilchinus miles VI. den. de vinea in proffin. — Dominus Herdenus concanonicus noster. — Bangelo de Schonecke [2]) IV. den. de vinea in Appinbach.

d. *II. Id.* — Everhardus miles de Campe. VI. den. de vinea in welterswise. — Johannes de Deninchoven. VIII. den. de vinea in Selvlacten.

e. *Idus.*

f. *XVIII. Kl.* — *Tyburcii et Valeriani.* — Egydius clericus. qui legavit perpetuo. Sex solidos denarios. De quibus quatuor distribuentur Inter Canonicos presentes vigiliis et missis. Similiter III. alii solidi distribuentur Inter vicarios. Qui quautor solidi solvuntur. de domo et mansione in angero. quam Conradus schey et mire. Alios duos solidos solvit Conradus filius Hetwici carnificis de Speye. qua. distbu. coem. facie [3]). Cappelanus altaris sanctorum martirum Felicis et Adaucti. Item legavit duodecim solidos solvendos de domo thelonaria. Item duos solidos solvendos de domo Conradi barbitonsoris. de quibus senior canonicus. dicti altaris cappellanus. et magister hospitalis disponent. prout in testamento ipsius est expressum.

g. *XVII. Kl.* — Wernherus Wishman. huius ecclesie canonicus. III den. de vinea in Kundeme. — Godefridus iuxta puteum II. den. de vinea in Isinbolz.

a. *XVI. Kl.* — *Anacleti pape.* — Helwicus schelman. Elyzabet. et Gertrudis eorum. de pedernaco II. denarios. de vinea apud barke. — Gutman. et uxor eius. Gertrudis IV. den. de vinea in Vilcene. — Greta et maritus eius Sibodo. dictus Kaufinan. X. den. de domo in Ovirsburch. Bertheit legavit vineam in Redilspith.

---

[1]) König Adolph nahm 1294 den Ritter Konrad unter den Juden zu Boppard zu seinem Burgmann in Boppard an, versprach ihm desshalb 50 Mark und verpfändete ihm bis zur Zahlung zwei Wagen Wein aus den Reichseinkünften zu Boppard. Vergl. Böhmer reg. Adolphi. No. 202. König Albrecht bestätigt dies 1301 dem genannten Ritter; reg. Alberti No 351. - Im Jahre 1305 scheint Konrad nicht mehr am Leben gewesen zu sein. — [2]) Wird 1257 erwähnt. Vergl. Rossel, Eberb. Urk. II., 89. — [3]) Hier ist das Original kaum leserlich.

b. *XV. Kl.* — Dominus Henricus Treverensis archiepiscopus in concilio suo generali. pro penitentibus statuit. ut omnis sexta feria proxima post dominicam misericordia domini celebretur sollempniter. jejunetur communiter. et universitas vadat cum Reliquiis ipso die sub excommunicacionis pena [1]).

c. *XIV. Kl.* — Greta ancilla Simerisse. VI. den. de vinea in Vilence. — Mechtildis. Engilberti et Godefridi. suis maritis legavit I. sol. de vinea in Vilcene. — Theodericus canonicus huius ecclesie. III. solid. annis singulis de domo sua retro monachos Ebirbacenses [2]).

d. *XIII. Kl.* — Gertrudis uxor Conradi hubinmechir. contulerunt ecclesie vineam in proffin.

e. *XII. Kl.* — Durchint. uxor Hellingeri. VI. den. de vinea in weltirswize.

f. *XI. Kl.* — Walterus et uxor sua Hadewigis. III. den. de

---

[1]) Durch diese Angabe wird die von Binterim (deutsche National-Konzilien V., 66) aufgestellte Behauptung. unter Erzb. Heinrich II. von Trier habe kein Provinzial-Konzil stattgefunden. wesentlich berichtigt. — Zwar sagen die Gesta Trevir.: Synodum manifestam in maiori ecclesia celebravit (ed. Wyttenbach et Müller II. 13.) und: generalem synodum celebravit. (II.. 117) und ebenso setzt Brower (Ann. et Antiq. Trev. II., 159) diese Synode ins Jahr 1261. — Indessen. sind wir mit Binterim auch darin einverstanden. dass diese Angaben. insofern sie die Synode in die Zeit vor der Aussöhnung Heinrich's mit dem Papste. vor 1272. setzen. irrig sind. so folgt doch noch nicht. dass desshalb Heinrich gar keine Synode gehalten habe. - Wohl aber findet die Ansicht Mansi's (Suppl. Concil. III.. 33.) in obiger Angabe unseres liber donat. ihre Bestätigung. Er setzt die von Binterim l. c. dem Erzb. Theoderich II. zugeschriebene Synode unter Erzb. Heinrich an, und zwar in's Jahr 1277. Nun haben zwar die Statuten dieses Konzils bei Mansi (Vergl. auch Binterim IV., 483) die Angabe unseres liber don. in Betreff der Feier der feria sexta post dom. Miseric. domini nicht. indessen. in dem Kodex der Abtei St. Mathias. aus dem Mansi die Statuten des Konzils von 1277 schöpfte. sind nach der Beschreibung Martène's (Coll. Ampliss. VII.) unmittelbar nach der Bestimmung über die Feier des Festes der h. Elisabeth zwei Seiten unbeschrieben. Es ist wohl wahrscheinlich. dass hier der Text der Satzungen ausgeführt werden und da auch unsere Angabe des liber donat. Aufnahme finden sollte. — [2]) Durch Schenkung des Mäklers Wasmud und seiner Frau Lugardis erwarb 1231 Kloster Eberbach die erste Besitzung zu Boppard, das Haus iuxta arborem pirum. neben dem Birnbaum. (Rossel. Eberb. Urk. I., 277) Durch den kaiserlichen Kämmerer zu Boppard Philipp von Hohenfels ward diese Schenkung 1248 bestätigt. Dies Haus war gelegen in vico Judeorum. in der Judengasse. Das Kloster vertauschte es 1250 an Ritter Reinbold von Bornhoven gegen Güter zu Osterspay. Indessen gelangte Eberbach 1257 durch Schenkung des Priesters Heinrich Scherf auf's Neue in Besitz eines Hauses zu Boppard, domum exopposito prepositure (nämlich s. Martini Wormac.) In diesem weihete 1262 Weihbischof Theoderich von Trier eine Hauskapelle, und scheint es das oben gemeinte zu sein. (Holzer, de proëp. trev. 20.) Erst im Anfang des 14. Jahrh. erwarb das Kloster Eberbach das grosse Haus in der Niederstadt. (das jetzige

domo sua vicina Reno. — Glismudis. et. Wolframus contulerunt ecclesie vineam.

g. *X. Kl.* — Paulina. mater Volcmari. Wirt. II den. de vinea in Appinbach.

a. *IX. Kl.* — *Georgii martiris* [*Dedicacio altaris sancte Marie Magdalene*]. — Johannes nauta. Henricus. Embrico et Guda. IV. den. de vinea in Alderburch. — Henricus heydene. et uxor eius Margareta et matres utriusque legaverunt pomerium in Overenbach. — Hermannus faber. II. den. de vinea in Altleye. — Walterus in valle. et Oisterlindis. conjuges vineam in welterswize. — Elyzabet in bricella. II den. de domo. — Conradus gulro. X. den. de vinea prope salcie apud letsche. — Rudengerus in foro. II. den. de domo quam inhabitat.

b. *XIII Kl.* — *alexandri martiris.* — Bruno scholaris. filius Brunonis de salcie III. den. de vinea in valle pedernaco. — Fridericus gensehobit IV. den. de mensa panis.

c. *VII. Kl.* — *Marci evangeliste.* [*Dedicacio altaris sancte Katerine virginis*]. — Pie memorie dominus Syfridus [1]) prepositus. — In crastino dominice misericordia domini Anniversarium Hennechini spengler et Odilie uxoris et ipsorum propinquorum.

d. *VI Kl.* — *Cleti pape et martiris.* — Henricus unbesceyden carnifex. Alheidis eius uxor. et Gertrudis eorum filia. vineam ultra renum. — Arnoldus de Crufte et uxor contulerunt ecclesie vineam in pedirnachir gyvel. — Dominus Engilbertus. frater domini Hermanni de littore. contulit ortum ecclesie in herstrazen. — Magister curie illorum de evirbach. et erfo ibidem I. den. de nemore sancti Severi.

e. *V. Kl.* — *Anastasii.* — Conradus dictus ette. et Christina mater eius VI. den. de vinea in durrinberge. — Henricus dictus brabanter. de pedernaco. Metza conjuges et Metza eorum filia II. den. de vinea in barke.

f. *IV. Kl.* — *Vitalis martiris.* — Minor petrus. canonicus Bopardiensis contulit ecclesie antiphanarium. gradale musicum. et IV. solid. — Christina et filia ipsius. Lucardis. nepos Dudechini, III. den. de domo Dudechini.

g. *III. Kl.* — *Agapi martiris.* — Johannes Gumperti. et Isintrudis uxor sua II. den. de vinea in Burtschul. — Domina Demudis inter judeos. legavit canonicis ecclesie III. sol. annis singulis. quos dabit Albertus de salcie de vinea in Ydem.

a. *II. Kl.* — *Quirini martiris.* — *Compatronus altaris sancte crucis.* [*Dedicatio altaris eiusdem anno 1468*].

Kaltische), das bis zur französischen Revolution ihm blieb. Im Jahre 1320 weihete Ludwig, Weihbischof von Mainz, die Hofkapelle in demselben. (Bär, diplomat. Geschichte v. Eberbach. II., 321)

[1]) Ein Probst Sifridus lebte gegen 1157, ein zweiter gegen 1216.

M a j u s.

b. Kl. — Philippi et Jacobi apostolorum. — Walpurgis virginis. — Henricus et Mechtildis IV. den. de vinea in Etzelin reyn. — Syfridus de Rense. armiger. IX. den. quos dabit Wernherus calcifex.

c. VI. N. — Atanasii episcopi. — Ingebrandus et Conradus VI. den. de vinea in rore. — Dominus Fridericus miles de Laynsteyn VI. den. de orto in inferiori herstrazen. — Ensfridus de oysterspeye. et Gertrudis conjuges et Embrico de uncherot. VIII. den. de vinea in acker apud vilzen. — Gernodus et Elizabet de Bassolsceit. XII. den. de vinea in pippinsberch.

d. V. N. — Invencio sancte crucis. — Henricus. Fridericus. et Volcmarus IV. den. de vinea in Speyer fitze. — Domina leticia dedit dominis dimidiam marcam. — Conradus. Herdeni militis. huius ecclesie canonicus. III. sol. — Dominus Hermannus de schonecke. III. solidos.

e. IV. N. — Silvani et Floriani martirum. — Herbertus. filius. domine Demudis inter judeos. VI. den. — Nesa de symerin. uxor Ludovici de hirzenogia. VI. den. de vinea iuxta salcie. — Domina Lucardis Reinemanni I. solid. de orto in arinbach. — Leyntrut. Ospren. Embrico. Volcmarus. et Christina de Salcie. vineam apud salcie. que dicitur letz. — Wernherus de Dollindorf. I. solid. de vinea apud Campe que dicitur crumzun.

f. III. N. Ascencio domini [1]). — Gernodus et Alheidis de Bassolsceit. I. sol. de vinea apud pippinsberg. — Adelmut uxor Conradi hirtin. II. den. in sabele de vinea. — Theodericus cneufelin. et Lucardis dicta labin. et Conradus scholaris III. den. de Lyringo.

g. II. N. — Johannis ante portam latinam. — Fridericus de Alzeye. et Mechtildis uxor eius. sex denarios de domo quam inhabitat apud Symerin. — Johannes filius Bauwarisse. VI. denarios.

a. — Non. — Juvenalis martiris — [Aleidis uxor Henrici de Salzige. pro qua idem Henricus legavit VI. denarios super vineam in Vilczen].

b. VIII. Id. — Victoris martiris.

c. VII. Id. — Everhardus de herstrazen. X. den. de orto ibidem. — Philippus. Christina et Mechtildis eorum filia II. den. de domo super anger. iuxta ortum domini prepositi. — Dominus Helfericus canonicus. — Heynemanus blynze. et Minta conjuges dederunt ecclesie sex. solidos. cum quibus empti sunt redditus perpetui.

d. VI. Id. — Gordiani et Epymachi martirum. — Godefridus de Lymene. et Engiltrudis. eius uxor. VI. den. de domo et vinea in brizzelin. — Metza filia Hellingeri de Pedernaco. III. den. de vinea in barke.

---

[1]) Wird ebenfalls in älteren Kalendarien zu diesem Tag als immobil angeführt.

— Hermannus de Mylerwalt et Jutta eius uxor. I. solid. quem solvit Hermannus de Lympurg. de vinea ad sanctum Martinum.

e. *V. Id.* — Hartlivus in Arinbach. legavit ecclesie II. sol. semel tantum. [Notandum. quod dominica Cantate est dedicacio altaris sancte barbare martiris].

f. *IV. Id.* — *Nerei. Achillei. Pancracii martirum.* — Conradus IV. denarios de vinea in vlachinsberg.

g. *III. Id.* — *Servacii episcopi.* — Embrico de Brye legavit III. solidos. semel tantum.

a. *II Id.* — Parentes domini Wernheri canonici nostri. XII. den. de vinea in Nicenhusin. — Osterlint. II. denar. de vinea super vederwich. — Clemencia uxor Hermanni de cratzinberch. VI. den. de vinea in weltirswize. — Herbrandus et Lyfmudis conjuges IV. den. de domo in bricella.

b. *Idus. Rome VII. pontificum.* — Gertrudis. sub tylia[1]). III. den. de vinea in vladirsbach. — Gernodus. Riflinc. IV. den. de domo in platea Ottonis Heymburgi.

c. *XVII. Kl.* — *Peregrini episcopi et martiris.* — Gisilmarus. et uxor ipsius. Odilia. IV. den. de vinea in Camperwasem. Bertheit dedit locum molendini.

d. *XVI. Kl.* — Dominus Conradus. dictus senior. II. vineas. que solvunt ecclesie V. solidos. que site sunt apud Pedernacum et trans renum versus Campe. — Embrico II. sol. de duabus vineis. — Walterus carpentarius in Arinbach. et Mechtildis uxor eius. IV. den. de vinea retro domum suam in monte. — [Notandum est. quod dominica prope Vocem jucunditalis est dedicacio altaris martirum . . . .[2])].

e. *XV. Kl.* — Arnoldus gulre. V den. de bonis in udenhusin. scilicet wingarten et agris. — Tilmannus de burger. et. Lyfmudis uxor sua. II. den. de domo in bricella. — Wenzo pellifex et Gela. conjuges. legaverunt ecclesie III. den.

f. *XIV. Kl.* — *Potenciane virginis.* — Henricus filius Ottonis des heimburgere. et Irmentrudis conjuges. et Edelindis eorum filia. III. den. de vinea in medio vesse. — Fridericus miles de Ovirsburg. I. solid. de vinea sita bi der huttin. — Gerlacus pastor. Johannes dictus male. Greda et Gertrudis sex den. de vinea in appinbach.

g. *XIII. Kl.* — Conradus filius sculteti de Pedernaco. et. Cristina conjuges II. den. de vinea apud fontem ibidem. — Johannes privignus Gumperti. et Irmentrudis. uxor eius. II. den. de vinea in burrscul.

a. *XII. Kl.* — Theodericus cneufelin II. den. de domo . . . .[3])

[1]) Unter der Linde: dies Haus stand zu Niedersburg. — [2]) Unleserlich im Original. — [3]) Das hier und gleich folgende Punktirte ist im Original weggerissen.

— Albertus de Lympurg. II. den. de . . . — Runewip de vinea in Alkene. . . . — Elyzabet I. den. de vinea in . . . —

b. XI. Kl. — Helene Regine[1]).

c. X. Kl. — Benigna. V. den. de quarta parte domus in bricella. — Nantwicus de Kestere. IV. den. de domo apud Campe. — Mechtildis Henricus et Alheydis. II. den. de vinea in Rore. — Ida. et Theodericus dederunt XII. den. ad mandatum de domo in bricella.

d. IX. Kl. — Jacobus de winthusin. et elyzabet conjuges VIII. den. de vinea dicta murichin apud pedernacum. — Anulius legavit vineam ecclesie sitam in Selevlachten. — Gertrudis. Fridericus. Meyngotus. Mechtildis. et Godefridus. VI. den. de domo in bricella. — Henricus masehorn et Katerina conjuges. legaverunt pro se et suis pueris omnibus. utriusque sexus. tres solidos annis singulis dividendos. inter presentes canonicos. ita. quod absentibus penitus nichil detur. — Item Boëmundus. Cristina conjuges. Rulemannus scabinus de Symerario. filius eorum et Nesa uxor. et filia dicti Masehorn. Supperadditerunt tres solidos. Quorum sex solidorum dividentur tres solidi. Inter canonicos presentes. Reliqui tres solidi dividentur inter presbiteros presentes. Qui vesperis. vigiliis. matutinis et misse interfuerint. et missam ipsa die in ecclesia legerint pro defunctis. Et campanarius habebit II den. de eisdem. Quos solvere debent pueri Engilberti de Brye. cum omni jure et onere. quod vurhure dicitur. de vinea ibidem. dicta bruthzeche.

e. VIII. Kl. — Urbani episcopi et martiris. — Dominus Wikardus canonicus istius ecclesie. — Henricus canonicus in Wormacia. VIII. den. de quadam area. — Henricus. Mechtildis. Johannes. Hartmannus. Marcwardus et Engiltrudis I. sol. de vinea in selevlachte.

. . . .[2]) Adelindis uxor eius. pro eorum avunculo dicto Marcmeister. IV den. de vinea dicta drum in vil. — . . . . semel tantum . . . . yme vinea . . . de vinea in weltirswize . . . . II. den. de vinea in pippinsberch . . . . in ridewege iuxta Pedernacum. . . . .[3]).

b. II. Id. — Basilidis. Cirini: Naboris. martirum.

c. Idus. — Arnoldus. filius domini Friderici cervi. VI. denar. de vinea.

d. XVIII. Kl. — Rustici martiris. — Henricus filius funkonis super balz. IV. solid. et VI. den. semel tantum. — Henricus filius domini Conradi leticie. militis II. solid. et pullum. — Guntwardus. frater domine Mene. — VI. den. de pezelsdail.

e. XVII. Kl. — Viti. Modesti et Crescencie martirum. — Aleydis II. denarios de vinea in burthinheldin.

[1]) Der Schreiber irrt: gemäss dem Martyrol. Rom. ist an diesem Tage: Antisiodori sanctae Helenae virginis. — Das Fest der Königin Helena ist am 18. August. — [2]) Das Punktirte ist weggerissen. — [3]) Im Original fehlt hier ein Pergamentblatt, auf ihm die Tage vom 28. Mai bis 11. Juni einschliesslich.

f. XVI. Kl. Aurei et Justine martirum. — Ruolemanus. et Petrissa. conjuges. sex denarios quos solvit Alexander sacerdos. qui cedunt prebende domini Ensfridi de Kerle.

g. XV. Kl. — Dominus Arnoldus. frater dominorum Ekkardi et Franconis [1]) militum. juvenis. contulit ecclesie vineam in Ideme. — Beatrix vridagen. II. denarios de vinea in axleye. — Rolemannus filius Erigeni. III. denar. de vinea in Rocholskele.

a. XIV. Kl. — Marci et Marcelliani martirum. — Berlindis II. denarios de vinea in Kundeme. — Theodericus scolaris. et Henricus frater eius. VIII. denarios de vinea in proffin. — Fridericus civis contulit ecclesie vineam apud vilzene in wenstelin.

b XIII. Kl. — Gervasii et Prothasii martirum. — Mechildis uxor Godeberti. lirpendirs. IV. denarios de vinea in Speye.

c. XII. Kl. — Hildegundis uxor magistri. Sifridi aurifabri. I. solidum. de domuncula propria. iuxta ecclesiam et. II. denarios campanario.

d. XI. Kl. — Albani martiris. — Dominus Revengerus iuxta puteum. contulit vineam ecclesie iuxta pedernacum.

e. X. Kl. — Albini martiris. — [Decem milium martirum.] — Henricus Keltirboim. de Campe. III. sol. de domo pistrina inter Judeos.

f. IX. Kl. — Vigilia. — Rex Philippus et Maria regina [2]) —

---

[1]) 1247 wird urkundlich als Zeuge genannt Franko. burgravius in Cuchme. judex in Bochpardia. — Vergl. Günther Cod. dipl. II. 221. — [2]) Der hier als Wohlthäter der Kirche genannte König ist Philipp (der Staufer. 1198 — 1208.) seit 1197 vermählt mit Maria. Tochter Kaiser Isaaks zu Konstantinopel. — Eine Schenkungsurkunde Philipp's ist uns nicht erhalten. indessen dünkt es mir wahrscheinlich. dass hier von einer Schenkung gar nicht die Rede ist. zumal ein Schenkungsobjekt nicht genannt wird. Mag auch Philipp. der überhaupt von den Zeitgenossen wegen seines milden Karakters und seiner Vorliebe für die Geistlichen gerühmt wird. — er war ja in seiner Jugend selbst für den geistlichen Stand bestimmt. — den Besitzstand der Kirche zu Boppard im Allgemeinen bestätigt und dieselbe in seinen königlichen Schutz genommen haben. so glaube ich doch. dass sich die ehrenvolle Erwähnung des Königs in unserm liber donationum nicht darauf. sondern auf die Auszeichnung bezieht. die derselbe König im Jahre 1198. wahrscheinlich in Gemeinschaft mit der Königin Maria. der Kirche zu Theil werden liess. Im genannten Jahre wurde Ottokar (Premysl) von Böhmen vor König Philipp gekrönt. Diese Krönung fand statt bald nach dem Tage zu Mainz. (8. Sept. 1198.) auf welchem Philipp selbst durch den Erzbischof von Tarantaise die königliche Krone empfing. Die meisten Quellen bringen die gleich darauf folgende Krönung Ottokar's mit diesem Tage in Verbindung und versetzen dieselbe ebenfalls nach Mainz. Allein der allzeit gut unterrichtete Godefridus Coloniensis, dessen Chronica regia besonders für die fragliche Zeit Quelle ersten Rangs ist. meldet zum Jahre 1198: „ducem quoque Bohemie sibi allicit, eique, ut favorem eius et opem propensius habeat, nomen regium indulget, *quem et in presentia sua consecratum Bopardie coronari consentit.*“ — (Vergl. Böhmer fontes II, 331.). — Das geschah sicher

Hic agitur memoria omnium benefactorum hospitalis et qui in ipso decesserunt. Magister dicti hospitalis IV. denarios dare tenetur dominis ecclesie. — Hermannus lupus. pro se et Rudolfo sacerdote. Gertrude Lucarde. et Aleyde. uxoribus suis. II. denarios. — Luduvicus de salcie. II. den. de vinea in valle sancti Remigii.

g. VIII. Kl. — Nativitas sancti Johannis baptiste. — Engilbertus de Pedernaco. I. den. de vinea in valle ibidem. — Feria secunda post nativitatem sancti Johannis baptiste peragitur anniversarium defunctorum fraternitatis Sacerdotum de ecclesia et aliorum confratrum.

a. VII. Kl. — [*Eligii Confessoris et pontificis. Dominica ante Johannem baptistam est dedicacio altaris sancti Eligii*] — Dominus Gobelinus miles. dictus de buornhoven. et Regina eius uxor. VI. denar. de vinea apud salcie. — Aleydis uxor Alberti de silva. II. den. de vinea apud Campe. dicta crumpstucke — Embrico et Paza. conjuges. de Ovirsburg. et Anselmus de Deninchoven. XXII. den. de domo et orto in vischergazzen. — Edelindis uxor Riffline. III. den. de vinea in proffen. — Conradus et Hellinburgis uxor eius. XII. denarios.

b. VI. Kl. — Conradus sacerdos. frater Gobelini de Schonecke. VI. den. — Ingebrandus de fossato. Ida uxor eius. et Henricus filius eorum. I. solid. de vinea in burger. — Iidem legaverunt I. solidum ad lampadem Corporis Christi. quem dat relicta Johannis cerdonis de celle.

c. V. Kl. — Septem dormiencium. — Baldemarus et Lucardis VI. den. de vinea in welterswizen. — Pro Everhardo filio sororis domini Everardi longi. militis de Campe. III. den. de eadem vinea. — Hermannus Muye. civis coloniensis III. den. de eadem vinea.

d. IV. Kal. — Leonis pape — Vigilia. — Domina Sophya. domini Brendelini. XII. den. de vinea in pippinsberg. — Item ad lampadem sancte Katerine. XII. den. de eadem vinea.

e. III. Kl. — Petri et Pauli. — Wasmudus institor [1]. et Lucardis

in der Pfarrkirche zum heil. Severus und war gewiss den Kanonikern dieser Kirche als eine Auszeichnung höchster Art wohl werth, zum steten Andenken unter den übrigen Geschenken ihrer Kirche aufgezeichnet zu werden. Auch später kehrte Philipp auf seinen Zügen gegen seinen Gegner Otto mehrmals in der ihm allzeit treuen Stadt Boppard ein, so 1202 am 17. Oktober, 1206 am 8. März, und in demselben Jahre im August, woselbst ein anderes für den König höchst erfreuliches Ereigniss sich an seine Anwesenheit in Boppard knüpfte, nämlich die endliche Unterwerfung der Bürger von Köln. „Colonienses, considerantes sibi totum imperium adversari . . . Philippum regem Bobardie adierunt, et ibidem ei reconciliati gratiam eius meruerunt.“ (Godefr. Col. bei Böhmer fontes II, 342). Unser Schreiber irrt jedoch in der Angabe des Todestags Philipp's, derselbe fiel am 21 Juni unter dem Mordschwert Otto's von Wittelsbach.

[1]) Der Mäckler (institor) Wasmudus urkundet öfter von 1228 bis 1248. Vergl. Rossel, Eberb. Urk. I. 150. 162. 182. 206. 233. 237.

conjuges procuraverunt lampadem. quem procurat domus Arnoldi dicti Labin. — Wernherus de Vilcene. et Margareta mater sua. III. den. de vinea in Gubyerbach. — Anselmus. piscis senior. et Fenzela. eius uxor VI. den. de vinea in burchkaderechten. — Alveradis uxor Godefridi. et Engiltrudis. filia sua. vineam retro Nizenhusin.

f. II. Kl. — *Commemoracio sancti Pauli.* — Wernherus de Vilcene. uxor eius Jutta. Ensta. et Gelfradis. III. den. de vinea in waszerronft. — Volmarus de Vilcene. pater Aleydis. V. sol. de vinea in pelbreit.

J u l i u s.

g. Kl. — *Gaji pontificis.* — [*Theobaldi episcopi. compatronus novi altaris Sebastiani*]. — Henricus de Rense. pater Lucardis uxoris domini Reynfridi de Schonecke. de domo. quam Gerlacus inhabitat. — Wiricus contulit domum super balz.

a. VI. N. Processi et martiniani. — [*Visitacio beate marie virginis*]. — Engilburgis. uxor domini Revengeri. legavit ecclesie vineam in Govierbach.

b. V. N. — *Translacio sancti thome.* — Wernherus kurzecop. dedit vineam in Michilvlachte.

c. IV. N. — *Translacio sancti martiris uodelrici.* — Alberadis dedit vineam in Aldenburg. — Conradus filius domine Gertrudis. VI. den. de vinea in Ideme.

d. III. N. — Magister Petrus. canonicus ecclesie Bopardie. — Margareta. Henricus schelleman. filius eius. et Margareta. uxor ipsius III. den. de vinea super leyme. — Elyas de wienheym legavit VI solidos.

e. II. N. — *Octava apostolorum.* — *Goaris confessoris.* — Symon de Vilcene. II. den. de vinea ibidem. iuxta curvam nucum. — Guda de Pedernaco. uxor Malbodonis VI. den. de vinea in Durrinberge.

f. Non. — Bertheydis. Henricus. — Engilbertus. et Hadewigis. vineam contra. civitatem trans renum. — Henricus filius stephani dedit vineam super burger. — Salmena pistrix II. den. de vinea in selevlachten. filius ipsius Embrico. eiusque uxor. Ida. et Everhardus eius filius. III. den. de vinea in Eversgarten.

g. VIII. Id. — *Kyliani et sociorum eius.*

a. VII. Id. [*Octava visitacionis marie virginis.* — *Cirilli episcopi martiris.*]. — Godefridus. Hadewigis. et Embrico. ipsorum filius. legaverunt vineam in Michilvlachten. — Theodericus wegehoibit. et Christina conjuges ac. Karissima eorum filia. IV. den. de vinea in valle

Regis [1]). — Arnoldus dictus Kric. et. Guda. eius uxor. IV. den. de vinea ad sanctum Martinum. — Domina Lysa. uxor domini Johannis scadonis. VI. denarios. Minta. filia putzecken. uxor Christini. VI den. de vinea in pedernaco an der helden.

b. VI. Id. — Septem fratrum martirum.

c. V. Id. — Translacio Benedicti abbatis. — Adolfus sacerdos. et Meyntruot dederunt vineam in Mychilvlachte. — Jutta soror Minte. filia predicte. III. den. de vinea in Rocholfkele.

d. IV. Id. — Ermagore et Fortunati. — Domina Irmengardis uxor domini Everhardi militis de oversburch. VI. den. — Embrico. filius Gisilmari. III. den. de vinea in Nizenhuosin.

e. III. Id. Margarete virginis. — Sifridus sluonke. interfectus. et Greta conjuges. XII. den. de vinea in Salcie. apud leytz. — Luduwicus de Bickenbach [2]). Walpurgisque. conjuges dederunt vineam. ad sanctum Martinum. — Dancmudis vineam in barke contulit ecclesie. — Dominus Gernodus. II. sol. de domo in Pedernaco. quos solvit Bluome ibidem.

f. II. Id. — Foce episcopi et martiris. — Dominus Symon schade. VI. den. ecclesie et. Campanario I. den. de domo in bricella. — Conradus et Aleydis conjuges. Hadewigis. et Helfericus. eorum pueri. dederunt vineam ad sanctum Martinum.

g. Idus. — Divisio apostolorum. — Aleydis. Volcmarus. et Mechtildis II. den. de vinea in pippinsberch. — Magister Fridericus sartor et Salmena. conjuges. XIV. den. et campanario I. den. de domo in arke. Dominus Otto. frater domini Herdeni. militis. et Engilburgis. eius uxor. XVIII. den. de vinea apud putzgazzin.

a. XVII. Kl. — Hilarini martiris. — [Nota quod semper dominica proxima post divisionem apostolorum est dedicacio capelle. in curia Eberbacensium.] [3]).

b. XVI. Kl. — Alexi confessoris. — [*Compatronus altaris s. crucis*]. [*Dedicacio sancti Nicholai dominica post hunc diem Alexi*]. — Rukerus. filius stolzgeburen. et Ida. eius uxor. VI. den.

---

[1]) Das Königsthal ist dasselbe mit dem früher genannten Thal des h. Remigius. Es ist das heutige Mühlenthal, an dessen Eingang das Königshaus und eine Kapelle des h. Remigius stand — [2]) Er war 1220 kaiserlicher Schultheiss zu Boppard. — Vergl D'Hame. Confluvium historic. ad ann. 1220, — (Manuscript der Stadtbibliothek zu Trier No. XC). — [3]) Die Weihe der ersten Kapelle des Hofs des Klosters Eberbach zu Boppard geschah im Mittsommer 1262, die der zweiten im April 1320. — Die hier auf Sonntag nach dem 15. Juli angesetzte kann nur die erste sein. — Es möchte sich daraus um so mehr folgern lassen, dass unser liber donat lange Zeit vor 1320 abgefasst ist, als obige Notiz von einem viel späteren Schreiber herrührt, der aber doch noch vor der zweiten Weihe schrieb.

c. *XV. Kl.* — *Arnulfi confessoris.*

d. *XIV. Kl.* — Margaretha de Nuhenheym. XII. den. de domo. quam Otto piscator inhabitat. — Henricus. dictus scherf.[1]) VI. den.

e. *XIII. Kl.* — *Severe virginis.* — Berlewinus[2]) huius ecclesie canonicus. Reymarus. et Glismudis eius uxor. iuxta puteum inferiorem. VI. den. de vinea in burterhelden. — Gisilbertus. vineam super leyme.

f. *XII. Kl.* — *Praxedis virginis.* — Conradus et Isintrud. conjuges. IV. den. de agro. — Conradus suevus. III. den. de vinea in pippinsberch.

g. *XI. Kl.* — *Marie magdalene.* — Gumpertus. et petrissa. IV. den. de vinea apud Camperwasem.

a. *X. Kl.* — *Apollinarius martiris.* — Gotschalkus filius Brunonis de Salcie. XII. den. de vinea retro Capellam sancti Egidii.

b. *IX. Kl.* — *Christine virginis.* — *Vigilia.* — Cuno molendinarius. III den. de vinea in Enterich. — Parentes eiusdem Cunonis IV. den. de eadem vinea. — Arnoldus et Christina dederunt vineam in Camperwasen. — Mechtildis et Embrico de sancto Remigio dederunt vineam super burger. — Wikenandus. scolaris. VI. solidos semel tantum.

c. *VIII. Kl.* — *Jacobi apostoli.* [*Cristofori martiris.*] — Everhardus de Campe. frater domine Mene. III. den. de vinea in Rocholfskele. — Wygandus de campe. frater dicte Mene. III. obulos. — Dominus Rudolfus de Waldecke. solidum de vinea in Speye.

d. *VII. Kl.* — *Beati confessoris.* [*Et beate anne matris marie.*] — Hermannus de lytore. quondam scultetus bopardie[3]). VI. den. de vinea in Razenaker. — Domina Guda. mater domini Enolfi et dominus Conradus beyer. conjuges. VI. den. et pullum.

e. *VI. Kl.* — *Ermolai presbyteri et martiris.* — Hermannus de Kerrinter. II. den. de vinea in pippinsberg. — Henricus caput. et uxor eius Benigna. IV. den. de vinea in Kundeme. — Ortwinus scolaris Origonis. — IV. den. de vinea in appinbach.

f. *V. Kl.* — *Pantaleonis.* — Walramus et Gertrudis. eius uxor. VI. den. de vinea in Kerle. — Magister Helfericus. doctor scolarium legavit III. solidos et gradale musicum. et IV. den. de domo.

g. *IV. Kl.* — *Felicis. et Faustini et Beati*[4]) *martirum.* — Luduwicus et Christina de Pedernaco. VI. den. de vinea in Rore. — Paulus. sacerdos. dictus Leminichin. duos sol. quos dat Wernherus croch de vinea in Zygenrebach.

a. *III. Kl.* — *Abdon et Sennes martirum.* — Gotschalkus. pie memorie sacerdos. — Engiltrudis de Burnhoven. VIII denar. de vinea in fovea in Ideme. — Werentrudis et Embrico kezelbuzir. II. den. de

---

[1]) Ein Heinrich, genannt Scherf, Priester, lebte 1257. Rossel. Eberb. Urk. II, 89. — [2]) Lebte 1191, — Mittelrh. Urkundenb. II. 157; und urkundet noch 1224. — Günther C. d. II. 150. — [3]) Er war 1248 kaiserlicher Schultheiss zu Boppard. — Rossel, Eberb. Urk. I. 381. — [4]) Der Schreiber wollte Beatricis schreiben.

parva domo in bricella. — Hartwicus. filius domini Winandi militis de Confluencia. unum solid. de vinea in Rocholfskele.

b. II. Kl. — Germani episcopi et confessoris. — Margaretha. et Revengeris. Godefridus. et Conradus. puer. — VIII. denarios de vinea in hoenbul. — Herdegenus et Engiltrudis. nutrix uxor eius. I. den. de vinea in vladersbach. — Conradus miles. Volcmarus. Irmengard. Rycha. VI. den. de vinea super wasem.

Augustus.

c. Kl. — Vincula petri. — Septem Machabeorum. — Dedicacio altaris sancti Mathye apostoli. — Fridericus et Mechtildis. II. den. de vinea in selevlachten. — Dominus Godefridus de Ovirsburch. et Benedicta. conjuges. eorum pueri. Dominus Everhardus et domina Ida. XVIII den. de duabus vineis. superius Pedernacum. que dicuntur Reyne.

d. IV. N. — Stephani pape et martiris. — Carissima prope puteum. VI. den. de vinea in lutzelenvlachten. — Conradus de Alkene. et Petrissa uxor eius. XV. den. de vinea in weltirswize.

e. III. N. — Invencio sancti Stephani. — Fanco de silva. armiger. legavit ecclesie unam marcam. — Odilia popliana. legavit ecclesie unam marcam. — Henricus scherf. et Demudis eius uxor. VI den. de vinea super barken. Henricus molendinarius. et Cusa eius uxor. in valle regis. VI. den. de vinea ibidem.

f. II. N. — Justi presbiteri. [et Justini episcopi [1]]. — Gertrudis uxor bauwari. et pueri eius Henricus. Paulina. et Aleydis. III. den. de vinea supper vesse. — Roricus saladin. et Margareta. III. den. de orto iuxta murum. qui fuit Gulronis. — Emcho carnifex et Mechtildis eius uxor. IV. den. de vinea in hoenbul. — Arnoldus scrymp. Mechtildque conjuges. Hilderuon. Vrydeburgis. et Swicerus. II. den. de vinea in axleye. — Richelinus et frater ipsius filius schrimp. IV. den. de vinea in axleye.

g. Non. — Oswaldi regis et martiris. — Crafto et uxor Beatrix. legaverunt vineam ecclesie an langen wacken. — Volcmarus advocatus. III. den. de vinea in Culstucke. — preterea idem Volcmarus legavit XII. den. ad mandatum in cena domini de vinea in salzierbach. — Dominus Fridericus de Cruve. legavit dominis ecclesie XXX. solidos.

a. VIII. Id. — Sixti pape. — Felicis et Agapiti martirum. —

---

[1]) Ein Calendarium im liber hebdomadalis s. Simeonis Trev. hat: Justi episcopi Justini presbyteri.

Fridericus rasor pannorum. et Mechtildis conjuges. et eorum pueri. legaverunt ecclesie VI den. et hospitali in bopardia similiter VI. de vinea in Kerle. que divisa in tres partes existit. et quaelibet solvit quator denarios. in festo Nativitatis domini. — Domina Elyzabet de Dalburg. XII den. de molendino in ere.

b. VII. Id. — Donati episcopi et martiris. — Afre martiris. — [Marie egiptiace.]

c. VI. Id. Ciriaci et sociorum eius. — Brunwart de salcie. II den. de vinea in nidersvelt. — Elyzabet. et Herbordus. maritus eius. in foro. IV den. de vinea in Alderburch. — Johannes filius Hellewici in Overenbach. II. den. de vinea in pippinsberg. — Rudolfus. et Gertrudis. II. den. de agro in Muderte. — Arnoldus puer. pro quo data est vinea apud Campe.

d. V. Id. — Romani martiris. — Vigilia. — Rudegorus cerdo. et uxor eius Hadewigis. II. den. de domo. sita iuxta putzegazze.

e. IV. Id. — Laurencii martiris. — Dominus Conradus. miles. inter Judeos. legavit septem solidos. IV. denarios de macello[1]. in foro. quos dabit Sybodo carnifex. ita ut canonici ecclesie in suo anniversario habeant refectionem. et in nullos usquam alios convertantur.

f. III. Id. — Tiburcii martiris. — Sibodo pastor. Hadewigisque eius mater. II. den. de prato in elbericherburne. Lampertus. cordewanarius. vineam in altleye. — Conradus olyvir. et Gertrudis conjuges. eorumque filii. VI. den. de vinea in Selevlachten. — Magister Nicholaus. cordewanarius. inter Judeos. et Greta conjuges II. den. de vinea ultra renum.

g. II. Id. — Eupli dyaconi et martiris. — Lucardis II. den. de. vinea in altleye. — Dominus Baldemarus miles de sancto Remigio. pater domini Meylaci. de vineis in girisnake. et plenze. — Dominus Syfridus schelardus. et uxor eius Stephanya. VIII. den. de vinea in pippinsberg. — Johannnes filius petri dicti colle.

a. Idus. — Ypoliti et sociorum eius. — Wigandus comes. et Germudis de Oversburch. IV. den. de vinea prope Gize. — — Godefridus presbiter. et Canonicus ecclesie. VI. den. de vinea super leym. — Arnoldus labin. fratres Henrici. et Henricus ac Lucardis. eorum parentes. VI. den. de vinea in Vlachte.

b. XIX. Kl. — Eusebii confessoris. — Vigilia. — Wernherus et Hazzecha. et Arnoldus eorum filius. VI. den. de vinea in welterswise. — Marsilius et Anthonya conjuges. IV. den. de vinea in steyngazzen. — Anselmus piscis. scabinus. et Alheydis conjuges. VI. den. de vinea apud salcie.

c. XVIII. Kl. — Assumpcio sancte marie virginis. — Dedi-

[1] Von einer Fleischbank auf dem Markte.

cacio altaris eiusdem. — Arnoldus de puteo. et Uda. conjuges et Offemia XIV den. de domo in brycella. — Hetzelinus III. den. de vinea in Campe.

d. XVII. Kl. — [*Notandum die post festum assumtionis dominica. est dedicacio in prepositura. in capella beati Bernardi*]. — Godefridus. filius Godeberti. et uxor eius Beatrix. VI. den. de vinea in steyngazzen. — Embrico sparwar. et uxor. eius. II. den. de domo. quam inhabitat. — Aleydis de sancto Goare. et Beyer eius maritus. IV. den. de vinea in Speye. — Engilbermarus de pedernaco. IV den. de vinea ibidem super barke.

e. XVI. Kl. — *Octava laurencii.* — Metza. uxor Johannis cramvoisz. I. den. de vinea in pippinsberg. — Bertramus de Gundelinhusen et Gertrudis uxor vineam in herinsyen. — Simon dictus pelz. armiger. et Nesa eius uxor. XII. den.

f. XV. Kl. — *Agapiti martiris.* — Irmentrudis. uxor Embriconis. de Holzhusin. XII. den. — Heymo de Ovenbach — sororius. Vendonis. VI. den. et Schillinc IX. denarios.

g. XIV. Kl. — *Magni martiris.* — Petrus et Berta de Speye. II. denar. de vinea ibidem. que dicitur strigil. — Conradus notarius Bopardiensis [1]. prepositus ecclesie sancti Martini Wormaciensis. qui contulit ppura. (?) et calicem argenteum.

a. XIII. Kl. — *Bernardi abbatis.* — Richolfus, et filius suus Henricus. IV. den. de vinea inferius Pedernache. — Beatrix et. Conradus de Pedernacho. I. solid. et I. denar. pro cera. de vinea in valle.

b. XII. Kl. Privati martiris. — Conradus monoculus. et. Elyzabet. filia Ulrici de Campe. XVIII. den. de vinea apud salcie ibidem. — Item Luduwicus fetz. II. den. de vinea in Rocholfskele.

c. XI. Kl. — *Thymotei. et Symphoriani.* — Symon Nynke. dyaconus. legavit sev solidos. equaliter dividendos. Inter canonicos et presbiteros in anniversario.

d. X. Kl. — *Apollinaris martiris.* — Dominos Everoldus de Brubach. et domina Agnes. VI. den. et unum pullum. — Christina uxor Gerhardi. gallici. VI. den. de vinea in holleye.

. . . . [2]).

g. V. Id. — *Gorgonii martiris.* — Hase. Egilolfus. Mechtildis. Ensfridis. et Conradus bauwarus III. den. de vinea in Mychilvlachten. — Conradus bauwarus dedit ecclesie vineam super vesse. — Dithwip et Henricus vogilsank. maritus eius. III. den. de vinea in Ideme.

a. IV. Id. — *Hylarii pape.* — Engiltrudis cotzen. et Nycholaus

---

[1]) Er urkundet 1220 (Günther Cod. dipl. II, 142.), — ebenso 1224 (Günther II, 150.), — 1228 (Rossel, Eberb. Urk. I, 263.) — 1236 (Rossel I, 306.), — 1238 (Confl. hist.) 1241 (Rossel, I, 342.) — [2]) Hier fehlt Alles vom 24. August bis zum 8. Sept. einschliesslich.

maritus eius. legavit ecclesie VIII. solidos semel tantum. — Mechtildis filia Hellingeri vineam apud Vilzene. — Arnoldus magnus. vineam apud Camperwasem.

b. III. Id. — Proti. et Jacincti. martirum. — Remboldus in burnhoven. vineam in welterswizen. — [Maza famula domini Rudolfi. VIII den. de vinea apud tugurium [1] sancti Martini].

c. II. Id. — Siri confessoris. — Demudis de sancto Remigio. vineam in Vladersbach. — Godeschalcus rufus. Luduwicus. et Demudis. de pedirnaco. IV. den. de vinea in barke. — Mechtildis. que fuit uxor Hermanni Isengreveris. VI. den. de domo in brycella. — Henricus prister. IV denarios.

d. Idus. — Amati confessoris. — Hermannus de Horichheym. maritus domine Lyse. VI. den. de vinea in pippinsberg. — Domina Benigna de Acalde. II. den. de vinea in steyngazzen. — Henricus Holzappil. III. den. de vinea in Vileene. — Wasmudus lapicida. et uxor Odilia. II. den. de vinea in pippinsberch.

e. XVIII. Kl. — Exaltacio sancte crucis. — Gerhardus pistor. Altmenen. II. den. de vinea in Vilcene. — Herdenus de Pedernaco. II den. de arboribus in steyngrube. — Henricus et Guda. II. den. de vinea in valle. — Domina Beatrix. filia scherf. II. den. de vinea apud Campe.

f. XVII. Kl. Nicomedis martyris. — Gotschalkus de Belteme — et uxor eius Mechtild. IV. den. de vinea super angarum. — Damarus et Mechtildis de Vilcene. VI. den. de domo. sive area super wid (?). [Dominus Ywanus. olim plebanus in Werle. legavit VI. solid. perpetuo solvendos. ut anniversarius eius et domini Ywani quondam ecclesie Bopardiensis. Henrici et Demoidis. parentum suorum. domini Hildegeri fratris sui. et omnium propinquorum suorum. in Capella sancti Martini. cum missa et vigiliis defunctorum [suorum] peragatur. et isti sex solidi. distribui. debent inter canonicos et singulos presbiteros presentes.].

g. XVI. Kl. — Lucii et Geminiani martirum. — Ida Embrico Henricus stolle. privignus Theoderici junioris. pistoris. sex solidos semel tantum. — Theodericus junior pistor. et Greta conjuges.

a. XV. Kl. — Lamberti episcopi et martiris. — Henricus vetterpaffe. et Aleydis XII. den. quos dat Alexander et dominus Ensfridus in regia valle. — [Notandum. feria sexta in quatuor temporibus. post exaltationem sancte crucis peragatur anniversarium. patris et matris Wernheri Schenke. militis. et omnium propinquorum eorum. qui legaverunt XV. denarios. quos solvit Wernherus miles predictus. de vinea dicta crimzun. sita in Ideme].

---

[1] Unter dem tugurium sancti Martini ist das Häuschen gemeint, das vor 1280 als Wohnung der Beghuinen neben St. Martinskirchlein stand.

b. *XIV. Kl.* — Arnoldus decanus in Halstinbach. XII. den. et pullum. de pomerio retro brycellam. — Item idem Arnoldus XI. den. ad hostias Corporis Christi de vinea apud Campe. — Isman XII. denarios ad hostias Corporis Christi. de vinea retro domum Henrici scherf in bricella.

c. *XIII. Kl.* — *Januarii et sociorum eius.* — Christina. que dicebatur comitissa [1]) IV solidos. IV. denarios ad Capellam. sancti Johannis [2]). de domo super Vronam curiam [3]) — quam possidet Henricus de Valendir. Ipseque Henricus addidit. pro Clemencia uxore eius. II denarios. Mechtildis et Gerlacus de Salcie. I. den. de vinea super Eycholz.

d. *XII. Kl.* — *Vigilia.* — Beatrix de sancto Remigio. I sol. de vinea in Kysilspeye. — Conzo jude. pistor et Ida eius uxor III. den. de domo Everardi pistoris.

e. *XI. Kl.* — *Mathei apostoli.* — Aleydis et Engilbertus pistor de wilre. II den. de mensa. et redimendi sunt cum III. solidis denariis.

Conzelmannus. filius Sophie. et Gertrudis uxor sua. II. den. de vinea ad sanctum Martinum. — Enste. mater uxoris Christiani. II den. de vinea in burthen.

f. *X. Kl.* — *Mauricii et sociorum eius.*

g. *IX. Kl.* — *Tecle virginis.*

a. *VIII. Kl.* — Dominus Johannes miles de brunsberch. et domina Karissima eius uxor. XII. den. quos dat Henricus de Kestere. — Wernherus et Berlogis. vineam super burger. — Albertus vogilhayn. et Christina uxor sua. XII. den. de mensa panefica in foro.

b. *VII. Kl.* — Embrico de Nidersburg. IV. den. de vinea in Pedernacho.

c. *VI. Kl.* — *Cypriani episcopi.* — Hildegerus et Aleydis uxor sua. VI. den. de vinea in kesterreham. — Wilkinus de salcie. et Lucardis conjuges. VII. denarios preter quadrantem. quos solvit Rudegerus in foro. de domo ibidem. Benigna de Gappenache. I. solid. et campanario II. den. de orto super pontem. — Elyas et Henricus frater suus. filii Frankonis de mensa panefica in foro.

d. *V. Kl.* — *Cosme et damiani martirum.* — Henricus stubinwech. et Agnes uxor sua IV. den. de vinea trans renum. — Embrico sprugil. et Aleyt. uxor sua. Volcmarus eorum filius. tres partes de vetizacha (?) et vinea in Rore. — Volcmarus frater Elyzabet. et parentes sui vineolam. retro domum suam. — Dominus Conradus de schonecke. et Altrudis eius uxor. VI. solid.

---

[1]) König Heinrich (VII Reichsverweser), erwähnt dieser Christina in seinem grossen Privileg für das Kloster Marienberg vom Jahre 1224. da er dem Kloster unter Andern auch den Besitz eines Hauses bestätigt. demus Christine quondam dicte comitisse. — Günther. Cod. dipl II. 147. — [2]) Die St. Johanneskapelle lag dicht neben der Pfarrkirche — [3]) Das Königshaus.

e. IV. Kl. — Venzlari confessoris. — Dominus Henricus Bauwarus. XII. den. de duabus domibus in brycella. — Eberhardus institor. Christina et Greta. XI. quadrantes de vinea in hupenkelre.

f. III. Kl. — Mychahelis archangeli. — Guda filia Gisilmari. VI. den. de vinea in welterswize. — Guda et Isintrudis. vineam retro Campe. — Hermannus de Kestere. IV. solidos tantum.

g. II. Kl. — Jeronimi presbiteri. [Compatronus altaris sancte crucis]. — Balduwinus. Christina. Walterus. et Guda. Odilia et Hezo. parentes Herbrandi. vineam in inferiori hammone paffingarden. — Walpurgis de bickenbach. contulit vineam ad sanctum Martinum. — Embrico de Burnhoven. filiusque eius Wigandus. XIV. den. de duabus vineis in pessilsdal. — Pro Eufemia et Henrico filio suo. brantschode II. den. de eisdem vineis. — Henricus miles de Rense [1]. vineam in steyngazzen. — Gertrudis mater Henrici bauwari VI. den. de vinea in wazzerronft apud salcie. — Engiltrud. Gotschalkus. et Embrico. IV. den. de domo iuxta domum Conradi Ovis. — Anniversarium domine Karissime. et Henrici inter Judeos quere in crastino Clementis.

October.

a. Kl. — Remigii. Germani. Vedasti et Amandi. — Anniversarius Everhardi et Gerhardi ipsius filii. comitum de Katzenellenbogen. — Theodericus. Margareta. Richelin. Herloych. et Ebernart. III. den. de vinea in vilzene. — Herberdus. filius craftonis. vineam prope Rore. in loco. qui dicitur vischilzerot. — Conradus vassol. et Elyzabet. eius uxor. II. den. de domo eorum in hertrazzen.

b. VI. N. — Leodegarii episcopi et martiris. — Henricus miles de loynsteyn. et Mena eius uxor. VIII. den. — Sybodo de salcie. II. den. de vinea in Cygene. — Conradus. Hilderun. et Engiltrudis in littore.

c. V. N. — Wasmudus. qui edificavit in ecclesia tres calumpnas de propria bursa [2]. — Hic fit memoria omnium benefactorum hospitalis in bopardia. et mortuorum ibidem. et canonicis dabuntur IV. denarii.

---

[1]) Wird 1270 erwähnt in einer Urkunde im städtischen Diplomatar im Archiv zu Koblenz. — [2]) Im Jahre 1224 (Günther Cod. dipl. II, 150) ist zum letzten Male Rede von Kanonikern s. Petri Bopardie, schon 1247 war die Kirche dem h. Severus geweihet, wie aus der Inschrift der ältesten Glocke der jetzigen Pfarrkirche, der sogenannten Brandglocke, hervorgeht. In die Zeit des zweiten Viertels des 13. Jahrh. möchte also wohl der Bau der jetzigen Kirche zu setzen sein, von dem obige Notiz die Meldung thut, dass Wasmud drei Säulen der Kirche aus eigenen Mitteln erbaut habe. — Was die Veranlassung gewesen,

d. IV. N. — [*Francisci confessoris. Tirsi ducis et sociorum eius Trevirensium martirum*]. — Johannes de struit. Adelindis eius filia. Conradus et Johannes. VI. den. de vinea retro Vilzene — Engilbertus husman. III. solid. semel tantum.

e. III. N. — [*Palmacii proconsulis et sociorum ejus. trevirensium martyrum*]. — Henricus ryflinch legavit ecclesie V. marcas.

f. II. N. — [*Cirium innumerabilium trevirensium. martyrum utriusque sexus.*]. — Walfromus judas. dedit vineam in vlachte sancti martini. — Altrudis de Wilre. Conradus et Wernherus. III den. de vinea. in cypen.

g. Non. — *Marci pape.* — *Sergii et Bachi martyrum.*

a. VIII. Id. — [*Metropoli episcopi treverensis.* — *Demetri martyris*]. — Conradus de sancto Remigio. et Conradus de molendino. III den. de vinea in selevlachten. — Berwich et Guda. IV. den. de vinea in weltirswize. — Dominus Remboldus. cantor ecclesie sancti Florini in Confluencia. IV. sol. redditus perpetuos. — Dominus Franko super curiam. uxor eius Gertrudis. Conradus spaniul. filius eorum. XII. den. de domo in Selwege. — Everoldus. et Petrissa. uxor sua. VI. den. de domo in brycella. — Domina Metza. soror domini Wernheri canonici. VI. denar. de vinea in salcie prope ecclesiam. — Dominus Ywanus huius ecclesie canonicus.

---

dass der Neubau nöthig ward, ob Brand oder Alter der alten Kirche, ist durch keine gleichzeitige Quelle uns erhalten. Jedenfalls haben wir in der jetzigen Kirche kein ganz neues Bauwerk des 13. Jahrh. vor uns, sondern einen Bau, errichtet auf den Resten der von den sächsischen Ottonen erbauten früheren St. Peters-Stiftskirche. — Schon 991 war die St. Peterskirche gebauet. Im genannten Jahre schenkte Kaiser Otto III dem St. Martinsstift zu Worms quandam nostre proprietatis ecclesiam in villa Boparda nominata, infra nostram regiam curtim sitam, et in honorem principis apostolorum et s. Johannis baptiste consecratam, cum omnibus capellis sibi subditis etc. (Vergl. Mittelrh. Urk. I, 319. Alle Bedenken gegen die Aechtheit treffen nur die Form, nicht die Schenkung selbst, die gar nicht anzuzweifeln ist; siehe auch die Bestätigungs-Urkunde Heinrich's VI von 1196. Schaten, hist. Worm. 90. Böhmer regest. Henr. 153). — Zu demselben Resultate rücksichtlich der Erbauungszeit der jetzigen Kirche ist auch Rossel (die Pfarrkirche s. Severus zu Boppard 1861.) gelangt und zwar auf Grund seiner Studien der städtischen Siegel von 1216 und 1236; — er hält jedoch die Kirche für einen Bau aus einem Gusse. — Das Stift St. Peter, so ist meine Meinung dagegen, — haben wir auf dem ältesten Siegel von 1216; das Stift s. Severus, auf den Resten des ersten erbaut, gibt uns das Siegel von 1236; dann erst ist auch begreiflich, wie im Altar des Nebenschiffs sich eine Urkunde Erzbischof Bruno's von Trier (1102 bis 1124) fand, während der Hochaltar von Erzb. Theoderich II (1212—1242) geweihet war. — Es sei hier übrigens gestattet, auf einen, freilich die Sache nicht berührenden Irrthum Rossel's aufmerksam zu machen, die Kirche ist nicht dem trierischen Bischof Severus, sondern dem Bischof Severus von Ravenna geweihet.

b. *VII. Id.* — *Dyonisii et sociorum eius.* — Conradus et Berteit. III. den. de vinea in welterswizen.

c. *VI. Id.* — *Gereonis. victoris. et sociorum eius.* — Arnoldus de Vilcene. dedit vineam quandam in vilzenrebe pro remedio anime sue. ut solvantur annuatim III. solidi. ex hiis provenient canonicis bopardie. XII. den. monachis in schonauwe.

d. *V. Id.* — Aleydis. Volcmarus. filius suus. et Bertheit. filia sua. dederunt vineam in selevlachten. — Hermannus tristre. et. Hellenburgis uxor sua. VI. den. de vinea in proffen.

e. *IV. Id.* — *Cleti. pape et martiris.*

f. *III. Id.* — *Lubencii confessoris.* — Hermannus de Nusia. legavit. IV. den. de domo sua in Nusia.

g. *II Id.* — *Calixti. pape et martiris.* — Mechtildis. Wasmudus. et Ebeza. I. den. de vinea in selevlachten.

a. *Idus.* — *Severi episcopi trevirensis.* — *Sanctorum Maurorum martirum.* — Karissima legavit vineam in valle sancti Remigii.

b. *XVII. Kl.* — *Galli confessoris.* — Christina. Gezela. sorores. filia Lyvengeri. VI. den. de vinea in proffen.

c. *XVI. Kl.* — [*Marte virginis hospite Christi.*]. — Dominus Gerlacus. de bickenbach. miles. et Demudis eius uxor. vineam dederunt super kerle. — Berlogis inter judeos. et. Wilhelmus eius filius monachus in Remago. II. den. de domo in angaro. — Conradus. de Ovinbach. IV. den. de domo sua prope rivum superiorem. — Fridericus de Kerrinter et Glismudis. I. solidum de domibus ibidem et bonis aliis.

d. *XV. Kl.* — *Luce ewangeliste.* — Wasmudus II. den. de vinea super leyme. — Farias. adolescens contulit vineam super vesse. — Rudolphus IV. den. de vinea super Rore.

e. *XIV. Kl.* — *Januarii et sociorum eius.* — Conradus de trunco. et Lyfmudis eius uxor. dimidiam partem domus sue. in foro. — Revengerus de Vilcene. et Berlogis eius uxor. IV. den. de vinea exopposito civitatis. que vocatur berch. — Mechtildis. filia Zacharie. Zacharias. Christina. et sui heredes. VI den. de vinea in Etzelreyn.

f. *XIII. Kl.* — Thilmannus dictus pylan. canonicus huius ecclesie. — Hic agitur eciam anniversarius. dicti pylan victrici sui. et Christine. dicte mya. matris dicti canonici. qui contulerunt. domum suam ecclesie. ad utilitatem omnium canonicorum. et duas vineas in Vilzene et in pippinsberg.

g. *XII.* — *Undecim Milium Virginum.* — Hadewigis. III. denar. quos legavit Arnoldus. maritus eius de vinea in Ideme. — Irmentrudis. uxor domini Henrici. cujus mencio habetur. superius. — Gertrudis relicta Ovis. dedit V. solidos. semel tantum. — Lucardis filia domini Hermanni de Lyttore.

a. XI. Kl. — Severi episcopi. — [*Translatio. ad octavam Martini.*] — Harpernus. braxator. et Gener suus. Fridericus. IV. den. de vinea in Calmunte. — Magister Wigandus. et ipsius uxor Wilemunt. VIII. den. de vinea.

b. X. Kl. — Severini episcopi. — Hic agitur memoria Winandi. militis de Confluencia. et uxoris sue heilswindis. et filii eorum. Henrici. et filie eorum. Mabilie. pro quibus dati sunt II. solidi. de orto in herstrazen. et vineola in Vilcen iuxta plenzir. — Embryco. filius Dymari. modium tritici de terra aribili in Bucholze. — Hermannus. dictus Ore. et Guda eius uxor. IV. den. de vinea in salcie.

c. IX. Kl. — Columbani abbatis. — Jacobus filius domine Mene. VI. den. de vinea in Rocholbiskele. — Henricus stolle. et Embrico. fratres. filii theodorici pistoris junioris. II. den. de panefica mensa in foro. — Conradus miles. filius domine Leticie. fratris prescripti Winandi. qui contulit I. sol. pro se et filio suo Petro. — Christina Redich. Elias. et Elyzabet. eius pueri. I. sol. perpetuo demonstrabunt.

d. VIII. Kl. — Crispini. et Crispiniani martirum. — Conradus dictus flyge. barbitonsor. Aleydis eius uxor. et Christina. eorum filia. legaverunt ecclesie calicem argenteum.

e. VII. Kl. — Amandi episcopi. — Hellengerus VIII. den. de vinea in Mychilvlachten. — Henricus cerdo. dictus heyo. VI. den. de orto in herstrazen. — Agnes legavit ecclesie vineam in Brye. — Gernodus de baszovescheyt. et uxor eius Benedicta. IV. den. de vinea in Edessenberg.

f. VI. Kl. — Vigilia. — Hartmannus. Volcmarus. et uxor eius Alveradis. X den. de vinea in Nycenhusin. — Petrus Kolbo. Adelindis. Johannes. et Gezela. pueri eorum. VIII. den. de domo superius Campe. — Mechtildis. et filia ipsius Hellenburg. legavit vineam apud Campe in loco qui Entherich dicitur.

g. V. Kl. — Symonis et jude. apostolorum. — Otto. filius Ottonis textoris. XVIII. den. de vinea in Axleye. — Hellengerus de Ovirsburch. et Petrissa. uxor sua. II. den. de vinea in pippinsberch. — Dominus Engilkinus et Gertrudis eius uxor. VI. den. de vinea apud erntre.

a. IV. Kl. — Richilt. et Balduwinus II. den. — Conradus. et uxor eius Paulina. II den. de vinea in appinbach. — Alheydis schadonissa. XX den. de vinea. quam habet. Zacharias de Pedernaco. jure hereditario. — Petrissa de salcie. VI. den. de vinea apud Oysterspeye.

b. III. Kl. — Symon. miles de Schonecke [1]). III. solidos. de allodyo. suo in Nige. quos dat perpetuo in monte. — Dominus Winandus. Margaretha. eius uxor. dominus Cuno de Confluencia. et uxor Leticia. eius. XVIII. den. de aquario molendino.

[1]) Urkundet 1225.

c. II. Kl. — Quintini martiris. — Conradus sinelich. XXIII. den. — Dominus Godescalcus schade. et uxor eius Hadewigis. XX. den. de vinea trans renum prope molendina — Dominus Rudewinus schade. eorum filius. IV. den. de eadem vinea. Conradus nauta. III. den. de vinea retro Nyzenhusen. — Arnoldus filius Berwardi. Bertheyt. et Lucardis. uxor. Stephani militis. vineam prope sanctum Martinum.

November.

d. Kl. — Festum omnium sanctorum. — Sibodo de Halstinbach. III. den. de vinea ad sanctum Martinum. — Otto rifelinch. scabinus. VI. den. de vinea apud Campe. — Gela de Swalle. et. Gerhardus conjuges. olim. duos solidos. cum quibus empti sunt redditus perpetui. — Fridericus Gumpe. et. Hildegundis legaverunt amam boni vini. — Anselmus filius Adelindis. de Pedernaco. II. den. de vinea apud Rydewege. — Cunegundis de Moguncia. dimidiam marcam semel tantum. — Conradus de Brye. legavit vineam super Vesse.

e. IV. N. — Commemoracio fidelium animarum. — Arnoldus carnifex. et Beatrix. mater Regine in foro. IV den. de domo contigua Ottonis piscatoris.

f. III. N. — In herstrazen Volcnandus. Odilia. uxor eius. et Aleydis eorum filia. II den. de domo ibidem. — Wasmudus. et Elyzabet conjuges. II den. de vinea in appenbach. — Conradus de deroth. Elyas de Kerrinter. Mechtildis. de Emilshusin. et Hartlivus eorum filius. III. solidos tantum semel.

g. II. N. — Modeste virginis. — Glysmuot. vineam in Kestereham. — Arnoldus schreyer. II. den. de vinea in pippinsberg. — Bertolfus. faber. IV. den. de vinea in burteneldich. — Metza. Christina. Henricus. Christina eius uxor. Conemanus gucguc. et. Glismuot conjuges. VI den. de vinea. apud molendina.

a. Non. — Guta de Uodenhusin. mater Elye. et uxor sua. Mechida. sumbrinum siliginis. de agro in Uodenhusin. — Christina soror Gulronis. Albertus eius maritus. Ida. eorum filia IV. sol. semel tantum.

b. VIII. Id. — Leonardi confessoris. — Henricus de Bolandia. archydiaconus Treverensis. et prepositus sancti Martini Wormaciensis. patronus huius ecclesie [1]). — Conradus et. Beatrix. vineas in honerechte. — Lucardis uxor Justhacii. vineam in pedernachirgyvel.

---

[1]) Seitdem Otto III. 991 dem St. Martinsstift in Worms die Pfarrkirche zu Boppard geschenkt, war der jedesmalige Probst dieses Stifts zugleich Oberpfarrer von Boppard. (Vergl das Bopparder Sendweisthum bei Grimm, Weisthümer

c. VII. Id. — Willebrordi episcopi. — Theodericus. Ida. conjuges. Johannes eorum filius. et Irmentrudis uxor eius. legaverunt vineam in Rocholtskele. — Alveradis uxor Wasmudi. et. Alveradis de Lympurg. XVI. denarios leves. de vinea sub Sterrinberg. — Henricus de Mirmiche. et Gertrudis uxor sua. II. denarios de vinea in calemunthe. — Volcmarus pastor. Hadewigis. et Cuonegundis IV. den. de lyringo in vesse.

d. VI. Id. — Quatuor coronatorum martirum. — Volcmarus. Mechtildis. Jutta et Beatrix. II. den. de vinea in Durrinberge. — Henricus pellifex. de lyning. et Aleydis uxor sua. XII. denarios annuatim. — Sophia. uxor Volcmari lapicide. II. den. de vinea in Gyrishelden.

e. V. Id. — Theodori martiris. — Bero de Pedernaco. et Henburg. eius uxor. et Lucardis VI. denar. de medio vesse de vinea. — Rudolfus. filius Ewerwini X. den. de vinea in Ridewege. Gumpertus. pro se et Ida. uxore sua. et altera. que Nesa vocatur. XII. den. de vinea trans renum. quam Geilnic. colit.

f. IV. Id. — Martini pape. — Bezecha. et Theodericus. vederwich. II den. de vinea in hoenbuol. — Arnoldus lapicida. et Berta. conjuges. Hartmuot. Eckard. et Sifridus. VI. den. de vinea in Campirgyze. — Embrico de Vilcene. et Irmentrudis conjuges. Arnoldus et Aleydis. I. solid. de vinea super Curvelych.

g. III. Id. — Martini episcopi. — Wiricus et Hadewigis de Salcie. III. den. de vinea ibidem. apud sanctum Egydium. — Rabodo VI. den. de vinea apud salcie iuxta wassirronft. — Albertus Gewere. et Albertus eius pater. III. den. de vinea in Campirwasem. — Christina advocata. vineam in kultestucke iuxta Cunen reyn.

a. II. Id. — Cuniberti episcopi. — Wernherus. Aleydis. Alexander. de Kerrinter. III. den. de agro ibidem. — Rychelinus. II. den. de vinea super alderburch. — Hadewigis de burger. III. sol. semel tantum.

III, 774). Derselbe liess durch die Kanoniker und Vikare die Stelle versehen. Die Einkünfte der Bopparder Probstei waren sehr beträchtlich. Engelbert von der Mark, Probst, verpachtet 1340 alle seine Bopparder Gefälle, grandine, exercitu, decrescentia frugum non obstante, an Erzb. Balduin um jährlich 400 Florentiner Goldgulden, und wird der Jahresertrag angegeben zu 35 Fuder Wein, 100 Malter Korn 200 Malter Hafer, Bopparder Maass. (Orig. im Archiv zu Koblenz). Pabst Leo X. inkorporirte 1521 die Probstei den Tafelgütern des Erzbischofs von Trier, der seitdem geborener Oberpfarrer von Boppard war. — Heinrich von Bolanden gelangte 1271 zur Wormser Dignität. Er überliess 1275 den zu seiner Probstei gehörigen Zehnten zu Salzig dem Wormser Kapitel zur Aufbesserung der Bopparder Präbenden, behielt der Probstei jedoch vor das Gericht zu Boppard, die Einsetzung der Priester daselbst, die Verleihung der Kantorstelle und die Nutzniessung des Zehnten auf seine Lebenszeit gegen eine Rekognition von einer halben Ohm Wein, wogegen das Kapitel sich verpflichtet, jeden Freitag eine heilige Messe für den Probst und dessen Eltern zu lesen. — (Orig. im Provinzial-Archiv zu Koblenz).

b. Idus. — Briccii episcopi. — Gerlacus III den. de vinea in selevlachte. — Lucardis melmengerse. et Luduwicus maritus eius. II den. de domo super balz. — Dominus Dudo de wesalia. et Benedicta. VII. den. de vinea apud Kerle. — Dominus Heroldus. miles. et Almena conjuges et Meibilia. begina[1]) domini herboldi XII. den. de vinea in Rore.

c. XVIII. Kl. — Clementini martiris. — Hildrun. II. den. de vinea. in Rocholbiskele. — Volcmarus de Vilcene. II. den. de vinea iuxta manewerck. — Cristencia. filia elye. sex solidos semel tantum. — Dominus Conradus. filius leticie. et Sophia. eius uxor. XII. den de vinea in Axleye. — Conradus. filius Irmentrudis. Arnoldus. Mechtildis. eorum conjuges. VI. den. de vinea in hoenbul.

d. XVII. Kl. — Ensfridus. VI. den. de vinea in Selevlachten[2]). Elyzabet. filia schreier. XV. den. de vinea in Axleye. — Odilia uxor adolfi. XVI. den. de vinea apud dasloche. — Henricus. de pinguia. Metza de Gisenheym. et. Conradus. eorum filius. X. den. de vinea ad sanctum martinum. — Arnoldus Dorroch. II. den. de vinea in egilpul. — Henricus. dictus dort. et Guda quantemille. eius uxor. II. den. de vinea in weltriswize.

e. XVI. Kl. — Othmari abbatis. — Dominus franco. frater Elye. dapiferi. dominus elyas et uxor eius. domina Sara de homersteyn. eius parentes. et dictus franco. horum anniversarius. proxima secunda feria. post martini. peragetur. — Wilhelmus filius. berner de vilzene. dabit singulis annis. XXX. den. et tres. libras cere. de quibus fient sex candele. intra missam pro. defunctis. habebit quilibet canonicus unam candelam. et de dictis XXX. denariis canonici simul comedent. — Volzo. filius henrici de Vilcene. I. sol. de duabus vineis. in Vilcene. et in leyndenhecke.

f. XV. Kl. — Florini confessoris. — Helmwich de pedernaco. II den. de vinea ibidem in valle. — Dominus Conradus. agnus. sacerdos. legavit ecclesie. III. solid. et hospitali III. solvendos. de vinea in

---

1) Begina ist hier „Köchin“. — Vergl. Cl. Brentano, die barmherz. Schwestern. 275. Anmerk. — 2) Der Schreiber führt sieben Flachten im Bopparder Bann an: a) die selevlachte (die Flachte in der terra salica). Da seit der fränkischen Zeit der Königshof (Frohnhof, domus dominica, curtis dominicalis, oder, wie unser liber don oben sagt, vrona curia.) stets der Mittelpunkt des Selguts war, so haben wir auch in Boppard die Selflachte bei dem Königshause zu suchen; b) die mychilvlachte (grosse Flacht), es ist die Fläche von der Burdenbach bis zum Thurm Süyerling; — c) die lützilvlachte, (kleine Flacht) von dort bis zur Stadt; d) die vlachte inferior (Niederflacht.) zwischen Niedersburg und Niederstadt am Rheine; e) die vlachte s. Martini ist die heutige St. Martinsmark: f) die flachte sancti Goaris, sowie g) die Gosilvlachte sind einstweilen nicht näher zu bestimmen.

zygen. — Mechtildis et Cunegundis. vineam in Campe sitam. — Schepfen. maritus Gulrisse. VI. den. de vinea exopposito civitatis. que dicitur Rot. —

g. *XIV. Kl.* — *Severi confessoris. ravennensis episcopi translacio.* — Wolfleich. Hermannus. Conradus. Thilemannus III. den. in balzone. — Fortlif de Welmiche. III. den. de vinea inferius erinter. — Item Idem fortlivus unam tabulam cere. ad luminaria Corporis Christi.

a. *XIII. Kl.* — [*elyzabet lantgravie.*]. — Engilbertus. Hadewigis. Volcmarus. ministerialis imperii. IV den. et dimidium sextarium. vini. — Dominus Conradus. de bickenbach. miles. et Ida eius uxor. XII. den. de vinea citra pedernacum. dictam hunich stucke. — Philippus. Eckardus. filii dicti militis. VI. den. sic isti XXX. denarii. solvuntur de vinea in Redilsphic. — Dictus eciam philippus. legavit eciam lampadem. que ardere debet. in choro. de eadem vinea. — Sibodo. vere. II. den. de eadem vinea.

b. *XII. Kl.* — Benzela. filia petri. dicti visz. legavit vineam in goschilsberg. — Theodoricus de monte. lucardis eius uxor. henricus. zendiki. filius. eorum. et hadewigis. putzseckin. uxor eius. III. den. et unam tabulam de vinea in altleye. — Elyzabet filia Conradi de husen. — uxor Gernodi. VI. den. de vinea in proffen. — Minta. Wasmudis. et Gertrudis. III. den. de vinea transrenum.

c. *XI. Kl.* — *Columbani abbatis.* — [*presentacio marie virginis gloriose.*]. — Domina Irmentrudis advocata. Ludewicus de bickenbach. filius suus. III. sol. in inferiori vlachten. Dominus Gernodus. de silva. et Benedicta. eius uxor. II. sol. dé domo in pedirnaco. quos solvit blume.

d. *X. Kl.* — *Cecilie virginis.* — Wilhelmus de burgene et hilderuna eius uxor. VI. denarios de vinea in valle pedirnacense. — Sibodo in foro. Christina stolzgeburen. V. den. de vinea in egilpul.

e. *IX. Kl.* — *Clementis pape et martiris.* — Karissima uxor. henrici. III. denar. de vinea in Ideme. — Anselmus de pedirnaco. et elyzabet. conjuges. et Hadewigis. eorum filia. VI. den. de vinea super bachen. — Adeleydis. pro qua. Conradus bauwarus. legavit marcam. cum qua empti sunt. reditus XVIII. denar.

f. *VIII. Kl.* — *Crysogoni martiris.* — Dominus henricus inter Judeos. miles. et domina Karissima. eius uxor. III. solidos et III. den. campanario. de vinea transrenum. contra civitatem. quos ipse campanarius ministrabit lampadi. quam procurabit. Albertus rufus. de foro. dictus sellarius. de IV domunculis et quatuor mensis. in quibus venduntur panes. — Henricus. et Cuno. fratres. filii dicti henrici inter judeos. VI. denarios. — henricus de salcie. et uxor eius aleydis. III. den. de vinea in Selevlachte.

g. *VII. Kl.* — *Katherine virginis.* — Engilbertus et aleydis. IV. den. et campanario I. den. de vinea quam habent pueri Vogilsangis. —

Conradus bauwarus scultetus [1]. I. solidum de vinea apud altleye. — Bertheydis. dedit ecclesie. calicem argenteum. et unam albam. — Conradus de molendino. VI. den. de vinea in selevlacten.

a. VI. Kl. — Lini. pape et martiris. — Everhardus schorf. et Isintrudis. eius uxor. et. theodericus. eorum filius XII. denarios. — henricus. qui dedit vineam in Rore. — Karissima. relicta Wernheri vinnen. XXVI. den. pro se. et Marito. suo W. et filia sua Metza. de vinea. in der vlachte. — Item eadem Karissima. dedit calicem. altari sancte Katerine. — [Johannes. dictus scanescens. et pater eius. vunke. et mater sua. legaverunt II. den. de liringo in valle.].

b. V. Kl. — henricus. et henricus. Ida. et Petrus. IV. den. de lygeringo. super viam. qua itur schonecke. — Sifridus schornikinus. IV den. pro anima. uxoris sue. Irmentrudis. et elze. — Thilmannus filius. Wasmudis schroderis. I. den. de domo in herstrazen.

c. IV. Kl. — Volcmarus de pedirnacho. II. den. de quadam zatha ibidem. — Gerlacus II. den. de vinea in selevlachten. — Godefridus carnifex. et Odilia eius uxor. III. den. de vinea in vilcene. — Odilia V. denar. et dimidium sextarium vini. ac lumen nocturnale [2]. de vinea in sente Goaris vlachten. — Volcmarus antiquus thelonarius. et uxor uxor eius. benedicta. IV. den. de vinea in Carlisgrube.

d. III. Kl. — Saturnini. Crisanti et darie. — Vigilia. — Volcmarus. dicti volcmari filius. IV. den. — Dymarus. Engiltrudis. et. embrico. pater volcmari. antiqui thelonarii. VIII. denar. de vinea in Ideme. Insuper domina benedicta. in morte ipsius. adlegavit. dimidiam sextarii vini. de vinea in Ideme.

e. II. Kl. — Andree. apostoli. — Karolus Nymme. Jutta uxor sua. et Leyntrudis II. den. de vinea super esilsvelt. — Johannes de dreckenaco. gener suus. Alveradis et filia sua. XII. den. de lyringo. in superiore vesse. — Reymarus pistor. filius der gralocken. II. den. de vinea in hammone. prope wizzenwacken. — Heylewygis. de vilcene. IV. den. de vineis in vilzenowe. — Domina Benedicta de laynsteyne. VI. denar. de orto in der herstrazen. — Johannes. dictus schillinc. I. marcam. semel tantum. — Crastino beati andree. apostoli. henricus. Ywani. et Demudis uxor eius III. den.

---

[1] Urkundlich fand ich vom Beginn des 13. Jahrh. bis zur Verpfändung Boppards an Kur-Trier folgende Reichsschultheissen, in deren Reihenfolge vielleicht keiner fehlen wird: Hermannus (1202), Reinphridus (1216), Arnoldus (1217), Embrico (1219), Wigandus (1220), Ludovicus de Bickenbach (1220. 1224), Wigandus (1228), Conradus bauwarus, (1234. 1236. 1238.), Sigfridus pincerna (1241), Winandus (1245. 1247), Hermannus de littore (1248). Conradus (1257), Sigfridus (1270), Conradus (1303), Fridericus de Ehrenberg (1305), Henricus Beyer de Bopardia (1309). [2] Zur Beleuchtung des Chors bei dem Gebete der Matutin.

December.

f. *Kl.* — *longini militis.* — Hermannus de wilre. filius alardis. III. den. de vinea in katzenackere. — pro animabus parentum suorum. — Conradi. alardi. adeleydis. Rudewini. aleydis. et hermanni. — Arnolt. Kobolt. de pedirnaco. et Truotlindis eius uxor. II. den. de vinea in Rore. — Johannes de morshusen. paulina eius mater. et Guda. eius uxor. VI. den. de vinea apud pedernacum. — Heyndenricus. filius embriconis de burnhovin. et Minta eius uxor. III. den. de vinea ad sanctum martinum. — Remboldus. et eius uxor. II. den. de vinea in Campe. que dicitur bechelin. — Conradus hurrir. de pedernaco. et petrissa conjuges. herbordus et hadewigis. eorum pueri. II. den. de pomerio ibidem.

g. *IV. N.* — Volcmarus VI. denarios de bonis suis. — Hugo. filius domini brendelini. II. den. de vinea iuxta wiselatten.

a. *III. N.* — Dominus Reynemannus. I. solid. de vinea in pippinsberch. — Conradus de Campe. XXVI. den. de orto. dicto paffinsstucke. inferius villam. — Domina Guda de schonecke. VI. den. de vinea apud Vilcene que dicitur Gensewingert.

b. *II. N.* — *Barbare virginis.* — Engiltrudis. filia pristirs. dimidam. semel tantum. — henricus scolaris. filius Bauwarisse. VI. den. de vinea in nazenleyen. — Meingardis. et henricus. dyaconus. henricus et Ercmudis. eius parentes. VI. den. de vinea in Rore.

c. *Non.* — Dominus petrus de fossato. VI. den. de vinea. in Ideme. iuxta pontem. — Hermannus. presbyter. luduwicus. et embrico. ac Hadewigis VI. den. de vinea in pedernaco. — Odilia et Symon. VI. den. de vinea in Obrinbach [1]). — Henricus de domo dimidia. II. den. de

---

[1]) Das Dörfchen Oberinbach oder Orienbach stand noch im dreissigjährigen Kriege hinter dem Kloster Marienberg am Ende des Weikert. Der Born des Dörfchens hiess der Orienborn, woraus im Volksmund Orgelborn sich bildete. Das Confl. hist. (ad ann. 1420) meldet: Meckele Kolb magistra (nämlich des Klosters Marienberg) rivolum retro monasterium de et ex montibus per pagum Orenbach, qui pagus olim existebat in loco. in quo modo fons ad monasterium derivatur, defluentem. per canalia et meatus subterraneos ad et in monasterium ducere coepit: cum autem id ad effectum perducere non posset. nisi per predia, pascua. possessiones, domos ac hortos colonorum. dictum pagum inhabitantium, ac aliorum utriusque sexus hominum in eodem pago et eius terminis bona possidentium. cum colonis amice convenit, partimque censum colonis de bonis colonorum monasterio annue debitum remittendo. partim colonis a simili censu liberis, novum a monasterio annue solvendum constituendo, in relevamen servitutis monasterio concessa. — Die Entstehung des Volksfestes. welches jährlich am dritten Montag nach Pfingsten auf der Wiese neben dem Orgelborn gefeiert wird, und welches in seinem Ursprunge nichts Anderes war. als die Anerkennung des auf der Wiese haftenden Servituts. wird somit bis 1420 zurückzuführen sein.

vinea in valle pedernache. — Wolframus de oula. et Mechtildis. uxor eius. vineam in Camper Gyze.

d. VIII. Id. — Nycolai episcopi. — Wigandus de bacheym. II. den. de agro ibidem. — Arnoldus et Engiltrudis. mater sua. hartmannus. elyzabet. et Metza. III. den. de vinea in kalmunte. — Molkrat. femina legavit VI. den. — Marsilius. et Mechtildis eius uxor. et hildegundis eorum filia. II. den. de domo sua. — Ulricus. et hildegardis. parentes Mechtildis Rufe. — II. den. de vinea in vesse.

e. VII. Id. — Agathonis martiris. — Conradus et Herbordus. et Lucardis. pueri eorum. de overinbach. III. den. de vinea in Campe. — Fridericus cerdo. et Agnes. eius uxor. II. den. in valle pedernache. — Symon VI. den. de vinea. in selvlachte. Bertoldus. Kynnebacke. et henricus knoyf. VI. den. de vinea.

f. VI. Id. — Eucharii episcopi. [*Concepcio beate marie virginis.*]. — Wigantus. et Karissima. eius uxor de Campe. Theodericus muldenechs. et Karissima. eius uxor de Campe. Theodericus muldenechs. et elyzabet eorum por. (?) filia. uxore Wigandi. VI. den. de vinea in dasloch. — Revengerus. et Agnes eius uxor. Helfericus sacerdos. Revengerus. et Embrico. et Gertrudis. eorum filia. XV. den. de vinea in vlachinsberg. — Syfridus schiltwin. et hildegundis eius uxor. I. den. de eadem vinea. — Bruno filius advocati. VI. den. de vinea apud salcie. in loco. qui letz dicitur. — Domina Guda. domini bangolonis de Schoneke. VI. den. de vinea in vilcene. — henricus et. Altrudis. pueri. dicte Gude. XV. den. de vinea in appenbach. — Elyzabet pistrix. uxor sybodonis. Idaque. filia sua. II. den. de vinea ad sanctum martinum.

g. V. Id. — Anastasie virginis. — Bertholdus et Cuonegundis. de pedernaco. II. den. de vinea an der abichelden.

a. IV. Id. — Welterus. in bricella. VI. den. sancto spiritu [1]. et III. sancto severo. de domibus in bricella. de quibus Conradus filius solvit III. et Mechtildis filia redich III. de domibus quibus inhabitant. — Gisilmarus. filius parvi fabri. qui dedit III. solidos semel tantum.

b. III. Id. — damasi pape. — Hadewigis canzeleri. III. sol. semel tantum. — Aleydis de pedernaco. uxor tilmanni. II. den. de vinea adelarsberge.

c. II. Id. — Hellengerus. frater sculteti. Truitlint. legavit ecclesie vineam in mychilvlachte.

d. Idus. — lucie virginis. — Dedicacio sancti Severi Bopardie. — Tamburch. III. den. de vinea in vilcene. retro villam. — Dominus Symon niger. et uxor eius. karissima. de bickenbach. III. sol. contra molendina trans renum. — Idem dominus symon. III. sol. de bonis in

---

1) Dem Hospital zum heiligen Geiste.

bucholze. — Glysmudis. socia poppedisse. IV. den. de vinea in kalmunte. in der gruben.

e. *XIX. Kl.* — *Nicasii episcopi.* — Ernestus. et Mechtildis. uxor sua de salcie VI. den. — Dominus Gobelo Dekele. et domina sua leticia. ac. Conradus I. sol. et. III. sol. hospitali. quos solvit petrus de salcie. de vinea sita. super viam qua itur versus ware [1].

f. *XVIII. Kl.* — Henricus herswisir. et elyzabet. uxor sua. Gertrudis. et Christina. III. den. de vinea an me Ridewege. — Revengerus. prope puteum. legavit in ecclesiam vineam. cis renum. et campanario II. den. — Theodericus lupus. et Gertrudis eius uxor III. den. de vinea in pippinsberch.

g. *XVII. Kl.* — Albero et Demudis. uxor sua de salcie. VI. den. — Bruno pater Christine. fridericus de Sterrenberg. et uxor eius Christina. qui dederunt III. den. de vinea in Sterrenbergerhamme. — Christina superius. que VI den. super Gosilvlachte. — Henricus de Rense miles. VI. den. de quadam domo in Campe. de eadem domo legavit ecclesie sex denarios in Anniversario. matris sue domine karissime. de qua Genesii [2]) episcopi et martiris. — [Sophia. Cristina. Katherina. wernherus. et Paza. parentes Odilie. Marie. VI. den.].

a. *XVI. Kl.* — *Ignacii martiris.* — Demudis. magistri ulrici. VI den. de orto iuxta pontem inferiorem. — Domina sophia uxor domini engilberti. de arka. et pro ipso engilberto. XVIII. den. super bonis in buchulze.

b. *XV. Kl.* — Arnoldus doroch de Pedernaco. et Gertrudis. eius uxor. III. den. — Fridericus. filius Ottonis. III. den. de vinea in selevlachte. Item idem fridericus. legavit ecclesie III. solidos. de vinea. in medio kerle. cum quibus emetur panis pro pauperibus. — Dominus franco de Wesalia. III. den. de duabus vineis ad sanctum Martinum. — Conradus Ovis. Gertrudis et Gertrudis filia. III. den. de vinea iuxta sanctum Martinum. — Hartlivus tursilman. II. den. de vinea in aldenrot. — Albertus plenzelnich. Lucardis. eius uxor. et Conradus eorum filius. et eius uxor. III. den. de vinea in calmonte.

c. *XIV. Kl.* — Reymannus super balz. et Metza eius uxor. III. den. de vinea in vilcene. prope fontem. iuxta domum henrici. — Dominus Dymo. legavit super eandem vineam V. denarios. — Karissima Bauwarissa. legavit dimidiam marcam.

d. *XIII. Kl.* — *Vigilia.* — Jordanus sarcifer. I. den. de vinea in pippinsberg. — Henricus de Grunenberg. Alveradis eius uxor. henricus filius eorum. et Lyfmudis. IV. den. de area in vilzene. — Lucardis

---

[1]) An dem Wege, der nach der Fähre führt. — [2]) Der Tag des h. Genesius (25. Aug.) stand auf dem oben als fehlend bezeichneten Blatte —

legavit mantellum. quod valuit X. solidos. — Gerlacus et Agnes. de campe. VI. den. in Nidersvlachten.

e. XII. Kl. — Thome apostoli. — Dedicacio capelle sancti iacobi [1]). — Conradus et uxor eius Lucardis de pedernaco. II. den. ibidem in Curcingrubin.

f. XI. Kl. — Henricus. dictus cleynesmyt. I. den. de vinea. — Rudolfus de pedernaco, et Altrudis eius uxor. et Volcmarus. eorum filius IV. den. — Franco miles de wydergis. et mater sua. VI. den. de domo exopposito ripe in Oversburg. — Willekinus de Rense. armiger. XVIII. den. quos solvit henricus herre. — Embrico in valle Regis. VI. denar. in lyringo.

g. X. Kl. — Helfericus IV. den. de vinea in mychilvlachten. — Dominus hertwicus Bauwarus. maritus domine Leticie. VI. den. — Hellewicus. magister fori. [2]) et Guda eius uxor.

a. IX. Kl. — Vigilia. — Luduwicus filius domini. Syfridi pincerne. canonicus ecclesie sancti Martini. IV. solid. de quibus solvit Rychwinus factor wabasiorum in wilre II. solidos. de vinea apud volhole. Alios vero II sol. Ernestus filius Gernodi de wilre. de prato in baldichindal.

b. VIII. Kl. — Nativitas domini.

Ad mandatum in cena domini [3]). Dominus Rudewinus schade. miles. et Ida. uxor eius. III. solidos. quos dat magister hospitalis. — Domi-

---

[1]) Die St. Jakobskapelle stand in dem von dem lib. donat. so oft genannten Dörfchen Pedernach, das heute bis auf die letzte Spur verschwunden ist. Es lag am Eingang des Thales, durch welches der Weg über den Jakobsberg nach Rhense führt und scheint eine uralte, schon römische Niederlassung gewesen zu sein; ich fand daselbst häufig römische Münzen von Augustus und Antonin. Das Dörfchen lag auf reichsfreiem Boden und gehörte zur Stadt Boppard. Im Jahre 1383 erhob Erzb. Kuno von Trier die St. Jakobskapelle daselbst zu einem beneficium ecclesiasticum und erkannte das Patronatsrecht des Probstes von St. Martin zu Worms über dieselbe an. — Durch dieselben ungünstigen Verhältnisse, an denen die klösterlichen Stiftungen auf dem Pedernacher Berge alle der Reihe nach zu Grunde gingen, scheint auch das Dörfchen seinen Untergang gefunden zu haben. Im Jahre 1575 wird in den Pfarrbüchern der St. Severuskirche zum letztenmale ein Bürger von Pedernach erwähnt, nämlich Stoffel Becker aus Pedernach als Pathe. — Heute führt nur noch der Distrikt den Namen Pedernach. — Merkwürdig, wie schon Günther (Cod. dipl. I. 360. Anmerk.) bemerkt, dass der böse Ruf der Unsicherheit noch bis in die dreissiger Jahre unseres Jahrhunderts diesem Orte anhaftet, von dem schon 1157, also vor siebenthalbhundert Jahren Kaiser Friedrich Barbarossa in der Bestätigungsurkunde des Klosters Pedernach sagt: locum quendam. in allodio regni situm, qui Phedernache dicitur, ubi latronum aliquando conventus erat. — [2]) Das Markmeisteramt zu Boppard war Reichslehen: vergl. die Urkunde Kaiser Friedrich's II. von 1240. (Böhmer reg. Imp. 187.) — [3]) Zur Bewirthung und Beschenkung der Greise bei der Fusswaschung am Gründonnerstag.

nus henricus monachus. I. solidum. Ryfling dabit. — Volcmarus advocatus. I. sol. — Henricus de Alkene. I. solidum.

c. VII. Kl. — Stephani prothomartiris. — Aleydis. filia Friderici sartoris. II. den. de mensa panefica. — Johannes gladiator. et Guda. uxor sua. II. denar. de vinea in Steyngrube. — Sophia. uxor henrici de hoenreyn. IV. den. de domo sua in foro. et lucardis de vilcene . . . . [1]).

d. VI. Kl. Johannis apostoli. — Henricus Kolve. et uxor eius adelint. III. den. et obulum de vinea ann . . . . — Hertwinus carnifex. II. den. de vinea in pippinsberg. — Demudis et Balduw . . . . . —

e. V. Kl. — Sanctorum innoc . . . . . —

f. IV. Kl. Thome . . . .

g. III. Kl. . . .

a. II. Kl. . . . .

---

[1]) Alles hier Punktirte ist durch das Zerreissen des letzten Blattes verloren, ebenso die vier letzten Tage.

Register.

1) Orte.

Alkene, Alken an der Mosel.
Alzeye, Alzey in Rheinhessen.
Bassolsceyt, Basselscheid auf den Hundsrücken.
Bickenbach, Bickenbach auf dem Hundsrücken.
Brubach, Braubach am Rhein.
Brye, Brey bei Rhense am Rhein.
Bucholze, Buchholz auf dem Hundsrücken.
Buliche, Beulich auf dem Hundsrücken.
Burgene, Burgen an der Mosel.
Burnhobin, Bornhofen am Rhein.
Burtsceit, Burtscheit bei Aachen.
Campe, Kamp am Rhein.
Confluencia, Koblenz am Rhein.
Cratzenberg, Kratzenburg auf dem Hundsrücken.
Crufte, Kruft auf dem Maifelde.
Cruve, Kröv an der Mosel.
Denninchhofen, Dellhofen bei Oberwesel.
Deroth, Dörth auf dem Hundsrücken.
Dollindorf, Dollendorf bei Unkel.
Dreckenacum, Dreckenach bei Gondorf.
Emilshusin, Eveshausen auf dem Hundsrücken.
Ere, Ehr auf dem Hundsrücken.
Erinberg, Schloss Ehrenburg bei Boodenbach an der Mosel.
Erinter, Erntre, Ehrenthal am Rhein.
Evirbach, Abtei Eberbach im Rheingau.
Gappenach, Gappenach auf dem Maifelde.
Gisenheym, Geisenheim im Rheingau.
Grevenrych, das Kröver-Reich an der Mosel.

Gundelinhusin, Gondershausen auf dem Hundsrücken.
Halstinbach, Halsenbach auf dem Hundsrücken.
Hamirsteyn, Hammerstein am Rhein.
Herswisen, Hirschwiesen auf dem Hundsrücken.
Hildensheym, Hildesheim in Hannover.
Hirzenogia, Hirzenach am Rhein.
Horichheym, Horchheim am Rhein.
Kerrinter, ?.
Kestere, Kestert am Rhein.
Keyfinheym, Kaifenheim auf dem Maifeld.
Kysilspeye, Oberspay am Rhein.
Laynsteyn, Lahnstein am Rhein.
Lymene, Lehmen an der Mosel.
Lympurg, Limburg in Nassau.
Merremum, Mermuth auf dem Hundsrücken.
Mertelacum, Mertloch auf dem Maifelde.
Mirniche, Mermicher-Höfe auf dem Hundsrücken.
Moguncia, Mainz am Rhein.
Morshusin, Morshausen auf dem Hundsrücken.
Mylerwalt, Mühlpfad auf dem Hundsrücken.
Nieenhusin, ?.
Nige, Ney auf dem Hundsrücken.
Nuhenheym, Naunheim auf dem Maifelde.
Nusia, Neuss unterhalb Köln.
Overinbach, zerstörtes Dörfchen landeinwärts Boppard.
Oysterspeye, Osterspey am Rhein.
Pedernacum, zerstörtes Dörfchen unterhalb Boppard.
Pinguia, Bingen am Rhein.
Remagum, Remagen am Rhein.
Rense, Rhense am Rhein.
Rode, Kloster Mariaroth bei Diebelich.
Salceche, Salcie, Salzig am Rhein.
Schonauwe, Kloster Schönau im Einrich.
Sconecke, Burg Schöneck auf dem Hundsrücken.
Sconenburg, Burg Schonenburg bei Oberwesel.
Seynheim, Senheim an der Mosel.
Speye, Niederspey am Rhein.
Sterrinberch, Burg Sternberg bei Bornhofen.
Swalle, Schwall auf dem Hundsrücken.
Symerin, Simmern auf dem Hundsrücken.
Udinhusin, Udenhausen auf dem Hundsrücken.
Ungerot, Hungenroth auf dem Hundsrücken.
Vilcene, Filsen am Rhein.
Waldecke, Burg Waldeck auf dem Hundsrücken.
Waltmannshusin, Waltmannshausen in Nassau.
Welmiche, Welmich am Rhein.
Werle, Werlau auf dem Hundsrücken.
Wesalia, Oberwesel am Rhein.
Widergis, Würges in Nassau.
Wilre, Weiler auf dem Hundsrücken.
Winthusin, Windhausen auf dem Hundsrücken.

Klöster.

Monachi Ebirbacenses.
Monachi in Remago.
Moniales in Burtsceyt.
Moniales in Rode.

2) Strassen- und Flurnamen zu Boppard und in der Umgegend.

Abkürzungen: A.-Ackerland, B.-Baumstück, G.-Garten, H.-Haus, Sch.-Scheuer oder Hofraum, W.-Weinberg, Wd.-Wald, Ws.-Wiese.

in **a**bichelde, W.
in adelersberge, W.
ager qui dicitur s. Petri, A. W.
in alderburch, W.
in alderot, W.
in altleye, W.
in angaro, H.
in appinbach, W.

super archam. W.
in arcke. H.
retro domum in monte in Arenbach. H.
in avindal, W.
in axleye. W.
super **b**achen, W.
in baldichindal. Ws.
super balz, in balzone. H.
in barke. W.
in beyerbach. Ws.
in bricella. H.
in bule, W.
in burchkaderechten, W.
in burger, W.
in burhobin, W.
in burlich iuxta pedernacum, W.
in burten, W.
in burtinhelde, W.
super burtschul, W.
in brutzeche, W.
in **c**alemunte, W.
retro campe, W.
in campirwasem, W.
super campum apud vilcene, W.
retro capellam s. Egidii in salcie, W.
in carlisgrube, W.
exopposito civitatis, W.
in crumpstucke, W.
crumzuon apud campe, W.
in culstucke, W.
in curcingrubin, W.
super curiam bopardie, H.
iuxta curvam nucum, W.
super curveliche, W.
apud **d**asloch, W.
in drum in vilcene, W.
in durhinberg, W.
in **e**gilpul, W.
in elbericherburne, Ws.
super eldich apud salcie, W.
in encherich apud campe, W.
an der engir gazzen, Sch.
in esilsvelt, W.
in etzelinreyn, W.
in evirsgarten, W.
iuxta **f**ontem in pedernaco, W.
prope fontem superiorem, Sch.
apud fontem in vilcene, W.
in foro, mensa panis.
in fossato, H.
in fovea in ideme, W.
in **g**irishelde, W.
in girisnacke, W.
prope gize, W.
in Gobierbach, W.
super Gosilvlachte, W.
in der gruben in kalemunte, W.
in **h**agilfelt, W.
in hammone, W.
an der helden iuxta pedernacum, W.
in herinsyfen, W.
in herstrazen, H. G.
in hoenpuil, W.
in holleye, W.
apud vineam hospitalis, W.
in hoveleyn, W.
in hubinackir, W.
in hubinkelre, W.
bi der huttin, W.
in me **i**deme, W.
in isinbolz, W.
inter judeos, H.
super **k**erle, W.
in kesterrehame, W.
in kundeme, G. B. W.
in **l**angenwacken, W.
apud leitz in salcie, W.
apud letsche prope salcie, W.
in loco qui dicitur leymr, W.
in lutzelinvlachten, W.
ze **m**annensteyn, W.
iuxta mannewerk, W.
ad sanctum Martinum, W.
in michilvlachten, W.
exopposito molendinorum, W.
apud molendinum in pedirnaco, H.
retro monachos ebirbacenses, H.
in muderte, A.
in murichin, in pedirnaco, W.
in **n**emore sancti Severi, Wd.
in nidersburch, H.
in nidersvelt, W.
in **o**verinbach, G.
prope rivum superiorem in oberinbach, H.
iuxta ovile, W.
super **p**ontem in ovirsburch, H.
in paffengarden, W.
in paffenrurt, W.
in pedirnachirgyvel, W.
in pelbreit, W.
in pippinsberch, W. B.
in pezilsdail, W.

in plenze. W.
in platea ottonis heymburgi. H.
super platten in pedirnach. W.
iuxta hortum domini prepositi in angaro. H.
in proffin. W.
in putzgazzin. H.
in razenackir. W.
in redilspith. W.
trans renum. W.
iuxta ridewege. W.
apud ripam. G.
in rocholbiskele. W.
in rore. W.
in sabele. W.
in salzierbach. W.
in santgoaris vlachten. W.
super viam qua itur schönecke. A.
in selevlachten. W. H.
in selwege. H.
in sibodenrot. W.
in speyer fitze. W.
iuxta steg prope vilcene. W.
in steyngazzen. H. W.
in steyngrube. B.
in stuwelende. W.
apud tugurium s. Martini. W.
in valle pedirnaco. W.
in valle regis. W.
in valle s. Remigii. W.
super vederwich. W.
in velde. W.
in vesse. W.
in medio vesse. W.
in superiori vesse. W.
in vischirgazze. G. H.
in vlachinsberg. W.
in vladersbach. G. W.
in vlachten inferiori. W.
in vlachten s. Martini. W.
iuxta vrettam imperatoris. W.
super vronam curiam. H.
in vulenborne. W.
super wasem prope bricellam. W.
iuxta wazzirrenft. W.
in weltirswizze retro campe. W.
in wenstelin apud vilcene. W.
in superiore parte salcie que dicitur Wilre. W.
in wingrube. W.
iuxta wiselatten. W.
in wyzenwacken. W.
apud wyzzensteyn. W.
in zail superius campe. W.
in zygen. W.
in zygenrebach. W.

3) Personen.

I. Geistliche.

1. Erzbischöfe.

Henricus Trevirensis Archiepiscopus.

2. Geistliche der Kathedrale zu Trier.

Henricus de Bonlandia archidyaconus Treverensis et prepositus s. Martini Wormaciensis, patronus huius ecclesie.
Ingelbrandus archidyaconus Treverensis.

3. Kanoniker der St. Severuskirche zu Boppard.

Syfridus prepositus.
Conradus de Schonecke huius ecclesie custos.
Balduwinus canonicus huius ecclesie.
Berlewinus huius ecclesie canonicus.
Christianus huius ecclesie canonicus.
Conradus filius Herdeni militis huis ecclesie canonicus.
Conradus huius ecclesie canonicus.
Helfericus canonicus.
Godefridus presbyter et canonicus ecclesie.
Magister Petrus canonicus ecclesie Bopardiensis.
Minor Petrus canonicus Bopardiensis.
Theodericus huius ecclesie canonicus.
Thylmannus dictus pylan canonicus huius ecclesie.
Wernherus canonicus istius ecclesie.

Herdenus concanonicus noster.
Wernherus Wishman huis ecclesie canonicus.
Winandus canonicus noster.
Ywanus quondam canonicus ecclesie Bopardiensis.
Conradus de Savirshusin dyaconus Treverensis ecclesie nostre.

4. Geistliche mit Angabe ihrer Kirche.

Conradus notarius Bopardiensis prepositus ecclesie s. Martini Wormaciensis.
Luduwicus filius domini Sifridi pincerne canonicus ecclesie s. Martini.
Henricus canonicus in Wormacia.
Winandus canonicus ecclesie s. Symeonis Treveris.
Remboldus cantor s. Florini Confluencie.
Reynoldus decanus s. Marie in uzirvelt apud Moguncíam.
Arnoldus decanus in Halstinbach.
Hermannus presbyter in Alkene.
Ywanus olim plebanus in Werle.
Wilhelmus inter Judeos monachus in Remago.

5. Geistliche ohne Angabe ihrer Kirche.

Adolfus sacerdos.
Alexander sacerdos.
Conradus agnus sacerdos.
Conradus sacerdos frater Gobelini de Schonecken.
Embryco presbyter.
Gotscalcus pie memorie sacerdos.
Helfericus sacerdos.
Henricus prepositus.
Herdenus sacerdos.
Menfridus presbyter.
Paulus sacerdos dictus Lemmichin.
Henricus monachus.
Henricus dyaconus.
Symon Nynke dyaconus.
Egidius clericus.
Henricus clericus.

II. Weltlichen Standes.

1. Kaiser.

Philippus rex et Maria regina.

2. Edele.

Dna. Sophya de Arka.
Carissima Bauwarissa.
Conradus bauwarus scultetus.
Gertrudis mater Henrici bauwari.
Gertrudis uxor Bauwari et pueri eius Henricus Paulina et Aleydis.
Henricus miles Bauwarus filius dne Gertrudis de Mertelaco.
Henricus scolaris filius Bauwarine.
Hertwicus Bauwarus maritus dne Leticie.
Johannes filius Bauwarisse.
Conradus de Bickenbach miles.
Embrico de Bickenbach.
Gerlacus de Bickenback miles.
Irmentrudis advocata. Luduwicus de Bickenbach filius suus.
Simon niger et uxor eius Carissima de Bickenbach.
Conradus Boyz de Waldecke.
Everoldus de Brubach.
Johannes miles de Brunsberch.
Gobelinus miles de Burnhovin.
Remboldus de Burnhovin.
Everhardus miles de Campe.
Everhardus filius sororis dni Everhardi longi militis de Campe.
Everhardus de Campe frater dne Mene.
Wygandus de Campe frater dicte Mene.
Hertwicus filius dni Winandi militis de Confluencia.
Dns Cuno de Confluencia.
Winandus miles de Confluencia.
Fridericus de Cruve.
Franco super curiam.
Elyzabet de Dalburg.
Fridericus senior de Erinberg.
Dna Gertrudis de fossato.
Dns Sybodo de fossato inferiori.
Aleydis de s. Goare et Beyer eius maritus.
Bertramus de Gundelinhusen.
Dns Sifridus de Gundilnhusen.

Conradus de Hamirsteyn.
Dna Sara de Hamirsteyn.
Henricus miles de Hoensteyn.
Irmtrudis uxor Embriconis de Holzhusin.
Hermannus de Horicheym.
Berlogis inter Judeos.
Carissima inter Judeos.
Conradus filius Conradi militis inter Judeos.
Demudis inter Judeos.
Henricus inter Judeos.
Herbertus inter Judeos.
Dna Bertradis de Kestre.
Dns Konradus dictus Kint.
Henricus Kolve et uxor eius Adelint.
Petrus Kolbo.
Fridericus miles de Laynsteyn.
Dns Conradus Leticie et Sophia eius uxor.
Conradus miles filius dne Leticie.
Dna Leticia.
Henricus filius dni Conradi Leticie militis.
Engilbertus de lyttore.
Hermannus de lyttore.
Fridericus de Mertelaco.
Gertrudis de Mertelaco.
Dns Udo de Mertelaco.
Hermannus de Mylerwalt.
Dns. Ebirhardus miles de Ovirsburch.
Fridericus miles de Ovirsburch.
Dns Godefridus de Ovirsburg.
Simon dictus Peltz armiger.
Everhardus miles filius pincerne.
Baldemarus miles de s. Remigio.
Beatrix de s. Remigio.
Conradus de s. Remigio.
Demudis de s. Remigio.
Hadeloych de s. Remigio.
Meylacus de s. Remigio.
Henricus de Rense miles.
Willekinus de Rense armiger.
Dns Sifridus scelardus et uxor Stephanya.
Dns Bangulo de Schonecke.
Conradus de Schönecke et eius uxor Altrudis.
Gernodus de Schönecke et uxor Carissima.
Guda de Schönecke.
Henricus filius Gernodi de Schönecke.
Henricus et alter filius, filii dicte Gude de Sconecken.
Philippus de Schönecke.
Reynfridus de Schönecken.
Simon de Schönecke.
Wigandus filius Reynfridi de Schönecke.
Demudis domicella in Sconenburg.
Hermannus scornichin.
Sifridus scornichin.
Wilderich ecornichin.
Dna Leticia de Seynheym.
Albertus de silva.
Franco de silva armiger.
Gernodus de silva.
Fridericus de Sterrenberch.
D[illegible] Remboldus de Sterrinberch.
Gutha de Udinhusin mater Elye.
Dominus Henridus de Virnenberg miles.
Dns Fridericus de Wältmannshusin.
Dns Dudo de Wesalia.
Dns Franko de Wesalia.
Franko miles de Wydergis.

3. Edele ohne Angabe ihrer Familie.

Adelheydis uxor Friderici filii Embriconis militis.
Cono miles.
Dominus Conradus dictus senior.
Christina comitissa.
Dns Elyas dapifer.
Elyas et Henricus frater suus filii Franconis.
Embrico miles filius thelonarii.
Engiltrudis mater Herboldi militis.
Engilkinus miles.
Everhardus miles pater domini Embriconis.
Dns Franco frater Elye dapiferi.
Gernandus pater dni Ottonis sculteti.
Dna Gertrudis uxor Hermanni filii dni Herboldi.
Dns Heroldus miles.
Jacobus filius domine Mene.
Jutta et dns Drabodo miles eius maritus.
Dna Leticia.
Neptis dni Cononis militis.
Odilia soror Wigandi militis.
Dns Otto frater dni. Herdeni militis.
Dns Roricus et dna eius uxor.
Volcmarus ministerialis imperii.

Fürst Wilhelm Hyacinth

von

Nassau-Siegen,

Prätendent der oranischen Erbschaft,

seine Regierung und Zeitgenossen

von

E. F. Keller,

Pfarrer und Kirchenrath zu Sulzbach.

Den Fürsten Wilhelm Hyacinth von Nassau-Siegen habe ich um deswillen vor vielen andern zum Gegenstand einer geschichtlichen Untersuchung gewählt, weil derselbe mit seinem Lande und seiner Regierung ein merkwürdiges Zeitbild darbietet und sehr klare Blicke in die besonderen Zustände des deutschen Reiches mit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts eröffnet. Zwar ist das ehemalige Fürstenthum Siegen ein von Nassau schon längere Zeit abgetretener Landestheil, aber der Bewohner desselben erkennt noch immer seine Stammesgenossenschaft mit Nassau an und bewegt sich in seinen historischen Rückerinnerungen auf alt Nassauischem Gebiete. Die früheren oder späteren Annectirungen thun solchen geschichtlichen Untersuchungen über Nassau nicht den mindesten Eintrag, denn erst dann, wenn die Specialgeschichte dieses, wie jedes andern kleinen Landes nach den Quellen bearbeitet und klar gestellt worden ist, wird eine gründliche Behandlung der allgemeinen Geschichte möglich und ausführbar werden. Zugleich geben diese historischen Ausführungen Veranlassung zu manchen, nicht uninteressanten Paralellen. Während Frankreich in dieser Zeit von dem Prinzipe der Unität und der Centralisation geleitet, dahin arbeitet, dass der ganze Staatsmechanismus von dem Mittelpuncte aus überwacht und in Bewegung gesetzt wird, auch in England ein starkes Königthum als Grundlage staatlicher und nationaler Einheit immer kräftiger sich entwickelt und befestigt, gibt unser deutsches Reich den traurigen Anblick der

Zerklüftung und Machtlosigkeit; auch die kleinsten Stände sind nur darauf bedacht, ihre Hausmacht zu vergrössern und sich vom Reiche immer unabhängiger zu machen; ja sie gefallen sich nicht selten in einem despotischen Regimente und suchen den Glanz und die Majestät grösserer Höfe anzunehmen. Aber es wird auch an Andeutungen nicht fehlen, welcher von den unmittelbaren Ständen über alle Andere ein Uebergewicht gewinnen und einst als Hauptmacht in Deutschland auftreten werde. Endlich sehen wir den Fürsten Wilhelm Hyacinth als Prätendenten der oranischen Erbschaft mit den ersten europäischen Cabinetten in nähere Berührung kommen und während wir die Geschichte eines kleinen Landes zum Gegenstande unserer Untersuchung wählen, haben wir Gelegenheit einen Theil der Europäischen Staatengeschichte selbst zu überblicken. Alles dieses veranlasst mich, den [1]) Fürsten Wilhelm Hyacinth von Nassau-Siegen, den letzten seines Stammes, Prätendenten der oranischen Erbschaft, seine Regierung und Zeitgenossen zum Gegenstand einer besonderen geschichtlichen Untersuchung zu machen.

Fürst Wilhelm Hyacinth, geboren den 7. April 1666, der katholischen Linie von Nassau-Siegen angehörend, bisher in spanisch-niederländischen Kriegsdiensten stehend, lebte seit dem im Jahre 1691 erfolgten Tode seiner Gemahlin, der Marie Franziska, des Fürsten Hermann Egon von Fürstenberg Tochter im Wittwerstande, war aber im Jahre 1695 mit der Gräfin Anna Josepha von Hohenlohe-Schillingsfürst in eine neue Eheberedung getreten, die er auch einige Jahre später als Gemahlin heimführte. Sein Vater Johann Franz Desideratus, Dekan und Ritter des goldnen Vliesses, der sich als Gouverneur des spanischen Gelderns meist in Ruremonde oder auf seinem Schlosse Renaix bei Oudenarde aufhielt, wünschte, dass sein Sohn nach Siegen übersiedle, „um da Hof zu halten,“ vielleicht um ihn aus seiner Umgebung einiger entstandenen Missverhältnisse wegen zu entfernen, oder auch dem schwer heimgesuchten Siegen einige Vortheile durch seine Hofhaltung zuzuwenden. Diese Stadt hatte nämlich 1695 durch eine furchtbare Feuersbrunst 350 Gebäude, zwei Kirchen, nebst dem Hospitale eingebüsst und den Verlust von eilf Menschenleben und vielem Vieh zu beklagen. Zugleich wurde auch das ehemalige Franziskaner Kloster, seit der Secularisation im 16. Jahrhundert der Nassauer Hof genannt, die zeitweilige Residenz des Nassauer Hauses, in die Asche gelegt, womit auch ein Theil des Archiv's verbrannte. Fürst Adolf erbaute seit 1696 an dieser Stelle das untere Schloss, das von nun an um so mehr die bleibende Residenz des refor-

---

[1]) Diese biographische Skizze, wurde durch einige Vorträge, gehalten im Museum zu Wiesbaden, die hier eine weitere Ausführung erhalten haben, veranlasst.

D. Verf.

mirten Hauses wurde, da wenige Jahre vorher die Wilhelmsburg zu Hilchenbach in Flammen aufgegangen war.

Dem Biographen macht übrigens die Schilderung von Wilhelm Hyacinth's Charakter grosse Schwierigkeiten, denn bei vieler geistiger Kraft und umfassenden Sprachkenntnissen, war er zugleich ein so stolzer, eingebildeter und hochfahrender Mann, dass er sich in seinem kleinen Fürstenthume keinem Herkommen, Gesetz und Ordnung unterwerfen wollte und selbst mit der grössten Heftigkeit gegen den Kaiser auftrat, wenn derselbe nicht in seine Pläne eingehen wollte oder wegen seiner Gewaltthätigkeiten ernste Massregeln gegen ihn ergreifen musste. Er war ein excentrischer Kopf, der aber auch wieder zu anderer Zeit seine milde Seite gezeigt haben soll.

Die Erziehung, welche übrigens in jener Zeit den Söhnen fürstlicher und gräflicher Häuser gegeben wurde, war auch im Allgemeinen eine sehr ungenügende, ja nicht selten eine ganz verkehrte. Es fehlte zwar nicht an ritterlichen Uebungen und andern noblen Fertigkeiten; auch lernten sie frühe, sich in verschiedenen Zungen vernehmen zu lassen, aber sie erfuhren wenig oder nichts von dem, was zu der Regierung eines Landes gehörte oder was zu wissen einem Stande des deutschen Reichs geziemen mochte. Die Gewissensräthe, welche aber in jenen Zeiten an den Höfen besonderen Einfluss hatten, halfen leicht über alle Bedenklichkeiten des sittlichen Bewusstseins hinweg, wenn man sich nur ihren intoleranten Bestrebungen recht gefügig erzeigte. Bei Wilhelm Hyacinth treten aber die Eindrücke, welche er bei seinem langen Aufenthalt in den Niederlanden erhalten hatte, sehr deutlich hervor und man erkennt an ihm vorwiegend den jesuitisch-spanisch-aristokratischen Zögling.

Wilhelm Hyacinth kam im November 1695 im Fürstenthum Siegen an, das ihm nach den Gesetzen der Primogenitur einmal zufallen musste. Es charakterisirt ihn übrigens nicht günstig, dass er in vielen Dingen den Regierungsmassregeln seines Vaters entgegenwirkte und er fand unter dessen Dienstpersonal Männer, welche die zwischen Beiden entstandenen Zerwürfnisse eifrig zu nähren suchten. Die Streitigkeiten zwischen Vater und Sohn wegen Schmälerung des erbprinzlichen Gehalts entbrannten auch so heftig, dass die Sache an den Reichshofrath in Wien kam, von dem auch deshalb 1698 eine Commission an Trier und Pfalz erkannt wurde.

Wiewohl die Nassau-Ottonischen Linien alle Veranlassung hatten, in ihrem Hofhalt recht sparsam zu sein, weil sie noch immer die Nachwehen der Niederländischen Befreiungskriege zu empfinden hatten und Alle, Nassau-Diez ausgenommen, sehr verschuldet waren, so liess sich Wilhelm Hyacinth doch nicht abhalten, in Siegen eine recht splendite Hofhaltung zu führen. Er trug sich nämlich mit der sicheren Hoffnung

herum, dass ihm nach dem Tode seines Vetters, des Königs Wilhelm III. von England, zugleich Statthalter der vereinigten Niederlande, der ohne Kinder war, die ganze oranische Erbschaft zufallen werde.

Als rechtmässiger Erbe dieses berühmten Regenten aber aufzutreten und sich einst in Besitz von dessen Nachlassenschaft zu setzen, — diese Aussicht war für ihn so verlockend und schmeichelhaft und füllte alle seine Gedanken in dem Grade aus, dass sie ihn bis zu seinem hohen Lebensalter nicht mehr verliess und allen seinen Bestrebungen ein eigenthümliches, wenn auch nicht immer anziehendes, Gepräge aufdrückte.

König Wilhelm III. war ja, wie Macaulay [1]) sagt, „dazu besimmt gewesen, den Ruhm und die Macht des Hauses Nassau auf ihren Gipfel zu erheben, die vereinigten Niederlande vor Knechtschaft zu bewahren, die Macht Frankreichs zu bändigen und die englische Verfassung auf dauernden Grundsätzen zu stellen. Er genoss überdiess in ganz Europa das höchste Ansehen als Besitzer eines glänzenden Vermögens, als Chef eines der erlauchtetsten Häuser, als souveräner Fürst des deutschen Reichs, als englischer Prinz von Geblüt und als Abkömmling des Gründers der Batavischen Republik." Es war weniger die Aussicht, einst als Regent über ein grösseres Gebiet und über mehr Unterthanen zu herrschen, was dem Fürsten von Siegen diese Erbschaft so wünschenswerth machte, als sich in den Besitz der oranischen Güter zu setzen, einen höhern Rang, als er bisher gehabt, einzunehmen und diesem Range gemäss einen glänzenden Hof zu unterhalten und ein recht behagliches, seinen Launen entsprechendes Leben zu führen.

Die dereinstige Hinterlassenschaft, wonach er mit so grossem Verlangen strebte, war aber auch sehr bedeutend. Von verschiedenen Schriftstellern [2]) wird sie mit einem kleinen Königreiche verglichen und Wilhelm der Schweigsame selbst nannte in einer zufälligen Unterredung mit dem Herrn von Vielleville [3]), wie uns derselbe in seinen Memoiren erzählt, das Fürstenthum Orange den sechsten und gerade nicht den besten Theil seiner Besitzungen. Hierzu waren aber die reichen Erwerbungen unter den Statthaltern Moritz, Friedrich Heinrich, Wilhelm II. und dem Könige Wilhelm III. von England hinzugekommen, dem überdiess noch die reiche Nachlassenschaft seiner Grosstante Emilie, Prinzessin von Portugall, zugefallen war.

Auch schienen den Fürsten Wilhelm Hyacinth mehrere Gründe zu der Hoffnung zu berechtigen, dass auf ihn die oranische Erbschaft einst übergehen werde. Denn schon Prinz Renat von Oranien erklärte nach

---

[1]) Macaulay's Geschichte Englands B. 1 S. 234. — [2]) Klose, Wilhelm von Oranien, herausgegeben von Wuttke 1864. S. 12. — [3]) Memoires du Marech. Vielleville B. 4. S. 352.

einstiger Erlöschung des oranischen Hauses, die deutsche ottonische Linie für erbberechtigt und der älteste Sohn Wilhelm des Schweigsamen Philipp Wilhelm, der so lange in spanischer Gefangenschaft schmachten musste, hatte seinen Stiefbruder Moritz und eventuell seinen jüngsten Stiefbruder Friedrich Heinrich, Statthalter der vereinigten Niederlande, zu Erben eingesetzt, aber zugleich bestimmt, dass nach Abgang der männlichen Oranischen Linie, die Erbfolge auf die männlichen Nachkommen seines Oheims, Johann des Aelteren zu Dillenburg, nach den Gesetzen der Primogenitur übergehen sollte. Wilhelm Hyacinth zu Siegen, zugleich Senior des ganzen Ottonischen Stammes, sah sich aber bei dem Erlöschen des Nassau-Oranischen Hauses durch den Tod des Königs Wilhelm als Hauptberechtigter der ganzen Verlassenschaft an.

Bei den Missverhältnissen, worin sein Vater Franz Desideratus mit diesem heftig aufbrausenden Sohne stand, wollte er seine zweite Gemahlin und die mit ihr erzeugten Kinder vor seinem tödtlichen Hingang sicher stellen. Franz Desideratus war nämlich nach dem Tode der Mutter des Wilhelm Hyacinth, einer Markgräfin von Baden-Baden in eine[1]) morganatische Ehe mit Isabella Clara Eugenia de la Serre, die er unter den Hofdamen seiner verstorbenen Gemahlin auswählte, getreten. Nach einer auf der Bürgermeisterei zu Lüttich niedergelegten Urkunde, sollten zwar die in dieser Ehe erzeugten Kinder nur den Rang von Edelleuten haben, aber es scheint ihm diese Anordnung später leid geworden zu sein, denn er liess 1673 einen auf das Jahr 1669 zurückdatirten neuen Ehevertrag ausfertigen, wodurch diese de la Serre für eine Fürstin von Nassau und ihre Kinder für standesmässig und successionsfähig erklärt wurden, und er suchte auch sechs Jahre später bei dem Kaiser um Bestätigung des zweiten vorgeblichen Ehevertrags nach. Er liess auch seine Gemahlin 1686 in den Reichsgrafenstand erheben und ihren Söhnen in den Niederländischen Besitzungen huldigen.

Um nun Gemahlin und Kinder gegen „die leider allzukundig unordentlichen Conduiten seines Sohnes Wilhelm Hyacinth,“ wie sich der Vater ausdrückt, sicher zu stellen, hatte er in seinen letzten Lebensjahren mit Annullirung früherer Dispositionen, ein Testament in lateinischer und französischer Sprache zu Siegen und Ruremonde niedergelegt, worin zwar Wilhelm Hyacinth zum Universalerben erklärt und ihm sowohl das Fürstenthum Siegen, als auch die Niederländischen Besitzungen mit allen Rechten, Renten und Gefällen zufielen, aber seine Mutter de la Serre war darin mit ihren Kindern auf eine Weise bedacht, wodurch sie, seiner Meinung nach, sehr bevorzugt erschien. Und doch waren Ge-

---

[1]) Archiv zu Idstein.

mahlin und Kinder, wie aus dem unten folgenden Testamente[1]) hervorgeht, gerade nicht auf eine sehr glänzende Weise ausgestattet!

Franz Desideratus starb am 17. Dezember 1699 zu Ruremonde und Wilhelm Hyacinth trat in Siegen die Regierung des Landes an, liess sich von dem Fürstenthume huldigen und in Dillenburg den Erbvertrag beschwören. Aber das Testament seines Vaters sieht er als die Hausgesetze verletzend und ihn unbillig belastend an. Und da er seine Mutter de la Serre als Urheberin dieses ungünstigen Testaments betrachtet, so tritt er bei dem Reichskammergericht mit einer Klage auf

---

[1]) Nach dem Hauptinhalt dieses Testaments fallen Wilhelm Hyacinth als Universalerben alle Landen, Herrschaften, Schlösser, Lehen, die sein Vater besessen, namentlich Siegen, Renaix, Villers, Nicoln, Quarmont, Ruen, Vimy und Forbus mit allen Renten und Gefällen zu, ausgenommen, was er durch gegenwärtiges Testament zu Gunsten der Fürstin Isabella Clara Eugenia de la Serre, so wie deren Kindern vermacht hat. Sollte Wilhelm Hyacinth ohne legitime Erben sterben, so folgen seine Söhne aus zweiter Ehe nach. Der nächste Erbe oder dessen Nachfolger soll verbunden sein, alle Schulden, pia legata, Donationen, Dispositionen u. s. w. zu übernehmen und abzuführen.

Seine Gemahlin de la Serre erhält jährlich 1400 Brab. Thaler, welche von seinem Todestage an, von sechs zu sechs Monaten, aus den Renten zu Siegen, Renaix und den übrigen Gütern entrichtet werden sollen und sie kann sich diese Summe zahlen lassen, wo sie will, so dass Wilhelm Hyacinth darüber nichts weiter zu verfügen hat; auch kann sie sich nach Gefallen in eins der Schlösser, sei es zu Siegen, oder zu Renaix, Villers u. a. niederlassen. Zugleich erhält sie alle Mobilien, die sich in ihrem Zimmer oder Cabinet befinden, wie auch ihre Garderobe, Betten, Kleinodien, Edelsteine, Leinwand, eine Kutsche mit sechs Pferden, Silberwerk, so wie ein Reliquarium mit den Reliquien des h. Hyacinth, auch alle Vorräthe an baarem Gelde, Wein, Frucht, welche sich in der Residenz befinden.

Dem Prinzen Alexis werden 500 Brab. Thaler, von sechs zu sechs Monaten zahlbar, ein Creutz mit Diamanten, die Originalien der Vandeyck'schen Schildereien, die Mobilien, welche er bereits besitzt; dem Prinzen Franz Hugo eben so viel an baarem Gelde, so wie die bereits inne habenden Mobilien; dem Prinzen Emanuel Ignatius 500 Brab. Thaler unter gleichen Bedingungen als Vermächtniss ausgeworfen. Zugleich ist der Universalerbe verpflichtet, dessen Aufnahme in den Malteser Orden zu vermitteln und die Kosten zur Ueberfahrt nach Malta zu bestreiten. Die Brüder sollen, wenn sie nach Siegen kommen, freundlich von Wilhelm Hyacinth aufgenommen werden.

Eine Jede der fünf Töchter erhält jährlich 200 Brab. Thaler.

Der Erblasser will nach seinem Tode ohne alle Pracht in die Kirche der Pater Minimen, die sein Vater in Löwen erbaut, beigesetzt sein und sollen 2000 Seelenmessen für ihn gelesen, den Patern dieser Kirche 2000 Brab. Thaler legirt, den Jesuiten zu Siegen für ein Aniversarium 1000 Thaler, der Pfarrkirche zu Willensdorf und zum Rädchen, jeder 100 Thaler, der Kirche zu Netphen und Irmgarteichen, jeder 50 Thaler ausgeworfen sein.

Zu Executoren des Testaments werden die Kurfürsten von Mainz und Trier ernannt. — Im Archive zu Idstein. —

Nullität desselben auf. Die hinterlassene Wittwe gerieth dadurch mit ihren Kindern in die gedrückteste Lage und kam sogar in Gefahr, dass einzelne Theile der Niederländischen Besitzungen zum Verkaufe ausgeboten wurden.

Seine Agnaten Fürst Heinrich zu Dillenburg und Franz Alexander zu Hadamar, mahnten ihn von dem begonnenen Schritte ab, da er durch ein solches Auftreten das Andenken seines Vaters im Grabe beschimpfe und dies zum Nachtheil des Nassauischen Hauses gereichen müsse, indem seine Brüder und Schwestern bereits von dem Kaiser als Prinzen und Prinzessinnen des Nassauischen Hauses anerkannt worden seien. Sie schlugen ihm vielmehr vor, die durch das Testament entstandenen Misshelligkeiten durch eine gütliche Compensation auszugleichen, aber Wilhelm Hyacinth liess sich in seinem Verhalten gegen Mutter und Geschwister zu keinem glimpflicheren Benehmen stimmen, vielmehr setzte er alles in Bewegung das väterliche Testament umzustossen.

Da sich seine Mutter und deren Kinder fortwährend des Namens, Titels und Wappens von Nassau bedienten, so erhob er 1701 eine Klage gegen dieselben bei dem Reichshofrathe und trug darauf an, ihnen diese Usurpationen zu verbieten. Es erschien auch noch in demselben Jahre ein Conclusum, das 1709 wiederholt wurde, wonach sie sich den Ehepacten gemäss, als blosse Edelleute zu geriren, folglich keinen Theil an Nassau's Titel und Wappen zu nehmen hätten. Wir werden aber unten sehen, dass sich der Reichshofrath später zu ganz andern Beschlüssen veranlasst sah!

Die Nullitätsklage gegen das väterliche Testament nahm zwar das Reichskammergericht an, setzte auch einen Termin zur Verhandlung fest und gab, da kein Anwalt erschien, einen Contumacialbescheid. Aber die Wittwe hatte sich gleich Anfangs an den Gerichtshof zu Mecheln gewendet, der sich um das Reichskammergericht wenig bekümmerte, 1702 das väterliche Testament in allen seinen Puncten bestätigte und es gegen ihn für gültig erklärte.

Auch in Siegen trat Wilhelm Hyacinth als entschiedener Gegner seines Vaters auf. Angestellte, die bei demselben in vieler Geltung standen, fielen in Ungnade oder wurden entlassen.

So hatte sein Vater die Jesuiten begünstigt, aber dies reichte hin, wiewohl er früher oder später fortwährend von ihnen umgeben war, denselben seine völlige Abneigung fühlen zu lassen. Die Hofpredigerstelle wurde ihnen entzogen und ein Franziskanermönch hiermit betraut und damit die Jesuiten nicht zu gleicher Zeit mit der Hofcapelle auch in der Stadtkirche Messe lesen möchten, stellte er zwei Schildwachen vor letztere, um Niemand vor der von ihm angesetzten Stunde in dieselbe hineinzulassen.

Diese Zurücksetzung verdross aber die Jesuiten in dem Grade, dass

der Pater Rector seinen Abschied nahm und Siegen verliess. Vergeblich hob der Provincial Johannes Westhaus [1]) zu Cöln in einem Schreiben an den Fürsten hervor, wie gross die Verdienste der Jesuiten im Fürstenthum Siegen für Verbreitung der katholischen Kirche gewesen seien, indem sie bei ihrer Ankunft nur eilf Gläubige vorgefunden, nunmehr über 1500 Communicanten im Kirchspiele Siegen zählten. Aber diese Abneigung verschwand mit der Zeit und die Jesuiten wurden wieder seine beliebtesten Rathgeber, sobald nur diejenigen aus seiner Umgebung verschwunden waren, die irgend einen Einfluss auf seinen Vater ausgeübt hatten.

An seinem Hofe war Wilhelm Hyacinth mit einer zahlreichen Dienerschaft, meistens aus Italienern und Franzosen bestehend, die ihm aus den Niederlanden gefolgt waren, umgeben, von denen ein Italiener, Namens Colomba, aus Turin gebürtig, sich über Alle emporschwang und sich durch sein einschmeichelndes, intriguantes Wesen das ungetheilte Vertrauen des Fürsten erworben hatte. Er gehörte anfänglich zu den gewöhnlichen Dienern des Fürsten, wusste aber Alle, die ihm im Wege standen, auf die Seite zu drücken. Wilhelm Hyacinth erhob diesen Günstling zu einem Sieur de Colomba und später, da er sich zum souverainen Fürsten von Oranien erhoben glaubte, zum Grafen von Jonquiers. Durch seine Gewandtheit, feine Sitte und Unterhaltungsgabe, bot auch derselbe eine unerschöpfliche Quelle von Vergnügungen und Lustbarkeiten aller Art dar und Maskeraden, Dinees und Gesellschaften hatten kein Ende. Die zahlreichen Angestellten mussten sich aber in alle Launen ihres Herrn und Gebieters zu fügen wissen, denn bei der geringsten Veranlassung fielen sie in Ungnade und er liess sie entweder festnehmen und Monate lang in strengem Arreste schmachten, oder er jagte sie ohne weiteres aus seinen Diensten fort.

Da das Ableben des Königs von England bald eintreten konnte, so hielt es Wilhelm Hyacinth für nöthig, sich nach Paris zu begeben und den König Ludwig XIV. zu bitten, sich für ihn zu interessiren und dahin zu wirken, dass in dem Falle König Wilhelm von England mit Tod abgehen werde, er als nächster Anverwandter seine Erbschaftsrechte geltend machen könne. Natürlich sollte die katholische Religion und sein Eifer für dieselbe ein grosses Gewicht in die Wagschale werfen. Besonders machte er es stets geltend, dass die oranische Erbschaft nicht in akatholische Hände kommen dürfe. Ausser den vorliegenden Acten des Archivs, woraus hier meistens geschöpft worden ist, haben wir von einer anderen Seite her Nachrichten über seinen damaligen

---

[1]) Westhaus schreibt: Fuere Catholici duntaxat undecim, dum Societas Siegenam venit, jam ultra mille et quingentos Sacramenti Eucharistiae capaces numerat Parochia Siegenensis d. d. 4. Febr. 1701. Im Archive zu Idstein.





Aufenthalt in Paris, welche uns noch einige Aufklärung über seinen Charakter bieten. Die Prinzessin Elisabethe Charlotte[1]) von Orleans, Schwägerin Ludwigs XIV., gibt uns in ihren Briefen an ihre Schwester, die Raugräfin, in ihrer etwas derben Sprache, von seiner Anwesenheit in Paris Nachricht. Sie nennt ihn einen wunderlichen Herrn, einen tollen Kopf, der einen Sparren zu viel habe, seine Gemahlin erscheint ihr dagegen als etwas coquet. Gremp von Freidenstein, Hofmeister des Prinzen Wilhelm von Nassau-Usingen, zu derselben Zeit in Paris anwesend, stimmt in einem vorliegenden Briefe darin überein, sagt aber von Wilhelm Hyacinth's Gemahlin[2]), dass sie durch ihre Schönheit und Liebenswürdigkeit Aufsehen in Paris mache, habe aber durch ihren wunderlichen Gemahl viel zu tragen. Wilhelm Hyacinth mochte also bei seinen Sonderbarkeiten nicht der Mann sein, der einem Ludwig XIV. imponirte und an seinem Hofe grossen Eindruck machte. Der Fürst war noch nicht lange von Paris nach Siegen zurückgekehrt, als in England die gefürchtete Veränderung wirklich eintrat.

Am 20. Februar 1702 war König Wilhelm auf seinem Lieblingspferde durch den Park von Hampton Court geritten, das Pferd stolperte, der König stürzte zu Boden und zerbrach das Schlüsselbein. Verbunden kehrte er in seinem Wagen nach Kensington zurück. Für einen jungen lebenskräftigen Mann würde ein solcher Unfall eine Kleinigkeit gewesen sein, aber Wilhelm's Constitution war der Art, dass sie auch nicht den leisesten Stoss vertragen konnte. Schon am 28. Februar hörte das Haus der Gemeinen mit entblösstem Haupte die letzte Botschaft, mit Wilhelm's eigner Unterschrift versehen, an; bald wurde er vom Fieber befallen, die Kräfte nahmen zusehends ab und am 19. März hatte der grösste Regent seiner Zeit geendet.

Kaum war diese Nachricht officiel nach Siegen gelangt, als Wilhelm Hyacinth sogleich den Titel eines Prinzen von Oranien annahm und seinem Dienstpersonal anbefahl, ihn von nun an „Hoheit“ zu tituliren. Den kaiserlichen Notar, fürstlichen Rath Krengel, schickte er an verschiedene Höfe, ihnen seine angenommene höhere Würde bekannt zu machen, zugleich wurde ein Mandat in deutscher und französischer Sprache an vielen Orten angeschlagen, worin er sich als Erbe aller Lehen- und Allodialgüter, Erb- und Pfandschaften, in und ausser dem Reiche und als Prinzen von Oranien erklärte.

---

[1]) Briefe der Elisabethe Charlotte von Orleans, herausgegeben von Menzel, Stuttgarter Bibliothek des Literar. Vereins 1843.

Diese Briefe sind 1867 vervollständigt erschienen, herausgegeben von Dr. Holland, auf Kosten des Literar. Vereins. — [2]) „Sa beauté et ses agrement font ici beaucoup de bruit“. Im Archive zu Idstein.

Wiewohl der Hof in Siegen ungleich mehr aufgewendet hatte, als es seine Einkünfte erlaubten, so sollte nunmehr noch ein erhöheter Standesaufwand eingeführt werden. Den Lothringischen und Savoyischen Hof, an denen er oft als Gast verweilt hatte, nahm er dabei zu seinem Vorbild. Wo er sich von nun an [1]) aufhielt, sollte er stets von zwei adeligen Gesellschaftern, zwei Kammerdienern, zwei Secretären, vier Laquaien, einem Hofmeister, einem Koch und von der gehörigen männlichen und weiblichen Bedienung umgeben sein. Seiner Gemahlin und seinem Sohne wurde ein ähnlicher Hofstaat zugewiesen. Zugleich forderte er von seinem Lande ganz kathegorisch, dass es die nöthigen Mittel für die erhöheten Ausgaben aufzubringen habe, was dem Bürgermeister und Schöffen zu Siegen mit aller Bestimmtheit eröffnet wurde. Die Unterthanen mussten sich in die erhöhte Steuer gutwillig fügen. Dabei gab er ihnen aber wohlmeinend zu verstehen, dass, wenn er in den Besitz der oranischen Erbschaft gelangt sei, Siegen seine Residenz bleiben solle, was für das Land von grossem Nutzen sein werde. Und es scheint auch, dass Siegen die Vergrösserung des Hauses gerne gesehen und sich dem grösseren Drucke einstweilen ruhig unterworfen habe, wohl in der Hoffnung, dass bald bessere Zeiten wiederkehren würden; wenigstens finden wir einstweilen keine Nachricht von Widersetzlichkeit gegen die erhöhete Belastung.

Wiewohl Mainz und Trier alsbald anfingen, ihn nach dem eröffneten Mandate „Durchlaucht zu tituliren, so war Wilhelm Hyacinth damit noch nicht zufrieden, vielmehr sprach er als souverainer Fürst von Oranien den Titel „Hoheit“ und später als Nachfolger eines Königs „Königliche Hoheit“ an. Er beauftragte auch seine Räthe auf diesen Titel in allen Zuschreiben strenge zu sehen und jede Zuschrift von den Kurfürsten oder andern Ständen des Reichs, die ihm dieses Prädicat nicht beilegten, mit dem Bemerken zurückzusenden, dass sie ein solches Schreiben nicht annehmen dürften. Dadurch gerieth er mit vielen regierenden Häusern in Conflict, namentlich mit den Nassauischen Agnaten, die noch gar nicht geneigt waren, diese Prärogativen anzuerkennen. Als souverainer Fürst von Oranien erhob er nun auch, wie bereits bemerkt, seinen Günstling, den Sieur de Colomba zum Grafen Jonquiers und ernannte ihn zum Hofmarschall, Oberstallmeister, Oberamtmann und Commandanten seiner Haustruppen.

Die Nachrichten, welche zu Siegen über das Testament des Königs Wilhelm einliefen, waren aber für seine Erbfolge nicht günstig. König Wilhelm hatte seinen Vetter Johann Wilhelm Friso, Statthalter von Friesland, dessen Vormund er gewesen und dem er mit väterlicher Liebe

---

[1]) Archiv zu Idstein.

zugethan war, zu seinem Universalerben eingesetzt und dadurch seine Gunst einem jüngeren Zweige des Nassau-Ottonischen Hauses, nämlich Nassau-Diez zugewendet, aber auch Brandenburg trat mit Erbansprüchen auf die Oranische Erbschaft hervor, denn der jüngste Sohn von Wilhelm dem Schweigsamen, Statthalter Friedrich Heinrich [1], der seine Tochter Louise Henriette an den grossen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg vermählte, hatte dieselbe im Falle des Aussterbens der Oranischen Linie zur Universalerbin eingesetzt und ihre männlichen Nachkommen substituirt. Dadurch konnte denn auch sein Sohn König Friedrich I. von Preussen als Erbberechtigter auftreten und merkwürdiger Weise waren die General-Staaten in beiden Testamenten zu Vollstreckern desselben ernannt. König Friedrich liess auch bei den General Staaten durch seinen Gesandten die Erbschaft, welche durch seine Mutter an ihn überging, einfordern. Aber auch die Mutter des Statthalters Johann Wilhelm Friso, wollte als Vormünderin die Rechte ihres Sohnes wahren und verlangte von den General-Staaten Vollziehung des Königlichen Testaments. Da sahen denn die General-Staaten freilich keine Möglichkeit, den Streit zwischen dem Könige von Preussen und der Nassau-Frisischen oder Diezer Linie geschwind beizulegen. Wohl waren die Vollstrecker des Testaments am meisten auf letzterer Seite, aber weil sie des Königs Friedrich Bündniss bei der damaligen Gestalt der Europäischen Angelegenheiten nicht entbehren konnten, so wollten sie die Sache zu einem gütlichen Vergleiche einleiten. Auch der König von Preussen war dazu geneigt und that 1702 eine Reise nach dem Haag. Es wurde aber diesmal nichts weiter abgemacht, als dass die Staaten dem Könige die Häuser und Güter, die in und um den Haag gelegen waren, überwiesen, andere aber wurden der Friesischen oder Nassau-Diezer Linie eingeräumt, die meisten aber von den Staaten in Sequester bis zur ausgemachten Sache behalten. Doch ward dem König Friedrich von Preussen die Herrschaft Herstall oder Heristall zwischen Mastrich und Lüttich gelegen, einstweilen zugesprochen.

Wir wollen den Herren Juristen die Entscheidung überlassen, wem nach dem Familienstaatsrechte von den drei Prätendenten die meisten Erbansprüche auf Grund der vorliegenden Testamente zukommen, ob Wilhelm Hyacinth von Nassau-Siegen, auf den durch das erste Testament die Erbschaft nach den Gesetzen der Primogenitur und dem Seniorat des Ottonischen Hauses gemäss kommen musste oder dem Könige Friedrich I. von Preussen, für den das Testament seines Grossvaters sprach oder Nassau-Diez, insbesondere Statthalter Johann Wilhelm Friso, der durch das letzte Testament, das des Königs Wilhelm III. zum

---

[1]) Das Testament von Friedrich Heinrich bei Lünig. Specileg. Continat 2. S. 477.

Universalerben eingesetzt war. Soviel leuchtet aber auch dem Nichtjuristen ein, dass es bei solchen gerechten Prätensionen nichts schadet, ja nicht selten die Hauptentscheidung verleiht, wenn dergleichen Ansprüche von einer ansehnlichen Kriegsmacht gehörig unterstützt werden. Der grosse Kurfürst von Brandenburg sowohl, als sein Sohn König Friedrich I. hatten sich aber an allen Kämpfen betheiligt, die in jener Zeit Europa in Bewegung setzten, besonders hatte Letzterer mit Spanien, England und Holland gegen Frankreich gekämpft und 15,000 Mann in die Niederlande gesendet; auch an dem Erbfolgekrieg hatte sich König Friedrich I. betheiligt und 20,000 Mann an den Rhein und 6000 nach Italien marschiren lassen und Fürst Leopold von Anhalt-Dessau hatte sich nach beiden Seiten hin Lorbeeren erkämpft. Eine solche Uebermacht musste auch den General Staaten imponiren und die Entscheidung schwer machen.

Es liegt indessen klar vor, dass unter allen Prätendenten Fürst Wilhelm Hyacinth, so wenig er dies auch einräumen wollte, die geringsten Chancen eines glücklichen Erfolgs für sich hatte, aber gerade weil sich ihm bei seinen unbezweifelten Hoffnungen einige Schwierigkeiten entgegenstellten, steigerte sich die Gewissheit, in den Besitz seines vermeintlichen Rechts zu gelangen, zu einer wahren Ueberspannung. Mit einer tyrannischen Heftigkeit warf er daher in seinem Lande alles danieder, was sich ihm nicht unbedingt unterwerfen oder vielleicht andere Ansichten geltend machen wollte.

Um eine Vorstellung von solchen Gewaltstreichen zu haben, unterlasse ich nicht, Folgendes anzuführen.

Seit dem Jahre 1698 hatte Wilhelm Hyacinth den Rechtsgelehrten Hermann Jung in seine Dienste gezogen, welcher später die Stelle eines Kanzlers bekleidete. Er nahm an allen Festlichkeiten Antheil, die Sieur de Colomba an dem glänzenden Hofe seines Fürsten veranstaltete. Doch ist vorauszusetzen, dass er als redlicher Charakter mit dem intriguanten Colomba nicht harmonirte und Letzterer auch wohl alles aufgeboten hatte, ihn auf die Seite zu drücken. Die Veranlassung dazu fand sich bald. Zu der oranischen Erbschaft gehörte auch die Grafschaft Mörs, die König Wilhelm von England seinem Vetter, dem Könige Friedrich von Preussen bei der wechselseitigen Hilfe, die sie bei den fortwährenden Kriegen einander leisteten, nebst der Herrschaft Lingen im Jahre 1700 zugesagt hatte, sowie er schon früher seinem Oheim, dem grossen Kurfürsten seine Ansprüche auf Neuchatel und Valengin cedirte. Als nun Friedrich I. den Besitz von Mörs bei dem Reichskammergericht in Anforderung brachte, dasselbe auch einige günstige Entscheidungen in dieser Sache gegeben hatte, aber auch Wilhelm Hyacinth diese Herrschaft als Theil der oranischen Erbschaft ansprechen wollte, so ertheilte er 1702 dem Kanzler Jung den Auftrag, wegen seiner Ansprüche auf die

Grafschaft Mörs als Theil der oranischen Erbschaft eine juristische Deduction zu entwerfen und gegen König Friedrich bei dem Reichskammergericht aufzutreten. Aber Kanzler Jung lehnte wegen schwieriger Begründung der Sache diesen Auftrag auf eine bescheidene Weise ab. Weil er aber den Fürsten in der Rückantwort nicht Hoheit, sondern nur Durchlaucht titulirt hatte, fiel er in Ungnade und wurde im Juli 1702 seines Dienstes entlassen. Da er aber nun noch vernahm, dass er gefänglich eingezogen werden solle und von einem so rachsüchtigen Manne das Schwerste zu erwarten hatte, so reiste er nach dem Haag, wo er die Protection des daselbst anwesenden Königs Friedrich von Preussen ansprach und erhielt. Der König nahm ihn auch zu seinem Rathe an, wodurch er unter den Schutz des königlichen Hauses gestellt war. Um nun ohne Gefahr nach Siegen gehen zu können, seine Angelegenheiten daselbst zu ordnen, liess er sich auch noch von dem Reichskammergericht zu Wetzlar einen Salvum conductum ertheilen. Mit diesem doppelten Schutze ausgerüstet, reiste er nach Siegen, aber einem Colomba konnte er, ungeachtet dieser Schutzmittel, nicht entgehen. Sobald er sich da sehen liess, wurde er von den Soldaten seines Commandos verfolgt, auf der Landstrasse ergriffen und nach vorhergegangener barbarischer Behandlung „ohne Stock und Perücke" auf das Siegner Schloss geschleppt und da einem strengen Arreste übergeben. Fürst Wilhelm Hyacinth, der sich mittlerweile nach Paris begeben, hatte von da befohlen, ihn über folgende Inquisitionalartikel zu befragen: warum der Prozess gegen seine Mutter, welcher bei dem Reichskammergericht seit dem Contumacialerkenntniss bis jetzt hänge, ohne Frucht geblieben sei? Warum er auswärtige Hilfe gegen ihn angerufen, sich in den Dienst des Königs von Preussen begeben und einen Salvum conductum von dem Reichskammergericht sich habe geben lassen? Bei der Untersuchung solle er genöthigt werden, einen körperlichen Eid auszuschwören, dass er sich in Beziehung auf die oranische Erbschaft mit keinem Andern berathen oder Hilfe leisten, noch auf irgend eine andere Weise gegen ihn oder die Seinigen auftreten, sich noch weniger auf die Brandenburger oder Diezer Seite wenden und überhaupt gegen ihn nichts unternehmen wolle, was ihm zum Präjudiz gereichen könne. Sollte sich König Friedrich von Preussen gegen diese, seinem eigenen Diener gethane, Gewaltthätigkeit beschweren, so sollten seine Räthe darauf antworten: es sei des Prinzen Gewohnheit nicht, wegen eines in seinem Dienste gestandenen und vereidigten Mannes einem Andern Rede zu stehen. Wirklich wurde auch dem Kanzler Jung der erwähnte Eidschwur abgenöthigt. Aber nach seiner Befreiung erklärte Jung vor Notar und Zeugen, dass man ihm diesen Eid gewaltsam abgedrungen habe und daher nicht an Beobachtung desselben gebunden sei. Da man aber dem Kanzler Jung alle weiteren Rechtsansprüche verweigerte, reiste er nach

Berlin, wendete sich an den König und brachte auch mehrere Warnungsschreiben gegen Wilhelm Hyacinth aus. Als er sich nun am 13. Mai 1704 wieder nach Siegen begeben hatte, um seine Angelegenheiten endlich zum Ziele zu führen, wurde er den folgenden Tag von Soldaten festgenommen und wieder auf das Schloss in Haft gebracht, wo er endlich nach einer achtwöchigen schweren Gefangenschaft Gelegenheit fand, zu entweichen. Er suchte Schutz bei dem im unteren Schlosse residirenden reformirten Fürsten Adolf, der ihn aus Mitleid mit seinem harten Geschicke nach Meinhardshagen auf Preussischem Gebiete bringen liess. Er begab sich von da nach Cöln, wo sich der König von Preussen seiner huldreich annahm. Den Kanzler Franz von Offenburg zu Cöln, der als Rath in Fürst Wilhelm Hyacinths Diensten stand, liess der König jure repressaliarum zu Cöln festnehmen, von Preussischen Truppen nach Wesel in Arrest führen und sollte nach einem Schreiben an den Grafen Lottum so lange sitzen bleiben, bis Kanzler Jung mit seinen Rechtsansprüchen und der reformirte Fürst Adolf mit seinen Anforderungen zufrieden gestellt worden seien. An Jungs Stelle hatte Wilhelm Hyacinth den Dr. Jur. Tulemar zum Kanzler und Präsidenten nach Siegen berufen, der aber gleiches Schicksal mit Jung theilte, 1705 in Ungnade fiel und dimittirt wurde.

Die erwähnte, gewiss zu billigende Theilnahme des reformirten Fürsten gegen den unschuldig verfolgten und in seinen Schutz sich flüchtenden Kanzler Jung veranlasste zwischen den beiden fürstlichen Häusern, bei denen bisher noch ein leidliches Verhältniss obgewaltet hatte, eine grosse Missstimmung, die am Ende noch in Gewaltthätigkeiten ausartete.

Um seine Erbangelegenheiten zu betreiben, hielt Wilhelm Hyacinth für nöthig, wieder nach Paris zu gehen und sich die Anwartschaft auf das Fürstenthum Orange zu verschaffen. Vor seiner Abreise setzte er einen Verwaltungsrath ein, der aus seiner Gemahlin, Hofmeister de Valée, seinen Räthen und einem Jesuiten bestand. Das Seniorat des Ottonischen Stammes, das er bisher bekleidet hatte, übertrug er während seiner Abwesenheit an den Fürsten Wilhelm von Dillenburg. Während seiner Abwesenheit vertrat auch seine Gemahlin bei der am 29. Mai 1702 angestellten Feierlichkeit wegen Grundsteinlegung der neuen katholischen Kirche in der Löhrstrasse seine Stelle; die Einweihung derselben konnte aber erst 1725 erfolgen.

Fürst Wilhelm Hyacinth reiste mit zahlreicher Begleitung über Belgien nach Paris. Der Lehnhof von Brabant trat auf seine Seite, erklärte ihn für den rechtmässigen Erben des Königs Wilhelm von England und setzte ihn in den Besitz der Brabantischen Lehen. Wilhelm Hyacinth nahm auch Vianden, St. Veith und verschiedene Burgundische Besitzungen ein und liess sich huldigen. Im Wahne schon

die ganze Erbschaft in Händen zu haben, reiste er nach Paris, um sich in den Besitz des Fürstenthums Orange zu setzen. Aber er war von einem ganz thörichten Hochmuth erfüllt, der selbst einen Ludwig XIV. gegenüber sich nicht beugen wollte. Als Senior der Nassau-Ottonischen Linie und als katholischer Prinz begehrte er in Betreff der oranischen Erbschaft eine Audienz bei dem Könige. Der König [1]) verlangte aber, dass er ihm ein Gesuch oder ein Memorial in Betreff des Fürstenthums Orange einreiche, worin er ihn um die Entscheidung in dieser Sache bitten solle, weil die Vergebung dieses Fürstenthums ihm, dem Könige und seinem Rathe, zukomme. Dazu wollte sich aber Fürst Wilhelm Hyacinth, um sich nichts zu vergeben, auf keine Weise verstehen. So schwand denn eine Woche nach der andern dahin, ohne dass er zur Audienz gelangen konnte. Da sich der Fürst nicht beugen, Ludwig XIV. keine weitere Rücksicht auf ihn nehmen wollte, so hielt es Wilhelm Hyacinth für räthlich, sich br. m. in Besitz des Fürstenthums Oranien zu setzen, das im südlichen Frankreich gelegen, von Languedoc, Provence, Dauphiné und der Grafschaft Avignon umschlossen ist. Er reiste von Paris nach Avignon und von da nach Orange und nahm unter dem 4. October 1702 durch ein gedrucktes Placat in französischer Sprache, das überall in der Stadt und in dem Fürstenthum angeschlagen wurde, von demselben Besitz, worin er [2]) sich für den einzigen und allein berechtigten Erben des Fürstenthums erklärte. Er verlangte in diesem Besitzergreifungspatent von allen Einwohnern des Landes Treue und Gehorsam, welche Unterthanen ihrem Souveraine schuldig seien, dagegen verspricht er ihnen ein guter Regent zu sein und sie in allen ihren Rechten, Freiheiten und Prärogativen zu schützen.

Da in jener Zeit das Fürstenthum Orange zum grösseren Theile der reformirten Kirche angehörte und nur der kleinere Theil katholisch war, so scheint er bei letzterer Parthei einige Sympathien gefunden zu haben, die lieber von einem katholischen, als von einem protestantischen Fürsten regiert sein wollte.

In Paris war man über das schnelle Vorgehen des Fürsten sehr ungehalten und nahm Veranlassung den Prätendenten um so schneller wieder aus dem Besitze zu bringen. Ludwig XIV. erklärte nämlich den Prinzen Condé, Erben des verstorbenen Herzogs von Longueville, der Erbrechte an dem Hause Chalons haben sollte, als rechtmässigen Erben des Fürstenthums Orange und setzte ihn in Besitz aller dazu gehörigen

---

[1]) Frankfurter Messrelationen 1702 S. 72.

[2]) Nous soyons devenus le seul et legitime Souverain de Principauté d'Orange — nous aye acquis un plain droit et absolu d'exiger de tous les Habitans de ladite ville et Principauté tous les actes respectes, d'obeissançe et de Fidelité, que les Sujets doivent a leur legitime Souverain.

Güter. Aber es war in Wahrheit nur ein Scheinbesitz. Condé trat nämlich das Fürstenthum Orange an König Ludwig XIV. gegen anderweitige Entschädigungen ab und das Fürstenthum Orange wurde durch das vom Parlament zu Aix registrirte Urtheil 1702 der Krone Frankreich einverleibt. Seit dieser Zeit ist Frankreich in fortwährendem Besitze des Fürstenthums Oranien geblieben und wir werden später sehen, wie dieser Besitz in den verschiedenen Friedensschlüssen anerkannt und garantirt worden ist.

Kaum hatte Wilhelm Hyacinth diese Einverleibung vernommen, als er darüber, höchst aufgebracht, bei einem Höheren eine feierliche Protestation einlegen zu müssen glaubte, dem, seiner Meinung nach, auch König Ludwig XIV. unterworfen sei; er reichte nämlich eine Verwahrung gegen diese Besitzergreifung bei dem Papste Innocenz XII. ein und drang auf Zurückgabe dieses ihm angehörigen Fürstenthums.

Wilhelm Hyacinth hatte sich von Avignon nach dem Haag begeben, um bei den General-Staaten seine Ansprüche geltend zu machen. Aber er konnte durch alle seine Verhandlungen um so weniger erreichen, da die Staaten durch die beiden Testamente zu Testamentsvollstreckern ernannt waren und ihre Fürsorge sich vorzugsweise Brandenburg und Nassau-Diez zuwendete. Da Wilhelm Hyacinth dem Pabste, wie den übrigen katholischen Mächten die kräftigste Förderung seiner Ansprüche zutraute, so mag dies dazu beigetragen haben, dass er im katholischen Kirchenceremoniell immer scrupulöser wurde. Denn vom Haag aus schrieb er die ganze Rangordnung vor, wie die Angestellten, Diener, Magistrate, seien sie katholisch oder protestantisch, bei den Processionen in Siegen einhergehen sollten. Und es musste dieser Vorschrift in der Folge pünctlich nachgelebt werden!

Bei seiner Rückkehr nach Siegen hielt es der Fürst für nöthig, seine Erbansprüche in einer vollständig ausgearbeiteten Deduction nachzuweisen, die zuerst in französischer Sprache unter dem Titel erschien: Deduction der unbestreitbaren Rechte, wonach Wilhelm IV. Prinz von Oranien und Nassau Siegen Sr. britannischen Majestät Wilhelm III. in dem Besitz und den Gütern des Fürstenthums Oranien nachfolgt. Sie erschien in Folio, kam auch in lateinischer Sprache heraus unter dem Titel [1]): Vera facti species u. s. w. und ist höchst wahrscheinlich von seinem Kanzler Dr. Tulemar ausgearbeitet. Auch holte er von vielen Universitäten, von Marburg, Giessen, Leipzig, Duisburg, Mainz, Leiden, Utrecht, Löwen, rechtliche Gutachten über seine Erbansprüche ein, die aber sehr verschieden ausfielen. Zugleich wendete er sich ausser

---

1) Vera facti species, qua ex pactis diversis et Fidei commissariis Dispositionibus Wilh. Hyacintho successionem in Principatum Aurassionem indubitanter competere.

den deutschen, an die meisten europäischen Höfe, an Schweden, Polen, England, Spanien, Portugal, um seinen Anforderungen Geltung zu verschaffen. Auch unterhielt er an vielen Orten, so in Paris, im Haag, in Brüssel, in Wien, in Rom u. s. w. zahlreiche Geschäftsträger, namentlich werden Kanzler Tulemar, Rector Severus und Mr. Dormieux in Siegen, de Rapoix zu Brüssel, Mr. Busseau und Rossignon zu Mecheln, Mr. Hillon zu Ruremonde und Mr. Pais zu Avignon genannt.

Wiewohl die bisherigen Erfahrungen nicht zu grossen Erwartungen berechtigten, so war ihm doch im Auslande, wo es ihm an Schmeichlern nicht fehlte, der einstige Besitz um so gewisser geworden. Die meisten katholischen Regierungen, die einem Fürsten ihres Glaubens diese reiche Erbschaft gönnten, traten auf seine Seite und schon wurden ihm von verschiedenen katholischen Ständen Gratulationen wegen Besitzergreifung von Vianden, Breda und Gütern in Burgund abgestattet. Da glaubte er denn durch einen gewichtigen Act zeigen zu müssen, dass er ein souverainer Fürst von Oranien sei. Sein Hofmarschall, Graf Jonquiers, wusste auch zu allen Dingen Rath. Um sich ganz in der Machtvollkommenheit eines souverainen Fürsten und einer Königlichen Hoheit zu zeigen, stiftete er 1703 einen Orden und ertheilte seiner Regierung eine Instruction de l'ordre du St. Sacrament. Wen er aber zu Ordensrittern ernannt, ist mir bisher noch nicht bekannt geworden.

Mittlerweile nahm der Druck im Siegenischen auf eine furchtbare Weise zu. Sein langer Aufenthalt im Ausland mit dem grossen Gefolge, die vielen Geschenke, von denen seine Hand überfliessen musste, um mit seiner Sache Eingang zu finden, steigerte die Abgaben auf eine unerhörte Weise und es wurden schon in einem Jahre sechszig Schatzungen erhoben und diese mit unerbittlicher Strenge beigetrieben. Und doch reichten diese ausgeschlagenen Schatzungen zur Ausführung so vieler Projecte nicht hin. Er musste daher bei seinen Agnaten den Consens zu einem neuen Anlehen von 20,000 Thalern nachsuchen und die Banquierhäuser De Rhon und Schonemann zu Frankfurt gingen darauf ein und die Dörfer Willensdorf und Wilgersdorf wurden ihnen auf drei Jahre käuflich überlassen. Die Gemeinden sollten neben ihren Steuern auch noch für die jährlichen Zinsen aufkommen. Als sie sich dessen in der Folge weigerten, wurden alsbald Heimberger und Vorsteher benannter Ortschaften gefänglich eingezogen und auf Befehl des Fürsten streng inquirirt: wer ihnen zu dieser Widersetzlichkeit gerathen habe? Wollten sie endlich ihre Freiheit wieder erhalten, so mussten sie sich in Aufbringung dieser beinahe unerschwinglichen Abgaben fügen. Erst 1755 wurde diese Pfandschaft von Statthalter Wilhelm V. mit 43,000 Gulden

---

[1]) Archiv zu Idstein.

wieder eingelöst. Wahrscheinlich übten bis dahin die Banquiershäuser die Hoheitsrechte über die Dorfschaften Willensdorf und Wilgersdorf aus.

Und doch sollte ihn in dieser Zeit ein sehr schwerer Schlag treffen, über den noch immer ein geheimnissvolles Dunkel schwebt, das auch durch alle vorliegenden Correspondenzen nicht aufgehellt wird. Sein einziger Sohn, Prinz Franz Joseph Hyacinth, in seiner ersten Ehe mit Marie Franziska, geb. von Fürstenberg, erzeugt, geboren den 27. Januar 1688, fand nämlich im beinahe vollendetem sechzehnten Lebensjahre, den 18. November 1703, auf einer Jagd im Rödcher Walde bei Siegen seinen frühen Tod. Nach der Volkssage hatte des Fürsten Gewehr den Liebling unversehens durch einen Schuss getödtet. Auf des Fürsten Befehl wurden des Prinzen irdische Ueberreste in der Eremitage des Rödcher Waldes beigesetzt, die Exequien sowohl in Siegen, als in Orange gehalten und die Gedächtnisspredigt in französischer Sprache aus letzter Stadt nach Siegen eingesendet. Weder die Grabschrift in dieser Capelle[1]), noch die Gedächtnisstafel in der Capelle auf dem Herzberge bei Hadamar geben über diesen Vorfall den mindesten Aufschluss.

Bei den vielen Reisen, die der Fürst fortwährend für seine Angelegenheiten unternahm, welche aber grosse Summen kosteten, war er auf Alles bedacht, was seine Einnahmen vermehren konnte. Die geringsten Uebertretungen wurden daher mit den schwersten Bussen belegt. Die Strafansätze gegen seine Unterthanen häuften sich auf eine unglaubliche Weise und wenn die schweren Bussen nicht sogleich beigetrieben wurden, so belegte er seine Räthe mit Strafen von 15, 20, ja 30 Thalern. Wie weit er solche Bussen ausdehnte, davon folgendes Beispiel: So verlangte er von seinen protestantischen Unterthanen, dass sie bei dem katholischen Ordinariat zu Mainz die Dispensationen bei Trauungen einholen sollten. Als nun Tochter und Sohn der Siegener Grundbesitzer Johann Eberhard Heser der Aeltere und Adolph Diesterweg, welche im zweiten Grade mit einander verwandt, von ihrer protestantischen Behörde die Dispensation erwirkt, aber dieselbe nicht bei dem katholischen Ordinariate eingeholt hatten, so setzte er einem Jeden von beiden Vätern 500 Thaler, also 1000 Thaler Strafe im Ganzen an und sie musste ohne Widerspruch bezahlt werden. So wurde der Hüttenbesitzer Achenbach zu Siegen, der sich in das ihm nachtheilige und bisher nicht bestandene Gesetz wegen der Massenbläserei nicht fügen wollte, gefänglich eingezogen und als sich nun die im Wochenbette sich befindende Frau die

---

[1]) Die Grabschrift in der Rödcher Capelle besagt:
Hic jacet serenissimus Princeps Nassovius
Auriaci Principis Guilelmi Quinti et
Mariae Franciscae de Fürstenberg Filius
Natus 1689 D. 22. Febr. Obijt 1703.

Befreiung ihres Mannes dringend erbat, so konnte sie dies nicht anders erlangen, als dass sie 1000 Thaler Strafe bezahlte und ihr Mann sich einer eidlich ausgeschworenen Urphede unterzog.

Seine Räthe schwebten in steter Gefahr in Ungnade zu fallen und Männer, die ihm bei seinen Angelegenheiten mit Rath und That zur Seite standen und gleichsam seine rechte Hand ausmachten, wurden bei der geringsten Veranlassung eingesteckt und Monate lang in strenger Kerkerhaft gehalten.

Wie bereits bemerkt, so hatte Wilhelm Hyacinth bei seiner öfteren Abwesenheit das Seniorat des Ottonischen Hauses dem Fürsten Wilhelm zu Dillenburg übertragen. Da nun eine [1]) Zusammenkunft wegen einiger wichtigen Entscheidungen nöthig war, so schrieb solche Fürst Wilhelm nach Hadamar aus und wurde auch Wilhelm Hyacinth's Rath, Weller von Siegen, zu dieser Conferenz eingeladen. Bei dieser Zusammenkunft kam auch das von Wilhelm Hyacinth sehr kategorisch angeforderte Prädicat „Hoheit" zur Sprache und sollte die Anforderung erledigt werden, ob man, bevor die Oranische Erbschaft an den Fürsten übergegangen sei, dieses Prädicat in Zuschriften zu gebrauchen habe. Dies fiel aber bei Allen, ausser bei Rath Weller, verneinend aus und sollte man einstweilen davon Umgang nehmen. Kaum hatte dies Wilhelm Hyacinth erfahren, als er Rath Weller sogleich seines Dienstes entsetzte, ihn aber dabei noch gefänglich einziehen liess, weil er einer Conferenz angewohnt habe, die seine Würde nicht anerkennen wolle. Weller erkrankte im Gefängniss und es liegen sehr dringende Bittschriften seiner ebenfalls erkrankten Frau vor, ihren Mann wieder in Freiheit zu setzen. Da er dem Fürsten unentbehrlich war, so sehen wir ihn später wieder in seinen Diensten.

Uebrigens hatte die in Hadamar getroffene Entscheidung die Folge, dass Wilhelm Hyacinth seinen Räthen verbot, weiteren Gerichtssessionen mit den protestantischen Räthen beizuwohnen, weil letztere seine Autorität nicht anerkannt hätten, wodurch denn für seine Landestheile der Nachtheil erwuchs, dass alle richterlichen Entscheidungen stille gestellt waren. Die Uebertragung des Seniorats von Nassau-Dillenburg wurde augenblicklich zurückgenommen und von Wilhelm Hyacinth wieder selbst vertreten.

Unterdessen waren die Zerwürfnisse mit dem reformirten Fürsten Adolf, der im unteren Schlosse residirte, immer heftiger geworden, wozu denn auch der jüngste in Hadamar gemachte Beschluss nicht wenig beitragen mochte. Da nun die Stadt Siegen unter die beiden regierenden Herren getheilt war, so trennte Wilhelm Hyacinth seinen ihm zugehö-

---

[1]) Archiv zu Idstein.

rigen Stadttheil und liess am Ende der Burgstrasse beide Theile durch eine Mauer mit einem Thore abschliessen, das Tag und Nacht mit zwei Schildwachen besetzt war. Zugleich liess er auf der, den sogenannten Hasengarten umgebenden Mauer einen dreissig Fuss hohen, oben platten Thurm [1]) errichten und mit zwei Kanonen besetzen. Die Läufe der beiden Kanonen waren gerade auf das Corps de Logis des unteren Schlosses gerichtet, um die verwandte Familie in steter Furcht und Unterwürfigkeit zu halten, auch wohl die Anerkennung seiner Würde zu ertrotzen. Die fürstliche Familie war aber dadurch der höchsten Gefahr ausgesetzt, in der Gewalt eines so jähzornigen, heftig aufbrausenden Mannes zu stehen, dem es bei der geringsten Veranlassung einfallen konnte, sie bei der Tafel niederzuschiessen.

Dies war denn doch der Gewaltthätigkeit in einer und derselben Stadt zu viel! Nachdem die geeigneten Protestationen nichts gefruchtet hatten, wendete sich der reformirte Fürst desshalb klagend an die verwandten Häuser zu Dillenburg und Hadamar und bat dringend um Hülfe [2]). „Er biete gerne die Hand zum Frieden, so sagte er in seiner Zuschrift, und wolle die von beiden Seiten entstandenen Irrungen abgethan haben, aber das Bollwerk mit den Kanonen müsse weggenommen und der einseitig in der oberen Burgstrasse gesetzte Pranger müsse entfernt werden. Ein schriftlicher Revers von beiden Agnaten als Geranten des Vergleichs müsse aufgestellt und namentlich von Wilhelm Hyacinth versprochen werden, sich künftig jeden Attentats zu enthalten.“

Aber Wilhelm Hyacinth war weit entfernt, sich bei allem Zureden seiner Verwandten auf einen solchen Vertrag einzulassen, vielmehr sprach er die Drohung aus, bei der ersten Veranlassung das untere Schloss in Brand zu schiessen.

Es blieb also dem reformirten Fürsten Adolph nichts anders übrig, als einstweilen, bis andere Hilfe ankam, selbst die nöthigen Vorsichtsmassregeln zu treffen und sollte sich der Hof, namentlich seine Gemahlin Juliane Franziska, geborene Landgräfin von Hessen-Homburg, mit den Kindern im November 1704 nach Charlottenthal flüchten, wenn irgend ein Angriff zu fürchten sei.

Da die Bemühungen der Vettern zu Dillenburg und Hadamar nichts gefruchtet hatten und Fürst Adolph mit seinem Hofe nicht in immerwährender Furcht schweben wollte, die Angriffe sich sogar noch steigerten, indem vor dem Grafen Jonquiers kein Bediensteter des refor-

---

[1]) Dieser platte Thurm, mit dem Sinnbild der Maria geziert, wurde von dem Volke Plattmerge genannt. Maria in der Volkssprache Merge. — [2]) Archiv zu Idstein.

mirten Hauses sicher war und selbst Rath Geffert, weil er die Befreiung des Kanzlers Jung' begünstigt haben sollte, auf offener Strasse von Soldaten ergriffen, auf's äusserste misshandelt und in Arrest geschleppt wurde; da sich dies sogar nach erhaltener Befreiung wiederholte, wendete sich der Fürst an den König Friedrich I. von Preussen, stellte seine und seines Hauses gefahrvolle Lage vor und bat ihn als Stand des Westphälischen Kreises dringend um Hilfe, um die alles Maas überschreitenden Angriffe abzuwenden und ihn mit seiner Familie sicher zu stellen.

Der König war als Stand des Westphälischen Kreises, wahrscheinlich unter Zustimmung der anderen Stände, dazu bereit und versprach geeignete Hilfe.

Wilhelm Hyacinth reiste im Februar 1705 nach Wien, um bei dem Kaiser seine Erbschaftsangelegenheiten zu betreiben, für Aufrechthaltung der Nassauischen Hausverträge zu wirken und als rechtmässiger Erbe der Oranischen Hinterlassenschaft anerkannt zu werden. Aber schon früher hatte Kaiser Leopold I. sehr ausweichende Erklärungen in dieser Sache gegeben; auch hatte Oesterreich in dem Erbfolgekrieg die Hilfe Preussens viel zu nöthig, als dass es sich gegen die Königlichen Interessen hätte erklären können, um so mehr, da die Hauptentscheidung ohnehin bei den General-Staaten beruhte. Viel konnte daher Wilhelm Hyacinth in Wien nicht ausrichten.

Aber während er dort verweilte, verbreitete sich plötzlich in Siegen die Nachricht, dass Preussische Truppen im Anmarsch seien. Graf Jonquiers sendete zwar bei der ersten Nachricht nach allen Seiten hin Abgesandte, um von den benachbarten Ständen Cöln, Trier und Münster Hilfe zu erhalten, aber es war zu spät. Die Executionstruppen waren da, um den Attentaten auf das reformirte Haus Grenzen zu setzen und die gerechten Beschwerden aus dem Wege zu räumen. Kaum hatte sich aber die Nachricht von Ankunft der Preussen auf das Land verbreitet, als aus den protestantischen Kirchspielen das Volk in Masse herbeiströmte, um die errichtete Zwingburg von Grund aus zu zerstören. Die Kanonen wurden von der Höhe herabgestürzt, das Bollwerk demolirt, der einseitig, ohne Zustimmung der protestantischen Regierung gesetzte Pranger wurde ausgehoben und entfernt. Auch hatte die Anwesenheit der Executionstruppen die Folge, dass der Stadt Siegen nicht mehr, wie es bisher geschehen war, willkührliche Schatzungen auferlegt werden durften, indem man sich unter dem 26. Juni 1705 nach einem abgeschlossenen Vertrage dahin einigte, dass monatlich an einen Jeden der beiden Fürsten 105 Thaler, also 2500 Thaler im ganzen Jahre bezahlt werden mussten. Aber um so mehr wurde jetzt die Last der Besteuerung auf die vier Kirchspiele Nephen, Irmgarteichen, Rödchen und Willensdorf gelegt.

Wilhelm Hyacinth war bei seiner Rückkehr von Wien äusser sich

vor Zorn, dass ein Stand des Reichs in seiner eigenen Residenz gewagt habe, seine Befehle zu hemmen. War der Druck bisher schon stark genug gewesen, so spielte er nun auf das religiöse Gebiet hinüber. Die Processionen wurden mit immer grösserem Pompe begangen, der zum überwiegenden Theile protestantische Ausschuss [1]) musste mit fliegenden Fahnen, mit Trommeln und Pfeifen mitziehen, die Magistrate bei dem Umzug den Himmel tragen. Die Zuschauer wurden bei dem Vorüberziehen des Venerabile mit Stockschlägen zum Niederfallen gezwungen, sogar die Diener des Fürsten waren geschäftig, dieselben auszutheilen. Selbst der Premier de Colomba hatte einen reformirten siebzigjährigen Greis, der am Thore Schildwache stand, desshalb, weil er vor dem Venerabile nicht niederfiel, dergestalt mit Stockschlägen bearbeitet, dass er an der Misshandlung starb. Die zur protestantischen Kirche zu Siegen gehörigen und von dasigen Geistlichen zu bedienenden Filiale Weidenau, Eiserfeld und Caan waren schon früher, als dem Haingerichte zugehörig und dem weltlichen Regime der katholischen Linie unterworfen, in religiöser Beziehung hart behandelt worden, doch hatte Franz Desideratus die von den Jesuiten eingeleitete Strenge sehr gemildert, da sich König Wilhelm von England für seine protestantischen Glaubensgenossen bei ihm verwendet hatte und der Fürst war mit dem Bekenntniss von der Welt geschieden, dass die Rathschläge der Jesuiten ihm und seinem Hause verderblich gewesen seien. Aber bei der eingetretenen Spannung kehrte diese lang gemiedene Strenge in erhöhetem Maasse zurück. Die drei protestantischen Ortschaften wurden auf's neue ihrer Lehrer beraubt und nur katholische angestellt; die Eltern wurden mit zehn Thalern bestraft, welche ihre Kinder nicht zu diesem Unterricht schickten, den reformirten Predigern wurden die Actus ministeriales in diesen Orten entzogen. Den dasigen Mitgliedern des Presbyteriums wurde bei 100 Thalern verboten, sich zu versammeln und den Geistlichen bei 40 Thalern Strafe untersagt, demselben beizuwohnen. Wer sich diesen Bestimmungen widersetzte, wurde bei Wiederholung des Landes verwiesen oder es wurde ihm, wie bei Hermann Daub, das ganze Vermögen zum Vortheil des fürstlichen Fiscus confiscirt.

Diese Religionsbedrückungen hatten die Folge, dass sich ausser Preussen und Hannover, auch der holländische Gesandte, de Mortaigne, für die schwer bedrückten Protestanten bei dem Corpus Evangelicorum verwendeten.

Dagegen war des Fürsten Gnade gegen seine Günstlinge überfliessend. De Colomba, der eine so bedeutende Stellung bei ihm erhalten hatte, wurde unter seiner Begünstigung mit Fräulein Eleonore von

---

[1]) Faber's Europ. Staatskanzlei B. 12.

Bettendorf, dem Mainzer Adel zugehörig, vermählt, und Major von Scherenus zum Baron de la Baume erhoben. In seinem Uebermuthe stiess Colomba die ehrenrührigsten Reden gegen die Churfürsten und andere Fürsten des Reiches aus, weil sie die Gewaltmassregeln in Siegen tadelten und mit italienischem Selbstgefühl blickte er auf dieselben herab; selbst zwischen dem Fürsten Hyacinth und seiner Gemahlin hatte er eine verderbliche Zwietracht angerichtet. Er verging sich ungestraft auf eine solche Weise gegen diese Fürstin, dass ihr Gemahl fürchten musste, sie werde das Schloss bei nächster Gelegenheit verlassen, daher er auch die strengste Beaufsichtigung anempfahl. Wirklich entfernte sie sich 1705 unter dem Vorwand einer Wallfahrt nach der Capelle zu Weidenau während seiner Abwesenheit aus dem Schlosse, flüchtete sich nach Mainz zu ihrem Oheim, dem Kurfürsten und Erzbischofen Lothar Franz von Schönborn. Als Wilhelm Hyacinth dies bei seiner Rückkehr vernahm, kam er ausser sich vor Zorn, liess Alle, die er bei dieser Flucht betheiligt hielt, einsperren und befahl, dass sie nicht früher frei gelassen werden sollten, bis seine Gemahlin zurückgekehrt sei. Durch den Mainzer Hof wurde übrigens dieser eheliche Zwist an den Kaiser Joseph I. gebracht, daher derselbe 1706 ein warnendes Rescript an Wilhelm Hyacinth ergehen liess und bessere Behandlung anempfahl.

Wilhelm Hyacinth hatte die Gewohnheit, des Sommers über sein Schloss zu verlassen und eine Zeitlang auf einem anderen Besitzthum seines Hauses zu residiren. Diesmal hatte er in der Winchenbach, einem bei Siegen gelegenen Domanialhofe, sein Hoflager aufgeschlagen. Da er nach Demolirung des Bollwerks durch die herbeigeströmten Landbewohner eine strenge Untersuchung hatte anstellen, Mehrere festnehmen und auf dem Schlosse hatte einkerkern lassen: so liess er diese, vielleicht um sie einzuschüchtern und allgemeinen Schrecken unter der Bevölkerung zu verbreiten, gefesselt von den Schlosssoldaten nach der Winchenbach escortiren. Hier wurden sie von dem Scharfrichter in eine dunkle Kammer eingesperrt. Die Gefangenen hatten demnach wohl das Schlimmste zu erwarten. Doch im Augenblick der grössten Gefahr nahete die rettende Hilfe!

Die immer erneuten Klagen über den Druck der Siegener Lande, die zu Wien bei dem Reichshofrathe einliefen, die Eröffnungen darüber von Seite des Preussischen Hofes und die Verwendungen des Kreistags zu Cöln, gaben nämlich dem Reichshofrath Veranlassung, eine Commission zur Untersuchung anzuordnen und Kurpfalz damit zu beauftragen. Die Directorialräthe zu Cöln hatten zugleich den Kreisgeneral angewiesen, ein gehöriges Commando nach Siegen abzusenden. Ganz unerwartet rückten daher 50 Dragoner Pfalz-Neuburger Truppen unter einem Lieutenant am 15. Juli 1706 in Siegen ein, denen noch ein Commando Preussischer Truppen und 500 Mann Bergischen Ausschusses des zunächst

gelegenen Amtes Bilstein, aus dem Herzogthum Westphalen, unter Major Belgred nachfolgte. Die Dragoner schlugen sogleich die Hainpforte und die beiden Thore zum Schlossgarten ein und besetzten das Schloss. Zugleich aber begab sich eine Compagnie nach der Winchenbach, umstellten das Haus und drangen in das Zimmer des Fürsten. Der cölnische Rentmeister Bilgen war beauftragt zwei Schreiben, Eins von dem Reichshofrath in Wien wegen einer anzuordnenden Commission und Eins von dem Kreistag zu Cöln an Wilhelm Hyacinth abzugeben. Da er aber auf demselben nicht Hoheit titulirt war, wollte er sie Anfangs ganz geringschätzend zurückgeben, doch änderte sich dies, als man Ernst brauchte, er liess sie aber bald vor sich auf die Erde niederfallen. Die Gefangenen in der Winchenbach, so wie die festgenommenen Angestellten auf dem Schlosse wurden alsbald in Freiheit gesetzt, die Garnison entwaffnet, seine Diener, die sich zu so willfährigen Werkzeugen seiner Tyrannei hatten missbrauchen lassen, mussten sich eidlich verpflichten Alles, wonach bei der Untersuchung gefragt werden würde, gewissenhaft und treu anzugeben. Dem kurpfälzischen Stadtschultheisen zu Heidelberg war die ganze Untersuchung übertragen. Noch am Nachmittage desselben Tages flüchtete Wilhelm Hyacinth zu seinem Vetter Franz Alexander zu Hadamar.

Aus Wien war aber zugleich der Befehl eingelaufen, dass sich der commandirende Befehlshaber auch des Sieur de Colomba bemächtigen sollte, den der Reichshofrath als den Hauptanstifter aller Gewaltthätigkeiten betrachten zu müssen glaubte. Derselbe hielt sich aber mit seiner Gemahlin seit Ankunft der Truppen verborgen. Da man aber das Jesuitencolleg als den Hauptherd vieler heillosen Anschläge kannte, so war dasselbe alsbald von Soldaten umschlossen worden und wurde Niemand aus demselben herausgelassen, und weil man nun den de Colomba nirgends anders als bei seinen befreundeten Jesuiten vermuthen konnte, so wurde das Colleg in allen seinen Theilen auf's genaueste durchsucht, bis endlich Graf Jonquiers mit seiner Gemahlin und dem compromittirten Rath Hartmann aus dem Verstecke hervorkam. Er wurde nun sogleich festgenommen, einer vorläufigen Untersuchung unterworfen und Abends den 24. Juli in eine Chaise gesetzt und in Begleitung eines Lieutenants nach der Festung Jülich transportirt. Hier sass er, bis seine Untersuchung beendigt war, worauf unter dem 20. Dezember 1710 das Urtheil wider ihn dahin erging, dass er wegen [1]) crimen laesae Majestatis und anderer vielfachen Verbrechen aus der Gefangenschaft nach geleisteter eidlicher Urphede entlassen, aus des H. Röm. Reiches Landen und Gebiet auf ewig verwiesen, aller Civil- und Militärdienste auf immer für

---

1) Archiv zu Idstein.

unfähig erklärt sein solle, gegen ihn aber, insofern er sich wieder im Reiche erblicken lasse, als einen Meineidigen peinlich zu verfahren sei. Dieses Urtheil kam auch während Kaisers Joseph I. Regierung pünktlich zur Vollziehung.

Seine Gemahlin war nach Boi-le-Duc in Burgund geflüchtet, wo Wilhelm Hyacinth einige Güter von der Oranischen Herrschaft in einstweiligen Besitz genommen hatte. Das Jesuitencolleg zu Siegen wurde vor der Hand geschlossen und die Zöglinge nach Hause geschickt.

Nachdem die Truppen abgezogen und die Untersuchung vollendet war, die nun dem Reichshofrath zur Beschlussfassung unterbreitet wurde, kehrte der Fürst wieder in seine Residenz zurück und es musste einstweilen in Siegen alles seinem früheren Gange überlassen bleiben, da die Commission keine Anordnungen in Betreff der Regierung des Landes zu treffen hatte. Kaum hatte aber Wilhelm Hyacinth wieder etwas freie Luft geschöpft, als sein Unwille über das Geschehene auf das Heftigste losbrach. Es erschien ihm höchst frevelhaft, dass man gewagt habe, ihn in seiner eigenen Residenz zu überfallen und an einem Orte in seine ihm zukommenden Regentenrechte einzugreifen, wo er nur allein zu befehlen habe. Jetzt sollte es die ganze Welt erfahren, dass nur seine Befehle geltend seien und er gab seinen Dienern den Auftrag, seinen Unterthanen es fühlen zu lassen, was sie durch ihre ewigen Klagen gegen ihn verschuldet hätten. Er eilte von Siegen nach dem Haag, gab von da aus seinen Räthen den Befehl, eine Protestation gegen alles Vorgefallene abzufassen und dem Kaiser ohne allen Rückhalt zu sagen, dass er gar nicht die Macht habe, in seiner Residenz, seinem Schlosse und seinem Lande eine solche Gewaltthätigkeit verüben zu lassen und dass dies gegen die Constitution des Reichs, gegen die Rechte und Privilegien der Fürsten und den Artikeln der Kaiserlichen Capitulation streite, wesshalb sie gegen Alles protestirten, was geschehen sei und ferner geschehen werde. Diese Protestation wurde auch von seinen Räthen abgefasst und, in Gegenwart aller zusammenberufenen Angestellten und Aller Schultheisen des Landes im grossen Saale des Schlosses verlesen und abgeschickt.

Eine gleiche [1]) Protestation hatten sie dem Reichstage zu Regensburg vorzulegen und namentlich hervorzuheben, dass nach der goldenen Bulle, dem Instrumento Pacis die Befehdung fürstlicher Residenzen und Schlösser bei Vermeidung der Strafe des Friedensbruches ausdrücklich verboten sei. Das Oberhaupt des Reichs habe sich aber einer solchen Vergewaltigung selbst schuldig gemacht, welches zu einer gefährlichen

---

1) Das Memoriale an die Reichsversammlung etc. erschien gedruckt in Folio 14. S. unter dem 1. September 1706.

Consequenz für alle Fürsten des Reichs führen müsse. Besonders sollten sie sich aber darüber beschweren, dass der treue Diener des Fürsten, Graf Jonquiers, festgenommen und auf die Festung Jülich transportirt worden sei. Die Reichsversammlung möge daher die Manutenenz der Reichsgerechtsamen aufrecht halten, die künftige Sicherheit gewährleisten, ihm eine erkleckliche Satisfaction wegen des erlittenen Ueberfalls verleihen und die Untersuchung gegen Jonquiers ihm selbst überlassen.

Als ihm von seinem Commandanten, dem Baron von Frankenberg, nach dem Haag gemeldet wurde, dass das Volk nach der angestellten Untersuchung schwieriger geworden sei und es leicht einmal zum Losschlagen kommen könne, so gab er ihm unter dem 21. September 1705 den gemessenen Befehl [1], bei der geringsten Gefahr Pulver unter das Schloss zu legen und es in die Luft zu sprengen, dass kein Stein auf dem andern bleibe.

Wirklich hatten auch die Abgaben bis zu diesem Jahre eine Höhe erreicht, die nicht mehr zu erschwingen waren. In einem Zeitraum von sieben Jahren waren 483 doppelte Schatzungen im Betrage von 149,730 Thalern erhoben worden, welche durch Executionen herausgepresst werden mussten und die am schwersten auf den Kirchspielen Netphen, Irmgarteichen, Rödchen und Willensdorf lasteten, während sein Vater nur 27,000 Thaler in dieser Zeit erhoben haben würde. Ueberdies ruhete durch den Erbfolgekrieg der Druck der Einquartierung schwer auf dem Lande und es hatten zugleich 3457 Thaler Quartiergeld entrichtet werden müssen. Alle Kriegsprästanda an Mannschaft und Geld waren sogar von der Regierung eingezogen worden, aber unberichtigt geblieben und diese wurden nun durch Reichsexecutionen bei den armen Unterthanen von neuem mit Strenge beigetrieben.

Da Wilhelm Hyacinth vermuthen mochte, dass der Reichshofrath in Wien die Acten auf die Seite gelegt und keine Resolution auf die Untersuchung geben werde, so wollte er sich durch nichts in seinen despotischen Planen stören lassen [2]. Als er daher zu einer Reise in die Niederlande abermals 4000 Thaler forderte und man in Weidenau Schwierigkeiten machte, das Geld zu bezahlen, schickte er einen Sergeanten mit eilf Mann dahin ab, um den Heimberger mit den Vorstehern festzunehmen und nach Siegen in das Gefängniss zu bringen. Dies geschah und die Leute wurden durch das Commando eingebracht. Als sich aber dasselbe abermals nach Weidenau begab, um das Geld bei den einzelnen Einwohnern executivisch beizutreiben, erhob sich am

---

[1] Je vous ordonne — vous ferez mettre de la poudre de la chateau et le ferez sauter, pour qu'il ne reste pas de pierre sur pierre. — [2] Archiv zu Idstein. Faber's Europ. Staatskanzlei B. 13. S. 104. Die Zeitfolge ist aber hier oft verwirrt.

6. Dezember 1706 das Volk in Masse. Von allen Seiten strömten Zuzüge herbei, um diese nicht mehr zu erschwingenden Abgaben zurückzuweisen. Das Haus, worin sich der Sergeant mit den Executionstruppen befand, wurde belagert. Es konnte nun nichts mehr helfen, dass die Execution eilends zurückgenommen wurde. An 600 Mann zogen nach dem Schlosse zu Siegen, die sich sämmtlich unter einander verschworen hatten, den arretirten Heimberger mit den Vorstehern zu befreien, zunächst bittweis und wenn dies nicht fruchten sollte, mit Gewalt.

Nun sendete Wilhelm Hyacinth den Commandanten von Frankenberg mit dem Auftrag an sie ab, sie sollten sich zurückziehen oder es würde Feuer gegeben. Von Frankenberg liess auch auf die zum Marburger Thor Hereinziehenden schiessen und zwei wurden schwer verwundet, wovon einer alsbald verschied. Die aufgeregte Menge zog aber dem Gefängniss entgegen, befreiten den Heimberger und die Vorsteher, versahen in der Stadt die Wache und gerirten sich als dienstthuenden Landesausschuss.

Seine Räthe Weller und Krengel liess er alsbald einsperren, weil sie nicht zeitig genug dem Aufruhr entgegengewirkt hätten [1]). Wilhelm Hyacinth flüchtete sich nach Cöln und bat bei dem dasigen Domcapitel um 150 Mann Hilfstruppen, die ihm als Schutzwehr dienen sollten, weil er nicht mehr gegen den wüthenden Pöbel sicher sei. Zugleich sendete er Abgesandte nach Münster und Sachsen-Eisenach, von dem damals eine Linie in Altenkirchen residirte, und bat um eilende Hilfe. Er bemerkt in dem vorliegenden Schreiben, dass die Bauern nicht allein die Executanten mit Gewalt verjagt, sondern dass auch eine Anzahl von 600 Mann auf die fürstliche Residenz einen Angriff gemacht, mehrere gefangene Rebellen mit Gewalt befreit, bewaffnet Wache gehalten und alles dasjenige verübt hätten, was übelberathene, halsstarrige, Eid und Pflicht vergessene Unterthanen in's Werk zu richten fähig seien. Beide Stände des Reichs wurden daher gebeten, ihm alsbald Hilfe zu senden und zu einer vorzunehmenden Untersuchung über den Aufruhr mitzuwirken. Besonders richtete er nach Münster die Bitte, dass ein Rath in Begleitung von 50 Mann alsbald gesendet werde, um die Untersuchung zu beginnen.

Doch überall klopfte er an verschlossene Pforten!

Sobald indessen das Volk wieder etwas zur Ruhe gekommen war, hielten es die Einsichtsvollsten am förderlichsten, sich nach Wien [2]) an den Reichshofrath zu wenden und die immer steigenden Bedrückungen seit der angeordneten Untersuchung vorzustellen. Einer von ihnen

---

[1]) Königl. Archiv zu Idstein. — [2]) Electa juris publici der vornehmsten Staatsaffaire, von Melchior und Müller I. B. S. 654.

übernahm die Mission dahin, um persönlich die Beschwerden des Landes bei dem Reichshofrathe vorzutragen. Zugleich wendeten sich die obengenannten, so stark gedrückten Kirchspiele an den reformirten Fürsten Adolf in einer Bittschrift, um kraft der abgeschlossenen Familienverträge Schutz gegen solche, alles Maas und Ziel überschreitenden Bedrückungen zu finden.

Die Diener des Fürsten Wilhelm Hyacinth hatten auch die eingetretene Ruhe benutzt, eine strenge Untersuchung gegen die aufrührischen Bauern anzufangen. Die hilfreichen Schergen des Baron von Frankenberg begaben sich in die einzelnen Ortschaften, arretirten Alle, die sie bei dem Aufruhr betheiligt glaubten und hatten schon im Plane einen derselben, Friedrich Flender von der Hardt, hängen zu lassen, sobald die Ordre dazu vom Fürsten einlaufen werde.

Aus einem Briefe [1]) des reformirten Fürsten Adolf an die verwittwete Statthalterin zu Loewarden Amalia, Vormünderin ihres Sohnes Johann Wilhelm Friso, bei der er anfragt, ob man den armen Leuten kraft der abgeschlossenen Familienverträge, nicht Hilfe schaffen und bei dem Reichshofrathe desshalb Schritte thun solle, erhalten wir über die damaligen Zustände vollkommenes Licht. Er bemerkt in diesem Schreiben, dass die Proceduren der fürstlichen katholischen Diener allen Glauben überstiegen. Die vermeinten Aufrührer seien bereits eingesteckt, die Haupträdelsführer hätten sich aber auf flüchtigen Fuss gesetzt und Haus und Hof verlassen, dennoch zögen die Soldaten in den Dorfschaften umher, drängen in die Wohnungen ein, arretirten wen sie fänden, die Gefangenen würden an Händen und Füssen mit Ketten geschlossen, auf die sich Flüchtenden würde mit Doppelhacken und Musketen geschossen, wovon schon Mehrere an ihren Wunden gestorben seien. Um Alles einzuschüchtern, sei aller Handel und Wandel, Gewerb und Erwerb verhindert, aller Schmied- und Eisenverkauf verboten, Hütten und Hämmer stille gestellt und aller Kohlentransport untersagt. Das Vieh werde gewaltsam in den Ställen von der Weide zurückgehalten, die Justiz sei schon seit Jahren in ihren Urtheilen gehemmt, weil die katholischen Räthe den Gerichtssessionen nicht mehr beiwohnen dürften. Der Fürst glaubt daher zur Aufrechthaltung der Familienpacten seien sie verpflichtet, sich in diese Sache zu mischen, sich der gedrückten Unterthanen anzunehmen und das Geeignete bei dem Reichshofrathe einzureichen.

Die Statthalterin Amalie hielt auch eine Verwendung für die gedrückten Unterthanen bei dem Reichshofrathe für nothwendig und es wurde von der Vormundschaft des minderjährigen Prinzen, Johann

---

[1]) Archiv zu Idstein.

Wilhelm Friso, die geeigneten Vorlagen bei dem Reichshofrath zu Wien eingereicht.

Als nun Fürst Wilhelm Hyacinth im März 1707 von einer Reise auf Aachen nach Siegen zurückkehrte, wollte er durch einen gewaltsamen Act die Gährung stillen, die Revolution niederschlagen und Alle zur Unterwürfigkeit zurückführen. An dem oben erwähnten Friedrich Flender von der Hardt, der sehr wenig an dem Aufruhre betheiligt war, sollte ein abschreckendes Beispiel gegen jede Volkserhebung gegeben werden. Alsbald wurde ein Schaffot auf dem sogenannten Hasengarten errichtet und derselbe ohne alle vorhergegangene Untersuchung, ohne Urtheil und Recht, am 29. März 1707 enthauptet. Sein Kopf wurde auf eine hohe Stange über dem Marburger Thor gesteckt, mit dem Gesicht der Hardt zugewendet. Am folgenden Tage wurde der Kopf wieder heruntergenommen, mit dem Körper in eine Lade gelegt und zu Weidenau an der Kirchhofsmauer schimpflich eingescharrt. Am Tage der Hinrichtung hatte der erst drei und dreissigjährige Friedrich Flender aus dem Gefängniss einen Abschiedsbrief [1]) an seine Frau geschrieben, in welchem er sagte, dass er sich nichts Arges und Böses gegen die Regierung bewusst sei; er habe sich nur über die schweren, grossen und immer neuen Auflagen klagend geäussert. Seiner Frau empfahl er dann, ihre drei unmündigen Kinder christlich zu erziehen.

Diese unverantwortliche Missachtung aller Gesetze des Reichs durften aber nicht länger ungeahndet bleiben. Der Reichshofrath hatte ohnedies die eingesendeten Untersuchungsacten über die Siegener Zustände geprüft und eine Veränderung beschlossen. Das neue Attentat kam hinzu. Kaiser Joseph I., der seit kurzem die Regierung des Reichs angetreten hatte, nahm die Sache selbst in die Hand und beschloss eine strenge Ahndung solcher Gesetzwidrigkeiten zu vollstrecken. Wilhelm Hyacinth wurde daher auf Kaiserlichen Befehl [2]) seiner Regierung entsetzt und dem Domcapitel zu Cöln die Landesadministration übertragen, weil damals der Kurfürst und Erzbischof von Fürstenberg wegen seiner Parteinahme für Frankreich vom Kaiser festgenommen war. Die Räthe Solemacher und Maus fanden sich in Siegen ein, um die Verwaltung zu übernehmen. Kaiser Joseph hatte ihnen den Befehl ertheilt, den Rentmeistern und Pächtern aufzugeben, von allen jetzt und in's künftige fallenden Renten, Gefällen und Einkünften, wie sie auch Namen haben mögen, nichts mehr an Wilhelm Hyacinth verabfolgen zu lassen bei Strafe doppelter Zahlung. Dieser Interimsarrest wurde verfügt, damit der Reichshofrath ermitteln konnte, wie viel dem Fürsten zu seinem

---

[1]) Der Brief ist abgedruckt, Siegener Intelligenzblatt, Jahrgang 1824. Nr. 2. — [2]) Faber Staatsc. B. 13. Königl. Archiv zu Idstein. Electa juris publ. B. I. S. 654.

Unterhalt und zur Bezahlung mehrerer hunderttausend Gulden Schulden und zur Sustentation seiner Gemahlin und Tochter überwiesen werden könnten.

Die Diener des Fürsten, meistens aus Italienern und Franzosen bestehend, wurden entlassen und von der Administrations-Commission neue Beamten berufen. Einige seiner Räthe, wie Krengel und Weller, behielt aber der Fürst einstweilen für seine Privatdienste bei, bis sie später in die Dienste der Cölnischen Administration traten.

Nachdem von dem Reichshofrath Alles geprüft und geordnet war, wurde dem Fürsten ein jährliches Deputat von 4000 Thalern ausgeworfen, das Uebrige zum Unterhalt seiner Gemahlin und Tochter, sowie der Commission und zur Bezahlung der Schulden bestimmt. Sodann wurde eine Ehrenschuld gegen die Familie des Friedrich Flender abgetragen. Sie erhielt nämlich einen Bescheid, worin die Unrechtmässigkeit des Verfahrens ausgesprochen und erklärt wurde, dass diese Hinrichtung der Familie desselben nicht zum Schimpfe gereiche. Die Leiche wurde wieder ausgegraben und auf dasigem Todenhofe unter zahlreichem Trauergeleite mit Gesang und Rede [1]) feierlich beigesetzt.

So hatte sich denn das Reichsregiment unter der Regierung des Kaisers Joseph I. in seiner ganzen sittlichen Kraft und lobenswerthen Strenge gezeigt und nimmer würde das deutsche Reich eine so klägliche Rolle in der Geschichte gespielt haben, wenn immer so kräftige, umsichtige und unpartheiische Glieder des Habsburgischen Hauses die Angelegenheiten des Reiches geleitet hätten.

Wilhelm Hyacinth hatte bei dem Erscheinen der Kaiserlichen Commission Siegen verlassen und sich nach Limburg a./L. begeben, von wo aus seine Vettern von Dillenburg und Hadamar von ihm eingeladen wurden, um sich mit ihm zu berathen und weitere Massregeln über Rückgabe der ihm entzogenen Regierung zu bereden.

Man würde aber sehr irren, wollte man voraussetzen, als wenn Wilhelm Hyacinth seine verkehrten Regierungsmassregeln eingesehen hätte, vielmehr sah er sich überall in seinem vollen Rechte und erkannte die ihn getroffene Entsetzung als im völligen Widerspruch mit den Constitutionen, Privilegien und Prärogativen der unmittelbaren Stände des Reichs. Man kann denken, dass seine Agnaten die Uebertragung dieser Commission an den Kurstaat Cöln sehr ungern sahen und lieber eine Ueberweisung derselben an einen Zweig des Nassauischen Hauses gewünscht hätten, um diese Sache als Familiensache zu behandeln. Doch versprachen sie ihm die möglichste Unterstützung und haben auch wiederholt die Wiedereinsetzung in seine Regierungsgewalt befürwortet,

---

[1]) Inspector Eberhardi hielt die Leichenrede über Röm. 8, 35 — 39.

natürlich aber auch mehr Mässigung und grössere Vorsicht angerathen. Da Wilhelm Hyacinth im Plane hatte, nach Regensburg zu gehen, um seine Angelegenheiten bei dem Reichstage zu betreiben, so werden sie ihm davon nicht abgerathen haben, dorten sein Heil zu versuchen, wiewohl er bei einem ebenso strengen, als gerechten Kaiser, wie Joseph I. war, keine Abänderung in den einmal gegebenen Verfügungen zu erwarten hatte. Er legte auch Beschwerde wegen seiner Landesentsetzung ein und bat um Verwendung wegen der ihm so lange vorenthaltenen oranischen Erbschaft.

Zugleich wendete er sich in einem äusserst heftigen Schreiben an Kaiser Joseph, worin er die ihm angerathene Mässigung und kluge Vorsicht wenig beachtete. Er beklagt sich hierin gegen die ihn betroffene Regierungsentsetzung und erhebt grosse Beschwerden gegen die angeordnete Landesverwaltung. Das Schreiben selbst haben wir nicht mehr unter den Acten gefunden, aber nach dem unter dem 19. September 1708 ertheilten Antwortschreiben aus dem Kaiserlichen Cabinet, das uns in Faber's Staatskanzlei [1]) mitgetheilt wird, können wir auf seinen sehr unehrerbietigen Inhalt schliessen. Dieses Kaiserliche Schreiben drückt sich also aus:

„Es ist uns höchst missfällig gewesen, wie Fürst Wilhelm Hyacinth von Nassau-Siegen gegen die von uns bestellte Commission, aufgetragen an das Domcapitel zu Cöln, in Betreff der Streitigkeiten mit den Unterthanen ein, mit sehr vielen unvernünftigen und impertinenten Expressionen angefülltes Schreiben hat ergehen lassen. Ob Wir nun zwar Ursache genug hätten, wegen solches von einem Reichsfürsten gegen Sein und das gesammte Reichsoberhaupt immediate höchst ärgerliche Auftreten nach den Reichsconstitutionen verfahren zu lassen und dadurch Uns als Kaiser und dem Reiche Nachdruck zu verschaffen, so haben Wir doch aus sonderbarer Gütigkeit noch an Uns halten wollen, jedoch Euer oben berührtes irrespectuoses Verfahren ernstlich verweisen und bei Vermeidung allerhöchster Kaiserlicher Ungnad befehlen wollen, dass Ihr der, dem Cölner Domcapitel übertragene Commission, nicht das geringste Hinderniss in den Weg legen, wider Eure Räthe und Unterthanen sich aller Thätlichkeiten enthalten und Unsere Kaiserlichen Comissäre mit weit mehr Gehorsam aufzunehmen beflissen sein werden. Wir zweifeln nicht, dass E. L. werden in sich gehen und den Uns als Ihr und des Reiches allerhöchstes Oberhaupt gebührenden Respect erweisen werden."

Somit waren seine sämmtlichen Anforderungen abgeschlagen, seine Beschwerden für null und nichtig erklärt und ihm seine ungebührliche

---

[1]) Faber B. 13. S, 101.

Schreibart bei Vermeidung eines fiscalischen Prozesses für die Zukunft auf das nachdrücklichste verwiesen.

Wiewohl Fürst Wilhelm Hyacinth bei der Reichsversammlung um Restitution nachgesucht hatte, konnte er doch bei aller Verwendung nichts erlangen. So glänzend er bis dahin gelebt, so genau und sparsam musste er sich jetzt behelfen, da das ihm ausgeworfene Deputat noch nicht einmal flüssig war und er soll zum Theil von den Gnadengeldern, die ihm einzelne Fürsten zufliessen liessen, gelebt haben. Während seines anderthalbjährigen Aufenthalts in Regensburg hatte er übrigens bei seinem Wirthe eine Schuld von 11,840 Gulden gemacht. Da sich derselbe an den Reichsconvent wendete und dessen Hilfe gegen Bezahlung dieser Schuld ansprach, so wurde von demselben ein Gutachten an den Kaiser dahin übergeben, „den Fürsten in den Stand zu setzen, damit er die zu Regensburg gemachten Schulden gebührend abführen könne."

Doch kam auch in Regensburg etwas vor, das ihn von einer guten Seite darstellt und wonach er die Gerechtsamen des Ottonischen Stammes mit vielem Eifer zu vertreten suchte. Bei seinem Aufenthalt daselbst trat er nämlich für die Rechte dieser Linie dadurch auf, dass er durch den Kaiserlichen Notar eine Protestation für ein mit einem Fideicommiss behafteten Eigenthum des Nassauischen Hauses, das in Brüssel verkauft werden sollte, einlegte. Wie bekannt, so hatte Markgraf Heinrich von Nassau [2]), Vorsitzender im Cabinet Kaisers Carl V., zugleich Gouverneur der Niederlande, Bruder Wilhelm des Reichen zu Dillenburg, kostbare Tapisserien in der Art der späteren Gobelins in Arras weben lassen, worauf alle hervorragende Glieder des Gesammthauses Nassau von Walram und Otto an, König Adolf und der nachfolgenden Sippe beider Linien in natürlicher Grösse und entsprechendem Colorit eingewebt waren, womit er mehrere Säle des Dillenburger Schlosses geschmückt hatte. Einen kleinen Theil davon hatten bereits Johann der Aeltere seinem Schwiegersohne Philipp IV. von Nassau-Saarbrücken in Zeiten der Noth, durch die Nachwehen des Niederländischen Krieges veranlasst, für 3000 Gulden überlassen, der grössere und interessantere Theil war aber auf dem Schlosse geblieben. Da aber die Söhne Johann des Aelteren im Anfang des dreissigjährigen Krieges durch ihre Parteinahme für die Union, besonders für Friedrich, den Winterkönig von Böhmen, in Gefahr standen, in die Reichsacht zu verfallen und ihrer Länder beraubt zu werden, so wendeten sie sich an ihren Vetter, den kaiserlichen Feldmarschall Johann den Jüngeren von Siegen, Grossvater Wilhelm Hyacinth's, und baten ihn um Fürsprache bei dem Kaiserlichen

---

[1]) Meine Geschichte Nassau's Thl. I. V. 573.

Hofe. Derselbe war auch dazu geneigt, verlangte aber einen Theil dieser kostbaren Tapisserien, die er ohne Zweifel von Kindheit an mit Bewunderung angeschaut hatte, zum Geschenk, um damit einige Säle in seinem Palaste zu Brüssel auszuschmücken. Man musste, um grösseren Gefahren auszuweichen, darauf eingehen, ihm acht Stück dieser Tapisserien zu überlassen, setzte aber in dem abgeschlossenen Vertrage fest, dass sie bei dem Erlöschen des Siegener Mannsstammes an das Gesammthaus des Ottonischen Stammes zurückfallen sollten. Diese mit einem Fidei commiss behafteten Tapisserien waren es, die durch die Stiefmutter Wilhelm Hyacinth's zur Versteigerung kommen sollten. Durch die erwähnte Protestation des Kaiserlichen Notars ist wohl damals die Vergebung abgewendet worden, wohin sie aber später gekommen sind, und welches Schloss sie dermalen in den Niederlanden zieren mögen, ist hier unbekannt. Der letzte Rest der auf dem Schlosse Dillenburg zurückgebliebenen Tapisserien ging bei Einäscherung des Schlosses 1761 in Flammen auf.

Wilhelm Hyacinth kehrte 1709 aus Regensburg nach Limburg zurück, voller Hoffnung auf seine oranische Erbschaft, dagegen mit wenig Aussicht auf seine Reactivirung in Siegen. Bei seiner mittellosen Lage kam er auf den Gedanken, sein Fürstenthum Siegen, das ihm doch nur eine jährliche Rente von 4000 Thalern abwerfen sollte, der Krone Preussen zum Verkaufe anzubieten, indem er mit der oranischen Hinterlassenschaft genug zu haben glaubte. Da aber eine solche Veräusserung den Nassauischen Hausgesetzen ganz entgegen war und die Agnaten dazu ihre Einwilligung nie gegeben haben würden, so ging Preussen auf diesen Antrag nicht näher ein. Eben so wenig war der reformirte Fürst von Siegen, an den er sich mit gleichen Anträgen wendete, dazu geneigt, einen Theil des Nassauischen Stammguts an sich zu bringen, da jetzt noch die Wahrscheinlichkeit vorhanden war, dass die Siegener katholische Linie im Mannsstamme mit Wilhelm Hyacinth erlöschen werde.

Von Limburg aus wendete er sich auch an den Herzog von Savoyen und stellte ihm vor, wie ein Sohn des Herrn Colomba zu Turin, Unterthan Sr. Hoheit, der ihm die treuesten Dienste geleistet habe, auf Kaiserlichen Befehl eingekerkert sitze, indem der Kaiser in seine Hoheitsrechte gewaltsam eingegriffen und denselben in der Festung Jülich inhaftirt habe. Er bat ihn, sich an den Kaiser zu wenden und dessen Befreiung zu bewirken. Es scheint aber nicht, dass der Herzog Lust gehabt habe, sich in diese deutsche Reichsangelegenheiten zu mischen und sich für einen ihm ganz fremden Abenteurer zu verwenden.

Dagegen that Wilhelm Hyacinth für seine Erbangelegenheiten einen Schritt, der von grösserer Bedeutung werden konnte. Er sendete von Limburg a. L. seinen Geschäftsträger, Secretär Ruff, an Se. Heilig-

keit, Pabst Innocenz XII., mit der Bitte, dahin zu wirken, dass das Fürstenthum Orange nicht in akatholische Hände falle. Der Cardinal Gorradini und der Jesuitengeneral traten auch ganz auf Wilhelm Hyacinth's Seite und versprachen seine Sache möglichst zu unterstützen, besonders wollte der Jesuitengeneral bei Ludwig's XIV. Beichtvater, le Tellier, dahin wirken, dass sich der König dazu verstehe, das Fürstenthum Orange an ihn, als den rechtmässigen Erben wieder gelangen zu lassen.

Da der Plan, das Fürstenthum Siegen käuflich abzugeben, kein Resultat gehabt hatte, so wollte Wilhelm Hyacinth noch auf eine andere Weise versuchen, etwas zu erreichen und wieder in den Besitz seines Landes zu gelangen. Er liess nämlich seine Räthe aus Siegen nach Limburg kommen, und ertheilte ihnen den Auftrag, sich in die aufrührischen Kirchspiele Netphen, Irmgarteichen, Rödchen und Willensdorf zu begeben, den Unterthanen von seiner Seite Pardon anzubieten und völliges Vergessen alles Geschehenen zu versprechen. Die Räthe sollten besonders auf die katholischen Geistlichen einwirken, um das Volk zu beruhigen und auf seine Reactivirung anzutragen. Aber das Domcapitel zu Cöln hatte einmal festen Fuss in Siegen gefasst und wusste dergleichen Petitionen mit Nachdruck entgegenzuwirken.

Doch mit dem Jahre 1711 traten wieder günstigere Aussichten für den Fürsten ein. Kaiser Joseph I., dieser ausgezeichnete Regent, der nicht, wie sein Vater Leopold, von Jesuiten sich leiten liess, war in der Blüthe seiner Jahre, in seinem dreiunddreissigsten Lebensalter von der Blatternkrankheit dahin gerafft worden und die beiden Reichsvicarien übernahmen in den ihnen angewiesenen Bezirken das Reichsregiment. Die Agnaten des Nassauischen Hauses, Ottonischer Linie, hatten sich auch bald an das Reichsvicariat gewendet und vorgestellt, dass „da Wilhelm Hyacinth seinen aufrührischen Unterthanen Amnestie ertheilt, alle Beschwerungen und Irrungen nunmehr gehoben seien und sich der Fürst verpflichten wolle, Niemand über Gebühr künftig zu beschweren, so wollten sie gebeten haben, ihn in seine Regierung wieder einzusetzen."

Der Reichsvikar [1], Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz, hatte auch unter dem 24. October 1711, von Schwetzingen aus, dem Fürsten Wilhelm Hyacinth den sicheren Zugang zu seinen Siegener Landen und zur Landes-Regierung gestattet und es wurde in einem Erlasse allen Beamten, Magistraten, Schöffen, Vorstehern und gemeinen Insassen des Siegener Landes, katholischen Theils aufgegeben, ihn als ihren angestammten Fürsten und Regenten allen schuldigen Respect und Gehorsam zu erweisen.

---

[1]) Faber a. a. O. B. 21. S. 1—11. Lünig's Reichsarchiv Specil. I. S. 742.

Bei diesen guten Aussichten erschien auch der Fürst in Siegen und mit ihm kam sein Hofmarschall, Graf Jonquiers, der seine Festungsstrafe überstanden und sich während der Regierung des Kaisers Joseph fern vom Reiche gehalten, aber bei dem machtlosen Reichsvicariat die Frechheit hatte, zum Trotze aller Reichsmandate, sich wieder auf deutschem Boden einzufinden. Dem Fürsten fehlte es übrigens bei seinem damaligen Aufenthalte in Siegen, durch seine vielen kostspieligen Reisen und die saumselige Bezahlung seines Deputats veranlasst, an allen baaren Geldmitteln, denn nach einem längeren Aufenthalt daselbst kündigten ihm an einem Tage alle Hoflieferanten den Credit auf und er selbst gesteht in einem Briefe, dass er kaum noch so viel baares Geld habe, um das Briefporto zu bezahlen.

Die Cölner Administration liess sich aber durch den Beschluss des Reichsvicariats nicht aus ihrem Besitze bringen und setzte ungestört ihre Verwaltung fort.

Das Wahlcomite wurde auch bald nach Joseph's Tod ausgeschrieben und Carl VI., Bruder des Verstorbenen, noch im Laufe desselben Jahres in Frankfurt zum Kaiser gewählt und gekrönt, während Ludwig XIV. die Wahl auf König Friedrich I. von Preussen zu leiten suchte.

Das Mandat des Reichsvicariats wegen Reactivirung des Fürsten, fand auch in Wien bei dem neuen Kaiser keine Unterstützung, denn man hielt es denn doch für zu gewagt, einem so heftig aufbrausenden und tyrannischen Manne die Regierung seines Landes ohne alle weitere Garantie anzuvertrauen. Er erhielt daher auf mehrfach wiederholte Gesuche im Jahre 1713 von dem Reichshofrathe den Bescheid, dass, wenn er solche schriftliche Reversalien über die Regierung des Landes ausstellen wolle, wodurch man sich für die Zukunft ganz gesichert halten könne, so solle er in dieselbe wieder eingesetzt werden. Darauf wollte sich aber Fürst Wilhelm Hyacinth unter keiner Bedingung einlassen, da er weder dem Kaiser, noch dem Reiche die Berechtigung einräumen wollte, einen Fürsten in seiner Landesverwaltung zu controlliren; auch von seinen Unterthanen überhaupt unbedingte Unterwürfigkeit unter seinen Willen verlangte. Bei einer solchen Divergenz der Ansichten liess denn der Reichshofrath die Verwaltung fortdauern und es verliefen beinahe drei Jahrzehnte, bis sich Wilhelm Hyacinth zu genügenden Reversalien veranlasst fand.

Unterdess war König Friedrich I. von Preussen in Betreff der oranischen Erbschaft nicht müssig gewesen. Bereits hatte er sich mit der Statthalterin Mutter oder Vormünderin Amalie 1706 dahin verglichen, dass die Juwelen, die des Königs Wilhelm von England nicht eingerechnet, welche nach holländischer Währung 700,000 Gulden geschätzt waren, an das Nassau-Diezer oder Friesische Haus übergingen. Doch mit dem Jahre 1711 drang König Friedrich auf endliche Erledi-

gung dieser Erbschaftssache. Zwar wollten die General-Staaten dem Universalerben Johann Wilhelm Friso nichts vergeben, aber Brandenburg wollte auch seine Rechte, gestützt auf das Testament des Statthalters Friedrich Heinrich, nicht aufgeben. Der junge Prinz Johann Wilhelm Friso hatte sich mit dem Anfange des Feldzugs von 1711 zur Armee nach Belgien begeben und zeigte sich hier, wie schon früher, als tüchtiger General. König Friedrich hatte aber den Staaten die Erklärung thun lassen, dass seine Truppen in dem noch fortdauernden Erbfolgekriege nicht in's Feld rücken sollten, wenn nicht die rückständigen Forderungen von den General-Staaten bezahlt und die oranische Erbschaft geordnet würde. Die Staaten antworteten ihm freundlich und bewogen ihn dadurch, seine Truppen zur vereinigten Armee zu senden. Allein der König beschloss bald darauf, sich selbst von Berlin nach dem Haag zu begeben, um einen Vergleich wegen der Verlassenschaft zum endlichen Abschluss zu bringen.

Der König war auch am 5. Juli in Haag angekommen und sowohl die Staaten als der König selbst drangen auf baldige Ankunft des Prinzen, wozu sich derselbe auch endlich entschloss. Aber diese Reise sollte mit einem sehr tragischen Geschicke endigen!

Der Prinz war mit seinem Gefolge am 14. Juli bei Mordyck angekommen, wo er sich nach der gegenüberliegenden Schleuse musste übersetzen lassen [1]). Er trat nun mit dem Herrn de Tour und etlichen seiner Bedienten in die gewöhnliche Schuite. Als aber diese kaum auf den halben Weg gekommen war, erhob sich ein kleiner Wind, von einem heftigen Platzregen begleitet. Der Prinz beschloss nun mit de Tour in die nahe Fähre hinüberzutreten und sich, um von dem Regen gedeckt zu sein, in seine Kutsche zu setzen. Die Fähre neigte sich aber so stark wegen des entstandenen Sturmes auf die Seite, dass man befürchtete, sie würde umschlagen. Sie war nicht mehr weit von dem jenseitigen Ufer entfernt, als der Prinz aus dem Wagen trat, um desto schneller an das Land zu steigen. Die Fähre wurde aber durch einen heftigen Windsturm ganz auf die Seite geworfen. Der Prinz, welcher sich zuerst noch an dem Maste und an de Tour festhielt, wurde durch die Gewalt der Wellen aus der Fähre weggerissen, ging sogleich im Wasser unter und ertrank. Der Körper wurde erst am neunten Tage aufgefunden und am 15. Juni zu Loewarden beigesetzt. Mit ihm welkten grosse Hoffnungen für das oranische Haus und für das ganze Land dahin und mit allgemeiner Theilnahme wurde sein früher und tragischer Tod empfunden. Der Prinz, welcher in verschiedenen Feldzügen und Belagerungen ausgezeichnete Merkmale seiner Tapferkeit und Klugheit gegeben hatte, war kaum vierundzwanzig Jahre alt. Die hinterlassene fürstliche

[1]) Lamberty Mémoires du XVIII. Siècle, Tom. VI. S. 506.

Wittwe wurde einige Monate später von einem Sohne entbunden, welcher Wilhelm Karl Heinrich Friso[1]) genannt wurde und als Statthalter unter dem Namen Wilhelm der IV. bekannt ist.

Dieses unglückliche Ereigniss, welches so viele Theilnahme erweckte, ging auch dem König Friedrich sehr nahe und er wurde über den unerwarteten Tod seines Vetters so ergriffen, dass er zur Ader lassen musste. Da er indessen im Haag einmal anwesend war, so wurde unter Zuziehung der General-Staaten zwischen ihm und der verwittweten Prinzessin Marie Louise ein Provisionalvergleich abgeschlossen, wonach Letztere in den Besitz von Loo und was davon abhängt, gesetzt wurde, zugleich erhielt sie von den in Sequester gehaltenen Domänen 150,000 holländische Gulden sogleich ausbezahlt, sowie sie auch bis zur ausgemachten Sache jährlich 150,000 Gulden ziehen sollte. Der König wurde dagegen in den Besitz verschiedener Herrschaften und Güter gesetzt und ihm aus den sequestrirten Domänen jährlich 50,000 Gulden bis zum endlichen Abschluss bestimmt. Auch wurden ihm die hinterlassenen Kostbarkeiten Königs Wilhelm III. aus dem Palaste Kensington zugetheilt und am 24. August 1711 kamen sechs Wagen mit achtundzwanzig Kasten, Silber- und Goldsachen, sowie Pretiosen und andere Kostbarkeiten enthaltend, die einen sehr grossen Werth hatten, in Berlin an.

Auch war der König in Betreff einiger anderen Theile der oranischen Erbschaft dem Ziele näher gekommen. König Wilhelm von England hatte bereits seinem Oheim, dem grossen Kurfürsten Friedrich Wilhelm, die Herrschaft Neuchatel und Valengin den 13. October 1694 cedirt, wiewohl er selbst nie in den Besitz hatte kommen können. Nach dem Ableben der Herzogin von Nemours, die sich bis dahin in dem Besitze des Fürstenthums behauptete, beschloss das hohe Tribunal der drei Stände zu Neuchatel 1707 die Cession des Königs Wilhelm von England an Brandenburg anzuerkennen und dem König Friedrich I. von Preussen die Souverainität des Fürstenthums Neuchatel mit allem Zugehör zu übertragen.

In Betreff der Grafschaft Mörs, als Theil der oranischen Erbschaft, hatte der König Friedrich verschiedene günstige Erkenntnisse von dem Reichskammergerichte erlangt und der Kaiser hatte ihn „für die dem Reiche geleistete Hilfe und anderer beweglichen Ursachen willen“ durch Verhandlungen des Preussischen Abgesandten, von Bartholdi, mit Mörs beliehen, die Grafschaft zum Fürstenthume erhoben und dessen Einführung in das Fürstencolleg empfohlen. Kur-Mainz hatte auch den

---

[1]) Auf diesen eben geborenen Prinzen wurde das Verschen gedichtet, das einst im Munde der Oranier oft wiederholt wurde:

Ist das Prinzchen noch so klein,
Soll es doch Statthalter sein.

königlichen Gesandten am 15. Juni 1707 in dasselbe eingeführt, wodurch Preussen zugleich eine Stimme im Fürstencolleg erhielt. Aber der König konnte noch immer nicht in den Besitz von Mörs gelangen, weil die General-Staaten ihre Truppen nicht aus der Festung herausziehen wollten. Er gab daher dem Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau den Befehl, bei dem Ausgang des Feldzugs von 1711 sich der Stadt und Citadelle Mörs zu bemächtigen. Leopold führte diesen Auftrag mit ebenso vieler Klugheit als Geschicklichkeit aus: die Wachen wurden überrumpelt, der Holländische Befehlshaber in seinem Zimmer entwaffnet und nach kurzem Widerstand die ganze Besatzung aufgehoben. Das Land huldigte seinem neuen Regenten und der Besitz wurde durch spätere Verträge anerkannt.

Wilhelm Hyacinth hatte die Vertheilung der oranischen Erbschaft mit ansehen müssen, ohne dass er dieselbe hindern konnte. Er hatte sich 1712 nach den Niederlanden begeben, um bei den Friedensverhandlungen zu Utrecht, wo wichtige Entscheidungen in Betreff der oranischen Erbschaft zu erwarten waren, für seine Angelegenheiten zu wirken. Aber diese erhielten eine seinen Hoffnungen ganz entgegengesetzte Lösung. Denn in dem am 13. April 1713 abgeschlossenen Utrechter Frieden wurde König Friedrich I. von Preussen als souverainer Fürst von Neuchatel und Valengin anerkannt, Mörs und die Grafschaft Lingen wurden ihm zugesprochen und für seine Ansprüche an Orange erhielt er einen Theil von Geldern. Dagegen wurde das Fürstenthum Orange sowie die oranischen Güter in Burgund, namentlich die Herrschaft Château Beliard, Frankreich zugesprochen; Preussen versprach zugleich die Erben des verstorbenen Statthalters von Friesland oder die Diez'sche Linie zu befriedigen, hielt sich aber den Titel Fürst von Oranien aus.

Wilhelm Hyacinth protestirte gegen diesen ihn beeinträchtigenden Friedensschluss feierlich, wenn auch seine Aussicht zum Genusse der Erbschaft zu kommen, dadurch nicht ganz erschüttert wurde, indem er in den Besitz der bedeutenden Güter zu kommen hoffte, welche die Staaten noch in Sequester hielten. Doch kamen jetzt Zeiten grosser Noth für ihn herbei, da auch sein Siegener Deputat sehr unregelmässig bezahlt wurde. Er klagte daher in einem Schreiben aus dem Haag, „dass man von seinem Unglück profitiren wolle, überall werde er mit leeren Worten hingehalten.“ In diesen Tagen der peinlichsten Noth, worin er sich befand, wollte er 10,000 Thaler auf seinen, durch den Tod des Fürsten Franz Alexander zu erwartenden Antheil an dem Fürstenthum Hadamar aufnehmen, welches Begehren von den reformirten Agnaten des Hauses in Betracht seiner ungünstigen Verhältnisse kräftig unterstützt und das Anlehen vermittelt wurde. Diese Noth veranlasste auch wohl die General-Staaten, dass sie ihm aus der oranischen Erbschaft monatlich 1000 Gulden, also 12,000 das Jahr verwilligten, welche ihm bis auf weiteres

angewiesen wurden. Aber Sieur de Colomba [1]), mit dem er jetzt ganz zerfallen war und den er zu spät als einen intriguanten Menschen kennen gelernt hatte, klagte während seines Aufenthalts in Frankreich bei dem Hohen Rathe von Holland gewisse Forderungen, die ihm Wilhelm Hyacinth schulden sollte, ein und nun wurden die dem Fürsten „provisionaliter zugesagten Gelder" durch seinen Günstling, wenigstens einstweilen, mit Beschlag belegt.

Doch wir wenden uns wieder nach Siegen, wo unterdessen sehr betrübende Auftritte vorkamen.

Die von dem Kaiser angeordnete cölnische Administration zu Siegen hatte nämlich, unter Einwirkung der Jesuiten, bald eine sehr intolerante Richtung genommen und es wurden unaufhörlich Klagen bei dem Corpus Evangelicorum zu Regensburg wegen grossen Religionsdrucks erhoben. Sobald nämlich die Jesuiten sahen, dass sie von Seiten Wilhelm Hyacinth's keine Vortheile mehr zu erwarten hätten, schlugen sie sich ganz auf die Seite der dem Fürsten verhassten cölnischen Administration und der schon früher bestandene Religionsdruck erhielt noch einen grösseren Umfang. Die katholischen Kirchspiele, die unter dem tyrannischen Regimente des Fürsten Wilhelm Hyacinth ihre Rettung bei dem reformirten Hause gesucht und gefunden hatten, vergassen bald die geleistete Hilfe und unterstützten die cölnische Administration in ihrem intoleranten Treiben. Die auf beiden Seiten entstandene Spannung sollte bei der Procession am 26. Mai 1712 zum Ausbruche kommen und sogar blutige Auftritte zur Folge haben.

Bei der am Frohnleichnamsfeste stattfindenden Procession hatte man nämlich in Siegen bisher bestimmte Strassen durchzogen, die man bei jedem neuen Umgang zu wiederholen pflegte. Bei der Spannung, in der man jetzt den Protestanten gegenüberstand, wollte man diesmal einen besonderen Pomp entfalten und einen recht weiten Umzug wählen. Wiewohl nun die Stadt gross genug war, um mehrere Strassen zu durchziehen, sollte aber diesmal der Zug an dem untern Schlosse vorübergehen, das von dem reformirten Fürsten Adolf bewohnt wurde, der seine protestantischen Gesinnungen nie verleugnet hatte. Man konnte leicht die Absicht dieser Demonstration herausfinden. Als daher bei dem reformirten Fürsten die Anfrage gestellt wurde, ob man durch die Pfulstrasse vor dem Schlosse vorüberziehen könne, glaubte dies der Fürst ablehnen zu müssen, da die protestantischen Bewohner der Stadt solche

[1]) Colomba reiste auch dem Fürsten nach Paris nach, was den Secretär desselben in nicht geringe Verlegenheit versetzte, denn er schreibt nach Siegen: Son arrivée m'a fort alarmé — puisqu'il est capable de se venger dans une grande ville, comme Paris est, à la personne même de notre souverain soit directement ou par d'autres. — Archiv zu Idstein.

Weiterungen ungern sahen, die später dazu nur missbraucht wurden, um neue Concessionen zu erschleichen. Da die Procession noch nie den jetzt geforderten Weg gewählt hatte, auch diese Richtung des Zugs von dem Fürsten abgelehnt worden war, so blieben die stimmführenden Jesuiten für alle weiteren Folgen verantwortlich. Wirklich verbreitete sich auch das Gerücht, dass die Procession diesen Umzug antreten und mit Hilfe der Schlossmiliz auf diesem Wege durchdringen wolle. Da nach der Gewohnheit jener Zeit auch Fürst Adolf eine Leibgarde von Grenadieren zum Schutze seines Hauses, auch wohl zum Pompe seines Hofes unterhielt, so wollte er wenigstens das Möglichste thun, diese neue Usurpation zurückzuweisen. Der Fürst beorderte daher seinen Lieutenant mit den Grenadieren die Gasse geschlossen zu halten, um den bisherigen Besitzstand zu wahren und allen Weiterungen vorzubeugen, in der Hoffnung, sie würden von selbst von dem prätendirten Durchzug abstehen und ohne Gewalt zu brauchen, sich zurückziehen. Auch war dem Lieutenant die ausdrückliche Ordre von dem Fürsten ertheilt worden, es nicht zum Aeussersten kommen zu lassen, vielmehr der Gewaltthätigkeit zu weichen, „jedoch solle er gegen diese Violenz im Namen des Fürsten Protestation einlegen."

Bei der herrschenden Aufregung hatte diesmal die Procession eine ungewöhnliche Betheiligung gefunden, denn nicht nur war auf Einladung der Jesuiten die katholische Schlossmiliz, nämlich die ganze Pfälzische und Münster'sche Kreisdirectorial-Garnison bewaffnet erschienen, sondern es hatte sich ausser dem Landesausschuss auch die katholische Bevölkerung vom Lande an die zahlreichen katholischen Stadtbewohner angeschlossen.

Als nun dem Zuge zwanzig Soldaten mit gezogenem Seitengewehr auf vorbenannter enger Pfulstrasse voranmarschirten, — wir referiren hier nach Faber und Schauroth,[1] — und der pfälzische Lieutenant seinen Weg mit Affectation vor des reformirten Fürsten Hof vorbei, blos zu dessen Verdruss nehmen wollte, die Grenadiere sich aber demselben widersetzten, haben die katholischen Soldaten sofort ihre Bajonette aufgesteckt, was denn auch die Grenadiere gethan haben. Während aber nun beide Theile auf der Pfulstrasse eine Zeitlang gegen einander standen und der kurpfälzische Lieutenant neue Ordre einholte, haben die katholischen Bürger und Bauern, die hinter den Schlosssoldaten standen, angefangen, mit Steinen auf die reformirten Soldaten zu werfen und wiewohl nun diese auf Befehl ihr Gewehr senkten und sich zurückzogen, gab der pfälzische Lieutenant das Signal zum Kampfe, denn er feuerte mit eigener Hand eine Musquete in die Mitte der Grenadiere ab, worauf sogleich der fürstliche Lieutenant Jaquillant todt zur Erde

---

[1]) Faber B. 46. Schauroth Sammlung aller Conclusorum 2. B. S. 222.

niederstürzte, da dann die fanatisirte Schlossgarnison mit Schiessen, Hauen und Stechen über die Zurückziehenden herfiel, so dass, ausser dem Officier, noch drei auf dem Platze blieben, zwölf gemeine Grenadiere mit einem Unterofficier, zum Theil schwer verwundet wurden, wovon einer noch später starb. Ja, die Wuth war so gross, dass selbst mehrere Kugeln nach dem unteren Schlosse abgeschossen wurden, wovon einige in das fürstliche Kinderzimmer einschlugen und glücklicher Weise der Dienerschaft am Leibe vorüberflogen. Kaum hatte man aber auf dem oberen Schlosse das Feuern der Soldaten gehört, als man auch von da die Kanonen losbrennen liess, so dass die Kugeln in die fürstlichen Zimmer einschlugen, gleich als wolle man die reformirte Residenz in Grund schiessen.

Nach einem solchen gewaltsamen Attentate wurde von der Regierung des reformirten Fürsten, weil die Administration darin gar nichts thun wollte, eine genaue Untersuchung veranlasst und es wurde von vielen Zeugen, namentlich von angesehenen und ehrenwerthen Bürgern in Siegen, von Johannes Gläser, Clemens Hampe, Walrab u. a., die aus ihren Wohnungen den Vorgang mit angesehen hatten, vor dem Kaiserlichen Notar eidlich erhärtet, dass von katholischer Seite zunächst mit Steinen geworfen und der erste Schuss gethan worden sei; namentlich aber bezeugte Johann Heinrich Mannskopf, dass der katholische Lieutenant selbst das Gewehr angelegt und zuerst gegen die Mitte der Grenadiere geschossen habe, worauf sogleich der fürstliche Lieutenant zusammengestürzt sei.

Der Fürst wendete sich nun an den König von Preussen, an den Landgrafen Carl von Hessen, sowie an den Herzog von Braunschweig und bat um Schutz, da er sogar mit seiner Gemahlin und Kindern nicht einmal mehr in seinem Schlosse sicher sei. Diese kamen auch bald darin überein, diese Sache dem Corpus Evangelicorum zu Regensburg vorzulegen, von dem auch Intercessionsschreiben an Kaiserliche Majestät, an Kurpfalz und Münster erlassen, auch bei dem Corpus Catholicorum in Comitiis Vorstellungen gemacht wurden. Auch wendete sich Preussen und Braunschweig noch besonders an Kaiserliche Majestät, mit der Bitte: „dass man von diesen und anderen Beeinträchtigungen der Evangelischen im Reiche gnädigst Einsehens nehmen und selbige für die Zukunft steuern möge, damit es nicht im Reiche gleichsam zum Faustrecht komme, unschuldiges Blut vergossen und die Reichsgesetze mit Füssen getreten würden.“ Es ist aber, wie uns eine gleichzeitige Nachricht meldet, keine Ahndung noch Sicherheit erfolgt, vielmehr die Sache a parte aversa so verdreht worden, dass man sogar den Reformirten die ganze Schuld hat beimessen wollen.“

Von kurpfälzischer Seite gab man auch nicht einmal ein solches Attentat zu, behauptete vielmehr, dass die Katholiken von den Refor-

mirten zuerst angegriffen worden und es nur auf eine Verspottung der Procession abgesehen gewesen sei; ja von Münster und Kurpfalz wurde schliesslich dahin eine Erklärung ertheilt, dass die cölnische Commission durchaus in ihren erlaubten Grenzen geblieben sei.

Die auf Trier und Hessen-Darmstadt erkannte Commission brachte bei den fortwährenden wechselseitigen Widersprüchen Nichts zu Stande.

Von einer ganz andern Ansicht wurde aber Fürst Wilhelm Hyacinth geleitet, der von seinen katholischen Räthen alsbald einen unpartheiischen Bericht über den ganzen Hergang erhalten hatte. Er tadelte nach einem vorliegenden Briefe [1]) aus dem Haag das Benehmen der Jesuiten nicht nur auf's schärfste, besonders dass sie die münster'schen und pfälzischen Garnisonssoldaten zum Mitziehen bei der Procession eingeladen hätten, sondern er verlangte auch, dass man die von den Soldaten verübte Gewaltthat möglichst wieder gut zu machen suchen solle. Auch verfügte er überdies, dass den Jesuiten wegen ihres aufrührerischen Gemüths und ihrer Widerspenstigkeit keine Gratialia mehr verabreicht und weder Schule noch Processionen ferner von ihnen gehalten werden sollten. Zugleich detestirte der Fürst eine solche mit Mord und Blut besudelte Andacht.

Aber die Jesuiten wussten zu wohl, dass Wilhelm Hyacinth mit seinen machtlosen Drohungen ihnen nichts anhaben konnte und schlossen sich um so enger an die cölnische Commission an, die einstweilen noch alle Macht in Händen hatte und auf deren Schutz und Unterstützung sie bauen konnten. So wie aber die clericale Partei merkte, dass sie bei ihren gewaltsamen Massregeln nichts zu fürchten habe, wurde sie immer anmassender und zudringlicher und es waren noch traurigere Auftritte vorauszusehen.

Diesmal blieb aber der reformirte Fürst ausser aller Berührung. Der Druck richtete sich nämlich auf die zur reformirten Nicolaikirche in Siegen eingepfarrten Ortschaften Weidenau, Eiserfeld und Caan, die der katholischen Linie zugetheilt, von der cölnischen Administration auch als Angehörige der katholischen Kirche betrachtet wurden, wiewohl beinahe die sämmtlichen Einwohner protestantisch waren.

Die oben erwähnten Bedrückungen, welche Wilhelm Hyacinth gegen diese Ortschaften ausgeübt hatte, wurden von der cölnischen Administration fortgesetzt, ja erhöht. Um die Bewohner der genannten Ortschaften desto gewisser zum katholischen Glauben zu bekehren, hatte man sie

---

1) Wilhelm Hyacinth schreibt nach Siegen:

Audivimus cum summo stupore, qualem in modum in Festo corporis Christi ausi fueritis processione die illa milites extraneos, cum summa nostra indignatione, adhibere. — Volumus igitur, ut a dictis militibus publice commissa debite resarciri faciatis.

von ihrer Mutterkirche in Siegen gegen Fug und Recht getrennt und sie nach Netphen gewiesen. Der dasige evangelische Pfarrer Creutz, der ein untreuer Diener des Herrn gewesen zu sein scheint, hatte sich bei seiner Anstellung dahin reversiren müssen, dass er auf Anstellung reformirter Lehrer in diesen Ortschaften nicht weiter dringen, Presbyterien nicht mehr versammeln oder denselben beiwohnen wolle u. d. m. Alle die oben erwähnten Strafandrohungen wurden wieder von neuem eingeschärft, hierauf der protestantische Gottesdienst und Unterricht in diesen Gemeinden verboten, die reformirten Lehrer fortgeschickt und katholische angestellt und die protestantischen Kinder im katholischen Kirchenceremoniel eingeübt.

Am härtesten verfuhr man aber mit der Gemeinde Weidenau. Wiewohl die evangelischen Bewohner des Ortes Capelle und Schule auf eigene Kosten erbaut hatten und sich unter 298 evangelischen Schülern nur 18 katholische fanden, wurde die Schule weggenommen, der evangelische Lehrer verjagt und ein katholischer auf Kosten der Gemeinde angestellt. Aber auch die Capelle sollte zur Abhaltung des katholischen Gottesdienstes abgegeben werden. Neckend hatte man auch wohl zuweilen darauf hingewiesen, dass noch Holz genug im Lande sei, um Galgen zu bauen und sie daran zu hängen.

Zwar nahmen sich die Directorialräthe des Kreistags zu Cöln, so der Preussische Resident von Diest, die Hannöverischen und Cassel'schen Gesandten von Speiermann und von Vultejus der gedrückten Religionsverwandten kräftig an, aber sie konnten mit ihren Anträgen bei der überwiegenden Anzahl katholischer Stände nicht durchdringen; ja die Siegener Unterthanen wurden, wenn sie bei dem Kreisdirectorium zu Cöln wegen des Drucks klagend auftraten, bei ihrer Rückkehr mit den schwersten Geld- und Leibesstrafen bedroht und belegt.

Da die Eltern in Weidenau ihre Kinder nicht ohne Religionsunterricht lassen wollten, so hatten sie einen Lehrer auf ihre eigenen Kosten neben dem katholischen angenommen, zugleich wollten sie sich die dasige Capelle um keinen Preis nehmen lassen. Sie waren entschlossen, wenn es zum Aeussersten käme, sich in ihrer Berechtigung auf jede Weise zu schützen.

Die cölnische Administration verlangte aber strenge Unterwerfung; der reformirte Lehrer sollte wieder fortsgeschafft und die Capelle für den katholischen Gottesdienst hergegeben werden. Da sich nun die Nachricht verbreitete, dass ein Commando erscheinen und die Sache mit Gewalt durchsetzen werde, kamen die Leute zu dem verderblichen Entschluss, Gewalt der Gewalt entgegenzusetzen.

Als nun ein Commando am 27. Februar 1726 früh Morgens von Siegen abgesendet wurde, um die Befehle der Administration durchzuführen, kam dieses bei Tagesanbruch zu dem Eisenhammer vor der

Hardt, wo augenblicklich 10 bis 12 Hammerschmiede, die im Verdacht der Renitenz standen, unter der Arbeit festgenommen wurden, um sie nach Siegen in Arrest zu bringen. Aber pfeilschnell verbreitete sich die Nachricht auf alle benachbarte Ortschaften und nun naheten an 300 Männer und Frauen heran, welche die Befreiung der Festgenommenen verlangten. Da sich aber dadurch die Schlossmiliz nicht stören liess, so stürmte die aufgeregte Menge bis zu den Gefangenen heran; die Frauen lösten die Banden auf, womit ihre Männer gefesselt waren und setzten sie in Freiheit. Die hauptsächlichsten Renitenten entwischten auf diese Weise und retteten sich in die reformirten Landestheile. Nun aber liess Wachtmeister Brichart, um die Menge zu schrecken, etliche Schwärmer und Handgranaten auf die zusammengedrängte Volksmenge werfen. Dadurch wurden denn Alle zum heftigsten Kampfe aufgestachelt, der Wachtmeister ohnehin ein Gegenstand des allgemeinen Hasses, wurde alsbald niedergeschossen und vier Soldaten gefährlich verwundet. Die Schlosssoldaten, die sich bisher noch zurückgehalten hatten, wollten nun auch nicht mehr ruhig bleiben, gaben ebenfalls Feuer und von der Volksseite blieben zehn auf dem Platze und neun wurden gefährlich verwundet, von denen noch vier starben. Dadurch gerieth die Menge in Unordnung und gab sich alsbald auf die Flucht. Die Capelle in Weidenau wurde nun besetzt, die Schule geschlossen, viele Gewaltthätigkeiten an den Bewohnern von Weidenau verübt und manche Wohnung ausgeplündert. Philipp Spiess von der Meinhard, Hans Heinrich Berg von der Miesnerhütte nebst vier jungen Leuten wurden festgenommen und gefesselt auf das Schloss geführt.

Wegen dieser Volkserhebung wurde die strengste Untersuchung angestellt, Schuldige und Unschuldige gefänglich eingezogen und hart behandelt. Es äussert sich der reformirte Fürst in einem vertraulichen Schreiben [1]) an seinen Vetter, den Fürsten Wilhelm zu Dillenburg darüber: wie erbärmlich jetzt die reformirten Unterthanen behandelt werden, davon hat man keine Vorstellung. Man ruinirt sie nicht nur totaliter, sondern sie werden auch durch die härtesten Verfolgungen und die schwersten Drangsale um das Leben gebracht; ja, der katholische Kurfürst in der Pfalz tractirt unsere Religionsverwandten in seinem eigenen Land entfernt nicht so, wie man hier erleben muss!

Uebrigens hatten sich die Frauen nach einem an den Fürsten Wilhelm Hyacinth von den katholischen Räthen gerichteten Schreiben bei dem Aufruhre besonders heldenmüthig erwiesen [2]) und „wie die Amazonen gekämpft, denn nicht nur, dass sie ihre Männer fortwährend ermuthigten, standhaft zu bleiben, zogen sie gar voran und bezeugten, dass sie ihr Blut mit ihren Männern opfern und es nicht wie die Sol-

---

[1]) Archiv zu Idstein. — [2]) Daselbst.

datenfrauen machen wollten, die bei dem ersten Schusse auf und davon laufen."

Dieser blutige Zusammenstoss wurde zwar wieder an das Corpus Evangelicorum zu Regensburg gebracht, auch darüber bei dem Kreis-Directorium zu Cöln mehrfach verhandelt, aber viel konnte nicht erreicht werden, da allerdings der erste blutige Anfall von der Volksseite ausgegangen war. Die Vorlagen haben daher kein weiteres Resultat für die reformirten Bewohner gegeben.

Da sich indessen diese Auftritte unter den Augen und der Mitschuld der cölnischen Administration zugetragen hatten und noch andere Klagen über diese Verwaltung ruchbar wurden, so veranlasste dies die Kreisdirection zu Cöln, eine Commission nach Siegen abzuordnen, um eine Untersuchung über die Amtsführung derselben anzustellen und geeignete Anordnungen zu treffen. Mit dieser Commission wurde der Preussische Resident von Diest, der Münster'sche Rath von Kochenheim und Rath Neumann aus Jülich beauftragt. Es wurde viel Tadelnswerthes bei der cölnischen Administration vorgefunden, wesshalb die Visitatoren unter dem 4. Dezember 1717 ein Reglement über Justizpflege, Verwaltung und Hüttenbetrieb ausfertigten, wodurch den vorgekommenen Unterschleifen, Bestechungen und Justizverweigerungen sehr weise Schranken gesetzt wurden. In Betreff des Religionsconflicts liegen keine weiteren Entscheidungen vor.

Wie bereits oben bemerkt worden, so hatte sich Wilhelm Hyacinth's Gemahlin in's geheim von ihm entfernt und lebte zu Mainz an dem glanzvollen Hofe ihres Oheims, des Kurfürsten Lothar Franz von Schönborn. Der Fürst hatte zwar denselben ersucht, seine Gemahlin zurückzusenden, aber es war ihm in einem sehr anzüglichen Schreiben geantwortet worden. Er wendete sich desshalb an die Familie Hohenlohe und drang darauf, dass, wenn sie nicht zu ihm zurückkehren wolle, sie sich des Anstandes halber in ein Kloster zurückziehen müsse. Doch alle diese Vorschläge führten zu nichts. Einst, bei einem Aufenthalte in Frankfurt, traf er sie in dem Palais des Fürsten von Thurn und Taxis. Durch alle mögliche Versprechungen suchte er sie wieder mit sich zu vereinigen; sie habe, so betheuerte er, nichts zu fürchten und nur liebevolle Aufnahme zu erwarten. Wenn sie aber eine Vereinigung mit ihm schlechterdings verweigere, so müsse er darauf dringen, sich in ein Kloster zurückzuziehen. Aber die lebenslustige Dame eilte unter dem Vorwand, dass sie unwohl sei, hinweg, um sich den Abend in einem glänzenden Cirkel zu vergnügen.

In Paris hatte nun Wilhelm Hyacinth einen gewissen Abbe d'Aubigny, Doctor und Advocat am Parlament kennen gelernt, den er ganz für die geeignete Persönlichkeit hielt, den Friedensverhandlungen in Baden-Baden in seinem Auftrage beizuwohnen, die Deutschen Fürsten

für seine Angelegenheiten zu stimmen und wo möglich eine Aussöhnung mit seiner Gemahlin zu Stande zu bringen, oder, wenn dies nicht zu erreichen sei, sie zu veranlassen, in ein Kloster zu gehen und eine Scheidung durch den Pabst, als den einzigen Richter in dieser Sache, herbeizuführen. Abbe d'Aubigny [1]) war nicht abgeneigt in die Dienste des Fürsten zu treten und nahm seine Ernennung als Intendant und Rath in seinen Angelegenheiten an. Aber d'Aubigny sollte noch die Gefahren kennen lernen, mit einem so wankelmüthigen und argwöhnischen Manne in nähere Verbindung zu treten. Bereits hatte d'Aubigny in Baden bei den Friedensverhandlungen für den Prinzen gewirkt, hoffte ihn dahin zu bringen, sich den Anordnungen des Kaisers zu unterwerfen, und fand bei den katholischen Fürsten vielen Anklang, eine Vereinigung der getrennten Ehegatten herbeizuführen und dadurch dem Aussterben der katholischen Linie vorzubeugen, da der Prinz bei einer Wiedervereinigung noch Nachkommen erzielen konnte. D'Aubigny reis'te von Baden nach Mainz, überredete die Fürstin sich auf den Wunsch ihres Gemahls in ein Kloster zu begeben. Er begleitete sie auch nach Cöln, übergab sie der Aufsicht des päpstlichen Nuntius, der sie in einem Wagen abholen und ihr das Kloster der h. Cäcilia zum Aufenthalt anweisen liess. Der Pabst selbst wünschte nach einem eigenhändigen Schreiben eine Wiedervereinigung, um dem Scandal der Trennung vorzubeugen und die Gefahren, welche ein Aussterben der katholischen Linie drohten, abzuwenden. Da es ihr aber in den engen Klostermauern nicht gefallen mochte, so erklärte sie alsbald vor dem Kaiserlichen Notar in Cöln, dass sie den Vorstellungen des Pabstes folgen, sich mit ihrem Gemahl wieder vereinigen, mit ihm leben und sterben wolle, in der Hoffnung, dass sie mit Güte aufgenommen und behandelt würde und dass zwischen beiden Theilen das Vorgefallene auf immer vergessen sein solle. D'Aubigny reis'te selbst zu dem Prinzen, um diese Erklärungen mitzutheilen, und Wilhelm Hyacinth liess sich auch brieflich an den päbstlichen Nuntius vernehmen, dass, da seine Gemahlin schon längst gesonnen gewesen sei, nach Siegen zurückzukehren, so wolle er dies gestatten und ihr jährlich 3000 Gulden auswerfen. Nun aber machte die Aebtissin Schwierigkeiten, weil sie dem Kloster schon affiliirt sei, wollte ihre Abreise nicht dulden und hielt ihre Garderobe zurück. Auch der päbstliche Nuntius war mit dem Austritt aus dem Kloster nicht einverstanden. Aber die Fürstin reis'te in Begleitung einiger Damen ab und kam in Siegen an, wo sie mit aller Aufmerksamkeit empfangen, von den katholischen und reformirten Unterthanen freudig beglückwünscht wurde, in der Hoffnung, sie nach einer baldigen Wiedervereinigung mit ihrem Gemahle als Landesfürstin begrüssen zu können. Sie wollte sich von

---

[1]) Archiv zu Idstein.

da nach Schlangenbad begeben, wo bereits ihr Oheim, der Kurfürst von Mainz, eingetroffen war, um sich daselbst mit ihrem Gemahle wieder zu verbinden, wozu sie ihn von Siegen aus einlud. Aber es war Wilhelm Hyacinth der Verdacht eines vertrauten Verhältnisses d'Aubigny's mit seiner Gemahlin beigebracht worden. Er nahm daher alle seinem Intendanten gegebenen Aufträge zurück, verweigerte die Annahme aller Briefe und gab alsbald Befehl, ihn in Hadamar fest zu nehmen, was aber durch die daselbst verweilenden Nassauischen Räthe vereitelt wurde. Als er sich aber im folgenden Jahre in Siegen eingefunden hatte, wurde er fest genommen, nach Mainz transportirt und dann sechs Jahre, vom 4. August 1716 bis den 10. August 1722 auf den Königstein als Staatsgefangener eingesperrt. Ob d'Aubigny dieses harte Loos mit Recht verdiente, oder ob hier die Klagen eines unschuldig Verfolgten ungehört hinter den dicken Burgmauern verhallten, muss aus Mangel bewährter Nachrichten unentschieden bleiben.

Wilhelm Hyacinth lebte in dieser Zeit meistens in Paris, wie uns Elisabethe Charlotte von Orleans in ihren Briefen an die Raugräfin berichtet, in einer nicht sehr glänzenden Lage. Er war nach Versailles gereis't, um „dem König Ludwig XIV. aufzuwarten, erhielt auch eine Audienz, worin der König sehr gnädig war und er gründete schon darauf in Betreff der oranischen Erbschaft grosse Hoffnungen, aber acht Tage später, den 1. September 1715, war der mächtigste Monarch seiner Zeit eine Leiche und mit ihm waren grosse Hoffnungen für den Fürsten in das Grab gesunken.

Dieses sowohl wie mehrere andere Täuschungen mögen Wilhelm Hyacinth in die Stimmung versetzt haben, einen Brief in lateinischer Sprache an Kaiser Karl VI. folgenden, sehr anzüglichen Inhalts zu schreiben:

„Da Eure Majestät die ungerechte Vorenthaltung meines Landes gestattet und ich gegen alles Recht, Wahrheit und Ehre auf eine Weise behandelt werde, von der kein ähnliches Beispiel vorliegt; ich auch schon oft vergebens gebeten habe, mir die Gründe einer solchen Behandlungsweise klar zu stellen: so bitte ich Eure Majestät mir die Summen herauszahlen zu lassen, die mein Grossvater in Diensten der erhabenen Ahnen Ihres Hauses dargeliehen und vorgestreckt hat und die von Ihrer Majestät Kammer längst festgestellt und als richtig anerkannt worden sind. Ich bedarf dieses Geldes zu meinem Lebensunterhalte und bin doch darum nicht geboren, um das Opfer meiner, Eurer Majestät hinlänglich bekannten, Verfolger zu werden und länger eine Behandlung erfahren zu müssen, wofür mich doch der Name, den ich führe und die Verdienste meiner Vorfahren, schützen sollten." [1])

---

[1]) Archiv zu Idstein.

Wilhelm Hyacinth spielt hier auf die grossen, schon 1637 in Wien amtlich festgesetzten Forderungen[1]) von 200.000 Gulden an, die sein Grossvater, Johann der Jüngere von Nassau-Siegen, als Feldmarschall im Dienste Ferdinand II. bei den langen Kämpfen des dreissigjährigen Krieges in Deutschland und Belgien zu fordern hatte. Das Kaiserliche Haus hatte diese liquid festgestellte Summe durch Ueberweisung der confiscirten Landestheile des Nassau-Walramischen Stammes, besonders des Amtes Usingen, auszugleichen gesucht; diese mussten aber durch den Westphälischen Friedensschluss an die rechtmässigen Besitzer zurückgegeben werden und die anerkannte Schuld war bis dahin nicht abgetragen worden. Wahrscheinlich wurde in Wien von diesem anzüglichen Schreiben keine weitere Notiz genommen und die grosse Schuld — todtgeschwiegen!

Uebrigens waren die Einkünfte des Fürsten noch immer nicht gering, wenn er auch im Jahre keine 60 doppelte Schatzungen mehr einzutreiben hatte. Versuchen wir einmal sein ungefähres Einkommen zu berechnen.

Er bezog von Spanien eine Pension, die nach Spanischer Maxime doppelt ausgezahlt wurde, jährlich von 6000 Pistolen, angeschlagen zu . . . . 56,000 fl.
ferner sein Siegener Deputat . . . . 6,000 „
sodann die ihm bei der Theilung zugefallene Stadt Hadamar, Derner Zehnten und Kirchspiel Zeuzheim nach dem 1711 erfolgten Ableben des Fürsten Franz Alexander 4,000 „
von der oranischen Erbschaft durch die General-Staaten wahrscheinlich bis zum Jahre 1732 . . . . 12,000 „
endlich von seinen brabantischen Besitzungen, jährlich zum Mindesten . . . . 24,000 „

Zusammen 102,000 fl.

Aber die zahlreiche Begleitung, die ihn stets umgab, sorgte dafür, dass nichts übrig blieb. So hatte er sich nach langem Zwischenraume im Jahre 1721 wieder einmal nach Siegen begeben. Er war, wie immer, von einem grossen Hofstaat umgeben, Leute, die sich in seine Launen zu fügen wussten, zum grossen Theile aus niederem Stande, die er aber alle nobilitirt hatte. Er fuhr in einem Wagen von sechs Rappen gezogen, besuchte auch seine Kirchspiele, um wahrscheinlich Sympathien für sich zu erwecken. Er selbst speiste allein, aber in dem anstossenden Zimmer fand sich eine Tafel von vierzig Personen, Commandanten, Schatzmeister, Secretäre, Pagen u. a., die denn auch zuweilen in Streit geriethen und sich unter einander rauften und schlugen.

---

[1]) Die Drangsale des Nass. Volkes, Gotha bei Perthes v. dem Verf. S. 306.

In demselben Jahre hatte Wilhelm Hyacinth zu Hadamar ein Testament gemacht, worin er seine Tochter, Prinzessin Marie Anne Josephe, die sich in dem Stift de la Barre zu Château Thierry befand, zur Universalerbin einsetzte. Sein Herz sollte mit dem seines Sohnes in der Eremitage des Rödger Waldes beigesetzt werden. Die Prinzessin starb aber schon in ihrem neunzehnten Lebensalter den 20. August 1723. Wenn die genealogischen Nachrichten berichten, dass sie dadurch so frühe gestorben sei, weil ihr Vater sie an einen buckeligen Menschen habe verheirathen wollen, der den Stein der Weisen besitzen und die Kunst verstehen wollte, alles Metall in Gold zu verwandeln, so dürfte doch diese Mittheilung sehr zu bezweifeln sein. Denn wenn auch dem Fürsten alles recht war, um Geld zur Hebung seiner oranischen Erbschaft herbeizuschaffen, so ist es doch unrichtig, dass die Prinzessin durch eine solche Alteration so früh hinweggerafft worden sei; sie starb vielmehr, wie die Acten ausdrücklich besagen, an der damals herrschenden Blatternkrankheit.

Von dem Reichshofrathe zu Wien wurde übrigens die cölnische Administration zu Siegen strenge controllirt [1]) und sehr bestimmte Resolutionen auf ihre Vorschläge ertheilt. Da die Domanialgefälle des Landes nicht hinreichten, die Schulden zu tilgen und die Creditoren zu befriedigen, so wurde zu der hergebrachten Schatzung monatlich noch eine halbe doppelte Schatzung hinzugefügt und von Wien aus bestimmt, welche Schulden damit zunächst abgetragen werden sollten. Anträge wegen Besoldungserhöhung der Administrationsräthe wurden von Wien aus entschieden abgelehnt.

Was dem Fürsten in dieser Zeit am meisten Unwillen bereitete, war das Bestreben des Reichshofraths, seine Brüder aus morganatischer Ehe entsprossen, für ebenbürtig und erbfähig zu erklären. Da Wilhelm Hyacinth keine männlichen Nachkommen hatte und die verschiedenen Versuche einer Aussöhnung mit seiner Gemahlin fruchtlos geblieben waren, so stand die Sieg'ner katholische Linie in Gefahr auszusterben und nach seinem Ableben, gleich Hadamar, an die reformirte Linie zu fallen. Wiewohl sich nun der Reichshofrath 1701 und 1709 entschieden gegen die Erbfolge der morganatischen Brüder ausgesprochen, auch der erzbischöfliche Lehnhof zu Trier jede Belehnung derselben wiederholt abgewiesen hatte, so wussten doch die Jesuiten eine andere Entscheidung in Wien herbeizuführen, um der Gefahr des Aussterbens der katholischen Linie zuvorzukommen. Sie unterstützten die Vorlagen der morganatischen Brüder bei dem Reichshofrathe unter Beihilfe des Kaiserlichen Beichtvaters, der in das Interesse hereingezogen wurde und so erreichte man

[1]) Archiv zu Idstein.

endlich seinen Zweck. Als nämlich die Nassauischen Häuser, Ottonischer Linie, wegen ihrer Lehen die Investitur nachsuchen mussten, und Wilhelm Hyacinth als Senior des Hauses die nöthigen Vollmachten vorlegte, so verlangte der Reichshofrath auch die Vollmachten der aus der dritten Ehe entsprossenen Brüder. Die Nassauischen Häuser Ottonischer Linie traten in Verein mit Wilhelm Hyacinth hiergegen mit allem Nachdruck auf, erlangten desshalb auch sehr günstige Intercessionsschreiben von den Königen von England und Preussen, erklärten geradezu eine solche Procedur[1]) für ungerecht und drohten ihr Gravamen an den Reichstag zu bringen. Aber sie konnten nichts erreichen, alle Beschwerden wurden selbst in der Restitutionsinstanz abgeschlagen; die Brüder Wilhelm Hyacinth's wurden 1723 zur Mitbelehnung zugelassen und dadurch für erbfähig erklärt. Nach menschlichem Ermessen war also dem Aussterben der Siegener katholischen Linie möglichst vorgebeugt!

Da Fürst Wilhelm Hyacinth bei all' seinen Bemühungen zur oranischen Erbschaft zu gelangen, nichts ausgerichtet hatte, so kam er auf den Gedanken, einen Theil seiner Erbschaft in Spanien einzutreiben, um sich dann später durch die baaren Geldsummen, die ihm von da zufliessen würden, in den ungestörten Besitz aller übrigen Theile zu setzen. In Spanien bezog er eine Pension von 6000 Pistolen, die, wenn er sie im Lande verzehrte, einige Vortheile darbot. Auch ging er durch seine Entfernung aus Deutschland seinen zahlreichen Gläubigern aus dem Wege, da er wohl nicht zu fürchten hatte, dass bis nach Spanien ihre Querelen reichen würden. Um aber die Einsetzung seiner morganatischen Brüder als erbfähig während seiner Abwesenheit zu hintertreiben, adoptirte er vor seiner Abreise den Grafen Carl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein. Auch ernannte er den Bürgermeister Achenbach

---

[1]) Wie nachdrücklich und rückhaltslos das von dem Canzlei-Director Dilthey zu Dillenburg abgefasste Memorial, das nach Wien gesandt wurde, redete, dürfte der Schluss desselben nachweisen: „wenn aber die Herren Jesuiten und der Kaiserliche Beichtvater selbst sich in diese Sache meliren und daraus ein Religionsinteresse machen wollen, so versehen sich auch die fürstlichen Stammesagnaten aus diesem Voto und der dadurch erwartenden Kaiserlichen Resolution keiner rechtlichen Hilfe oder Remedur, sondern befürchten vielmehr, dass eben gedachter Religionseifer und vorschützendes Interesse der katholischen Religion hierin präponderiren werde, wenn nicht durch eine gleichmässige Fürsprache Ihrer Königlichen Majestät von Grossbritanien und Ihrer Königlichen Majestät von Preussen, als welche hierüber speciell requirirt und ersucht worden, unterstützt werden sollte, wobei der Westphälische Friedensschluss hierzu genugsam Anlass gibt, so dass sich also die fürstlichen Stammes-Agnaten durch die allergnädigste Kaiserliche Resolution entweder einer rechtlichen Remedur (Abhilfe) versehen oder aber sich nicht werden entziehen können, ihr dessfalls habendes Gravamen — vor den Reichstag zu bringen.“ Auch an den Grafen Metternich und an den Herrn von Malsburg gingen ähnliche Beschwerdeschriften.

in Siegen zu seinem Mandatar und ertheilte ihm Vollmacht, das jährliche Deputat von 4000 Thalern nach Madrid zu übersenden. Er berief auch seinen Oberstallmeister von Linse in Siegen, zu seinem Envoyé, dem er eine Menge von Blanketts einhändigte, wonach derselbe über alle seine Angelegenheiten verfügen konnte. Zugleich bevollmächtigte er den Fürsten Christian zu Dillenburg als Subsenior zu allen Majoratsgeschäften des Hauses.

Was nun die Forderung des Oranien-Nassauischen Hauses in Spanien betrifft, so ist darüber folgendes zu melden. In dem Niederländischen Befreiungskriege waren die oranischen Besitzungen in Dörfer, Flecken, Städten, Schlösser, Höfen und Waldungen bestehend, der Devastation der Spanier am meisten ausgesetzt gewesen und viele derselben waren gänzlich verwüstet worden. In dem Münster'schen, Nymwegischen und Ryswickischen Frieden ward von Spanien dieserhalb eine Indemnisation oder Schadloshaltung zugesagt und sich endlich 1687 zwischen Spanien und König Wilhelm von England dahin verglichen, dass Spanien von diesem Jahre an nach Ratification dieses Tractats 120,000 Thaler baar bezahlen, dann aber jährlich eine Rente von 150,000 Livres entrichten sollte. Ob aber unter diesen Livre's die alt französische Münze, ungefähr im Werthe eines Franken oder das englische Livre (Pfund Sterling) zu verstehen ist, wird nicht gesagt. Doch ist letzteres nicht unwahrscheinlich, da die grosse Einbusse, welche durch die totale Verwüstung der oranischen Güter in Burgund, Belgien, Luxemburg u. a. O., durch jene kleinere Summe um so weniger gedeckt worden wäre, da sie während des achtzigjährigen niederländischen Krieges beinahe gar keine Revenüen abgeworfen hatten. Zwischen der Krone Spanien und Wilhelm III. ist wohl nach Sterlingen gerechnet worden.

Mit der Zahlung von 120,000 Thalern wurde auch der Anfang gemacht und von 1689 die jährliche Rente bezahlt. Als aber der Spanische Successionskrieg seit 1700 ausbrach, wurde mit der Zahlung eingehalten [1]), so dass schon bis zum Utrechter Frieden 1713 Capital und Zinsen eine grosse Summe ausmachten. Es wurde zwar von dem holländischen Gesandten auf dem Friedenscongresse eine Liquidation vorgelegt, auch desshalb ein besonderer Artikel dem Friedensinstrumente beigefügt, allein Spanien war durch den Krieg in grosse Schulden gerathen und sah sich also, ob es gleich die Schuld anerkannte, ausser Stand die Zahlung zu verfügen.

Wilhelm Hyacinth, welcher sich diese Forderung, welche das Nassauische Haus an Spanien bei dem Friedenscongresse machte, wohl ge-

---

[1]) Nach einer anderen nicht unwahrscheinlichen Notiz stand Spanien schon seit 1696 mit der Bezahlung von 50,000 Livres zurück.

merkt hatte, beschloss nach Spanien zu gehen und als rechtmässiger Erbe der oranischen Hinterlassenschaft die nunmehr sehr angewachsenen Summen selbst einzutreiben.

An Empfehlungen fehlte es nicht. Sein Grossvater Johann der Jüngere hatte seit seinem Uebertritt zur katholischen Kirche in spanischen Diensten manchen Kampf siegreich bestanden, sein Vater hatte aber achtundfünfzig Jahre in spanischen Kriegsdiensten zugebracht und vielen Belagerungen und Kämpfen beigewohnt. Das fürstlich Ligne-Arembergische Haus, aus dem seine Grossmutter Ernestine abstammte, war mit dem spanischen Hofe immer auf's genaueste liirt. Er selbst hatte in spanischen Diensten gestanden und lebte in vielen Verbindungen mit diesem Lande. Auch hatte er von dem Pabste Benedict XIII. ein Empfehlungsschreiben an den König erhalten. Unter dem Namen eines Grafen von Chalons reis'te er dahin ab. Er kam am 21. Januar 1726 in Madrid an und erhielt eine Audienz bei dem König Philipp V. und seiner Gemahlin, die ihn nach einem vorliegenden Briefe sehr gnädig aufnahmen. Er lebte zum Theil in Madrid, zum Theil in einem nahe gelegenen Kloster auf dem Lande und konnte nach seinen bisherigen Einkünften einen ganz anständigen Hof unterhalten. Die meiste Zeit brachte er auf der Jagd in den königlichen Forsten und in den Parks der spanischen Granden, mit denen er in freundschaftlichen Beziehungen stand, zu.

Während seiner Abwesenheit aus Deutschland hatte nun die clericale Partei die beste Gelegenheit, die Erbfolge Wilhelm Hyacinth's den morganatischen Brüdern in die Hände zu spielen.

Der Aelteste von diesen Brüdern war Alexis. Er hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet, war Domherr zu Cöln, Probst zu Löwen, Kanzler der dasigen Universität, Erzbischof von Propezopolis in partibus und scheint ein wissenschaftlich gebildeter und charaktervoller Prinz gewesen zu sein. Er bleibt als Geistlicher bei der Erbfolge ausser Berücksichtigung.

Der zweite war Franz Hugo Gereon, geboren 1678 den 18. Oktober, stand als Oberst in spanischen Militärdiensten und war Vliessritter. Hiervon später.

Der dritte, Emanuel Ignatius, geboren den 6. Januar 1688, Hauptmann der Flanderischen Leibgarde, wurde Vliessritter und Ritter des Hubertusordens, trat in österreichische Dienste, wurde Oberst und 1723 vom Kaiser zum wirklichen Kämmerer und General-Feldzeugmeister ernannt. Er war ohne Zweifel der Tüchtigste unter den Brüdern, hatte aber durch die Missverhältnisse mit seinem Stiefbruder Wilhelm Hyacinth eine sehr harte Jugend durchlebt [1]). Derselbe hei-

[1]) In Rückblick auf diese traurige Jugend drückte er sich in einem vertraulichen Schreiben darüber aus: J'eu passé une jeunesse plaine de travers et persécutions.

rathete 1711, als er noch in spanischen Diensten stand, in Paris die Marquise Katharine Charlotte Mailly de Nesle, Nichte des Erzbischofs von Rheims, mit der er einige Kinder zeugte, die aber frühe starben, zerfiel aber mit ihr wegen ihrer ausschweifenden Lebensweise. Emanuel Ignatius trat klagend ex capite adulterii gegen sie auf und sie sollte nach dem gefällten Urtheil lebendig verbrannt werden, wurde aber statt dessen in die Bastille geschickt, später aber in das Nonnenkloster Poissy gewiesen. Endlich in Freiheit gesetzt, trieb sie ihre unsittliche Lebensweise fort und wurde den 25. November 1722 in der Zeit, als der von ihr schon lange getrennte Gemahl entfernt von Paris lebte, von einem Sohne entbunden, der aber später als falscher Prätendent unter dem Titel eines Fürsten zu Siegen, und Herrn von Senarpont sich bekannt gemacht hat, auf den wir daher am Schlusse zurückkommen werden.

Der Kaiser übertrug diesem Emanuel Ignatius, der zum Kaiserlichen wirklichen Geheimerrath und zum Feldmarschall-Lieutenant ernannt worden war, die Administration der Siegener Lande, für die ihm jährlich 1000 Thaler Gehalt vom Reichshofrath festgesetzt wurden und man scheint eine Wiedervereinigung mit seiner Gemahlin, um dem Aussterben der Siegener katholischen Linie vorzubeugen, beabsichtigt zu haben, was aber, wie wir unten sehen werden, nicht zur Ausführung kam. Die cölner Administration sollte in Siegen unter seiner Aufsicht fortbestehen, jedoch war es ihm nicht gestattet, die angeordneten Räthe zu entlassen. Doch scheint er sich nur vorübergehend in Siegen aufgehalten zu haben und sein älterer Bruder Franz Hugo vertrat seine Stelle.

Da nämlich Emanuel Ignatius keine männlichen Erben hatte, so suchte man darauf hinzuwirken, dass dieser Franz Hugo in eine ebenbürtige Ehe treten möchte. Dieser fand sich aber in dürftigen Umständen, war leiblich und geistig sehr verkommen und ohne Unterstützung konnte eine eheliche Verbindung nicht vermittelt werden. Da Kaiser Karl VI. selbst die Erhaltung dieser Siegener Linie wünschte, so wendete er sich durch ein Circular an alle katholischen Stände des Reichs und bat darin um Beiträge, damit sich Franz Hugo vermählen und standesmässig leben könne. Diese Kaiserliche Aufforderung hatte auch den besten Erfolg und nun konnte der Kurfürst von Cöln eine Eheberedung zwischen dem Prinzen Franz Hugo und der Gräfin Leopoldine von Hohenlohe-Bartenstein zu Stande bringen. Die Siegener katholischen Kirchspiele wurden überdies zu einem jährlichen Beitrag von 1000 Thaler zur Unterhaltung der Hofhaltung angehalten, wozu sich dieselben auch bereit erklärten. Kaiser Karl VI. bestimmte dem Paare durch die Hofkammer semel pro semper ein Geschenk von 4000 Gulden. Die Vermählung wurde den 3. Juni 1731 in der guten Hoffnung einer katholischen Succession vollzogen.

Sobald auf diese Weise die Hoffnung zur Erhaltung der katho-

lischen Linie begründet war, wurde von dem Kaiser zu Laxenburg dahin eine Erklärung abgegeben[1], dass er als höchster Richter und oberster Lehnsherr im Reiche bei dem Todesfall des Wilhelm Hyacinth die Brüder als rechtmässige Successores in Possession der Siegener und Hadamarischen Landestheile geschützt und gehandhabt haben wolle." Die Kurfürsten von Mainz, Trier und Cöln wurden speciell beauftragt, diese Successionsrechte kräftig zu schützen.

Hiergegen hatte sich aber König Friedrich I. von Preussen[2]) schon früher, ohne die Kaiserliche Entschliessung vorauszusehen, dahin erklärt, dass, da die Stiefbrüder Wilhelm Hyacinth's von dem Vater selbst als erbunfähig erklärt und von dem Reichshofrath durch mehrere Erlasse als solche angesehen worden seien, der König sich der reformirten Linie annehmen werde und insofern Wilhelm Hyacinth ohne männliche Nachkommen mit Tod abgehen würde, sollten bei der ersten Nachricht zwei Compagnien von dem Commando aus Wesel und Lippstadt nach Siegen abgehen, um die Rechte des reformirten Hauses zu schützen. Auch sollte ihm von Siegen aus über einen solchen eingetretenen Todesfall alsbald Bericht erstattet werden. Da Emanuel Ignatius sich nur selten in Siegen einfand, so führte, statt seiner, sein Bruder Franz Hugo die Verwaltung und residirte mit seiner Gemahlin im oberen Schlosse.

Die oranische Erbschaft hatte übrigens seit dem Utrechter Frieden geruht. Frankreich hatte das Fürstenthum Orange und die zahlreichen burgundischen Güter in Besitz genommen und Preussen herrschte in Neuchatel, Mörs und Lingen. Die übrigen Güter standen noch in Sequester der General-Staaten. Da aber der Statthalter von Friesland, Prinz Wilhelm Heinrich Carl Friso oder Wilhelm IV. seine Volljährigkeit erlangt hatte, so war Preussen darauf bedacht, die Sache zum endlichen Abschluss zu bringen. Prinz Wilhelm bot auch die Hand dazu. Zwischen dem Preussischen Bevollmächtigten, dem General Adrian Berend von Borcke, Staatsrath von Podewills und auf Nassauischer Seite Baron von Lynden, Jan Duncam u. a. wurde am 14. Mai 1732 der Vergleich[3]) abgeschlossen und die bereits seit dem Utrechter Frieden geschehene Abtretung des Fürstenthums Oranien und der Burgundischen Güter an Frankreich, sowie die Besitzergreifung Preussens von Neuchatel und Valangin von dem Prinzen Wilhelm die nachträgliche Genehmigung ertheilt. Nassau darf den Namen des Fürstenthums Oranien auf eine seiner Domänen legen und ferner den Titel Oranien führen. Preussen erhält ausser Mörs, Lingen, Herstall, die Herrschaft Montfort und noch

---

[1]) Archiv zu Idstein. — [2]) Daselbst. — [3]) Faber B. 61. S. 487. Hier werden die zahlreichen Herrschaften, die zwischen Preussen und Oranien-Nassau vertheilt wurden, näher angegeben.

eine grosse Anzahl von Herrschaften und Güter, Nassau dagegen alle übrigen, zur Erbschaft gehörigen Besitzungen.

Bei dieser endgültigen Vertheilung hätte man voraussetzen sollen, Wilhelm Hyacinth werde zu der Ueberzeugung gelangt sein, dass die oranische Erbschaft für ihn verloren sei, aber er war so wenig in seinen Hoffnungen erschüttert, dass er von Madrid in dieser Zeit nach Dillenburg meldete: das Haus Nassau habe zwei Feinde zu fürchten. Auf der einen Seite seine Stiefmutter de Serre, auf der andern Seite Nassau-Diez oder Prinz Wilhelm, der geneigt sei, sich mit Preussen zu arrangiren, wodurch am Ende die oranische Erbschaft verloren gehen könne.

Uebrigens hatte Preussen dreissig Jahre hindurch unter verschiedenen Regenten, bei allen Kämpfen und Schwankungen der Zeit, eine Erwerbung an Land, Leuten und Baarvermögen fortwährend im Auge behalten, sie durch Beharrlichkeit und nachhaltige Kraft endlich sich zu eigen gemacht und durch abgeschlossene Verträge gesichert. War auch diese Erwerbung, nachdem der grösste Theil an Frankreich gekommen war, nicht mehr von grossem Umfange, so hat doch dieser Geist, der seine Politik damals, wie jetzt leitete, das Königreich gross und mächtig gemacht. Vorläufig sei hier nur bemerkt, dass die in Holland an Preussen gefallenen Herrschaften und Güter von Friedrich d. G. 1754 an das oranische Haus für 700,000 Gulden überlassen wurden.

Zu Siegen traten übrigens in kurzen Zwischenräumen grosse Veränderungen ein. Dort war am 2. März 1734 der junge reformirte Fürst Friedrich Wilhelm, Sohn des oft genannten bereits seit 1722 verstorbenen Fürsten Adolf unerwartet mit Tod abgegangen [1]). Er war Erbherr des Fürstenthums Geldern und der Grafschaft Zütphen, zugleich Oberst eines Niederländischen Regiments. Seine hinterlassene Wittwe, Sophie Polixene, geborene Gräfin von Wittgenstein, meldete den Agnaten das unerwartete Ableben ihres Gemahls, der, nach zwölftägiger Krankheit, in seinem kräftigsten Lebensalter, im achtundzwanzigsten Jahre an den Blattern gestorben war. Es ruhten nun alle Hoffnungen des Landes auf der Geburt eines Prinzen, aber die verwittwete Fürstin, die Hoffnung hatte Mutter zu werden, wurde von einer Prinzessin entbunden, womit die Siegener reformirte Linie im Mannsstamme erlosch. Der protestantische Theil der Bevölkerung wendete sich aber nicht dem anwesenden, dort residirenden Fürsten Franz Hugo zu, der sehr bigott und geistig zu schwach erschien, vielmehr neigte sie zu dem in Spanien abwesenden Fürsten Wilhelm Hyacinth hin, dessen Talent man anerkannte und von dessen Regierung man sich bei seinen höheren Jahren

---

[1]) In der Todesanzeige an die Agnaten sagt die verwittwete Prinzessin mit grossem Schmerze: „Il paroit si robuste, qu'on ne seroit jamais imaginé de la perdre dans la fleure de son age."

nach den von ihm gemachten Erfahrungen, manches Gute versprechen mochte. Bei einer erlangten Reactivirung wurde man auch die cölnische Administration los, der man herzlich müde war. Auch die protestantische Geistlichkeit erklärte sich für Wilhelm Hyacinth und er wurde nicht nur mit dem Prinzen Wilhelm von Oranien in das Kirchengebet eingeschlossen, sondern sie liess auch unter dem 29. Juni ein Glückwunsch- und Empfehlungsschreiben an den Fürsten nach Madrid in lateinischer Sprache abgehen. Doch ist es nicht unwahrscheinlich, wie aus späteren Verhandlungen hervorgeht, dass die protestantische Geistlichkeit seine Rückkehr aus dem entfernten Spanien bei seinen schon weit vorgerückten Jahren gerade nicht fest erwartete und sich nur desshalb an den Fürsten gewendet hatte, um ihn in keinem Falle zu missstimmen. Uebrigens nahm der Fürst diese Huldigung mit Wohlgefallen an. Er dankte in der Rückantwort[1]) für das eingesendete Schreiben, verspricht dem Lande seinen Schutz, will den Westphälischen Friedensschluss stets aufrecht halten und seine neuen Unterthanen, wie seine früheren, mit gleicher Liebe umfassen.

Indessen konnte Wilhelm Hyacinth nicht zur Regierung des Landes gelangen, weil er die vom Kaiser verlangten Reversalien nicht ausstellte; nun starb aber auch unter dem 4. März 1735 Fürst Franz Hugo zu Siegen und ihm folgte sein jüngerer Bruder Emanuel Ignatius, mit dem sich Wilhelm Hyacinth nach sechs und dreissigjährigem Zerwürfniss noch ausgesöhnt hatte, den 10. August 1735 zu Brüssel im Tode nach.

Wiewohl, wie wir oben gesehen haben, der katholischen Linie in Siegen durch Aufnahme der morganatischen Brüder in den Erbgang, trotz aller Protestationen der Agnaten, eine recht lange Dauer verliehen werden sollte, so gestaltete sich dieses doch ganz anders und die aufgebotenen grossen Anstrengungen waren schon nach einigen Jahren zu Nichte gemacht.

Durch das Ableben der beiden Brüder, des Franz Hugo und des Emanuel Ignatius waren Fürst Christian zu Dillenburg und Fürst Wilhelm zu Diez und Statthalter der Niederlande die berechtigten Agnaten, an welche die Verwaltungsrechte übergehen mussten. Diese wollten denn auch von dem katholischen Landestheile Besitz ergreifen

---

[1]) Policemur, quod totis viribus conabimur vos omnes sub auspiciis nostris fovere, et omnimodis beneficiis sine differentia aliorum nostrorum subditorum, cumulare, attendentes praecipue ad pacis Westphalicae tractatum. — Cum antiquis nostris fidelibus subditis novos in perfecta concordia tueamini, queis et vobis nostram benevolentiam promittentes, omnipotentis Dei protectioni commendamus. — Das Schreiben ist datirt Madrid den 26. Juli 1634 und gerichtet: Inspectori, Ecclesiastis, Conciliariis, Ecclesiasticis et Pastoribus subditorum nostrorum. — Im Archiv zu Idstein.

und liessen dieses durch angeschlagene Plakate bekannt machen. Aber die cölner Administration war entschlossen, sich im Besitze zu behaupten und alles aufzubieten, diese ketzerische Regierung von der Verwaltung der katholischen Landestheile auszuschliessen, was auch Kurcöln als ausschreibender Fürst begünstigte. Die Plakate, welche Dillenburg und Diez zu Siegen und in den Kirchspielen hatten anheften lassen, wurden desshalb alsbald von den Schlosssoldaten wieder abgerissen. Zugleich sendete die Administration Eilboten an die oberste Regierungsbehörde des Herzogthums Westphalen, an den cölnischen Landdrosten von Fürstenberg und baten dringend um Hilfe, die ihnen auch zugesagt wurde.

Zwischen den Siegener Landen und dem Herzogthum Westphalen bestand aber seit alten Zeiten eine grosse Rivalität, die durch die Verschiedenheit des Bekenntnisses noch mehr ausgeprägt worden war. Schon zu Johann des Mittleren Zeiten wurden die an den beiderseitigen Grenzen herlaufenden Jahrmärkte oft der Schauplatz der heftigsten Kämpfe und blutigsten Auftritte, die sehr häufig mit Mord und Todschlag endigten und die beiderseitigen Regierungen traten meistens auf die Seite ihrer Unterthanen und liessen keine Bestrafung der Schuldigen zu. Diese wechselseitige Abneigung hatte sich bis jetzt fortgepflanzt und es kam dem Lande der Fehme und der Schöppenstühle recht willkommen, mit bewaffneter Hand in Siegen einzurücken und der Stadt ihre Uebermacht fühlen zu lassen. Der Landdrost von Fürstenberg liess auch den Landesausschuss unter die Waffen rufen und gab Befehl zum Schutze der Administration in Siegen einzurücken. Aber der Landesausschuss dieser Zeit war auf beiden Seiten nicht mehr der des 16. Jahrhunderts, der oft sehr kräftig für Landesvertheidigung gewirkt und die besten Dienste geleistet, aber im Laufe des dreissigjährigen Krieges seinen Untergang gefunden hatte. Und was sich nach demselben als Landesbewaffnung wieder bildete, das diente wohl dazu, bei dem Einzuge fürstlicher Personen Parade zu machen, aber nicht Land und Leute gegen feindliche Ueberfälle zu schützen.

Es ist in der That für die Zeitgeschichte nicht uninteressant, einen solchen Landesausschuss näher anzuschauen und ihn in seinem kriegerischen Auftreten zu beobachten.

Auf eingelaufene Ordre hatte sich nämlich dieser aufgebotene Landesausschuss, von Westphalen aus, in Bewegung gesetzt und war am 20. August 1735 mit allen Zuzügen vor Siegen angekommen. Die Schlosssoldaten, aus Neubürger und Münsterer Truppen bestehend, hatten sich mit denselben vereinigt und man formirte sich vor der Stadt, um mit allen Zeichen einer gewaltigen Heeresmacht einzuziehen und von dem untern Schlosse, wo die neue Regierung sich niedergelassen hatte, Besitz zu nehmen.

Voraus zog die Musik, bei welcher der unvermeidliche Dudelsack nicht fehlen durfte, die ohrzerreissende Töne erschallen liess. Dann eröffnete die aufgebotene Jägerei den Zug, denen sechszig Sappeurs mit gewaltigen Beilen, langen Bärten und Schurzfellen folgten. Daran schloss sich der Schlosscommandant mit sechszig Soldaten, dann drei Stallburschen, sieben Schuhe lange Schwerter tragend, die dem alten Zeughaus entlehnt, ganz geeignet waren, grossen Schrecken zu verbreiten. Zwei Scharfrichter erschienen dann zu Pferd, an die der ganze zwölfhundert Mann starke Landesausschuss unter seinen Commandanten sich anschloss, mit grossen Degen, langen oder kurzen Flinten, wie es der Zufall wollte, bewaffnet. Die ganze Armada war von zwei Geschützen begleitet.

So rückten denn die Söhne der rothen Erde in Siegen ein nnd füllten den ganzen Marktplatz an. In der Hoffnung gute Beute zu machen und die Ketzer zu Paaren zu treiben, jauchzete und jubelte die wilde Horde, deren Väter vielleicht einst mit den alten Sigambrern gegen römische Zwingherrschaft gekämpft hatten. Aber die Zerstücklung, worin Deutschland zerfallen war, die Aufstellung einer Hausmacht auch bei den kleinsten Ständen des Reichs, die keine andere Landwehr aufkommen liess, hatte dem Landesausschuss allen kriegerischen Geist geraubt. Ob absichtlich oder zufällig, ist nicht ermittelt, wurden einige Feuerbüchsen in einer entfernten Strasse losgebrannt, wodurch die ganze Heerschaar in die grösste Unruhe und Bestürzung versetzt wurde. Aber nun war das Dillenburger und Diezer Contingent in Eilmärschen herbeigerückt, um die Gerechtsamen des Hauses mit bewaffneter Hand zu schützen. Als es nun zum ersten Zusammenstoss kam, da ergriff der ganze westphälische Landesausschuss das Hasenpanier und lief auf und davon. Die Mannschaften hielten sich zwar in den der Grenze näher gelegenen Aemtern noch einige Zeit auf und liessen die Bewohner den schwersten Druck empfinden, aber auf eingelaufenen Kaiserlichen Befehl musste Landdrost von Fürstenberg alsbald den Ausschuss zurückziehen. Somit hatten denn die Agnaten von Dillenburg und Diez die Oberhand behalten und konnten ihre Ansprüche geltend machen. Von Dillenburger Seite wurde Regierungsrath von Diest und von Diezer Seite Geheimerrath von Laffert beauftragt, die Administration des Landes zu leiten und den Sitzungen zu präsidiren. Doch zog sich von Laffert im folgenden Jahre zurück und das Präsidium ging an Ersteren allein über.

Aber die clericale Partei hatte noch einen anderen Versuch gemacht, im Besitz zu bleiben und die katholische Linie, wenn der Plan gelang, fortdauern zu lassen. Ein neuer, höchst eigenthümlicher Incidenzfall erregte daher das grösste Aufsehen in ganz Deutschland.

Die hinterlassene Wittwe des jüngst verstorbenen Fürsten Franz Hugo, Fürstin Leopoldine, geborene Hohenlohe-Bartenstein, hatte nämlich nach dem tödtlichen Hintritt ihres Gemahls, die gleich Anfangs mit

grossem Misstrauen aufgenommene Erklärung abgegeben, dass sie in gesegneten Umständen sich befinde.

Bei der ersten Nachricht machten die Regierungen von Dillenburg und Diez dem Reichshofrathe[1]) davon die Anzeige, worauf von demselben den 27. September 1735 eine custodia ventris angeordnet wurde, „mit behutsamer Verwahrung, wie sich das Schreiben ausdrückt, der etwa befindlichen Zugänge in das Schlafcabinet der Fürstin.“ Die verwittwete Fürstin erweckte aber dadurch grossen Verdacht, dass sie diese, von dem Reichshofrathe gegebenen Vorschriften gar nicht zulassen wollte, wesshalb ihr von neuem an die Hand gegeben wurde, dass sie ihrer eigenen Sicherheit und Beruhigung wegen allem dem, was Kaiserliche Commission anzuordnen für nöthig erachtet habe, sich willig fügen und den getroffenen Anordnungen unweigerlich nachleben solle.“ Auch wurde ihr bei fernerer Weigerung mit Kaiserlicher Ungnade gedroht. Bereits am 17. August waren zwei Damen von Dillenburg mit zwei Ammen in Siegen angekommen, denen hier eben so viele von der anderen Partei beigefügt wurden. Von diesen zu Rathe gezogenen Frauen erklärten die Ersteren, dass gar keine Anzeigen von Schwangerschaft vorhanden seien. Aber nun steigerte die Fürstin durch ihr weiteres Verhalten das Misstrauen bis zum höchsten Grade. Ohne Jemand von der beaufsichtigenden Behörde herbeizuziehen, oder sie im Voraus davon in Kenntniss zu setzen, machte sie die Anzeige, dass von ihr selbst zur Beruhigung ihrer Gegner die geeigneten Vorsichtsmassregeln ergriffen worden seien. Sie habe nämlich die zweite Thür, sowie das Camin in ihrem Schlafzimmer, welches sie zu ihrer Niederkunft bestimmt, mit Backsteinen zumauern und dieses sowohl als das kleine Cabinet, ebenso die Wände und Fenster, ja sogar die Dielen des Fussbodens unter dem Bette durch zwei Kaiserliche Notarien versiegeln, nicht weniger die Wände und Fenster per Notarios besichtigen lassen. Auch wolle sie die in ihrer Residenz sich befindenden schwangeren Personen ohne Anstand wegschaffen.

Aber bei diesen von ihr getroffenen Massregeln konnte immer noch ein Betrug gespielt werden und man sah diese Vorbereitungen nur für Schein an, um unter dieser Maske die geheime Absicht der Unterschiebung eines männlichen Erben zur Erhaltung der katholischen Linie durchzuführen. Man hatte daher, als sich die Fürstin einigen Anordnungen der Dillenburger Räthe widersetzte, bewaffnete Mannschaft von Dillenburg herbeigezogen, dieselbe vor dem Schlosse aufmarschiren, dass Schloss, wie alle dahin gehenden Strassen dergestalt absperren

---

[1]) Das Rubrum der Regierung an den Reichshofrath lautet: pro ratione inspectione ventris et custodiam partus ferenda ordinatione Caesarea, nec non ob morae periculum maturanda resolutione.

lassen, dass fast Niemand aus- und eingehen oder etwas heraus- oder hereinbringen konnte. Auch hatte man vorsichtiger Weise einen dem fürstlichen Schlafcabinet nahe gelegenen Pavillon besetzt, um auch von da aus alle Communication abzuschneiden. Doch diese übertriebene Vorsicht wurde in Wien nicht gerne gesehen, vielmehr die Zurückziehung der Mannschaft anbefohlen und der Dillenburger Hof mit dem Grafen von der Layen beauftragt, das Geeignete zur Beaufsichtigung anzuordnen, besonders wurde die Gräfin von der Layen von dem Reichshofrathe gebeten [1], diese Fürsorge zu übernehmen, der Fürstin mit Rath und That an die Hand zu gehen, auch bei der Niederkunft gegenwärtig zu sein und auf alle vorfallende Ereignisse ihre Aufmerksamkeit zu wenden. Besonders solle sie dahin sehen, dass der Fürstin bei einer etwa erfolgenden Niederkunft kein Leid oder Gefährte widerfahren möge."

Bei einer solchen Vorsicht war aber der wohl anfänglich beabsichtigte Plan einer Kindes-Unterschiebung [2]) nicht durchzuführen. Als nun am Ende des neunten Monats nach Wien berichtet wurde, die Schwangerschaft sei erloschen und man die ganze Geschichte spottend eine Grossesse à la Parmasane nannte, so wurde von dem Reichshofrath alle Beaufsichtigung aufgegeben und das Witthum der Fürstin näher bestimmt. Später ging sie nach Cöln in ein Kloster und wurde Carmeliterin.

Da sich Wilhelm Hyacinth wiederholt an den Reichshofrath gewendet hatte, um zu der Regierung des Landes zu gelangen, so erhielt er den Bescheid, dass, wenn er das alles eingehen wolle, was ihm schon 1713 auferlegt worden und was ihm noch weiter vorgeschrieben werde, sollte weitere Resolution folgen. Der Fürst wollte sich aber dazu nicht verstehen, daher die Administration ferner bei Dillenburg und Diez verblieb. Beide erhielten von dem Reichshofrath den Auftrag, „alles im bisherigen Stande zu belassen, die katholische Religion treulich zu wahren und das Exercitium derselben aufrecht zu halten."

Nach Verlauf einiger Jahre vereinigte sich aber Vieles, was den Fürsten veranlasste, dennoch nach Deutschland zurückzukehren. Man hatte ihm zwar manche Hoffnung in Betreff der schuldigen Geldrückstände gemacht, aber unter der schwachen Regierung Philipp V. war Spanien immer weiter zurückgekommen und musste auf alle möglichen Ersparungen denken. Wie wir wissen, so bezog Wilhelm Hyacinth von Spanien eine Pension, die nach spanischer Maxime doppelt ausbezahlt

[1]) Archiv zu Idstein. — [2]) Die dichtende Volkssage lässt zwei neugeborene Knäblein über die Nordstadtmauer nach dem Marburger Thore zu und über die sogenannte Patermauer auf das obere Schloss zu den Jesuiten bringen. Da sie aber auf dem Transport zu enge eingepackt worden, seien sie unterwegs erstickt.

wurde, aber im Februar 1739 war ein Decret [1]) erschienen, wonach alle doppelten Zahlungen in einfache verwandelt wurden, wodurch Wilhelm Hyacinth jährlich 3000 Pistolen einbüsste. Wiewohl Preussen sich bei dem mit Oranien-Nassau abgeschlossenen Vertrage von 1732 verbindlich gemacht hatte, so viel wie möglich, für Auszahlung der rückständigen Gelder von Seiten Spaniens, die durch mehrere Friedensschlüsse garantirt waren, zu sorgen, so konnte es doch eben so wenig, wie Wilhelm Hyacinth während seines dreizehnjährigen Aufenthalts erlangen und Spanien ist bis auf diesen Tag an Nassau eine durch viele Friedensschlüsse garantirte Schuld rückständig geblieben, die sich jetzt auf viele Millionen belaufen dürfte.

Zu seiner Abreise aus Spanien mochte auch wohl das unerwartete Ableben des Fürsten Christian zu Dillenburg mitgewirkt haben. Derselbe, kurz vorher gesund und frisch, hatte sich nach Ebersbach begeben, um sich auf der Jagd zu vergnügen, war aber in der Nacht vom 27. auf den 28. August 1739 an einem Schlagflusse dahingerafft worden. Auf diese Weise fiel auch Wilhelm Hyacinth die halbe Landesportion des Fürstenthums Dillenburg zu. Hierzu kam aber noch, dass die von ihm getrennte Gemahlin [2]), Anne Josephe, in dieser Zeit ebenfalls mit Tod abgegangen war, denn sie verstarb den 30. September 1739 in Wiesbaden. Dieser Todesfall eröffnete ihm aber ein sehr günstiges Perspectiv! Er beschloss daher seine Abreise nicht länger aufzuschieben. Die Reisekosten scheinen ihm aus der Siegener Kammeralcasse übersendet worden zu sein. In Begleitung des spanischen Paters Michael Garcia und des Intendanten Sürmont beeilte er seine Abreise in dem frühen und kalten Winter 1739 aus Spanien und kam am 9. November glücklich in Brüssel an.

Nun war er zur Ausstellung der so lange verweigerten Reversalien sogleich bereit und er hatte dadurch auch die Aussicht, dass nun die cölnischen Administrationsräthe endlich aus Siegen abziehen würden, die er stets von Herzen gehasst und die Fourageurs de son pays mit dem

---

[1]) Hierauf bezieht sich, was William Coxe in seiner Schrift: l'Espagne sous les Bourbons, traduit par Muriel, Tom. III., Pag. 411. sagt: Philippe V. prit de mesures sévères pour se procurer l'argent, dont il avait besoin pour subvenir aux dépenses de la guerre. Il suspendit (1739) toutes les pensions ainsi que les paiement du gouvernement. Il supprime — tous les doubles appointements ou émoluments affectés aux emplois. Ce seul décret devait produire trois millions de piastres par an. — [2]) Fürstin Anne Josephe hatte während des Sommers 1739 in Begleitung ihres Oberhofmeisters von Brzezinsky unter Behandlung des Dr. Rothberg in Wiesbaden zugebracht und war daselbst mit Tod abgegangen. Sie wurde in Mainz beigesetzt. Weinend hatte ihr Begleiter Brzezinsky gesagt: „sie sei am Chagrin gestorben.“ Dass sie mit ihren Prätensionen auf die Fürstenthümer durchfiel, hatte ihren grossen Aerger erregt.

Zusatze genannt hatte, qu'elle administration j'ai jamais reconnu, ni ne reconoitrai jamais. Auch wurden durch seine Ankunft alle Prätendenten auf die Dillenburger, Siegener und Hadamarischen Fürstenthümer zurückgewiesen, denn nicht allein, dass seine von ihm getrennte Gemahlin während seiner Abwesenheit sich in den Besitz der ihm zufallenden Theile von Dillenburg, Hadamar und Siegen setzen wollte, sondern seine Stiefmutter de Serre, der falsche Prätendent Maximilian Wilhelm Adolph von Senarpont und sogar das Haus Ligne-Aremberg wollte Erbansprüche auf diese Nassauischen Stammlande erheben.

Der Revers, welchen der Fürst auf Kaiserlichen Befehl ausstellen musste, stimmte mit dem im Jahre 1713 geforderten überein, nur dass die Jesuiten, denen er nach dem blutigen Zusammenstoss von 1712 alle Processionen und alles Schulhalten in Siegen untersagt hatte, sich nach dem vorgeschriebenen Revers keinen ängstlichen Besorgnissen zu überlassen brauchten, woraus also hervorgeht, dass man zu Wien durch die Siegener Jesuiten über alle Einzelheiten unterrichtet war. Er hatte sich aber dahin zu reversiren [1]), seine Unterthanen mit Steuern (Collecten) nicht höher zu halten, als dem Herkommen gemäss, in der Religion des Landes keine Aenderung zu machen, die Unterweisung der Jugend im Gymnasium den Jesuiten zu überlassen, die hergebrachten Processionen nicht zu stören und keine Veräusserung des Landes zum Präjudiz der Agnaten vorzunehmen, die liquid erklärte Schuld zu bezahlen und allen Kaiserlichen Erkenntnissen Folge zu leisten.

Er übergab nun die ihm vorgeschriebenen Reversalien seinem Anwalt zur Beförderung an den Reichshofrath, worauf dann ein Kaiserliches Decret über seine Wiedereinsetzung in die Regierung des Landes unter dem 26. Juli 1740 erschien. Er wird in diesem Decret [2]) „väterlich ermahnt, dass er in allen Stücken und Puncten den ergangenen Kaiserlichen Erkenntnissen nachkommen und seinen fürstlichen Worten zufolge, den von ihm ausgestellten Reversalien genau nachleben werde. Die Bekenner der reformirten Kirche habe er in den Theilen, die ihm zugefallen sind, nach dem Normaljahre in allen Stücken zu handhaben und namentlich bei ihrer Religion zu schützen, so dass seine künftige Landes-Regierung sowohl bei seinen katholischen, als reformirten Unterthanen belobt, friedlich und gesegnet sein und Kaiserliche Majestät darob ein allergnädigstes Wohlgefallen haben könnte, mithin nicht bemüssigt sein müsste, die Wirkungen des versicherten Kaiserlichen Schutzes durch reichssatzungsmässige Mittel zu verschaffen. Unter diesen Bedingungen habe Fürst Wilhelm Hyacinth die Regierung seiner Lande wieder zu übernehmen und dass dies geschehen und Alles auf's genaueste befolgt werde, innerhalb zwei Monaten anzuzeigen."

---

1) Archiv zu Idstein. — 2) Daselbst.

Zwar hatte der Statthalter Wilhelm IV. seinen Minister St. Germain nach Brüssel zu dem Fürsten mit der Vollmacht abgefertigt, ihn dahin zu bewegen, dass er sich seiner Ansprüche auf Siegen und Dillenburg begeben und diese beiden Fürstenthümer dem Prinzen als nächsten Agnaten und bereits verordneten Kaiserlichen Administrator überlassen möchte. Aber diese Anträge verwarf Wilhelm Hyacinth um so mehr, da er sich sehr weit aussehenden Hoffnungen überliess. Der 74jährige Fürst, dessen Alter man auch an seiner zitterigen Handschrift erkennen konnte, hatte nämlich in Wien Unterhandlungen wegen einer dritten Vermählung mit Sophie Marie Eva von Stahrenberg, achtzehnjährige Tochter des verstorbenen Grafen Conrad Sigismund Anton von Stahrenberg eingeleitet, wozu wahrscheinlich von Wien aus die Fingerzeigen gegeben worden waren. Den 28. April 1740 unterschrieb die Statthalterin zu Brüssel den Heirathsvertrag, den 3. Juli wurde die Vermählung zu Wien per Procuration durch den päbstlichen Nuntius vollzogen und den 27. Juli der Einzug in dem Schlosse Rennaix gehalten. Um die Vermählungsfeierlichkeiten und andere Ausgaben zu bestreiten, hatte der Fürst auf sein Schloss Rennaix 6000 Thaler aufgenommen. Auch hatte er schon bedeutende Zahlungen von Wilhelm IV. empfangen, der immer hoffte, den Fürsten zur Verzichtleistung auf die erwähnten Landestheile zu bewegen.

Wiewohl Wilhelm Hyacinth den Hauptzweck seines Aufenthalts in Spanien verfehlt hatte, so war ihm doch die oranische Erbschaft nicht aus dem Sinne gekommen. Im Laufe des Herbstes 1740 trugen sich aber in seiner Nähe Ereignisse zu, die ihm seine Prätensionen von Neuem lebhaft in's Andenken zurückriefen und ihn in keine geringe Aufregung versetzten.

Eins der gewesenen Besitzthümer des Oranien-Nassauischen Hauses war das alt berühmte Herstall oder Heristall[1], wo Karl der Grosse und seine Nachfolger oft den Heerbann versammelt hatten, um dem Abendlande Gesetze vorzuschreiben. Schon bei der ersten Vertheilung durch die General-Staaten war die Baronie Herstall an Brandenburg übergegangen, was auch 1732 durch den mit Nassau abgeschlossenen Vergleich bestätigt wurde. Aber weder der Lehnhof in Brüssel, noch der Fürstbischof in Lüttich wollten dieses anerkennen, die Belehnung ertheilen und eine geordnete Verwaltung zulassen. Vergebens hatte man von Berlin aus alle Mittel versucht, den Fürstbischof von Lüttich zu anderen Grundsätzen zu vermögen. Friedrich der Grosse, welcher seit 1740 die Regierung des Landes angetreten hatte, versuchte zuerst den Weg der Güte, da er aber damit nichts ausrichtete, forderte er von

---

[1] Ranke's Geschichte Preussens, B. II. S. 98.

dem Fürstbischof eine kategorische Antwort hierüber in zwei Tagen. Der Fürstbischof lehnte aber eine Antwort in so kurzer Zeit ab; als Reichsfürst sei er nicht gewohnt, auf diese Weise behandelt zu werden. Da that Friedrich der Grosse einen Schritt, zu dem sich sein Vater nie hatte entschliessen können; er befahl dem Generalmajor von Borke mit zwölf Compagnien Grenadieren, einer Escadron Dragoner und dem nöthigen Geschütze in das bischöfliche Gebiet einzurücken. In seinem Manifeste erklärte der König, es sei ihm nichts weiter übrig gewesen, um Gerechtigkeit zu erlangen; als König dürfe er sich nicht insultiren lassen. Zugleich hatten seine Truppen 20,000 Thaler Contribution von den bischöflichen Gütern nebst vollständiger Verpflegung zu fordern.

Kaum war dies zu den Ohren des Fürsten Wilhelm Hyacinth gekommen, als er sich in seinen Gerechtsamen auf's stärkste verletzt glaubte. Denn der Lehnhof zu Brüssel hatte ihm bei Eröffnung der oranischen Erbschaft die Aussicht auf die sämmtlichen belgischen Lehen eröffnet, wozu auch die Baronie Herstall gehörte, wiewohl er nicht zu dem Genusse der Revenuen gelangen konnte. Dass aber nun Preussen dieses Lehen durch Heeresmacht an sich ziehen wollte, das erregte seinen Unmuth in hohem Grade. Er wendete sich daher von Brüssel aus unter dem 6. Oktober 1740 in einer nachdrücklichen Klagschrift an den Kaiser, wonach König Friedrich von Preussen Herstall an sich ziehen wolle. „Sire," sagte er in dieser Zuschrift, „ich bin ohne Armee und ohne Geld, werde dabei von feindlichen Mächten und Königen unterdrückt. Wenn mir aber Eure Majestät den kräftigen Schutz gewähren, um welchen es sich jetzt handelt, so wird dies mit lautem Beifall der ganzen Welt geschehen (avec l'applaudissement de tout l'Univers)." Wirklich fehlte auch nicht viel und Wilhelm Hyacinth hätte einen Reichskrieg gegen Friedrich II. entzündet. Der Reichshofrath zu Wien glaubte nämlich in Friedrich's raschem Vorgehen einen Landfriedensbruch zu finden und brachte die Sache klagend an den Reichstag.

Aber der Bischof zu Lüttich hatte sich bei den energischen Massregeln Friedrich's anders besonnen und da der König zum Verkauf geneigt war, so wurde ihm die Baronie Herstall für 200,000 Thaler überlassen und der Bischof war froh, die Sache glücklich zu Ende gebracht zu haben. Wahrscheinlich waren es diese 200,000 Thaler, welche Wilhelm Hyacinth durch seine Vorstellungen beim Kaiserlichen Hofe in seine Tasche geleitet haben wollte und diese konnten ihm nie willkommener sein, als an der Seite einer jungen, lebenslustigen Gemahlin. Da aber auf diese Weise Lüttich mit Preussen Friede geschlossen hatte, so konnte die Klage des Reichshofraths wegen Friedensbruchs zu nichts führen und Wilhelm Hyacinth zog auch diesmal mit seinen Prätensionen den Kürzeren.

Im Anfang des November 1740 [1]) ging er mit seiner Gemahlin von Brüssel ab, um sich zu seinen Deutschen Erblanden zu erheben, wurde aber bei Vernehmung des unvermutheten Todes Kaisers Karl VI. († den 20. October 1740) bewogen, eine Zeitlang in Cöln zu verbleiben. Kaum hatten seine Unterthanen aus den Siegener Landen seine Anwesenheit in Cöln vernommen, als sie beschlossen, ihm durch eine Deputation Glück zu wünschen, und ihm ein Geschenk von 100 Louisd'or zu überreichen. Da der Fürst sehr gealtert hatte und seine Gesichtszüge verändert waren, so wollten einige von der Deputation fest behaupten, dass es der alte Fürst gar nicht gewesen sei, sondern dass sich nur eine vermummte Person ihnen dargestellt habe. Diese Behauptung wurde aber mit Recht von vielen Andern, die ihn früher gesehen und gekannt hatten, widersprochen und mit Gewissheit bezeugt, dass es allerdings der alte Fürst von Siegen gewesen sei.

Jedermann konnte indessen sehr leicht die Absicht dieser Vermählung erkennen, indem man nämlich hoffte, die junge Fürstin würde dem alten katholischen Herrn noch zu einem männlichen Nachkommen verhelfen, um auf diese Weise dem Prinzen von Oranien die wichtige Erbschaft in Nassau wieder aus den Händen zu winden und der katholischen Religion eine recht sichere Bürgschaft zu verleihen. In den zahlreichen, noch jetzt vorliegenden Gratulationsschreiben, die von allen Europäischen Mächten, katholischer Religion und von allen angesehenen deutschen Häusern einliefen, finden sich daher immer Anklänge [2]) dieser erwünschten Aussicht.

Die aufgenommenen 6000 Thaler waren aber in Cöln bald verbraucht, der Credit in der Stadt fing an nachzulassen und der Hof daselbst musste sich zu immer neuen Vorschüssen verstehen, da die junge Gemahlin mit ihrem Gelde zurückhielt und sie dem alten Herrn die Ehre überlassen wollte, allen Aufwand selbst zu bestreiten. Da fasste Wilhelm Hyacinth den Entschluss, sich ohne weiteres in den Besitz von Hadamar zu setzen, wo er schon durch das gleiche Religionsbekenntniss auf sehr warme Sympathien des Volkes rechnen konnte. Der Kurfürst von Trier, der als Vormund der verwittweten Marquise von Westerloo, Tochter des Fürsten Franz Alexander, über das dasige Schloss zu verfügen hatte, bot dasselbe zum Hoflager an. Den 16. November 1741 hatte der Fürst bereits den Rath Schonemann nach Hadamar vorausgeschickt, um im Schlosse die nöthigen Einrichtungen zu treffen, und er selbst folgte mit seiner Gemahlin den 28. November 1741 nach, wobei, wie die Frankfurter Messrelationen melden [3]), das Frohlocken

---

[1]) Archiv zu Idstein. — [2]) Eine der mildesten dieser Anklänge folge hier: Le Seigneur donne un ou deux princes à la satisfaction de leur Alt. et pour la réligion catholique. — [3]) Relationes historicae von 1741/42. p. 108.

der Unterthanen ungemein war. Der Einzug geschah unter Läutung der Glocken, Abfeuerung der Stücke und anderer Solennitäten.“ Die Kurfürsten von Cöln und Trier kamen auch bald zur Beglückwünschung in Hadamar an. Der Statthalter Wilhelm IV. befand sich damals mit seiner Gemahlin Anna, Tochter des Königs Georg II. von England, in Oranienstein und beinahe unter seinen Augen nahm Wilhelm Hyacinth mit seiner jungen Gemahlin diese Huldigungen des Landes ein. Der Statthalter gab sich zwar fortwährend alle Mühe zwischen ihm und Wilhelm Hyacinth einen Vergleich zu Stande zu bringen, wonach er ihm die Regierung der Dillenburger und Siegener Lande überlassen und sich auf Hadamar beschränken sollte, aber der alte Fürst wollte durchaus nichts von Abtretung dieser Lande hören.

Endlich brachte ihn aber doch ein besonderer Zufall auf andere Gedanken. Seine junge Gemahlin konnte sich nämlich mit dem alten Herrn nicht recht vertragen. Sie begab sich daher im folgenden Jahre an den kurfürstlichen Hof zu Coblenz, wo sie mehr Unterhaltung fand als bei dem alten Herrn und kehrte nur zuweilen nach Hadamar zurück. So wie also hierdurch die Hoffnung dem Prinzen von Oranien einen katholischen Erben entgegenzusetzen, gänzlich zu Grunde gegangen war, so liess sich der Fürst bereitwillig finden, Verhandlungen anzunehmen und es kam endlich zu einem Vergleiche. Zu der Kaiserkrönung Karl VII. (d. 20. Januar 1742) hatte sich sowohl Statthalter Wilhelm, wie auch Fürst Wilhelm Hyacinth nach Frankfurt begeben, um den Festlichkeiten beizuwohnen. Nach geendigten Festivitäten schlug sich der Kaiser selbst in's Mittel und brachte es dahin, dass am 16. Februar 1742 zwischen Beiden ein Vergleich abgeschlossen wurde, kraft dessen Ersterem sowohl die Dillenburger als Siegener Lande verbleiben, dem alten Fürsten aber, welcher Hadamar zu seiner Residenz erkoren, dieses Fürstenthum bestimmt sein sollte.

Sobald Wilhelm Hyacinth keine weitere Aussicht auf einen Erben hatte, war es ihm von der Klugheit geboten, sich in einen solchen Vertrag einzulassen. In Siegen waren durch die langwierige Verwaltung, wie wir gesehen haben, manche Unordnungen eingerissen und viele wichtige und schwierige Prozesse unausgemacht liegen geblieben. Im Fürstenthum Dillenburg war in Betreff der Theilung noch gar nichts geschehen und beide Fürstenthümer seufzeten überdiess unter einer grossen, kaum zu bewältigenden Schuldenlast, so dass Wilhelm Hyacinth wenige Aussicht hatte, ausser seinem bereits festgesetzten Deputat, weitere Renten zu ziehen. Die Angelegenheiten beider Fürstenthümer waren überdiess schwer zu reguliren und setzten einen Fürsten voraus, dem die gehörigen Geldmittel zu Gebote standen, um sogleich die dringendsten Forderungen zu befriedigen und dem abdicirenden Hause gehörige Apanagen zu ertheilen. Dem allem konnte Wilhelm IV. ohne alle Schwierigkeiten nachkommen, daher Wilhelm Hyacinth diesen Vetter in einem Briefe

an den Cardinal Passionei zu Rom seinen reichen Amphitryon nannte[1]). Um nun, so drückte er sich selber darüber aus, seine übrige Lebenszeit in Ruhe zuzubringen, sei er zu dem Entschlusse gekommen, seine Regierung über das Fürstenthum Siegen katholischen und evangelischen Antheils, ingleichen über das Fürstenthum Dillenburg, so viel ihm davon in einer vorzunehmenden Theilung hätte zufallen können, in favorem unici successoris — zu abdiciren und solche Wilhelm IV. dergestalt zu übertragen, als wenn ihm bereits die Succession ex Providentia Majorum und nach den Pactis des Hauses zugefallen wäre." Dagegen reversirt sich Wilhelm Hyacinth für seine Lebenszeit die gänzliche und alleinige Regierung über das ganze Fürstenthum Hadamar, wogegen derselbe nach seinem Ableben die alleinige Possession dem Statthalter Wilhelm Friso überlässt. Als Apanage hatte letzterer seinem Vetter nach dem abgeschlossenen Vertrage jährlich 40,000 Gulden auf Lebenszeit, in vier Terminen zu 10,000 Gulden zahlbar, festgesetzt, wogegen Wilhelm Hyacinth auf Alles verzichtet, was ihm etwa aus dem Siegen'schen zufallen musste. Auch fand seine Gemahlin solche Fürsprecher, dass ihr von Wilhelm Friso ein jährlicher Gehalt von 12,000 Gulden zugestanden wurde. In einem geheimen Artikel des Vertrags hatte sich Wilhelm Hyacinth das ihm unschätzbare Prädicat „Hoheit und Prinz von Oranien" ausgehalten und er wurde nun gewöhnlich mit der Anrede „Königliche Hoheit" beehrt. Als Geranten des Vertrags erscheinen von Wilhelm Hyacinth's Seite der Kurfürst von der Pfalz, für Wilhelm Friso, König Friedrich II. von Preussen.

Sobald die junge Fürstin ihren jährlichen Gehalt in Sicherheit gebracht hatte, begab sie sich am 10. Juni 1742 insgeheim an den Hof von Oranienstein und von da nach Wien, um ihren alten Gemahl gänzlich zu verlassen und nach Hadamar nie wiederzukehren. Nach ihrer Rückkehr aus Wien lebte sie meistens am kurfürstlichen Hofe zu Cöln.

Der Statthalter Wilhelm IV. zögerte nun nicht länger am 17. Februar zu Dillenburg und den 20. zu Siegen mit seiner Gemahlin die Huldigungen einzunehmen. Man kann denken, dass dies, besonders von den reformirten Unterthanen mit unbeschreiblicher Freude bewerkstelligt wurde. Die Siegener Lande waren nun am Ende ihres seit länger als hundert Jahre andauernden Religionsdrucks angekommen, denn mit gleicher Liebe umfasste dieser Fürst seine katholischen wie protestantischen Unterthanen und der Religionsfriede ist auch seit jener Zeit nicht mehr gestört worden.

Uebrigens finden wir nirgends eine Nachricht, dass sich Wilhelm Hyacinth der Regierung des Hadamarischen Landes mit besonderem Interesse angenommen und dem durch das Erlöschen des fürstlichen Hauses

[1]) Archiv zu Idstein.

tiefgesunkenen Wohlstand der Stadt etwas wieder aufgeholfen hätte. Mit den dasigen Jesuiten stand er in gutem Vernehmen und vielem Verkehr. Ein in Oel gemaltes Brustbild findet sich in der Aula des Gymnasiums und ein Bild in Lebensgrösse auf dem Rathhause, beide Gemälde sind ohne Zweifel Geschenke seiner Hand[1]. Um seine zusammensinkende Kraft noch etwas aufzufrischen, begab er sich im Sommer 1742 nach dem Gesundbrunnen in Schwalbach[2]. und sichtbar gestärkt kehrte er von da zurück.

Fürst Wilhelm Hyacinth lebte aber nicht mehr lange, denn schon im folgenden Jahre den 18. Februar 1743[3]) starb er in einem Alter von siebenundsiebzig Jahren nach einem höchst abenteuerlichen Leben. Bereits am 25. Januar hatte er sein Testament mit Annullirung aller früheren Dispositionen gemacht, worin Wilhelm IV. zu seinem Universalerben eingesetzt ist, dem er aber die Bezahlung aller seiner Schulden und der von ihm ausgeworfenen Legate überträgt. Mit besonderer Gunst wird in diesem Testament eines Joseph von Werner gedacht, Officier in spanischen Diensten, dem er mit väterlicher Liebe zugethan ist. An ihn hatte der Haupterbe nicht allein eine Schuld von 15,000 Thaler abzutragen, sondern er erhält auch sein ganzes Silberwerk (Vaisselle) und sein Allodialgut Villers, in der Provinz Hennegau gelegen, das aber zuvor von allen darauf haftenden Schulden von dem Universalerben zu lösen ist. Es liegen sehr zärtlich gehaltene Briefe in französischer Sprache von diesem jungen und wie es scheint gebildeten Officiere vor, die ein sehr inniges Verhältniss zwischen beiden voraussetzen lassen. Die Briefe sind von Estepona, nicht weit von Gibraltar gelegen, abgesendet. — Die Bezahlung aller übrigen Legate werden der Grossmuth des Universalerben überlassen. Sein Leib soll in der Franziskanerkirche

---

[1]) Ein auf Silber gemaltes Brustbild Wilhelm Hyacinth's, im zwanzigsten Lebensalter aufgenommen, ein Product der berühmten Niederländischen Malerschule, findet sich im Besitze der Familie Graf zu Siegen. Von Karl Huster daselbst ist eine gut gearbeitete Photographie von diesem Brustbild gefertigt worden. — [2]) Noch wissen die Bewohner der Aarde zu erzählen, dass, als er bei seiner Rückkehr von Schwalbach zur Einnehmung des Frühstücks in Hahnstädten anhielt, er beim Aussteigen dem zahlreich zusammengeströmten Volke mit unvergleichlicher Bonhomie zugerufen habe: „Alte Leut'. springen nicht weit." — [3]) Die Gedächtnisstafel in der Kapelle zum Herzberge bei Hadamar setzt den Todestag Wilhelm Hyacinth's auf den 18. Februar 1743 nach folgendem Chronostichon:

„Serenissimi Guilelmi Hyacinthi Principis Nassovici Sigenensis XV. Cal. Mart. defuncti

eXVVIas gnatI In roedchen, tVa pIgnora serVas,
Cor patrIs haDMarIa, VIrgo benIgna Cape!"

Seine hinterlassene Wittwe Sophie notificirte am 28. Februar von Cöln aus den verwandten Häusern das Ableben des Fürsten.

zu Hadamar beigesetzt und tausend Seelenmessen für ihn gelesen werden; zugleich wird ein Aniversarium auf hundert Jahre gestiftet.

Die Regierungsräthe von Wülkenitz und von Rauschart nahmen alsbald das Fürstenthum Hadamar für Statthalter Wilhelm IV. in Besitz, wodurch also alles dasjenige wieder zusammenkam, was der Stammvater Johann der Aeltere besessen hatte, und das über hundert Jahre in vier Aeste war zertheilt gewesen. Dadurch fielen denn auch die oben genannten 40,000 Gulden jährliche Pensionsgelder wieder zurück und da des alten Herrn Gemahlin den 25. August 1745 sich mit dem Prinzen Constantin von Hessen-Rothenburg vermählte, so nahmen auch diese Jahrgelder ein Ende. Sie war es übrigens, die mit ihrem zweiten Gemahle an der Spitze der damaligen Conversionen stand und auch die Bekehrung des Erbprinzen von Hessen-Cassel, des späteren Landgrafen Friedrich II., im Jahre 1749 bewirkte.

Doch bevor Wilhelm IV. von dem Kaiser als einziger Erbe der vier Fürstenthümer erklärt wurde, sollte ein neuer Zwischenfall eintreten, auf den wir noch zurückkommen müssen.

Wie wir gesehen haben, so hatte die clericale Partei alles Mögliche aufgeboten, um die katholische Linie in Siegen nicht aussterben zu lassen und bei den Jesuiten war kein Mittel unversucht geblieben, diesen Plan durchzusetzen.

Es ist oben bemerkt worden, dass die Gemahlin des Prinzen Emanuel Ignatius, geborene Mailly de Nesle, im Jahre 1722, von einem Sohne entbunden wurde, wiewohl sich ihr Gemahl schon seit 1716 gänzlich von ihr getrennt hatte und als Hauptmann der Arçier-Garde und als Kaiserlicher General bald in Belgien, bald in Oesterreich lebte. Die listige und verschlagene Mutter hatte das neugeborene Kind zwei Tage nach der Geburt, den 29. November 1722 zu Paris in der Kirche St. Sulpice taufen, ihm den Namen Maximilian beilegen und unter verstellten Namen als Sohn Mr. Manuel Seighen, Seigneur de Renie et de Charlotte de l'Isle, in die Taufregister eintragen lassen, weil sie bei Lebzeiten ihres Gemahls nicht wagen durfte, dessen Namen in dieselben einschreiben zu lassen. Das Kind wurde als Sohn ihrer Kammerfrau Louise Thorel angesehen und lief als solcher im Hause herum, wurde aber später einem Kloster zu Lier bei Brüssel zur Erziehung übergeben, um es wahrscheinlich in die Nähe der Niederländischen Besitzungen des Siegener katholischen Hauses zu bringen [1]).

---

[1]) Die Jesuiten zu Siegen, die bald von dem künftigen Prätendenten und seinem Aufenthalt zu Lier gehört hatten, baten den Kurfürsten von Cöln einen Vertrauensmann in der Person des kurfürstlichen Leibmedicus von Brügel nach Lier zu senden, um über die Persönlichkeit des Knaben Erkundigungen einzuziehen, damit demselben seiner Confession wegen pro bono religionis catholicae die Erbfolge gesichert werde. Derselbe begab sich auch im Auftrage des Kur-

Es scheint, dass der Oheim der Mailly de Nesle, der Erzbischof von Rheims, eine Aussöhnung und Wiedervereinigung zwischen beiden Ehegatten habe zu Stande bringen wollen und vielleicht gab dieser Plan Veranlassung, dass dem Emanuel Ignatius 1727 die Verwaltung der Siegener Lande vom Wiener Hofe übertragen wurde. Für Erhaltung der katholischen Linie war dann schon durch die geheime Geburt des oben erwähnten Sohnes von der Mutter gesorgt worden. In dem eben genannten Jahre sollte die bisher getrennte Gemahlin nach Siegen gehen, wo sich auch Emanuel Ignatius wegen der ihm aufgetragenen Verwaltung des Landes einzufinden hatte. Von vier Huissiers de Justice sollte sie von Paris an die Grenze von Frankreich und von da nach Siegen geleitet werden, aber der ganze Plan scheint an dem entschiedenen Widerspruch Emanuel's und vielleicht auch an grosser Abneigung der de Nesle gegen ihren Gemahl, worüber uns die Prinzessin von Orleans in ihren Briefen an die Raugräfin einige Andeutungen gegeben hat, gescheitert zu sein, wenigstens hatte sie sich dem Prinzen von Ligne [1]) über diesen Plan im Rückblick auf ihre frühere Inhaftirung geäussert: sie komme aus der Bastille um sich in eine andere nach Siegen zu begeben. Doch aus dieser Aeusserung scheint hervorzugehen, dass sie bereit war sich in den entworfenen Plan zu fügen, aber Emanuel Ignatius betrieb seinen Ehescheidungsprozess bei dem Parlament mit grösserem Eifer und so wurde die Scheidung bald darauf ausgesprochen. Als aber die verschlagene de Nesle den am 11. August 1734 zu Brüssel erfolgten Tod ihres Gemahls vernommen hatte, sollte der Plan, diesen Sohn als legitim und erbfähig zu erklären, in Ausführung kommen. Ohne Zweifel waren einzelne Geistliche zu Paris in das Interesse für den Prätendenten hereingezogen worden, denn demselben wurde, ganz gegen die Grundsätze der katholischen Kirche, in seinem dreizehnten Lebensalter zum zweitenmale die heilige Taufe ertheilt, um ihn in die Taufregister als wirklichen Sohn des bereits verstorbenen Prinzen Emanuel Ignatius eintragen zu lassen. Er erhielt bei der zweiten Taufe den Namen Maximilian Wilhelm Adolf und wurde am 1. November 1735 von dem Priester Dr. der Sarbonne und Pfarrer der Kirche Saint-Benoit in die Taufprotocolle als

---

fürsten nach Lier und sagte in dem darüber erstatteten Berichte, dass er unter der Aufsicht des Superiors zwei Stunden mit dem Knaben zusammengewesen sei. Die Schilderung, die er aber von ihm macht, ist keineswegs empfehlend: „je n'ai pas trouvé un grain de bon sens en lui. Il est tout innocent, sans aucun jugement. Au reste, il mange, boit et dort bien, aussi il est gros et gras et fort tranquille de son esprit à présent. — Doch dergleichen Eigenschaften wurden bei solchen Prätendenten nicht ungern gesehen, wenn sie sich sonst nur als gefügige Werkzeuge erwiesen.

[1]) Elle dit au Prince de Ligne, qu'elle sortoit de la Bastille, pour rentrer dans une autre à Siegen. Im Archive zu Idstein.

fils Monseigneur Emanuel Ignaçe de Nassau et Son Altesse Seren., Madame Charlotte de Mailly de Nesle, son épouse, eingetragen.

Aber diesem listig ausgesonnenen Plane war ein sehr bedeutendes Hinderniss in den Weg getreten. Prinz Emanuel Ignatius, der wohl von einer geheimen Niederkunft seiner Gemahlin etwas gehört zu haben scheint, hatte nämlich vor seinem Tode zu Brüssel erklärt, dass er kein lebend Kind aus seiner mit der Marquise de Nesle geschlossenen Heirath hinterlasse und wiederholte dieses in Gegenwart von Zeugen bei der Bürgermeisterei zu Brüssel [1]). Er setzte daher seine Schwester, Johanne Baptiste, Canonissin zu Mons, durch Testament zu seiner einzigen Universalerbin ein.

Sobald Maximilian Adolph die Taufe erhalten, sorgte die verschlagene Mutter dafür, dass er bald darauf zu Rennaix, diesem Lieblingsschloss des Nassau-Siegen'schen Hauses die Confirmation der Taufe oder die Firmung erhielt und nun wendete sie sich an den Pabst Klemens XII. mit der Bitte, den Sohn als erbberechtigt anzuerkennen, um die katholische Linie in Siegen nicht aussterben zu lassen. Und auffallender Weise erklärte auch derselbe diesen Sohn durch ein Breve vom 29. August 1736 als legitimen und erbberechtigten Nachkommen des Prinzen Emanuel Ignatius, gleich als wenn er in deutschen Reichsangelegenheiten mitzusprechen hätte. Eine gleiche Bitte, welche die Mutter an Wilhelm Hyacinth in Spanien richtete, wurde kurz und entschieden abgelehnt.

Um nun den Sohn als Erbberechtigten in Siegen auftreten zu lassen, wendete sich die Nesle auch nach Wien und suchte zunächst den Kaiserlichen Beichtvater Dr. Tönnemann in ihr Interesse hereinzuziehen, indem sie demselben vorstellte, dass sonst das Land an die reformirte Linie fallen werde [2]), welche aus Hass gegen die katholische Religion ihre Bekenner bis auf's Aeusserste verfolgen würde. Wir werden aber sehen, dass dadurch nichts erreicht wurde. Von dem Kaiser erbat sie sich klugerweise nur für ihren Sohn veniam aetatis unter Vorlage des päbstlichen Breve's. Aber der Wiener Hof, der sich auf ein solches Intriguenspiel nicht einlassen wollte, zeigte sich auf eine sehr ehrenvolle Weise, ganz der erhabenen Stellung gemäss, die eine Kaiserliche Majestät unter den Ständen des Reichs einzunehmen hatte. Derselbe erklärte nämlich, dass der von der Marquise geborene Sohn bei notorischer Abwesenheit des Fürsten Emanuel Ignatius aus Frankreich unmöglich für

---

[1]) Die Erklärung des Emanuel Ignatius bei der Bürgermeisterei zu Brüssel lautet wörtlich: „Nous déclarons, que jusqu'à ce jourd'hui nous n'avons aucun enfant légitime vivant de notre mariage avec la Dame Charlotte née Marquise de Mailly de Nesle, comme aussi depuis l'an 1716 nous n'avons — ni conversé, ni approché la dite Dame, ni eu avec elle aucun commerce conjugal. — [2]) Qui ne manquerai pas de le persécuter par la haine de la réligion, jusqu'au dernier point.

einen Prinzen von Siegen gehalten werden könne, welche Eröffnung auch der Reichshofrath bestätigte.

Regierungsrath von Diest wurde von Wilhelm IV. beauftragt nach Wien zu gehen, um die weiteren Verhandlungen zu leiten und eine Reichshofrathssentenz zu erwirken. Der Beichtvater des Kaisers, Dr. Tönnemann, mit dem von Diest verhandelte, hatte sich keineswegs durch die de Nesle täuschen lassen, gab vielmehr die uneheliche Geburt des Prätendenten zu und äusserte sich in einem Schreiben nach Dillenburg: „wie er zwar seines Standes nach die katholische Religion möglichst zu befördern ein sehnliches Verlangen trage, jedoch habe ein solches Verlangen seine gehörigen Schranken und gehe nicht so weit einer übel fundirten Sache Vorschub zu leisten." Es erfolgte auch von dem Reichshofrathe eine definitive Sentenz, wodurch die Geburt des Sohnes der Marquise de Nesle für ausserehelich und illegitim erklärt wurde.

Der französische Hof trat aber, wahrscheinlich durch seine hohen Anverwandten bestimmt, auf die Seite des Prätendenten und verlieh ihm im Juli 1736 das Regiment Royal Allemand. Er verheirathete sich im Dezember 1743 mit der Marquise Marie Magdalene de Mouchy, des Marquis de Senarpont Tochter, daher er auch den Namen Senarpont annahm.

Im Jahre 1744 kam dieser Prätendent nach Frankfurt, wo Kaiser Karl VII. längere Zeit sein Hoflager gehalten hatte und wo auch der Reichshofrath seine Sessionen hielt, um bei Letzterem seine Ansprüche auf Siegen, Dillenburg und Hadamar geltend zu machen. Aber es erfolgte unter dem 5. October 1746 die definitive Sentenz, dass Maximilian Wilhelm Adolph, sowie dessen unter dem 9. Januar 1745 geborener Sohn Karl Heinrich Nicolaus Otto ein für allemal abzuweisen sei. Regierungsrath von Diest liess darüber eine Deduction [1]) erscheinen, worin

---

[1]) Beurkundung der ohnberechtigten Geburt des Sohnes der Marquise de Mailly de Nesle durch unleugbare Documente nebst angehängter Definitiv-Sentenz des hochpreislichen Reichshofraths. Herborn 1746 in Folio. — Es kann hier noch bemerkt werden, dass nach dem am 17. Januar 1748 erfolgten Tode des Prätendenten Maximilian Wilhelm Adolph, sein Sohn die Prätensionen fortsetzte. Das Parlament oder die Grande-Chambre zu Paris trat durch Entscheidung vom 3. Juni 1756 auf seine Seite, indem es die rechtmässige Geburt des Vaters anerkannte. Hiergegen trat aber Statthalter Wilhelm IV. durch eine Klage am Kaiserlichen Hofe auf und suchte sein Successionsrecht gegen die Ansprüche des falschen Prätendenten durch folgende Schrift nachzuweisen: L'imposture de la Marquise Charlotte de Mailly de Nesle et de son fils adulterin Maximilian Guillaume Adolphe exposé aux yeux de Public par un grand Nombre des Pieçes authentiques u. s. w. Der Sohn Karl Heinrich Nicolaus Otto, der sich Prinz von Oranien-Siegen, Dillenburg und Hadamar nannte, hat sich durch seine Reisen mit dem Weltumsegler Bougainville und später als Russischer Admiral bekannt gemacht. 1801 erschien er zu Paris,

die uneheliche Geburt des Prätendenten nachgewiesen wurde mit angehängter Definitiv-Sentenz des Reichhofraths.

Nachdem Karl VII. alle Ansprüche dieser Art für null und nichtig erklärt hatte, konnte Wilhelm IV. die Belehnung auf seine sämmtlichen Reichslande erhalten, wofür er 12,000 Gulden in die Reichskanzlei zu bezahlen hatte und später erhielt er das Reichshofrathsdecret, wodurch er für den einzigen Erben aller, auch der von Wilhelm Hyacinth besessenen Güter erklärt wurde. Hierdurch waren denn auch die Ansprüche des falschen Prätendenten abermals abgewiesen.

Der Sitz der Regierung wurde nach dem Heimfall des Fürstenthums Hadamar nach Dillenburg verlegt und daselbst alle Dikasterien vereinigt. Die vier Fürstenthümer haben sich seitdem unter dem Statthalter Wilhelm IV., sowie unter dessen Nachfolgern Wilhelm V. und des Königs Wilhelm I. einer äusserst milden, gerechten und einsichtsvollen Regierung erfreut und sich bis zum Jahre 1806 und nach der Restauration bis 1815 unter diesem Regimente sehr glücklich gefühlt. Wiewohl diese Regenten in dem Haag ihren Sitz hatten, so wurden sie doch in der Verwaltung dieser deutschen Erblande von ausgezeichneten Staatsdienern, zum Theil aus dem Auslande berufen, in ihren edlen Absichten trefflich unterstützt und grosser Wohlstand und allgemeine Zufriedenheit war im ganzen Lande verbreitet. Als Organe dieser väterlichen Regierung dürfen nur die Namen jener ausgezeichneten Gelehrten und Staatsmänner Erath, Rauschart, Meusebach, Preuschen, Neufville, Schenck, Arnoldi u. a. genannt werden und man wird ein Land glücklich zu preisen haben, das unter der Obhut solcher Männer verwaltet wurde.

Zum Schlusse will ich mir eine ganz kurze Paralelle erlauben.

Das Oesterreichische Kaiserhaus, das es mit Aufrechthaltung der römisch-katholischen Religion aufrichtig und ernst meinte, liess es sich, wie wir gesehen haben, oft recht schwer werden, überall im Reiche ihre Herrschaft aufrecht zu halten; ja es verschmähte nicht, auch bei den kleinsten Ständen das katholische Interesse wahrzunehmen und zu fördern. Indessen musste es nun einmal die im Reiche herrschende Mischung der verschiedenen Confessionen bestehen lassen und bei manchen entstandenen Widersprüchen und Zwistigkeiten entschied es nicht selten mit grosser Unpartheiligkeit und unverkennbarem Rechtsgefühl. Dagegen sollte in seinen Erbstaaten die katholische Religion dergestallt herrschen und alle Verhältnisse durchdringen, dass nur der Bekenner derselben zu seinem vollen Rechte als Unterthan und Bürger gelangen konnte. Im

---

um seine Erbansprüche geltend zu machen. Diese suchte auch Napoleon 1803 bei dem Reichsdeputationsabschluss zu unterstützen. Da er aber 1805 zu Paris ohne Hinterlassung männlicher Erben verstarb, so sind hiermit alle Ansprüche erloschen.

Widerspruch mit dem denkenden Theile seiner Bewohner suchte es noch in neuester Zeit dem Katholicismus eine bevorzugte Berechtigung in der ganzen Monarchie einzuräumen. Durch dies Alles wurde aber die geistige, politische und materielle Entwicklung auf eine Weise gehemmt, die eine tiefe und innerliche Schwäche zur Folge hatte und dem ganzen Staate einmal recht verhängnissvoll werden musste.

Preussen zog zwar bei seiner Politik den religiösen Faktor stets in Rechnung. So vertrat sowohl der grosse Kurfürst, wie auch König Friedrich I. und seine Nachfolger mit Nachdruck die protestantischen Interessen wenn sie in Gefahr standen in und ausser dem Reiche unterdrückt zu werden. Aber Preussens Politik vermied jede Partheiligkeit in religiösen Dingen und wollte allen Confessionen, den Reformirten sowohl wie den Lutheranern und Katholiken gerecht werden. Als vorzugsweis protestantische Macht war Preussen nicht nur weit entfernt von jedem Bekehrungseifer, sondern es gestattete auch dem katholischen Unterthan gleich den beiden andern Confessionen freies Religionsbekenntniss und beförderte ihn zu Aemtern und Chargen in jedem Zweige der Verwaltung, der Justiz und des Militärwesens. Diese Toleranz ist in Preussen seit den Zeiten des grossen Kurfürsten bis auf unsere Tage mit seltener Consequenz aufrecht erhalten worden und hat sein Volk gekräftigt und ihm den Fortschritt zu jeder Art der Bildung und der staatlichen Entwicklung offen gehalten.

Die Durchführung eines solchen Princips verbunden mit einer umsichtigen Politik musste aber einmal Preussen eine grosse Zukunft in Deutschland verleihen!

Ueber ein angeblich basilidianisches Amulet.

Von

Dr. F. X. Kraus.

Das Museum Campana bewahrte unter seinen reichen Schätzen ein kleines Silberblatt, welches in einer goldenen Kapsel gefunden worden und dessen Oberfläche mit, wie es schien, nicht zu entziffernden Inschriften bedeckt war, '*una lamina sottile di argento, sulla quale è graffita una iscrisione in quattuordici versi d'antichi caratteri greci*' wie der italienische Katalog der Sammlung (Classe III, Nr. 363) sagte. Nicht genauer als diese Angabe ist die des französischen Katalogs des Musée Napoléon III., in welches die Campana'sche Sammlung bekanntlich überging. Clément gibt dort (unter Nr. 254) ebenfalls an, die Inschrift weise alte griechische Charaktere auf, und fügt hinzu: '*Le P. Secchi, qui a déchiffré cette inscription, assure, qu'elle contient, d'une part, des pièrres et des supplications pour obtenir la faveur des dieux de l'Olympe et, de l'autre, des invocations adressées aux divinités infernales contre les auteurs des maléfices.*' In Rom wurde die Copie, welche der gelehrte Secchi von jener Inschrift nahm, allerdings neben dem Original aufbewahrt; sie ist aber jetzt verschwunden. Man weiss nur aus dem Bulletino romano 1852, p. 152, dass Secchi in einer Sitzung des römischen Instituts den fraglichen Text eine *formula contro la febbre* nannte, dem entsprechend das dem Clement'schen Katalog beigegebene Facsimile nur die Worte πνεῦμα πυρεκτικόν erkennen lässt, während es im Uebrigen kaum mehr als eine Mystification des Publicums ist. Ein französischer Archäolog wollte durchaus eine gallische Inschrift in dem Denkmal finden, während Gerhard selbst in seinem Arch. Anzeiger (1863, S. 46) die Inschrift als unleserlich erklärte.

Unserm gelehrten und um die Alterthumswissenschaft bereits so verdienten Landsmann Herrn Dr. Fröhner in Paris, gelang es gleichwol mit Hülfe des Mikroskops jene räthselhaften Zeilen zu lesen. Er hat

das Ergebniss seiner Bemühungen in dem Bulletin de la Société des Antiquaires de Normandie, 7e année, 2e et 3e trim., p. 217 ff. und in einem besondern Abdrucke veröffentlicht (Caen, 1867.).* Ich theile aus dieser Publication Nachstehendes mit, einestheils um die Kenntniss dieses merkwürdigen Zeugnisses antiken Aberglaubens in Deutschland zu vermitteln, anderntheils um mehrere Punkte zu erledigen, betreffs welcher ich der Erklärung Fröhner's nicht beipflichten kann.

Ueber die Herkunft des Amulets ist nichts bekannt. Die goldene, linsenförmige Kapsel, in welcher es eingeschlossen gewesen, gleicht jenen bullae, welche die Kinder vornehmer Römer bis zur Zeit ihrer Mannbarkeit trugen und in welchen ebenfalls Amulete bewahrt wurden (Abbildungen s. bei Rich Wörterb. S. 85). Die silberne Platte, auf welcher die Inschrift eingegraben ist, hat eine Länge von 64 und eine Breite von 34 Millimeter. Da die Züge mit dem Stichel gegraben sind, gleichen die Buchstaben vielfach den zahlreichen Falten, welche durch das Zusammenlegen der Platte hervorgerufen wurden. Dies, die Beschädigung der Ränder, das Schwärzen des Silbers, sowie mehrere Lücken im Text erschweren selbstverständlich die Lesung auf's Aeusserste. Dazu kommen noch die Incorrectheit und nachlässige Ausführung der Charaktere und die Barbarismen und Fehler des Textes selber.

Die Inschrift lautet nach Fröhner:

ΓΗΣ

1 Kabbalistische Zeichen ////////////// ΘΣΕΣΕΝΦΑΡΑΝ
2 ΕΠΙΤΟΥΜΕΓΑΛΟΥΚΑΙΑΓΙΟΥΟΝΟΜΑΤΟΣΤΟΥΖΩΝ
3 ΤΟΣΚΥΡΙΟΥΘΕΟΥΔΑΜΝΑΝΑΝΑΙΟΥΚΑΙΑΔΩΝΑΙΟΥ
4 ΚΑΙΙΑΩΚΑΙΣΑΒΑΩΘ ////////////// ΠΑΝΤΑΤΑΠΝΕΥΜΑΤΑ
5 ΒΑΡΒΑΡΩΦΑΝΑΙΔΑΚΑΙΟΤΑΝΠΝΕΥΜΑΠΥΡΕΚΤΙΚ
6 ΟΝΚΑΙΚΑΙΠΑΝΠΤΩΜΑΤΙΣΜΟΝΚΑΙΠΑΝΥΔΡΟΦΟΒΑ
7 ΝΚΑΙΠΑΝΒΑΣΚΑΝΟΝΟΦΘΑΛΜΟΝΚΑΙΠΑΣΑΝΕΠΑΠΟ
8 ΣΤΟΛΗΝΒΙΑΙΑΝΠΝΕΥΜΑ ////////// ΝΚΑΙΠΑΣΑΝΦΑΡΜΑ
9 ΚΕΙΑΝΜΟΥΑΨΑΣΘΑΙΤΗΣΦ ////////// ΝΓΗΣΤΟΝΟΡΚΙΣΜΟΝ
10 ΤΟΥΤΟΝΣΣΥΝΤΥΧΗΣΠΑΝΠΝΕΥΜΑΠΟΝΗΡΟΝΜΝΗΣΘ
11 ΘΕΝΤΑΤΗΣΔΙΑΘΗΚΗΣΗΣΕΛΟΝΤΟΕΠΙΔΙΕΙΣΟΛΟΜΩΝΟΣΚΑΙ
12 ΜΕΧΛΕΩΣΤΟΥΑΝΓΕΛΟΥΟΤΙΩΜΟΣΑΝΤΟΝΜΕΓΑΝΚΑΙΑΓΙΟΝΟΡ
13 ΚΟΝΕΠΙΤΟΥΟΝΟΜΑΤΟΣΑΓΙΟΥΚΑΙΠΑΝΟΤΙΦΕΥΓΟΜΕΘΑΚΑΙΟΙ
14 ΨΕΥΣΟΜΕΘΑΙΦΥΛΑΞΟΝΣΥΝΤΥΧΗΝΣΥΝΤΥΧΗΣΑΠΟΠΟΝΗΡΟΥΠΝΕΥ
15 ΜΑΤΟΣΠΑΝΤΟΣΟΡΚΙΖΩΣΕΚΑΙΝΥΚΤΟΣΚΑΙΗΜΕΡΑΣΚΑΙΜΕΣΗΜΒΡΙ
16 ΑΣΦΥΛΑΞΟΝΣΥΝΤΥΧΗΝΕΙΣΠΑΣΑΣΤΑΣΗΜΕΡΑΣΤΟΣΑΥ
17 ΤΗΣΦΥΛΑΞΟΝΣΥΝΤΥΧΗΝ kabbalistische Zeichen
18 ////////// ΑΠΤΙ kabbalistische Zeichen.

. . . . Σεσὲν φαράγγης.
Ἐπὶ τοῦ μεγάλου καὶ ἁγίου ὀνόματος τοῦ ζῶν-
τος Κυρίου Θεοῦ Δαμναναναίου καὶ Ἀδωναίου
4 καὶ Ἰαὼ καὶ Σαβαώθ. [ὁρκζίω] πάντα τὰ πνεύματα
βάρβαρ ωφαναιδα (l. ὀφιοειδῆ) καὶ οταν (l. πᾶν) πνευμα πυρεκτικ-
ὸν καὶ καὶ (sic) πᾶν πτωματισμὸν καὶ πᾶν ὑδροφόβα-
ν καὶ πᾶν βάσκανον ὀφθαλμὸν καὶ πᾶσαν ἐπαπο-
8 στολὴν βιαίαν πνευμα[τικὴ]ν καὶ πᾶσαν φαρμα-
κείαν μου ἅψασθαι τῆς φ[αρά]γγης. Τὸν ὁρκισμὸν
τοῦτον σσυντύχης (sic), πᾶν πνεῦμα πονηρὸν, μνησθ-
θέντα (sic) τῆς διαθήκης ἧς ἕλοντο (sic) ἐπὶ διει (l. δέει) Σολομῶνος καὶ
12 Μεχλέως τοῦ ἀγγέλου, ὅτι ὤμοσαν τὸν μέγαν καὶ ἅγιον ὅρ-
κον ἐπὶ τοῦ ὀνόματος ἁγίου· καὶ πᾶν ὅ, τι φευγόμεθα καὶ οἱ
ψευσομεθαι (l. ψευδωμόται). φύλαξον συντυχὴν συντυχῆς ἀπο πονηροῦ πνεύ-
ματος παντὸς. ὁρκίζω δε, καὶ νυκτὸς καὶ ἡμέρας καὶ μεσημβρί-
16 ας φύλαξον συντυχήν. Εἰς πάσας τὰς ἡμέρας τῆς τοσαύ-
της φύλαξον συντυχήν.
. . . απτι . . . . . .

Herr Fröhner übersetzt nun:

Par le grand et saint nom du Dieu vivant, seigneur Damnaménée et Adonaï et Jao et Sabaoth, je conjure tous les démons qui ont forme de serpent, et tout démon de la fièvre, et toute épilepsie, et toute hydrophobie, et tout mauvais oeil, et toute rechute violente et démoniaque, et tout poison, de ne pas toucher à ma gorge. Que tous mauvais esprit rencontre cet exorcisme; et qu'ils [ces esprits] se souviennent du traité auquel ils se sont soumis, craignant Salomon et l'ange Mechlis, depuis qu'ils ont prêté le grand serment sacré sur le saint nom (de Dieu). Et vous tous que nous fuyons et vous, parjures, [respectez cet exorcisme]!

[Amulette] préserve (moi) de la rencontre de tout mauvais esprit, je t'en conjure! La nuit et le jour et l'après-midi préserve (moi) de la rencontre. Tous les jours préserve (moi) de la rencontre de la grande puissance (?)

Mit dieser Uebersetzung bin ich nicht in allen Stücken einverstanden, ebenso wenig mit einigen der erklärenden Bemerkungen, welche der scharfsinnige Verfasser seiner Interpretation beigefügt hat.

Zunächst muss ich bedauern, dass die kabbalistischen Zeichen nicht facsimilirt worden sind und der Leser also völlig im Unklaren über den Charakter und die Bedeutung derselben bleibt. Nicht, als glaubte ich, dass jene Zeichen eine allen Wünschen entsprechende Aufklärung über den dunkeln Text brächten, aber wol desshalb, weil sie, bei Ver-

gleichung ähnlicher Amulete, doch zu besserm Einblick verhelfen und manches Licht bringen könnten. Gleich in der ersten Zeile wäre die Kenntniss dieser s. g. kabbalistischen Zeichen von Wichtigkeit. Was ist σεσὲν φαράγγης? Herr Fröhner erklärt diese Worte gleich dem häufiger vorkommenden Σεσενγὲν βαρφαράγγης als einen der mystischen Namen der Sonne und beruft sich dafür auf den Zauberpapyrus von Berlin (II 108. 122. 174. ed. Parthey). Das Präfix βαρ oder βερ finde sich, setzt er hinzu, auch vor andern Wörtern. Eine unedirte Formel hat: ἰσχυρὸς καὶ φοβερὸς Σαβαώθ, Ἡλίων, Βεραδωναΐ, Ἰαώ, τετραγραμμώδης u. s. f..; ein unedirter Smaragd: βαροφῖτα. In der 5. Zeile finden wir das Wort βάρβαρ, welches auch auf einigen geschnittenen Steinen wiederkehrt. Ein Serpentin des Cabinet des Médailles, welches den Typhon darstellt, hat βέρβερ, ein Stein im Berliner Cabinet (Toelken p. 453) μάρμαρ (d. i. βάρβαρ, da β oft wie μ geschrieben und damit verwechselt wurde, s. Bast Comment. palaeograph. p. 708). Zu der Anrufung der Sonne citirt Fröhner einen Berliner Karneol (Toelken p. 441) mit der Inschrift: ἐπικαλοῦμαί σε, τὸν ἐπιλάμποντα πάντα (sic) τὴν οἰκουμένην καὶ ἀναζωπυροῦντα τὰ ὑπὸ τὴν κόισιν (κόησιν) und ein Amulet des Cabinet des Médailles (Nr. 2239). Die Anrufung der Sonne auf Amuleten und auch sonst ist keiner Frage unterlegen: der Ausdruck σεσέν φαράγγης ist aber damit nicht erklärt und es ist unklar, in welchem Verhältniss φαράγγη zu βαρφαράγγη steht. In der 9. Zeile unserer Inschrift ist Φ ////// , ,ΝΓΗΣ zu lesen, was F. als φαράγγης erklärt und mit ‚gorge‘ übersetzt. Nun kommt zwar φαράγγη, die spätere Nebenform von φάραγξ in der ganzen Gräcität nirgends in dieser Bedeutung vor; da das Wort indessen „Schlucht“ bedeutet, so liegt die Vermuthung nicht ferne, dass es später und im vulgären Dialekt der hellenisirenden Aegypter auch für „Gurgel,“ „Schlund,“ gebraucht worden sei und ich schliesse mich darum gerne der Uebersetzung Fröhner's in Zeile 9 an; um so weniger sehe ich aber ein, wie der nämliche Ausdruck in Zeile 1 eine andere Bedeutung haben soll und ich glaube darum diese erste Zeile als völlig unerklärt und die Anrufung der Sonne hier für sehr problematisch ansehen zu müssen. Was βάρ und seine Reduplication βάρβαρ angeht, so ist es ohne Zweifel eines jener symbolischen Worte, tesserae oder Parolen, an denen sich die Eingeweihten gewisser geheimen Gesellschaften oder Verbindungen erkannten und denen man einen besondern, magischen Sinn zuschrieb. Wie man in den eleusinischen Geheimnissen sich des κογξ ὀμπαξ bediente [1]), wie man in Aegypten die Gottheit durch die sieben Vocale pries [2]), so gebrauchten auch gnostische Secten ihr Ἀβράξας oder ἀβράσαξ. Freilich ist die Etymologie dieses

---

[1]) Meursii Eleusin. Opp. II. 492. — [2]) Demetrius de Elocutione: cfr. Gesner de laude Dei per septem vocales. Comm. Goetting. I.

Wortes noch zweifelhaft, aber der erste Theil desselben αβρα, scheint mir mit dem geheimnissvollen βαρ durchaus zusammenzuhängen; auch hat Münters[1]) Erklärung vieles für sich, dergemäss ἀβραξας aus den koptischen Wörtern ⲃⲉⲣⲓ — ϣⲁϫⲉ (beri-schadje, nach dem memphitischen Dialect) oder ⲃⲣⲣⲉ — ⲥⲁϫⲓ (berre-sadji, sahitisch), besteht und soviel wie 'neuer Bund', λόγος καινός ist. Das häufige Vorkommen des βαρ auf gnostischen Steinen und Amuleten scheint allerdings auf das koptische Adjectiv ⲃⲉⲣⲓ, welches in ἀβράξας steckt, hinzuweisen.

Z. 3. Den Erklärungen, welche F. zu Δαμναναναίου und 'Αδωναίου gibt, kann ich nur beipflichten. In dem erstern ist ein Dämon der griechischen Mythologie unverkennbar[2]), die gräcisirte Form 'Αδωναῖος für 'Αδωναΐ begegnet man ebenfalls auch sonst[3]). Ebenso ist die Ergänzung von ὁρκίζω in Z. 4 unzweifelhaft; dagegen billige ich nicht die Erklärung von Zeile 5, wo der Text βαρβαρωφαναιδα hat und Hr. F. in zwei Wörtern liest βαρβαρ ὀφιοειδῆ, indem er sich darauf beruft, dass die Dämonen der Gnostiker häufig unter dem Bilde der Schlange erscheinen, wie ja auch die Ophiten ihren Namen von dem Schlangencultus haben. Ein unedirter Smaragd hat die Legende βαροφῖτα, ein Karneol in Berlin γιγαντολετῖρα βαρυοφῖτα βαράκινε 'Ανουηΐ. Allein die Schlange war bei den gnostischen Secten vorwaltend ein gutes Princip[4]), und ein solches passt nicht in unsern Zusammenhang, da die Hülfe der Gottheiten gegen die πνεύματα βαρβαρωφαναιδα u. s. f. angerufen wurde. Zudem bleibt bei Fröhner's Erklärung βαρβαρ ganz allein stehen, ohne dass man etwas damit anzufangen wüsste. Ich bringe darum βαρβαρ nicht mit dem erwähnten koptischen βαρ oder βερι in Verbindung, sondern sehe darin nur das griechische βάρβαρος zusammengesetzt mit dem folgenden ὠφαναιδα. Die magische Kraft barbarischer Worte war bei den Griechen bekannt und spielt in dem Aberglauben der spätern Kaiserzeit eine grosse Rolle. Ὀνόματα βάρβαρα, sagt Psellus, Exposit. in Orac. Chaldaic. p. 96, μή ποτ' ἀλλάξῃς. Wir haben uns also βάρβαρος in Zusammensetzung mit φωνητής (vocem edens, Hesych. i. v. ἠπύτα) oder φωνητός, ή, όν pronunciandus, Philet. Pal VI 210) zu denken und dies Adjectiv zu πνεύματα zu ziehen: die angerufenen Gottheiten oder Mächte sollen also schützen gegen Geister oder Dämonen, die durch barbarische geheimnissvolle Worte schaden.

---

[1]) Münter, Vers. über d. kirchl. Alterthümer der Gnostiker. Anspach 1790. S. 215 f.
[2]) Κέλμις Δαμναμενεύς τε μέγας καὶ ὑπέρβιος Ἄκμων Schol. Apollonii Rhod. I. 1129. ed. Keil. p. 371. F. citirt S. 12 ausserdem mehrere geschnittene Steine des Cab. des Médailles u. der Collection Blacas. — [3]) 'Αδώνεος auf einem Jaspis zu Berlin (Toelken p. 454). Adoneus bei Augustin. I. Faustum XV. 9). — [4]) Dazu stimmen auch die von Fröhner S. 12 Anm. 4. angeführten ophitischen Intaglien.

Zu ἐπαποστολή Z. 7 bemerkt F. S. 9: ἐ. est une maladie à moi inconnue. J'ai traduit ‚rechute'. parce que le verbe ἐπαποστέλλω signifie 'submittere, mittere post alium.' Ἐπαστολή findet sich meines Wissens nur einmal in der ganzen Gracität, nämlich bei Symm. Ps. 77, 49, wo es immissio bedeutet (s. Stephan. Thesaur. i. h. v.), gleichwie sich ἐπαποστέλλειν in dem Sinne von percussores immittere Polyb. XXXII 21, 11 findet. Vielleicht liesse sich unsere ἐπαποστολή mit den δαίμονες προστρόπαιοι des Pollux zusammenstellen: jedenfalls liegt es am nächsten, an Bezauberungen (aus der Ferne) durch böse Sprüche, Verwünschungen oder magische Einwirkungen zu denken.

Z. 9 lesen wir ἄφασθαι. wo wir μὴ ἄφ. erwarteten. Sollte dies vielleicht durch Schreibfehler in dem vorhergehenden μου stecken?

In der folgenden Zeile nimmt Hr. F. συντύχης als verschrieben statt des Verbums und übersetzt: *que . . . rencontre*, während er Z. 14, 16, 17 συντύχη = συντυχία, Begegnung erklärt. Da aber einerseits συντύχη nirgend als synonym mit συντυχία nachgewiesen ist, überhaupt nur als weibliches nom. propr. vorkommt (vergl. Philipperbrief 4, 2, Gruter Inscr. 334, 3. 395, 2. 396, 9. 451, 9. u. s. f.), da andererseits sonst der auf den Amuleten gewöhnlich sich findende Name des Besitzers oder Trägers fehlen würde, so bin ich geneigt, Συντύχη als Name der Inhaberin anzusehen. Will man in Z. 10 nicht eine fehlerhafte Construction unterstellen, so kann man συντύχης immerhin als verschriebenes Verbum nehmen; in Z. 14 ff. nehme ich es aber als Eigenname (wo denn die Wiederholung des Wortes, einmal im Accus., das andermal im Genitiv gleich dem wiederholten σ in Z. 10 entweder auf eine Nachlässigkeit des Verfertigers der Inschrift[1]) oder auf eine magische Grille zurückzuführen ist), so dass wir dann eine ganz ähnliche Formel haben, wie die der Ulpia Paulina: ΑΒΡΑΣΑΞ. ΑΔΟΝΑΙ. ΔΑΙΜΟΝΩΝ. ΔΕΞΙΑΙ. ΔΥΝΑΜΕΙΣ. ΦΥΛΑΞΑΤΕ. ΟΥΑΒΙΑΝ. ΠΑΥΛΕΙΝΑΝ. ΑΠΟ. ΠΑΝΤΟΣ. ΚΑΚΟΥ. ΔΑΙΜΟΝΟΣ[2]). Wie sehr man darauf hielt, dass die Namen der zu beschützenden Personen nicht auf dem Amulet fehlten, zeigt auch das in Badenweiler gefundene, in Karlsruhe aufbewahrte, von Preuschen (Denkmäler v. phys. u. politischen Revoluzionen, Frankf. 1787 p. 210) und Kopp (Palaegr. crit. IV 388) ungenau publicirte, von F. hier zum erstenmal erklärte Phylakterion mit der lateinischen Aufschrift in griechischen Buchstaben: Σερουα Τε[ρτιολ]ουμ, κουεμ πεπεριτ λειβ[ερουμ]αβ ομνι περεκουλω (sic) [σερου]α χειλονο (chilonem?), σερουα Λουκιολουμ, σερουα Μερκουσσαμ[3]).

---

1) Solcher Fehler finden sich mehrere; Z. 6 ist καί, Z. 11 θ wiederholt. — 2) Ducange Gloss. med. et inf. lat. ed. Henschen. I. 28. Claude du Moulinet Cabinet de la Bibl. de S.-Geneviève. Paris. 1692, p. 124. pl. 29. Münter a. d. O. S. 220. — 3) Der Vorwurf, welchen F. S. 16 dem Herausgeber des Corpus Inscr. Rhenanarum macht, weil er p. 358 die Inschrift des Amulets nicht selbständig entziffert, sondern nach Kopp gegeben hat. ist

Z. 12 treffen wir den Erzengel Michael in Gesellschaft des Salomon, als diejenigen, vor welchen die Dämonen Furcht haben. Das Vorkommen Salomon's auf ähnlichen Steinen und die Tradition von der Herrschaft dieses Königs über die bösen Geister belegt Hr. F. hinlänglich, S. 12. Es konnte noch erwähnt werden, dass auch Michael öfter auf Abraxen u. s. f. genannt wird. So hat ein Azurstein des Museum Odescalchi ΙΑΩ ΑΔΩΝΑΙ ΜΙΧΑΗΛ (Mus. Od. II. Tafel 32.), eine sapphirne Fibula des Mus. Kircherianum ΜΙΧΑΗΛ ΡΑΦΑΗΛ ΟΥΡΙΗΛ CΑΒΑΩΘ ΑΒΡΑCΑΞ ΕΝΜΑΝΟΥΗΛ (ib. p. 76.).

Z. 14 u. ff. ergänzt F. mit Recht Amulet als Gegenstand der Anrufung und als Subject zu φύλαξον. Z. 16 bezieht er τῆς τοσαύτης auf ein zu ergänzendes, vielleicht nicht mehr zu lesendes Substantiv wie δύναμις oder ein ähnliches. Die Uebersetzung lautet demnach: *tous les jours préserve* (moi) *de la rencontre de la grande puissance* (?). Das zu τῆς τοσαύτης zu ergänzende Substantiv scheint aber niemals beigeschrieben gewesen zu sein, da vor und nach τοσαύτης keine Lücke ist und das Hauptwort doch nicht nach συντύχην stehen konnte. Ich möchte vielmehr νόσου suppliren, worunter man sich irgend eine gefürchtete Halskrankheit vorstellen mag, gegen welche auch das Badenweilerer Amulet schützen sollte. In dem απτι der Z. 18, welches Hr. F. ganz übersah, scheint ἅπτεσθαι zu stecken, was nicht schlecht in den Context passte.

Hr. Fröhner schreibt S. 13 unser Amulet Aegypten oder vielmehr einem alexandrinischen Juden zu; auf dem Titel seiner Schrift bezeichnet er es, wie wir gesehen, als ein Denkmal der basilidianischen Secte. Da er dafür keine Gründe anführt, so hat er sich also jener allgemein verbreiteten, kaum bezweifelten Annahme angeschlossen, der gemäss solche Amulete und die Abraxas-Steine wesentlich den Basilidianern angehörten. Diese Annahme ist indessen sehr wenig begründet: sie gehört seit Jablonski zu jenen Thesen, die trotz ihrer handgreiflichen Unwahrscheinlichkeit wie ein wissenschaftliches Dogma aus einem Buch in's andere übergehen. Der Hauptgrund, der dafür angeführt wird, dass die Abraxen u. s. f. von den Basilidianern vorzüglich gebraucht worden seien, ist der, dass der Name Abraxas in der Lehre des Basilides eine grosse Rolle spiele; ein weiteres Argument liefert der Ausspruch des Irenäus (I, 24, 5), nach welchem die Anhänger des Basilides *imagines* gehabt haben. Aber wer beweist, dass mit diesen Bildern Gemmen und Amulete, und nicht vielmehr, wie der sensus obvius es fordert, Statuetten, Büsten u. dgl. wie die der Karpokratianer, gemeint sind?

---

wahrscheinlich sehr unverdient: denn da die Antiquitäten des Carlsruher Museums seit Jahren verpackt sind, wird es Brambach so wenig als mir möglich gewesen sein, dort Abschriften zu nehmen.

Die Uebereinstimmung der räthselhaften Gestalten auf den Abraxen mit dem Lehrsystem des Basilides ist zwar auch von Macarius und Jablonski [1]) angeführt worden, kann aber mit Erfolg nicht geltend gemacht werden, da wir zu wenig Sicheres über dieses System wissen. Dagegen ist mit Münter a. d. O. S. 207 daran zu erinnern, dass, obgleich Irenäus, Hieronymus und Augustinus von dem Abraxas des Basilidianischen Lehrgebäudes sprachen, doch kein Kirchenschriftsteller von dem Gebrauche derartiger Steine bei den Basilidianern Meldung thut. Hätten sich diese Sectirer solcher Steine und Phylakterien mit abergläubischen und unchristlichen Bildern vorzugsweise bedient, so hätte Clemens von Alexandrien, der sie sehr wol kennen musste, in seinem Pädagogus davon reden müssen, wo er gegen den grossen mit geschnittenen Steinen getriebenen Luxus eifert und von den Ringen spricht, deren Gebrauch den Christen gestattet sei [2]). Des Weitern ist wol zu unterscheiden zwischen den eigentlichen Abraxen und andern Steinen und Amuleten, welche mit jenen oft sehr wenig gemein haben und durch ihre Bezüge auf Isis, Anubis, Kneph, Bacchus, Serapis und Apis, den heiligen Löwen u. s. f. sogleich ihren rein ägyptischen Ursprung verrathen. Aber auch die eigentlichen Abraxen zeigen durchweg mit ihren Löwen und dem schlangenfüssigen Hahn mehr heidnische als christliche Symbole. So treffen wir z. B. nicht die Spur christlicher Anschauungen auf einem reich mit Symbolen geschmücktem s. g. Abraxas des ehemaligen Mertens-Schaaffhausen'schen Cabinets [3]): auf der einen Seite erscheint Venus Anadyomene, auf der andern Harpogrates auf der Lotosblume, neben diesen Hauptfiguren Amor, Scarabäen u. s. f. Die Inschrift IAΩ fehlt nicht. Der magische Ring Hadrians bei Chiflet [4]) ist den Abraxen vollkommen ähnlich und hat gewiss mit Basilides nichts zu thuen.

Endlich geben die erweiterten Kenntnisse, welche uns die Philosophumena des Hippolytus hinsichtlich des Basilides bieten [5]), auch nicht den leisesten Anhaltspunkt zu der Vermuthung, dass der Gebrauch magischer Steine und Amulete ein Characteristicum seiner Anhänger gewesen sei.

Mit diesen Bemerkungen soll nicht geleugnet sein, dass Basilidianer so gut wie andere Religionsgesellschaften, die aus jener seltsamen Vermischung heidnischer und christlicher Elemente hervorgingen, sich zuweilen solcher Gemmen u. s. f. bedient haben: wenn ich Beausobre auch nicht beitrete, der die Abraxen durchaus auf rein heidnischen Ur-

---

[1]) Jablonski de nom. Abraxas significatione. Misc. nov. Lips. VII. 63. [2]) Clem. Al. Paedag. II 12. III 11. — [3]) Urlichs Dreizehn Gemmen aus d. Sammlung d. Frau Sibylla Mertens-Schaaffhausen. Bonn 1846. Nr. 13. — [4]) Macarii Abraxas, acced. Chifletii Abraxas Proteus. Antw. 1657. p. 61. [5]) Hippolyt. Philosophum. lib. VII. §. 2. ed. Cruice p. 334 sqq.

sprung zurückführt[1]), so glaube ich doch, dass das abergläubische Heidenthum der sinkenden Kaiserzeit weit mehr Antheil an der Verbreitung und dem Gebrauche magischer Steine, Ringe und Bullen hatte, als christliche Secten, und dass man mit grossem Unrecht derartige Denkmäler sofort als basilidianisch bezeichnet.

Indem ich die kleine aber interessante Abhandlung Fröhner's der Aufmerksamkeit des archäologischen Publicums empfehle, kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, der Verfasser möge seine glückliche Stellung in dem Mittelpunkte der bedeutendsten Sammlungen dazu benutzen, ein Corpus sämmtlicher bis jetzt bekannt gewordenen Abraxen und Amulete des Alterthums zu bearbeiten, ein Wunsch, der um so gerechtfertigter erscheint, als dieselben von dem grossen griechischen Inschriftenwerke ausgeschlossen wurden und abgesehen von Passeri, Bellermann und Matter[2]) wenig oder nichts in dieser Richtung geschehen ist.

[1]) Beausobr. hist. Manich. II 51. — [2]) Jo. Bapt. Passeri Diss. de Gemm. Basilid. — Bellermann Versuch über d. Gemmen der Alten mit dem Abraxas-Bilde. 3 Stücke. Berlin 1817—19. Matter Hist. crit. du gnosticisme. Paris 1828. 2e. édit. 1843—44. Vergl. Gieseler Stud. u. Kritiken 1830. H. 2.

Die ältesten Spuren des Christenthums am Mittelrhein.

Nachtrag I

zu Annalen VII, 2, S. 1—72.

Wiewohl nach Veröffentlichung unserer Zusammenstellung der ältesten Spuren des Christenthums am Mittelrhein einzelne weitere monumentale Zeugnisse über die erste Anpflanzung der christlichen Lehre an den Ufern des Rheines in der reichhaltigen dem VIII. Bande der Annalen einverleibten Abhandlung des Herrn Caplan Dr. P. Münz über das Monogramm und Kreuz Christi nachgewiesen, eine Anzahl bezüglicher kleinerer Denkmäler nachgetragen und zumeist in einem vergleichenden Zusammenhange beleuchtet worden sind, welcher ihnen die rechte Bedeutung und Würdigung zu Theil werden liess; so hat doch zwischenzeitlich auch der Fortgang der Funde, insbesondere von altchristlichen Inschriften, eine so namhafte Bereicherung des Materials erwachsen lassen, dass ein erster Nachtrag schon jetzt um so mehr gerechtfertigt erscheint, als der von dem Vereine von Alterthumsfreunden zu Bonn dem Herrn Dr. F. X. Kraus in Pfalzel bei Trier [1]) ertheilte Auftrag einer Sammlung der christlichen Inschriften der Rheinlande bis zum 11. Jahrhundert für alle Freunde der in ihrer theologischen und historischen Bedeutung immer mehr gewürdigten christlichen Alterthumskunde die Aufforderung einschliesst, zum möglichst allseitigen Abschlusse dieses hochverdienstlichen Urkundenbuches zur Geschichte der ersten christlichen Kirche am Rheine nach Kräften beizutragen. Der Hinblick und die Rücksicht auf besagte so bewährten Händen anvertraute Zusammenstellung der christlichen Inschriften der Rheinlande wird es dabei zugleich weiter gerechtfertigt erscheinen lassen, dass auch dieser unser erster

---

[1]) Vergl. Bonner Jahrb. XLII. S. 222. Bonner Theolog. Literaturblatt I. Jahrg. (1866) Nr. 20 S. 644.

Nachtrag, wie die Hauptarbeit selbst, sich nicht blos auf die zwischenzeitlich gemachten altchristlichen Funde am Mittelrhein beschränkt, sondern die Umschau auch auf die übrigen Gebiete des Rheinlandes, insbesondere deren altchristliche Hauptstätten Trier und Cöln ausdehnt, von deren altchristlichen Denkmälern der Excurs I (S. 55 ff.) die Inschriften aus Trier im Museum zu Mannheim einer erneuten kritischen Untersuchung unterzogen hat.

Linkes Rheinufer.

Mainz.

Den in der vorerwähnten Abhandlung des Herrn Dr. Münz nachgetragenen altchristlichen Alterthümern aus dem Mainzer Museum mag zunächst ein verwandtes Fundstück aus der nächsten Umgebung von Mainz angereiht werden, welches weniger wegen seines Alters und seiner eigenen Bedeutung als vielmehr wegen seines auf altchristliche Traditionen hinweisenden Bildwerks erwähnt zu werden verdient. Dieses Fundstück, dessen gegenwärtiger Aufbewahrungsort unbekannt ist, befand sich ehemals in einer Privatsammlung zu Mainz[1]) und wird von dem unten näher bezeichneten Besitzer in einer handschriftlich vorliegenden Notiz also beschrieben: „ein bleiernes Siegel; es sind darauf zwei Köpfe mit heiligem Scheine; oben denselben steht SPM. SPEM, welches man ungezwungen lesen kann Sanctus Paulus martyr, Sanctus Petrus martyr. Zwischen den zwei Köpfen steht ein Schwert, auf dessen Griff ein Adler stehet. Auf der Wendeseite dieses Siegels ist die Schrift schwer zu lesen, ausgenommen PPVI. Es sind noch drei Adlerköpfe und zwei Adler mit ausgebreiteten Flügeln angebracht; es ist allem Anscheine nach aus der ersten Christenzeit und sehr lange unter der Erde gelegen; es ist unstreitig ein päbstliches Siegel; es wurde im Jahre 1833 gefunden, als rechter Hand auf der Glacis nicht weit von dem Wege zwischen dem Altenmünsterthor und Gauthor gegraben wurde und man

1) Da zu einer künftigen Fundgeschichte der Römischen und altchristlichen Alterthümer von Mainz und seiner Umgegend auch der kleinste Beitrag nicht unerwünscht sein kann, so möge hier in Kürze der antiquarischen Bestrebungen des Besitzers obenerwähnten Siegels gedacht sein. Dieser war P. Johann Conrad, Sohn des Peter Conrad, Bäckermeister im Hause zum Bretzel im Kirschgarten zu Mainz (der ehemaligen St. Blasiuscapelle gegenüber), geboren 1765; er wurde frühzeitig nebst seiner Schwester Eva zum Eintritt in's Kloster bestimmt, während der ältere Bruder Peter das Geschäft des Vaters fortsetzte. Johann zeigte schon früh grosse Vorliebe für die Kunst, zeichnete viel unter Anleitung eines Bäckergehilfen, musste aber dieser Neigung entsagen, um die Vorstudien zum geistlichen Stande zu beginnen. Nach Abschluss seiner Studien trat er in das Kapuziner-Kloster zu Mainz, erhielt den Klosternamen Archangelus, ging später nach Dieburg und blieb daselbst bis zu seinem 1801 erfolgten Austritte aus dem Orden, welcher, mittels Schreiben vom 26. Januar an den P. Quardian mit Hinweisung auf das Gesetz vom 17. Nivose des Jahres II der französischen Republik erklärt, seine Ausschliessung von der Kirche zur Folge hatte. Später wieder restituirt, privatisirte er in Mainz und starb daselbst den 10. Mai 1835. Der frühzeitig erwachten Liebe zur Kunst und Wissenschaft widmete er die späteren Jahre seines Lebens und sammelte eifrig Gemälde, Münzen und Alterthümer, deren Befund und Erwerbung er sorgfältig, öfter unter Beifügung zweckdienlicher Bemerkungen, registrirte, so dass sein handschriftlicher Nachlass die so viel uns bekannt einzige Kunde von einer Anzahl insbesondere kleinerer Römischen Alterthümer und Fundstücke überliefert. Beitrage zu Römischen Inschriften am Rheine finden sich darunter nur unbedeutende, wie wir uns aus der gütigst verstatteten Einsichtsnahme dieses Nachlasses überzeugt haben, welcher sich jetzt im Besitze der Grossnichte des P. Conrad, des Frauleins Eva Schreher zu Mainz, befindet und, wie wir hoffen und wünschen, spater in dem Archive des Vereines zur Erforschung der Rheinischen Geschichte und Alterthümer daselbst eine bleibende Statte finden wird.

neue Fortificationen anlegte.“ Indem wir uns auf die Mittheilung dieses kleinen Fundberichtes des einstigen Besitzers jenes ohne Zweifel ehemals einer Urkunde angehängten päbstlichen Siegels (P͡P ist die Abkürzung für papa) beschränken, können wir doch nicht unterlassen auf die zahlreichen Abbildungen der beiden Apostelfürsten hinzuweisen, welche schon das christliche Alterthum auf Gläsern, Wandgemälden in den Catacomben, Sarcophagen, Grabsteinen, Bronzen, Lampen, Gemmen so darbietet, dass beide entweder einzeln oder vereinigt oder zwischen sich die Jungfrau Maria und zwar entweder in ganzer Figur oder als Büsten und Köpfe dargestellt sind. Dabei hat sich ganz besonders der Gebrauch dieser Apostelbilder auf Siegeln bis in's Mittelalter fortgepflanzt, wie denn unter andern das Siegel des Pabstes Eugen IV, sie darbietet mit der Umschrift: SVB ANVLO' CAPITVM PRINCIPVM APOSTOLORVM: vergl. Buonarruti Vasi antichi di vetro tav. 10—16. Martigny dict. d. antiq. chrét. p. 536 sq.

Lehmen an der Mosel.

Von Kreuznach nach Bingen zieht sich der dünne Faden der ältesten Spuren des Christenthums am Mittelrhein zunächst weiter nach Boppard, sodann aber nach Plait bei Andernach, wie S. 36 ff. unserer Zusammenstellung nachgewiesen ist. Zwischenzeitlich sind indessen mitten inne an der Mosel und zu Coblenz als neue Glieder dieser Kette altchristlicher Anpflanzungen auf der linken Rheinseite wiederum inschriftliche Zeugnisse aufgefunden worden, welche sich den bereits vorliegenden einreihen lassen:

22. A. Platte von weissem Marmor etwa 1' lang, 4" breit, gefunden im Sommer 1865 auf einem Felde, genannt „die alte Kirche,“ zwischen Lehmen und Gondorf an der untern Mosel (Regierungsbezirk Coblenz), jetzt wahrscheinlich in der Kirche zu Lehmen aufbewahrt, mit folgender Inschrift, hinter deren Schlusswort PACE sieben ineinander laufende Halbkreise den übrigen Raum der letzten Zeile ausfüllen:

+ IN HVNC TOMOLOREqVIISCITVIR
BEATISSIMVS ЅEOЅATVS ЅIANS
qVI VIXIT IN SAECOLO ANNIS XXXI
ЅEPOSICIO EIVS XVI KAL IVL
INPACE

d. h. in hunc (hoc) tumulo requiescit vir beatissimus Deodatus diaconus qui vixit in in saeculo annis XXXI, depositio eius XVI calendas Julias in pace. — In diesem Grabe ruht der gottselige Mann, der Diakon Deodatus, welcher in dieser Zeitlichkeit 31 Jahre lebte; seine Beisetzung war am 16. Juni im Frieden.

Vergl. Freudenberg in Bonner Jahrb. XXXIX. XL. S. 336 ff.

1. Die nähere Beleuchtung von Sprache und Schrift sowie anderer Kriterien zur Bestimmung des Alters dieser und der folgenden Inschriften bleiben dem Gesammtcommentare derselben vorbehalten: diese Kriterien, der Namen des Fundorts, sowie die Thatsache, dass im 4. Jahrhunderte der Aquitaner St. Castor zu Carden im Kreise Kochem unweit Lehmen eine christliche Kirche gegründet hat (vergl. Beyer und Eltester Urkundenbuch der Mittelrhein. Territorien Bd. II. S. CLXXI), verweisen die Inschrift in eine frühe Zeit des Mittelalters. 2. DEODATVS, wozu sich DEVDATA bei Murat 1860, 3 stellt, ist wohl soviel wie ADEODATVS, welchen

Namen der früh verstorbene Sohn des h. Augustinus und andere Christen führten vergl. Murat 419, 6; 1820, 4; 1898, 1; Perret Catac. XXXI. und dessen femininum ADEODATA sich bei Rossi Insc. Christ. 1, 164 findet; in ähnlicher Weise ist auch der Namen DEVSDEDIT bei Rossi a. a. O. 1, 913; Le Blant Insc. chrét. d. l. Gaule n. 576 u. 609 aufzufassen. Weiterhin ist DIANS wie DIA (Le Blant n. 477), DIAC (L. B. n. 430, 555 C. Fabrett. 758, 639) DIACS (Murat. 1842, 1) und DIACON (Le Blant n. 233) Abkürzung von DIACONVS (Le Blant n. 478 A u. 565), über dessen Würde vergl. Martigny a. a. O. p. 205 ff. und unten zu No. 22 B. — 3. Ueber die sieben ineinander laufenden Halbkreise hinter PACE s. zu Excurs II.

Coblenz und Umgegend.

22. B. Fragmentirte Platte von weissem Jurakalk, 2' lang, 7—8" breit, 6" dick, unbekannten Fundorts, wahrscheinlich aus der Umgegend von Coblenz und jetzt im Conferenzsaale des dortigen Gymnasiums aufbewahrt: mit folgender Inschrift nach einem durch die Güte des Herrn Archivraths Dr. Eltester zu Coblenz vermittelten Papierabdrucke:

HIC· REQ . . . SCEI LP\PA
DVS· LECTOR AMATVS·
GRATVSINFEDE PRO\A
TVSQVI VIXIT AAA/ VS
XVIIII CVIPATER· LEVNINVS
. . . .

d. h. hic requiescit . . . . dus lector amatus gratus in fide probatus qui vixit annos XVIIII cui pater Leuninus [titulum posuit]. — Hier ruht . . . . dus, der Leser, geliebt, beliebt, im Glauben bewährt, welcher lebte 19 Jahre: ihm (setzte) sein Vater Leoninus (diese Grabschrift).

Vergl. Freudenberg in Bonner Jahrb. XXXIX. XL. S. 339 ff.

In Z. 1 sind die oben eingezeichneten Schriftzüge von REQVIESCET mehr oder weniger vollständig noch zu erkennen; nur von VIE ist gar nichts mehr vorhanden. Hinter dem I als Rest des Grundstriches von T folgt ein bei dem Vergleiche mit den übrigen Buchstaben allein nur mit dem L (mit abwärts gezogenen Unterstriche) identischer Schriftzug, sodann ein P oder R, weniger ein B, weiter ein Schenkel von V, wie es scheint, dann wieder P oder R, zuletzt ein A, wenn auch undeutlich, hinter welchem noch ein Buchstabe, vielleicht L oder N oder R gestanden haben kann, von dem aber jetzt freilich nichts mehr sichtbar ist; sonach wäre wohl ein Namen auf aldus, andus, ardus anzunehmen: da nun aber der Name des Vaters LEVNINVS (mit bekannter Verwechselung des o und u statt LEONINVS: vergl. Lersch Central-Mus. Rheinl. Inschrift. III. S. 55) auf Römischen Ursprung deutet, so ist wohl weniger an einen rheinfränkischen Namen auf — aldus zu denken, wie es uns früher schien, als vielleicht LEVPARDVS zu lesen, wie bei Murat. 1903, 2 und 1972, 1 statt LEOPARDVS wie andere altchristliche Inschriften bei Murat. 1900, 10 und Perret Catacomb. XXXI. nach Martigny p. 447 haben, wozu sich LEOPARDE (puella) bei Reines. 925. CXV stellt. Wie LEO und LEA selbst, so finden sich auch noch anderweitige Zusammenstellungen mit diesen Namen (vergl. Martigny a. a. O., Le Blant vol. II. Index p. 621; Reines. 934, CLIV), unter welchen jedoch LEVNINVS (Leoninus) bis jetzt sonsther nicht belegt erscheint, obgleich er bei Maffei Mus. Veron. p. 282, 8 aus Rom vorliegt: LOCVS . . . . LEONINI ET SANARES. 2. LECTOR: das Amt der lectores in der altchristlichen Kirche bestand in der Vorlesung und Bewahrung der heiligen Schriften; man wählte dazu meist jüngere Personen, vergl. Reines. 932, CXLVI· Le Blant I. p. 25 n. 9. II. p. 211 n. 484, Martigny p. 361. Rossi Insc.

Christ. I. p. 216 n. 507; sie waren in eigene scholae vereinigt, an deren Spitze ein primicerius stand, vergl. Le Blant I. p. 143 II. p. 554 n. 667 A. Das Chron. Palat. bei Mai Collect. Vatican. IX. p. 133 erwähnt den lector auch bei der Aufzählung der Kirchenämter: Christus in se consecrando Ecclesiam gradus eius singulos commendavit . . . . . qui sunt ostiarius, fossarius, lector, subdiaconus, diaconus, presbyter, episcopus. — 2. 3. AMATVS GRATVS IN FEDE PROVATVS: die asyndetische Häufung lobender Prädikate, wie sie hier vorliegt, ist auf altchristlichen Grabschriften nicht selten, wie man aus Le Blant 397, 407, 428, 450, 458 L und unter Excurs III. ersieht. AMATVS, welches auch als Eigenamen vorkommt bei Le Blant n. 373 A, 377, 475, bezieht sich wohl auf die Uebung der christlichen Nächstenliebe und deren dankbare Erwiederung, daher AMATVS PAVPERIBVS bei Le Blant n. 458 L u. 428 (PAVPERIBVS PIVS n. 407) wie ähnlich in einer heidnischen bei Orelli 3164: AMANTI OMNIVM ET AMATO OMNIBVS. In gleicher Kürze ist GRATVS wohl von der Beliebtheit unter den Mitbürgern (CIVIBVS CARVS Le Blant n. 407) gesagt, wie n. 261: IN PVPVLO GRATVS, während n. 353 VISV GRATA auf das Liebreiche des Aeussern zu gehen scheint. Zu IN FEDE PROVATA (vergl. Le Blant n. 12 Germine sublimi Proba nomine mente provata) ist FEDE COSTITVTVS bei Maffei Mus. Veron. V. p. 359 (vergl. Martigny p. 301), FEDE PVRVS (Le Blant n. 428.) FEDE PRECEPVA (Le Blant. n. 407) zu vergleichen. 6. In dieser letzten Zeile stand ohne Zweifel TITVLVM POSVIT.

22. C. Fragmentirte Platte von röthlich weissem Jurakalk, 1' lang und etwa ebenso breit, 4'' dick, unbekannten Fundorts, wahrscheinlich aus der Umgegend von Coblenz und jetzt im Conferenzsaale des dortigen Gymnasiums aufbewahrt: mit folgender Inschrift zwischen Linien, nach einem durch die Güte des Herrn Archivraths Dr. Eltester zu Coblenz vermittelten Papierabdrucke:

·NV
·DIC·TA·C
IE·SEↄIRA·T·IN
SCL◇·VIX·IT·AN
NVS·LXXDE·P◇
SI·CI·◇EIVS·
SVB·DIE·KALEN
DMAR·CI·AS
IN·PA·CE·

d. h. . . . . nu . . . . dicta die seoirat in saeculo vixit annos LXX, depositio eius sub die calendas Martias in pace. — . . . . . . lebte in dieser Zeitlichkeit 70 Jahre, ihre Beisetzung war am Tage des 1. März im Frieden.

1. Die heillose Verstümmelung des Obertheils dieser Inschrift hat bis jetzt wenigstens eine allseitige Entzifferung der 3 ersten Zeilen nicht gelingen lassen: insbesondere trifft dieses die 3. Zeile. NV oben scheint Rest des Namens einer verstorbenen Frauensperson, da DICTA sich leicht zu BENEDICTA ergänzen lässt, dieses Epitheton aber, wie die Inschriften bei Murat. 427, 3; 1841, 10; 1842, 1; 1833, 11; 1906, 10; Fabrett. c. VIII. n. LXXXI; Le Blant I. p. 45 und II. p. 44 zeigen, bald als selbsständiger Eigennamen, bald als Zusatz zu anderen Eigennamen vorkommt, wie es auch in unserer Inschrift der Fall gewesen zu sein scheint. In letzterer Hinsicht dient es zur Bezeichnung der Christianität, wie Paulinus epist. IX. ad Severum bezeugt: alius libellus ex his est, quos ad benedictum, id est Christianum virum, amicum meum Eudelechium scripsisse videor. (Le Blant II. p. 44. not. 4),

Hinter DICTA folgt der Rest eines Buchstabens, in welchem wir nur ein D zu erkennen vermögen, sodann Z. 3 im Anfange der Rest eines geraden Striches nebst E, vielleicht TE oder IE oder NE, am besten mit D der vorhergehenden Zeile DIE; da die Zeilen zwischen 8—11 Buchstaben haben, diese 3. Zeile aber 11, so kann nicht viel vorn vor E fehlen; ganz unerklärlich ist aber das folgende SE◇IRAT·T·, in welchem das eckige O bei Vergleichung des andern O der Inschrift ebenso unzweifelhaft, als die Annahme eines I vor R, wie Freudenberg thut, unsicher ist: gerade hier ist eine Zerstörung eingetreten und das Wort entzieht sich um so mehr jeder Deutung als RA·T· zwar deutlich ist, aber T zwischen Punkten steht. Da gewöhnlich VIXIT IN SAECVLO d. h. das betreffende Zeitwort DECESSIT, RECESSIT, TVLIT, FVIT, QVIEVIT, STETIT, OBIIT vor IN (DE) SAECVLO steht (vergl. Le Blant II. n. 662, 482, 460, 388 A, 467, 468; Rossi Insc. christ. 193, 211, 42 u. s. w.); so wäre man geneigt auch hier IN SCLO d. h. in saeculo zu dem vorausgehenden zu beziehen, wenn nicht auch DE SECVLO EXIVIT (Rossi n. 33), IN SECVLO VIXIT (Le Blant II. 545) vereinzelt wenigstens vorkäme. — 5. 6. DEPOSICIO EIVS scheint hier, da kein Sterbetag angegeben ist, nicht sowohl den Begräbnisstag, als vielmehr den Todestag selbst zu bezeichnen, wie nach Le Blant II p. 116 zu Nr. 438 A angenommen werden kann. — 7. 8. Die Bezeichnung des Sterbe- oder Begräbnisstages durch SVB DIE findet sich nicht selten: gerade so wie hier steht sie vor KALENDAS auch bei Le Blant n. 66, 601; SVB DIE nebst einer Zahlangabe vor KALENDAS bei ebendemselben n. 29 A, 32, 73, 612, 623, II. p. 154 not. 3 und vor IDVS oder NONAS n. 622 A, II. p. 154 n. 2 u. Rossi 1. — Z. 8 ist das Đ, welches zu den vorhergehenden KALEN gehört, genau so durch eine Querlinie gestrichen, wie es bei Le Blant II. p. 423 n. 601 in SB Đ KALENĐAS erscheint, während die andern D unserer Inschrift Z. 2, 5 u. 7 diese Querlinie nicht zeigen. Sprachlich interessant ist die Wandelung des ursprünglichen MARTIAS, wie es sich noch bei Le Blant n. 693 findet, in MARCIAS, wie hier und bei Le Blant n. 69 und endlich in MARSIAS, eine Ausartung, die bei Le Blant n. 438 A A (II. p. 113) und 544 vorliegt, welcher II. p. 485 not. 6 hervorhebt, dass die Formel der Datirung mit SVB DIE in Gallien und Norditalien häufig auf altchristlichen Inschriften sich findet. Schliesslich erübrigt noch auf das Uebermass der Interpunction hinzuweisen, durch welche einzelne Silben, ja einzelne Buchstaben auf unserer Inschrift abgegrenzt werden: es ist dies ein auf altchristlichen Inschriften nicht gerade häufiger Gebrauch, wie Le Blant n. 230 A, 275 und Excurs III. bezeugt, ohne dass derselbe den altchristlichen Inschriften des Rheinlandes allein zugewiesen bliebe, da Mommsen Insc. Reg. Neapol. Lat. n. 7190 und Rossi Bullet. d. archeol. crist. an. I. (1863) p. 82 n. 11, sowie die von Le Blant I. p. 381 not. 2 aus Lupi Epit. p. 67, Gori Insc. Etr. t. III. p. 262, Aringhi Rom. sott. IV. p. 119, Fabrett. c. V. n. XXI. beigebrachten Belege den gleichen Gebrauch auch für Italien nachweisen.

Excurs I.

Nachtrag zu den Inschriften von Genf.

Ausser zwei vollständigen Inschriften altchristlichen Gepräges, von welchen die eine zudem noch von Th. Mommsen als unächt erklärt wird, erwähnt Le Blant II. p. 1 n. 370 noch ein kleines Fragment, das jedoch nur das Monogramm Christi nebst einigen Buchstabenresten darbietet. Diesem Fragmente kann nun ein weiteres angereiht werden, welches in dem Catalogue du musée cantonal d'archéologie

de Genève von Henri Fazy, Genève 1863, 8 p. 22 n. 24 als am 1. Februar 1862 bei der Zerstörung der Bastion du Pin aufgefunden bezeichnet ist und folgende Schriftreste enthält:

. . . . . . ESCEI
. . . . . . NEMEMOR
. . . . . . GISVS
. . . . . . OSQ O
. . . . . . G
. . . . . . CATANI

Da sich der Anfang dieses Inschriftbruchstückes leicht nach den beiden Genfer Inschriften bei Le Blant n. 371 u. 371 A in HIC REQVIESCET BONE MEMORIE ergänzen lässt, hinter letzterem Worte aber der Namen des Verstorbenen selbst folgen muss, so ist GISVS jedenfalls der zweite Theil dieses Namens, dessen erster Theil aber, der Vertheilung und ungefähren Zahl der Buchstaben jeder Zeile nach, wenigstens 4—5 Buchstaben gehabt haben muss. Von den uns vorliegenden Namen auf — GISVS werden daher hier weder der in einer Lorscher Schenkungsurkunde aus dem 8. Jahrhunderte vorkommende Namen AVTGISVS (Codex Lauresham. II. n. 1347) noch ein ALAGISVS bei Pardessus Diplom. I., 212 (Gfrörer Zur Geschichte der deutschen Volksrechte im Mittelalter II. S. 19), sondern vielmehr ein SEOBGISVS (da ein puer de clero Treverorum nomine Seobgisus in der Vita S. Goari in Actt. Sanctt. m. Julii II. p. 335 erwähnt wird) oder ein VILLIGISVS (Namen des berühmten Mainzer Erzbischofes; VILLIGISCLVS bei Le Blant n. 661 A) oder aber besser noch ein ANSEGISVS zu vermuthen sein, welcher letztere gerade als Namen eines Bischofes von Genf bei Murat. 1827, 7 vorkommt. Auch in den folgenden Zeilen kann die Genfer Inschrift n. 371 als Anhalt zur Ergänzung unseres Fragementes dienen. Wie dort der Verstorbene AEGIOLDVS als PRAEPOSITVS bezeichnet ist, so war es auch vielleicht hier der . . . . GISVS und . . OS wäre demnach Rest von PRAEPOS, hinter welchem Q O, conform mit der Genfer Inschrift nur heissen kann Q(ui) O (biit), so dass das G der folgenden Zeile nur der Rest eines Datums ist, welches wohl aus einem Zahlzeichen, der Angabe KAL oder KALEND und dem Monatsnamen AVG bestand, dessen G noch übrig ist, wie ähnlich bei Le Blant n. 627 steht D. XV. K. AVG. Auch das räthselhafte CATANI findet seine Lösung durch die beiden letzten Zeilen QVI REQVIESCAT IN PACE AMEN derselben Genfer Inschrift: offenbar stand nämlich in unserem Fragmente REQVIESCAT ANIMA EIVS IN PACE AMEN, von welchem Wunsche die auf Grabschriften des späteren und spätesten Mittelalters so geläufige, fast stehende Schlussformel R· A· E· I· P· A offenbar Ursprung und Ausgang genommen hat: ein unzweideutiger Beweis, dass beide Genfer Grabschriften einer nicht frühen Zeit, d. h. wohl dem VII oder VIII. Jahrhunderte zuzuweisen sind, womit auch Le Blant's Feststellungen I. p. XIX übereinstimmen. Andere Beziehungen der ANIMA des Verstorbenen gehören derselben oder einer etwas früheren Zeit an, wie bei Le Blant n. 55 TRADEDIT ANIMAM DEO oder n. 630 PIA IVBENTE DEO ANIMA MIGRAVIT AD ASTRA, woraus sich die Lücke in n. 627 CVIVS ANIMA DEO . . . . MIGRAVIT AD ASTRA unzweifelhaft ergänzen lässt; wieder etwas anders lautet die bezügliche Glaubensüberzeugung auf der Wormser Grabschrift n. 7 unserer Zusammenstellung S. 14: CVIVS ANIMA GAVDET IN CAELO. Nach allem diesem liesse sich unser Fragment etwa folgendermassen ergänzen:

Hic requiESCET in

pace boNEMEMOR

ie AnseGISVS

praepOSQui Obiit

d . . . Kalend auG.

requiesCATANIma

eius in pace amen.

wobei die Wiederholung des REQVIESCIT im Anfange und am Ende sowohl durch die angezogene Genfer Inschrift n. 371 als durch eine Italienische aus Civita-vecchia gestützt wird, welche Le Blant II p. 481 not. 2. mittheilt.

Excurs II.

Nachtrag zu den Inschriften von Trier.

Eine der Hauptquellen altchristlicher Inschriften in den Rheinlanden ist bekanntlich das von dem Jesuiten P. Alexander Wiltheim unter dem Titel „Luciliburgensia sive Luxemburgum Romanum" handschriftlich hinterlassene Werk, welches August Neyen im Jahre 1842 in Luxemburg zum Drucke beförderte. Nach p. VI. der dieser Ausgabe beigegebenen Vorrede scheint Wiltheim sein Werk um 1650 angefangen und kurz vor seinem Tode wahrscheinlich um 1694 (vergl. p. XII.) vollendet zu haben, da er noch einzelner Funde aus den Jahren 1657, 1670, 1682 gedenkt. Abschriften des Werkes liessen zu unbekannter Zeit die Abteien St. Maximin bei Trier und Orval machen; der vorhandene Originaltext, gut geschrieben, vollkommen erhalten (nur weniges wird nach p. XII. not. m. vermisst) befand sich 1842 in dem Besitze des Herrn August Dutreux, Generaleinnehmers zu Luxemburg. In dieser Neyen'schen Ausgabe von Wiltheim's Luciliburgensia heisst es nun zu lib. IV. c. VI. p. 143 not. I.: his addantur in Nota marginali Cod. Aur. Vall. (Abschrift der Abtei Orval) ab innota manu consignati tituli sequentes ad S. Maximinum anno MDCCIII ex marmore inventi: desunt in Cod. Trev. (vid. fig. 67. 68) und Tafel 20 werden unter letztgenannten Nummern folgende beide altchristliche Inschriften mitgetheilt, deren Originale jetzt nicht mehr vorhanden sind:

67.

HIC· IACET· PERPETVVS·

IN· CHRISTO· DEO· SVO ☧

BENEME A ☧ ω RITVS

QVI· VIXIT· ANNOS·

XXV LECONTIA

MATER· TITVLVM

POSVIT· IN PACE

68.

. . . IC· REQVIESCET·
IN· PACE· FIDELIS· VIGVR

Taube. A ω Taube.

LIVS· PSIVS. PATRI· PI
. . . . . . O· TITVLVNPRO
SVIT

Die i. J. 1724 erschienene Voyage littéraire de deux bénédictins II. p. 284, sowie der 1742 von Muratori herausgegebene Thesaurus Römischer Inschriften 1923, 5 bringen die erste dieser beiden Inschriften mit folgenden Zeilenabtheilungen:

HIC IACET PERPTVVS IN CHRISTO
DEO SVO PERBENEMERITVS
QVI VIXIT ANNOS XXV
LECONTIA MATERTITVLVM POSVIT INPACE



wobei zu bemerken ist, dass Muratori diese Inschrift sowohl „e schedis Ambrosianis" als auch durch Bimard (mit der Variante LEGONTIA) erhielt. Ohne Zweifel sind auch die übrigen, von uns nicht eingesehenen Italienischen Schriftsteller, aus welchen Le Blant I. p. 387 n. 281 die Inschrift erwähnt, dem Muratori gefolgt, während Steiner in seinem zweiten grossen Inschriftencodex n. 1890 und in seinen beiden Sammlungen altchristlicher Inschriften (I. p. 22 u. II. p. 29 n. 50.) wie auch Le Blant selbst die Lesung der Randbemerkung in der Abschrift von Orval adoptirt haben, ohne dass man bei dieser Discrepanz der Ueberlieferung und bei der notorischen Ungenauigkeit der meisten älteren Inschriftensammler sich mit gutem Grunde für die eine oder andere Lesung zu entscheiden in den Stand gesetzt sähe, wiewohl freilich die gänzlich missverständliche Auflösung des Monogramms Christi hinter SVO durch die Präposition PER allein schon gegen die zuletzt mitgetheilte Textesgestaltung der Inschrift im höchsten Grade misstrauisch machen muss. — In gleicher Weise trostlos verhält es sich auch mit der zweiten Inschrift. Le Blant I. p. 405 n. 300 hat sich genau an den Text in der Randbemerkung der Orvaler Abschrift gehalten, welche vor dem . . . . . IC des Anfanges eine Lücke constatirt, die auf den Ausfall von mehr Buchstaben als eines blossen H schliessen lässt, und in der That hat Voyage II. p. 284, wie auch Muratori 1871, 5 das sinnlose Wort VIVO vor dem HIC aufgenommen, indem sie übereinstimmend die Inschrift folgendermassen geben:

VIVO HIC REQVIESCETIN PACE
FIDELIS VIGOR

Taube. A ω Taube.

FILIVS IPSIVS PATRI PIO
TITVLVM PRO. . . . OSVIT

wozu weiter zu bemerken ist, dass Muratori sodann p. 1965, 8 nach einer Mittheilung Bimard's nur die beiden letzten Zeilen als besondere Inschrift, genau wie oben steht, mittheilt, wobei das PROPOSVIT als ein Wort zusammengeschrieben ist, während die Abbildungen der beiden Tauben, welche bei Muratori p. 1871, 5 fehlen, nicht neben das Monogramm Christi, sondern zu beiden Seiten der letzten Zeile ge-

setzt sind. Steiner hat den ihm beliebigen Text der Inschrift aus beiden, im Hinblicke auf die Randbemerkung in der Abschrift von Orval gleichmässig verdächtigen, Quellen construirt und dabei VIGVR (statt VIGOR) wie auch die Zeilenabtheilung der Orvaler Abschrift beibehalten. Als auffallend kann endlich nicht unerwähnt bleiben, dass Muratori seine Abschrift „ex Browero" entnommen haben will, während sich unseres Wissens besagte Inschrift nirgends, namentlich nicht in dessen Annales Trevirenses, findet. Alle diese Ungenauigkeiten und Schwankungen der Textesgestaltung dieser beiden Inschriften finden glücklicherweise ihre befriedigende Lösung durch eine bisher verschlossene, zuverlässige und authentische Quelle, welche erst ganz vor Kurzem zugänglich geworden ist.

Wie Alexander Wiltheim's Luciliburgensia so sind bekanntlich auch Chr. Broweri et Jac. Maseni antiquitatum et annalium Trevirensium libri XXV (Leodii 1670 fol.) eine wichtige Fundgrube sowohl für die altheidnischen als auch die altchristlichen Inschriften der Rheinlande. Zu diesem umfangreichen Werke schrieb nun aber ein rheinischer Antiquarius zu Anfang des vorigen Jahrhunderts „Notae et Additiones," welche, soweit wir zu sehen vermochten, nicht allein von dem umsichtigen und aufmerksamen Sammeleifer, sondern auch von der Sorgfalt und Genauigkeit ihres Verfassers rühmliches Zeugniss ablegen. Dieser Forscher war Johann Philipp, Freiherr von Reiffenberg, Oberamtmann zu Montabaur, Grensau und Vallendar. „Im Jahre 1645 geboren, lebte er längere Zeit als Churtrierischer Rath in ländlicher Einsamkeit auf seinem ansehnlichen Schlosse zu Sayn, zwei Stunden unterhalb Ehrenbreitenstein, woselbst er zuerst Antiquitates Saynenses schrieb, in welchen er die Merkwürdigkeiten seiner Gegend beleuchtete; dann später Notae et Additiones in Broweri et Maseni Annales Trevirenses. Beide Werke sind noch ungedruckt. Wo sich die Originalmanuscripte gegenwärtig befinden, ist mir unbekannt. Ob in den Händen der von Boos'chen Familie, in welche nach Aussterben des Reiffenberg'schen Mannesstammes die Güter gekommen sind? Eine Abschrift der „Notae et Additiones" besass und besitzt wohl noch die Universitätsbibliothek von Trier, aus dem ihr vermachten Nachlass des Herrn von Hontheim, und eine Abschrift der Antiquitates Saynenses habe ich aus dem Nachlass des zu Trier 1792 verstorbenen Domherrn von Boos an mich gebracht. Reiffenberg starb 1722 und mit seinem Sohne starb der männliche Stamm aus." Also berichtet Fölix in dem von Vogt und Weitzel herausgegebenen „Rheinischen Archive für Geschichte und Literatur" IV. S. 244. Anmk. vergl. Stramberg Rhein. Antiq. Mittelrhein II, 2, 5 S. 533 ff. Von den „Notae et Additiones" Reiffenbergs scheinen mehrfache Abschriften genommen worden zu sein, wie die oben erwähnte Trier'sche sowohl als auch eine in dem Besitze des Herrn Dr. Wegler zu Coblenz befindliche bezeugen dürfte, wenn nicht letztere die Originalhandschrift selbst sein sollte. Durch die freundliche Vermittelung des Herrn Oberst von Cohausen war es uns ermöglicht, die letztere Handschrift selbst einzusehen und die für die Alterthumskunde der Rheinlande bedeutsamsten, wie es scheint, annoch unbenutzten Angaben derselben auszubeuten. Sie besteht aus 63 Folioblättern, von denen 30 und 31, wie auch 64 und 65 unbeschrieben sind; auf Fol. 1 oben und Fol. 69 steht „Imprimatur Fritsche 24/1 1820" demnach also die obrigkeitliche Erlaubniss zu dem um den Anfang der zwanziger Jahre beabsichtigten Abdruck des MSS. Zugleich findet sich auf Fol. 1 die Inhaltsbezeichnung: „Joh. Philippi Lib. Baronis a Reiffenberg in Sayn notae et additiones ad Broweri et Maseni annales Trevirenses scriptae c. annum 1720." Auf Fol. 50 wird sodann der weiter dahinter folgende Inhalt bezeichnet als: „Joh. Philippi Lib. Baronis ab Reiffenberg in Sayn tractatus de monetis Trevirensibus, de distributione Archidiaconatus S. Lubentii in Dietkirchen super Lahnam et fragmenta prophetiae S. Hildegardis abbatissae in Ruppertsberg prope Bingium." Aus dieser Handschrift erhalten wir nun aber nicht

nur über jene beiden oben besprochenen, sondern auch weiter noch über eine dritte, jetzt gleichfalls im Original verlorene altchristliche Inschrift aus Trier neue authentische Mittheilungen, welche sich einerseits durch die unverkennbare Sorgfalt und Genauigkeit des Verfassers überhaupt, andererseits durch die Ausführlichkeit des Fundberichtes und den objectiv — überzeugenden Befund der Inschrifttexte, sowie die allseitige und vollständigere Angabe der Symbole und Ornamente der Steine als unverfälschte Quelle zu befriedigender Kenntniss jener drei Grabsteine und Feststellung ihrer Aufschriften beurkunden. Zuvörderst wird Fol. 5 ad Brow. cap. 18 proparasc. zusätzlich bemerkt: Monumentis et inscriptionibus antiquis inter caetera, quae sequuntur, meretur addi, quod apud S. Maximinum A. 1702, cum D. Abbas Nicetius operis mercenariis officinam exstrueret, repertum est marmor candidum et quadrum latitudinis sesquipedalis in quo licet fossorum incuriâ fracto et lacero haec tamen adhuc apparebant:

CAVO. HIC. REQVIESC. ET
IN PACE FIDELIS VIGOR

Baum. Taube. ☧ Taube. Baum.

FILIVS PSIVS PATRI PI
. . . . . O TITVL VM. PRO
. . . . OSVIT

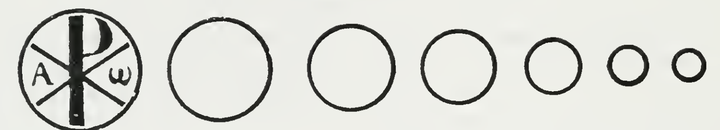
welche Inschrift Reiffenberg sodann weiter paraphrasirend erklärt: vivo hic requiescit et in pace fidelis Vigor, filius ipsius patri pientissimo proprio aere posuit und dazu bemerkt, dass die beiden Täubchen torquatáe seien, d. h. einen Ring um den Hals hätten und weiter überdies, wie die Taube aus der Arche Noa's, einen Olivenzweig im Schnabel hielten. Wie theilweise schon oben angedeutet, tritt hier zunächst die Discrepanz dieses Berichtes und der übrigen Quellen in den Angaben bezüglich des Fundjahres, Fundortes und der altchristlichen Sinnbilder, mit welchen dieser Grabstein geschmückt ist, recht auffällig hervor. Der Orvaler Abschrift und den übrigen Quellen widersprechend, gibt Reiffenberg nicht das Jahr 1703, sondern 1702 als Fundjahr an, und fügt weiter der allgemeinen Angabe „apud S. Maximinum" auf welche sich Muratori mit seiner Bemerkung „Treveris in Sancti Maximini" oder „in Monasterio S. Maximini Treverensis" beschränkt, die genauere Notiz bei, es sei diese und die zweite unten näher zu besprechende Inschrift bei dem von dem Abt Nicetius angeordneten Baue einer Werkstätte, officina, zum Vorscheine gekommen, während der Voyage diese Auffindung beim Umbaue der Kirche geschehen lässt. Weiter fügen die Orvaler Abschrift und ihre Nachfolger dem Monogramme zwischen Zeile 2 u. 3 ein A und Ω bei, welche Buchstaben Reiffenberg gar nicht hat, wiewohl er hinwieder nicht nur die Taube erwähnt, sondern auch die Ringe um ihren Hals und den Oelzweig in ihrem Schnabel besonders zu bemerken nicht vergisst, welche Zuthaten in den übrigen Quellen ganz unbeachtet bleiben. Muratori p. 1871, 5 hat die Taube überhaupt nicht und 1965, 8 stellt er sie zu beiden Seiten der letzten Zeile. Die ungleich grössere Genauigkeit Reiffenberg's wird aber weiter noch daraus ersichtlich, dass er allein endlich diesen Tauben noch beiderseits die Abbildung eines Baums beifügt, welches Symbol, wie Le Blant I. pl. 29 n. 180 und Dr. Münz Annal. VIII. S. 435 bezeugen, auf altchristlichen Grabsteinen gerade nicht selten ist. Dieselbe Sorgfalt zeigt sich nun aber auch in der Wiedergabe des Textes der Grabschrift selbst. Zunächst ist ganz offenbar die Zeilenabtheilung des Originals von Reiffenberg genau wiedergegeben, wenn auch die Lücken anders ergänzt werden

müssen, als er es versuchte. Es lautet nämlich die ganze Inschrift also: Cavo hic requiescit in pace fidelis Vigor: filius ipsius patri pientissimo titulum pro caritate posuit. Ungewöhnlich und, so viel uns bekannt, bis jetzt nur in dieser Aufschrift gefunden, ist hier am Anfange das von Reiffenberg sicherlich richtig gelesene, aber nicht verstandene CAVO, welches er ganz willkührlich durch ein ebenso unverständliches vivo deutet, das nun in den Text der Inschrift selbst bei den beiden Benedictinern und Muratori überging, während die Orvaler Abschrift im Anfange eine Lücke andeutet und mit IC beginnt. Es scheint demnach Reiffenberg den Anfang der Inschrift noch unverletzt vor sich gehabt zu haben, der sodann, durch Wegbruch des CA zu VO verstümmelt, um so leichter die von den spätern Abschreiber adoptirte Lesung und Ergänzung in VIVO veranlasst haben mag: eine weitere Verstümmelung verletzte sodann auch das Vo, sowie das H von HIC, so dass der Verfasser der Randbemerkung in der Handschrift von Orval nur noch . . . IC u. s. w. vorfand. Diese beklagenswerthe Verstümmelung des Anfanges der Inschrift scheint demnach zwar nach und nach, aber in nicht langen Zwischenräumen und wohl bald nach der Auffindung des Steines selbst vor sich gegangen zu sein. CAVO selbst aber scheint nichts anderes als eine seltenere Bezeichnung statt des geläufigeren tumulo zu sein, welches bisweilen ebenso ohne Präposition an der Spitze altchristlicher Grabschriften steht, wie die Beispiele bei Le Blant II. p. 145 n. 461 und p. 321 n. 556 B bezeugen; dem CAVO können in diesem Bezuge gleicherweise an die Seite gestellt werden das ebenso selten monumento (Le Blant II. p. 132 n. 458 K.) und das schon häufigere sepulchro, wie bei Le Blant II. p. 255 n. 517. Vielleicht liegt ein zweites Beispiel für CAVO in dem COVOB . . . . . des leider gleichfalls im Anfange arg verstümmelten Trierer Fragmentes bei Le Blant I. p. 346 n. 241 vor, welchen Wortrest man sonst als den Anfang eines Eigennamens zu deuten pflegt. Auffallend bleibt freilich bei unserer Annahme und Deutung der Reiffenberg'schen Ueberlieferung die Verbindung des CAVO mit HIC statt des naheliegenden und sprachlich richtigeren HOC CAVO: vielleicht aber lässt sich diese Verbindung in ähnlicher Weise rechtfertigen, wie HIC . . . . . SEPVLCRO bei Le Blant n. 84 u. 373 A, zumal an der zweiten Stelle dasselbe Prädikat REQVICVNT (requiescunt) gebraucht ist, wie in unserer Inschrift. Weiterhin wird VIGOR durch den Zusatz FIDELIS als ein durch die h. Taufe in die Gemeinschaft der Christen aufgenommener erklärt, wie zahlreiche Beispiele bei Le Blant (vergl. Index II. p. 633) bezeugen, welcher I. p. 350 zu n. 244 insbesondere auf Augustinus Confess. VIII, 6: „Pontianus . . . . christianus quippe et fidelis erat" verweiset. Der Namen VIGOR selbst findet sich, wie Le Blant I p. 405 not. 3 durch Beispiele belegt, in allen Theilen der Römischen Welt: aus den Nordländern desselben heben wir besonders den VITALIVS VIGOR einer altheidnischen Inschrift von Augsburg hervor bei Grut. p. 853, 12. = Hefner Röm. Bay. p. 208 CCLI. Auch die Ergänzung der letzten Zeile durch CARITATE oder AMORE lässt sich durch Vergleichung der Beispiele bei Le Blant I. p. 393 n. 289; p. 400 n. 295; p. 414 n. 309; p. 415 n. 313 II. p. 152 hinlänglich rechtfertigen.

An den oben erwähnten Fundbericht reihet nun Reiffenberg in seinen „Notae et Additiones" Fol. 8 weiter eine Mittheilung über die erste unter N. 67 aufgeführte Trierer Inschrift in der Randbemerkung der Orvaler Abschrift. Er fährt nämlich fort: legitur reperta ibidem et alia tabula e candido marmore etiam quadrata, cuius latus unum Sic signatum Singultus lachrimantis videtur exprimere:

HIC · IA·⁝·CET · · PER · · PE · · TVOS IN CHR · · · ISTO
DEO · · SV · · O · · PBENE · · ME ☧ RITVS QVI VIXIT
A ω
ANNOS XXV · · L · · E · · · CON · · · TI · · A · MATERTITVLVM POSVIT·
IN· PACE·

Quam inscriptionem intermixtis illis punctis turbatam Sic legendam arbitror: Hic iacet Perpetuus in Christo deo suo perbenemeritus qui vixit annos XXV. Leccontia mater titulum posuit in pace: in altero autem latere huius marmoris haec videbatur: . . . . . . V . . . CONIVGE TVA ET FILIOS TVOS



Diese letzteren in keiner der andern Quellen dieser Inschrift überlieferten Worte auf der Rückseite des Steins interpretiert Reiffenberg: vocata conjuge tua et filios tuos Christus vocet perpetuandos: cum enim (fügt er bei) defunctus maritus vocaretur Perpetuus, videtur vidua relictos sibi sex filios per totidem circulos majores et minores repraesentare hieroglyphice voluisse, cum circulus sit typus aeternitatis et perpetuitatis, per primum autem Christum significari inscriptum signum doceat. — In dreifacher Hinsicht weicht vorstehende Ueberlieferung der Inschrift von der bisher bekannten ab, indem sowohl die abweichende Abtheilung der einzelnen Zeilen, als auch das gerade häufig auf altchristlichen Inschriften vorkommende Uebermass der Silbeninterpunction, wie endlich eine grössere Vollständigkeit, bezüglich des Textes und der Symbole, den ohne Zweifel auf Autopsie beruhenden Befundbericht Reiffenbergs in seinem ganzen Werthe erkennen und würdigen lassen. Indem wir bezüglich der abnormen Interpunction, in welcher Reiffenberg höchst naiv den Ausdruck des Schluchzens zu erkennen glaubt, auf das oben zu N. 22. C. bemerkte verweisen, wenden wir uns zur Zeilenabtheilung der Inschrift, welche in der Abschrift von Orval, wie in dem Voyage littéraire offenbar ebenso willkührlich und nachlässig behandelt, wie die von Reiffenberg sorgsam angemerkte abnorme Interpunction völlig ausser Acht gelassen worden ist. Während einerseits der Verfasser der Marginalnote in der Orvaler Handschrift die längern Zeilen des Originals zu grösserer Bequemlichkeit in kürzere zerlegte, dabei aber doch wenigstens das einfache Monogramm Christi hinter SVO und das grössere in der Mitte der Inschrift so bewahrte, wie sie bei Reiffenberg d. h. im Originale gestellt waren, scheint der Voyage littéraire seine Textesrecension, bei welcher das grössere Monogramm in der Mitte unter der letzten Zeile steht, einer interpolierenden Hand zu verdanken, welche das auch von Reiffenberg nicht verstandene Monogramm hinter SVO für eine Abreviatur von PER ansah und ohne weiteres als solche mit in den Text aufnahm, den sie sodann ohne jede Rücksicht auf Interpunction und Zeilenabtheilung des Originals willkührlich ordnete. Ganz characteristisch ist aber für unsere Inschrift die dreimalige Verwendung des Monogramms Christi in drei Varietäten. Zuerst steht es ganz bedeutsam hinter DEO SVO, indem es noch einmal gleichsam denselben Christus monogrammatisch als DEVS bezeichnet, der dieser Bezeichnung schon mit ausdrücklichen Worten vorausgeht; sodann steht es mit den bekannten initium et finis bezeichnenden Buchstaben A und Ω in der Mitte der Inschrift; endlich in derselben Gestalt, aber von dem den Erdkreis versinnbildlichenden Zirkel umschlossen, findet sich das Monogramm auf der Rückseite des Steines vor sechs stufenweise sich verkleinernden Kreisen, in denen Reiffenberg nach seiner eigenthümlichen Weise der Interpretation die hieroglyphische Andeutung der sechs Kinder des Verstorbenen sehen will. Dass dem aber nicht so sein kann, vielmehr in den sechs Kreisen gleichfalls symbolische Zeichen zu vermuthen sind, dafür spricht einestheils das an ihre Spitze gestellte Monogramm, anderntheils die am Schlusse derselben sich vorfindliche Abbildung der Taube. Wenn nicht Alles trügt, so haben diese sechs Kreise und die auf der Coblenzer Inschrift oben Nr. 22 A. eingegrabenen sieben ineinander laufenden Halbkreise eine und dieselbe bis jetzt nicht erschlossene symbolische Bedeutung, zumal sie selbst in der



1 Broncemedaille aus dem K.K. Münz- und Antikencabinet zu Wien

2 Bleimedaille aus dem Bette der Saone bei Lyon



Zahl übereinstimmen, wenn man den sechs Kreisen unserer Inschrift das voraufgehende Monogramm zuzählen darf. Wie an Symbolen, so bietet Reiffenberg's Abschrift auch an Textworten grössere Vollständigkeit und legt von neuem Zeugniss von der sorgsamen Genauigkeit ab, mit welcher dieser verdiente Forscher seine Fundobjekte allseitig und mit scharfer Beachtung aller ihrer Eigenthümlichkeiten untersuchte und beschrieb. Von den Resten der Inschrift auf der Rückseite hat, wie bereits oben bemerkt, keine der andern Quellen eine Spur: uns scheinen diese verstümmelten Worte den Wunsch einer Fürbitte des Verstorbenen bei Gott für die zurückgelassene Gattin und die Kinder enthalten zu haben, wie solche Wünsche um Fürbitte sich bekanntlich öfter auf altchristlichen Grabinschriften finden. Was im übrigen den Namen PERPETVOS betrifft, so findet er sich auch sonst noch als altchristlicher Namen bei Le Blant n. 181, 184, 281 und auch die Verderbniss des V in O lässt sich z. B. durch Teodemodos (statt Teudemondus) bei Le Blant 461 belegen, wie denn auch LECONTIA in der ARCONTIA bei Le Blant n. 657 ein Analogon hat, dem sich die Mannesnamen Marontius, Gerontius u. a. m. weiter vergleichen lassen. Was das Alter der Inschrift betrifft, so beurkundet die einleitende Formel HIC IACET, sowie auch die Varietäten des Monogrammes, dass sie wohl dem Anfange des 5. Jahrhunderts angehören mag (vergl. Le Blant I. p. VIII. ff.).

In unmittelbarem Anschlusse an die obige Mittheilung führt nun Reiffenberg über eine dritte Trierer Inschrift folgendermassen zu berichten fort: „Jam ante inter cladem scilicet quam Augusta Trevirorum a Gallis accepit anno ni fallor 1674 apud S. Paulinum detectus est lapis sepulchralis longus octo, latus autem duos pedes, cui inscriptum:

HIC IACET IN PACE APRONIUS PRINCIPALES QVIVIXIT
PLVS MN ANNOS XL· TITVLVM POSVIT CONIVX EIVS·
AVENTINA CVM FILIIS SVIS· PAVSAT VI CAL· N VEMBRIS·

Darunter befindet sich die Abbildung einer Amphora mit zwei aus ihrer Oeffnung herabhängenden Olivenzweigen, von welchem Symbole in den übrigen Quellen der Inschrift nichts erwähnt wird, obwohl es sich nicht selten auf altchristlichen Inschriften findet, wie man aus Le Blant I. pl. 5 n. 22, pl. 8 n. 34 und insbesondere pl. 10 n. 39 ersieht, woselbst in ähnlicher Weise ein zweihenkeliges Gefäss mit beiderseits herabhängenden Olivenzweigen begegnet. Was die zwei Namen des Verstorbenen APRONIVS PRINCIPALES betrifft, deren letzterer mit bekannter auf den Ausgang des 4. und Beginn des 5. Jahrhunderts hindeutender Verderbniss (wie FIDELES bei Le Blant n. 244) für PRINCIPALIS steht, so finden sich beide auch sonst auf altchristlichen Grabschriften. APRONIVS, Bruder eines Dardanius, ist durch eine andere Trierer Inschrift bei Le Blant I. p. 349 n. 243 beglaubigt und PRINCIPALIS begegnet auf einer stadtrömischen bei Reines. Synt. 934 CLIV. Eine weit wichtigere Verbesserung des Textes gewährt aber die Copie Reiffenberg's in der zweiten Zeile. Bisher war nämlich, wie man aus Le Blant I p. 335 n. 230 ersieht, diese nun verlorene Inschrift nur aus den hinterlassenen Papieren des i. J. 1824 verstorbenen Trierischen Professors Görtz bekannt, welcher sie offenbar mit ähnlicher Willkühr, wie solche schon bei den oben besprochenen Inschriften nachgewiesen wurde, in fünf Zeilen abtheilte und dabei die zweite folgendermassen wiedergibt: QVI VIXIT PLVS M MINVS N ANNVS. Zur Erklärung der vor und hinter MINVS stehenden Buchstaben M und N glaubte nun Le Blant das M zuvörderst nur als überflüssig und unnütz, sodann aber N als Abreviatur von NVMERO vor ANNVS annehmen zu dürfen; ein Blick auf Reiffenberg's Abschrift aber zeigt, dass hinter PLVS im Original nur MN folgte, über welches in irgend einer weiteren Abschrift zur Erklärung MINVS geschrieben wurde, was sodann selbst, obwohl

Glosse, zwischen M und N in den Text aufgenommen worden ist. Zahlreiche Beispiele belegen nämlich, dass die bekannte Formel PLVS MINVS bald durch vollständige Ausschreibung der beiden Wörter (Le Blant n. 261; Reines. 904 XXIX) bald durch Abkürzung des einen oder des anderen, demnach also entweder durch PLVS M (Reines. 903 XXVII. 936 CLXIV) oder PLVS MN (wie hier) oder PL MINVS (Le Blant n. 613) oder durch Abkürzung b e i d e r, PL S·MS (Le Blant n. 614) oder PL·MS (Le Blant n. 523, 524; Maffei Mus. Veron. p. 359) oder PL·M (Le Blant n. 16; Reines. 943, CXCVIII, 995, CCCXXXIX) oder endlich durch P· M. (Reines. 902 XIX. 932 CL; 943 CXCVII) ausgedrückt wird. Wie Le Blant I. préface p. X. not. 12 angibt, findet sich diese Formel auf den altchristlichen Grabschriften von Trier etwas früher als auf denen des übrigen Galliens und zwar gleichzeitig mit einer gewissen Varietät des Monogramms Christi, welche etwa vom Jahr 400 bis 540 (vergl. Le Blant p. XIII) begegnet, und erscheint zum letztenmale auf einer datirten Grabschrift vom Jahre 643 oder 690.

Excurs III.

Nachtrag zu den Inschriften von Cöln.

Die geringe Anzahl altchristlicher Inschriften aus Cöln, welche Le Blant I. p. 466 ff. zusammengestellt hat, ist in der neuesten Zeit erst wieder durch einen in Cöln selbst vor mehreren Jahren aufgefundenen zwei Fuss hohen und eben so breiten Grabstein vermehrt worden, der ursprünglich der bekannten Aldenkirchen'schen Sammlung angehörig, zuletzt als Geschenk des Buch- und Kunsthändlers H. Lempertz in das Museum Wallraf-Richartz dortselbst gelangt ist. Die einem 7 Jahre, 3 Monate und 6 Tage alten Knaben des Namens LEONTIVS gewidmete Aufschrift desselben lautet nach Prof. Fiedler's Mittheilung in den Bonner Jahrbüchern XLII S. 76 also:

LEONTIVS HIC IACIT FIDELIS
PVER DVLCISSIMVS PATRIPIENTIS
SIMVS MATRIQVIVIXIT ANNVS
VII MENSIS III ET DIESVI IN
NOCENS FVNERE RAPTVS
BEATVS MENTE FELIX
ET IN PACE RECESSIT

Mitten unter der Inschrift ist das Monogramm Christi mit A und Ω in einem Kreise, zu beiden Seiten desselben das Bild einer Taube. Nach den von Le Blant I. préface p. VIII. ff. in den Formeln HIC IACIT und IN PACE RECESSIT gegebenen Anhaltspunkten scheint diese Inschrift weniger, wie Fiedler annimmt, dem Ende des dritten oder dem vierten Jahrhunderte als vielmehr dem Ende des vierten oder noch besser wohl der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts anzugehören. Der Name LEONTIVS gehört zu den oben zu Nr. 22 B. erwähnten altchristlichen Namenbildungen mit LEO; über FIDELIS ist oben (Excurs II.) gesprochen worden, wie über INNOCENS und seine sprachlichen Nebenformen als ein zur Bezeichnung jüngerer Personen, namentlich der Kinder, in altchristlichen Grabschriften geläufiges Epitheton S. 62 f. unserer Hauptzusammenstellung; p u e r hat nämlich hier nicht, wie bei den Heiden, die Bedeutung von servus, junger Sklave (vergl. Le Blant p. 117 ff.), sondern dient, wie öfter auf ähnlichen Grabschriften zur Bezeichnung von

Christen vom zärtesten Alter bis in die dreissiger Jahre. So findet sich bei Le Blant I. p. 476 n. 355 ein puer Valentinianus von etwas mehr als drei Jahren, ein puer Rufinus bei Boldetti p. 81 im Alter von 18 Jahren, ein anderer bei Guasco Mus. Capit. III. p. 141 (Le Blant I. p. 478 not. 8) erscheint als neophytus; wiederum andere werden als pueri bezeichnet, obschon sie bereits im 27. und 33. Lebensjahre stehen: vergl. Le Blant I. p. 476 n. 355 not. 3: — Zu FVNERE RAPTVS erinnert Fiedler an die Bedeutung von r a p e r e im Sinne des Dahinraffens durch einen schnellen Tod, mit und ohne leto, morte, funere bei den klassischen Dichtern: Anklänge an diese Wendung finden sich in metrischen Grabschriften, namentlich der Rheinlande. Die Prädikate BEATVS MENTE FELIX sind in derselben asyndetischen Form nebeneinander gestellt, wie ähnliche Epitheta in den zu Nr. 22 B. näher bezeichneten Inschriften bei Le Blant. Fiedler bezieht sie wohl mit Recht im christlichen Sinne auf die Seligkeit und das Glück des zukünftigen Lebens, dessen Hoffnung den sterbenden Christen begleitet. Damit müssen offenbar die Schlussworte: ET IN PACE RECESSIT (vergl. Le Blant I. p. 478 zu n. 355) „und er ist in Frieden zurückgegangen" nämlich in seine ursprüngliche himmlische Heimath, in enge Verbindung gebracht werden. Eine erklärende Parallele gibt hierzu der Ausspruch der Grabschrift einer sechszehnjährigen Christin zu Lyon bei Le Blant n. 44: BEATIOR IN DOMINO CONDEDIT MENTEM, worin Le Blant I. p. 92 nur einen Wiederschein der Vorschrift des Apostels Paulus in seinem ersten Briefe an die Thessaloniker findet: de dormientibus non contristemini, sicut alii qui spem non habent. Der Apostel bezeichnet nämlich den Abstand, welchen die alte Gesellschaft von der neuen (christlichen) trennte; jene sah die Todten sich in einen Abgrund von Finsternissen versenken, wo die Leidenschaften fortdauerten; diese versetzte sie an einen Ort des Friedens und ewigen Lichtes. Der irdische Sterbetag war der Geburtstag für den Himmel: der Geist versenkte sich in Gott und fand damit das höchste beseligende Glück.

Castellum Mattiacorum.

Das römische Castel.

Nachtrag I

zu Annalen VII, I. S. 1—146.

von

Prof. Dr. J. Becker in Frankfurt a. M.

Ueber den Namen von Castel in römischer Zeit.

Wie S. 116 unserer Abhandlung über das römische Castel bemerkt ist, war man bei der Feststellung seines Namens einestheils zwar ebenso allseitig von der Ableitung desselben von Castellum überzeugt, wie man anderntheils bei diesem letzteren Namen hinwieder schon längst auch den Ausfall einer näheren Bestimmung empfand. Man ergänzte daher ganz willkührlich, offenbar mehr um die Gründer und den Ursprung desselben zu bezeichnen, sowie aus Mangel eines Besseren, als aus wissenschaftlich begründeter Ueberzeugung theils castellum Drusi, theils castellum Romanum,[1]) ersteres, weil man das nach Cassius Dio 54, 33 von Drusus im Lande der Chatten erbaute Castell hier suchte, letzteres aus blossem Nothbehelfe, zumal man jener Annahme nicht beipflichten zu können glaubte.[2]) Den vollständigen Namen von Castellum Mattiacorum, so wie seine einstige Bedeutung als Mittelpunkt der umliegenden Civitas Mattiacorum, hat unseres Wissens zuerst und mit voller Ueberzeugung von seiner Richtigkeit der verstorbene Oberstudienrath Dr. Dilthey zu Darmstadt ausgesprochen, ohne andere Gründe für diese seine Aufstellung nahe zu legen, als die durch analog gebildete Ortsnamen gestützte Wahrscheinlichkeit, dass ein im Lande der Chattischen Mattiaken angelegtes Castell auch nach und von diesen benannt worden sei.[3]) Diese zuerst von Dilthey mit aller Bestimmtheit ausgesprochene Namensbezeichnung des Römischen Castel war uns gänzlich entgangen und unbekannt geblieben, als wir selbst sie an die Spitze unserer Abhandlung stellten und S. 123 (vgl. S. 133) derselben ebenso

---

[1]) Vgl. a. a. O. S. 116 A. 44. — [2]) Vgl. a. a. O. S. 129 ff. Excurs II. — [3]) Vergl. Das römische Mainz von C. Dilthey in Heinrich Künzels Geschichte v. Hessen, insbesondere des Grossherzogthums Hessen und bei Rhein. Friedberg 1854—56. 8. S. 82 u. 90.

ausführlich zu begründen, wie auch S. 124 nachzuweisen versuchten, dass, wiederum nach Analogie verwandter Ortsnamen, allmählig im Laufe der Zeit, der Zusatz „*Mattiacorum*“ ausser Gebrauch gekommen und nur *Castellum* zur Bezeichnung des Castells und der bürgerlichen Niederlassung bei demselben übrig geblieben sei. [1]) Diese unsere Aufstellung erhält nun aber durch zwei bis jetzt noch nicht in den Kreis der Betrachtung gezogene Denkmäler, eine leider fragmentirte Steinschrift und ein Bleimedaillon mit plastischen Darstellungen und Aufschriften, in ihrem ganzen Umfange eine Bestätigung, welche sich sowohl auf den ursprünglichen und vollständigen Namen Castellum Mattiacorum, als auch auf dessen spätere allgemein, wie es scheint, üblich gewordene Abkürzung in Castellum erstreckt und eine nähere Betrachtung jener beiden Denkmäler erfordert.

I.

Das erste dieser beiden vorerwähnten Denkmäler ist eine im Jahre 1866 zu Oberolm unfern Mainz zu Tage geförderte, leider bruchstückliche Inschrift, über deren Auffindung die „Mainzer Unterhaltungsblätter“ [2]) folgenden Bericht geben: „In Oberolm, wo eine Wasserleitung angelegt wird, wurde am Montag den 18. d. (Juni) gleich am Eingange des Dorfes, etwa 6 Fuss unter dem jetzigen Boden, eine sogenannte Grabkammer entdeckt. Dieselbe hat die Länge eines grossen Mannes und ist etwas über zwei Fuss hoch und nicht ganz so breit. In ihr lagen noch viele Knochen nebst zwei Schädeln eines Mannes und einer Frau (dolichocephali d. h. von langem Haupte); der Mann sah nach Osten, wie gewöhnlich in solchen Gräbern; der Schädel der Frau lag zu seinen Füssen — welche Lage sich selten findet. Keine Beigabe hatte sich erhalten. Die Kammer war gebildet von grossen Steinplatten, von denen d r e i römische Inschriften haben. Das Grab fällt in die fränkische Zeit und zwar in das fünfte bis siebente Jahrhundert, die römischen Inschriften in das dritte und vierte. Von diesen ist nur eine ganz vollständig erhalten.“ Nach Mittheilung und Erläuterung dieser letztern heisst es dann weiter in dem Fundberichte: „Die Inschriften der zwei andern Steine sind nicht zu entziffern; der eine Stein scheint auch ein Altar zu sein, auf ihm sind noch sechs Zeilen erhalten, in denen aber manche Worte und Buchstaben unlesbar sind, auch fehlt Anfang und Ende der Inschrift. Aus derselben ist nur ersichtlich, dass Avius (?) Candidus ein cornicularius (d. h. ein Gehilfe eines höheren Beamten) mit bei der Errichtung des Steines betheiligt war.“ — [3])

1) Der Namen Castellum Mattiacorum wurde unbedenklich von Brambach Codex Insc. Rhen. p. 190 adoptirt, von seinem Recensenten C. Klein aber in den Heidelberger Jahrb. 1867 n. 11 S. 167 noch angezweifelt. — 2) 1866. N. 146 v. 27. Juni. S. 575 f. — 3) Auch in den Heidelberger Jahrbüchern a. a. O. S. 166 sind diese beiden Inschriften nicht weiter berührt worden.

Die wiederholte autoptische Einsicht dieses fragmentierten Inschriftsteines, sowie das Studium seiner Aufschrift theils am Originale selbst, theils mittels zweier guten Papierabdrücke hat uns zu der Ueberzeugung geführt, dass dem Denkmälerschatze des Mainzer Museums in diesem Steine eine wahre Perle zugewachsen ist, da er zum ersten und bis jetzt einzigen Male den vollständigen Namen von *Castellum Mattiacorum* ganz klar und unbezweifelbar überliefert. Tief zu beklagen bleibt aber, dass dieses werthvolle, jetzt 66 Centimeter hohe, 43 C. breite und 13 C. dicke Denkmal aus Kalkstein nach zwei Richtungen hin arge Verstümmelungen erlitten hat. Da es nämlich offenbar als Aussetzstein der vorerwähnten Grabkammer gedient hat, so ist einerseits, wie uns scheint, bei der Zurichtung der obere Theil des Steines und damit der Anfang der Inschrift selbst so weggeschlagen, dass oben nur noch einzelne kaum deutbare Schriftüberreste sichtbar sind, an welche sich sodann sechs im Ganzen lesbare Zeilen anschliessen, unter denen wiederum nur noch einzelne Köpfe der Buchstaben einer achten Zeile zu unterscheiden sind. Weiter abwärts ist der Stein theils durch gewaltsames Abreiben infolge der Aneinanderfügung der Aussetzsteine selbst, theils durch eine auf der Oberfläche festsitzende Art von Bewurf so beschädigt, dass von der Inschrift selbst nichts mehr sichtbar ist. Dazu kommt nun noch, dass, wiewohl die einzelnen Zeilen in der Breiteausdehnung nicht verkürzt sind, dennoch die Schrift fast von der Mitte aus gegen die für den Beschauer rechte Seite hin, eine arge Verwischung erlitten hat, welche offenbar daher rührt, dass der Stein mit dieser Seite entweder in der Erde stack oder wider einem andern Stein ruhte: ersteres scheint uns das Wahrscheinlichere zu sein. Es ist klar, dass dieser ganze Befund des Steins und seiner Aufschrift, welche in ihrer jetzigen Gestalt nur als ein aus der Mitte eines grösseren Textes gerissenes Bruchstück erscheint, die Entscheidung über den muthmasslichen Inhalt und die Bestimmung der ganzen Inschrift nicht wenig erschwert, deren jetzt vorhandener Text also lautet:

. . . . ANOI . . . I
RIS·CASTELLI.AI
TIACORVM·AVR
CANDIDVS·CORNI
CVLARIVS·MAII·
RVM·COR·MII . . .
ALECTVSINTER . . \
. . . .

d. h. . . . . an(oi) . . . . . ris Castelli Mattiacorum Aurelius Candidus cornicularius M . . . . . rum, cornicularius M . . . . allectus inter (quinquennalicios?) . . . .

Z. 1 ist von ANOI (wie wir ergänzen) nur der untere Theil erkennbar; Z. 2 ist M gänzlich zerstört, AT noch in schwachen Zügen sichtbar; Z. 3 ist TIACORVM ebenso klar und unzweifelhaft wie Z. 2 CASTELLI, letzteres mit Ligatur von TE wie Z. 7 in INTER; weiterhin ist AVR in schwachen Zügen noch vorhanden, deutlicher dagegen Z. 4 CORNI, obgleich hier R am meisten gelitten hat. Da COR in Z. 6, wie Orelli — Henzen 6791 zeigt, die Abkürzung von cornicularius ist, so scheint Aurelius Candidus, von dem die Stiftung ausgegangen ist, zweimal als cornicularius bezeichnet, so dass die beiden hinter diesem Titel folgenden Wortreste mit dem Anfangsbuchstaben M offenbar Genetive enthalten, wie man wohl auch an dem RVM im Anfange von Z. 6 sieht. Z. 7 ist AL ligiert, wie weiterhin TV und TE, hinter welchem R sehr verwischt ist: wie bei Orelli 3721 ist diese Zeile wohl ALLECTVS INTER QVINQVENNALICIOS zu ergänzen, so dass nach INTER noch QVI stand und NQVENNALICIOS die folgende achte Zeile ausmachte, zumal die einzelnen Zeilen meist 12—13 Buchstaben enthalten. Wie in unserer Abhandlung S. 88 ff. näher gezeigt wurde, finden sich auch in den Denkmälern der einstigen civitas Mattiacorum Erwähnungen der municipalen Aemter, wie sie überall unter ähnlichen Verhältnissen im römischen Reiche vorkommen. An der Spitze der Municipalverwaltung standen die IIII VIRI d. h. die II VIRI und die AEDILES, neben welchen sich dann öfter noch praefecti, quinquennales und curatores finden, endlich als eigentlicher Gemeinderath der ordo decurionum. Vielleicht ist daher auch am Anfange der 2. Zeile II VIRIS zu ergänzen und CASTELLI MATTIACORVM hier wie sonst CIVITATIS MATTIACORVM (Insc. Nass. n. 188) zu verstehen, zumal bei der ersten Bildung der letztgenannten Civität leicht noch der Hauptort als Sitz der obersten Behörden die Civität selber vertreten konnte. Im Anschlusse an diese Ergänzung würde denn auch die letzte Zeile mit vieler Wahrscheinlichkeit auf eine ehrenvolle Aufnahme unter die quinquennalicii der Gemeinde bezogen werden können, wie eine solche unter den ordo decurionum zu Mogontiacum bei einem Veteranen der 22. Legion (Brambach Cod. Insc. Rhen. 1067) vorliegt. Nicht leicht ist auch die Entscheidung über das Amt eines cornicularius, welcher in den Inschriften entweder ohne jeden weiteren Zusatz (Orelli 2013, 6792 a) oder mit Beziehung auf eine Cohorte (4979) oder eine Legion (2092, 3486, 3522) oder auch als Unterbeamter eines Präfecten oder Subpräfecten (3157, 3456, 4962, 6791 u. a. m.) oder eines Tribunen (3462, 6771, 6791) erwähnt wird. In allen diesen Inschriften kann nur an eine militärische Funktion gedacht werden, wie wohl auch bei dem adjutor corniculari i(3517) und den adjutor officii cornicularlorum (1251 u. 6792), weniger vielleicht bei dem scriba subcornicularius (3490), und ob auch in unserem Fragmente dieser Namen eine militärische Funktion bezeichnen soll, muss dahin gestellt bleiben:

vgl. Marini Atti dei frat. Arvali p. 504 und Holth. ad Grut. p. 467, 6. Nicht unerwähnt mag schliesslich die Vermuthung bleiben, dass das RIS der 2. Zeile auch der Schluss des Wortes HASTIFERIS sein könnte, welche letztere in der bekannten grossen Namentafel (Abhandlung S. 44 n. 46) aufgeführt sind. Mag es sich aber auch mit allen diesen bei dem bruchstücklichen Zustande unserer Inschrift schwer zu bestimmenden Ergänzungen verhalten, wie es immer wolle; alle Zweifel und Möglichkeiten, welche sie übrig lassen, werden weit aufgewogen durch den einen ebenso unzweideutigen wie werthvollen Gewinn des Namens Castellum Mattiacorum, welcher hauptsächlich wohl darum auf dem Denkmale völlig ausgeschrieben ist, weil die Inschrift nicht im römischen Castel selbst, sondern ausserhalb und fern von demselben, in welcher Absicht immer, abgefasst und öffentlich aufgestellt wurde.

II.

Den zweiten monumentalen Beitrag zur Geschichte des Namens von Castellum Mattiacorum liefert, wie bereits oben angedeutet, ein mit plastischen Darstellungen und Aufschriften ausgestattetes Bleimedaillon, welches weit von den Ufern des Rheins und der Stätte, die es mit verewigen sollte, zum Vorschein kam. Es enthält nämlich die bekannte Revue numismatique publiée par J. de Witte et Adrien de Longpérier. Nouvelle série. Tome septième. Paris 1862 p. 426—431 folgenden Brief des Hrn. de la Saussaye an den Mitherausgeber A. de Longpérier: sur un monument numismatique inédit du règne des empereurs Dioclétien et Maximien, welchen wir hier zuvörderst in deutsher Uebersetzung mittheilen, um einige Bemerkungen daran anzuknüpfen. An die Spitze desselben ist eine Abbildung des Medaillons gestellt, welche auf unserer Tafel II, 2 wiederholt ist. Dieser Brief lautet also:

Mein lieber Adrian!

Die Saone bot, wie Sie wissen, unlängst noch bei ihrem Laufe durch die Stadt Lyon und gerade unter dem mittleren Bogen der Brücke Nemours eine Felsenbank, welche für die Schifffahrt ebenso schädlich wie bei Ueberschwemmungen vortheilhaft war. Die Krümmungen dieser Felsen, wenn sie während der Trockenheit bloslagen, verschlossen in der Regel kleine Denkmäler aus dem Alterthume und Mittelalter, welche die Hochwasser dort niedergelegt hatten, woselbst die Neugierigen manchmal reiche Funde machten. Es war ein unerschöpfliches Lager, weil es sich ohne Unterlass erneuerte. Die Sammlung *Commarmond*, welche so beklagenswerther Weise zerstreut worden ist, enthielt eine ziemlich grosse Anzahl von Stücken aus dieser Quelle und namentlich von jenen kugelförmigen Medaillen, welche in der Revue 1838 p. 1—7 pl. I. veröffentlicht wurden,

Den Anstrengungen der Ingenieure ist es nach langwierigen Arbeiten gelungen, den Steingrund der Brücke Nemours zu zerstören und somit diese kostbare Mine versiegen zu machen, welche sich eben anschickt, den Alterthumsforschern ihren letzten Zoll zu erlegen. Der gelehrte und eifrige Conservator des Museums der Alterthümer zu Lyon hat dort interessante Denkmäler gesammelt, welche er zum Gegenstande aufeinander folgender Mittheilungen an die Lyoner Akademie gemacht hat, und Hr. *Vaganay*, ein den Wissbegierigen wohlbekannter Alterthumsforscher, hat insbesondere Alles gesammelt, was sich auf Münzwesen bezieht. Wenn seine Ausbeute auch nur wenige antike Medaillen enthält, so schliesst sie doch zahlreiche Folgen von Marken (méreaux) ein, von den Zeiten der Merowinger bis zum 15. Jahrhunderte, einige mittelalterliche Münzen, Bleisiegel von Bullen und Corporationen u. s. w.

Aber unter diesen Gegenständen von grösserem oder geringerem Interesse glänzt in erster Reihe eine wahrhafte numismatische Merkwürdigkeit: die Bleimedaille, deren Zeichnung an der Spitze dieses Briefes steht und auf welchem zwei Gegenstände in zwei Bildern, eines über dem andern, dargestellt sind, die das Feld in zwei gleiche Abschnitte theilen. Es ist offenbar die Probe eines Stempels für die Rückseite eines Medaillon, geschlagen zu Ehren zweier Kaiser. Wer waren diese Kaiser? Die Feinheit der Zeichnung kann die Zuweisung zweifelhaft machen. Sie haben selbst mich unterstützen wollen, letztere aufzufinden, indem Sie mir die nachfolgenden Zusammenstellungen mittheilten:

Die Legende SAECVLI FELICITAS findet sich auf der Münze verschiedener kaiserlichen Personen, wie Faustina iunior, Septimius Severus, Julia Domna, Maesa, Mammaea, Gordianus III, Trebonius Gallus, Gallienus, Postumus, Marius, Victorinus, Aurelianus, Probus, Carus, Carinus, Constantius Chlorus, Maxentius, Constantinus und Crispus Caesar, seinen Sohn, welcher vor ihm starb. Sie endigt also zur Zeit der Regiernng Constantins.

Auf einer Goldmedaille des Kaiserl. Museums zu Wien liest man auf der einen Seite um die Büste des Maximianus Hercules MAXIMIANVS PFAVG und auf der andern FELICITAS SAECVLI AVGGNN mit zwei Victoriae, welche einen Lorbeerkranz halten, in welchem VIC AVGG steht. Dieser Typus findet sich wieder auf einer Goldmünze des Severus als Augustus, d. h. also geschlagen i. J. 306. [1]) Man sieht also hier die Legende felicitas saeculi auf den von zwei Kaisern, deren einer Maximianus Hercules ist, erfochtenen Sieg angewendet. Dies ist ein erster Schritt zur Erklärung unseres Medaillons.

Der Nimbus, welcher das Haupt unserer Kaiser ziert, existiert schon auf einer Medaille von Antoninus Pius; man findet ihn in den Malereien

[1]) Tanini Num. imper. rom. suppl. p. 206, 233 u. Taf. IV.

von Pompeji, früher also als das Jahr 79; er kann also nicht zur Bestimmung der Zeit dienen oder, um es besser zu sagen, der Nimbus gehört allen Perioden an. Man findet ihn freilich mit einer gewissen Zeitdauer auf 5 Goldmedaillen des Valens im Wiener [1]) Museum angewendet. Wir sehen den Nimbus auf einem Medaillon des Arcadius und auf dem grossen Silberdiskus, welcher Theodosius und seine Söhne darstellt; ein Denkmal, welches zu Almendralejo entdeckt und von unserem guten Freunde und Collegen an der K. Akademie zu Madrid, Don Antonio Delgado, veröffentlicht wurde [2]).

Die Brücke, sich anschliessend an einen von einem halbrunden Dache bedeckten Vertheidigungsthurm, sieht man auch auf dem grossen Bronzemedaillon Constantins des Grossen im Kaiserl. Museum zu Wien. Man liest darunter DANVVIVS [3]). Die Grösse dieses Medaillons (55 Millim.) nähert es besonders unserem Bleimedaillon, dessen Umfang 75 M. im Durchmesser hat. Auch die Darstellung bietet viel Analoges. Die Goldmedaillons von Valens haben 72, 75, 97 M. Sie erinnern sich des grossen Tetricus und des grossen Justinianus von 84 M. [4]), welche im Medaillencabinette vor dem Diebstahle von 1831 vorhanden waren. Die Grösse des Lyoner Bleies passt also gut für ein Medaillon.

Die Silbermünzen von Maximianus Hercules, Diocletianus, Constantius Chlorus zeigen uns den campus praetorius mit Thürmen, welche von ähnlichen Dächern überwölbt sind, wie wir sie hier sehen.

Hr. *Franz Lenormant*, welcher unser Blei vor einigen Monaten mit Hrn. *Vaganay* untersucht hat, hatte keinen Augenblick angestanden in den beiden Personen mit Nimbus den Diocletianus und Maximianus Hercules zu sehen. Ohne hiervon unterrichtet zu sein, haben Sie dieselben gleicherweise auf dem Abdrucke wieder erkannt, den ich Ihnen übermittelte: und in der That, wenn man ihn mit der Luppe studiert, kann man die Profile dieser beiden Kaiser nicht verkennen. Es ist eben die Epoche, welche auch den Stil des Denkmals anzeigt; wir werden sogleich sehen, dass die geschichtlichen Ereignisse sich

---

[1]) Steinbüchel Bemerkungen über die Goldmedaillen des K. K. Museums zu Wien; vgl. Vaillant t. III. p. 259 und Tanini Taf. VII. — [2]) Memoria historico-critica sobre el gran disco di Theodosio encontrado en Almendralejo. Madrid 1849, 4; vgl. über die Kaiser mit dem Nimbus ums Haupt die Monographie von Ludolf Stephani: Nimbus und Strahlenkranz in den Werken der alten Kunst. St. Petersburg 4, S. 131 ff. (Auszug aus den Schriften der K. Akademie der Wissenschaften). — [3]) Joseph de France Numism. cimelii Caesarei regii pars II. pl. 105. — [4]) Die Münze von Tetricus ist behandelt in einer Abhandlung von G. de Boze Acad. des inscript. XXVI p. 504 — wiederholt von H. Cohen desc. des mon. impér. t. V, pl. VI; die Münze Justinians ist veröffentlicht von G. de Boze Mém. de l'Acad. des inscript. XXVI (1759) p. 523 und wiederholt von Pinder und Friedländer die Münzen Justinians, Berlin 1843, pl. II.

nicht weniger damit zusammenräumen. Im Jahre 284 unserer Zeitrechnung beschloss Maximianus Hercules Schaaren von Barbaren, welche bis unter die Mauern von Trier, wo er damals residirte, gedrungen waren, bis in ihr Gebiet zu verfolgen. Er ging über den Rhein, verwüstete Germanien mit Feuer und Schwert, machte zahlreiche Gefangene und, wenn man seinem Lobredner *Mamertinus* Glauben schenken darf, so unterwarf er einen grossen Theil des Landes. [1])

Sie werden, ich denke es, mit mir in der untern Darstellung unseres Bleimedaillons, Maximianus, geführt von der Victoria, auf dem Rückzuge von seinem Kriegszuge sehen, den Rhein überschreitend und wegziehend aus Cassel (Castel) CASTELlum, einer von Drusus auf dem rechten Ufer des Rheins, FL RENVS [2]) erbauten Festung, um als Brückenkopf für den befestigten Platz Mainz, MOGONTIACVM, zu dienen. [3])

Die obere Darstellung zeigt uns die Stadt Rom, behelmt, den beiden Kaisern die germanischen Gefangenen vorführend.

Ich würde sehr glücklich sein, mein theuerer Adrian, wenn das merkwürdige Denkmal, dessen Erklärung ich so eben versucht habe, seine erste Veröffentlichung in der Sammlung fände, welche ich so lange herausgegeben habe und welche unseren vortrefflichen Mitarbeitern und Ihnen ein neues Leben und ein erneuertes Ansehen verdankt, das sich alle Tage vergrössert.

Empfangen Sie, ich bitte, die Versicherung meiner dauernden Zuneigung für Sie und Ihre theuere Revue.

Paris den 22. December 1862.

L. de La Saussaye.

Da wir uns weder im Ganzen noch im Einzelnen mit der Deutung einverstanden erklären können, welche *de La Saussaye* unserem Denkmale gibt, so erscheint es unerlässlich, alle Punkte etwas näher ins Auge zu fassen und klar zu stellen, welche als wesentliche Momente dieser Ausdeutung anzusehen sind. Dahin gehört aber einestheils die Vergleichung verwandter, insbesondere durch ähnliche Darstellungen ausgezeichneter Medaillen, wie anderntheils eine Beleuchtung der plastischen Darstellungen unserer Medaille und endlich ein kurzer Rückblick auf die beiden Namensaufschriften der durch die Rheinbrücke verbundenen Castelle M o g o n t i a c u m und C a s t e l l u m, sowie die muthmassliche Gründungszeit des letzteren.

---

[1]) S. Mamert. ap. Paneg. vett. — [2]) Καὶ ἕτερον (φρούριον, castellum) ἐν Χάττοις παρ' αὐτῷ τῷ Ῥήνῳ. Dio Cass. Hist. LIV, 33. — [3]) Der Uebergang über den Rhein wurde fast immer über die Brücke von Mainz bewirkt, wenn ein Zug gegen die Germanen unternommen wurde. Man sieht noch jetzt im Bette des Flusses die Trümmer dieser Brücke, deren Ursprung auf die Zeit der Gründung der Festung Mainz durch Claudius Drusus Germanicus zurückgehen muss.

Was zuvörderst die Vergleichung unseres auf Tafel II, 2 in natürlicher Grösse abgebildeten Bleimedaillons mit andern Denkmälern verwandter Art betrifft, so muss die Bemerkung vorausgeschickt werden, dass, soviel uns bekannt ist, bis jetzt weder in der Revue numismatique, noch anderwärts nachträgliche Bemerkungen zu der von *de La Saussaye* versuchten Ausdeutung desselben im Ganzen und Einzelnen gemacht, noch auch dessen Aechtheit irgend angezweifelt worden ist. Es erscheint diese Vorbemerkung um so unerlässlicher, als grade das einzige der Grösse und der Darstellungen nach von *de La Saussaye* verglichene (vgl. S. 154 A. 3) Medaillon Constantins des Grossen in dem K. K. Münz- und Antikencabinete zu Wien, so erheblichen Bedenken bezüglich seiner Aechtheit unterliegt, dass sowohl *Joseph de France* [1]) als auch *Joseph Eckhel* [2]) ihre Zweifel mehr oder weniger deutlich zu erkennen geben, der verstorbene Direktor *J. Arneth* aber, wie Hr. Dr. *Friedrich Kenner*, Custos an genanntem Cabinete, mitzutheilen die Güte hatte, dasselbe längst schon unter die falschen Münzen verwiesen hat: wir können uns demnach einer näheren Betrachtung desselben mit gutem Fuge entschlagen. Ausser diesem besitzt aber das K. K. Münz- und Antikencabinet ein anderes etwas kleineres Bronzemedaillon mit ähnlichen plastischen Darstellungen, aber ungleich grösserem Anscheine der Aechtheit als jenes vorerwähnte. *J. Eckhel* [3]) und *J. Arneth* [4]) haben davon eine Beschreibung gegeben. *Visconti* [5]) theilt ein ganz gleiches Exemplar aus Paris im Kupferstiche mit und *Henry Cohen* [6]) bemerkt dazu, dass dasselbe ein Nachguss nach einem antiken Medaillon sei, welches letztere — das Original — er nicht kennt. Die erneute Untersuchung des Wiener Exemplars durch eine competente Autorität, Freiherrn *Eduard von Sacken*, Custos an mehrerwähntem Cabinete, hat, wie Hr. Dr. *Fr. Kenner* bemerkt, so viele Kennzeichen der Aechtheit festgestellt, dass an derselben nicht füglich gezweifelt werden kann. Immerhin bleibt die Vergleichung des Pariser Exemplars zur Ermittelung der Thatsache recht wünschenswerth, ob sich dieselben technischen Merkmale, deren halben es *Cohen* für einen Nachguss hält, auch an dem Wiener Exemplare finden oder nicht. Dieses letztere nun, welches auf Tafel II, 1 in natürlicher Grösse nach einem durch die Güte des Hrn. Dr. *Fr. Kenner* vermittelten Gypsabgusse abgebildet ist, trägt auf dem Avers das lorbeerumkränzte Haupt Constantins des Grossen mit der Umschrift CONSTANTINVS MAXAVG, auf dem Revers das Bild einer steinernen rechts mit einem kleinen Pfeiler abgeschlossenen Brücke von drei Bogen

[1]) Numismata Cimelii Caesarei Regii Austriaci (Vindobonae 1755 fol.) pars II. tab. 105 zu p. XXV. — [2]) Catalogus Musei Caesarei pars III p. 476 u. Doctrina numorum veterum VIII p. 85 ff — [3]) Doct. num. vett. VIII p. 85 ff. — [4]) Synopsis num. Rom. p. 196 n. 72. — [5]) Iconographie Romaine pl. 61, 3. — [6]) Description historique des monnaies Romaines VI p. 120 n. 169 u. not. I.

über einen wallenden Strom, welcher durch das darunter stehende DANVBIVS bezeichnet und dessen Personifikation, der Flussgott mit der Urne zur Seite, links am Fusse der Brücke liegend dargestellt ist. In der Mitte der Brücke schreitet nach rechts hin Victoria mit einem Tropäum über der Schulter, einem ihr folgenden und mit vorgehaltenem Schilde und ausgelegter Lanze bewaffneten Krieger (Imperator?), nach welchem sie sich umblickt, den Weg zeigend, während ein am Ende der Brücke rechts in flehender Geberde knieender Barbar, beiden zugewendet, die ganze Gruppe abschliesst, welche unverkennbar auf einen Uebergang über die Donau zum Zwecke eines Einfalles in Feindesland deutet. Die ganze Construktion der Brücke, insbesondere die Bogenstellung, die deutlich ausgeprägten Pfeilerstützen, die wuchtige Einfassung, der thurmartige [1]) Abschluss nach rechts lassen über die Absicht, hier eine stehende Brücke aus Stein darzustellen, keinen Zweifel übrig. Wem dieser Einfall Constantins in Feindesland galt, darüber kann kein Zweifel sein: es waren die Gothen und Sarmaten, welche der Kaiser zur Züchtigung für ihre Plünderungszüge in ihrem eigenen Lande aufsuchte [2]), und hierbei benutzte er die noch vorhandenen Pfeiler der Donaubrücke Trajans zum Baue einer neuen steinernen Brücke [3]); wenn daher Julian Caes. p. 846 sagt, dass Constantin die

---

[1]) Vgl. Anmerk. 3. — [2]) Eutrop. Brev. X, 4: Gothos-varie profligavit; Idat. Chron. ad ann. 332: victi Gothi in terris Sarmatarum; Theophan. ad ann. XXII et XXIV Constantini; Inschrift auf einer Constantin d. G. gewidmeten Säule: Fortunae reduci ob devictos Gotos. — [3]) Vgl. J. Aschbach: über Trajans steinerne Donaubrücke (Wien 1858, 4) S. 23. A. 2 u. 3. Die Notiz des Aurel. Vict. Epit. c. 17: hic (Constantinus) pontem in Danubio struxit kann trotz ihrer Kürze um so mehr nur von einer steinernen Brücke verstanden werden, als das Chronicon Paschale ad ann. 328 p. 527 ed. Bonn, ausdrücklich sagt: τὸν Δανοῦβιν πλειστάκις ἐπέρασεν καὶ γέφυραν αὐτῷ λιθίνην ἐποίησεν. Diesen Zeugnissen gegenüber zerfallen Eckhels (D. N. VIII p. 36 sq.) Einwendungen von selbst, welcher die einstige Existenz einer Constantinischen Donaubrücke von Stein um so mehr bezweifeln zu können glaubt, als sich nirgendwo jetzt noch in der Donau Spuren derselben nachweisen liessen, während doch die Trümmer der weit älteren Trajansbrücke noch vorhanden seien. Es darf aber die Constantinische Brücke weder, wie man wollte, bei Gieli, unweit der Mündung der Aluta in die Donau (vgl. Aschbach a. a. O. S. 7 u. 23 A. 3) gesucht, noch überhaupt von der Trajanischen getrennt werden, auf deren Trümmern sie sich erhob, wie schon Gibbon hist. of the decline etc. ch. 14 angenommen hat. Wollte man aber auch einen völligen Neubau Constantins annehmen, so würde dessen gänzliches Verschwinden noch immer keinen Beweis für einen blossen Holzbau der Brücke liefern, da auch von desselben Kaisers steinernen Rheinbrücke jetzt keine Spur mehr vorhanden ist, wiewohl deren einstige Existenz durch Eumenius (paneg. VII, 13) ausdrücklich bezeugt wird. Die Annahme Eckhels, es sei desshalb keine Spur mehr von der letzteren übrig, weil sie nicht vollendet worden sei, bleibt dabei immerhin eine missliche Ausflucht. Dazu kommt, dass die Abbildung der Brücke auf

Provinz Dacien, welche Trajan unterworfen, wieder erobert habe, so ersieht man daraus, dass er im Grunde denselben Zweck bei der Wiederherstellung der Donaubrücke im Auge hatte, wie Trajan bei ihrem Baue. Unzweifelhaft bleibt nach allem diesem, dass die Darstellung der Constantinischen Medaille sich auf einen Kriegszug über die Donau in feindliches Barbarenland bezieht: alle einzelnen Momente derselben beurkunden es.

Von ganz anderer Art und ganz anderem Charakter sind aber offenbar die Darstellungen unserer Lyoner Bleimedaille. Die eingehende Besprechung ihrer Reliefs mit Hrn. Dr. *Haeberlin* dahier, einem gelehrten Kenner der römischen Münze und Besitzer einer weitgerühmten Münzsammlung, welcher mit allbekannter Güte und Zuvorkommenheit nicht blos seine numismatischen Schätze, sondern auch seine reiche Erfahrung und Kenntniss im Dienste der Wissenschaft stets zu verwerthen bereit ist, hat zu der Ueberzeugung geführt, dass das Lyoner Medaillon sich in keiner Weise auf kriegerische Unternehmungen der beiden oder des einen der auf demselben dargestellten Imperatoren beziehen lassen kann. Wurde in letzteren auch übereinstimmend mit *de La Saussaye* die Kaiser Diocletianus und Maximianus erkannt, weiter auch letzterer allein in dem die Brücke überschreitenden Imperator gesehen, so fiel doch hinwieder das Gewicht aller übrigen Momente als unzweideutige Zeichen des Friedens zu schwer in die Wagschale, um irgend einem Zweifel über Zweck und Bestimmung des Medaillons zur Verewigung friedlicher Vorgänge Raum zu geben. Vor Allem wird diese Auffassung beurkundet durch die Umschrift SAECVLI FELICITAS über beiden Reliefs und zunächst über dem oberen, dessen Darstellung die beiden Kaiser im Friedenskleide thronend in majestätischer Ruhe, umgeben von der obligaten Begleitung einiger Prätorianer, zeigt, während ihnen die Dea Roma eine Anzahl Personen, Männer, Frauen und Kinder vorstellt. Die gänzliche Abwesenheit alles dessen, was in der Regel auf Unterjochung und Gefangenschaft deutet, insbesondere die freien ungefesselten gegen den Kaiser ausgestreckten Arme, die völlig freie und ungezwungene Bewegung Aller, weisen mit Entschiedenheit auf Friede und Freude hin, offenbar eine symbolische Andeutung des mit SAECVLI FELICITAS umschriftlich angedeuteten allgemeinen Zustandes des Reiches unter den beiden Kaisern. Auf diesem mehr allgemeinen Hintergrunde der Zeit bewegte sich nun offenbar der specielle Vorgang, welcher

---

der Constantinischen Medaille nur, wie oben nachgewiesen wurde, die einer steinernen Brücke sein kann, und selbst der thurmartige Abschluss derselben deutet vielleicht auf jenen Thurm hin, welcher sich nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Constant. Porphyrogen. de administr. imp. II. c. 40 (vgl. Aschbach a. a. O. S. 23 A. 1) bei der Trajansbrücke als Bauwerk Constantins d. G. erhalten hatte.

in dem untern Abschnitte dargestellt ist und mit dem Inhalte der obern Scene durchaus harmonirt. Eine dreibogige Brücke über einem hochwallenden Strome, welcher unten mit FL RENVS unzweideutig bezeichnet ist, verbindet zwei gleicherweise durch die Namen MOGONTIACVM und CASTEL(lum) gekennzeichnete Castelle, von denen ersteres an einer mit Bäumen bewachsenen Anhöhe als Rechteck, wie es scheint, angelegt, als das festere und stärkere, insbesondere durch eine bezinnte Mauer, zugleich auch durch 4 vorspringende Hauptthürme ausgezeichnet ist: gegen die Rheinseite hin bilden sein Haupteingangsthor zwei Thorthürme, auf deren Ostseite die Aufschrift vertheilt ist, während die Brücke von dem Thore nach der rechten Rheinseite hin ausläuft und an dem ebenfalls von zwei Thürmen gebildeten Rheinthore von CASTELLVM endet, über welchem die Ueberschrift angebracht ist. Diesem Thore gegenüber sieht man deutlich ebenfalls zwischen zwei Thürmen das entsprechende Landthor. Auch dieses Castell erscheint als Rechteck, offenbar kleiner und schwächer als das gegenüberliegende MOGONTIACVM. Mitten auf der Brücke selbst nun erscheint eine Gruppe von drei erwachsenen Personen und einem Kinde, offenbar im Uebergange von Castellum nach Mogontiacum begriffen. Auch hier zeigt sich dieselbe freie ungezwungene Bewegung; weder Gefangene noch Befreite können hier vorgestellt sein, noch ist auch, wie *de La Saussaye* meint, eine Victoria zu erkennen. Die eine der drei erwachsenen Personen ist vielmehr wiederum Maximianus, und zwar nicht gerüstet, sondern im Friedenskleide; vor ihm offenbar zwei Frauenspersonen, die eine sich mit erhobenem rechten Arme, wie zur Bekränzung, nach ihm hinwendend, die andere mit dem Kinde dem linken Ufer rüstig zuschreitend. Die Gewänder von allen drei flattern im Winde, was *de La Saussaye* wohl zur Annahme von Flügeln bei der mittleren Figur als einer angeblichen Victoria veranlasste. Da das Rheinische Germanien zu dem Machtgebiete des Maximianus als Beherrscher des Westens gehörte, so sollte wohl irgend ein besonders denkwürdiger Vorgang in demselben, bei welchem dieser Mitaugustus Diocletians in den Vordergrund trat, durch unsere Medaille mit verewigt werden. Aus den spärlichen Nachrichten, welche über die Regierung desselben vorliegen, lässt sich aber jetzt nur vermuthungsweise auf Anlass und Zeit eines solchen Vorganges schliessen, zu dessen Ueberlieferung in der Geschichte seine geringere Bedeutung es bei dem Drange wichtigerer Ereignisse sicherlich nicht hat kommen lassen.

Nachdem Maximianus Herculius am 1. April 286 zum Mitaugustus des Diocletianus erhoben worden war und bereits kurz vorher (285—286) die schrecklichen Bauernaufstände der Bagauden in Gallien blutig niedergeschlagen hatte, überschritt er den Rhein, warf im J. 287 in gleicher Weise auch die überrheinischen Germanen zwischen Oberrhein

und Oberdonau mit zerschmetternden Schlägen nieder [1]) und bewachte sodann, während sein Cäsar Constantius Chlorus der Usurpation des Alectus in Britannien (296—298) ein Ende machte, selbst die Rheingränze gegen erneute An- und Einfälle der Germanen mit gewohnter Kraft und einem Erfolge, welcher sich in der dauernden Wiedergewinnung und Sicherstellung der beiden Ufer des Rheines ebenso nachhaltig aussprach wie in dem Schrecken der Barbaren und der lauten Freude der vorher so hart heimgesuchten Bewohner des linken Flussufers. Die Panegyriker geben auch dieser Stimmung einen unzweideutigen Ausdruck: Eumenius [2]) sagt darüber: quid autem maius evenire potest illa tua in Germaniam transgressione? qua tu primus omnium imperatorum probasti imperii nullum esse terminum nisi qui tuorum esset armorum. Atqui Rhenum antea videbatur ipsa sic natura duxisse, ut eo limite Romanae provinciae ab immanitate barbariae vindicarentur. Et quis unquam ante vos Principes non gratulatus est, Gallias illo amne muniri? quando non cum summo metu nostro Rheni alveum minuit diu serena tempestas? quando non cum securitate nostra illius diluvia creverunt? — — — — — Tu autem, Imperator invicte, feras illas indomitasque gentes vastatione, proeliis, caedibus, ferro ignique domuisti. Herculei generis hoc fatum est, tuae virtuti debere, quod vindicas. E x i n d e i g i t u r s o l u t o a n i m o e t l i b e r o s u m u s: licet Rhenus arescat tenuique lapsu vix laeves calculos perspicuo vado pellat, nullus inde metus est. Quidquid ultra Rhenum perspicio, Romanum est. —

Noch unverholener und lauter spricht sich dieses freie Wiederaufathmen der vorher von den Barbaren schwer bedrängten linksrheinischen Bevölkerung an einer andern Stelle aus, wo es heisst: totamque hanc urbem (Trier), repentina tua in hostes irruptione sollicitam, laetitia et exultatione et agris flagrantibus et odoribus accensis numini tuo implesti. Charakteristisch tritt auch der gewaltige Eindruck der Persönlichkeit Maximians auf die Barbaren bei Gelegenheit seiner Bewachung der Rheingränze während des Constantius Britannischer Heerfahrt in den Worten des Panegyrikers [3]) hervor: Tu enim ipse, tu domine Maximiane, imperator aeterne, novo itineris compendio adventum divinitatis tuae accelerari dignatus, repente R h e n o institisti omnemque illum limitem non equestribus neque pedestribus copiis, sed praesentiae tuae terrore tutatus es. Quantoslibet valebat exercitus Maximianus i n r i p a! Grade aber dieses ohne Zweifel längere Verweilen Maximians in ripa Rheni, fern von der gewöhnlichen Residenz Trier, führt unter Anleitung unserer Lyoner Medaille ganz natürlich auf einen Aufenthalt desselben zu Mo-

---

[1]) Vgl. die von Boecking zur Notitia dignitatum II. p. 754*—755* gesammelten bezüglichen Stellen der Panegyriker und Mone Urgeschichte des Badischen Landes II. S. 283 ff. — [2]) Paneg. Const. Caes. c. VII. — [3]) Vgl. Eumenius a. a. O. c. XIII.

gontiacum (Mainz) als Schwer- und Knotenpunkt der ganzen Vertheidigungslinie am Rhein, woselbst ohne Zweifel schon allein zu den Zwecken der leichteren Communication mit dem gegenüberliegenden Vorwerke Castellum Mattiacorum und der militärischen Massregeln sicherlich während Maximians Anwesenheit eine Holzbrücke errichtet worden war. Ueberraschend scheint dieser durch unsere Medaille constatierte Brückenbau wiederum durch denselben Eumenius [1]) bestätigt zu werden, welcher von dem Vordringen des Maximianus sagt: . . a ponte Rheni usque ad Danubii transitum Guntiensem devastata atque exhausta penitus Allemannia . . . ., zumal Pontanus [2]) diese Rheinbrücke nach Mainz verlegt. Da aber andere Interpreten des Eumenius [3]) diese Brücke an den Oberrhein versetzen, so behalten wir uns eine erneute Untersuchung dieser Stelle des Panegyrikers für eine kritische Zusammenstellung aller Zeugnisse und Spuren vor, welche sich auf Ueberbrückungen des Rheines bei Mainz in Römischer Zeit beziehen lassen. Dabei wird denn auch von der Rheinbrücke Carls des Grossen bei Mainz, deren Pfeilerreste annoch im Flussbette sichtbar sind, [4]) die Rede sein müssen, um die ganz ungerechtfertigte Beziehung dieser Reste auf eine Römische Brücke und insbesondere auf die auf unserer Medaille verewigte Brücke Maximians entschieden zurückzuweisen, welche Beziehung *de La Saussaye* (vgl. S. 155 A. 3.) ohne jede nähere Kenntniss des Sachverhaltes und des Standes dieser Controversfrage festhalten zu können glaubt.

Mag nun aber auch die Beziehung und Verlegung des „pons Rheni" Maximians bei Eumenius a. a. O. wie immer ausfallen, so wird doch einerseits durch unsere Medaille, andererseits durch die Aeusserungen der Panegyriker constatirt oder wenigstens höchst wahrscheinlich gemacht, dass Maximianus Herculius, insbesondere bei Gelegenheit seiner Ueberwachung der Rheinlinie während der Britannischen Expedition des Constantius, längere Zeit am Rheine (in ripa) und zwar vermuthlich in Mogontiacum selbst seine Residenz oder sein Hauptquartier aufgeschlagen hatte. Es war dieses zur Zeit der völligen Befreiung und Sicherstellung Galliens vor den Einfällen der überrheinischen Germanen, zur Zeit, in welcher überhaupt auch im Osten des Reiches gleiche Befriedung und allgemeine Sicherstellung durch Diocletianus hergestellt war, gegen Ende des dritten und zu Anfang des vierten Jahrhunderts. Persien war der Friede diktirt, das aufständische Egypten furchtbar gezüchtigt, die Usurpatoren waren unterlegen, die empörten Bauern Galliens niedergedrückt; in Gallien hatten die eingebrochenen Alemannen durch Constantius eine

[1]) Vgl. a. a. O. c. II. — [2]) Origg. Franc. II. 2. vgl. Interpp. Paneg. ed Arntzen I. p. 245. — [3]) Vgl. Cellarius a. a. O. u. Mone a. a. O. S. 286. — [4]) Vgl. Abbildungen von Mainzer Alterthümern VI. Mainz 1855, 4. S. 1–16 und Zeitschrift des Mainzer Vereins II. S. 75 ff.

blutige Niederlage erlitten, nachdem der Cäsar die Angelegenheiten des wichtigen Britanniens geordnet .... Auch die Franken hatten in ihren eigenen Gauen den Arm dieses kriegerischen Cäsars zu empfinden, welcher das Werk des Probus fortführte und das Reich mit gefangenen Germanen colonisierte. Die schlaue Politik Diocletians brachte es endlich dahin, dass die germanischen Völker unter sich in die wildesten Zerwürfnisse geriethen. So lag die römische Welt zu Anfang des vierten Jahrhunderts ruhig und unangefochten zu Diocletians Füssen.[1]) Es war jener allgemeine Friedenszustand eingetreten, welchen unsere Medaille mit dem stolzen Worte SAECVLI FELICITAS preisend bezeichnet und im obern Abschnitte als Hintergrund desjenigen Vorganges nimmt, der im unteren Reliefe ganz besonders dargestellt und verewigt werden soll. Es war aber dieser Vorgang ohne Zweifel die zeitweilige Anwesenheit Maximians am Mittelrheine zu Mogontiacum und Castellum, und wir möchten daher in den beiden ihn über die Brücke begleitenden Frauengestalten die Personificationen dieser beiden Städte sehen, deren Bevölkerung wohl dem anwesenden Augustus ihre dankbare Huldigung dargebracht, wie den scheidenden mit ihren Wünschen begleitet, vielleicht auch durch ein besonderes Abschiedsgeleite geehrt hatte. Von diesen beiden städtischen Mittelpunkten der civitates Mogontiacorum und Mattiacorum oder von diesen selbst in ihrer Gesammtheit und ihren Magistraten dürfte demnach wohl auch die Idee einer Verewigung dieser Anwesenheit Maximians und der ihm dargebrachten Huldigungen durch eine Gedenkmünze ausgegangen sein, zu deren Stempel das vorliegende Bleirund mit seinen Darstellungen vielleicht als erster Entwurf angesehen werden kann, da die Ausführung der Medaille ohne Zweifel einem Künstler zu Lugudunum (Lyon) als dem nächsten bedeutenden Sitze Römischer Industrie und Kunst in Gallien übertragen worden ist.

Was nun schliesslich die beiden Namensüberschriften MOGONTIACVM und CASTEL angeht, so ist erstere als ein neues Zeugniss den wenigen inschriftlichen Beglaubigungen der wahren und ächten Form des Römischen Namens von Mainz beizufügen, welche durch die Lesearten der besten Handschriften bei Tacitus u. A. bestätigt wird.[2]) CASTEL aber, zu CASTELLVM ergänzt, liefert den ersten urkundlichen Beleg der Identität des heutigen Namens von Castel mit castellum, eine Ableitung, welche man seither, wenn auch mit unbezweifelbarer Evidenz, doch ohne nähere Beglaubigung aufgestellt hatte. Als zweiter Beleg kommt nun aber auch das oben besprochene Oberolmer Inschriftfragment mit CASTELLVM MATTIACORVM hinzu: die Vergleichung bei-

---

[1]) Also H. Richter Das weströmische Reich, besonders unter den Kaisern Gratian, Valentinian II. und Maximus (375—388), Berlin 1865, S. S. 42—43. — [2]) Vgl. Zeitschrift d. Mainz. Alterthumsvereins I. S. 182 ff.

der inschriftlichen Zeugnisse beurkundet einerseits sachlich den Bestand des Römischen Castel bis zum Anfange des 4. Jahrhunderts, andererseits sprachlich den aus analogen Fällen von uns erwiesenen allmähligen Wegfall des Zusatzes MATTIACORVM, dessen Beibehaltung auf dem Inschriftfragmente wohl für ein höheres Alter desselben spricht, wenn man nicht etwa die vollständige Ausschreibung des Namens auf demselben daher erklären will, dass die Oberolmer Inschrift ferne von dem darin genannten Orte Castel abgefasst und aufgestellt worden ist. Wie die Namen, so hat man bis jetzt auch die Entstehung der bürgerlichen Stadt Castellum Mattiacorum auf eines jener zahlreichen castra legionum, Standlager der Römischen Legionen am Rheine, zurückgeführt, welche Florus IV, 12, 26 als vom älteren Drusus angelegte castella bezeichnet. Jeweniger aber einerseits diese auch von uns in diesen Annalen VII S. 73 f. weiter begründete Anlage eines festen Standlagers der XIIII Legion unter und durch Drusus an der Stelle des heutigen Castel bezweifelt werden kann, um so entschiedener muss andererseits an der a. a. O. S. 129 ff. erwiesenen Thatsache festgehalten werden, dass das nach Cassius Dio 54, 33 von Drusus im Lande der Chatten, zu denen bekanntlich die Mattiaken gehörten, angelegte Kastell nicht mit dem Castellum Mattiacorum, dem heutigen Castel, wie noch *de La Saussaye* (vgl. oben S. 155 A. 2) fälschlich annimmt, sondern vielmehr nach Tac. Ann. I. 56 mit der s. g. Saalburg bei Homburg v. d. H. identisch ist.

Tacitus'
Sittenschilderung der alten Germanen
bestätigt durch
den h. Bonifacius und den Presbyter Salvian.

Von

Dr. P. J. Münz,

Kaplan zu St. Leonhard in Frankfurt a/M.

In dem nördlichen und mittleren Theile Europas zwischen dem Rheine (vom Bodensee bis zu seiner Mündung) und der Donau (von ihrem Ursprunge bis da, wo sie die Theiss aufnimmt), nach Norden hinauf bis an die Küsten der Nord- und Ostsee, nach Osten bis an die Weichsel und von da südwärts in dem weiten Tieflande bis ans schwarze und kaspische Meer sass das deutsche Volk.[1] Eigentlich war es nicht ein Volk, sondern eine bunte Mannichfaltigkeit von Stämmen und Völkerschaften, die in Körperbildung, Charakter, Sprache und Sitte mit einander verwandt waren. Durch kein äusseres Band geeinigt, gewöhnlich sogar mit einander in blutigen Fehden lebend, besassen doch alle diese Stämme das Bewusstsein einer gemeinsamen Nationalität.

Das mit grossen Wäldern und Sümpfen bedeckte Land mit einem damals noch rauheren Klima wurde von den Römern für düster und unwirthbar gehalten.

Den Namen Germanen, den man aus dem Persischen, Keltischen, Gothischen, Lateinischen abzuleiten gesucht hat, scheinen die Deutschen ursprünglich nicht selbst gebraucht, sondern von den Römern und Galliern entlehnt zu haben.

Schon im 2. Jahrhunderte unserer Zeitrechnung erschienen die Deutschen dem Fremden, dem Feinde von solcher Bedeutung, dass der grösste Geschichtschreiber, dessen die römische Kaiserzeit sich rühmt, in ihnen die Elemente einer neuen Weltordnung erkannte. Und der Wunsch, den der scharfblickende Römer ausspricht, dass die diesen Volksstämmen eigene Uneinigkeit und Zwietracht nimmer aufhören möge,

[1] Vgl. Tacitus, Germania cp. 1; vgl. Mannert, Geographie der Griechen und Römer S. 50.

da deren Einigkeit den Bestand des ganzen römischen Reichs bedrohen würde, [1]) zeigt, welche Vorstellung er von der im Schoosse des deutschen Volkes ruhenden Kraftfülle hegte. Die Zustände, die Sitten, der Charakter, die Eigenart dieses Volkes waren für ihn so interessant, dass er ihnen ein besonderes Werk widmete. Und in diesem Werke gibt jede Zeile Zeugniss, wie von dem ernsten Sinne und dem scharfen Blicke, so von dem Interesse des Autors für seinen Gegenstand und von der Liebe, mit der das Werk unternommen ist. Man hat mitunter die Behauptung aufgestellt, dass Tacitus in seiner Germania eine Satire auf die verkommene römische Welt habe schreiben, oder, wie Plato in seiner Republik, das Ideal eines Volkes habe schildern wollen. Doch dem ist nicht so. Denn es ist derselbe objective Historiker, der die Geschichte der eigenen Zeit und derjenigen Zustände, die er täglich vor Augen sah, voll Wahrheitsliebe zwar, aber auch voll Mitgefühl und Bedauern schilderte, der auch das fremde Volk in seiner Eigenthümlichkeit aufzufassen verstand und zu beschreiben sich bestrebte. Uebrigens soll damit nicht gesagt sein, dass bei der Schilderung der Sittenreinheit der Germanen der dunkele Hintergrund des Gemäldes nothwendig der Rückblick auf die römischen Sitten sein musste, welcher Rückblick dem Geschichtschreiber die Klage auspresste: „*Nemo enim illic vitia ridet, nec corrumpere et corrumpi saeculum vocatur.* Denn Niemand lacht dort über das Laster, noch wird Verführen und Verführtwerden Geist des Jahrhunderts genannt.“ In der furchtbaren Auflösung aller alten Sitte und Zucht erkannte der Geschichtschreiber mit Recht die Quelle der trost- und hoffnungslosen Zeit, in welche sein Leben fiel. Daher der Schmerz und die Wehmuth, welche durch die Darstellung hindurchscheint, daher die beständige Erinnerung an die eiternden Wunden des Vaterlandes.

Nur solche, denen eine kräftige Liebe zum Vaterlande, zum eigenen Volke mit einem strafenden Ernste gegen dessen Gebrechen unvereinbar scheint, können in der Germania eine Satire oder eine idealpoetische Schilderung finden.

So stellt uns denn Tacitus dar ein Volk eigenster Art, von allen andern bekannten Völkern der alten Welt verschieden, die ersten Zeiten der Bewegung und Ansiedelung hinter sich, in weiten Gebieten sesshaft, den römischen Gränzen eine ständige furchtbare Drohung. Die Natur, den Charakter der Deutschen schildert er als einfach, kräftig und edel, als derb, hart und oft ans Rohe gränzend, die Sitten als schlicht, keusch und rein. Nur in zwei Punkten sind sie der Leidenschaft nicht Herr. Trunkenheit und in der Trunkenheit rohes Betragen war damals schon deutsches Laster. Mehr noch war ihre

---

[1]) Tacitus, Germania edt. Gerlach et Wackernagel. Basel 1835. cp. 33.

Leidenschaft das Spiel, das sie bis zum Aeussersten trieb: Hab und Gut, das Liebste selbst, die eigene Freiheit, gaben sie im Spiele preis.

Als die hervorstechendsten Eigenschaften des deutschen Nationalcharakters hebt der römische Geschichtschreiber besonders ihre wilde Kampfeslust und ihre Sittlichkeit hervor. Beides mit vollem Rechte. Denn jene Kampfeslust, jener *furor teutonicus*, jene wilde Kampfeswuth spricht uns heute noch aus unsern alten Heldengesängen, dem Liede von den Nibelungen, dem Walthers- und Hildebrandsliede u. a. so unheimlich an. Die Schilderungen dieser Lieder, wie das Schwert gleich einer Schlange auf den Feind losstürzt und des Beiles bitterer Biss schwertgrimmige Lebenswunden schlägt dem Kampfbleichen; wie von den Todesschlägen dunkelrothe Kampfestropfen herabfliessen auf die lichte Waffe, dass sie blutgezeichnet wird von dem Lebensquell; wie von den mordgrimmigen Streichen Funken sprühen wie rothe Lohe aus Helm und Schild; wie das Blut in Etzels Saale gleich einem Bache rieselt durch die Abzugsrinnen in den Hof; wie die Burgundenhelden den Durst löschen mit dem Blute der erschlagenen Feinde: sind Schilderungen unheimlicher Kampfeswuth. Mit dieser Kampfeslust eines noch unentweihten, lebenskräftigen, thatendurstigen, an Kraftfülle übersprudelnden Jünglingsvolkes werden wir indessen wieder versöhnt, da sich in denselben Liedern die deutsche Treue, (die Gatten-, Mannen- und Königstreue), die Dankbarkeit, die Freigebigkeit, die Sitte, Zucht und Ehrbarkeit ein unvergängliches Denkmal gesetzt haben.

Als zweiten charakteristischen Grundzug des deutschen Wesens gibt uns Tacitus an: Sittlichkeit und Ehrbarkeit. Besonders sind es die Kapitel 18—20 der Germania, in welchen uns die deutsche Sitte in einem so günstigen Lichte erscheint, dass wohl darauf passen Walthers Worte: Tiuschiu zuht gât vor in allen. Tugent und reine minne, swer die suochen wil, der sol komen in unser lant. [1])

Tacitus berichtet wörtlich: Also leben sie (die Germanen) mit Scham und Zucht umgürtet, sie dulden keine zuchtlosen Schauspiele und Tischgelage, sie kennen keinen geheimen unehrbaren Briefwechsel. *Ergo septa pudicitia agunt, nullis spectaculorum illecebris, nullis conviviorum irritationibus corruptae. Litterarum secreta viri pariter ac feminae ignorant.* [2]) Ehrlose Jungfrauen trifft allgemeine Verachtung, so dass sie weder durch Schönheit, noch Jugend, noch Reichthum einen Gatten finden können. *Publicatae pudicitiae nulla venia; non forma, non aetate, non opibus maritum invenerit.* [3]) Die Jünglinge leben sittenrein und bewahren sich vor entnervender Ausschweifung. *Sera juvenum venus eoque inexhausta pubertas.* [4]) Sie verheirathen sich nicht vor

---

[1]) Lachmann, Walther von der Vogelweide S. 56. — [2]) Tacitus, Germania cp. 19. — [3]) Tac. Germ. cp 19. — [4]) Tacitus l. c. cp. 20.

der Zeit. *Qui diutissime impuberes permanserunt, maximam inter suos ferunt laudem: hoc ali staturam, ali hoc vires nervosque confirmari putant. Intra annum vere vicesimum feminae notitiam habuisse, in turpissimis habent rebus.* [1]) Auch die Jungfrauen eilen nicht zur Heirath und leben in derselben reinen Jugendfrische. So treten sie in die Ehe, und diesen sittlich reinen Ehen entspricht die Kraft und Gesundheit der Kinder. *Nec virgines festinantur; eadem juventa, similis proceritas: pares validaeque miscentur, ac robora parentum liberi referunt.* [2])

Insbesondere wird heilig bei den Germanen gehalten die Ehe und keinen Theil der Sitten mag man mehr preisen. Der Ehebruch ist bei ihnen eine grosse Seltenheit. Hart sind die Strafen dafür. Die Ehebrecherin wird mit abgeschnittenen Haaren, fast nackt aus dem Hause gejagt und mit Ruthenstreichen durch den ganzen Ort getrieben. *Severa illic matrimonia, nec ullam morum partem magis laudareris.* [3]) *Paucissima in tam numerosa gente adulteria, quorum poena praesens et maribus permissa. Abscisis crinibus nudatam coram propinquis expellit domo maritus ac per omnem vicum verbere agit.* [4]) Fast die einzigen unter den Barbaren begnügen sie sich mit einem Weibe, ganz wenige ausgenommen, welche nicht aus Wollust, sondern wegen ihres Adels für mehrere Vermählungen angesprochen werden. Die Mitgift bietet nicht das Weib dem Manne, sondern der Mann dem Weibe dar. Zugegen sind Eltern und Verwandte und prüfen die Geschenke; Geschenke nicht zu weiblicher Ergötzung ausgesucht, noch womit die neue Braut geschmückt werde; sondern Stiere und ein gezäumtes Ross und Schild mit Frame [5]) (Streitaxt) und Schwert. Auf diese Geschenke hin wird die Frau erhalten. Das halten sie für das stärkste Band, das für die heiligen Weihen, das für die Götter der Ehe. *Nam prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti, exceptis admodum paucis, qui non libidine sed ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur. Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert. Intersunt parentes et propinqui ac munera probant, munera non ad delicias muliebres quaesita, nec quibus nova nupta comatur, sed boves et frenatum equum et scutum cum framea gladioque. In haec munera uxor accipitur, atque invicem ipsa armorum aliquid viro offert. Hoc maximum vinculum, haec arcana sacra, hos conjugales deos arbitrantur.* [6])

---

[1]) Caesar, De bello Gallico lib. VI cp. 21. — [2]) Tacitus l. c. cp. 20. — [3]) Tacitus l. c. cp. 18. — [4]) Tacitus l. c. cp. 19. — [5]) Die wichtigste und wirksamste Waffe der Germanen war die Frame oder der Streitmeissel, auch Schildspalter genannt. Diese hauptsächlich zum Zertrümmern des feindlichen Schildes bestimmte Wurf-, Stoss- und Hiebwaffe mit breiter, beilförmiger Spitze war eine eigenthümliche Nationalwaffe. Vgl. Von Peucker, Das deutsche Kriegswesen der Urzeiten. — [6]) Tacitus l. c. cp. 18.

In manchen Gegenden besteht der Gebrauch, dass nur Jungfrauen heirathen, und mit der Hoffnung und dem Wunsche der Gattin es für einmal abgethan ist. So erhalten sie einen Ehemann, als ob sie mit ihm zu einem Leibe und zu einem Leben verbunden würden, damit kein Gedanke darüber hinausgehe, damit nicht weiter reiche die Begierde, damit sie gleichsam nicht den Mann, sondern die Ehe lieben. Der Zahl der Kinder ein Ziel zu setzen oder die Nachgeborenen zu tödten, wird für eine Schandthat gehalten; und mehr gelten dort gute Sitten als anderwärts gute Gesetze. *Melius quidem adhuc eae civitates, in quibus tantum virgines nubunt et cum spe votoque uxoris semel transigitur. Sic unum accipiunt maritum quommodo unum corpus unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditus, ne tanquam maritum, sed tanquam matrimonium ament. Numerum liberorum finire aut quenquam ex agnatis necare flagitium habetur; plusque ibi boni mores valent quam alibi bonae leges.* [1])

Heilig sind bei ihnen die Familienbande. Jeden nährt seine Mutter an ihren Brüsten, und nicht werden sie Mägden und Ammen überantwortet. Den Herrn und Knecht mag man durch keine Verzärtelung der Erziehung unterscheiden. Unter denselben Heerden, auf dem gleichen Erdboden leben sie, bis das Alter die Freigeborenen scheidet, die Tapferkeit sie anerkennt. So wachsen sie zu diesen Gliedmassen, zu diesen Leibern, die wir bewundern. Die Kinder der Schwestern ehrt und liebt der Oheim gleich wie der Vater. Je mehr Blutsverwandte, je grösser die Zahl der Verschwägerten, desto grössere Liebe und Pflege findet das Alter. Belohnungen der Kinderlosigkeit gibt es da nicht. Sie theilen mit einander die Freundschaft und Feindschaft der Eltern und Verwandten; in der Feindschaft jedoch sind sie nicht unversöhnlich. Das Volk ist nicht verschlagen, nicht tückisch und spricht selbst die Geheimnisse des Herzens in heiterer Gesellschaft aus. *Sua quemque mater uberibus alit; nec ancillis ac nutricibus delegantur. Dominum ac servum nullis educationis deliciis dignoscas; inter eadem pecora, in eadem humo degunt, donec aetas separet ingenuos, virtus agnoscat. . . . In hos artus, in haec corpora, quae miramur excrescunt. Sororum filiis idem apud avunculum, qui ad patrem, honor. Quanto plus propinquorum, quo major affinium numerus, tanto gratiosior senectus; nec ulla orbitatis pretia.* [2]) *Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est: nec implacabiles durant.* [3]) *Gens non astuta nec callida aperit adhuc secreta pectoris licentia joci.* [4])

Eine sehr merkwürdige, mitunter fast wörtlich übereinstimmende Bestätigung der vorstehenden Sittenschilderung der alten Germanen durch Tacitus finden wir in einem Briefe des hl. Bonifacius, des

[1]) Tacitus l. c. cp. 19. — [2]) Tacitus l. c. cp. 20. — [3]) Tacitus l. c. cp. 21. — [4]) Tacitus l. c. cp. 22.

Apostels der Deutschen, an den König Ethelbald von Anglien. Durch diesen Brief, geschrieben im Jahre 745, wird die Wahrheitsliebe des Tacitus in seinem Berichte über die Sitten der alten Deutschen aufs treffendste erwiesen.

König Ethelbald von Anglien hatte „keine rechtmässige Ehe eingegangen und seinen Namen durch Ausschweifungen und Ehebruch vor Gott und den Menschen befleckt.“ Diesen König ermahnt Bonifacius und „beschwört ihn bei Christus, dem Sohne Gottes, dass er seine Unthaten bereue und sich bessere.“ *(Ut vitam Tuam poenitendo corrigas, et purificando emendes.)* Nachdem er den König noch daran erinnert, dass ihn nicht eigene Verdienste, sondern die Gnade Gottes so hoch erhoben, hält er demselben vor, dass er als Christ von den noch heidnischen Deutschen in der Sittlichkeit übertroffen werde. *Non solum a christianis, sed etiam ab ipsis paganis in opprobrium et verecundiam deputatur, quia ipsi pagani, verum Deum ignroantes, naturaliter quae legis sunt, et quod ab initio Deus constituit, custandiunt in hac re: quia, propriis uxoribus matrimonii foedera servantes, fornicatores et adulteros puniunt. Nam in antiqua Saxonia, si virgo paternam domum cum adulterio maculaverit, vel si mnlier maritate, perdito foedere, matrimonii, adulterium perpetraverit, aliquando cogunt eam propia manu per taqueum suspensam vitam finire, et snper bustum illius incensae et voncremabae corruptoreu ejus suspendunt; aliquando, congretato exercitu femineo, flagellatam eam mulieres per pagos circumquaque ducunt, virgis caedeubes et vestimentu ei abscindentes juxta cingulum, et cultellis suis totum corpus ejus secantes et pugentes, minutis vulneribus cruentatam et luceratam de villa ad villam mittunt, et occurrunt semper novae flagellatrices, zelo pudicitiae ad ductae, usque dum eam aut mortuam, aut vix vivam derelinquunt, ut ceterae timorem adulterandi et luxuriandi habeant. Et Winedi, quod est foedissimum et deterrimum genus hominum, tam magno zelo matrimonii amorem mutuum servant, ut mulier, viro proprio mortuo, vivere recuset; et laudabilis mulier inter illas esse judicatur, quae propia manu sibi mortem intulit, ut in una strue pariter ardeat cum viro suo. Sic ergo gentiles, qui Deum nesciunt et legem non habent, naturaliter ea, quae legis sunt, faciunt et ostendunt opus legis scriptum in eordibus suis (Roem. 2, 14. 15.).* Dann ermahnt er wiederum den König mit Hinweisung auf verschiedene Strafgerichte Gottes sich doch zu bessern. [1])

---

1) Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum. Tom. III. (Monumenta Moguntina.) Berlin 1866. Epist. 59 p. 168; cf. Epistolae scti. Bonifacii, Archiepiscopi Magontini ordine chronologico dispositae a Steph. Alex. Würdtwein. Magontiaci 1789. Epist. 72 p. 189 sq. cf. Migne, Patrolagiae cursus completus Tom. LXXXIX Epist. LXII p. 759.

Wollte man auch diese Schilderung der altdeutschen Sittlichkeit, welche der hl. Bonifacius dem unsittlichen Könige Ethelbald als beschämendes Muster vorhielt, und welche er aus eigener langjähriger Anschauung kannte, der Parteilichkeit zeihen, so haben wir einen zweiten ebenso vollgiltigen Zeugen für die Wahrheit des Taciteischen Berichtes vorzuführen, nämlich den Salvian.

Salvian, in Köln selbst oder in dessen Umgegend geboren, kam später nach Marseille, wo er in dem nahe gelegenen Kloster Lerin als Klostergeistlicher lebte. Gründlich bewandert in geistlichen und weltlichen Wissenschaften [1], mit den hervorragendsten Bischöfen Galliens bekannt, war er gewiss im Stande, eine zutreffende Schilderung der Sitten der Völker seiner Zeit zu geben. Sein Buch „Von der Weltregierung“ *De Gubernatione Dei et de justo Dei judicio libb. VIII* [2]) schrieb er 445, mitten in der ihn umtobenden Völkerwanderung. Wenn Bellarmin und andere ihm eine zu trübe Weltansicht vorwerfen, so ist wohl zu bemerken, dass die gleichzeitigen Autoren Victor von Vita in Afrika, Hieronymus in seinen Briefen und in seinem Commentare über Ezechiel, Augustinus in seinen Reden *de tempore* und Prosper von Aquitanien diese Weltanschauung mit Salvian theilen.

Wenn Gott, so lässt Salvian Viele fragen, Alles in der Welt weise und gerecht leitet, warum ist die Lage der Barbaren eine viel glücklichere als die der Christen im römischen Reiche? Und er antwortet darauf: [3]) Wenn manche glauben, die Christen sollten mächtiger und glücklicher als die Barbaren sein, weil sie auch religiöser und besser als jene seien, so ist ihre Täuschung überaus gross. Weder die Glaubenstreue, noch das sittliche Leben der Christen kann vor einer näheren Prüfung bestehen. Im Gegentheile, wie das gemeine Volk dem Diebstahl, der Trunksucht und der Unzucht ergeben ist, so sind auch die höheren Stände diesen Lastern anheimgefallen. Das Leben der Kaufleute ist ein fortgesetztes Gewebe von Betrug und Meineid, die Amtsführung der Richter eine Kette von Ungerechtigkeit, der Beruf der Advocaten eine unerschöpfliche Quelle der Lüge und Verleumdung. Wie dürfen wir, da kein Winkel der Gesellschaft sich von dem Verderben rein erhielt, uns noch unsers Christennamens rühmen, der doch nur dazu dient, uns unsere Schuld und Strafbarkeit vor Augen zu halten? Können wir uns daher wundern, wenn wir (die Bewohner des römischen Reiches) geschlagen und der Gewalt der Barbaren preisgegeben werden. Wir büssen nur die verdiente Strafe für unsere Sünden. [4]) . . . Die

---

[1]) Gennadius, Catalogus virorum illustrium; vgl. Kirchenlexicon von Wetzer und Welte. Freiburg 1847. Bd. 9. ff. S. 588 u. 89. — [2]) Presbyterorum Salviani Massiliensis et Vincentii Lirinensis Opera edt Steph. Baluzius. Paris 1684; cf. Migne. Patrologiae cursus completus. Parisiis 1847. Tom. LIII. pag. 26. sq. — [3]) Salvian, De gubernatione Dei lib. III. cp. 2. — [4]) Salvian l. c. lib. IV. cp. 1—4.

Vornehmen glauben ein Vorrecht zu haben, Unzucht zu treiben. Wie viele, von ihnen beachten die Heiligkeit der Ehe? [1]) Nicht zufrieden mit ihrem Weibe, halten sie Concubinen und ihrer Weiber werden so viele, als Mägde im Hause sind. Sie haben mit Einer den Ehebund geschlossen und geben sich der Buhlerei mit Vielen hin. Will einer von den Vornehmen sich zu Gott bekehren, so verliert er sein Ansehen bei den andern und das Bekenntniss der Religion wird ihm von den Verdorbenen als unedle That angerechnet. [2]) . . .

Sage Keiner, wir sind doch noch immer besser als die Barbaren. [3]) Doch betrachten wir die heidnischen [4]) Barbaren. Die Sachsen sind wild, die Franken treulos, die Gepiden unmenschlich, die Hunnen unzüchtig. [5]) Allein ist die Unzucht der Hunnen, die Untreue der Franken, die Trunksucht der Alanen, die Raubsucht der Albanen so schuldbar als die unserige? Sind diese Völker Christen? [6]) . . . Und wie können wir uns mit den arianischen Gothen vergleichen? Ich sehe, wie sie sich gegenseitig lieben, die Römer sich gegenseitig verfolgen, wie jene friedlich beisammen wohnen, diese sich gegenseitig aufreiben, jene ihre Streitigkeiten in Milde schlichten, diese sie vor geldsüchtige Richter ziehen. . . . Diese Gothen haben einen grossen Theil des schönen Aquitaniens erobert; vergleichen wir ihre Sitten mit dem Leben der dortigen Römer, und wir werden begreifen, warum Gott die einstigen Bewohner züchtigte und die Barbaren zu Herren des schönen Landes gemacht hat. [7])

Die Aquitaner waren mit geringer Ausnahme so sittenlos, dass ihre Völlerei einer Jauche und ihr Wandel einem Bordellleben glich. [8]) Die Reichen und Vornehmen lebten mit öffentlichen Dirnen im Strudel der schmutzigten Lust. Das Sakrament der Ehe wurde von allen entheiligt; jeder Familienvater hatte seine Mägde als seine Concubinen. Um ihrer Ausschweifungen willen wurden die Aquitaner den

[1]) Salvian l. c. lib. IV cp. 5: Quotus enim quisque est divitum connubii sacramenta conservans, quem non libidinis furor rapiat in praeceps, cui non domus ac familia sua scortum sit, et qui non, in quamcunque personam cupiditatis improbae calor traxerit, mentis sequatur insaniam? . . . Ad tantam res impudicitiam venit, ut ancillas suas multi uxores putent. — [2]) Salvian l. c. lib. IV cp. 7. — [3]) Salvian l. c. lib. IV cp. 12. — [4]) Heiden waren damals noch die Franken, Alemannen, Sueven u. s. w.; Arianer waren die Vandalen und Gothen. — [5]) Die Unzucht der Hunnen, eines mongolischen Volkes, wird von den Geschichtschreibern jener Zeit — Jornandes, Procopius, Ammianus Marcellinus in starken Ausdrücken gerügt. — [6]) Salvian l. c. lib. IV cp. 14. — [7]) Salvian l. c. lib. VII cp. 3. — [8]) Salvian l. c. lib. VII. cp. 4: Ceteri autem et plurimi ferme ac nobilissimi, propeidem omnes; paene unus gurges, omnium gula; paene unum lupanar, omnium vita. Quis potentum ac divitum non in luto libidinis vixit? Quis non se barathro sordidissimae colluvionis immersit. Quis conjugi fidem reddidit? Quis Aquilanorum divitum non fuit ancillarum maritus? Quem non sibi ancillae impudicissimae aut adulterum aut maritum jure dixerunt.

Gothen überantwortet; denn diese leben keuscher und sittlicher als die Römer. [1]) Unter den Gothen gilt die Unzucht für ein Verbrechen, bei den Römern rühmt man sich ihrer. Die gleichen Laster haben auch Spanien verdorben, darum wurde auch Spanien den Vandalen überliefert; denn an ihnen wollte Gott die Ehrbarkeit und Schamhaftigkeit belohnen, wie er an den Spaniern die Unzucht gestraft hat. [2])

Durch unsere Sünden haben wir Gott genöthigt, an den entlegensten Grenzen der Erde die Völker aufzuwecken und sie über die Meere zu senden, um auch die Verbrechen der Afrikaner zu züchtigen, bei denen alle Laster der übrigen Völker wie der Schmutz auf dem Boden eines tiefgehenden Schiffes zu einem Moraste zusammenflossen. [3]) Denn sind die Gothen auch treulos, so sind sie doch züchtig, die Franken sind zwar lügnerisch, dabei aber sehr gastfreundlich, sind endlich die Sachsen grausam und wild, so ist ihre Keuschheit doch bewundernswürdig. Bei den Afrikanern finden wir alle diese Laster zusammen, aber keine einzige von diesen Tugenden. Wer weiss nicht, dass ganz Afrika von dem unreinen Brande der Wollust erglühte, so dass man es nicht für einen Wohnsitz der Menschen, sondern für einen Aetna unreiner Gluthen hätte halten sollen. . . . Die Raubsucht der Bewohner wetteifert mit der Unzucht, die Trunksucht mit der Grausamkeit. [4]) . . . Thun die Verwüster Afrikas, die barbarischen Völker Gleiches? Müssen wir nicht im Gegentheile die Vandalen bewundern, welche in das reiche Karthago und in Mitte seiner verdorbenen Bewohner einmal eingezogen, nur das Gute sich angeeignet, die verdorbenen Sitten aber fern gehalten haben? Diese Barbaren haben die unnatürliche Wollust der Männer verflucht, mehr noch, sie haben auch die Unzucht der Weiber verabscheut und sind vor den Dirnen geflohen. [5]) Es ist verdienstlich, vom Unrathe sich selbst nicht beschmutzen zu lassen, aber ebenso ehrenvoll ist es, zu sorgen, dass auch andere nicht davon beschmutzt werden. Das haben

[1]) Salvian l. c. lib. VII cp. 6: Inter pudicos barbaros impudici sumus. Esse inter Gothos non licet scortatorem: soli inter eos praejudicio nationis ac nominis permittuntur impuri esse Romani. Impudicitiam nos diligimus, Gothi execrantur; puritatem nos fugimus, illi amant: fornicatio apud illos crimen, apud nos decus. — [2]) Salvian l. c. lib. VII cp. 7. — [3]) Salvian l. c. lib. VII cp. 14 u. 15. — [4]) Salvian lib. VII cp. 16: Quis nescit Africam totam obscoenis libidinis taedis semper arsisse, non ut terram ac sedem hominum, sedut Aetnam putes impudicarum fuisse flammarum? — [5]) Salvian lib. VII cp. 21: Et quis post haec non admiretur populos Vandalorum: qui ingressi urbem opulentissimam, ubi haec omnia passim agebantur, ita delicias corruptorum hominum indepti sunt, quod corruptalas morum repudiarunt. Sufficere igitur ad laudem eorum haec possunt, abominati sunt virorum impuritates. Plus adhuc addo, abominati sunt etiam feminarum, horruerunt lustra ac lupanaria, horruerunt concubitus contactusque meretricum.

die Vandalen in den römischen Städten Afrikas gethan. Von ihnen wurde jede Art Unzucht weggeräumt, aber nicht nach der Weise der Römer, welche Gesetze geben, aber dann die ersten sind, welche die Gesetze übertreten. Die Vandalen haben sich nicht nur von der Unzucht rein erhalten, sie haben sogar die Bestimmung, den Unrath der sittenlosen römischen Bürger Karthagos und Afrikas wegzuräumen. [1]) Denn sie haben in ganz Afrika die Schande der Weibermänner (Sodomie) beseitigt und die Gemeinschaft mit Dirnen verabscheut und verboten. [2])

Wie haben nun die Vandalen alle diese Schändlichkeiten beseitigt? Sie haben die unglücklichen Dirnen keineswegs hingerichtet, sondern vielmehr an ein besseres Leben gewöhnt. Denn die Behörden der Vandalen nöthigten alle jene Dirnen, den rechtmässigen Ehestand anzutreten und durch erlaubte Heirathen dem ausgelassenen Leben ein Ende zu machen. So erzielte man nicht nur, dass diese Frauenspersonen rechtmässige Männer erhielten, sondern dass sie, falls die Lust zur alten Unordnung sich bei ihnen wieder regen sollte, unter der Obhut und Aufsicht der ehelichen Verbindung von ferneren Sünden zurückgehalten würden. Um die Unzucht zu bezähmen, wurden dann strenge Gesetze erlassen und die Todesstrafe auf Unzuchtsfälle gesetzt, damit sowohl zu Hause durch die eheliche Zuneigung, als auch im öffentlichen Leben durch die Furcht vor der Strafe die Sittenreinheit beider Geschlechter bewahrt bleibe. [3])

Wie dürfen wir also für die römischen Zustände noch Hoffnung hegen, da die barbarischen Völker weit keuscher und ehrbarer als die Römer sind, und wie dürfen wir von Gott Hilfe erwarten, da wir in Sünden und Lastern aller Art viel tiefer stehen als jene? Schämen sollen wir uns vor der ganzen Welt! Wäre es möglich, ich würde meine Stimme erschallen lassen, dass sie in der ganzen Welt wiederhallte: „Schäme dich, o römisches Volk, deines Lebens! In deinen Städten herrscht überall Unzucht, nur die Städte sind rein geworden, welche die Barbaren zu bewohnen angefangen haben!“ [4])

So lautet das Sittengericht, welches Salvian, der Zeitgenosse und Augenzeuge, mit seinen tief gesunkenen Mitbürgern des römischen Reiches und den noch heidnischen oder arianischen Germanen vorgenommen.

Also um 450, im ersten Viertel der Völkerwanderung, hatten nach dem Berichte Salvians selbst die ins römische Reich eingebrochenen

---

[1]) In diesem Lichte, Zuchtruthe zu sein und zum Heilmittel zu dienen, um zu zerschlagen, was längst dem Tode verfallen war, und zu läutern, was noch Stoff für eine Entwicklung darbot, werden die Grausamkeiten und Verwüstungen durch die germanischen Völker von den gleichzeitigen Kirchenschriftstellern Ambrosius, Hieronymus, Augustin, Paulin v. Nola, Prosper v. Aquitanien betrachtet. — [2]) Salvian l. c. lib. VII cp. 21 u. 22. — [3]) Salvian l. c. lib. VII cp. 22. — [4]) Salvian l. c. lib. VII cp. 23.

und drei hundert Jahre später um 750 hatten nach der Schilderung des hl. Bonifacius die in ihren Wohnsitzen zurückgebliebenen germanischen Völker ihre angestammte Sittlichkeit noch bewahrt.

Wie kommt es nun, dass besonders die fränkischen Synoden des 8. und 9. Jahrhunderts so bittere Klagen über den Verfall der Sittlichkeit führen? Das ist nicht schwer zu erklären. Die an zwei volle Jahrhunderte ausfüllende Völkerwanderung, die steten Kriege hatten die germanischen Völker entsetzlich verwildert. Die deutschen Volksstämme hatten sich zwar Wohnsitze erstritten, aber selbst die ansässigen Völker stürmten noch lange aufeinander, wie das Meer nach dem Sturme sich nicht sogleich beruhigt, sondern die Wogen noch lange fortbrausen, branden und toben. Der deutsche Knabe wurde im Kriegslager geboren, Schlachtgesänge und Waffengetöse umtönten seine Wiege; der Jüngling sah Städte brennen, Menschen morden, und als Mann gieng er selbst den blutigen Weg des Krieges. Nun aber ist es Erfahrungssatz, dass Nichts mehr entsittlicht als lange Kriege. Dürfen wir uns daher wundern, dass die germanischen Völker auf fremder Erde am Ende der Völkerwanderung wenig mehr denen glichen, wie sie uns Tacitus im zweiten und Salvian im fünften Jahrhunderte (bei Beginn der Völkerwanderung) und Bonifacius (die in ihren alten Gauen Zurückgebliebenen) noch im achten Säculum schildern?

Zu der verderblichen entsittlichenden Wirkung der langen Kriege kamen die ebenso schädlichen Einflüsse des tiefgesunkenen, verkommenen Römerthums in den verschiedenen Provinzen. Wie sehr Salvian die Sittlichkeit der Vandalen preist, welche harten Strafen dieselben auf die Verfehlungen gegen die Sittlichkeit setzten, haben wir oben gehört. Die kriegerischen, tapfern, grausamen, aber sittlichen Vandalen, die 439 die Unterwerfung Afrikas vollendeten, waren jedoch durch die leicht erworbenen Reichthümer, durch die sich ihnen allenthalben aufdrängende Ueppigkeit, Schwelgerei und Sinnenlust so schnell entartet und entnervt, dass sie schon nach hundert Jahren 534 dem Heere der Oströmer erlagen.

Aehnlich ergieng es in Hinsicht auf Sittlichkeit den andern germanischen Völkerstämmen. Sie konnten dem ihre Sitten corrumpirenden Einflusse der übrig gebliebenen römischen Bevölkerung um so weniger widerstehen, als die von Germanen verachteten Römer mehr Bildung besassen und bald der ungebildeteren Deutschen Lehrmeister wurden.

Was aber am meisten mit beigetragen hat, die Sitten der Germanen zu corrumpiren, das waren die verdorbenen und obscönen Theater und die öffentlichen Kampf- und Vergnügungsspiele. Von den Kampf- und Schauspielen der damaligen römischen Welt gibt uns Salvian folgende schreckliche Schilderung. [1])

[1]) Salvian l. c. lib. VI cp. 2.

„In den Schauspielen werden Laster und Verbrechen jeder Art vorgestellt; dort gilt es als höchster Genuss, zu sehen, wie die Menschen getödtet oder zerrissen oder unter dem Freudengeschrei der Zuschauer von den Bestieen verzehrt werden. Und für derlei Spiele wird das Geld der halben Welt und alle Mühe verschwendet; man durchstreift bisher nie betretene Forste, dringt durch wildverwachsene Wälder, um wilde Bestieen aufzutreiben, denen dann zum Frasse — Menschen vorgeworfen werden. Geschieht dies jetzt auch seltener als ehemals, genug, dass es noch geschieht. . . . Soll ich weiter von den täglichen Obscönitäten reden oder alle die Amphitheater, Musiksäle, Spielhäuser, Strassenaufzüge, die Wettkämpfer, Luftspringer, Tänzerinnen und Zauberer aller Art schildern? Ich will mich auf die Circusspiele und Theaterstücke beschräncken. Dort werden Dinge getrieben, an die man nicht einmal denken kann; kein einziger Sinn der menschlichen Natur, weder das Auge, noch die Empfindung, noch das Ohr bleibt ohne Befleckung. Wer noch reinen Sinnes ist, kehrt vom Gifte der Unzucht angesteckt nach Hause. [1])

Und auf diese entsittlichenden Schauspiele waren die Bewohner des römischen Reiches so erpicht, dass sie mitten im Kriege denselben nachliefen. „Hören (im Kriege) die alten Laster auf? Mit nichten. [2]) Als die barbarischen Völker mit ihrem Waffengetöse die Mauern Karthagos schon umbrausten, jauchzten die Christen von Karthago in dem Circus und schwelgten in den Theatern. (Jnsaniebat in circis, luxuriabat in theatris.) Ein Theil der Bürger kämpfte, der andere belustigte sich in dem Circus und an Unzucht (alii intus fornicabantur); und der Schmerzensschrei der Sterbenden und das Gebrüll der Schaulustigen bildeten einen entsetzlichen Chorreigen. Auch in Gallien gehts nicht besser. [3]) Ich selber sah zu Trier Männer von hohem Stande, von den Barbaren schon ausgeraubt und arm geworden, ärmer noch an Ehre und Sittlichkeit, ein schandvolles Leben führen; Greise sah ich beim bevorstehenden

[1]) Salvian l. c. lib. VI cp. 3: In theatris et concupiscentiis animus et auditu aures et aspectu oculi polluuntur: quae quidem omnia tam flagitiosa sunt, ut etiam explicare ea quispiam atque eloqui salvo pudore non valeat. Quis enim integrae integro verecundiae statu dicere queat illas rerum turpium imitationes, illas vocum ac verborum obscoenitates, illas motuum turpitudines, illas gestuum foeditates? quae quanti sint criminis vel hinc intelligi potest quod et relationem sui interdicunt. Nonnulla quippe etiam maxima soelera incolumi honestate referentis et nominari et argui possunt, ut homicidium, latrocinium, adulterium, sacrilegium, ceteraque in hunc modum. Solae theatrorum impuritates sunt. quae honeste non possunt vel accusari. — [2]) Salvian l. c. lib. VI cp. 12. — [3]) Salvian l. c. lib. VI cp. 13: Lugubre est referre, quae vidimus, senes honoratos, decrepitos christianos, imminente jam admodum excidio civitatis, gulae et lasciviae servientes. . . . Jacebant in conviviis obliti honoris, obliti aetatis, obliti professionis, obliti nominis sui, principes civitatis vinolentia dissoluti, clamoribus rabidi, bacchatione furiosi, nihil minus quam sensus sui.

Untergange der Stadt der Völlerei, der Trunksucht, der Unzucht sich ergeben; selbst die Spitzen der Bevölkerung schrieen, vom Weine berauscht, wie Rasende, wütheten wie Bachanten, gebärdeten sich wie Tollsinnige. Auch in Köln liessen die Vornehmsten selbst dann von ihren Ess- und Trinkgelagen nicht ab, als der Feind schon in die Stadt einzog. Was soll ich von den übrigen Städten Galliens sagen?[1] . . . Dreimal wurde Trier zerstört und nach jeder Zerstörung nahm das sittliche Verderben zu. . . . Die Wenigen, die dem Tode entronnen waren, verlangten nach solchem Gräuel der Verwüstung von den Kaisern — Circusspiele und Theaterstücke. Theaterstücke über den Grabmälern und Aschenkrügen, über den Haufen von Todtengebeinen, über den Blutlachen der Erschlagenen."

Dass die germanischen Völkerstämme selbst gegen Ende des Mittelalters noch dort, wo sie mit der griechisch-römischen Sittenverderbniss nicht in Berührung gekommen waren, ihren angestammten sittlichen Ernst und ihre keusche Zucht bewahrt hatten, berichtet Olaus Magnus.[2] *Habuere* (die Völker des nördlichen Deutschlands und von Norwegen und Schweden) *praesertim illustriores familiae severissimam educandorum liberorum disciplinam, ut probis moribus et honestis exercitiis educarentur: masculos scilicet ad militiae rudimenta et foemellas ad silentium et pudorem: non in vestibus pretiosis auro, luxuriae et libidinis allectricibus, sed habitu simplici, tutioris pudicitiae cooperatore, ne qua saltem suspicio lasciviens exterius appareat, quod intus in mente corrupta exaestuat iniquus assensus.*

Das griechisch-römische Heidenthum mit seinen unsittlichen Götterfabeln, mit seinen unsittlichen Theatern, Spielhäusern, Amphitheatern, Wettkämpfern und Gauklern hatte das ganze Leben, alle Sitten und Einrichtungen im römischen Reiche durchdrungen. Das Christenthum hatte diese Gräuel nicht ganz zu beseitigen vermocht. Deshalb liess Gott durch die Germanen das sittlich-faule römische Reich umstürzen und die sittlich-reinen Germanen die Begründer einer neuen Weltordnung werden.

---

[1]) Salvian l. c. lib. VI cp. 15. — [2]) Olaus Magnus, Historia de gentibus septentrionalibus earumque diversis statibus, moribus, ritibus etc. Romae 1555. lib. V. cp. 33; cf. lib. XIV. cp. 4 u. 12.

Ein merkwürdiges Kindergebet.

Von

Dr. P. J. Münz,

Kaplan zu Frankfurt a/M

Jn der Lahngegend (den Aemtern Weilburg, Runkel, Limburg, Hadamar, Nassau des Regierungsbezirkes Wiesbaden) beten die Kinder Abends folgendes Gebet:

Owends wenn ich schlofe gehn
Vierzehn engelcher m't m'r gehn,
Zwen ze kop,
Zwen ze foisz,
Zwen zer rechte,
Zwen zer linke,
Zwen, die mich decke,
Zwen, die mich wecke,
Zwen, die m'r de wehgk weise
Ins himmlische paredeis. Amen.

Dieses Gebet ist merkwürdig wegen seines Alters, wegen seines Inhaltes, wegen seiner Verbreitung bei allen germanischen Völkern und wegen seiner Varianten.

Die Kirche glaubt, dass jedem Menschen unsichtbarer Weise ständig zur Seite stehe ein schützender Geist, ein „Schutzengel". Diesen Glauben findet die Kirche ausgesprochen unter andern in folgenden Stellen der hl. Schrift. „Kein Uebel wird zu Dir kommen, und keine Plage nahen deinem Zelte. Denn seinen Engeln hat er deinetwegen befohlen, dich zu behüten auf allen deinen Wegen. Auf den Händen werden sie dich tragen, dass nicht etwa an einen Stein stosse dein Fuss". [1]) — So wahr der Herr lebt, erklärt Judith, hat mich sein Engel behütet, da ich von hier weggieng und dort weilte und von dort hierher zurückkehrte. [2]) — Sind sie (die Engel) nicht alle dienende Geister, ausgesandt zum Dienste derer, welche die Seligkeit ererben sollen? [3])

Auf diesen und andern Stellen der hl. Schrift [4]), auf der tausendstimmigen Ueberlieferung aller Jahrhunderte basirt der Glaube der

[1]) Ps. 90, 10—12. — [2]) Judith 13, 20. — [3]) Hebr. 1, 14. — [4]) Vgl. Genes. 24, 7; Gen. 48, 16; Job 33, 23; Tobias 7, 21; Matth. 28, 10; Apostelg. 12, 15 u. s. w.

Kirche, dass jedem Menschen „im Schlafe und im Wachen, bei Nacht und bei Tag“ ein schützender Engel zur Seite stehe.

Diesen Glauben der Kirche an einen Schutzengel spricht vorstehendes Gebet aus.

Auffällig ist, dass dieses Gebet dem Kinde statt Eines vierzehn Engel zum Schutze beigibt. Wir können uns diese Zahlenangabe nur dadurch erklären, dass vierzehn, als verdoppeltes sieben, eine heilige Zahl ist. Auch die anderen Engelzahlen in den Varianten des Gebetchens sind sämmtlich heilige Zahlen.

Die christliche Zahlensymbolik schon im christlichen Alterthume von einigen Kirchenvätern gepflegt, wurde besonders im Mittelalter von Beda Venerabilis, Rhabanus Maurus und Wilhelm Durandus weiter ausgebildet. [1]) Nach dieser Zahlensymbolik sind heilige Zahlen: drei, vier, sechs, sieben, neun, zehn, zwölf und vierzehn; unter diesen sind wieder ganz besonders bedeutungsvoll die Zahlen drei, vier, sieben und zwölf. Hier ist es zunächst das gedoppelte sieben, welches uns beschäftigt. [2])

Sieben sind der Engel, welche posaunen vor dem Gerichte; [3]) sieben sind Wochentage; sieben fette und sieben magere Kühe, sieben volle und sieben brandige Aehren sah Pharao im Traume; [4]) sieben Arme hatte der grosse Leuchter; [5]) sieben waren der Locken Simsons; [6]) siebenmal mussten die Priester mit sieben Trompeten um Jericho gehen und blasen; [7]) sieben Säulen hat das Haus der Weisheit; [8]) sieben Diaconen zur Besorgung der armen Wittwen und Waisen wählten die Apostel; [9]) Johannes redet in der geheimen Offenbarung zu sieben Gemeinden in Asien; [10]) sieben Siegel hatte das geheimnissvolle Buch, das Niemand lesen konnte; [11]) sieben Köpfe hatte das apocalyptische Ungeheuer; [12]) sieben sind Sakramente, sieben der Gaben des hl. Geistes; [13]) sieben Bitten hat das Vaterunser; sieben letzte Worte Christi am Kreuze; sieben sind geistige [14]) und sieben leibliche Werke der Barmherzigkeit; sieben sind der Hauptsünden, sieben der diesen Sünden entgegengesetzten Tugenden; sieben Stücke gehören zur geistigen Rüstung; [15]) sieben Schmerzen und sieben Freuden Mariens; sieben sind kanonische

---

[1]) Vgl. Kreuser, Christlicher Kirchenbau, 2. Auflage Bd. 1 S. 701—718; J. H. Kurtz in den Theolog. Studien u. Kritiken. 1844. Bd. 2 S. 315 ff. — [2]) Leop. v. Ledebur, Ueber die Siebenzahl in Aufsess, Anzeiger. 1832. Sp. 293 f. — [3]) Offenbarung 8, 6. — [4]) Genes. 41. — [5]) Exodus 25, 31. — [6]) Richter 16, 19. — [7]) Josue 6, 4. — [8]) Sprichw. 9, 1. — [9]) Apostelgesch. 6, 3. — [10]) Offenbarung 1, 4. — [11]) Offenb. 5, 1. — [12]) Offenb. 13, 1. — [13]) Isaias 11, 2. — [14]) Consule, carpe, doce, solare, remitte, fer, ora. — [15]) Ephes. 6, 13—17: So ergreifet denn die Waffenrüstung Gottes. Machet eure Lenden umgürtet mit Wahrheit und angethan mit dem Panzer der Gerechtigkeit und die Füsse beschuhet mit der Bereitschaft des Evangeliums; vor allem ergreifet den Schild des Glaubens, und nehmet den Helm des Heils und das Schwert des Geistes.

Tageszeiten; [1]) sieben sind freie Künste (Grammatik, Rhetorik, Dialectik, Musik, Arithmetik, Geometrie, Astronomie); sieben gibts Busspsalmen. (Ps. 6, 31, 37, 50, 101, 129, 142.)

Sieben, sowohl einfach als verdoppelt, gilt als heilige Zahl. Da sodann der Erzengel Raphael nach seiner Heimkehr als Begleiter und Schützer des jungen Tobias dem Vater, dem älteren Tobias, sagte: „Ich bin der Engel Raphael, einer von den sieben, die vor dem Angesichte des Herrn stehen“ [2]): so liess die naiv-kindliche Einfalt des Verfassers unseres fraglichen Gebetes auf jeder Seite des Kindes sieben Engel als dessen schützend thätige Wächter stehen.

Dies ist wohl der Grund, warum in den meisten Gegenden Deutschlands das Volk in seiner mundartlichen mündlichen Ueberlieferung dieses Gebetchens das Kind von vierzehn Engeln beschützt sein lässt.

Von vierzehn Engeln redet eine Variante in des „Knaben Wunderhorn“.

Abends wenn ich schlafen gehn,
Vierzehn Engel bei mir stehn,
Zwei zu meiner Rechten,
Zwei zu meiner Linken,
Zwei zu meinen Häupten,
Zwei zu meinen Füssen,
Zwei die mich decken,
Zwei die mich wecken,
Zwei die mich weisen
Ins himmlische Paradeischen. [3])

In Holstein lautet das Gebet:

In dem Bedd ik trede,
Veertein Engel nem ik mede,
Twee to minen Höven,
Twee to minen Föten,
Twee to mine rechte Sied,
Twee to mine luchte Sied,
Twee de mi decken,
Twee de mi wecken,
Twee de mi den Weg wisen
To dem himmlischen Paradisen. [4])

Im Elsass betet das Volk das Gebet folgendermassen (im alemannischen Dialect);

Z'Nachts wenn i schlofe geh,
Vierzeh' Engele bi m'r stehn,
Zwei zuer Rechte,
Zwei zuer Linke,

---

[1]) Matutin mit Lexaudes, Prim, Terz, Sext, Non, Vesper, Complet. — [2]) Tobias 12, 15. — [3]) Arnim u. Brentano, Des Knaben Wunderhorn. Neue Ausgabe. Bd. 3. S. 383. — [4]) Joh. Fr. Schütze, Holsteinisches Idiotikon Bd. 1. S. 76; Pfeiffer, Germania Bd. 5. S. 449.

Zwei ze Häupte,
Zwei ze Fiesse,
Zwei, die mich decke,
Zwei, die mich wecke,
Zwei, die m'r zaje
Das himmlische Barrediss. [1])

Aehnlich, wie im Vorhergehenden, nur im Dialecte verschieden, lautet das Gebetchen in Tyrol, [2]) am Mittelrheine, [3]) im Kölnischen, [4]) in der Grafschaft Mark, [5]) in der Eifel, [6]) in Basel, [7]) in Trier. [8])

Eigenthümlich erweitert ist das Gebet im Osnabrückischen:

S'Abends wenn 'k to Bedde gaae,
Legg 'k mie in Mariens Schaut (Schoss),
Marie is mien Mooder,
Johannes is mien Brooder,
Jesus is mien Geleidesmann,
De mie 'n Weg wohl wisen kann.
Waar ick ligg un waar ick staae,
Folg 't mie veertein Engel na:
Twee to mienem Koppe,
Twee to mienen Föten,
Twee to miener rechten Sit,
Twee to miener linken Sit,
Twee de mi decket,
Twee de mi wecket,
Und twee de mie 'n Weg tam Hemel wist [9])

Im Münsterischen beten die Kinder das Gebetchen in ähnlicher Weise wie im Osnabrückischen. Nur die zwei Engel, welche zum Paradiese leiten sollen, fehlen, so dass die Zwölfzahl herauskommt.

Aowens wenn ick in min Bettken triäde,
Triäd ick in Marias Schaut.
Maria is min Moder,
Johannes is min Broder,
De leiwe (liebe) Här is min Geleitsmann,
De mi den Weg wull wisen kann.
Twiälf Engelkes gaot mit mi,
Twee Engelkes an den Kopp-End,
Twee Engelkes an den Föten-End,
Twee an de rechte Siet,
Twee an de linke Siet,
Twee de mi decket,
Twee de mi wecket,

[1]) Stöber, Elsässisches Volksbüchlein S. 34; vgl. Firmenich, Germaniens Völkerstimmen. Bd. 2. S. 527. — [2]) Zingerle, Sitten und Bräuche des Tyroler Volkes. Innsbruck 1857. S. 149. — [3]) Simrock, Deutsches Kinderbuch Nr. 167. — [4]) Ernst Weyden, Kölns Vorzeit. S. 226. — [5]) Wöste, Volksüberlieferungen S. 4; vgl. Firmenich, Germaniens Völkerstimmen Bd. 2. S. 179. — [6]) Schmitz, Sitten und Sagen des Eifeler Volkes Bd. 1. S. 78. — [7]) Baseler Kinderreime S. 2. — [8]) Firmenich, Germaniens Völkerstimmen Bd. 1. S. 535. — [9]) Firmenich a. a. O. Bd. 1. S. 246; Pfeiffer, Germania Bd. 5. S. 451.

Jesus in min Hiätken (Herzen),
Maria in minen Sinn,
Im Namen Gaodes slap ick in. [1])

Zwölf Engel kommen auch in einer schwäbischen Variante vor. [2])

Interessant ist, dass die bis jetzt meines Wissens bekannte älteste Aufzeichnung dieses merkwürdigen, bei allen germanischen Völkerstämmen selbst im äussersten Norden mundartlich verbreiteten Gebetchens nur zwölf Engel kennt. Diese älteste Aufzeichnung verdanken wir dem bekannten Johannes Agricola († 1566). In seinen deutschen Sprichwörtern und sprichwörtlichen Redensarten hat er unter andern auch fragliches Kindergebet mitgetheilt mit folgenden Worten:

„Uns kinder lernten unsere eltern also beten, wenn wir schlafen giengen:

Ich will heint schlafen gehen,
Zwölf engel sollen mit mir gehen.
Zwen zur haupten,
Zwen zur seiten,
Zwen zur füssen,
Zwen die mich decken,
Zwen die mich wecken,
Zwen die mich weisen
Zu dem himmlischen paradeise. Amen. [3])

Zwölf ist wie vierzehn eine heilige Zahl.

Zwölf waren der Söhne Jakobs und der Stämme Israels; zwölf sind der Monate; zwölf Edelsteine waren im Brustschilde des Hohenpriesters; [4]) mit zwölf Steinen aus dem Rinnsale des Jordan errichtete Josua ein Denkmal zum Andenken, dass die Israeliten trockenen Fusses durch den Fluss gegangen waren; [5]) die Israeliten lagerten sich bei Elim, wo zwölf Brunnen waren; [6]) zwölf sind kleine Propheten, zwölf Apostel; zwölf Artikel hat das apostolische Glaubensbekenntniss; zwölf Thore hatte die Mauer des himmlischen Jerusalem, auf den zwölf Thoren waren zwölf Engel; die Mauer hatte zwölf Grundsteine und auf den zwölf Grundsteinen waren die zwölf Namen der zwölf Apostel des Lammes; die Länge und Breite der Stadt beträgt zwölf tausend Stadien; zwölf mal zwölf oder hundert vier und vierzig Ellen beträgt die Höhe der Mauer; [7]) zwei mal zwölf oder vier und zwanzig waren der Stühle, die um den Thron Gottes standen und auf diesen Stühlen sassen vier und zwanzig Aelteste, angethan mit weissen Kleidern und Kronen auf ihrem Haupte. [8])

Die Vorliebe der altchristlichen Zeit, die hl. Zwölfzahl (Apostelzahl) bei kirchlichen Einrichtungen und Anordnungen anzuwenden, machte

---

[1]) Firmenich a. a. O. Bd. 1. S. 295; Pfeiffer a. a. O. S. 451. — [2]) Schmid, Schwäbisches Wörterbuch S. 211. — [3]) Johann Agricolas Werke Ausgabe von 1520; vgl. auch Wackernagel, Altdeutsches Lesebuch S. 1330. — [4]) Exodus 28. 17. — [5]) Josue Kap. 4. — [6]) Exodus 15, 27. — [7]) Offenbarung 21, 12 ff. — [8]) Offenb. 4. 10.

sich ganz besonders in der ältesten irischen und englischen Kirche geltend. Sie wurde als eine heilige und gesegnete Zahl nicht nur bei Stiftungen von Klöstern und bei der Auswahl der Mönche für dieselben, sondern auch bei Regeluug moralischer, ethischer und socialer Verhältnisse nachgeahmt. Palladius kam nach Irland (429) mit zwölf Gefährten: Patricius (432) mit vierundzwanzig Genossen; Mochta, der Britte, wurde von zwölf Schülern begleitet. Albus durchschiffte das Meer mit vierundzwanzig Mönchen. In der Litanei des Aengus werden zwölf Mönche und zwölf Bischöfe angerufen Der hl. Corpreus sammelte um sich zwölf Priester. Columba zieht mit zwölf Genossen nach der Insel Jona und sendet später den Macharius mit zwölf Begleitern zu den Pickten; Columban verlässt (um 588) mit zwölf Brüdern Irland und begibt sich zu den Alemannen; Gallus, sein Schüler, baut am Ufer der Steinach zwölf Zellen für zwölf Mönche. Kilian zieht (um 680) an der Spitze von zwölf Schülern von Irland nach Franken; Eloquius verbreitet mit zwölf Gehilfen das Christenthum in Belgien, desgleichen Rupert in Bayern und Willibrord in Friesland mit je zwölf Schülern. Der Irländer Disibod errichtete auf dem Disibodenberg bei Bingen ein Stift für zwölf Stiftsherrn; Karl der Kahle gründete auf dem Victorshügel in Voralberg [1]) um 880 ein Haus für zwölf irische Mönche.

Die Abweichungen von den vorstehenden Varianten des Gebetchens mit zehn, sechs oder drei Engeln sind seltener. Wenn Reinhold Köhler sagt: „Die Verminderung der Zwölf- oder Vierzehnzahl ist Entsellung, und man darf annehmen, dass in allen Texten, wo uns eine geringere Zahl begegnet, diese nicht ursprünglich ist“, [2]) so möchten wir dem entgegen behaupten, nur die Zwölfzahl der Engel ist ursprünglich. Die Fassung mit zwölf Engeln ist nicht bloss die nachweissbar älteste, sondern nur bei ihr allein lässt sich ein genügender Grund der Mehrzahl der Engel finden. Die Varianten mit zehn, sechs und drei Engeln sind ebenso wenig Entstellung, wie diejenigen mit vierzehn Engeln.

Auffallend ist, dass vornemlich Süddeutschland solche Abweichungen mit weniger Engeln aufzuweisen hat.

Es folge zunächst das Gebet mit zehn Engeln, wie es uns aus dem Dorfe Frick im Aargau von Rochholz mitgetheilt wird. [3])

In Gottes Name niedergange,
Zwee Engel mit üs gange,
Zwee zue der Chopfete (Kopfende),
Zwee zuer Fuessete,
Zwee dasse üs lecke,
Zwee dasse üs decke.

---

[1]) Vergl. Greith. Gesch. der altirischen Kirche. S. 192 f. — [2]) Pfeiffer a. a. O. S. 452. — [3]) Rochholz, Zeitschrift für deutsche Mythologie u. Sittenkunde Bd. 4. S. 137; Pfeiffer a. a. O. S. 452.

Auch zehn ist eine heilige Zahl.

Zehn waren der Wunder des Moses und der Plagen Aegyptens; zehn Finger und zehn Zehen; zehn sind der Gebote Gottes; zehn Zeichen, die da geschahen, als Gott geboren wurde; [1]) zehn waren der Christenverfolgungen.

Sechs Engel sind genannt in einem in Niederöstreich bekannten Gebetchen:

In Gods Nôm gûs i schloffa,
Wean sex Engel bai mia wochtn,
Zwen z' Happn,
Zwen z' Fiessen,
Zwen ne'm main (neben mir).
God und unse liawi (liebe) Frau wird ah bai mia sain. [2])

Eine eigenthümliche naiv-treuherzige Abweichung in einer andern Gegend Niederöstreichs lautet:

In Gotts Nom leg i mi schlaffn,
Sex Engerln san mer beschaffn,
Zwa z' Häupten,
Zwa ze Fuessen,
Zwa nebn meiner.
Wie bin i unsern Herrgott so freund,
Dass er mi alli Nacht deckt
Und zu der rechten Zeit aufweckt. [3])

Eine heilige Zahl ist sodann sechs.

Sechs grosse Krüge mit Wasser verwandelte der Heiland in Wein; [4]) sechs sind der Sünden wider den hl. Geist; sechs Tage hat Gott geschaffen und am siebenten hat er geruht; [5]) sechs sind der Menschenalter: infantia, pueritia, adolescentia, juventus, virilitas, senectus; sechs sind Weltalter: Adam, Noe, Abraham, David, Jeremias, Christus; sechs Namen hat das hl. Altarssakrament: eucharistia, donum, cibus, communio, sacrificium, sanctissimum — gute genade, gabe, speise, gemeinsam, opffer, heiligkeit; [6]) sechs Richtungen: rechts, links, oben, unten, hinten, vorn; um die sechste Stunde wurde Jesus zum Tode verurtheilt; [7]) sechs sind der Worte Mariens: Wie wird das geschehen, da ich keinen Mann kenne? [8]) — Siehe, die Magd des Herrn! mir geschehe nach deinem Worte. [9]) — Hoch preiset meine Seele den Herrn und mein Geist frohlockt in Gott, meinem Heiland u. s. w. [10]) — Mein Kind! warum hast du uns das gethan? [11]) — Sie haben keinen Wein mehr. [12]) — Was er euch saget, das thuet. [13])

---

[1]) Werinher von Tegernsee, Lobgesang auf die hl. Jungfrau; vgl. Kugler, Kleinere Schriften Bd. 1. S. 28 ff.; Jakobs und Uckert, Beiträge Bd. II. 1. S 252. — [2]) Fromann, Deutsche Mundarten Bd. 3. S. 387; Pfeiffer a. a. O. S. 452. — [3]) Fromann, Deutsche Mundarten Bd. 6. S. 113. — [4]) Joh. 2, 6. — [5]) Genes. Kap. 1. — [6]) Jakobs und Uckert, Beiträge Bd. II, 1. S. 114. — [7]) Joh. 19, 14. — [8]) Luk. 1, 34. — [9]) Luk. 1, 38. — [10]) Luk. 1, 46 ff. — [11]) Luk. 2, 48. — [12]) Joh. 2, 3. — [13]) Joh. 2, 5.

In der Mundart von Ghiazza (einer der deutschen Gemeinden in den Venedischen Alpen) ist endlich die Zahl der Engel unseres Gebetchens nur drei. Diese Variante heisst:

Haint gen-i-niader suaze
Bit drai Enghiler a' de Fuaze:
Oaz decka-bbi
Un oaz dorbecka-bbi
Un oaz huata-bbi von alljen poasen Tromen,
Derwai der liabe hachte Tac kint. [1])

Dass endlich drei als die Zahl der drei Personen der allerheiligsten Dreifaltigkeit die katexochen heilige Zahl des Christenthums ist, brauchen wir nicht erst lange nachzuweisen.

Wir glauben durch Vorstehendes dargethan zu haben, dass alle Zahlen der Engel in den Variationen des gedachten merkwürdigen Kindergebetchens heilige Zahlen sind. Daraus folgt doch wohl, dass diese Zahlen nicht willkürlich, sondern absichtlich angewendet worden sind.

Unser Gebetchen kommt indessen nicht bloss bei den deutschredenden germanischen Völkern, sondern auch im Norden bei den Dänen, Norwegen und Schweden und im Westen in England vor.

Sophus Bugge theilt uns das Gebetchen norwegisch also mit:

E gjae me te sengjin'
Mae tolv Gussengle,
Tvo te hande aa tvo to fót,
Tvo te kvart eitt lidemót;
Tvo ska' min sengjastokk vere,
Tvo ska' me te Gussheim bere,
Tvo ska' me tekkje,
Tvo ska' me vekkje.
Kors i Jeses navn! Kors i Jeses navn!
Kors i Jeses navn. [2])

Dänisch und schwedisch findet man das Gebet bei Grundtvig [3]) und Fernow. [4])

Die in England vorkommende Abweichung lautet:

Matthew, Mark, Luke and John,
Guard the bed that J lay on!
Four corners to my bed,
Four angels round my head:
One to watch, one to pray,
And two to bear my soul away. [5])

---

[1]) Schmeller in den Abhandlungen der Münchener Akademie, philosophisch-philologische Klasse Bd. 2. S. 650; vgl. Firmenich a. a. O. Bd. 2. S. 830. — [2]) Bugge, Gamle Norske Folkeviser. Kristiania 1858. p. 132. — [3]) Grundtvig, Gl. danske Minder i Folk. S. 153. — [4]) Erik Fernow, Beskrifning öfver Wärmeland. Götheborg 1773. p. 251. — [5]) James Halliwell, The nursery rhymes of England, 5. edition, London 1853. S. 136; vgl. Robert Chambers, Popular rhymes of Scotland, 3. edition, Edinburgh 1847. S. 283.

In den romanischen Sprachen kommt unseres Wissens das fragliche Gebet nicht vor; es scheint alleiniges Eigenthum der germanischen Völkerschaften zu sein. Dass dies zufällig, glauben wir nicht. Wir glauben im Gegentheile in dem Folgenden eine genügende Erklärung dieser Erscheinung geben zu können.

Das Christenthum suchte zwar das Falsche und Verkehrte in dem Polytheismus der alten Deutschen auszutilgen, und deswegen die Erinnerung an das alte Götterwesen und was mit ihm zusammenhieng, gänzlich zu entfernen. Allein das Heidenthum war im Laufe der Jahrhunderte gar innig mit dem Leben und der Erinnerung der Deutschen verwachsen. Deshalb übertrug das Volk viele der, mitunter kindlichlich naiven Mythen seiner Götter und Göttinnen auf Christus, Maria, die Apostel und Heiligen. So wurde der Mythus von Baldur, dem weisen, dem milden, dem gerechtesten der Götter, der wie Sonne, Licht und Tag strahlte, aber durch den Neid Lokis, des Anstifters alles Bösen, getödtet wurde, auf Christus angewendet. Manche Mythen von Wuotan wurden auf den Erzengel Michael, manche Sagen von dem fischenden und die Schleusen des Himmels öffnenden Donar wurden auf den hl. Petrus übertragen. Die christlichen Missionäre der Deutschen hatten keine Ursache, diesen naiven Uebertragungen entgegenzutreten. Liessen sie doch an den Festtagen Christi und der Heiligen das Volk sich in altgewohnter Weise um die alte Cultusstätte versammeln, an der nun das Kreuz die Stelle des ehemaligen Gottes einnahm. [1]) So blieb vieles Aeusserliche. Der alten Form wurde ein neuer Geist eingegossen; und, auf diese Weise neu beseelt, haben sich manche Aeusserlichkeiten des germanischen Heidenthums bis auf unsere Tage erhalten. [2]) Finden wir doch selbst in unserem Worte „Hölle“ die altgermanische, furchtbar schauerliche, unerbittliche Göttin der Unterwelt, Hellia, wieder. Nicht als ob der Begriff der Hölle durch das Christenthum erst aus dem deutschen Heidenthume entlehnt wäre — nein, die christlichen Missionäre adoptirten das heidnische Analogon, sie benutzten die heidnische Form zum Ausdrucke des christlichen Inhaltes.

Aehnlich ist es mit der Uebertragung anderer Aeusserlichkeiten gegangen.

Zu den sogenannten weiblichen Halbgottheiten der germanischen Mythologie gehörten die weissen Frauen (Idisî). Sie sind die Botinnen der Götter; sie haben den Menschen Heil oder Unheil, Sieg oder Tod anzuzeigen, vor Gefahren zu warnen, in des Kampfes Nöthen den edlen Helden beizustehen und sie zu beschützen. Zu den weissen Frauen gehörten die Nornen (drei an der Zahl) und die Walküren, deren Zahl neun. Die Nornen und Wallküren sind also der Menschen, besonders

[1]) Cf. Epistola Gregorii Magni ad Mellitum episcop. in Beda, Histor. gentis Angl. I, 30. — [2]) Vgl. Wolf, Deutsche Götterlehre. Göttingen 1852. S. 9 u. 10.

der Helden Schutzgeister. So z. B. hüteten sie des Staufenbergers von Jugend auf in Krieg und aller Gefahr. [1])

Den Glauben an die Menschen beschützende Geister hatten die heidnischen Germanen mit den alten Parsen, ihren Stammesgenossen, gemeinsam und es stimmen beide Völker hierin wieder überein mit den Lehren des Christenthums; wie sich denn überhaupt die Lehre der alten Germanen und die Religion der alten Parsen, wie sie uns im Zendavesta vorliegt, mehr dem Monotheismus des Christenthums nähert, als die Mythologie der Griechen und Römer. [2])

Die Germanen, welche also die Lehre von Schutzgeistern aus ihrer heidnischen Religion schon kannten, nahmen mit Freude und Innigkeit die Lehre des Christenthums von den Schutzengeln auf. Und da sie aus von ihrer heidnischen Zeit her die Zahl der zwölf schützenden Nornen und Walküren noch in Erinnerung hatten, so liess der uralte Verfasser unsers Gebetchens das Kind von zwölf Schutzengeln bewacht sein. Eine Bestätigung dieser unserer Ansicht finden wir in der ältesten Aufzeichnung unseres Gebetes durch Johannes Agricola. Denn hier finden wir gerade zwölf Engel. Da die ursprüngliche Bedeutung der Zwölfzahl späteren Jahrhunderten verloren gegangen war, so setzte man in manchen Gegenden an deren Stelle andere heilige Zahlen. Und auf diese Weise sind wohl die verschiedenen Variationen fraglichen Gebetes entstanden.

Den nicht germanischen Völkern, welche die zwölf schützenden und schirmenden Wallküren und Nornen nicht kannten, lag die Veranlassung nicht nahe, das Kind von einer Mehrzahl schützender Engel bewacht sein zu lassen. Das scheint der Grund zu sein, weshalb, obgleich der Glaube an einen Schutzengel, der jedem Menschen stets bei Nacht und bei Tag zur Seite steht, allen Völkern der Christenheit gemeinsam ist, und obgleich Gebete zu Ehren des hl. Schutzengels bei allen Völkern und in allen christlichen Jahrhunderten sich finden, unser fragliches Gebet in seinen verschiedenen Fassungen nur bei den germanischen Völkern vorkommt.

[1]) Wolf a. a. O. S. 18. — [2]) Vgl. das Nähere Bonner Theologisches Literaturblatt. 3. Jahrg. Nr. 3. S. 69 ff.

Beiträge zur rheinischen Epigraphik.

Von

Dr. B. Lupus in Iserlohn.

Als ich im Spätsommer dieses Jahres mehrere Wochen in Wiesbaden zubrachte, verwandte ich einen Theil der mir von Hygieia, der gütigen Localgöttin der *aquae Mattiacae*, in reichem Masse gespendeten Musezeit zu einer Revision der Wiesbadener Inschriftensammlung, wobei mir einerseits nach angestellter Vergleichung der neuesten Edition derselben in Brambachs *Corpus inscr. rhen* eine nicht unerhebliche Anzahl von evidenten Fehlern in diesem Werke, das leider nur zum Theil auf Autopsie beruht, zum andern aber aus früheren Sammlungen Richtiges und Unrichtiges in gleicher Weise herübernimmt, andererseits eine bisher noch nicht edirte griechische Inschrift vor Augen kam. Zu dieser gesellten sich bei einer Durchsicht des Darmstädter Museums noch 2 bisher unbekannte lateinische und ein zwar schon be- aber noch nicht als solches erkanntes und besprochenes Fragment eines Militärdiploms. Endlich erlaubte mir Herr Prof. Becker in Frankfurt a. M., gütigst die Einsicht zweier Copien von Mainzer Inschriften, welche bisher noch nicht veröffentlicht, bei Gelegenheit folgender Publikation obiger Inschriften besprochen werden sollen. Wenden wir uns zunächst zu den Darmstädter Inschriften:

1) Smetius veröffentlichte in seinen *Antiquitates Neomagenses* 1678, pag. 90: „*lamellae aeneae fragmen cum hac epigraphe in latere priore:*

QVE EORVM
IM· VXORIBVS
QVAS . POSTEA
NGVLAS
in latere posteriore:
S·P·L·L·
Q.APIDI."

Diese Inschrift steht um eine ganze Zeile und mehrere Buchstaben vermehrt in einem nach 1699 geschriebenen Utrechter Folianten, der eine Anzahl Rheinischer Inschriften ziemlich genau wiedergiebt:

QVE EORVM
CVM VXORIBVS
CIVITASHSDATA
QVAS POSTEA
SINGVLAS

Die Rückseite geradeso wie bei Smetius. Da dieses Bronzeplättchen in der Folgezeit nirgends mehr zu finden war, so hat Brambach unter Nro. 119 seines C. i. r. die beiden hier abgedruckten Fassungen von Smetius und dem *Mscr. Traiect.* zusammengestellt, indem er dazu bemerkt, dass ihm die Richtigkeit des Manuscripts fraglich scheine, da Smetius das von jenem Zugefügte mit Leichtigkeit selbst hätte geben können, wenn er es gesehen hätte. Ferner sagt er zu I, 1—4: *Smetius versus ita exhibuit, tamquam a parte dextra integri sint nec ullus interciderit: id quod prorsus certum non est* und zu II, 1: *nominis reliquiae inexplicabiles.* Die Thatsache ist die, dass Smetius ebensowenig genau zugesehen hat, wie Herr Prof. Brambach. Dieser hätte die eben citirten Bemerkungen nicht machen können, wenn er erkannt hätte, was er als Herausgeber einer so umfassenden Inschriftensammlung hätte erkennen müssen, dass nämlich die Inschrift nichts anders sein kann, als das Fragment eines jener römischen Militärdiplome, deren ein anderes er doch selbst pag. 281 abdruckt und Smetius hat eben flüchtig copirt. Dieses wird durch nichts Geringeres bewiesen, als durch den Umstand, dass das betreffende Täfelchen vor einiger Zeit in der Rumpelkammer des grossherzoglichen Museums zu Darmstadt von Herrn Inspektor Hofmann wiedergefunden worden ist. Es ist $4^{3}/_{4}$ Centimeter hoch, 4 C. breit und enthält in Wirklickkeit Folgendes klar und deutlich eingravirt:

QVE EORVMCı
VM VXORIBVSC
VITASIISDATA
QVASPOSTEA
NGVLAS
N D

und auf der Rückseite:

PVLLI
Q APIDI

Nach dem, was seit Marinis Herausgabe von 16 Diplomen in Bezug auf diese hochwichtige Gattung von Inschriften gearbeitet worden ist, liegt kein Zweifel ob, dass wir ein Bruchstück der zweiten Tafel eines solchen Diploms vor uns haben und zwar gehört es, wie man aus den 2 auf der Rückseite stehenden Namen ersieht, in die obere linke Ecke.

so dass vor demselben bei dem hier üblichen Rand höchstens 2 oder 3 Buchstaben ausgefallen sind. Die erste Zeile der Innenseite [1]) ist wegen des vor derselben anzunehmenden Loches ein wenig eingerückt. Wir müssen also gemäss dem auf allen Diplomen wiederkehrenden Kanzleistil das Fragment folgendermassen ergänzen [2]):

(ipsis liberis posteris)
que eorum civitatem dedit et conubium
cum uxoribus, quas tunc habuissent, cum est
civitas iis data aut, si qui caelibes essent, cum
iis, quas postea duxissent, dumtaxat singu i
singulas
a. d.

Dass die zwei Buchstaben in der untersten Zeile: *ante diem* und nicht etwa *kalendis* oder *nonis decembribus* bedeuten, ist zunächst aus der Sitte evident, auf der Innenseite der zweiten Diplomtafel das Datum in die Mitte einer freien Zeile zu setzen, was hier nur dadurch beobachtet sein konnte, dass hinter a. d. noch die Ordinalzahl und einer der 3 bestimmten Monatstage nebst Monatsnamen stand. Welches Datum dastand, ist natürlich nicht mehr zu ermitteln, wohl aber können wir mit Wahrscheinlichkeit die Zeit im Allgemeinen finden, in welcher unser Diplom erlassen worden ist.

Von den beiden Zeugennamen nämlich, welche auf der Aussenseite des Täfelchens stehen, kommt zwar der eine, Pullus, 18mal und dies auf Diplomen von dem 11. Tribunat Domitians bis zum 21. des

[1]) Ich folge in dieser Bezeichnung der zweifellos richtigen Ansicht Marinis und Arneths — s. Arneth. Zwölf römische Militärdiplome, Wien 1843, pag. 30. — welche von Sacken, Sitzungsber. der Akad. d. Wissensch. in Wien. XI, pag. 336 ff. ohne Erklärung darüber mit Unrecht aufgegeben hat, wesshalb ihn auch Rossel, Ann. V. I. pag. 7 tadelt. Der auf 2 Seiten vertheilte und der Breite nach geschriebene Text bildet die Innenseiten, der exakt und ganz vollständig der Höhe nach geschriebene Text einerseits und die 7 Zeugennamen andererseits die Aussenseiten. In Bezug auf die Reihenfolge der Seiten verdient unbedingt Vorzug vor der Ansicht Marinis die Behauptung Arneths, dass für die Römer die erste äussere Seite den Text und die zweite die Zeugen (und nicht umgekehrt) enthielt, da man zunächst nach jenem zu fragen hatte, dann erst nach den Zeugen. Hieraus ergiebt sich jedoch, dass die Römer ein solches gleichsam aus 2 Blättern bestehendes Buch anders gebraucht haben, wie wir, indem sie zuerst die von uns als die letzte betrachtete Seite lasen, dann zu unsrer ersten übergingen, wo die Zeugen, auch der Breite nach wie der Text der Innenseiten, verzeichnet waren und schliesslich nach Aufschlagen der Täfelchen die beiden innern Seiten untereinander haltend gelesen haben. Die Aussenseiten sind gewöhnlich mit einem von einer oder mehreren geraden Linien gebildeten Rand versehen.

[2]) Das *Iscr Traiect.* hat dies in Z. 2—4 zum Theil schon ganz richtig gethan; nur ist unzulässig, dass es Z. 4 *quas* an den Anfang setzt, weil dann ein zu grosser Raum vor demselben frei geblieben wäre.

Marc Aurel vor, der andere aber, Q. Apidius, steht mit dem Cognomen Thallus nur noch auf dem Diplom Traians vom J. 114 (ed. von Sacken, die neuesten Funde zu Carnuntum, a. a. O.), als 4. Zeuge unter dem 3.: L. Pullus Verecundus. Wir haben also hier dieselben 2 Gentilnamen von Zeugen in derselben Reihenfolge und den einen mit demselben Praenomen Quintus. Wird es daher allzu kühn erscheinen, wenn wir die beiden Namen unseres Fragments zu *L. Pulli Verecundi* (von dem S, welches Smetius und das *Mscr. Traiect.* vor dem Gentilnamen hat, ist keine Spur vorhanden) und *Q. Apidi Thalli* ergänzen und behaupten, dass auf beiden Diplomen dieselben 2 Männer gemeint sind? Nun kommt ein L. Pullus Verecundus ausserdem noch auf 2 Diplomen als Zeuge vor, auf dem des Domitian vom J. 93, und auf dem des Hadrian vom J. 128, woraus von Sacken, a. a. O. p. 364, folgert, dass der Mann wenigstens 35 Jahre lang gelegentlich als Zeuge fungirt habe. Das ist möglich, wenn auch nicht nöthig, da auch ein Sohn oder anderer Verwandter hier mitspielen kann. Dass aber noch einmal ein anderer Q. Apidius ebenso als Zeuge hinter dem Pullus von dem trajanischen Diplom, oder auch einem andern, gestanden habe, ist bei dem nur zweimaligen Vorkommen jenes Namens kaum anzunehmen. Ferner ist, bei zugestandener Identität, nicht wahrscheinlich, dass auch Q. Apidius so lange Zeit auf Diplomen Zeugniss abgelegt habe, wie der L. Pullus Verecundus. So führen uns diese beiden Zeugen auf dieselbe Zeit, in der das von Rossel vor 10 Jahren in diesen Annalen herausgegebene Diplom ausgestellt ist, die des Traian.

Leider lässt sich aus dem Erhaltenen nicht mehr feststellen, welcher Provinz unser Diplom angehört hat. Sehen wir auf den Ort, wo es zuerst auftaucht, Nymwegen, so dürfen wir es wohl einstweilen (und es möchten sich doch kaum die dazu gehörigen Stücke des Diploms finden und uns am Ende diese Annexion streitig machen) unserem Rhein vindiziren und hätten somit, wenigstens als Bruchstück, ein 3. Diplom [1]), welches unser Vaterland beträfe. In diesem Falle ist es zugleich auch das erste römische Militärdiplom, welches auf Germanien sich beziehend, freilich ohne als solches erkannt zu werden, zu unsrer Kunde gekommen ist.

2) Es ist aber in der neuesten Zeit noch ein 4., mit höchster Wahrscheinlichkeit ebenfalls auf Germanien bezügliches Diplom, leider auch nur in einem kleinen, dem eben besprochenen ähnlichen Fragment an's Licht getreten. Die Vorderseite dieses aus dem Nachlasse Lehnes in das Mainzer Museum übergegangenen Bronzeblättchens hat Herr Prof. Becker in dem vorigen Bande der Annalen nach einer ihm eingesandten Abschrift mitgetheilt. Unterdessen kam derselbe in Besitz

[1]) Die beiden andern sind das Vespasianische vom J. 74 und das von Rossel edirte Trajanische vom J. 116.

eines Gypsabgusses beider Seiten und der von ihm gütigst gewährten Besichtigung desselben verdanke ich die Möglichkeit dieser Publikation. Ich stelle der Vergleichung wegen beide Seiten nebeneinander:

Vorderseite:	Rückseite;
IMPCAESAR	IMPCAESARDI'
MANICVSDA	MANICVSDA
XX	XX
EQVITIBVS	EQVITI
COHOR	
GEMI	
DAM	
CR'	

ad I. Z. 4 steht deutlich *equitibus*, wie auch Becker in seiner ungenauen Abschrift richtig conjicirt hat. — Z. 6 ist *gemi* erhalten. — Aber Z. 8 bietet grosse Schwierigkeiten. Hier sind die Buchstaben nur zur Hälfte erhalten und es liesse sich aus den Trümmern höchstens C. R. *(civium Romanorum)* herauslesen, wobei allerdings der folgende, schiefe Buchstabenstrich bedenklich bleibt, da man hier ein ET erwarten müsste.

ad II. Z. 1 beweist das hinter Caesar stehende DI' die Richtigkeit des Anfangs der Becker'schen Ergänzung und seine Ueberzeugung, dass dieses Diplom identisch sei mit dem von Rossel edirten Trajanischen, lässt sich durch die Unleserlichkeit der letzten Zeile von Nro. 1 nicht widerlegen. Wohl aber lässt sich von einer andern Seite her etwas dagegen einwenden. Das Fragment repräsentirt nämlich (s. Anmerk. 1) die obere linke Ecke der ersten Tafel, an der nach der gegebenen Disposition der Textanfang der Vorder- und der Rückseite sich decken muss. Nun ergänzt Becker die 8 Zeilen der Vorderseite (und es passt dies bei den gleichen Anfangswörtern auch auf die 4 Zeilen der Rückseite) nach dem trajanischen Diplom vom J. 116. Dadurch kommt aber in jede Zeile eine so ausnahmsweise grosse [1]) Zahl von Buchstaben, dass bei im Ganzen gleichem Text für die ganze Seite höchstens nur 27 Zeilen statt der dortigen 31 herauskommen. Da nun die Rückseite bei derselben Anzahl Buchstaben eine ganz bestimmte

1) Die sonst am engsten geschriebenen Diplome, das des Domitian vom J. 85 und das des Traian vom J. 114 haben zum Höchsten 42 Buchstaben in der Zeile. Es liesse sich nun zwar in mehreren Zeilen unseres Diploms durch Abbreviaturen die Buchstabenzahl verringern, wie z. B. die 49 Buchstaben der 4. Zeile durch die Schreibung: *in alis II* (statt: *duabus*; cf. Arneth, Akad. d. Wiss. XI pag. 308, wo: *in alis III*) auf 44 reducirt würden, aber demgegenüber erwarteten wir zu den 43 der ersten Zeile hinter *optimus* den Zuwachs mindestens der 3 Buchstaben: AVG, da auf den übrigen Diplomen Traians stets *Augustus* (und zwar ausgeschrieben) steht. So würde also die Annahme von Abbreviaturen nichts helfen.

Höhe der Tafel (mindestens 16 Centimeter) voraussetzt, so müssten wir, um die Identität festzuhalten, entweder eine ungewöhnlich ungleichmässige Schrift oder sehr viel leergelassenen Raum, etwa in der Mitte um die 2 Löcher oder am Fuss der Tafel annehmen, was aber der bei anderen Diplomen festgestellte Usus nicht erlaubt.

3) Mit dem unter Nro. 1 besprochenen Diplomfragment zusammen ist von Herrn Hofmann das Bruchstück eines halbmondförmigen Bronzeplättchens gefunden worden, das mit 3 buckelartigen Erhöhungen und in der Mitte der äusseren Krümmung mit einem, offenbar zum Aufhängen bestimmten, zusammengebogenen Bronzestreifchen versehen ist und zwischen den 2 noch erhaltenen Buckeln am äusseren Rande in punktirter Schrift

) LONGI SECVNDI

zeigt. Dieser Bronzehalbmond gesellt sich zu dem von Brambach unter Nro. 1416 und dem von Becker A. d. V. f. n. A. VIII. pag. 578 veröffentlichten, ebenfalls in Darmstadt, wo es Becker auch vermuthete, befindlichen runden Erztäfelchen, auf denen die Inschriften auch nicht eingeritzt, sondern einpunktirt sind. Solche Bronzeplättchen sind als Waffenschmuck von Soldaten erklärt worden und sie stimmen auch z. B. mit den von Rein und Jahn edirten 10 *phalerae* von Lauersfort in Form und Inschrift über ein. Dem mit einer Sphinx gezierten Halbmond des dortigen Fundes entspricht unser Ineditum, auf dessen jetzt fehlender rechten Hälfte sicherlich dem Centuriennamen der des Soldaten, dem der Schmuck gehörte, gegenüberstand, wie ich denn auch Bramb. 1416 (Steiner 198):

Leg. $\overline{XXI}$
Rapacis
////. Sosi Severi
Sulli Noti

Steiners Erklärung: *centuria Sosii Severi (sub cura) Julii Noti* für falsch halte und vielmehr so lese: *centuria* (Ein) stand offenbar an der etwas verrosteten Stelle) *Sosi Severi . Sulli Noti (scil. proprium* oder etwas ähnliches). Ich stütze mich hierbei zunächst auf den Umstand, dass das betreffende Bronzescheibchen viel zu klein und zu dünn ist, als dass es, wie Steiner meint, an der Fahnenstange einer Centurie hätte angebracht sein können, dann auf die Analogie mit den Lauersforter Medaillons und den andern mit Soldatennamen im Genitiv versehenen Bronzeplättchen, welche, wie z. B. das darmstädter, etwa thalergrosse, mit der Inschrift: *Ↄ Claudiana. Julii Terti,* unbedingt dem einzelnen Soldaten, nicht der Centurie angehören. Zugleich sei hier noch bemerkt, dass der Gentilname der untersten Zeile dieser phalera nicht *Julii* sondern

ohne jeden Zweifel *Sulii* oder vielmehr *Sulli* (wie *Sosi, Longi* statt *Sosii, Longii*) zu lesen ist. Ich finde bei Steiner 520 einen Soldaten der 4. Legion, der Sullius M. f. Campanus heisst, ausserdem bei Gruter pag. 923, 12: Suellius M. l. Saturus, pag. 995, 16: Suelliae, pag. 1125, 10: Suel. Repentini Fortunati Belli und bei Maffei, Mus. Ver., pag. 304, 6: Suellio Fortunato. Sullius und Suellius sind offenbar nur Variationen desselben Namens (cf. Saeturnus und Saturnus etc.), dessen erstere Form also hiermit als existirend nachgewiesen wäre. Auch der Gentilname Longius kommt Gruter 1021, 4 auf einem bei Torcelli gefundenen Steine, und zwar mit dem Cognomen Patroclus, noch einmal vor. — Schliesslich wäre zu der Inschrift: *Ͻ Claudiana Juli Terti* noch zu erwähnen, dass die Centurie meist mit dem Genitiv des jedesmalige Commandeurs *(centurio)*, selten durch ein, wahrscheinlich von dessen Namen abgeleitetes Adjectiv bezeichnet wurde. Ich fand nur noch ein Beispiel der Art:) Valeriana, Steiner, 2094.

4) Diesen Spätsommer wurde ein bisher als Deckstein einer Mauer in Dornberg bei Grossgerau dienender Stein, der allem Anschein nach ursprünglich Vorderseite eines Sarkophags gewesen, nach Darmstadt in das grossherzogliche Museum gebracht. Auf demselben sind 3 Figuren ausgehauen, links eine Victoria, rechts ein Soldat und in der Mitte ein tragender schlangenfüssiger Riese. In schlechter Schrift steht zwischen den 2 ersten Reliefs XYS†CVS und zwischen dem 2. und 3: SCALP
SIT (sic). Eine seltsame Inschrift, ξυστικός = *scalptor*, also: *sculptor scalpsit.* Entweder haben wir hier den schlechten Witz eines gelehrt thuenden Bildhauers vor uns oder es hat ein solcher seines Namens Xysticus wegen *scalpo* statt des üblichen *sculpo* gesetzt.

5) So interessant es ist, zu den ganz vereinzelten griechischen Inschriften in Deutschland noch eine hinzugekommen zu sehen, so sehr ist es aber auch zu bedauern, dass von der im Wiesbadener Museum befindlichen nicht viel mehr, als dass sie überhaupt existirt, gesagt werden kann. Sie befindet sich auf einem grossen oblongen Sandstein von unbekanntem Fundort und ist mit schönen regelmässigen Buchstaben eingehauen, der Stein hat aber sehr gelitten, besonders durch parallele, von rechts oben nach links unten gehende Einfurchungen, die wahrscheinlich daher rühren, dass von dem im Uferwasser liegenden Stein die Schiffer mit dem Fahrbaum, der öfters ausglitt, abstiessen. Ich konnte nur noch Folgendes (wozu auch eine mit Herrn Prof. Becker an einem guten Abklatsch vorgenommene Revision nichts Neues fügte) in der oberen Hälfte lesen:

. . . . . ΔΤΟ . . . . .
. . ΤΟC ΑΥΤΟΥC ΤΙ
. . . . . . ΓΛΥΚΥΤΑ
. . . . . . ι)·ЄΤC
. . . . . Η. ЄCΥ''''''C
. . . Ο . . . Τ . . . .

. . Ν . . . .

Es liesse sich also nur Weniges feststellen:

a) Die Inschrift hatte 10 Zeilen von 13, höchstens 14 Buchstaben, was hervorgeht einerseits aus der regelmässigen Grösse der Buchstaben und des Zwischenraums zwischen den Zeilen, andrerseits aus dem die ganze Inschrift umgebenden, etwa 3 Finger breiten Rand, der von parallelen S-förmigen Windungen gebildet wird.

b) In Z. 2 steht αυτους, was des Zwischenraums wegen kaum mit dem Vorhergehenden zu τοσαύτους zu verbinden ist. — Das folgende τι könnte etwa der Anfang eines Eigennamens von c. 7—9 Buchstaben sein, deren es bekanntlich eine Menge giebt: Τίμαιος, Τιμόθεος, Τιμόλαος, Τίσαρχος etc. — Z. 3 ist deutlich γλυκυτατ (α und τ ligirt) zu lesen und Z. 4 wahrscheinlich ἔτος.

c) Wir haben es also, was auch aus der Form des Steines ersichtlich ist, mit einem Cippus zu thun. Die Anwendung des Superlativs von γλυκὺς ist wie die von *dulcissimus* eine ganz gewöhnliche auf Grabsteinen, cf. Boeckh, C. i. gr. III, 6201, 6225, 6255, 6333, 6328, 6337, 6345 u. a. m. Das ἔτος aber ist aus einem Zusammenhang zu erklären, der ähnlich wäre dem auf dem Grabstein des Abgarus, Sohnes des letzten Edessenerkönigs, Boeckh 6196:

ἕκτον ἐπ' εἰκοστῷ πλήσας ἔτος Ἄβγαρος ἔνθα | ταρχύθη etc.

6) Zum Schluss folge hier die kleine Variantensammlung, in der ich auf der einen Seite die unrichtigen oder ungenauen Lesarten in den Wiesbadener Inschriften bei Brambach, der übrigens hierin meistens seiner betreffenden Hauptquelle, den *Inscriptiones ducatus Nassoviensis*, Ann. IV, H. 3, folgt, — andrerseits den wirklichen, genau untersuchten Text der Steine zusammenstelle.

Br. 654,	Z. 3, ... REN	ΛMC· TEREN (cf. J. d. N. 19)
745,	Z. 4, CF	GE
	Z. 5, ϽΙ VT	ΙϽIVTORIA
		Beides hat auch Becker, Ann. VIII, p. 576, der jedoch Z. 7 das in den

	Umfassungsrand hineingeschriebene T von *posit* übersehen hat. Dass die 4 Fragmente der Inschrift, so wie Becker sie ordnet, zusammenpassen, beweisst ausser dem von ihm erwähnten ersten a-Strich von *Adiutoria*, auch noch, dass unter dem i dieses Wortes der obere Theil des R von *mater*, das auf dem Bruchstücke Nro. 4 stand (jetzt ist nur noch LA zu lesen) erhalten ist.
750, Z. 1, BLAEDAR (Blaedarii)	BLAEDAN (Blaedani) wie schon Steiner, C. i. 366. Etwas weiter unterhalb der Inschrift ist auf dem Steine ein c. 5 Zoll hohes R flach eingehauen.
905, (nach J. d. N. 117) Z. 2, 3, ATE—LVS	AVE—LVS, also nicht *Antelus*, sondern *Avelius*.

950, (J. 114) In dieser schönen Inschrift ist dreimal eine *i longa* angewandt, in *maximJ*, *dulcissimJ* und *quJ*

1321, (J. 110) Z. 4, VICo	VIC:

1449, b fehlt das in J. d. N. 7. Z. 4. richtig verzeichnete F, das unter dem o von *non* steht.

1450, Z. 3, . . MMO	SMMO (cf. Becker, Zur Urgesch. d. Rhein- u. Mainlandes, I, p. 23).
1451, Z. 4, REGINA	REGINA (also ausgeschrieben: reginae)
Z. 5, M	M (cf. B. Z. U. I. p. 24.)
1459, (J. 16) Z. 4, DINA	DINA
1465, (J. 23) D . I . M A . . I . . O	D I . M M I O
1466, (J. 24) Z. 2, IVI IVNENA	IMI IVVENA *(Juvenalis,* nicht: *Junenalis)* — Steiner, 655 liest richtig diesen Namen; er steht zweifelsohne auf dem Stein.
1467, (J. 25) Z. 3, CRISPvs	CRISPVs

1469, (J. 29) steht über Z. 1 ein deutliches O.

1478 und 1479, (J. 36, 37) sind die Inschriften eines und desselben kleinen Altaraufsatzes, an dessen vier Seiten folgende Buchstaben stehen: 1) EXF. 2) I[illegible]I. 3) EF. 4) O . /

1481, (J. 40, a) Z. 2, IIII. — Der Querstrich über IIII ist nicht zu sehen.

1498, Z. 1, FORTvN	FORTvNE (so auch J. d. N. 41, a.)
1500, (J. 42) CRVFI	CRvFI

1505, (J. 43) Z. 2, ƎIVNON — F I IVN . N, also *et* nicht ligirt.
1507, (J. 45) Z. 4, AVS — IVS
Z. 5, RMITVE — hIMITVE
1514, Z. 3, Ǝ — E (so auch J. d. N. 49.) Ueberhaupt ist *et* mehrfach so ligirt, aber J. d. N. und Br., C. i. r. falsch gedruckt; so 1517 (J. 52) Z. 3 VƎER· st. VEER·, 905 (J. 117). Z. 3. Ǝ st. E, etc.
1517, (J. 52) Z. 7, L·VLPIVS·ARVATIVS — L·VLPıVS·ARVATIvS
Z. 2 ist sowohl die Lst. Germino, wie Germano möglich, da das M die Striche für beide Vokale zeigt.

1518, (J. 53) Z. 5, DELMATARVM — DELMATARV^M
1519, (J. 54) Z. 3, PECS — PE''//,
1520, (J. 55) Z. 3, RAI — RAE/////,
1521, (J. 56) Z. 3, RAETVS — RAETvS
Z. 4, RAET — RᴀEᴛ

1522. Hier habe ich nur ungefähr soviel lesen können, wie J. d. N. 57 steht: BLAN . \Nı . . . . ıTI also nur Blanuanius, nicht Blandinius.
CIVI V \'II
COHI I
ɔSTIPXX NV

H F C

Rossel liest Ann. V, 46, 4 viel mehr, als wirklich übrig ist.
1523, Z. 2, N (nach Habel, Ann. III, 3, p. 213) — NI (so auch J. d. N. 58.)
1524, (J. 59) Z. 2, VETR — VER
1531, (J. 61) STI·XXI — NXXıı (also *annorum* XXII, nicht *stipendiorum* XXI.)

1532 u. J. 63 ist wie der von Becker, Ann. VIII, pag. 575 publicirte Stein und Br. 1041 von mehreren Personen gewidmet, wie man aus den mehrmals wiederkehrenden Nominativendungen VS und IVS, sowie aus den dazwischen vollständig erkennbaren Namen *Crispus, Vitu(l)us, Novellius* ersieht. Die Widmung geschah zum Andenken eines in der ersten Zeile genannten Mannes, dessen Name (M. etc.) im Genitiv von dem die Inschrift beginnenden *(In memo) riam* abhieng. Da von den beiden Br. u. J. d. N. zusammengestellten Lesungen keine vollständig genau, obwohl die zweite richtiger als die erste, ist, so gebe ich hier nochmals eine möglichst sorgfältige Abschrift:

ꞮIAM· MI I CRI SPVSꞮI . ᶜ . . . . . . I . . . . ANIA S·CC·AII IVS·NIVSVITV VSNOVELL'VS . . . . IVS·VELDAEEA VITVIVS IVSSINAI AVT T ᴰ	Die Erklärung der 3 letzten Zeilen in J. d. N: *Vitulus eius libertus*) ist z. Thl. falsch, z. Thl. sehr fraglich. *Vitulus* kann dagestanden haben, aber das *ius* der folg. Z. ist sicher, wie das der 6. und 9., Ende eines Namen gentile und von *libertus* findet sich vollends keine Spur. Gegen die Erklärung der letzten Zeile als: *sit tibi terra levis* spricht, dass zwischen der Stelle, wo S stehen müsste und dem ersten T ein V steht.

1548, (J. 71) Z. 4 steht durch alle Publicationen RESBECTO, allein de Ring, mém. sur les établ. rom. du Rhin I, 344 hat richtig RESPECTO. Zu dem B gab ein kleiner Riss im Stein Veranlassung.

1938,	Z. 4, ...	. . . ι . . . PI . ıLLICI (*Antonino pio felici*, so auch Rossel, Ann. VI, 292.)
	6, L ATO	L . . . ᴗNATO (*designato*, Rossel ebenso.)
	8, MIXX·X	L XX·X (Das bei Rossel fehlende L bedeutet wohl *leucae*.)

2005 (J. 105) stehen die Buchstaben allerdings in der abgedruckten Reihenfolge auf dem Stempel, aber nur statt nach rechts, nach links gekehrt, so dass auf dem Abdruck zu lesen ist C · A · A · F, etwa: *cohors a. a. fidelis.*

Endlich möchte ich auf einige Abweichungen der von Prof. Becker, Ann. VIII, pag. 577 unter Nr. 19 gegebenen Abschrift vom wirklichen Steintext aufmerksam machen. Derselbe enthält nämlich Folgendes:

VS AVNCV
ISVAE POSVI
VIATORVM

Z. 1 und 2 wären also etwa zu erklären: Der — *us avuncu(lus dom)i suae posuit.* — Z. 3 steht deutlich *viatorum*, dessen Erklärung sich vielleicht noch aus einer oder der andern ähnlichen Inschrift gewinnen lässt.

October 1867.

Die Blutampullen der römischen Katakomben.

Von

Franz Xaver Kraus,

Doctor der Philosophie und der Theologie.

I.

Kein Ereigniss war für die christliche Alterthumswissenschaft bedeutender und glücklicher, als die Wiederaufdeckung und Durchforschung der römischen Katakomben. Da man wusste, dass in den unterirdischen Grabkammern Roms nicht bloss die Christen der ersten Jahrhunderte ihre letzte Ruhestätte gefunden hatten, sondern dass sie auch die Gebeine unzähliger Martyrer bargen, so wandte sich in gleichem Maasse die religiöse Begeisterung, wie der antiquarische Sinn jenen Entdeckungen zu. Es war natürlich, dass man sich nach Anhaltspunkten umsah, um die Leichen derjenigen, welche für Christus gelitten hatten, von den Ueberresten gewöhnlicher Todten zu unterscheiden. Aber welches waren die Zeichen, um das Grab eines Martyrs zu erkennen? Wir werden gleich sehen, dass man sich in dieser Hinsicht Anfangs in grosser Ungewissheit befand: aber bald bildete sich mit allgemeiner Uebereinstimmung die Ansicht aus, dass jene *loculi* Martyrergräber seien, welche mit der Palme bezeichnet oder mit einem der s. g. Blutfläschchen *(ampullae sanguinolentae, phialae cruentae)* versehen seien. Die Palme wies ja auf den endlichen Sieg der Martyrer über Welt und Tod hin, die mit rother Flüssigkeit angefüllten oder wenigstens durch einen rothen Niederschlag gefärbten Glas- und Thongefässe konnten nichts anderes als das Blut der Martyrer enthalten, welches die Andacht der Christen aufgelesen hatte. Um alle Ungewissheit zu beseitigen, erklärte die *Congregatio Rituum et Reliquiarum* in einem vom 10. April 1668 datirten Decret: *cum de notis disceptaretur, ex quibus verae sanctorum Martyrum reliquiae a falsis et dubiis dignosci possint: eadem s. Congregatio censuit, Palmam et Vas illorum sanguine tinctum pro signis certissimis habenda esse; aliorum vero signorum examen in aliud tempus reiecit.* Dieses Decret wurde von Clemens XI. bestätigt und der nämliche Papst beschloss die Ausgrabung der Martyrerreliquien

künftig sich selbst und seinen Nachfolgern vorzubehalten, wie denn auch Clemens X. durch eine Verordnung vom 13. Januar 1672 die Ueberwachung sämmtlicher Katakomben dem Cardinal-Vicar von Rom übertrug. Seit jener Zeit wurde eine grosse Zahl von Leichen aus den Grüften der Katakomben zu Tage gefördert und, weil mit der Palme [1]) oder der Blutphiole versehen, als Martyrerreliquien verehrt, zum Theil in Rom bewahrt, zum Theil andern Kirchen überlassen. Diejenigen Leiber, deren Grab keine Inschrift mit dem Namen des Inhabers trug, wurden getauft, d. h. man gab ihnen einen Namen, wie man dies schon in älteren Zeiten bei mehreren unbekannten Heiligen, z. B. *Adauctus* und den *Quattuor Coronati* gethan hatte. Wir geben in der Anmerkung unter dem Texte das officielle Verzeichniss derjenigen Namen, welche man zu Rom solchen 'getauften Heiligen' beizulegen pflegt. Es sind, wie man sehen wird, meistens Epitheta, die von den Eigenschaften der Martyrer abgeleitet sind. [2])

---

[1]) Der Ausdruck des Decrets palma et vas ist nach der authentischen Auslegung der Römer distinctiv, nicht copulativ zu verstehen, d. h. eines der beiden Anzeichen reicht hin, um das Martyrium festzustellen. Vgl. Benedict. XIV. de cultu Sanctorum. tom. IV. § 2. c. 27. col. 203. § 25. edit. Patav. 1743. Scognamiglio de phial. cruenta p. II.

[2]) Elenchus nominum pro sacris reliquiis ss. Martyrum, quorum corpora in coemeteriis Urbis sine nomine inventa sunt.

S. Amandi m. — s. Amatoris. — Amantii. — Amantiae. — Aurei. — Aureae. — Amandae. — Aucti. — Auctae. — Adeodati. — Adeodatae. — Aurelii. — Aureliae. — Aelidori. — Benedicti. — Benedictae. — Beati. — Beatae. — Benigni. — Benignae. — Blandae. — Bonifatii. — Bonifatiae. — Blandini. — Blandinae. — Boni. — Bonae. — Basilei. — Bonosi. — Bonosae. — Crescentii. — Casti. — Castae. — Candidae. — Caelestini. — Celestinae. Clari. — Clarae. — Casti. — Castae. — Clementis. — Chari. — Charae. — Coronatae. — Christiani. — Christianae. — Clementiae. — Colombae. — Constantii. — Constantiae. — Clementiani. — Clementianae. — Columbani. — Concordiae. — Desiderii. — Desideriae. — Diodori. — Diodorae. — Donati. — Donatae. — Digni. — Dignae. — Dignatiani. — Eutropii. — Eutropiae. — Fausti. — Faustini. — Faustinae. — Fortunati. — Fortunatae — Felicis. — Feliciani. — Felicissimi. — Felicissimae. — Fidelis. — Felicitatis. — Fulgentis. — Fulgentiae. — Fructuosi. — Fructuosae. — Gaudiosi. — Gaudiosae. — Generosi. — Generosae. — Gaudentii. — Gaudentiae. — Grati. — Gratae. — Honesti. — Honestae. — Honorati. — Honoratae. — Illuminati. — Illuminatae. — Innocentii. — Innocentiae. — Iucundi. — Iucundae. — Iucundini. — Innocentis. — Iusti. — Iustae. — Iustini. — Iustinae. — Iucundinae. — Liberati. — Liberatae — Lucidiani. — Lucidi. — Lucidae. — Laeti. — Laetantii. — Laetantiae. — Lucentis. — Magni. — Maximi. — Maximae. — Modesti. — Modestae. — Mansueti. — Mansuetae. — Magni. — Modestini. — Modestinae. — Nominandi. — Nominandae. — Optati. — Optatae. — Probi. — Probae. — Prosperi. — Prosperae. — Pacifici. — Pacificae. — Placidi. — Placidae. — Pii. — Piae. — Reparati. — Reparatae. — Redempti. — Redemptae. — Restituti. — Restitutae. — Simpliciani. — Simplicii. — Simpliciae. — Severi. — Severae. — Severiani. — Severini. — Severinae. — Sereni. — Serenae.

Mit diesem Verfahren und der ihm zu Grunde liegenden Ansicht waren sämmtliche namhafte Archäologen Roms vom sechzehnten Jahrhundert bis in die neuere Zeit in soferne einverstanden, als sie alle die Blutphiole als ein Zeichen des Martyriums ansahen: Bosio, Severano, Aringhi, Fabretti, Buonarroti, Lupi, Boldetti, Georgi, Bottari, Trombelli, Bendict XIV., Mamachi, Blanchini, Zaccaria, in unserm Jahrhundert Marini, Cancellieri, Settele, Visconti, Mai, Secchi, Marchi stimmten hierin überein. Von protestantischer Seite war Jacques Basnage [1]) einer der ersten, welche die römische Praxis verwarfen und in dem rothen Niederschlag der Phiolen Weinreste von den Agapen vermutheten. Diese Behauptung machte Aufsehen und veranlasste Fabretti, Leibnitz, dessen Ruhm damals alle Welt erfüllte, um Untersuchung des Inhalts eines der fraglichen Fläschchen zu bitten. Die Antwort fiel sehr befriedigend aus, indem unser grosser Landsmann sich zu Gunsten der römischen Ansicht aussprach. [2]) Von katholischer Seite waren ungefähr um die nämliche Zeit die ersten Bedenken rege geworden. Hatte Mabillon schon in seinem *Iter Italicum* (I 183) Kreuz, Monogramm, Taube und Lamm als Zeichen des Martyriums verworfen, so tadelte er in seinem berühmten, unter dem Namen des Eusebius Romanus an Theophilus Gallus gerichteten Schreiben, dass man auf jene Indicien hin gewisse Leichname als Martyrerreliquien ausgegeben habe. Dieser Brief hätte Mabillon das Verdammungsurtheil der Congregation des Index zugezogen, wäre ihm nicht sein hohes Ansehen in der Kirche zu Gute gekommen. Ueber den Ungrund seiner Anklagen von römischer Seite belehrt, nahm der gelehrte Benedictiner in der zweiten, ganz umgearbeiteten Ausgabe seiner Schrift die Behauptungen der ersten zurück (1705), indem er zugleich erklärte, der Blutgehalt der Phiolen sei ein hinreichendes und sicheres Zeichen des Martyriums, vorausgesetzt, dass er in jedem Falle hinlänglich constatirt sei. [3]) Er trat also der römischen Ansicht unumwunden bei, obgleich sein Brief an Wilhelm de la Parre vermuthen lässt, dass er noch andere Bedenken auf dem Herzen trug. 'Ich könnte, schreibt er nämlich unter dem 12. Februar 1703, mancherlei über die Palmen und Blutgefässe vorbringen, welche man als das sicherste Zeichen des Martyrimus ausgibt; aber meine Ehrfurcht

— Salvati. — Salvatae. — Speciosi. — Speciosae. — Theophili. — Theophilae. — Tranquilli. — Tranquillae. — Theodori. — Theodorae. — Tranquillini. — Tranquillinae. — Victoris. — Victoriani. — Victorianae. — Urbani. — Urbanae. — Victorii. — Victoriae. — Venusti. — Venustae. — Vincentis. — Vincentiae. — Verecundi. — Valentini. — Vincentii. — Verecundae. — Vitalis. — Venerandi. — Venerandae. — Urbani. — Urbanae. Vgl. Analecta Iuris pontificii, 7e série. Rome 1864. col. 957 sq.

[1]) Basnage, hist. de l'Eglise II 1035. — [2]) Fabretti Inscr. antiq. 556. — [3]) Mabillon Veter. Analct. §. 4. p. 556. ed. nov. Paris 1722.

gegen den h. Stuhl und die Congregation der Riten nöthigt mich, zu verschweigen, was ich über diesen Gegenstand zu sagen hätte und was vielleicht nichts schaden könnte.'

Mabillons Zweifel zogen indessen auch diejenigen anderer hervorragender Katholiken nach sich. Huillard-Bréholles fand in dem kaiserl. Archive zu Paris unter den Papieren des Fr. Leonard de S. Catarina de Siena einen Brief des Abts der Tuilerien vom 20. October 1690, in welchem sich der Schreiber folgendermassen über Mabillons Schrift *de cultu sanctorum ignotorum* und die Blutgefässe ausspricht: 'Nichts ist zweifelhafter, als die Bedeutung, welche man diesen Symbolen beilegt: denn besagte Phiolen können sehr wol mit Parfümerien und nicht, wie die Römer annehmen, mit Blut angefüllt gewesen sein.' Fr. Leonard, obgleich dem kühnen Vorgehen Mabillons nicht zustimmend, macht hierzu die Anmerkung: 'Dieser Brief ist gut geschrieben, voll Gelehrsamkeit und gesundem Sinn.' [1]) Während Papebroch sich sehr vorsichtig über den Gegenstand auslässt, aber kein rechtes Vertrauen in die römische Ansicht verräth, [2]) versagt Tillemont der letztern ziemlich unverblümt seinen Glauben. 'Wir könnten, heisst es bei ihm, ein langes Verzeichniss verschiedener Grabschriften geben, welche Aringhi auf Martyrer bezieht, weil sie von Palmen, Tauben, Herzen, Kreuzen oder dem Monogramm Jesu Christi begleitet sind; doch gesteht er selbst zu, dass all diess vielleicht nur andeutet, dass jene Leichen Christen waren. Besser glaubt man sich auf das Blut verlassen zu können, welches man ziemlich häufig in gläsernen oder thönernen Gefässen in den Gräbern findet. Indessen begegnet man diesem Blute oft in den Gräbern ein- oder zweijähriger Kinder, die nur in sehr seltenen Fällen dem Martyrium ausgesetzt sein konnten. Bei andern findet man Grabschriften mit allerlei Lobeserhebungen, ohne dass ein Wort über ihr Martyrium verlautete: man bleibt also am besten dabei, dass nur dann ein wahres Anzeichen des Martyriums vorhanden sei, wenn alte Inschriften dasselbe bezeugen.' [3]) Muratori, dessen Stimme in allen antiquarischen Fragen so schwer ins Gewicht fällt, hatte zwar in der Dissertation über die Verehrung der Heiligen in Italien [4]) sich anschei-

---

[1]) Vgl. Le Blant Inscr. chrét. de la Gaule II 536 not. — [2]) 'Creduntur esse martyrum propter certa quaedam et passim indubitata (ut par est opinari) martyrii signa ipsis sepeliendis adiuncta, sive nomen adsit calci, lateri aut lapidi inscriptum olim, sive non', sagt Papeproch Act. SS. XX. Mai tom. V. 220. Vgl. ibid. p. 223. 224. tom. VIII. Mai. p. 709 f. Der Brüsseler Anonymus führt p. 21 f. Papebroch unter den Gegnern der officiellen Meinung an und fügt den citirten Worten bei: 'haec non vulgo, sed emunctae naris scribebantur viris, qui quid ironia valeat intelligerent.' Die Replik Scognamiglios S. 84 f. scheint mir schlecht gelungen. — [3]) Tillemont, Mém. ecclés. V 536. ed. Paris 1702. — [4]) Muratori Antiqq. Ital. med. aevi. Diss. 58. V 46. ed. Mediol. 1741.

nend zu Gunsten der offiziellen Ansicht vernehmen lassen, macht aber in seinem *Thesaurus Inscriptionum* über die grosse Jugend einiger der angenommenen Martyrer und über den Mangel aller das Martyrium beglaubigenden Inschriften Bemerkungen, welche seinen Zweifel an der Sache beurkunden. [1]) Wenn Scognamiglio den Brüsseler Anonymus arg mitnimmt, weil er meinte, Muratori habe aus gewissen Rücksichten seine wahre Meinung nicht aussprechen wollen, so gibt der von Ansaldi veröffentlichte Brief Muratoris gleichwol dem Anonymus volles Recht. [2])

Zu Ende des vorigen Jahrhunderts (1793) verfasste der Abbate Costanzio ein Buch, in welchem er eine Menge Gründe gegen die officielle Praxis beibrachte [3]): er theilte das Manuscript dem gelehrten Marini mit, der seine Bedenken vollständig gelöst haben soll. [4]) Marini selbst hatte aber, wie wahrscheinlich ist, gewisse Bedenken gegen die Sache. Er hinterliess bekanntlich eine grosse Sammlung christlicher Inschriften, welche der Cardinal Angelo Mai im 5. Bande seiner *Collectio Vaticana* [5]) herausgab. Der letzte Abschnitt dieser Sammlung ist den Epitaphien der Martyrer gewidmet: auch mit Blutphiolen versehene Grabschriften sind hier aufgezählt; doch könnte man aus dem Titel dieser Abtheilung [6]) auf ein Misstrauen des Sammlers schliessen, das sich auch an andern Stellen kundgibt. Der Ausdruck *Depositio* scheint ihm auf einen nicht gewaltsamen Tod zu deuten, das oft vorkommende Monogramm hält Marini für nachconstantinisch. [7]) Auch Marinis Herausgeber war nicht frei von Bedenken. Zu der Grabschrift eines kaum siebenjährigen Kinds, dem DIOGENES PATER INFELIX ein Denkmal setzt, macht er die Bemerkung: 'Wer kann glauben, ein Christ habe sich den unglüchlichen Vater einer Tochter, die den Martyrtod starb, genannt!' [8]) An einer andern Stelle fragt sich der berühmte Cardinal,

---

[1]) Id. Thes. Inscr. 1898, 5; 1958, 8; 1959, 2. — [2]) 'Allorche, schreibt Muratori, nelle antiq. ital. trattai de' corpi santi che si estraggono dalle catacombo, mi diede pur fastidio che in tante iscrizioni di cristiani quivi seppelliti, mai non si dicessi parola della lor morta violenta pro Christo, quantunque poi si trovino tante ampolle con tintura di sangue. Perche mai questo? Ma non volli palesar questa mia riflessione per non fare sospettare anche dubioso il segno d'esse ampolle.' Vgl. Ansaldi de martyribus sine sanguine, §. 66. Le Blant Inscr. chrét. II 536 not. — [3]) Costanzios Schrift, welche nie gedruckt wurde, aber handschriftlich noch vorhanden ist, führt den Titel: *Ragionamento sopra le tomba degli antiche criniteri cristiani, e sopra i segni che distinguono quelle dei Martiri dalla altre dei semplici fideli.* — [4]) Das Antwortschreiben Marinis scheint verloren zu sein. Vgl. Scognamiglio p. IV. — [5]) Ang. Mai Scriptor. vett. nova Collectio, Romae 1851. — [6]) *'Epitaphia martyrum. Item illorum que ex calice sanguinolento sepulchris adposito martyrum in numero habito sunt.'* (Script. nov. Coll. vatic. V 361.) — [7]) M. Marini, degli aneddoti di G. Marini. p. 83. Die von Marchi entdeckte Inschrift des Martyrs Hyacinth hat Marinis Zweifel wegen des Ausdrucks depositio beseitigt. Vgl. Marchi Monum. delle arti cristiane. Architettura, pl. XLVIII. [8]) Coll. vatic. V 427. not. 8. Diese Anmerkung, welche Leblant la question

ob eine Inschrift wirklich einer Christin des 6. Jahrhunderts angehören könne, deren Martyrium uns durchaus unbekannt ist. [1])

Von den Bedenken und Zweifeln kam es indessen in unsern Tagen zu einer lebhaften Polemik, deren Litteratur bereits keine geringe ist. Hatte protestantischer Seits ein um die christliche Alterthumskunde verdienter Forscher, Chr. F. Bellermann, in seiner im J. 1839 erschienenen sehr werthvollen Schrift 'über die ältesten christlichen Begräbnissstätten und besonders die Katakomben zu Neapel', S. 54 ff. sich dahin erklärt, der angebliche Blutgehalt der Phiolen sei der Niederschlag des theils zu der eucharistischen Feier, theils zu Libationen und Todtenmählern gebrauchten rothen Weines, so tauchten ganz verwandte Ansichten nun auch in katholischen Schriften auf. Im J. 1837 bekämpfte Raoul-Rochette die römische Praxis und erklärte, im Hinblick auf gewisse Inschriften der Phiolen (PIE ZESES, PIETE ZESETE, entsprechend dem Lat. '*bibe et propina*', '*dulcis anima vivis*' u. s. w.) den Niederschlag für Reste des bei den Agapen und Todtenmählern getrunkenen Weins; [2]) allein, auf die Erwiederung des *P. Secchi* hin, [3]) nahm er seine Behauptungen zurück. [4])

Bedeutenderes Aufsehen machte eine im J. 1855 zu Brüssel (bei Alfons Greuse) gedruckte, aber niemals dem Buchhandel übergebene Schrift: [5]) sie trug den Titel: *de phialis rubricatis quibus martyrum Romanorum sepulcra dignosci dicuntur observationes V. D. B.* Der Verfasser erklärte sich als Katholik, und das Buch ward allgemein dem als Fortsetzer des Bollandistenwerkes allent-

du vase de sang p. 10 f. Marini zuschreibt, rührt von Mai her, wie Scognamiglio p. 98 f. aus der Handschrift des Marini nachweist. Uebrigens sind Le Blants Bemerkungen über Marinis Sammlung sehr richtig. Diese Sammlung war nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt (Bullet. dell'Inst. archeol. 1845, p. 150) und trägt alle Mängel einer posthumen Publication. Es erscheinen darin alle Grabschriften, die man früher auf Martyrer bezog, sei es wegen der Krone (p. 156^{7}). oder der Palme (p. 367^{1}; 374^{5}; 379^{8}; 384^{3}; 392^{8}; 434^{2}) oder der angeblichen Marterinstrumente (p. 363^{1}; 388^{7}; 407^{7}); andere trugen gar kein 'Zeichen' (384^{4}; 411^{8}; 416^{4}) und waren schon vor zweihundert Jahren von der geistlichen Behörde verworfen (456^{7}, vgl. Mabillon de cultu sancta ignot. 77); andere verwarf Marini selber (364^{4}, vgl. Giornale de'letterati di Pisa VI 49; 458^{1}, not.). — 1) 'Estne haec Rusticiana illa nobilissima Gregorio Papae nota, de qua ego locutus sum in commentario de Symmachorum gente (p. 45 sq.)? Verum tamen, si revera martyr est, Gregorii aetate fuit antiquior.' Coll. vat. V 447. not. 1. — 2) Raoul-Rochette, Tableau des Catacombes. ed. Brux. 1837. p. 389 f. und Mémoires de l'Academie des inscriptions, XIII 764 f. Vgl. The Rambler 1860, V 207. — 3) Annali delle scienze religiose XIII 23 f. — 4) Ibid. p. 109—113. — 5) Vgl. im Anhange den Brief des P. de Buck an die Redaction des Theol. L. Bl. Der Verfasser sagt in dem Monitum vor seinem Werke 'hanc lucubrationem non fuisse susceptam neque typis expressam, ut in omnium versaretur manibus, sed paucissima tantum exemplaria prelo excusa fuisse, cum selectis aliquot viris communicanda.'

halben hochgeachteten P. Victor de Buck aus der Gesellschaft Jesu zugeschrieben, [1]) ohne dass eine Widerrede erfolgt wäre. Die ungerechten, Charakter und Tendenz des Werkes verkennenden Angriffe Scognamiglios haben den genannten Gelehrten endlich in der jüngsten Zeit bewogen, aus seiner Anonymität herauszutreten und sich als Verfasser zu bekennen. [2]) Der wesentliche Inhalt des Buches lässt sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1) Schon längst haben namhafte katholische Gelehrte bezweifelt, dass die *vasa sepulcralia* Blut enthielten.

2) Wenn die seit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts auf das Indicium der Blutphiole hin als Leiber von Martyrern bezeichneten Gebeine wirklich solche und die Angaben Boldettis u. A. über die Zahl der Martyrer richtig wären, so überstiege dieselbe die Zahl der Christen, welche in den drei ersten Jahrhunderten Rom bewohnten (S. 35).

3) Unter Paul I., Paschal I. und ihren Nachfolgern wurden fast alle Martyrreliquien aus den Katakomben erhoben; unmöglich können deren so viele übrig geblieben sein, als man seit drei Jahrhunderten ausgegraben haben will (S. 39).

4) Der fünfte Theil der mit s. g. Blutvasen bezeichneten Gräbern gehörte Kindern unter sieben Jahren an; bei der den Römern eigenen Menschlichkeit und ihren Rechtssitten lassen sich aber das Martyrium so vieler Unmündigen und die vorgeblichen Qualen derselben gar nicht denken (S. 56—83; 99—108). Ebenso unwahrscheinlich ist das Martyrium so vieler jungen Mädchen (S. 83 f.).

5) Manche, ja die Mehrzahl der angeblichen Blutgefässe finden sich bei nachconstantinischen Gräbern, stammen also aus einer Zeit, in der es keine blutigen Verfolgungen mehr gab (S. 109—163).

6) Man kann sich hier nicht auf Tradition und Präscription berufen: die s. g. Ueberlieferung zu Gunsten der Blutphiolen ist nicht älter als die zu Gunsten der Palme, welche doch aufgegeben ist; beide bestanden nicht vor dem 16. Jahrhundert (S. 164—176).

7) Der Blutgehalt der fraglichen Gefässe ist weder durch das unzureichende Experiment des Leibnitz, noch später erwiesen worden. Die das Wort SANGVS tragenden Phiolen des Crescenzio sind Fälschungen (S. 177—206).

8) Die Gräber der Martyrer wurden ehedem nicht durch beigesetzte Phiolen gekennzeichuet (S. 182—187).

---

[1]) Vgl. Le Blant Inscr. chrét. II. 536. Caillette de l'Hervilliers, Decret du 10. déc. 1863, in den Annal. de Philos. chrét. 1864. fevi. p. 100. de l'Épinois, les Catacombes, in der Revue des questions hist. 1 3, p. 277. Paris 1867. La Verité historique 1861, VII 273. — [2]) Vgl. die im Anhang abgedruckten Actenstücke.

9) Die Sepulcralgefässe scheinen im Allgemeinen (bald rothen, bald weissen) eucharistischen Wein enthalten zu haben (S. 207—254).

10) Diese Sepulcralgefässe sind durchaus von jenen Ampullen zu unterscheiden, die wie sich in einzelnen Fällen durch den Augenschein erwiesen hat, wirklich Martyrblut enthielten; letztere sind in der That, dem Decret der Congregatio Rituum entsprechend, als Anzeichen des Martyriums zu betrachten (S. 255—259). '*Abest itaque multumque abest*, fügt der Verf. am Schlusse S. 256 f. hinzu, *ut inanem aut falsam faciamus sacrae congregationis legem; hanc veneramur, hanc sanctam habemus et haberi volumus. Optimis enim argumentis ostenderunt archaeologi sanguinem martyrum collectum fuisse saepius linteis, vestibus, spongiis; gypso aliquando; interdum vitreis vasis; haec pignora iam sibi servasse fideles, iam intulisse tumulis; nonnumquam sepultos esse martyres in sanguinolentis sindonibus, et id genus alia. Haec recta et certissima et a nemine impugnanda. Neque adversum haec in universo hoc commentario aliquid hiscere meminimus, et, si excidisset, deletum volumus*'.

'*De illis itaque rebus nequaquam dubitamus, et ut haec candide profitemur, sic quoque aperte declaramus nos persuasum habere figuras vasorum non esse martyrii indicia; vasa, quae sepulcris bisomis, trisomis, polyandriis aut ad verticem plurium defunctorum posita reperiantur, signa non esse eos omnes pro fide profudisse sanguinem et vitam; quin etiam eis, quae exterius uni tantum affixa sunt sepulcro et alia eiusdem generis quae interius deteguntur, martyrium non significari; et demum haec nostra asserta firma fore, donec ostensum fuerit quintam martyrum partem septennium non excessisse et post Constantini tempora plures pro Christo fuisse necatos quam priusquam pientissimus ille imperator cruci dominicae triumphum parasset. Haec summa disputationis nostrae; hic universae prasentis scriptionis scopus et finis*'.

Ich habe diesen Passus ausgehoben, um mit des Verfassers eigenen Worten seine wahre Meinung darzulegen, die er übrigens auch öffentlich, wenn auch anonym, in einem Artikel der *Home and Foreign-Review* [1] (1863) ausgesprochen und weiter entwickelt hat. Sein Buch selbst ist, wie bemerkt, niemals publicirt worden: auf höheren Auftrag geschrieben, sollte es nur die Vertreter der Autorität selbst auf die Schwierigkeiten aufmerksam machen, welche, nach der Ansicht des Verfassers, der officiellen Praxis entgegenstehen. Einer gewissen Persönlichkeit, der wir bald wieder begegnen werden, scheint es zuzuschreiben, dass über den Inhalt und die Tendenz der mit vielem Geist, entschiedener Wissenschaftlichkeit, zuweilen schneidend und scharf geschriebe-

[1] The Home and Foreign-Review, Vol. II p. 598—604. London 1863.

nen, überall aber von Ehrfurcht gegen die kirchliche Autorität und tiefer Religiösität durchdrungenen Schrift ganz irrige oder übertriebene Gerüchte in die Oeffentlichkeit drangen. Weder diess, noch die falsche, aber allenthalben geglaubte und öffentlich ausgesprochene Behauptung von der Verurtheilung und völligen Vernichtung des Werkes konnte selbstverständlich in der Meinung des Publicums der officiellen Praxis zu gute kommen; und dieser Eindruck wurde bald durch eine andere Schrift von geringerem Umfang, aber eben so grosser Bedeutung vermehrt. Einer der verdienstvollsten Archäologen der Gegenwart, Edmond le Blant, der Herausgeber der *Inscriptions chrétiennes de la Gaule (Paris 1856—1865)*, veröffentlichte im J. 1858 eine Brochüre von nur 38 Seiten.[1]) Herr Le Blant, gleichfalls ein überzeugungstreuer Katholik, hatte allem Anscheine nach von dem Inhalt der Brüsseler Abhandlung keine Kenntniss, als er die seine schrieb: er kam auch zu zum Theil ganz entgegengesetzten Resultaten, die aber der römischen Ansicht ebenso ungünstig waren. Er erklärte den Blutgehalt der Phiolen für unzweifelhaft, sah aber in diesen Blutgefässen Martyrerreliquien, welche man gleich andern geweihten Gegenständen den Gräbern geliebter Todten als Schutz gegen böse Gewalten und zum Troste der Hingeschiedenen beisetzte. Der Streit um die Blutphiolen gewann so immer grössere Ausdehnung und es war natürlich, dass die öffentlichen Blätter Partei ergriffen. Während Manche bei der schon von Basnage, dann in der Hauptsache auch von Bellermann und dem Brüsseler Anonymus festgehaltenen Ansicht, die Phiolen enthielten ursprünglich den eucharistischen Wein, blieben,[2]) traten namhafte Gelehrte Le Blant bei: so Charles Lenormant, einer der populärsten Führer der katholischen Partei in Frankreich,[3]) so der Verfasser eines Aufsatzes in der belgischen Zeitschrift *la Verité historique*,[4]) und zwei sehr achtbare Mitarbeiter des früher in London erscheinenden *Rambler*, deren einer mit J. P., der andere mit J. S. N. unterzeichnete; als Verfasser des letzten Artikels wird der weithin bekannte Convertit Spencer Northcote angesehen.[5]) Northcote verwarf zwar die Mehrzahl der Le Blantschen Argumente, brachte aber neue und noch ernstere Bedenken gegen die römische Ansicht vor. Zur selben Zeit verbreitete sich das Gerücht, man habe in Rom das frühere Verfahren aufgegeben und sei vollkommen davon zurückgekom-

---

[1]) Le Blant la question du vase de sang. Paris 1858. — [2]) So Ch. de Rémusat, in der Revue des deux Mondes, 15 Juin 1863; de Rossi urtheilte von diesem Artikel: 'Ivi sono inesattezze ed errori scusabili in chi non professa la scienza antiquaria.' (Bullet. die arch. 1863, p. 56.). — [3]) Im Correspondent, Febr. 1859. — [4]) Bd. VII p. 263—292. — [5]) The Rambler 1860, vol. III, part. VII 114 und VIII 203 ff. Ein früherer Artikel derselben Zeitschrift, im Januarheft des nämlichen Jahres, und mit C. gezeichnet, hatte die römische Praxis vertheidigt.

men, in den Blutphiolen ein Anzeichen des Martyriums zu erblicken.[1] Wie unrichtig diese Behauptung war, stellte sich bald durch das Decret vom 10. Dez. 1863 heraus. Der heilige Stuhl hatte eine Commission von Cardinälen, Prälaten, Geistlichen und Sachverständigen mit der Prüfung der Sachlage betraut und die Congregation der Riten erklärte nach Anhörung der Commission, es habe bei dem Decrete von 1668 sein Bewenden. Der Text dieser neuesten Declaration lautet:

Postquam saeculo XVI laboribus praesertim et studiis Antonii Bosii iterum sacra suburbana patuere Coemeteria, quae a saeculo VIII exeunte Summorum Pontificum cura penitus interclusa remanserant, ne barbari Romanum solum devastantes ibi aliquam inferrent profanationem, in iis conquereri coeperunt martyrum corpora quae adhuc ibidem permanebant in loculis abscondita. Tutissimum dignoscendi sacra haec pignora signum a maiorum traditione receptum erant Phialae vitreae vel figulinae cruore tinctae aut crustas saltem sanguineas occludentes, quae vel intra vel extra loculos sepultorum affixae manebant. Attamen aliquibus visum fuit viris eruditis alias praeter sanguinem admittere notas, quibus ipsi Martyres distingui autumabant. Verum ut in re tanti momenti inoffenso procederetur pede, placuit Clementi IX Summo Pontifici singularem deligere Congregationem, quae ex Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus aliisque doctissimis viris constaret, cuique hac super re gravissimum commisit examen. Haec Congregatio quae a sacris postea Reliquiis et Indulgentiis nomen habuit argumentis omnibus perpensis, die 10 aprilis anni 1668, Decretum hoc tulit. 'Cum in Sacra Congregatione Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praeposita de notis disceptaretur, ex quibus verae Sanctorum Martyrum Reliquiae a falsis et dubiis dignosci possint; eadem Sacra Congregatio, re diligenter examinata, censuit, palmam et vas illorum sanguine tinctum pro signis certissimis habenda esse: aliorum vero signorum examen in aliud tempus reiecit.' Decretum huiusmodi duorum fere saeculorum decursu fideliter servatum est, quamvis praeterito vertente saeculo nonnulli selecti scriptores de Phialae sanguineae signo diversimode dubitaverint; quibus praecipue gravissima Benedicti XIV auctoritas obstitit, quum in literis Apostolicis ad Capitulum Metropolitanae ecclesiae Bononiensis de S. Proco martyre ex coemeterio Thrasonis cum vase sanguinis effosso edoceret: 'Ipsi debetur cultus et titulus sancti, quia procul dubio nulli unquam venit in mentem, quantumvis acuto ingenio

---

[1] The Rambler 1861, VIII 220: 'Rome has ceased fore some years past to extract any corpi santi from the Catacombs, or to distribute those already extracted.'

is fuerit et cupidus quaerendi, ut aiunt, nodum in scirpo, nulli, inquam, venit in mentem dubitatio, quod corpus in Catacumbis Romanis inventum cum vasculo sanguinis aut pleno, aut tincto, non sit corpus alicuius qui mortem pro Christo sustinuerit.' At nostris hisque diebus alii supervenere viri eruditione aeque pollentes et in sacrae archaeologiae studiis valde periti, qui vel scriptis, vel etiam voluminibus editis adversus Phialam sanguineam utpote indubium martyrii signum decertarunt. Sanctissimus autem Dominus noster Pius Papa IX de Decreti illius robore et auctoritate haud haesitans, quum videret tamen eruditorum difficultates in ephemeridibus tum catholicis, tum heterodoxis divulgari, ad praecavendum quodlibet inter fideles scandalum sapientissime censuit, ut huiusmodi difficultates in quodam peculiari Sacrorum Rituum Congregatione severo subiicerentur examini. Peculiaris vero Congregatio haec nonnullis ex eiusdem Sacrorum Rituum Congregationis Cardinalibus, Praelatis officialibus ac selectis Ecclesiasticis viris pietate, doctrina, prudentia rerumque usu eximie praeditis constituta prae oculis habens universam argumentorum seriem, nec non fidelem eiusdem Secretarii relationem, quum omnia accuratissima ponderaverit disquisitione, die 27 novembris vertentis anni, duobus his propositis Dubiis:

I. An phialae vitreae aut figulinae sanguine tinctae, quae ad loculos sepultorum in sacris Coemeteriis vel extra ipsos reperiuntur, censeri debeant martyrii signum?

II. An ideo sit standum vel recedendum a Decreto Sacrae Congregationis Indulgentiarum et Reliquiarum diei 10 Aprilis 1668?

Respondit ad primum 'Affirmative.'

Respondit ad secundum 'Provisum in Primo.'

Ideoque declaravit confirmandum esse Decretum anni 1668.

Facta autem de praemissis Sanctissimo Domino nostro Pio Papae IX a subscripto secretario accurata omnium expositione, Sanctitas Sua sententiam Sacrae Congregationis ratam habuit et confirmavit, atque praesens Decretum expediri praecepit. Die 10 Decembris 1863.

C. Episcopus Portuen. et S. Rufinae Card. Patrizi
S. R. C. Praef.
D. Bartolini S. R. C. Secretarius. [1])

---

[1]) Vgl. Analecta Iuris pontificii. 7e serie. Rome 1864. col. 954 f

Dieser Entscheidung kann man auch vom Standpunkte der Wissenschaft eine gewisse Bedeutung nicht absprechen: denn ihr geistiger Urheber, derjenige, auf dessen Vortrag sie getroffen wurde, ist einer der ausgezeichnetsten römischen Archäologen, Msgr. *Bartolini*, bekannt durch seine Abhandlungen über das unterirdische Cömeterium der h. Catharina zu Chiusi und über die Hypogäen des Apronianus oder des h. Eugen, welche er selbst auf der *via latina* entdeckt hatte. Aber das Decret hatte gleichwol nicht die Wirkung, welche es bezweckte: es verscheuchte die Zweifel nicht, noch löste es die Schwierigkeiten, welche sich seiner Annahme und dauernden Anerkennung entgegensetzten. Da der Gegenstand weder zu dem Dogma noch zu der christlichen Sittenlehre in organischer Beziehung steht, weiss der Katholik sich in seiner Untersuchnng nicht durch eine solche Entscheidung gebunden, wie dies ja auch die Kirche nicht in Anspruch nimmt. Das Decret war um so weniger geeignet, die Geister zu beruhigen, als es auch die längst von Allen aufgegebene Palme wieder als Anzeichen des Martyriums bezeichnete. So stehen also die Blutphiolen noch immer auf der Liste der 'brennenden' archäologischen Tagesfragen, und noch lässt sich nicht sagen, ob die Lösung wirklich so nahe ist, als sie es scheint. Denn auch die neueste Schrift hat im Ganzen nichts an der Lage der Dinge geändert. Ich habe bereits an einem andern Orte mein Urtheil über das Buch des Römers Scognamiglio[1]) abgegeben. Es vertheidigt selbstverständlich die officielle Praxis und hat allerdings einige der geläufigsten Einwendungen gegen diese mit hinreichender Gelehrsamkeit widerlegt. Im Uebrigen ist es unmethodisch, und indem es von den Gegnern ausschliesslich den Brüsseler Anonymus berücksichtigt, die wichtigsten Bedenken stillschweigend übergeht, muss es nothwendig den üblen Eindruck aufs Höchste steigern, welchen die injuriöse Behandlung und Verketzerung des belgischen Jesuiten gleich auf den ersten Seiten gemacht hatte. Die Sache, welche Scognamiglio zu der seinen macht, konnte kaum einen unglücklicheren Apologeten finden.

II.

Ehe wir in die Untersuchung eintreten, wollen wir die Frage beantworten, ob die officielle Praxis sich auf eine Tradition stützen könne, welche von alther überkommen in Ermangelung positiver Argumente wenigstens eine Präscription begründen könne. Scognamiglio behauptet es freilich (S. 278 ff.): unfähig, dogmatische Ueberlieferungen von historischen zu unterscheiden und den Werth letzterer zu beurtheilen, fordert er im Namen des katholischen Princips Anerkennung für eine Ueberlie-

[1]) De phiala cruenta indicio facti pro Christo martyrii Disquisitio Archangeli Scognamiglio, presbyteri Romani ac ss. reliquiarum custode (sic!). Parisiis. Ludov. Vivès. 1867. VI & 288 pp. in gr. 4º. Pr. 20 Fr.

ferung, für die er sich zwar auf einige Stellen des Prudentius u. s. w. beruft, von der er aber selbst zugeben muss, dass vom 5. bis zum 16. Jahrhundert Niemand sie bezeuge. Er zieht sich darum auf die Unterscheidung einer mündlich und schriftlich erhaltenen, einer doctrinellen und praktisch geübten Tradition zurück (S. 279). Die historische Bildung ist in Deutschland, Gott sei Dank, zu sehr verbreitet, als dass man sich des Weitern über derartige Argumentationen zu ergehen hätte, gegen welche man ebensowol im Namen des Katholicismus, wie im Namen der Wissenschaft protestiren muss. Was sich für das Vorhandensein einer Tradition aus dem christlichen Alterthum beibringen lässt, werden wir unten sehen. Dass man im 16. Jahrhundert von einer 'Tradition', die, um als solche gelten zu können, '*solida, inconcussa, excellens, non vaga, non levis, non contraria*' sein muss, [1]) nichts wusste, erhellt aus der Geschichte der ersten Ausgrabungen. Anfangs nahm man das auf vielen Epitaphien eingehauene Handwerkszeug für Marterinstrumente, in den häufig vorkommenden Scheffeln sah man siedende Kessel; [2]) das Monogramm Christi, ein den Römern geläufiges Interpunctationszeichen ☧, die Krone, die Palme, das Lamm, der Fisch, der Ausdruck *in Pace*, galten als Anzeichen des gewaltsamen Todes für Christus. Aus dem Verhör der Jesuiten, welche eine Menge von Gebeinen aus dem Cömeterium der Priscilla wegbrachten, ersehen wir, dass sie Palmzweige, Tauben auf Oelzweigen, Messer, Zangen, Schwerter, Kämme, Beile, Blutphiolen für Anzeichen des Martyriums hielten; sie beriefen sich dafür nicht auf eine Tradition, sondern auf das Gutachten ihres Generals und einiger ihrer Väter. [3]) Auch Bosio, der Columbus der Katakomben, weiss von keiner Ueberlieferung. Er stellt die Zeugnisse der Alten über die Verehrung des Martyrerblutes zusammen, und folgert dann, dass die von ihm gefundenen Blutfläschchen die Martyrer Christi kennzeichne. Fortschreitende Studien beseitigten die Mehrzahl jener Indicien. Ein Anonymus und ein Ordensmann beanstandeten zuerst die Marterwerkzeuge. [4]) Man erklärte sich das Monogramm, [5]) die Krone, [6]) die Herzblätter; [7]) auch die Palme ward, trotz des Decrets von 1668, von den bedeutendsten Gelehrten verworfen, [8]) und Benedict XIV. constatirte, dass auch dieses Indicium als allgemein aufgegeben betrachtet werden

---

[1]) Vgl. Baltus Concil. 77. n. 6. l. 3. — [2]) Vgl. Garrucci Hagioplypta p. 106. f. — [3]) Bei Boldetti Osservaz. p. 242 f. — [4]) Boldetti l. c. p. 317. Oderici Syllog. inscr. p. 263 f. Vgl. Gori Inscr. etrur. I 377 f. Bosio Rom. solt. p. 433. Marini Inscr. Albane p. 189. — [5]) Mabillon de cultu ss. ignot. éd. de 1705, p. 13. Boldetti p. 337. Zaccaria Marmora Salonitana p. XL. n. 6. Cancellieri Simplicia ed Orse p. 26. Benedict. XIV. Opp. ed. Prati IV 667. — [6]) Mabillon l. c. p. 13. — Raoul-Rochette Mém. de l'Acad. XIII 210. — [7]) R. Rochette l. c. p. 215. Mabillon l. c. p. 77. It. ital. p. 140. — [8]) So von Papebroch Act. SS. Mai V 223. Mabillon l. c. praef. & p. 12. — Fabretti Inscr. domestic. p. 555. — Arevalo ad

müsse.[1]) Das Decret von 1668 weiss nichts von einer Tradition, auf die es sich sonst gewiss berufen hätte. Es scheint klar, dass unter diesen Umständen von einer solchen nicht mehr die Rede sein kann.[2])

III.

Jede Nation der Welt hatte ihre eigene Weise, die Todten zu begraben: die einen begruben sie in die Erde, die andern verbrannten die Leichen: einige bestatteten sie längs den gebrauchtesten öffentlichen Strassen, andere in Höhlen und im Dunkel der Wälder; einige bargen die geliebten Ueberreste der Ihrigen in unterirdischen Kammern und Gängen, andere warfen Berge von schweren Steinen oder ganze Pyramiden über ihnen auf. Wie verschieden aber der Weg des Todes und die letzte Ruhestätte bei den von verschiedenen Völkerfamilien war — überall treten uns in den Gräbern geheimnissvolle Gefässe aus Glas oder Thon entgegen, deren Sinn und Bedeutung die Nachwelt zu erforschen strebt. Wie die Töpferei als ältester Zweig der Industrie gilt, so hat man auch die Beisetzung dieser Gefässe für den ältesten religiösen Brauch gehalten, der bei Bestattungen vorkam. Die Begräbnissbräuche haben bei allen Völkern gewechselt, das Grabgefäss allein hat sich bis auf die neuere Zeit erhalten. Wenn die Versteinerungen, sagt ein berühmter Alterthumsforscher,[3]) als Erinnerungsmedaillen an die Umwälzungen der Erdoberfläche gelten, so ist die Grabtöpferei als die eigentlichste Erinnerungsmedaille der Menschheit hier auf Erden zu betrachten. Die Archäologie mag ihre Forschungen noch so weit ausdehnen, sie hat noch keinen Winkel der Erde gefunden, der dieser Sitte entgangen wäre. Man könnte, fügte er hinzu, auf die Todtengefässe die Worte Massillons über die Unsterblichkeit der Seele anwenden: 'Ihr möget vielleicht Völker ohne Tempel, ohne Altäre und ohne Götter finden, aber nirgend werdet ihr deren ohne Gräber und Grabgefässe antreffen. Der Mensch konnte wol einen Augenblick Gott vergessen, nimmer aber sich selbst'.

Die Gräber der Urvölker bergen grobe Bruchstücke von Gefässen, wahre Rudimente der Kerameutik, neben geschnittenen Steinen, den Anfängen der Waffenkunst.[4]) Je mehr die Völker an Bildung zuneh-

Prudent. p. 1045., besonders Muratori Diss. 58. in Antiqq. Ital. med. aevi V. col. 33—35.

[1]) Benedict. XIV. Opp. ed. Rom. 1749. IV part. 2. c. 27. p. 668. Die Stelle findet sich in der noch während seines Cardinalats veröffentlichten Ausgabe der Werke (1738) nicht. — [2]) Uebrigens bemerke ich mit dem Verfasser des Artikels im Rambler VIII 208, dass die kirchliche Behörde die übrigen Indicien, ausser Palme und Phiole, niemals officiell anerkannt, jedoch auch nicht förmlich verworfen hat. — [3]) Cochet Sépultures Gauloises etc. Rouen 1857. p. 340. — [4]) Bei den Caleten hat Cochet 25 Gefässe in einem Grabe, bei den Picten der Vendée hat Fillon deren 86 (darunter 56 gläserne) in einem einzigen Grabe galloromanischer Zeit gefunden. Vgl. Cochet a. a. O. S. 311.

men, desto grössere Bedeutung gewinnt jener Gebrauch durch Mannigfaltigkeit und Schönheit der Formen. Gerade die Blüthezeit römischer Cultur bietet uns die reichste und schönste Sammlung von Vasen.

Eben dieser Sitte verdankt man die grössten archäologischen Schätze. Ueberall, in allen öffentlichen und Privatmuseen, pflegen die Grabgefässe den reichsten Theil der Sammlung zu bilden. Die ägyptischen Mumiengräber haben für Paris und London die vollständigsten Vasensammlungen geliefert. Die merkwürdigen amerikanischen Alterthümer im Louvre und British Museum rühren aus den Gräbern Perus, Brasiliens, Mexicos und der Insel Sacrificios her; alle Welt kennt die griechischen und römischen, vor Allem die etruskischen und campanischen Vasen aus den Hypogeen Toscanas und Neapels. Die Krimm, jener äusserste Punkt, den der Hauch antik-classischen Lebens berührte, hat dem Museum de l'Hermitage zu St. Petersburg die reichtsen Producte der Keramentik aus ihren Gräbern gesandt.

Nicht mit Unrecht hat man den Grund einer so allgemeinen Erscheinung in einem allgemeinen Gesetze der menschlichen Natur gesucht: dies Gesetz ist die liebende Sorge, welche der Mensch dem Angehörigen und Freunde auch über die Grenzen dieses Lebens hinaus widmet, die auch den Leichnam des theuern Hingeschiedenen nicht vernachlässigt, ihn nicht unbeschützt dem Dunkel des Grabes und dem geheimnissvollen Einflusse unbekannter, aber darum nicht weniger gefürchteter Mächte überlässt. Wie tief muss dieses Gefühl in dem Wesen des Menschen begründet sein, um so allgemeine, so nachhaltende Wirkungen hervorzubringen!

Es besteht bei Sachverständigen wol kein Zweifel mehr darüber, dass jene Gefässe in der Regel geweihte Gegenstände, namentlich geweihtes Wasser u. dgl. enthielten. Die Sitte, den Todten solche Schutzmittel gegen dämonische Einflüsse und gegen die für das Wohlbefinden der Abgeschiedenen so gefürchtete Fäulniss des Körpers beizugeben, hat das Christenthum in der Welt vorgefunden und beibehalten, wenn auch die mit dem äussern Ritus verbundenen Vorstellungen sich theilweise änderten. Für Frankreich hat Cochet den Gebrauch dieser Gefässe von den ältesten Zeiten bis ins 17. Jahrhundert nachgewiesen, und er zweifelt nicht, dass, wenn in allen Ländern Europas die altchristlichen und mittelalterlichen Beerdigungsplätze mit gleicher Aufmerksamkeit geprüft würden, das Resultat dem seinigen vollkommen entsprechen werde.

Herr Cochet war in der That, wie er dies in Anspruch nimmt, auch einer der ersten, welche die verschiedenen Gefässfunde classificirte und somit System in die Untersuchung dieser wichtigen Denkmale brachte.

Abgesehen von den Aeusserungen des Durandus und des Beleth hatte J. B. Casali im 17. Jahrh. die Bemerkung gemacht: '*apponebatur quoque in monumentis aqua benedicta, unde etiam repe-*

riuntur in coemeteriis vasa vitrea et lutea, in dictum usum verisimiliter accommodata'. [1]) Mabillon hatte in seiner Schrift *de cultu ss. ignotorum* (p. 25) gleichfalls von Gräbern der alten Christen gesprochen, in denen man kleine Gefässe mit Kohlen gefunden hatte. Schon vorher war durch Bosio und die Beschreiber der in den Katakomben gefundenen Gegenstände bekannt, dass man auf viele Gefässe gestossen war, die anscheinend Weihwasser enthielten. Oberlin meint, die alte christliche Sitte, den Todten Weihwasser und Kohlen mit Weihrauch ins Grab mitzugeben, habe sich seit dem 13. Jahrh. verloren. [2]) Feret, Namur, Brullé, Wylie, Arthur Murcier, de Caumont constatirten die Fortdauer der Sitte bis in spätere Jahrhunderte und ihre grosse Verbreitung. [3])

Reicher an gläsernen und irdenen Grabgefässen als irgend eine Stätte der Erde haben sich die Friedhöfe Roms erwiesen. Die ausserordentliche Menge derartiger Funde, welche von der Aufdeckung der Katakomben im 16. Jahrh. bis auf unsere Tage ans Licht gefördert wurde, erlaubt uns manchfache Erklärungen, beziehungsweise Vermuthungen über den Ursprung und den Zweck dieser Gefässe. Sie zerfallen, wie schon angedeutet, ihrer materiellen Beschaffenheit nach in irdene und gläserne, in einfache Töpfchen und kunstreiche Vasen; bald haben sie die Form einer am Halse zusammengedrängten Tasse, bald einer *patera* (φιάλη) oder Untertasse, bald eines Kelches, bald sind es Fläschchen und Ampullen mit aufgetriebenem Bauch und engem Halse. [4]) Ihrem Zwecke nach lassen sie sich erwiesener Massen in drei Klassen eintheilen. Sie dienten 1) als Trinkgeschirre, sei es bei der Feier der h. Eucharistie *(calices, κάνκια, κάνκα, paterae, disci, patenae)*, sei es bei den Liebesmählern, welche in den Kirchen, auf den Gräbern der Martyrer und zu Hause Statt fanden, sei es zu häuslichem Gebrauche; [5]) sie waren 2) Behältnisse für gewisse Gegenstände, welche man den Todten mit ins Grab gab: solche Präservativgaben waren das Weihwasser, geweihtes Oel, Kohlen mit Weihrauh, die heil. Eucharistie selbst. [6]) Hierher gehören auch die Gefässe mit Salben, kostbaren Gerüchen u. dgl., wie auch die vielberufenen Lacrimatorien. [7]) Solche Gefässe sind wol auch 3) Symbole, wie dies von

[1]) Casali de vett. sacris Christianorum ritibus. p. 336. — [2]) Oberlin Mus. Schoepflini. I 147. ed. Argent. 1773. — [3]) Vgl. die Citate bei Cochet a. a. O. S. 393 f. — [4]) Ich bemerke hier, dass ich mich in dieser Abhandlung der Ausdrücke 'Ampulle' und 'Phiole' promiscue bediene; Ampulle ist ursprünglich die allgemeinste Bezeichnung eines jeden Gefässes, dann näher eines Glases mit aufgetriebenem Bauch und engem Halse; φιάλη — patera ist eigentlich ein nicht sehr tiefes, rundes Geschirr, das namentlich als Lustrations-, Spreng- und Libationsgefäss diente. — [5]) Vgl. Garrucci Vetri antichi Rom. 1858 und Wisemann Tour in Ireland. London 1859. p. 191 ff. — [6]) S. unten. — [7]) Vgl. E. Braun Rhein. Mus. N. F. 1842. I 124.

den auf die Wände der Gräber gemalten oder eingehauenen kein Zweifel ist, und wie wir dies unten weiter ausführen werden.

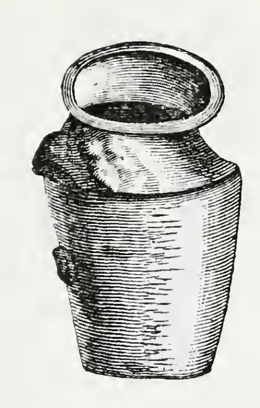
Eine eigene Sorte von Gefässen sind die mit goldenen Medaillon-Darstellungen versehenen Gläser, das Werk christlicher, jüdischer und heidnischer Künstler, [1]) deren einige von Bosio, mehrere (72) von Buonarotti und (28) Boldetti publicirt wurden, bis Garrucci sie 1858 sammelte: [2]) sein Buch enthält 340 Stück. Buonarotti, Boldetti, Blanchini, Marangoni, neuestens Wiseman, schrieben diese Goldgläser dem 3. Jahrhundert zu, während die Mehrzahl derselben nach Garrucci und de Rossi im 4. Jahrhundert entstand. [3]) Einige halten die Gläser, deren Fond mit den Goldmedaillons geschmückt war, für den Kelch, dessen sich die Priester und Laien bei der Communion bedienten. [4]) Garrucci hält dafür, dass sie bei den Agapen und Mahlzeiten dienten, welche an den Tagen der Hochzeit, der Taufe und den Festen der Martyrer abgehalten wurden. [5]) Ausserhalb Roms wurden bisher nur in Köln derartige Goldgläser gefunden. [6]) Einige jener Gläser aus Rom hatten auch einen rothen Niederschlag, der neben der rothen Flüssigkeit, in so vielen anderen, nicht mit goldgemalten Darstellungen versehenen Gläsern vorkommt, und aus ihnen jene wichtigste Klasse von Phiolen macht, welche den Gegenstand unserer Abhandlung bildet.

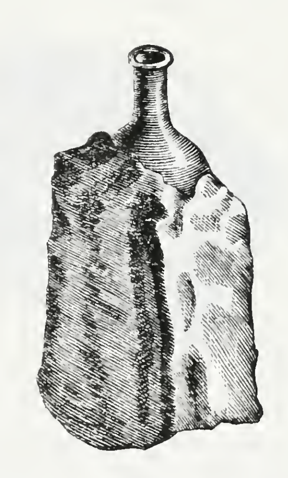
Die s. g. Blutphiolen sind von verschiedener Gestalt. *Quaedam enim*, sagt Aringhi, *vasis cuiusdam, nonnulla paterae aut cyathi figuram, alia demum urcei aut urceoli typum intuentibus exhibent.* [7]) Die Verschiedenheit der Formen rührt nach desselben Gelehrten Vermuthung daher, dass die Christen, um das Blut der Martyrer aufzufangen, sofort zu dem ersten bessten Gefäss griffen. Schon in Bosios *Roma sotteranea p. 197* waren mehrere derartige Phiolen abgebildet; Aringhi fügte ihnen noch einige seither entdeckte bei; seinem Werke sind die Abbildungen mehrerer charakteristischer Formen entnommen, welche unsern Text begleiten. [Siehe Seite 215 u. 216.]

---

[1]) Vgl. de Rossi Bulletino. 1864. nov. — [2]) Buonarotti Osserv. sopra alcuni frammenti di vase di vetro. — Garrucci Vetri ornati di figure. Rom. 1858. Wisemann a. a. O. — [3]) Garrucci Vetri ornati n. 9. de Rossi Bull. 1864. nov. — [4]) Boldetti Osserv. p. 189. Secchi San Sabiniano. Rom. 1841. p. 39. — [5]) Aus'm Weerth Bonn. Jahrb. XXXVI 119 bezweifelt übrigens mit Recht, dass die bekannten Goldmedaillons sämmtlich den Boden von Gefässen gebildet haben sollen. Sie scheinen vielmehr häufig selbsständig gewesen und gleich Gemmen u. a. an den Gräbern aufgehängt worden zu sein. — [6]) Ausm' Weerth a. a. O. Düntzer ib. XLII 168. de Rossi Bullet. 1864, p. 89. 1866, p. 52. — Heuser, im Köln. Pastoralbl. 1867. n. 4 u. 5. Die Angaben bei Friedrich Kirchengesch. Deutschlands. I 393 sind nicht genau. — [7]) Aringhi Rom. subterran. I 298. Die Abbildungen p. 297—299.











Die grösste Auswahl ist aber bei Boldetti p. 181—213 dargestellt. Manche dieser Ampullen, wie es scheint aber die wenigsten,

sind mit dem einfachen (Andreas-) Kreuz X [1]), mit dem Monogramm Christi ☧ oder der Palme bezeichnet. Ein Theil derselben enthielt eine rothe Flüssigkeit, bei andern war nur der Boden des Gefässes mit einem rothen Sediment bedeckt.

Es fragt sich vor Allem, welches diese rothe Flüssigkeit resp. dieser Niederschlag gewesen ist. Wir haben schon gehört, dass Einige beides für den Ueberrest des bei der Feier der h. Eucharistie oder den Agapen gebrauchten rothen Weines, Andere es für Blut halten.

Von den in Rom und in Italien gefundenen Gläsern, welche man chemisch untersuchte, hat niemals eines auf Wein als seinen Inhalt schliessen lassen. Ausseritalienische Funde dieser Art sind überhaupt nur äusserst wenig bekannt geworden. In der 1. Ausgabe seiner *Normandie souterraine (1854)* hatte Abbé Cochet fränkische Schalen aus Envermeu besprochen, deren rothes Sediment er der Weinhefe verglich; [2]) in der 2. Auflage (1855 p. 328—330) fügte er den zu Envermeu an zwei der Form und dem Stoff nach verschiedenen Schalen gemachten Beobachtungen neue hinzu, die nämlich des Herrn Corrard de Bréban auf dem fränkischen Kirchhof zu Verrières und die des Herrn Ackermann zu London, welcher den nämlichen Niederschlag auf einem zu Woodnesborough in Kent gefundenen Gefäss bemerkt hatte. [3]) Später fand Cochet ebenfalls auf dem merowingischen Kirchhof zu Envermeu einen Becher von weissem Glas, eine Schüssel (bol) von grünem Glas, einen kleinen irdenen Becher und eine grosse Ampulle von sehr feinem und weissem Glas, alle mit dem gleichen Sediment. Der Abbé Durand, Pfarrer von Bénouville-sur-Orne beobachtete ebenfalls auf dem fränkischen Kirchhof de la Hogue auf einer gläsernen Phiole 'ein Sediment, das fast schwarz war und sehr fest an der Wandung des Glases hing.' Auf zwei zu Incheville gefundenen irdenen Bechern war der nämliche rothe Niederschlag zu sehen. Die Form dieser Becher, welche Cochet abbildet, stimmt wenig mit den römischen überein und verräth eine ganz andere Technik. Cochet bemerkt, er habe bei den zahlreichen gallisch-römischen Gefässen der bessern Kaiserzeit, welche in den Einäscherungen des *Pays-de-caux* gefunden wurden, jenen Niederschlag niemals wahrgenommen, sondern nur in den fränkischen oder gallo-römischen Gräbern der letzten Kaiserzeit. Uebrigens befanden sich diese Aschengräber stets in Thon- oder vegetabilischer Erde, während jene Inhumationen in Kreideboden und ziemlich tief lagen. Der rothe Niederschlag

1) Ich halte dieses Zeichen für den griechischen Buchstaben X, den Anfangsbuchstaben von Χριστός. — 2) 'Au d'dans et au déhors on remarque un tartre rouge, couleur de sang caillé ou plutôt de lie de vie desséchée'. Norm. sout. p. 268 f. Les sépultures gauloises p. 420. — 3) Mémoires de la Soc. des sciences etc. de l'Aube. XVII 564. — Remains of pagan Saxondom. p. 33. pl. 17.

seiner Gefässe stimmte durchaus seinem Aussehen nach mit demjenigen eines aus den Katakomben herrührenden, im Besitz des Herrn Perret befindlichen Bechers überein. Um sich Gewissheit zu verschaffen, liess Herr Cochet den Inhalt eines fränkischen Gefässes einer chemischen Analyse unterwerfen. Der damit beauftragte Mediciner Dr. Delattre, Professor der Chemie zu Dieppe, erklärte, dass weder eine animalische noch eine vegetabilische Substanz in den Gefässen gewesen sei, sondern eine mineralische. [1]) Ebenso urtheilte der bedeutende Chemiker Girardin zu Rouen, welcher auf Ersuchen Cochets drei andere Gefässe mit rothem Niederschlag prüfte. Letzterer erklärte auch die rothe Farbe einfach als das Product eines chemischen Processes. [2])

Die Erklärung, welche beide Chemiker über den Ursprung des Sediments und seinen Charakter gegeben, befriedigt vollkommen, kann aber bei den in den römischen Katakomben gefundenen Phiolen nur beziehungsweise in Betracht kommen. Ich weiss wol, dass man auch den Inhalt der letztern aus der jahrhundertlangen Einwirkung der Feuchtigkeit des Bodens und des die Erde durchsickernden athmosphärischen Niederschlags herleiten wollte; [3]) für eine gewisse Classe von Gläsern will ich diese Conjectur nicht zurückweissen, es muss aber daran erinnert werden, dass dis fränkischen und gallo-römischen Gefässe des Herrn Cochet sämmtlich offen waren, die der Katakomben zum Theil hermetisch verschossen sind, beide also verschiedenen Bedingungen unterliegen.

Zu wiederholten Malen sind Blutgefässe der Katakomben untersucht worden, zuerst, wie wir schon gesehen, von Leibnitz. Die hierauf bezügliche Stelle seines Schreibens an Fabretti lautet also: '*frustum*

---

1) 'Il n'y a aucun doute sur la nature des incrustations brunes et rougeâtres des fioles trouvées dans les tombes gallo-romaines et frankes placées dans le terrain crayeux de la Normandie; ces incrustations sont formées par une couche de sesqui — oxyde de fer hydraté qui existe abondamment dans la terre végétale supérieure, où les eaux pluviales s'enlèvent et après avoir filtré à travers la craie le déposent sur les substances qu'elles imbibent'. — 2) Girardins Conclusionen lauten: 1º Qu'il n'y a aucune matière organique végétale ou animale dans les plâques de croûtes recouvrante les vases de terre en question; 2º que cet croûtes sont formées, quand elles sont brunes et ternes, par de l'oxyde de fer mélangé d'autres matières minérales; 3º que l'ammoniaque dégagée par la calcination de la croûte ne provient de ce que l'oxyde de fer naturel ou formé artificiellement renferme presque toujours un peu d'ammoniaque; 4º que pour les plaques nº 1 et 2, qui étaient brillantes et irrisées, le phénomène de coloration provient uniquement de l'altération de la surface vitreuse qui s'enfolie, absorbe entre ses lames de la vapeur d'eau et présente alors toutes les conditions qui font paraitre le verre coloré et irisé par suite de la lumiere'. Vgl. Cochet Sépult. ganloises, p. 422 f. — 3) Vgl. Fabretti 555 f. Boldetti 185. Man erinnerte sogar an Cicero de divinat. II 27: 'decoloratio quaedam ex aliqua contagione terrena maxime potest sanguinis similis esse'.

phiolae vitreae ex coemeterio Callisti allatum rubedine tinctum examinari nonnihil, ut facilius discerni possit, cuias ea generis esset, et utrum, ut physici hodie loquuntur, ex regno animali, an potius minerali esset profecta; et venit mihi in mentem uti solutione salis ammoniaci, ut vocant, in aqua communi, attentare an eius ope aliquid a vitro separari et elui posset. Id vero subito et supra spem successit. Indeque nata nobis merito suspicio est, sanguineam potius materiam, quam terrestrem seu mineralem quae vi corrosiva praedicta tanto tempore altius in vitrum fortasse descendisset, nec lixivio tam subito cessisset'. [1]) Ganz richtig bemerkt N(orthcote) im Rambler, [2]) dass Leibnitzens Gutachten gar nicht so bestimmt und entschieden sei, wie man in der Regel annehme; er nennt den Blutgehalt nicht gewiss, sondern nur wahrscheinlich; noch weniger scheint es zulässig, sich auf Leibnitzens Untersuchung allein zu verlassen, wenn man weiss, dass sein Experiment auf dem gegenwärtigen Standpunkt der Chemie nicht mehr als genügend anerkannt werden kann. [3])

Im Jahre 1860 liess ein hervorragender englischer Gelehrter die Reste von etwa 60 mit rothem Niederschlag bedeckten Glasgefässen von zwei tüchtigen Chemikern analysiren; beide erklärten das Sediment als Eisenoxyd, welches sich in Folge eines physikalischen Processes sowol an der Innen- wie Aussenseite des Glases gebildet hatte und weder von Blut noch von Wein herrühren konnte. In den Beilagen wird der Text dieses merkwürdigen Gutachtens mitgetheilt werden.

Analysen neuester Zeit bestätigen indessen anderseits den Blutgehalt gewisser Ampullen mit hinreichender Sicherheit. Am 10. April 1845 constatirte der Chemiker Broglia die Anwesenheit des Blutes in einem zu Mailand gefundenen Gefässe. [4]) Das gleiche Resultat hatte die Untersuchung einer bei den Gräbern der hh. Gervasius und Protasius in der Ambrosianischen Basilica zu Mailand i. J. 1864 zu Tage geförderten Phiole. Herr de Rossi berichtet das Factum nach einer brieflichen Mittheilung Biraghis und, indem er an die Aeusserungen des Ambrosius und des Gaudentius von Brescia über das in dem Grabe der heil. Gervasius und Protasius gesehene Blut erinnert, erklärt er zugleich das Resultat dieser jüngsten Untersuchung als die glänzendste Bewährung der kirchlichen Maxime hinsichtlich der Blutphiolen als Anzeichen des Martyriums. [5])

---

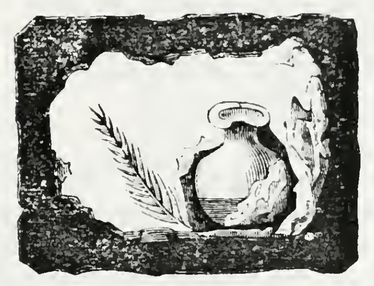
[1]) Fabretti Inscript. c. 8. p. 555. — [2]) The Rambler VIII 211. — [3]) The Rambler VIII 211: 'Dr. Maitland an some other modern writers have insinuated that 'the experiments instituted by Leibnitz are far from being satisfactory to the modern practical chemist' — [4]) Biraghi Sopra alcuni sepolcri antichi cristiani scoperti presso la basilica degli Apostoli etc. Milano 1845, p. 43. — [5]) De Rossi Bullet. di arch. crist. 1864, p. 21: 'Resta a parlare di un'ultimo fatto verificato dalla scienza chimica, il quale e d'un importanze somma, e dee essere attentamente notato dagli studiosi della cristiana archeologia. Nella prima relazione del Biraghi leggiamo, che un fondo d'am-

Mit diesem Ergebnisse stimmt zuweilen der Augenschein und das Zeugniss derjenigen überein, welche Blutphiolen entdeckt oder beschrieben haben. Bosio meldet, er habe das Blut bald über den Leichen, bald in gläsernen oder thönernen Gefässen gefunden. In einigen Gräbern an der *via Ardeatina*, fügt er bei, habe er das Blut geronnen und fest wie Erde gefunden: habe man es mit Wasser gemischt, so nahm es seine ursprüngliche Farbe wieder an und war so roth als sei es eben erst aus den Adern geflossen; dieses Blut sei bald in den Gräbern umher zerstreut, bald gesammelt und in Glas- oder Thongefässen aufbewahrt gewesen. Einige dieser Gefässe enthielten pures Blut der Martyrer, in andern war es mit der Asche derselben gemischt; [1]) in einigen Phiolen zeigte sich der obere Theil der Flüssigkeit weiss, indem der seröse Theil sich von dem übrigen gesondert hatte; schüttelte man das Glas, so nahm das Blut seine natürliche Farbe wieder vollends an, eine Thatsache, welche Bosio mehr als einmal constatirt hatte. [2]) Die nämliche Beobachtung machte auch Marangoni. Wie Bosio äussern sich auch Aringhi [3]) und Boldetti über die Phiolenfunde. Letzterer fand u. a. auch ein verschlossenes Glas mit einem Schwamme,

polla vitrea fu rinvenuto propriamente nel sepolcro destro, in quello cioè dei martiri Gervasio e Protasio. Il medisimo relatore mi scrive, che compiuta l'analisi chimica bellissimo resultato diede il fondo dell'ampolla, che fu di vero sangue. Ecco certamenta il più illustre esempio, che oggi conosciamo, dell'ampolla contenente sangue posta nel sepolcro di martiri istorici, e cioè che distingue e solleva questa sopra ogni simile ampolla sono le parole solenni de grande dottore s. Ambrogio, che ad essa dirittamente si applicano. Egli scopri la tomba de'santi Gervasio e Protasio e, narrando quel trovamento dici nell'epistola alla sorella Marcellina, che rinvenne dentro l'arca plurimum sanguinis. Poscia nella medesima epistola scrive così: 'sanguine tumulus madet, apparent cruoris triumphales notae, inviolatae reliquiae loco suo et ordine repertae, avulsum humeris caput. (S. Ambros. ep. 22. ad Marcellinam, ed. Venet. III 931.) Del sangue di que' martiri medesimi Gaudenzio di Brescia pronunciò la trita sentenza tenemus sanguinem gypso collectum, qui testis est passionis (Serm. in dedicat. ss. XL martyr. ed. Migne. Patrol. XX 963). Ma ne Ambrogio nè altri ci avevano detto, oltro il molto sangue sparso pel sepolcro, e ond'era intriso il gesso od il cemento, una parte esserne ivi stato raccolto in ampolla die vetro. La certezza di questo fatto ci viene de dalla odierna scoperta, la quale conferma ampolle di vetro piene o tinte di sangue essere state collocate ne' sepolcri de' martiri, e anche ad esse alludere le celebri paroli di Ambrogio e de' suoi contemporanei, i quali parlano del sangue trovato nelle tombe e testificante il martirio. Questo fatto di grande momento è opportunissimo a ribadire la massima ecclesiastica testè confermata con nuovo decreto della sacra congregazione de' Riti, che cioè l'ampolla sanguinolenta sia stata posta ne' sepolcri de' martiri ad effetto di testificarne la morte gloriosa per la fede di Cristo'.

1) Bosio Roma sotter. lib. I. c. 20. p. 21. und lib. III. c. 23. p. 196 ed. Rom. 1632. — 2) Mabillon Epist. Euseb. n. 4. ed. 2. — 3) Aringhi Rom. subterr. I 494. ed. Rom. 1651.

welcher mit Blut getränkt war: er gibt auch eine Abbildung dieses merkwürdigen Gefässes, welches wir hier reproduciren.[1]) Bedeutsam war auch eine andere Beobachtung desselben Gelehrten. In einem Grabe des Cömeterium der Priscilla fand er am 2. December 1717 eine Leiche, deren Haupt und Antlitz mit einem feinen, blutgetränkten Linnentuch bedeckt war: eine Blutphiole war in dem Verschluss des Grabes eingemauert. Kein Zweifel, dass gerade jenes Tuch gedient hatte, um das Blut des sterbenden Martyrs aufzufangen.[2])



Auch in unserm Jahrhundert hat P. Marchi, der so viele Jahre dem Studium der Katakomben gewidmet hatte, sich über den Befund der Blutphiolen gerade wie seine Vorgänger geäussert.[3]) So besteht denn über den wirklichen Blutgehalt vieler dieser berühmten Gefässe kein vernünftiger Zweifel mehr; dass alle rothgefärbten Gläser Blut enthielten, ist aber nach dem Obigen nicht anzunehmen, indem das rothe Sediment, einfaches Eisenoxyd, zu einem derartigen Schlusse nicht berechtigt. Man wird also von jezt ab nur solche Gefässe als wirkliche Blutphiole zu betrachten haben, für welche, in jedem einzelnen Falle, sei es auf mikroskopischem, sei es auf chemischem oder physikalischem Wege, die Anwesenheit von Blut erwiesen ist. Und hierin liegt offenbar der Schlüssel zur Lösung der meisten Schwierigkeiten, welche sich im Verlaufe der Untersuchung darstellen werden.

Ausserhalb Roms sind nur einzelne Facten beobachtet worden, welche sich den römischen Blutphiolen an die Seite setzen lassen. Wir haben bereits solche Funde zu Mailand erwähnt; in der Katakombe der h. Catharine zu Chiusi fand man zwar keine Phiole, wol aber sah man im Innern eines loculus eine im Tuf angebrachte Vertiefung, in welcher blutgetränkte Erde, ohne Zweifel vom Schauplatz des Martyriums herrührend, niedergelegt war.[4])

Trotz dieser vereinzelten Thatsachen kann man sagen, dass die Blutphiolen eine der Hauptstadt der alten Welt eigene Erscheinung sind. Soll die Frage nach der Bedeutung jener Gefässe erforscht werden, so werden darum vor Allem römische Verhältnisse, römische Sitten und römische Zeugnisse zu berücksichtigen sein.

IV.

Nichts ist bekannter, als die Verehrung der alten Christen für das Blut der Martyrer. Dieser Same, aus dem nach Tertullians berühmtem

[1]) Boldetti Osservaz. lib. I. p. 149. — [2]) Boldetti l. c. 37. — [3]) Martigny Dict. des antiq. chrét. 591. — [4]) Cavedoni Cimit. Chius. p. 81.

Worte wieder andere Blutzeugen erwuchsen, das nach Chrysostomus Ausdruck den Garten der Kirche so reichlich benetzte und befruchtete, galt als der herrlichste Ruhm der jungen aufstrebenden Gemeinde: heilig war der Boden, der das Herzblut der Glieder Christi getrunken. Vor Allem war es Rom, das dieser Ehre sich rühmte —

sancta es, sanctorum pretioso sanguine Roma,

wie ein alter Dichter singt: so liess auch Karthago sich durch den Mund seines grössten Bischofs preisen: *'o beatam ecclesiam nostram, quam sic honor divinae dignationis illuminat, quam temporibus nostris gloriosus martyrum sanguis illustrat! Erat ante in operibus fratrum candida; nunc facta est in martyrum cruore purpurea. Floribus eius nec lilia nec rosae desunt. — Fluebat sanguis, qui incendium persecutionis exstingueret, qui flammas et ignes gehennae glorioso cruore sopiret!'* [1]) So sprachen auch eine Menge anderer Kirchenväter, Augustin, Chrysostomus, Maximus von Turin, so auch der h. Ambrosius und Gaudentius, wie wir schon oben vernommen. [2]) Es war natürlich, dass die Gläubigen dies kostbare Blut, das die Glieder Christi vergossen, nicht gleichgültig behandelten: dass sie sich herbeidrängten, um dies Blut, das aus den Adern ihrer sterbenden Brüder quoll, aufzufangen und vor Entehrung zu schützen. Sogar unter den Augen der Henker ward dieser Liebesdienst erwiesen und mehr als einem hat er selbst den Tod gebracht; Frauen und Jungfrauen wetteiferten in diesem Bemühen mit den Männern. Schon in der frühesten Zeit des Christenthums sehen wir Pudentiana und Praxedis ihr Gut und Leben der Bestattung der hh. Martyrer weihen; noch heute zeigt man in ihren ehemaligen, später zu Kirchen verwandelten Wohnungen die Brunnen, in welche sie nach einer alten Ueberlieferung das Blut der Martyrer gossen, das sie mit Schwämmen aufgetrocknet hatten. Als Cyprian, die Säule des Glaubens in Africa, zu Tode gebracht wurde, breiteten die Christen seiner Gemeinde Tücher *(linteamina et manualia)* vor ihm aus, um sein Blut aufzufangen; [3]) wie man Schwämme und Linnen zu solchem Zwecke brauchte, schilderte Prudentius in seinem Hymnus auf den h. Hippolyt:

'palliolis etiam bibulae siccantur arenae,
ne quis in inferto pulvere ros maneat.
Si quis et in sudibus recalenti adspergine sanguis
insidet, hunc omnem spongia pressa rapit'. [4])

Aehnlich berichtet der Dichter, wie eine Mutter das Blut ihres hingeschlachteten heldenmüthigen Sohnes gesammelt:

. . . 'hymnum canebat carminis Davidici:

---

[1]) Cyprian. Epist. 10. ed. Oxford. Vgl. de laud. martyrii n. 9. — [2]) Augustin. de civit. Dei lib. XXVIII. c. 50. Chrysost. hom. 74. Maxim. Taur. serm. 83. — [3]) Act. proc. ap. Ruinart. ed. Veron. p. 190. — [4]) Prudent. Peristeph. XI 141.

pretiosa sancti mors sub aspectu Dei,
tuus ille servus, prolis ancillae tuae.
Talia retexens explicabat pallium
manusque tendebat sub ictum vulneris,
venarum ut undam profluam manantium
et palpitantis oris exciperet globum:
excepit et caro adplicavit pectori'. [1])

Die, wie man annimmt, von den Notaren der römischen Kirche verfassten Acten der h. Susanna melden, Serena selbst, die Gemahlin des Kaisers Diocletian, habe das Blut dieser Martyrin mit ihrem Schleier von der Erde aufgetrocknet. [2]) In den Acten der h. Cäcilia lesen wir, dass die von ihr Bekehrten und alle Umstehenden mit ihren Schleiern das dem Nacken der Heiligen entströmende Blut auffingen: [3]) als man nach Jahrhunderten den ehrwürdigen Leib dieser Heiligen wieder auffand nnd transferirte, lagen, laut Paschal I. Zeugniss, jene blutigen Tücher noch auf ihm. Dass man die blutigen Gewänder und Schleier den Martyrern mit ins Grab gab, davon sahen wir oben bereits ein Beispiel, und es liessen sich deren noch andere anführen.

Das Aufsammeln des Blutes der Martyrer unterliegt also gar keinem Zweifel: es war stehende Sitte. Dass man dies Blut aber im Augenblick, wo es vergossen wurde, in Gläsern, Phiolen oder Ampullen auffing, lehrt uns kein altes Zeugniss. In nachrömischer Zeit erzählt Gregor von Tours, [4]) eine gallische Matrone, welche sich zur Zeit der Hinrichtung Johannes des Täufers im heiligen Lande befunden, habe das Blut des Vorläufers Christi sofort in einem silbernen Becher aufgefangen. Mit dieser Geschichte lässt sich freilich nichts Ernsthaftes machen, aber es könnte wol sein, dass diese Meldung von der Art und Weise, eines Martyrers Blut zu fassen, auf guter, alter Tradition beruhte. Es versteht sich übrigens von selbst und bedarf keines Beweises, dass, wo man des noch flüssigen Blutes in einiger Quantität habhaft ward, man es nicht anders als in Gefässen unterbringen konnte, die den Umständen entsprechend mit unsern Blutphiolen vollkommen übereinkamen.

Man bewahrte dieses Blut der Martyrer auf; aber wo und zu welchem Zwecke?

Es wurde, sagen die Einen, dem Grab dessen, der es vergossen hatte, beigefügt; es wurde, behaupten Andere, gleich andern Reliquien und geweihten Gegenständen in den Häusern bewahrt, als Schutzmittel angesehen und erst später in gleicher Absicht den Gräbern der Christen aus Andacht beigegeben. Prüfen wir, wie sich die Zeugnisse des Alterthums zu beiden Meinungen verhalten.

In dem schon erwähnten Hymnus auf den h. Hippolyt (v. 145 ff.) singt Prudentius:

---

[1]) Prudent. Peristeph. X 839 ff. — [2]) Surius ad 11. Aug. — [3]) Boldetti pag. 134 nach einer vaticanischen Handschrift. — [4]) Gregor. Turon. de glor. mart. n. 12.

— — 'nec iam densa sacra quidquam de corpore silva
obtinet aut plenis fraudat ab exequiis.
Cumque recensitis constaret partibus ille,
corporis integri qui fuerat numerus:
nec purgata aliquid deberent avia toto
ex homine, extorsis frondibus et scopulis'.

Man legte also Werth darauf, dass sämmtliche irdischen Reste des Martyrs der Beerdigung theilhaft wurden — ein Gedanke, der aufs Vollkommenste mit den bekannten Anschauungen des Alterthums hinsichtlich der Bestattung der Todten übereinstimmt Ganz dasselbe geht aus den Acten des h. Fructuosus und der Diakonen Augurius und Eulogius hervor: sie erzählen, die Gläubigen seien des Nachts mit Wein aufs Amphitheater geeilt, um die noch brennenden Gebeine der Martyrer zu löschen; sie hätten, jeder, so weit es ihm möglich gewesen, von den heiligen Resten an sich genommen: es sei ihnen aber der Bischof Fructuosus wunderbarer Weise erschienen und habe sie zur Zurückgabe der Gebeine ermahnt, damit alle an Einem Orte bestattet würden. Prudentius besingt diese Erscheinung mit den Worten:

'Tum de corporibus sacris favillae
et perfusa mero leguntur ossa,
quae raptim sibi quisque vindicabat.
Fratrum tantus amor domum referre
sanctorum cinerum dicata dona
aut gestare sinu fidele pignus.
Sed ne relliquias resuscitandas
et mox cum Domino simul futuras
discretis loca dividant sepulcris,
cernuntur niveis stolis amicti,
mandant restitui cavoque claudi
mixtim marmore pulverem sacrandum'. [1])

Man sieht, wie die Christen wol bemüht waren, sich Reliquien der Martyrer zu verschaffen, wie dies Bemühen Seitens der kirchlichen Behörde aber auf Widerstand stiess. Bestimmte Zeugnisse versichern uns, dass man namentlich in Rom sehr ungern und schwer die Trennung der Martyrer-Ueberreste von einander zuliess. '*Romanis namque*, sagt der h. Gregor, *vel totius Occidentis partibus omnino intolerabile est et sacrilegium, si Sanctorum corpora tangere quis fortasse voluerit: quod si praesumpserit, certum est, quia haec temeritas impunita nullo modo remanebit. Pro qua re de Graecorum consuetudine, qui ossa levare Sanctorum se asserunt, vehementer miramur et vix credimus.*' [2]) Als K. Justin sich (520) von den apostolischen Legaten zu Constantinopel Reliquien der Apostelfürsten für seine Apostelbasilica auserbat, schrieben dieselben an den Papst Hormisdas: '*habuit quidem petitio praedicti viri secundum morem Graecorum: et nos contra consuetudinem*

[1]) Act. Martyr. ed. Ruinart. p. 223. ed. Paris. 1689. Prudent. Perist. VI 130 ff. — [2]) S. Gregor. Ep. III 30 ad Constantiam Augustam.

sedis apostolicae exposuimus accepit rationem. Et quia talis est eius fervor fidei, qui meretur quidquid de sede apostolica depoposcerit, et talis est, qui sperat, unde et salus animae et fidei, accrescat, talibus desideriis postulata competit non negare. Unde si Beatitudini vestrae videtur, sanctuaria beatorum Apostolorum Petri et Pauli, secundum morem, ei largiri praecipite; et si fieri potest, ad secundam cataractam ipsa sanctuaria deponere; vestrum est deliberare' etc. [1]) Selbst Fürsten gewährte man also noch im 6. Jahrhundert von Rom aus nur Tücher, welche auf die Gräber oder die Gebeine der Heiligen gelegt waren. Was man dagegen eingewandt, kann nur beweisen, dass die kirchlichen Grundsätze in diesem Punkte nicht immer festgehalten wurden, dass die Privatandacht Einzelner manchesmal die Schranken durchbrach, welche das allgemeine Gesetz ihr zogen. Es ist vor Allem eine Stelle des Prudentius, von der Le Blant Gebrauch macht.

'Coire toto ex oppido
turbam fidelem videres
mollire praefultum torum
siccare cruda vulnera.
Ille ungularum duplices
sulcos pererrat osculis;
hic purpurantem corporis
gaudet cruorem lambere.
Plerique vestem linteam
stillante tingunt sanguine
tutamen ut sacrum suis
domi reservent posteris.' [2])

Man hätte sich noch berufen können auf das Martyrium des h. Satur, der im Tode dem Soldaten Pudens seinen Ring, den er in sein eigenes Blut getaucht hatte, übergab, '*hereditatem pignoris relinquens illi et memoriam sanguinis.*' [3]) Der *Libellus precum Marcellini et Faustini* [4]) sagt ferner: '*sciunt hoc Neapolitani in Campania, ubi reliquiae cruoris eius in obsessis corporibus daemonia affligunt.*' Endlich sprechen auch Gregor von Nazianz, Paulin von Nola und Basilius [5]) davon, dass einzelne Reliquien (darunter nennt Gregor auch Blutpartikeln) getrennt von den übrigen Theilen des Körpers bewahrt würden. Aber Alles dieses beweist nichts, als was wir schon wissen und was der h. Gaudentius in seiner schon angeführten Rede sagt: '*non defuerunt religiosae manus, quae partem cineris vel furto eriperent vel pretio compararent;*' [6]) und doch war das eine, wie

---

[1]) Vgl. Baron. ad Martyrol. Roman. d. 15 iun. ed. Antw. 1613. — [2]) Prudent. V. 333 ff. — [3]) Morcelli Afric. christ. II 64. — [4]) Sirmond Opp. ed. Venet. I 141. — [5]) Paulin. Nol. poem. 25. Basil. homil. in XL Matyr. — [6]) Vgl. Boll de s. Gaudentio. Act. SS. Febr. II 602.

das andere, die Entwendung, wie der Handel mit Reliquien, unerlaubt und gegen die Intentionen der Kirche.

Scheint bis dahin die Beweisführung zu Gunsten der officiellen Ansicht unwiderleglich, so fragt sich schliesslich, ob man im christlichen Alterthume das Vorhandensein der Blutphiole als sicheres Kennzeichen eines Martyrergrabes betrachtet habe.

Bei der Verehrung, in welcher die Martyrer standen, begreift sich, dass die Christen Alles thaten, um nicht bloss ihre Leichen zu besitzen, sondern auch sie von gewöhnlichen Leibern unterscheiden zu können. Diese Sorge der Gläubigen war ihren Feinden keineswegs unbekannt, man kennt ihre oft gemeldeten Bemühungen, die Körper der hingerichteten Blutzeugen den Gläubigen vorzuenthalten, indem sie dieselben bald möglichst vernichteten, bald verbargen. Der hl. Vitalis und Agricola wurden, wie uns Ambrosius berichtet, auf dem Kirchhof der Juden beerdigt, damit die Christen ihre Leichname nicht kännten. Wir wissen, dass die Gräber der Martyrer von den Gläubigen besucht wurden:

'mane salutatum concurritur, omnis adorat.
pubes; eunt, redeunt, solis ad usque obitum;'

Die Stelle, wo Emiterius und Chelidonius ihr Leben gelassen:

. . . . . 'incolae
confrequentant observantes voce, votis, munere;
exteri necnon et orbis huc colonus advenit.' [1]

Unleugbar mussten die Stätten, wohin Tausende zu beten strömten, bekannt und gekennzeichnet sein. Dass es solche Zeichen gab, ist in der That gewiss: Prudentius sowol wie Ambrosius sagen es ausdrücklich. In seinem Hymnus auf den h. Laurentius singt Ersterer:

'vix fama nota est, abditis
quam plena sancta Roma sit,
quam dives urbanum solum
sacris sepulcris floreat.
Sed qui caremus his bonis,
nec sanguinis vestigia
videre coram possumus,
caelum intuemur eminus.
Sic, sancte Laurenti, tuam
nos passionem quaerimus:
est aula nam duplex tibi,
hic corporis, mentis polo.' [2]

Desgleichen kennt Ambrosius in dem mehrerwähnten Briefe 'bekannte Zeichen': '*inveni signa convenientia.*' Wenn er weiter sagt: '*invenimus mirae magnitudinis viros duos . . . . ossa omnia integra, sanguinis plurimum*' . . . . '*Sanctorum martyrum cognitionem quam illi amiserunt, nos adepti sumus. Eruuntur nobiles reliquiae sepulcro*

---

1) Prudent. Peristeph. I 9 f. — 2) Prudent. Peristephan. II 541 ff.

ignobili, ostenduntur caelo trophaea. Sanguine tumulus madet, apparent cruores triumphales,' so stimmt er ganz mit dem Dichter überein, der die *passio* des Martyrs an den *sanguinis vestigia* zu erkennen sucht: beiden galt offenbar das Blut als Zeichen des Martyriums. Ob aber desshalb die Blutampulle und nicht vielmehr das im Grab umhergegossene oder den Leichnam und seine Gewänder bedeckende Blut? Ambrosius sah in dem Grabe des h. Gervasius und Protasius Blut in Menge, von einer Phiole sagt er nichts: in unsern Tagen findet man die Leiber der Heiligen wieder und in ihrem Grabe eine Phiole. Wenn Paulinus im Leben des h. Ambrosius sagt: '*visum sanguinem martyris (Nazarii) ita recentem, quasi eo die fuisset effusus*' — so kann man kaum anders annehmen, als dies Blut habe sich in einem Gefäss so frisch erhalten. [1]) Ich werde später sagen, wesshalb gerade die Anwesenheit dieses Gefässes in einem Martyrergrab ein starker Beweiss ist für die Thesis der römischen Curie.

V.

Die Einwendungen, welche man gegen die Ansicht der Römer vorgebracht, sind sehr verschiedener Art und von verschiedenem Gewichte; wir beginnen mit den von dem Brüsseler Anonymus erhobenen.

Zunächst wird behauptet, die Menge der aufgefundenen Blutphiolen stehe in gar keinem Verhältnisse zu der Zahl der christlichen Einwohner Roms und der muthmasslichen Ziffer seiner Martyrer. Auf Dureau de la Malle gestützt, berechnet der Brüsseler die Zahl der letztern auf höchstens 4000. Scognamiglio hat diese Einwände zum Theil widerlegt [2]) und ich kann mich in dieser Hinsicht kurz fassen.

Um die Mitte des dritten Jahrhunderts schrieb Papst Cornelius an Fabius von Antiochien einen Brief, in welchem statistische Angaben über die Anzahl der römischen Christen vorkommen. Die Gemeinde zählte dazumal 46 Presbyter, 7 Diaconen und eben so viele Subdiaconen, 42 Acolythen, 52 Exorcisten, Lectoren und Ostiarier, über 1500 Wittwen, Arme und Kranke, „denen alle Gottes Gnade und Güte Nahrung zufliessen lässt," dazu eine unermessliche, unzählbare Menge Volkes (μετὰ μεγίστου καὶ ἀναριθμήτου λαοῦ); [3]) nach diesen Daten berechnete man die gesammte christliche Bevölkerung Roms auf etwa 50000, [4]) über welche zwar seit Cornelius Tagen wiederholte Verfolgungen ergingen, die aber gleichwol bis zum Ausbruch der diocletianischen Verfolgung sich mindestens verdoppelt oder verdreifacht haben. Mit dieser Ziffer vergleiche man die Zeugnisse der alten Schriftsteller über die

---

[1]) Diess hat schon Lupi Epitaph. Severae p. 33 bemerkt. — [2]) Scognamiglio de Phiala cruenta. p. 104 ff. — [3]) Euseb. h. e. VI 43. — [4]) Vgl. Reumont Gesch. d. Stadt Rom. I 554.

Menge der Martyrer. Schon Tacitus meldet von einer '*multitudo ingens,*' die Nero ergreifen und martern liess; viele starben laut Dion und Xiphilinus unter Domitian; eine grosse Menge (πολὺ πλῆθος ἐκλεκτῶν) kam nach Clemens von Rom unter einem der beiden genannten Herrscher um; ähnliches bezeugt Prudentius von der Regierung des Decius; wie unermesslich die Zahl der Opfer unter Diocletian, Maximian und Galerius war, lehren uns Sulpicius Severus und Orosius: '*post eum (Valerianum)*, sagt jener, *interiectis annis fere quinquaginta, Diocletiano et Maximiano imperantibus acerbissima persecutio exorta, quae per decem continuos annos plebem Dei depopulata est: qua tempestate omnis fere sacro martyrum cruore orbis infectus est . . . . . nullis umquam magis bellis mundus exhaustus est.*' [1])

Die Diocletianische Verfolgung hatte es auf eine völlige Vernichtung des Christenthums abgesehen: man war sich bewusst, dass hier ein Kampf auf Leben und Tod geführt werde; zehn Jahre hindurch wurde mit allen Waffen, die Grausamkeit und wildester Hass in die Hand drückten, gegen die Christen gewüthet: die Anhänger Jesu waren rechtlos, wir wissen, dass nicht mehr auf dem geregelten Wege der römischen Justiz allein gegen sie erkannt wurde, sondern dass sie völlig der brutalen Gewalt überliefert waren und Unzählige in tumultuarischer Weise hingemordet wurden. Und in Rom, der Hauptstadt des Reiches, dem Mittelpunkte der Verfolgung, hier, wo noch nach fast hundert Jahren der Hass gegen die Religion des Galiläers nicht erloschen war — in Rom sollte es im Ganzen nicht mehr denn 4000 Martyrer gegeben haben? Prudentius, der ihre Gräber besuchte, dachte anders:

'Innumeros cines sanctorum Romula in urbe
 vidimus, o Christi Valeriane sacer.
Incisos tumulis titulos, et singula quaeris
 nomina? Difficile est ut replicare queam.
Tantos iustorum populos furor impius hausit,
 cum coleret patrios Troia Roma deos.
Plurima litterulis signata sepulcra loquuntur
 martyris aut nomen aut epigramma aliquod.
Sunt et muta tamen tacitas claudentia tumbas
 marmora, quae solum significant numerum.
Quanta virum iaceant congestis corpora acervis
 nosse licet, quorum nomina nulla legis.
 Sexaginta illic defossas mole sub una
 reliquias memini me didicisse hominum:
quorum solus habet comperta vocabula Christus,
 utpote quos propriae iunxit amicitiae;' [2])

---

[1]) Tacit. Annal. XV. Dion. h. Rom. LXVII. §. 14. Xiphil. in Domit. p. 236. Clem. Rom. ep. 1. ad Corinth. §. 6. Prudent. c. Symmach. II 672. Sulp. Sev. h. sacr. II 32, 4. Oros. hist. adv. Pagan. VII 25. — [2]) Prudent. Peristeph. I 1—16.

und an jener andern Stelle:

'tunc primum senio docilis suo saecula Roma
erubuit: pudet exacti iam temporis, odit
praeteritos foedis cum religionibus annos.
Mox, ubi contiguos fossis muralibus agros
sanguine iustorum innocuo maduisse recordans,
invidiosa videt tumulorum millia circum.' [1])

Und so kennt auch Paulinus unzählige Gräber der Martyrer:

'Hic Petrus, hic Paulus proceres, hic martyres omnes,
quos simul innumeros magnae tenet ambitus urbis.' [2])

Unzählige solcher Tumuli sahen und verzeichneten auch die beiden Salzburger, welche unter Honorius I. um die Mitte des 7. Jahrhunderts Rom besuchten und uns jene merkwürdige Schilderung der römischen Kirchen hinterliessen. [3]) Das Zeugniss dieser Schriftsteller bestätigt ein Blick auf die Denkmäler. Nicht selten sind Inschriften, wie nachstehend:

MARCELLA ET CHRISTI MARTYRES CCCCCL;
HIC REQVIESCIT MEDICVS CVM PLVRIBUS;
CL MARTYRES CHRISTI.

Solche Inschriften, welche die Anzahl derer, die ihr Blut für Christus vergossen hatten, angeben, hat Visconti eine gute Menge zusammengestellt, worauf wir verweisen. [4])

Wenn demnach das römische Martyrologium 13,825 Martyrer aus der Stadt Rom allein aufzählt, so kann diese Ziffer keineswegs als zu hoch gegriffen und unglaubwürdig erscheinen.

Vom 7. bis zum 9. Jahrhundert sollen, sagt man weiter, alle Martyrergebeine aus den Katakomben herausgeholt worden sein. Als Paschal I. (817—824) die Reliquien der h. Cäcilia suchte, kam er Anfangs dem Grabe der Heiligen ganz nahe, ohne es zu entdecken: kein äusseres Zeichen lenkte seine Aufmerksamkeit auf das Martyrergrab. [5]) Als der Bischof Otgar von Mainz Gregor IV. (827—844) um eine Martyrerleiche anging, antwortete ihm der Papst: *'de corpore vero sancto, quod nobis humiliter vestra quaesivit prudentia, quod dirigeremus, non habuimus, quoniam cuncta sanctorum corpora praedecessores nostri nobiscum communiter detulerunt et unumquodque eorum ecclesiis noviter dedicatis summa veneratione condidimus. Proinde benevolentiam vestram precamur, ut nobis spatium inquirendi diligentius praebeatis, quatenus corpus sanctum invenire voleamus ad vestram complendam petitionem; et si inventum fuerit, vestra nobis credere digne-*

---

[1]) Prudent. c. Symmach. I 511 ff. Vgl. Peristeph. II. 541 f. — [2]) Paulin. Nol. Poem. 28. de s. Felice 43, 2 f. — [3]) Notit. eccl. urb. Rom. ex Ms. Salisb. ap. Alcuin. Opp. II, 2. p. 597 ed. Emmerram. 1777; die betr. Stelle hat Scognamiglio p. 110 abgedruckt. — [4]) Visconti Memorie Romanae di Antichità. Rom. 1825. I 112, 113 f. — [5]) Mansi Concil. XIV 374. ep. 2. Paschal. Papae I.

tur industria, statim quod petistis, perficiemus: modo vero illud non misimus, quia inquirentes nequaquam invenire valuimus.' [1]) Mehrere Jahrhunderte später schreibt Clemens IV. (1265—68) an die Königin von Castilien: '*verum reliquias, quas petisti, non abemus nobiscum, et idcirco colligi facimus excellentiae tuae, quam cito poterimus, transmittendas.'* [2]) Dass aus diesen Aeusserungen zu folgern sei, die Katakomben hätten im 8—9. Jahrh. keine Martyrergebeine mehr enthalten, hat schon P. Benedict XIV. mit Recht bestritten; er erinnert daran, dass aller Wahrscheinlichkeit nach Otgar die Leiche eines bestimmten oder namhaften Heiligen verlangt habe, dass Gregor IV. nicht sage, es seien keine Martyrerreliquien mehr in den Cömeterien, sondern nur, man habe soeben keine finden können; endlich, bemerkt der gelehrte Papst, war im 8. und 9. Jahrhundert nur ein Theil der Katakomben zugänglich. [3]) Rechnet man, dass Bonifacius IV. aus verschiedenen Cömeterien 28 Wagen voll Gebeinen nach S. Maria ad Martyres bringen liess; dass Aistulf 756 etwa 100 Leichname aus den Katakomben wegnahm und nach Ticino brachte; dass Stephan III. und Paul I. über 100 Körper in S. Silvester in Capite beisetzte; dass endlich Paschal I. nicht weniger als 2300 derselben ausgrub, so macht dies, wenn man auf den Wagen auch 40 Körper zählt, in Summa etwa 4020, so dass wir keinen Grund haben, an die völlige Erschöpfung der unterirdischen Grabkammern Roms zu glauben.

Weiber und Kinder, heisst es ferner, mögen wol ausnahmsweise gemartert worden sein. Die muthmassliche Anzahl dieser weiblichen und jugendlichen Blutzeugen stehe aber in gar keinem oder fasst dem umgekehrten Verhältnisse zu derjenigen der Blutphiolen, welche laut den beigesetzten Inschriften zu den Gräbern von Weibern uud Kindern gehörten. In dem Verzeichniss der römischen Martyrer, welches Baronius zusammengestellt hat, [4]) fallen 311 Namen auf das männliche und nur 73 auf das weibliche Geschlecht. 'Dieser grosse Unterschied, sagt Hr. Le Blant, lässt sich voraus vermuthen; trotz dem Muthe der Jungfrauen und Frauen musste die grössere Energie unseres Geschlechtes uns hier den Vorrang sichern. Wenn die Phiolen das Martyrium anzeigen, wird ihre Zahl das nämliche Verhältniss aufweisen; aber die Probe lässt keinen Zweifel: Christen und Christinnen, deren Grab jenes Zeichen trägt, sind sich fast gleich an Zahl.' [5])

Schon Bellermann [6]) hat ein besonderes Gewicht darauf gelegt, dass auch kleine Kinder nach Ausweis der Phiolen Martyrer sein soll-

[1]) Bonifacii Opp. ed. Serrarius, p. 160. Epist. 116. — [2]) Martène et Durand Coll. II. Ep. 180. Vgl. Mabillon de cultu ss. Epist. 2. edit. n. 19. p. 65. — [3]) Benedict. XIV. de Canoniz. lib. IV. §. 2. c. 27. ed. Pat. 1743. IV 199. — [4]) Baron. Martyrol. Roman. Index topograph. i. v. Roma. — [5]) Le Blant la question du vase de sang, p. 18. — [6]) Bellermann die ältesten christl. Begrabnissstätten S. 58.

ten, was Muratori ja bereits stutzig gemacht hatte. [1]) Der Brüsseler Anonymus hat das Argument besonders ausgebeutet und erklärt, ein Fünftel aller jener angenommenen Martyrer sei nicht sieben Jahre alt gewesen.

Dass man in den Christenverfolgungen das weibliche Geschlecht nicht schonte, ist bekannt; das Gleiche gilt von den Kindern; für beides sind die Beweise zahlreich, und Scognamiglio hat sich die Mühe gegeben, sie wieder zu sammeln. [2]) Sollte die Zahl der männlichen Martyrer in der That grösser sein, so liesse sich dies daher erklären, dass der Mann, der Natur der Dinge entsprechend, draussen im feindlichen Leben weit mehr der Gefahr ausgesetzt war, angeklagt und verfolgt zu werden: man denke nur an die Armee, die in Folge der Verschmelzung militärischer Bräuche mit heidnischen Ceremonien so viele Martyrer liefern musste. Es lässt sich aber auch sagen, dass aus dem nämlichen Grunde es den Angehörigen der Hingerichteten oft schwerer sein mochte, die Leiche eines Mannes zu erhalten oder zu constatiren, als die einer Frau, dass somit die Zahl der erkannten und bestatteten weiblichen Leichen verhältnissmässig grösser sein konnte, als die der männlichen; und dass ebenso ein hingerichtetes Weib eher ein Epitaph von dem Manne erhielt, als dies im Durchschnitt bei Männern der Fall war, welche von ihren Gattinnen überlebt wurden. Wäre es wahr, was behauptet wird, dass nämlich der fünfte Theil aller Phiolengräber Kindern unter 7 Jahren angehöre, so wäre dies allerdings sehr auffallend: es liesse sich aber wol sagen, dass, wenn auch die früheren Verfolgungen selten auf kleine Kinder gerichtet waren, gerade die Diocletianische (welcher ich, wie später zu sehen ist, hauptsächlich die Gräber mit Blutphiolen zuschreibe) es auch auf die Ausrottung der Kinder musste abgesehen haben; denn nur dann konnte man die ausgesprochene Absicht einer völligen Vertilgung der Christen erreichen, wenn man auch dem zartesten Alter keine Schonung angedeihen liess: diesem Alter gehört aber die Hälfte der Menschen an, und sobald man ohne Unterschied alle Christen zu verderben trachtete, musste die Zahl der gemordeten Kinder bedeutend sein. Sind aber die in Epitaphien mit Blutphiolen genannten Kinder wirklich so zahlreich, wie man vorgibt? Die Marinische Sammlnng der Martyrerinschriften enthält 427 Nummern, unter denen etwa 260—270 Blutampullen aufweisen:

---

[1]) Muratori Thes. Inscr. 1898, 5; 1958, 8; 1959, 2. — [2]) Scognamiglio, p. 164—196, und p. 46. Vgl. namentlich Minuc. Fel. Oct. c. 37. 'pueri et mulierculae nostrae cruces. . . . illudunt'; ebenso Lactant. de div. Instit. V. c. 13. A. Mai Coll. V. at. V praef. p. XXVII. Cancellieri Simplicia ed Orse p. 59. Baluz. ad Cyprian. epist. 77. Benedict. XIV. ad Beat. Veteran. Epist. Rom. 1755. und de cultu SS. 1, c. 14., besonders aber Cavedoni Ragguaglio delle iscrizione cristiane del Piemonte, p. 61.

zwanzig von ihnen gehören, nach meiner Zählung, Kindern unter 12 Jahren an, so dass also auf 13—14 Erwachsene ein Kind unter 12 Jahren käme; 16 von jenen 20 Kindern sind unter 7 Jahren, auf 16—17 Erwachsene kommt also ein Kind, das das siebente Jahr nicht erreicht hat: ein Resultat, das von jener Behauptung sehr weit absteht und die gegentheilige Argumentation völlig durchlöchert.

Aber man hat Einwendungen gegen unsere Annahme geltend gemacht, welche grösseren Gewichtes sind und wohlbegründete Bedenken verursachen. Es sind 1) das Fehlen der Ampullen in nachgewiesenen Martyrgräbern; 2) die Unvereinbarkeit gewisser Grabschriften mit dem angeblichen Martyrium der Beerdigten; 3) das Zeitalter mehrerer Ampullengräber, als welche theils durch ihre datirten Inschriften, theils durch das constantinische Monogramm, theils durch nachconstantinische bildliche Darstellungen, theils durch ihre Fundstätte sich als solche herausstellen, die nicht mehr dem Zeitalter der Verfolgungen angehören können.

Herr Le Blant constatirt zunächst das seltene Vorkommen des Titels martyr in den Katakomben, und fügt hinzu: 'Nicht Alle, welche für den Glauben litten, erlangten diesen Titel. Die Kirche wahrte sich das Recht, diesen Namen zu übertragen, indem sie Keinem diese Ehre zukommen liess, dessen Leiden und Tod nicht durch ihr Urtheil sanctionirt war. So lehren es die Stellen der kirchlichen Schriftsteller, so zeigen es die Katakomben. Die Blutphiole würde diese Uebereinstimmung stören. Neben den alten Denkmälern mit dem Titel eines Martyrs gäbe es ein indirectes, in der Eile, vor dem Ausspruch und Urtheil der Kirche angebrachtes Zeichen, welches hunderte von Gräbern der öffentlichen Verehrung preisgab. Das kann ich nicht glauben, denn es verträgt sich nicht mit der uns so stark beglaubigten Disciplin unserer Väter.' Und an einer andern Stelle fährt der gelehrte Epigraphiker fort: 'An den Gräbern des h. Gervasius, des h. Protasius, des h. Nazarius war der Kalk durch die Berühung der Leichen stark geröthet; bei Agricola und Vitalis fanden sich Nägel, Stücke eines Kreuzes und Reste von Blut, aber von ausgegossenem, wie der Bericht des h. Ambrosius nur annehmen lässt. Ebenso wies auch das Grab der h. Cäcilia und vieler Andern nur blutige Linnen und Gewänder auf; es fehlten in diesen Gräbern, wie in denen des h. Cornelius und des h. Hyacinthus die Phiole.' [1])

Damit glaubt Herr Le Blant auch die Stelle des Prudentius im Einklang, wo er an den Inschriften die Martyrergräber zu erkennen suchte: kein anderes Zeichen sei ihm bekannt gewesen: es sind die schon angeführten Verse des Hymnus auf Hippolytus:

---

[1]) Le Blant la question du vase, p. 13 u. 27, mit Berufung auf Ambros. Epist. XXII 2. Gaudent. Opp. ed. 1738. p. 339. Ambros. Exhort. Virg. c. 2. Mansi Concil. XIV. col. 374. Marchi Architett. p. 269.

'plurima litteralis signata sepulcra loquuntur
martyris aut nomen aut epigramma aliquod.
Sunt et multa tamen tacitus claudentia tumbas
marmora quae solum significant numerum.
Quanta virum iaceant congestis corpora acervis,
nosse licet, quorum nomina nulla legas.' [1])

Hieraus folgt gewiss, dass Prudentius Inschriften sah, welche das Martyrium bezeugten: es folgt aber nicht daraus, dass keine Martyrer da waren, wo die Inschriften keine anzeigten: wenn man die Stelle genau ansieht, wird man gestehen müssen, dass Le Blants Auslegung sich durchaus nicht als die allein richtige darstellen kann.

Von den angeführten Martyrgräbern ist das des Gervasius und Protasius allerdings mit einer Phiole begabt gewesen, wie sich einige Jahre nach dem Erscheinen der Le Blantschen Brochüre bei den Ausgrabungen des J. 1864 herausgestellt hat und wie wir oben hörten; die h. Cäcilia starb nicht unter dem Beil des Henkers, der sie in ihrem Blute liegen liess, sondern erst drei Tage später; der h. Cornelius fand seinen Tod nicht zu Rom, sondern in Civita-Vecchia, von wo sein Leichnam in jenes Grab gebracht ward, dessen glorreiche Entdeckung de Rossi vorbehalten war; Hyacinths Ende kennen wir gar nicht, wir wissen nicht, ob er durch das Schwert oder durch das Feuer sein Leben verloren. Mit diesen drei Gräbern hat es also eine eigene Bewandtniss, und das Fehlen der Phiole kann offenbar hier keinen Beweis begründen. [2]) Wenn man aber behauptet, an keinem nachweisbaren Martyrgrab habe sich die Phiole gefunden, so ist dies ein Irrthum. Die Grabschrift des Primitivus

PRİMİTİVVS . IN . PACE Q POST MVLTAS ANG
VSTİAS . FORTISSIMVS MARTIR ☧ ET . VIXIT
ANNIs . PM . XXVIII . CONIVG . SVO ⳨ DVLCISSIMO
B . M . FECIT

welche von zwei Phiolen soll begleitet gewesen sein, ist freilich nur eine ungeschickte Fälschung, wie auch Marini und Le Blant anerkennen, [3]) und ebenso wird es sich wol auch mit den Inschriften des Abbate Crescenzio verhalten. [4]) Ungewiss ist, ob bei den im Jahre

---

[1]) Prudent. Peristeph. XI 7 ff. — [2]) Vgl. The Rambler a. a. O. VIII 215 f. — [3]) Vgl. Zannoni Epitaffio di s. Primitivo Martire. Reines. Synt. cl. XX n. 150. Aringhi I 592. Boldetti p. 56. Muratori Thes. p. 1927, 8. Mamachi Antiqq. I 462. Fleetwood p. 460. Blanchini H. Q. II tab. 1. Marini p. 400[1]. Le Blant l. c. p. 24.

[4]) Gregor XV. hatte den Cardinal P. P. Crescenzio mit der Erhebung der Reliquien aus den Katakomben betraut; der Cardinal übergab diesen Auftrag seinem Bruder Jacob, welcher eines Abends während der Ausgrabungen, am Vor-

1725 aufgedeckten Gebeinen des h. Clemens in der Basilica di S. Clemente die Blutphiole sich fand, indem die Einen, wie Cancellieri,

---

abend des Festes des h. Caius, dessen Officium betete und dabei den lebhaften Wunsch empfand, die Gebeine dieses Papstes zu finden: er äusserte denselben auch den Umstehenden, uud richtig, am nächsten Morgen rief man ihn an die Fundstätte, um das unterweilen gefundene Grab des h. Martyrs mit der Inschrift CAIO PP  zu sehen. Bald fand er auch die Epitaphien des Alexander und Marius: das erstere lautet:

(Kreuz)
ALEXANDER MORTVS NON EST SED VIVIT SVPER AS
TRA ET CORPVS IN HOC TVMVLO QVIESCIT VITAM
EXPLEVIT CVM ANTONINO IMP. QVI VBI MVLTVM BENE
FITII ANTEVENIRE PREVIDERET RRO GRATIA ODIVM
REDDIT GENVA ENIM FLETENS VERO DEO SACRIFICA
TVRVS AD SVPPLICIA DVCITVR O TEMPORA INFAVSTA
QVIBVS INTER SACRA ET VOTA NE IN CAVERNIS QVIDEM
SALVARI POSSIMVS QVID MISERIVS VITA SED QVID MISERIVS IN
MORTE CVM AB AMICIS ET PARENTIBVS SEPELIRI
NEQVEANT TANDEM IN CÆLO CORVSCAT PARVM
VIXIT QVI VIXIT IV. X. TEM. (Kohlenbecken.)

Das zweite heisst:



TEMPORE ADRIANI
IMPERATORIS.
MARIVS ADOLESCENS DVX
MILITVM QVI SATIS VIXIT
DVM VITAM PRO CHO CVM SAN
GVINE CONSVNSIT IN PACE
TANDEM QVIEVIT BENEMERENTES
CVM LACRIMIS ET METV POSVERVNT.
ID. VI



Vgl. Bosio p. 197. 216. Aringhi Rom. subt. lib. III. c. 22. edit. Paris. 1659. I. 307. Endlich fand Crescenzio noch drei im Kalkbewurf befestigte Blutampullen, welche in den Besitz der Marchese de Angelellis kamen, zweie hatten die Palme, auf dem Bewurf derselben stand:

bei der ersten SA SATVRNII, bei der zweiten SANG, bei der dritten SA. Scognamiglio widmet dem Erweis der Echtheit dieser Inschriften, welche längst verdächtig sind und von Garrucci Hagioglypt. S. 107 und de Rossi als Fälschung betrachtet werden, nicht weniger als 40 Seiten; gleichwol kann Crescenzio im besten Falle nur als der Betrogene, wenn nicht als Betrüger gelten. Die Inschriften als echt anzusehen, dürfte wol heutigen Tages keinem Epigraphiker einfallen. Auch was Bellermann a. a. O. S. 57 von denselben sagt, ist verfehlt. Uebrigens kommt für unsere Sache auf die Echtheit der drei letzten Inschriften, um die es sich hauptsächlich dreht, wenig an; auch wenn sie echt wären, sprächen sie ebenso gut für die Le Blant'sche als die römische Hypothese.

es bejahen, Andere nur angeben, man habe gefunden *cineres cruore infectos, vas vitreum effractum* u. s. w. [1]

Die Inschriften

RVFFINVS ET CHRISTI MARTYRES
CL · MARTYRES CHRISTI

(Marini 402^{2} aus Aringhi Rom. subt. II 149. Boldetti p. 233. Mamachi Origg. I 460. Blanchini H. e. quadr. saec. 1. n. 51. tab. 1.) und

MARCELLA ET CHRISTI MARTYRES
CCCCCL

(Marini 441^{1} aus Aringhi II 149. Boldette p. 233. Mamachi I 460. Muratori Ant. med. aev. V 47), beide vom Cömeterium Priscillae, sollen nach Angabe Einiger von der Blutphiole begleitet gewesen sein, während Aringhi zu der erstern nur die Palme, zu der letztern nur zwei Palmen und die Krone vermerkt. Die Inschrift des Cömeterium Praetextati

SERVVS DEI

(Marini 404^{4}, aus Boldetti 437) mit der Blutphiole könnte vielleicht hierher gehören, da *servus Dei* möglicherweise mit *martyr Christi* identisch ist, wie ja auch Ambrosius *servire Christo* für gleichbedeutend mit *martyrium subire* zu gebrauchen scheint; [2] doch kann der Ausdruck auch schon in dem spätern Sinne = *clericus* gebraucht sein. [3] In den beiden mit der Phiole begleiteten Epitaphien

AELIO M · XI

(Marini 361^{6} *e schedis sacrarii pontificii*, gefunden 1658) und

S . AVR · VINCENTII M · QVI VIXIT ANN · IX ·
DECES · IIII · IDVS NOV · ,

letztere vom Cömeterium Callisti (Marini 366^{6} aus Boldetti p. 317. Muratori Thes. 1839^{7}) könnte M. die Abbreviatur für *martyr* sein; allein dies ist immerhin zweifelhaft, namentlich in der Grabschrift des Vincentius, wo Muratori mit Rücksicht auf Hammer und Winkelmass, die beigemalt waren *m(armorei)* liest. Dagegen scheinen mir ausser dem des h. Gervasius und Protasius, drei Martyrgräber mit der Blutphiole hinreichend verbürgt zu sein. Es sind folgende:

1. Marini 390^{2} nach Boldetti p. 580, aus Nardin. c. 8. p. 54. Vgl. Mamachi *de ep. hortan. antiq.* p. 31. Blanchini a. a. O. II 214. tab. 1.

---

1) Cancellieri Simplicia ed Orse, p. 41 f. Vitry Fl. Clementis Tumulus ill. Urbini 1727. Caloger. Collect. t. XXII 251. Zaccaria Epist. ap. Calog. Coll. XXXIV 229. Hist. Litt. II 233. Marini 378^{7}. Diss. acad. Corton. VIII 128. Mamachi I 354. — 2) Ambros. Exh. Virg. c. 1. 'nulla maior est dignitas quam servire Christo.' — 3) Vgl. Marini 230^{1}. 228^{1}. 211^{2}. 213^{1}. 215^{1}. 223^{1}. 225^{1}. Servus Dei = Christ überhaupt, ist sehr häufig.

E coemeterio s. Sabinillae extra civitatem Nepesinam cum ampulla sanguinis.

MARCVLVS CIVIS NEPESINVS HAC DIE XXII·
IVLII MARTYRIO CORONATVS CAPITE TRVNCATVS
IACET QVEM EGO SAVINILLA IESV CHRISTI ANCIL
LA PROPRIIS MANIBVS SEPELIVI·

2. Marini 408^{2} aus Boldetti p. 234. Mamachi Origg. II 230. Victorius Diss. phil. p. 38. Severan. Hist. p. 431. Cognolat. Mem. Monsel. p. 75.

Romae in confessione ecclesiae s. Caeciliae litteris optimis et rubricatis repertus cum ampulla sanguinis.

SANCTIS MARTYRIBVS TIBVRTIO
BALERIANO ET MAXIMO ☙ QVORVM
NATALES ☙ EST XVIII · KAL · MAIAS·

Boldetti hat NATALE und KALEN·

3. Marini 389^{1} *e schedis sacrarii pontificii.*

E coem. Urbis an. 1656 cum cratere cruento intus repertum corpus palm. VII. laceratum et sanguineum.

LEONTIVS DORMIT IN PACE.

Die Inschrift dieses merkwürdigen Grabes, auf welches wir später zurückkommen werden, verräth hier mit keiner Silbe den Martyr: aber der zerfleischte und blutübergossene Leichnam lässt keinen Zweifel über die Art seines Todes. Endlich gehört hierher eine sehr beachtenswerthe Vermuthung Lupis.[1] Im J. 1733 fand man auf dem Cömeterium Saturnini den Leichenstein einer *Stratonice neophyta*, welche ihr Gatte *Aurelius Imerus* bestattet hatte,

IC TO AΓEION MAPTYPI — εἰς τὸ ἅγιον μαρτύριον.

Die betr. Krypta, sowie die umliegenden, enthielten aber nur Martyrleichen, die aus der Blutphiole, keine, die aus der Inschrift als solche zu erkennen gewesen wären.

Gehen wir auf den Inhalt der Grabschriften ein, welche mit dem Martyrium der Bestatteten wenig oder gar nicht zu stimmen scheinen. Die Abwesenheit des Titels *martyr* oder die Nichterwähnung eines gewaltsamen Todes für Christo auf jenen Epitaphien, die nichts oder wenig mehr als den Namen des Todten angeben, ist weniger auffallend; sehr befremdend aber auf Grabschriften, die sich durch Weitläufigkeit auszeichnen[2] (es sind bei Marini die Nrn. $366^{1.2.3}$. 367^{2},

---

[1] Lupi Martyr. s. Severae p. 34. — [2] Z. B. Marini 436^{2}: IVLIAE LEAE BONAE FEMINAE QVAE | VIXIT ANNIS PLVS MINVS XXXIII. ET FECIT CVM MARITO SVO AN· XIIII· | IVL· SEPTIMO CVM PACI ET IDONEAE SIMP· 445^{2}: RIGINE VENEMEREMTI FILIA SVA FECIT | VENERIGINE MATRI VIDVAE QVAE SE | DIT VIDVA ANNOS LX ET ECLESA | NVMQVĀ GRAVAVIT · VNIBYRA QVE | VIXIT ANNOS LXXX·

368[1, 2]. 371[5]. 374[6]. 375[1, 5]. 382[6]. 383[2, 3]. 385[6]. 387[6]. 389[5]. 392[9]. 403[3]. 407[6]. 408[7]. 409[4]. 414[2]. 421[3]. 427[3]. 435[4]. 436[6]. 439[9, 10]. 445[9]. 446[9]. 449[3]. 451[7]. 453[1]) oder auf denen Aemter und Attribute genannt werden (so bei Marini Nr. 404[1] [*tabellarius*], 383[2] und 443[2] [*exorcista*], 425[2] [*virgo*]).

Noch mehr geeignet, die ernsthaftesten Zweifel zu erregen, sind jene Grabschriften, deren Inhalt geradezu dem christlichen Bekenntnisse oder wenigstens dem Martyrium zu widersprechen scheinen: sie sind ihrer Natur nach viererlei Art: 1) Grabschriften, welche, wie es scheint, der Todte sich vor seinem Ableben selbst verfasst hat: Marini n. 369[5]: LOCVS CELERINI SE BIBO COMPARABIT. 2) Solche mit dem heidnischen D · M · Le Blant p. 23 citirt dafür Fabretti p. 564 n⁰. 108. Marangoni Act. s. Victor. p. 83, und als zweifelhaft: Marini 379[4]. 428[1]. 433[5]. Ihnen sind beizuzählen: Marini 368[7]. 407[3] (D · M · S ·). 417[6] (B · D · M ·). 3) Epitaphien mit Acclamationen, die sich wol für abgeschiedene Christen, aber nicht für Martyrer ziemten: so Marini 381[2]: FRVCTVOSVS | ANIMA TVA CVM | IVSTIS ☧. 398[2]: ☧ POLYCRONIVS ☧ | DORMII IN PACE | . 419[3]: ANTONIA AN | IMA DVLCIS | IN PACE TI | BI DEVS | REFRIGERIT | . 420[4]: AVGVSTE IN | BONO REFRIGE | RES DVLCIS | . 454[6]: ☧ VRSVLA | ACCEPTA SIS | IN CRISTO | . 449[2]: STRATONICE BIBAS IN DOM | · DEP · XVII · KAL · OCT · | 455[1]: ZOSIMAE VIVE IN NOMINE ☧. 4) Gewisse Leichensteine zeugen von völlig heidnischer oder doch sehr weltlicher Denkungsart; so Marini 369[2] (= Aringhi I 334): MIRO.IVVENTVTIS ❦ CASVLIO ❦ ANIMA · DVLCIS ☧ QVI · VIXIT ANNIS XXXVIII ❦ MESES · IIII · DIE · VNO · CESQVENT · IN PACEM ☧. |

MESIS V. | DIES XXVI. | Marini 446[9]: RVTA OMNIBVS SVBDITA ET ATFABI | LIS BIBET IN NOMINE PETRI | IN PACE ☧. Marini 453[1]: TESSALIVS VICTORIAE COIVGI BENE MERENTI | POSVIT TITVLVM QVE VIXIT CVM COIVGE SVO ANNIS DVO | M · VIIII · DIES VI · QVAE REMISIT FILIVM | M · XI · CVIVS FACIEM NON VIDIT. 459[3]: MARCELLA MARTINO COIVGI BENE MERENTI FECIT QVI VIXIT | ANN · XXXVIII · IN PRIMA MINERBES MIL · ANN · V · IN VND · | ANN · IIII · IN LANCIARIA ANN · V · IN PR · ANN · V · FECIT CVM CO | IVCE SVA AN · IIII · BENEMER · IN PACE · Gelegentlich sei bemerkt, dass in pace theils allein, theils in seinen verschiedenen Verbindungen 60—70 mal auf den betr. Inschriften bei Marini vorkommt.

Ein ähnlicher Preis der Schönheit 425[7] (= Aringhi I 333): NIMIVM CITO DECIDISTI | CONSTANTIA MIRVM | PVLCHRITVDINIS ATQVE | IDONITATI QVAE VIXIT ANNIS | XVIII · MEN · VI · DIE XVI · | CONSTANTIA IN PACE. Der Heiden finstere Todesansicht klingt wieder in 426[2]: CRISPINA | IVL · CRISPINAE FIL · INNOCENTISSI | ME Q · V · M · VIIII · D · XXVII · | IVLIVS PATER CONTRA VOTVM POSVIT |, in 427[8]: DIOGENIAE FILIAE | BONAE QVAE VIXIT | ANNOS SEX M · X · | DIOGENES PATER INFELIX, und 454[8]: DOMINE ECCOMPARIAVAE | BIXIT IN PACE AIVS TRISTA | XXX; die kalte, heidnische Resignation gegenüber dem Gesetze des Todes spricht aus 416[7]: ΕΥΨΥΧΙ ΟΝΗΣΙΜΕ | ΟΥΔΙΣ ΑΘΑΝΑΤΟΣ | ↄ ΠΕΡ ΓΕΣ (Vettori *de septem dormientibus* p. 48 und danach Le Blant p. 23 haben zu Anfang ΕΥΜΥΡΙ u. s. w.); 432[8]: NON FVIMVS ET FVIMVS | NON SIMVS NON DESIDERA | MVS VSQVE HIC DEDVCIMVR | · FELVMENETI IN PACE (vgl. dazu die Anm. p. 470).

Die Schlüsse, welche man aus dem Charakter diese Grabschriften und ähnlicher gezogen hat, können indessen, wenn man genau zusieht, keine ernsten Schwierigkeiten bedingen. Ich werde unten zu erklären suchen, wesshalb bei den meisten dieser Epitaphien der Titel des Martyrs fehlt. Das D. M. einiger wenigen Steine kann hier nicht mehr befremden als anderwärts auf christlichen Steinen, wo es zweifelsohne sich aus dem einmal feststehenden und dem Steinmetzen einzig geläufigen Formular der römischen Grabsteine erklärt: manche dieser Steine sind, wie man jetzt weiss, auch auf Vorrath gemacht worden. Dass sich Grabschriften finden, die der Inhaber sich selber zu Lebzeiten bestellt zu haben scheint, hat hier gar nichts zu bedeuten; dass auf manchen Epitaphien Acclamationen, Worte und Gebete für das Seelenheil der Hingeschiedenen getroffen werden, war durchaus nicht correct und insofern beruft sich Hr. Le Blant p. 20 mit Recht auf patristische Zeugnisse dafür, dass man für Martyrer nicht beten solle: aber es ist ein grosser Irrthum, wenn man meint, die allein richtige Anschauungsweise, wie die Väter und die kirchlichen Entscheidungen sie darstellen, habe darum alle Christen der alten Kirche durchdringen müssen. Wol wissen wir, dass die römischen Cömeterien unter der Aufsicht eines kirchlichen Beamten standen; aber wir wissen ebensogut, dass die Grabschriften, der Ausfluss der individuellen Gesinnungen der Hinterlassenen, nur zu häufig Aeusserungen enthalten und Vorstellungen wiederspiegeln, die man auch damals keinem Theologen nachgesehen hätte, die aber mit der unvollkommenen Bildung Einzelner und der in jenen stürmischen Zeiten, bei der beständigen Berührung mit dem Heidenthum, in der noch so jungen christlichen Gesellschaft, sehr zu entschuldigen sind: wenn wir auf einer Inschrift lesen: . . . . VIVAS IN PACE ET PETE PRO NOBIS, in einer andern: . . . . ΖΗCΑΙC ΕΝ ΚΩ ΚΑΙ ΕΡΩΤΑ ΥΠΕΡ

HMΩN [1]), warum sollen uns ähnliche Incorrectheiten auf den Phiolengräbern in Erstaunen setzen? Oder will man behaupten, das natürliche Gefühl und die aus dem Heidenthum überkommene Sinnesart sei nothwendig in allen Christen so gereinigt und berichtigt gewesen, dass ein Vater keinen Schmerz über das gewaltsame Ende seines Kindes empfunden, oder Keiner am Grabe der Seinigen einmal in bittere Klagen über das harte Geschick des Menschen ausgebrochen, Keiner der Reize gedacht haben sollte, mit denen vielleicht all' seine Hoffnungen hier begraben wurden? Im Uebrigen ist sehr wahrscheinlich, dass die hier in Betracht kommenden Gefässe gar keine Blutphiolen waren, dass ihr rother Niederschlag nur Eisenoxyd gewesen.

Gleiches gilt von dem Einwand, dass eine Anzahl Phiolengräber dem Zeitalter der Verfolgungen nicht mehr angehören sollen. Bellermann hat sich auf bildliche Darstellungen gewisser Glasgefässe berufen, die unmöglich vor das fünfte oder sechste Jahrhundert gesetzt werden könnten. [2]) Das Argument ist aber hinfällig: er ist den Beweis schuldig geblieben, dass jene Bilder sich eben auf Blutphiolen befunden haben; er geht durchaus von dem Irrthum aus, weil man einige der oben besprochenen Goldgläser als Blutphiolen erklärt, wolle man damit die ganze Klasse der gemalten Gläser der Zeit der Verfolgungen zuweisen und sie als Martyrerindicium betrachten.

Le Blant hat mehrere Inschriften zusammengestellt, welche Phiolengräber schlossen und der nachconstantinischen Zeit angehören. Die erste ist die, welche Lupi in seinem für die christliche Epigraphik so wichtigen Werke über das Epitaphium der h. Severa veröffentlicht hat:

BENEMERENTI
IN PACE LIBERA
QVE BIXIT · AN · VII ·
NEOFITA · DEP · DEI ·
III NONAS MAIAS CON
STRATIANO · III · ET EQVITIO · [3])

Lupi vermuthet, da von einer Verfolgung durch die Staatsgewalt im J. 374 nicht wol Rede sein könne, die kleine *Libera* sei durch die Arianer oder durch heidnische Landbewohner ums Leben gebracht worden. Le Blant erwähnt ferner

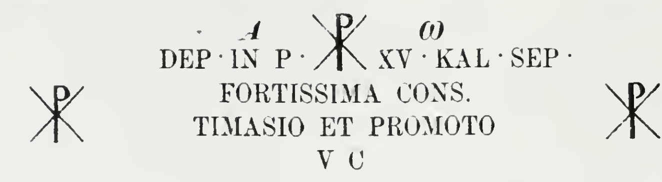
2. Marini 397[4]. De Rossi I n. 153 *(e coem. Callisti)*:

CL . MAMERTINO ET FL · NEVITTA CONSS ·
A ☧ ω DVLCISSIMO FILIO PETRIO QVI VIXIT ANN · XII ·
M · I · D · XV · DEP · PRID · KAL · SEPT · IN PACE
EYTYXES PATER FECIT (Marangon. *Amphith. Flav.* p. 77. Donat. p. 185.)

---

[1]) Vgl. Northcote die röm. Katakomben. Köln 1860. S. 149. und Rambler 1860. VIII 214, wo Northcote diesen Einwand trefflich beleuchtet hat. — [2]) Bellermann die ältesten christl. Begräbnissstätten S. 59. — [3]) Lupi Epitaph. s. Severae p. 98. De Rossi Inscr. I n. 243.

3. Marini 433[1] de Rossi I n. 378. *(e coem. s. Sebastiani)*:



Diesen dreien sind noch folgende 13 beizuzählen, welche neuerdings bei de Rossi veröffentlicht sind und auf welche die *Home and Foreign-Review* 1863, II 599 ff. zuerst hingewiesen hat: es sind de Rossis Nrrn. 109 (Jahr 350), 133 (J. 358), 160 (J. 363), 166 (J. 363), 176 (J. 364), 254 (J. 376), 304 (J. 381, ob mit Phiole?), 383 (J. 390), 453 (J. 397), 487 (J. 400), 519 (J. 403), 638 (J. 423), 702 (J. 438 oder 256). Man könnte nun sagen, dass gerade in jener Periode Rom durch häufige Streitigkeiten, selbst durch blutige Kämpfe zwischen den religiösen Parteien heimgesucht war; dass das Heidenthum in der Hauptstadt der Welt damals noch sehr mächtig war und manche lebhafte Reaction versuchte: Grund genug, um die Möglichkeit einräumen zu müssen, dass diese datirten Epitaphien wirklich Personen angehörten, die in jenen Störungen des confessionellen Friedens umgekommen mit Recht oder Unrecht als Zeugen der Wahrheit betrachtet wurden; dass andrerseits diese Grabschriften in jene Zeit fallen, wo man sehnsüchtig, ja leidenschaftlich bei den Gräbern der Martyrer bestattet zu sein wünschte, und wo darum die Ruhestätten der Heiligen in den Katakomben fortwährend gestört, eine Menge Monumente durch neue Anlagen verdrängt wurden; dass sich darum die Vermuthung nahe lege, es gehörten jene datirten Epitaphien Personen an, welche in der Nähe von mit Phiolen bezeichneten *loculi* sich bestatten liessen. Allein, da keine der fraglichen Phiolen zuverlässig als wirklich Blut enthaltend erwiesen ist, so fordert eine ungezwungene Auffassung der Dinge zu der Vermuthung auf, dass man in diesen wie in hundert andern Fällen irrthümlicherweise in den rothgefärbten, weil oxydirten Gläsern Blutvasen gesehen habe.

Unter den 11000 Inschriften, welche bis auf die letzten Jahrzehnte in Rom zu Tage gefördert worden, hatte de Rossi, als er seine berühmte Schrift *de christianis monumentis* ΙΧΘΥΝ *exhibentibus* schrieb, keine mit dem Monogramm Christi bezeichnete gefunden, welche in die vorconstantinische Zeit fiele; neue Entdeckungen allein erklärte er damals, könnten dies nunmehr der Wissenschaft errungene Resultat umstossen.[2] Herr Le Blant benutzt diese Thatsache zu einem der gewichtigsten Argumente gegen die Römer: unter den 427 Epitaphien

---

1) Bellermann a. a. O. S. 61. Anm. Boldetti p. 545. — 2) De Rossi l. c. p. 8. 9.

Marinis zählt er 335, die aller Symbole und dgl. entbehren und den ersten drei Jahrhunderten angehören können; 92 andere weisen das Monogramm auf und sind also, seiner Ueberzeugung nach, jünger als die Zeit der Verfolgung. Wenn er nun auch zugibt, dass in nachconstantinischer Zeit noch Einige ihr Leben gewaltsam des Glaubens halber verloren, [1]) so scheint ihm doch das Verhältniss von 92 zu 335 dem wirklichen Sachverhalte ganz und gar nicht zu entsprechen. '*Est-ce bien là,* fragt er p. 18, *telle qu'on la doit comprendre, l'exacte proportion des martyrs avant et après le triomphe de l'Église? L'histoire ne permet pas de le penser, et je place ce fait numérique au rang des plus graves objections.*'

Ich muss mir erlauben, zunächst Le Blants Berechnung auf den richtigen Thatbestand zurückzuführen. Die 92 mit dem Monogramm versehenen Inschriften sind keineswegs alle bei Phiolengräbern gefunden worden: ihre Einreihung unter die *Epitaphia Martyrum* bei Marini hat zum Theil andere Gründe, die uns hier nichts angehen; in Wirklichkeit gibt Marini nur bei 30 Phiolengräbern das einfache Monogramm ☧ (367^{2}. 375^{1}. 377^{7}. 381^{2}. 285^{5}. 387^{5}. 391^{2}. 392^{2} 398^{2}. 399^{1}. 405^{6}. 415^{10}. $416^{6,11}$. 418^{5}. 422^{1}. 424^{6}. 425^{1}. 430^{6}. 435^{4}. 442^{1}. $446^{4,9}$. 448^{3}. 449^{8}. 453^{7}. 454^{6}. 451^{1}. 480^{5} und 380^{7}), bei 1 (401^{2}) das ☧ mit dem Kranz, bei 3 das ☧ mit einer oder zwei Tauben (396^{3}. 431^{6}. 453^{2}), bei 1 die Siegel *A ω X* (435^{4}), bei 2 das *A*☧*ω*, umgeben vom Kranz (381^{3}. 430^{5}), bei 2 *A*☧*ω* ohne Kranz, aber mit der Taube oder Palme (399^{5}. 414^{2}), bei 1 das einfache *A*☧*ω* (433^{7}); bei 2 Nrr. findet sich das + mehrmals (407^{1}, 434^{8}, nebst Taube), bei 1 das verlängerte Kreuz † (420^{4}), also zusammen etwa 43 Nrr. mit dem Monogramm oder Kreuz; bedenkt man, dass in einigen Fällen Marini die Angabe der Phiole vergass, so kann man in runder Zahl 50 setzen. Von andern Symbolen erwähnt Marini einmal den Fisch (428^{2}), einmal die Lampe (374^{3}), ebenso oft ein Schwert (452^{2}), die Taube allein (446^{1}), den Anker (375^{4}), eine Orans (453^{4}), eine Orans mit zwei Tauben (430^{1}), dazu zweimal die Taube mit Palme (369^{8}. 414^{2}) und fünfmal die Palme (407^{4}. 408^{7}. 425^{2}. 490^{1}. 447^{1}).

---

[1]) Vgl. Cl. Cardinali Atti dell'academia romana d'archeologia II 242. 247. Morcelli Comment. all'iscr. sepolcr. di s. Agape mart. §. 7 f.

Scognamiglio beruft sich, um das höhere Alter des Monogramms darzuthun, sowol auf eine Menge Auctoritäten [1]), als auch auf gewisse, allerdings sehr beherzigenswerthe Thatsachen. Das Vorkommen dieses Sigels auf Inschriften, die sich durch das D· M· oder durch das Symbol des Fisches oder durch ihre äusserste Kürze und Einfachheit als vorconstantinisch beurkunden; die Anwesenheit desselben auf gewissen bildlichen Darstellungen der Goldgläser [2]), die dem dritten Jahrhundert angehören, spricht allerdings ebenso entschieden gegen Le Blants und de Rossis Behauptung, wie die Angabe Paulins von Nola, welcher dem Monogramm gleiches Alter mit dem T als Symbol des Kreuzes (und dessen Vorkommen im dritten Jahrhundert ist erwiesen [3])) zuschreibt. [4]) Allein die Wissenschaft ist seit dem Erscheinen der Le Blantschen Flugschrift rasch fortgeschritten, und de Rossi selbst hat das vorconstantinische Alter des Monogramms höcht wahrscheinlich gemacht. Ein kleines Bruchstück von höchster Bedeutung, welches sich im Jahre 1844 auf dem Cömeterium des Hermes fand, hat die Worte



De Rossi weisst nach, wesshalb diese Inschrift füglich nur auf das Consulat des Faustus und Gallus zu beziehen ist; dieselbe stammt also aus dem Jahre 298 und wäre das älteste datirte Zeugniss für das Vorkommen des Monogramms. Ein zweites aus dem Jahre 312 fand man kürzlich unter dem Fussboden der constantinischen Basilica von S. Lorenzo fuori-le-Mure. [5])

[1]) Georgi de Monogr. Christi. Dist. ed. Rom. 1738. Buonarotti Osserv. sopra alcuni framm. di vasi antichi di vetro. Flor. 1716. Benedict. XIV. de Canoniz. Opp. IV, 2, p. 201. ed. Pat. 1743. Bottari Rom. sott. I 133. ed. Vatic. 1737. Mamachi Origg. III. §. 3. n. 22. p. 39. ed. Rom. 1846. Boldetti l. c. II, c. 3. p. 334. ed. Rom. 1720. Marangoni delle cose gentil. etc. p. 380. ed. Rom. 1745. Mencken ad Ioh. Ciampin. de Monogr. c. 2. §. 3. ed. Lips. 1696. Aringhi Rom. subt. lib. VI. c. 23. pag. 566. ed. Rom. 1651. Bosio Rom. sott. l. IV. c. 31. p. 629. ed. Rom. 1632. Ihnen war vor Allen Pellicia (in d. Uebers. bei Binterim Denkw. Bd. II. Thl. 1. S. 319. ff.) beizuzählen. — [2]) Aus Buonarotti abgebildet bei Scognamiglio zu S. 231. — [3]) De Rossi Bulletino 1863, p. 35. — [4]) Paulin. Nol. Natal. XI. s. Felicis. p. 481. ed. Veron. 1736. — Muratori Anecdot. I 42. Mingarelli Anecdot. l. — [5]) Vgl. de Rossi Inscr. Christ. I 28—29. Bulletino 1863, p. 22. Mittheilungen der k. k. Centralcommission 1863. VIII 141.

Das spätere, in Rom seit 355 bis 565, in Gallien von 400 bis 540 nachgewiesene, von mir für die eigentliche constantinische gehaltene Form des Monogramms ⳨ [1]) kommt, so viel mir bekannt ist, auf keinem Phiolengrabe vor, ein Umstand, der gewiss bedeutend ist. Von den übrigen, soeben verzeichneten Symbolen weisen Fisch, Anker, Palme und Taube durchaus auf die Periode der Verfolgungen: sie sind namentlich dem 3. Jahrhundert eigen, wenn sie auch wol in früherer und

[1]) Ich erlaube mir, hier zu wiederholen, was ich bereits im Theol. Lit.-Bl. 1867, No. 22. Sp. 781 gesagt habe: 'Die Ausführungen, welche Münz (Archäol. Bemerkungen über das Kreuz, S. 56 f. betr. die chronologische Entwickelung des Monogramms) de Rossi entlehnt, unterliegen gleichwol mancherlei Bedenken. Die Bezeichnung des durch die Verschlingung des X und P gebildeten Monogramms ☧ als des Constantinischen schlechthin scheint mir ungerechtfertigt, da die beiden authentischen Stellen des Eusebius (Vit. Const. I c. 31) und Lactanz (de mort. persecut. c. 44: fecit, ut iussus est, et transversa X littera, summo capite circumflexo, Christo, in scutis notavit) über die Vision des Kaisers keineswegs auf das Zeichen ☧, sondern auf ⳩ oder ⳨ führen, also auf ein Monogramm, das einzig in der Umbiegung des einen Balkens des X besteht. Das hat Pelliccia schon nachgewiesen. Dass auf Münzen Constantins und seiner Söhne ☧ vorkommt, beweist nicht, dass dies das eigentliche oder einzige Zeichen war, dessen sich die Flavische Familie bediente. Zudem ist eine gute Zahl dieser Münzen unecht. Auch stimmt es schlecht mit der angenommenen Entwickelung des Monogramms, dass nach dem Zeugnisse Ephrems in Syrien nur das Zeichen ⳨ gebraucht wurde, und nach der Versicherung Letronnes in Aegypten ebenfalls kein anderes vorkommt, dagegen in Africa schon gegen Ende des 3. Jahrhunderts das Kreuz auf Denkmälern und Epitaphien sich ziemlich oft findet. Wenn man berücksichtigt, wie ausgedehnt und frei der Gebrauch der Malerei nach den neuesten Entdeckungen schon in den ältesten Zeiten des Christenthums war, so will es schlecht einleuchten, dass das Kreuzeszeichen aus den von de Rossi angegebenen Gründen (das Christenthum soll Anfangs seine Symbole verhüllt haben, bis dieselben allmälig sich offener zeigten, je besser sich die Lage der Gläubigen gestaltete) erst so spät offen hervortritt. Es möchte sich eher die Annahme empfehlen, dass man den Namenszug des Heilands, das X mit P in einer der erwähnten Verbindungen, so lange dem einfachen Kreuz als Anzeichen des christlichen Bekenntnisses vorzog, als in der öffentlichen Meinung das Kreuz noch galt als das teterrimum oder supremum, summum iudicium (so bei Cicero, Ulpian, Callistratus und Paulus), als die entehrendste Strafe. Diese Rücksicht fiel weg, seit die Kreuzigung aufgehoben und das Kreuz, durch Constantin zu Ehren gekommen, nunmehr das Zeichen Jesu Christi κατ' ἐξοχήν geworden war.'

späterer Zeit begegnen; mit der Lampe, der *Orans* und dem gemalten oder gemeisselten Schwert dürfte es sich ähnlich verhalten. Das von dem Kranz umschlungene A ☧ ω gehört wesentlich der spätern Kaiserzeit und den fränkisch-alamannischen Epitaphien an; das einfache *A ω* ist in Rom erst seit 355 bis 509 nachgewiesen, das blosse Kreuz † auf Grabschriften inmitten der Zeile von 375 (?) an, zu Anfang der Grabschrift (wie Marini 407[1]) sogar erst 450. Das Beispiel des gewöhnlichen Monogramms ☧, dessen erstes Erscheinen jetzt um mehr als ein Menschenalter höher hinaufzurücken ist, als man es noch vor wenigen Jahren that, zeigt indessen, wie behutsam man diese chronologischen Daten verwerthen muss und wie gewagt es wäre, aus so vereinzelten Facten allgemeine Schlussfolgerungen ziehen zu wollen. Der Mangel einer sichern Methode und die geringe Genauigkeit, mit welcher früher häufig bei Ausgrabung, Beschreibung und Ueberlieferung der monumentalen Denkmäler verfahren wurde, muss uns ebenfalls warnen, aus wenig zahlreichen Elementen bestimmte Gesetze abzuziehen. Wer sagt uns obendrein, ob einige jener Inschriften nicht spätere Erneuerungen sind oder welche Zufälle bei ihrer Verbindung mit der Phiole Statt gefunden haben?

Wir kommen zu dem letzten, aber zugleich dem bedeutendsten Einwurfe gegen den angenommenen Sinn und Zweck der Blutphiole. J. S(pencer) N(orthcote) hat zum erstenmale auf den richtigen Weg hingedeutet, auf welchem seiner Ansicht nach man in dieser Sache zur Gewissheit kommen kann. Dank den mit so unvergleichlicher Sorgfalt fortgesetzten Studien de Rossis sind uns die Katakomben nicht mehr ein finsteres Labyrinth, dessen Ursprung und Geschichte in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt sind: de Rossis strenge, die höchsten Anforderungen der Wissenschaft befriedigende Methode, hat eine Topographie und Chronologie dieser unterirdischen Gräberstadt geschaffen, gegen deren Richtigkeit im Ganzen kein Zweifel aufkommen kann: seine Nachforschungen und Vergleichungen erlauben ihm mit überraschender Sicherheit zu constatiren, zu welcher Zeit die einzelnen Kammern, Grüfte, Gänge, Treppen der Katakomben eingerichtet wurden, wie lange sie gebraucht und wann sie verlassen wurden. Nun sollen, wie Northcote behauptet, die Datirungen de Rossis unverträglich sein mit der Annahme, als gehörten die Ampullengräber der Epoche der Christenverfolgungen an: während die ältesten Gallerien der Ampullen entbehren, sollen sich letztere gerade in den Anlagen aus dem Ende des vierten oder dem Anfange des fünften Jahrhunderts finden.

Damit stimmt dann die Mittheilung eines andern Correspondenten des Rambler[1]) überein, nach welcher de Rossi den Inhalt der Phiolen zwar für Martyrblut des 3. Jahrhunderts oder der Diocletianischen Verfolgung, aber nicht für das Blut der Inhaber der betreffenden Gräber hält. Wenn dem in der That so wäre, so dürfte man nur die Segel streichen, und die Vertheidigung der Blutphiole als Anzeichen des Martyrthums hätte dann keine wissenschaftliche Berechtigung mehr. Könnte man feststellen, wo, in welchen Kammern und Gallerien ausschliesslich und mit Bestimmtheit die Blutampullen gefunden worden sind und in welchen man keinen derselben begegnete; gelänge des weitern der Nachweis, dass in diesen Fundstätten seit Constantin nicht mehr bestattet wurde, so wäre auf dem richtigsten, methodischsten Wege die Unhaltbarkeit der römischen Theorie und Praxis erwiesen; ja es genügte dazu die Gewissheit, dass auch nur einige der betreffenden Cömeterien oder einzelne Gallerien dem nachconstantinischen Zeitalter angehörten. Dieser Beweis ist aber meiner Ueberzeugung bisher nicht gebracht und, wie Herr de Rossi vor acht Jahren auch über den Gegenstand gedacht haben mag, über seine gegenwärtige Meinung erlaubt er uns selbst anders zu denken. Schon oben wurde de Rossis Aeusserung im *Bulletino* vom J. 1864, p. 21 abgedruckt: danach steht er im Gegentheil für die officielle Ansicht ein; und wir müssen uns dabei beruhigen, da de Rossi sich nirgend in einer abweichenden Weise öffentlich ausgesprochen hat.

Die Resultate der de Rossischen Untersuchungen liegen leider bis jetzt nur sehr unvollständig vor, indem erst zwei Bände seiner *Roma sotteranea* erschienen sind. Es ist uns darum unmöglich, die Behauptungen Northcotes in ihrer ganzen Ausdehnung zu prüfen: dass aber de Rossi selbst seinen Consequenzen widerspricht, scheint klärlich zu beweisen, dass die Unterstellungen des gelehrten Britten der Begründung entbehren. Hinsichtlich der Fundstätte der grossen Mehrheit

[1]) The Rambler 1860. VIII 218: 'This tale, demonstrable itself, is inconsisting with the hitherto received opinion about the date of those graves which are marked with the ampulla; and if their date must be changed, their meaning must be changed too. Hinc illae lacrimae. Hereceforward the vexata quaestio of the meaning of the vase must be abondoned; at bast the vase cannot mean that the tenant of the grave where it is found was a martyr.' Und p. 220: 'It only remains that I should add, that since this discovery has been made, it has been observed that graves whit the ampulla never occur in the more ancient galleries, but abound especially in those corridors which are known to belong to the end of the fourth or beginning of the fifth centuries; and having heard this fact, all candid and thoughtful inquirers must at once acknowledge that the controversy on this oubject is at an end.' Daran reiht sich die (falsche) Angabe, dass man in Rom bereits stillschweigend auf die frühere Praxis verzichtet habe. — Die im Texte gleich angezogene Mittheilung eines mit J. P. bezeichneten Correspondenten über de Rossis Ansicht s. ebendas. S. 222.

der mit Inschriften begleiteten Ampullengräber lässt sich das ohne Weiteres zeigen. Von den dritthalb Hundert hierhergehöriger Grabschriften bei Marini haben 36 die einfache Angabe *ex coemeteriis Urbis*, womit nichts anzufangen ist. Die übrigen sind folgendermassen vertheilt: *Coemeterium Callisti* 40—44, *Caeciliae* 2, *Thrasonis et Saturnini* 28, *Cyriacae* 40—43, *Helenae* 8—9, *Calepodii* (= *Pancratii*) 10, *Agnetis* 9, *Priscillae* 30—31, *Praetextati* 11—12, *Lucinae* 4, *Pontiani* 4 (davon *Abdon et Sennen* 2) *Gordiani* 9, *Hermetis* 3, *Comodillae* 1, *Felicis* 1, *Sebastiani* 3, *Sabinillae* 1, *Petri et Marcellini* 1, *Laurentii* 1; auf den Cömeterien *in via Salaria* 1, *in via Appia* 1, *in Ostriano* 3; bei 6 Nmrn. fehlt alle Angabe. Bekannt ist ferner, dass namentlich auf dem 7 Meilen von der Stadt gelegenen Cömeterium *Alexandri* an der *via Nomentana* zahlreiche Blutfläschchen gefunden wurden (wol meist ohne Inschriften). Von diesen Friedhöfen ist bei weitem die Mehrzahl im 3., einige sind bereits im 2. Jahrhundert benutzt worden, nur derjenige der h. Helena soll in den Tagen dieser Fürstin angelegt worden sein.[1]) Da die Anzahl der hier gefundenen Phiolengruben sehr gering ist, da zudem wol fraglich ist, ob dieses Cömeterium nicht bereits vor dem Ende der Verfolgung in Angriff genommen und erst einige Jahre später ausgebaut und mit dem Namen der Kaiserin-Mutter beehrt wurde; da man endlich nicht sicher ist, ob so vereinzelte Gruben nicht vielleicht auf eine Translation zurückzuführen sind, so wird man auch auf dieses Argument keine erfolgreiche Bestreitung unserer Hypothese gründen können.

Das Gesagte gilt alles der Unterstellung, dass die in den erwähnten Cömeterien gefundenen Phiolen wirklich Blut enthalten haben, was indessen entschieden zu bezweifeln ist: es ist meine Ueberzeugung, dass auch von ihnen viele zu den Gläsern gehören, deren rothen aus Eisenoxyd bestehenden Niederschlag man irriger Weise für Blutreste angesehen hat. Gerade hier zeigt sich, wie sehr die unzureichende und unverlässige Untersuchung und Behandlung fast aller ältern Funde bis auf unsere Tage zu bedauern ist. Der Weg, welchen Northcote eingeschlagen, ist principiell der richtigste, führt aber für frühere Zeiten praktisch zu keinem Resultat, weil uns die Vergangenheit im Ungewissen darüber gelassen hat, ob man in den in Betracht kommenden Cömeterien, Kammern und Corridoren wirkliche Blutphiolen oder bloss eisen-oxydirtes Glas gefunden hat. Bei zukünftigen Funden wird freilich die Ermittelung des Alters der Grabstätten neben der chemischen Analyse die grösste Einsicht und Belehrung gewähren.

VI.

Ob im Voraufgehenden auch Manches über und gegen Le Blants

---

1) Northcote Katakomben. Köln. 1860. S. 101.

Hypothese gesagt worden ist: wir schulden dem Namen dieses Gelehrten noch eine eingehendere Erörterung dessen, was sich zu seinen Gunsten beibringen lässt.

Die Argumentation geht von der Thatsache aus, dass die alten Christen äusserst danach verlangten, in der Nähe der Martyrer und Heiligen begraben zu werden. Dieses Verlangen unserer Vorfahren im Glauben wird uns durch Aeusserungen alter Schriftsteller [1], zahlreiche Inschriften [2], und geschichtliche Thatsachen [3] so vielfach bezeugt, dass wir nicht nöthig haben, uns mit den Beweisen dafür aufzuhalten. In den Katakomben fehlt es nicht an ergiebigem Nachweise für solche Wünsche: die Fresken, welche die Gräber der Martyrer zieren, sind oft durch eine Menge Loculi entstellt, welche die von Damasus getadelte Andacht der ersten Christen hier anlegte, um dem Grabe der Heiligen auch im Tode nahe zu sein. [4] Zuweilen baute man sich eigens Kirchen und Kapellen, um in ihnen zu ruhen [5], bald trachtete man nach dem Anfangs verbotenen Begräbnisse in den Kirchen. [6] Es lag in der Natur der Sache, dass alle diese Vortheile und Auszeichnungen nur Wenigen zu Theil werden konnten [7]: überzeugt von dem Schutze, den die Nähe heiliger Gegenstände und Reliquien auch im Tode gewährte, musste man daher auf Mittel verfallen, sich dieses Segens auf andere Weise zu vergewissern. Wir sahen schon oben, wie man in Rom Tücher, Velen u. dgl., welche auf das Grab der Apostelfürsten und wol auch anderer Martyrer gelegt waren, aufbewahrte und verschenkte: vermuthlich wurden auch die Leichen manchmal mit diesen Tüchern bedeckt, wie wir es von der Altarpalla erfahren [8]. Desgleichen wissen wir, dass,

---

[1] Vgl. Maxim. Taurin. Homil. 81 in natali ss. Taurin. martyr. Opp. ed. 1784. p. 262 f. Ambros. de excessu fratris sui Satyri. Opp. ed. Bened. II 1118 §. 18. Augustin. de cura pro mort. gerenda c. 7. ed. Bened. VI 379. Retract. VII 64. Opp. I 46. — [2] Le Blant hat deren eine Menge zusammengestellt Inscript. chrét. de la Gaule I 83. 398. 473 f. II 220 f. 607. Andere s. bei Cancellieri Simplicia ed Orse p. 28 ff. Marini Papiri diplomat. p. 99. 131. Bulletin monumental XXII 591. — [3] Vgl. Act. SS. April. III 375. Du Saussay Martyr. Gallic. 21. Mai. Paul. Nol. ed. 1685. Poem. XXXII 605. Hieronym. Opp. ed. Bened. IV 688. Act. SS. Mai. V 12. Muratori Diss. 17. de s. Paulino, in Anecdot. lat. t. I. — [4] Bosio, Aringhi, Perret geben auf ihren Tafeln viele Darstellungen solcher um die Arcosolien zusammengedrängter Gräber. Vgl. de Rossi Rom. sott. II. tav. 19, 22, 26, 27, 28. — [5] Bullet. archeol. Napolit. Luglio 1852 p. 15: C. NONIVS FLAVIANVS | PLVRIMIS ANNIS ORATIONIBVS PETITVS NATVS· VIXIT ANNO VNO | M· XI· IN CVIVS HONOREM BASILICA HAEC A PARENTIBVS ADQVISITA CONTECTAQVE EST u. s. w. — [6] Vgl. Le Blants Inscr. chrét. II 220 ff. — [7] ACCEPIT SEPVLCRVM INTRA LIMINA SANCTORVM QVOD MVLTI CVPIVNT ET RARI ACCIPIVNT sagt eine Inschrift von 381. — [8] Concilium Claramont. I. can. 3 und 7. Concil. Autissiodorense can. 12.

theils in den Zeiten der untergehenden Römerherrschaft. theils in der fränkischen Periode und dem frühern Mittelalter. Kreuze [1]. Weihwasser [2]. Weihrauch und Kohlen [3]. die hh. Schriften [4]. das heilige Oel [5]. selbst die h. Eucharistie [6] die Gläubigen ins Grab begleiteten. Dass man es ebenso mit den Reliquien der Heiligen

---

[1]) Durand. Rationale l. VII, c. 39. ed. 1612. p. 457 B: 'et in quocumque loco extra coemiterium christianus sepeliatur, semper crux capiti illius imponi debet, ad notandum eum christianum fuisse, quia hoc signum diabolus valde veretur et timet accedere ad locum crucis signaculo insignitum.' Vgl. dazu Maxim. Taurin. l. c. und Le Blant Inscr. chrét. I 389 f. 397. Aringhi I 94. 95. Ueber die s. g. Absolutionskreuze s. Cochet Sépultures Gauloises p. 303—330. Fiedler Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein, XVII 53 ff. Damit hängen die auf Metall oder Pergament geschriebenen Glaubensbekenntnisse zusammen, welche man in mittelalterlichen Gräbern antrifft. Vgl. Rossel zu Bär dipl. Gesch. der Abtei Eberbach. I. 109 f. Binterim Denkw. VI, 3. 397. — [2]) Beleth. de officiis divinis c. c. 161. Durandus Ration. l. c. c. 35. n. 37—38, p. 457 A: 'deinde (corpus) ponitur in spelunca, in qua in quibusdam locis ponitur aqua benedicta et prunae cum thure, ne daemones, qui multum eam timent, ad corpus accedant; solent namque desaevire in corpora mortuorum, ut quod nequiverunt in vita saltem post mortem agant. Thus propter foetorem corporis removendum, seu ut defunctus creatori suo acceptabilem bonorum operum odorem intelligatur obtulisse, seu ad ostendendum, quod defunctis prosit auxilium orationis.' Vgl. Casali de vet. sacris christ. ritib. p. 336. Oberlin Mus. Schoepflini. 4. Argent. 1773. Cochet Sépult. Gauloises p. 358 f., wo p. 396 auch eine interessante Miniatur des 14. Jahrh., ein Todtenamt mit Glasgefässen neben dem Katafalk darstellend. Für diesen Gebrauch des Weihwassers in altchristl. Zeit s. Bosio Rom. sotterr. p. 20. Lupi Dissertaz. I 76 f. — [3]) Durand. l. c. Vgl. Cochet a. a. O. p. 367—9. In der orientalischen Kirche giesst der Priester während des Troparions Oel aus einer Lampe ins Grab und streuet Weihrauch aus dem Rauchfasse darauf, worauf der Segen ertheilt wird. Schmitt Griech.-Russ. Kirche. Mainz 1846. S. 275. — [4]) Morcelli Kal. Const. I 1231. Monach. Egolismens. s. Eparchii Vit. Caroli M. c. 24. bei Duchesne II 87. Act. SS. Mart. III 138 §. 5. Mabillon Act. ss. O. Aen. saec. II. n. 78. Bosio p. 105. Victor Tun. Chron. ap. Canisium Antiq. Lect. Nicephor. Call. Hist. eccl. XVI 37. Cedren. Compend. ad ann. Zenonis. 4. — [5]) Gregor. Turon. Hist. Franc. VIII 15. IX 6. De glor. conf. 9. Miracul. s. Martini III 24. Vgl. Marini Papiri diplomatici p. 378. A. Herr Le Blant erwähnt zu diesen Stellen S. 37, er habe selbst in St. Augustin zu Rom gesehen, wie man das Oel von der ewigen Lampe vor einer Madonnenstatue in Phiolen schöpfte und heim trug. — [6]) Diese seltsame, der heutigen Praxis und unsern jetzigen Anschauungen so widersprechende Sitte ist gleichwol vielfach bezeugt. Schon die Synode zu Hippo 393 can. 4. gebot: 'Den Leichnamen Verstorbener soll die Eucharistie nicht gegeben und die Taufe nicht ertheilt werden.' Hefele Concilieng. II 52. Das Autissiodor. von 586. c. 12 erklärte: 'Den Todten darf man weder die Eucharistie noch den Kuss geben, auch ihre Leiber nicht mit dem Velum oder der Palla bedecken.' Hefele a. a. O. III 41. Das Quinisextum von 692 c. 83 verbot gleichfalls, dass man den Todten die Eucharistie mitgebe. Hefele III 311. Die Synodalacte

gehalten habe, wird Jedermann von vorneherein vermuthen und ist in der That vielfach bezeugt, wie wir anderseits lesen, dass auch die Lebenden solche Reliquien bei sich zn tragen pflegten. [1]) Was von den irdischen Resten der Heiligen überhaupt gilt, lässt sich ohne Schwierigkeit, wenigstens für einzelne Fälle, auch betreffs des Martyrblutes als möglich behaupten, und wenn nach einem Actenstücke des 12. Jahrhunderts (vom J. 1168, *Surius* 22. September, p. 224) der h. Martinus mit einem Gefässe voll Blutes der Martyrer der thebäischen Legion begraben sein wollte, so könnte darin sehr wol ein Nachklang alten Brauches

---

von Auxerre ging wörtlich in die Statuten des h. Bonifacius c. 29 über. Hefele III 547. Hierher gehört auch die Verfügung der englischen Synode zu Calchut (816), wonach jede neugebaute Kirche vom Bischof geweiht und neben den Reliquien auch die h. Eucharistie in einer capsula niedergelegt (im sepulchrum des Altars eingemauert) werden sollte, und falls keine Reliquien vorhanden sind, die Eucharistie allein. Mansi Conc. XIV 355. Harduin Conc. IV 1219. Hefele a. a. O. IV 7. Dagegen wollten die Armenier auf der Synode zu Tarsus 1179 die Aufbewahrung der Ueberreste des h. Opfers unter der Erde verboten haben Mansi XXII 197—206. Hefele V 631. Der h. Basilius liess sich mit einer Partikel der h. Hostie beerdigen. Amphiloch. vit. s. Basilii c. 17. ed. 1644, p. 224. Dieser Gebrauch herrschte durchweg bei der Beisetzung der griechischen Priester, und der hl. Benedict wünschte ihn für alle seine Mönche beibehalten. Gregor Dialog. II 24. Vgl. noch Mabillon. Liturg. Gall. I. c. 9. §. 13. III §. 13. Das Leben des h. Cuthbert erzählt Act. SS. Mart. III 123: 'a navigantibus ad insulam nostram delatus toto corpore lavato, capite sudario circumdato, oblatis super sanctum pectus positis . . . . deposuerunt (eum).' Eine Polemik hiegegen hat man schon bei Cyprian. Testimon. III c. 25. ed. Baluz. p. 314: 'parum esse baptizari et eucharistiam accipere, nisi quis factis et opere proficiat' und in der fälschlich Cyprian zugeschriebenen Abhandlung de coena Domini, ed. Baluz. p. CXV. '(eucharistia) recipitur, non includitur' (vgl. dazu Cyprian. de Lapsis ed. Baluz. p. 189) zu sehen. Auch Chrysost. Hom. 40. in 1 Cor. missbilligt die Todtencommunion. Ich verweise noch auf Binterim Denkwürdigk. VI, 3, 396 f. Augusti Denkwürdigkeiten VIII 232. IX 566. Handbuch d. christl. Archäologie III 306 f. Bingham Antiqq. VI 425—427. Bona Rer. liturg. lib. II. c. 17. n. 6. ed. Antw. 1723 p. 364. J. A. Gleich de Eucharistia moribundorum et mortuorum Viteberg. 1690. 4. ist mir nur aus Citaten bekannt.

[1]) Theodoret. Philoth. c. 21. ed. Paris. 1642. III 866. Sozomen. Hist. eccl. IX 2. Monach. Egolism. l. c. Bosio l. c. Metaphrast. ap. Surium 11 dec., ed. Col. VI 959. Act. SS. Aug. IV 324. Vit. s. Bernardi l. V. c. 2. n. 262. Im Grabe des Papstes Paschalis unter dem Hochaltar der Basilica Liberiana fand man eine Urne, angefüllt mit 'frustulis tophaceis, gypseis marmoreisque ex Bethlehemitico specu adlatis'. Anastas. in Paschal. n 30. Zaccaria Hist. litt. II 534. Marini bei Angelo Mai Coll. vat. V 152. Dass Lebende Staub und Asche der Martyrer bei sich trugen, sagt Hieronymus adv. Vigilant. zu Anfang. Vgl. Greg. Turon. Miracul s. Iul. 40. Mirac. s. Martini II 40. Bei Hieronymus wird ausdrücklich ein vas aureum, in beiden Stellen Gregors eine ampullulla als Mittel der Aufbewahrung erwähnt.

gesehen werden, wie Herr Le Blant mit Bestimmtheit annimmt.[1]) Nicht mit Unrecht erinnert derselbe an die Grabschrift des Satyr, wo es heisst:

VRANIO SATYRO SVPREMVM FRATER HONOREM
MARTYRIS AD LAEVAM DETVLIT AMBROSIVS
HAEC MERITI MERCES VT SACRI SANGVINIS VMOR
FINITIMAS PENETRANS ADLVAT EXVVIAS[2])

und an die Verse des h. Paulinus:

'credimus aeternis illum tibi, Celse viretis
laetitiae et vitae ludere participem.
Quem Complutensi mandavimus urbe, propinquis
coniunctum tumuli foedere martyribus;
ut de vicino sanctorum sanguine ducat
quo nostras illo purget in igne animas.
Forte etenim nobis quoque peccatoribus olim
sanguinis haec nostri guttulla lumen erit'[3]),

als auf Aeusserungen, aus denen die Beisetzung des Martyrblutes bei den Todten hervorgehe. Solche Stellen liessen sich noch mehrere beibringen; so diejenige aus der 92. Rede des h. Gregor v. Nazianz, wo er sagt: 'Nonnas (seiner Mutter) Geist ist zum Himmel aufgestiegen; ihren Leib setzen wir bei den Martyrern bei. So nehmet, ihr Blutzeugen, das grosse Opfer an und vereiniget den lebensmüden Leib mit euerm Blute.' Wir haben schon früher die Stellen der *Acta Martyrum* mitgetheilt, wo das Blut der Martyrer als Heilmittel für die Nachkommen aufgefangen wurde:[4]) wie die Martyrer selbst die Dämonen vertrieben,[5]) so wirkten auch, nach dem Ausdrucke Gregors von Nazianz, ihre Leiber und sogar Tropfen ihres Blutes oder geringe Erinnerungen an ihre Passion;[6]) so auch der Staub vom Boden, den sie betreten haben,[7]) so ihre Haare, ihre Kleidungsstücke, so die Blumen, die auf ihren Gräbern gebrochen wurden.[8]) Aehnlich sprechen sich der h. Augustin, der h. Hieronymus, Gregor von Nyssa aus.[9])

Wie schon Bellermann und de Buck, so sieht auch Le Blant in der Häufung mehrerer Ampullen an einem Grabe oder in der Beziehung einzelner Phiolen zu mehreren Gräbern ein Argument gegen die römische Ansicht. 'Noch manches andere, schreibt Bellermann,[10]) vereinigt sich

---

[1]) Le Blant p. 37. Note 5; vgl. Act. SS. Sept. VI 385 f. — [2]) Gruter Inscr. 1167, 2. — [3]) Paulin. Nol. Poemat. XXXII de obitu Celsi pueri, v. 603—610. — [4]) Act. Martyr. ed. Ruinart. Paris. 1689. p. 395. Prudent. Perist. V 341 f. — [5]) Irenaeus adv. Haeres. lib. II. c. 58. Vgl. Ruinart l. c. p. LXXI. — [6]) Gregor. Nazianz. de cathol. ecclesiae Martyribus. — [7]) Id. in Iulian. Orat. 1. — [8]) Gregor. Nazianz. a. a. O. — [9]) Augustin. de civit. Dei lib. XX. c. 8. Hieronym. adv. Vigilantium, zu Anfang. Gregor Nyss. Orat. in laudem Martyris Theodori. Vgl. Baron. Praef. in Martyr. Rom. cap. 10. ed. Antwerp. 1589. p. XXV f. Martigny Dictionn. des antiquités chrétiennes, 573. — [10]) Bellermann, die ältesten christl. Begräbnissstätten, S. 57 f.

gegen die Ansicht, dass alle jene gläsernen Gefässe Blutbehälter gewesen. Zuerst die Stellung, welche sie in den Katakomben hatten. Oft waren sie nämlich so angebracht, dass sie nicht einem einzelnen Grabe angehörten, sondern eine gemeinschaftliche Beziehung auf mehrere Gräber hatten. Bei den einfachen Wandgräbern waren sie oft zwischen vier Gräber gestellt, von denen zwei nebeneinander, zwei über denselben sich befanden. [1]) In den Gräberkammern standen sie auf den Gesimsen oder in den Ecken des Gemachs.' Le Blant führt diesen Einwand weiter aus: [2]) 'Nimmt man die Phiole als Anzeichen des Martyriums an, wie ist es dann zu erklären, dass zuweilen sich zwei oder gar drei Phiolen bei einem Grabe finden? [3]) In wiefern könnte die Bedeutung dieser Indicien mit ihrer Häufung wachsen? Soll es sich etwa um ein wiederholtes Martyrium handeln? Ich möchte lieber denken, man habe bei verschiedenen Patronen Schutz gesucht *(protection collective)*: diese neue Seite der Frage wird durch jene Texte beleuchtet, welche eine massenhafte Anhäufung von Reliquien um ein einziges Grab lehren. [4]) Auch eine andere Beobachtung kommt mir zur Hülfe. Boldetti und P. Marchi sahen in den Katakomben Glasgefässe, welche zwischen mehreren Gräbern befestigt waren, ohne zu einem derselben zu gehören; [5]) andere, ebenfalls isolirte Gefässe standen an den Ausgängen oder inmitten der Gallerien und im Centrum der unterirdischen Kapellen. [6]) In diesem Falle glaubte man, das Anzeichen sei collectiv und bedeute eine ganze Versammlung von Martyrgebeinen; aber die Beobachtung wiederholte sich anderwärts unter einer neuen und ganz unzweideutigen Form. Boldetti traf ein irdenes Gefäss an, welches gleichfalls zwischen vier Gräbern stand und mit einer Marmorplatte geschlossen war. In der Urne lagen Knochenreste, die der römische Archäolog als Martyrreliquien ansah. [7]) Ich stimme ihm hierin bei, denn jede andere Erklärung wäre bei der bekannten Natur der Katakombengräber unstatthaft. Diese Reliquien, welche unmöglich, wie etwa das Blut, von den sie umgebenden Leichen weggenommen sein konnten, erstreckten diesmal zweifelsohne über eine gewisse Anzahl von Gräbern jenen Schutz, den ein anderesmal eine Inschrift ohne Phiole von Gott selbst erflehte. [8]) So war es mit den von Boldetti und Marchi gesehenen isolirten Phiolen beschaffen, deren unabhängige Stellung uns

[1]) S. bei Boldetti die Abbildung S. 181. — [2]) Le Blant la question du vase de sang p. 33 ff. — [3]) Boldetti p. 479. Marini Coll. Vat. 401². 420². 433². 446². Annali delle scienze religiose XIII 23. Gaume les trois Rome, p. 583, für zwei Phiolen; die Anwesenheit von dreien bezeugt eine Inschrift bei Marangoni Cose gentilesche p. 455. — [4]) Theodoret. Philoth. c. 21. ed. Paris. 1642. III 866. Sozomen. H. e. IX c. 2. — [5]) Boldetti p. 180—182. Marchi Architett. p. 112. tav. XV. — [6]) Boldetti p. 181. — [7]) Boldetti p. 291. — [8]) Perret Catacombes V pl. LXXV.

SOLVS DEVS ANIMAM TVAM
DEFENDAD ALEXANDRE.

gerade ihren wahren Charakter verräth. Wie Knochenreste und Weihwasser[1]) findet sich auch die Blutphiole bald im Innern, bald an der Aussenseite der Gräber:[2]) es verhält sich offenbar mit den einen wie mit der andern.'

Ich verkenne das Gewicht dieser Ausführungen nicht und würde, wenn anders solide Gründe für Le Blants Annahme sprächen, eine entschiedene Bestätigung derselben darin erblicken. Aber sehen wir genauer zu. Dass mehrere Ampullen mit Blut an einem Grabe stehen, sollte man doch im Ernst nicht gegen uns einwenden: wo die Menge des aufgefangenen Martyrblutes nicht in ein Gefäss ging, musste man nothwendig deren mehrere verwenden. Wo mehrere Martyrer zusammen verbluteten, gerann ihr Blut natürlich in einander: man stellte die damit angefüllten Gläser zwischen die Gräber der Martyrer, da es ihnen gemeinsam, keinem allein angehörte: oder man konnte nur weniges Blutes habhaft werden und benutzte die eine Phiole, um das Martyrium verschiedener, ringsum begrabener Blutzeugen zu bescheinigen. Das Gefäss mit Knochenresten, welches Boldetti sah, kann hier nicht als Gegenbeweis gelten; wer sagt uns, dass es nicht auch Blut enthalten habe, welches vertrocknet oder verdunstet ist, oder wer kann behaupten, dass man in der Unmöglichkeit, der Martyrer Blut zu erlangen, sich nicht auch einmal mit Resten ihrer Gebeine zu ähnlichem Zwecke begnügt habe? Und selbst eingeräumt, was sehr möglich, dass Herr Le Blant mit diesem einen Fall Recht habe: soll ein so vereinzelter Fall gegen zahllos bezeugte, durchaus gegen ihn sprechende Thatsachen Beweis sein?

Noch einige Bemerkungen seien gegen Le Blant gestattet.

Herr Le Blant scheint oft zu übersehen, dass die Anzahl der Ampullen ohne Inschrift überaus gross, viel grösser ist als die derjenigen mit Inschrift.

Auf dem Cömeterium *Thrasonis* fanden sich die ersteren zu Tausenden vor: '*ditissimum autem*, sagt der treffliche Lupi,[3]) *prae reliquis est hoc coemeterium sancti Thrasonis, in quo intra decem vel undecim mensium spatium ad duo sepulcrorum millia inventa fuere cruentis vasculis appositis notata: ut plane constet, tempore crudelissimarum persecutionum Valeriani et Diocletiani huc congestas fuisse reliquias fortissimarum militum, qui pro Christo strenue pugnaverant. Et sane haec et his proxima tempora indicant inscriptiones inibi repertae.*'

Wir haben oben gesehen, dass die Abtrennung einzelner Reliquien,

---

1) Bosio p. 20 D: 'crediamo che quelle ampolle di vetro e quei vasetti di terra che spesso si trovano voti dentro li sepolcri, e talvolta anco murati per di fuora nei sacri cimiterij, fossero ivi posti con la detta acqua benedetta.' — 2) Boldetti p. 181—183. Marangoni Cose gentilesche p. 425. Marchi Architett. p. 123. Gaume les trois Rome IV 583. — 3) Lupi Epitaph. s. Severae p. 4.

wie auch des Blutes, von den Leibern der Martyrer in Rom durchaus nicht Sitte war, also nur ausnahmsweise vorkommen konnte: so war es gehalten von den ältesten Zeiten bis zu denen Gregors des Grossen: die Blutphiolen kommen aber zu Tausenden vor: wie wird man behaupten, dass die Ausnahme zur Regel geworden sei?

Wenn man annimmt, diese Phiolen seien Anfangs zu Hause aufbewahrt, dann gegen Ende des 4. und zu Anfang des 5. Jahrhunderts den Todten beigesetzt worden: so muss man unterstellen, dass die Mehrzahl dieser Gefässe nicht bei denjenigen, welche sie selbst mit dem Blute der Heiligen angefüllt und zuerst besessen haben (denn sonst fänden sie sich zumeist etwa ein halbes bis ein ganzes Menschenalter nach der letzten Verfolgung, also um 330—50), sondern mit ihren zweiten, dritten und vierten Erben beigesetzt wurden, eine Voraussetzung, die ebenso sonderbar ist, als jene, dass um 400 alle die vielen Tausende bis dahin aufbewahrter Blutphiolen in die Gräber wanderten und keine in den Häusern der Lebenden blieben, bei denen doch anerkanntermassen gerade um diese Zeit die Werthschätzung der Reliquien und das Streben, sich solche zu verschaffen, zunahm.

Wenn in einem Hause ein Glas mit dem Blute eines theuren Todten, namentlich mit dem eines durch sein Leiden berühmten Martyrs bewahrt wurde; wenn es, was doch in diesem Falle anzunehmen, in einzelnen Wohnungen Ampullen mit dem Blute verschiedener Martyrer gab, so lag doch der Gedanke sehr nahe, den Namen des verehrten Heiligen auf dem Glas oder dem Thongefässe mit seinem kostbaren Blute einzuritzen. Der Augenschein lehrt, dass unter Tausenden von Ampullen nicht eine auf diese Art gekennzeichnet ist, man müsste denn des Abbate Crescenzio Inschriften für echt anerkennen wollen.

Es ist wol denkbar, dass man trotz der allgemeinen Sitte in einzelnen Fällen Martyrblut bei den Gebeinen seiner lieben Todten als Schutzmittel gegen die Dämonen u. s. f. geborgen hätte; selbst wenn dies nachgewiesen wäre, würden die Beweise für unsere Ansicht im Grossen und Ganzen noch nicht umgestossen sein. Völlig undenkbar ist aber, dass man den heiligen Resten wirklicher und anerkannter, s. g. historischer Martyrer noch das Blut anderer Zeugen als Talisman beigesetzt habe: das hätte gegen allen *bon sens* der alten Christen verstossen, und ist gar nicht in Parallele damit zu bringen, dass gegen das kirchliche '*iniuria est pro martyre orare, cuius nos debemus orationibus commendari*' [1]) Einzelne für die abgeschiedenen Bekenner beteten. Nun ist aber die Anwesenheit der Blut-

---

[1]) Augustin. de verbis apostol. Serm. 159. Opp. V 765. Vgl. Serm. 284. 5. V 1143. Serm. 286. 5. V 1147. Serm. 297. 3. V 1204. Tractat. 84. in Ioh. Evangel. Opp. III 516.

phiole in mehreren erklärten Martyrgräbern Thatsache, und damit ist Le Blants Hypothese widerlegt.

Ich wiederhole hier wiederum, dass alle diese Bemerkungen der — übrigens unerwiesenen — Voraussetzung gelten, dass jene Collectivphiolen u. s. w. wirklich Blut enthalten haben.

VII.

Zur Feststellung der Bedeutung der Blutphiolen wäre es nicht unwichtig, ganz Zuverlässiges über die Stellung und Unterbringung derselben in und ausserhalb der Gräber zu wissen. Leider sind die ältern Angaben in dieser Hinsicht meist unvollständig und ungenau. Im Allgemeinen lässt sich nur sagen, dass ein grosser, vermuthlich weitaus der grösste Theil der Gefässe in augenfälliger Weise an der Aussenseite der *Loculi* angebracht, gewöhnlich in den Kalk des Verputzes eingemauert war; wo man Phiolen im Innern traf, befanden sie sich wol meist in einer von dem Leichnam getrennten Lage, zuweilen in einer kleinen Aushöhlung oder Vertiefung der Grabwand. Alles dieses deutet aber auf einen ostensiblen Zweck: die Ampulle sollte bemerkt werden. Ihre Bedeutung war vielleicht eine symbolische, und wenn dies, was konnte die Phiole symbolisiren?

Bekanntlich trifft man in den Katakomben nicht selten auf gemalte oder in den Stein eingehauene Gefässe. Nur in den wenigsten Fällen deuten dieselben auf ein Gewerbe oder den Stand des Begrabenen hin. Einige sehen darin eine Anspielung auf das himmlische Gastmahl, eine Idee, die allerdings trefflich zu den christlichen Anschauungen über den Tod passt und ebenso durch unzweideutige Bilder auf Gräbern der alten Christen, wie durch die Erinnerung an die zahllosen Darstellungen eines heitern Mahles auf heidnischen Sarkophagen bestätigt wird. Eine von Mamachi [1]) veröffentlichte Inschrift ist eine willkommene Illustration dieses Gedankens. Der Stein stellt die Inhaberin des Grabes mit Namen VINCENTIA dar, wie sie ruhig auf dem Boden sitzt und mit der linken Hand ein Gefäss an ihre Brust drückt, während die Rechte mit innigem Entzücken einen Kelch in die Höhe hebt, gleich als wollte sie rufen: 'mein berauschender Kelch, wie herrlich ist er!' [2])

Da neben jenen Gefässen auf gallischen, [3]) wie auf italienischen Epitaphien, sehr oft eine oder zwei Tauben erscheinen, so haben Andere das leere Gefäss als Symbol des in dem Grabe verschlossenen Leibes aufgefasst, aus welchem die Taube, d. i. die Seele entflohen ist. Auf einem Epitaphium des Cömeterium *Praetextati* [4]) steht die Taube auf

---

[1]) Mamachi Origg. III 60. — [2]) Psalm. 22, 7. — [3]) Le Blant Inscr. chrét. de la Gaule I. pl. 22. 34. 36. 39 u. s. w. — [4]) Act. s. Victorin. p. 117.

dem Rand des Gefässes, aus welchem sie gleichsam sich zu ihrem Fluge aufschwingt.

Oft stellt die h. Schrift den Leib des Menschen unter dem Bilde eines Gefässes dar [1]) und alle Welt kennt die Ermahnung des h. Paulus: 'ein jeder wisse sein Gefäss in Heiligung zu bewahren.' [2]) Man hat hierher die Vision des Priesters Lucianus gezogen, welcher im Traume über die Ruhestätte des heiligen Stephan, Gamaliel, Nicodemus und Abibon belehrt wurde: vier verschiedene Gefässe deuteten die vier Leichname an. Diese Erscheinung ist auf einem merkwürdigen Diptychon der Gorischen Sammlung [3]) dargestellt: der Priester liegt auf seinem Lager und schläft, über ihm schweben die vier Phiolen.

Da die Auserwählten in der Schrift ausdrücklich 'Gefässe' der Auserwählung heissen, [4]) so hat man die Phiolen auch als Symbol der Heiligung und Beseligung durch die göttliche Gnade genommen. Eine Inschrift in *s. Lorenzo nell'Agro Verano* (s. de Rossi Bull. 1867, p. 27) lautet: DIONISI VAS ☧.

In diesem Sinne erklärt man die Gefässe auf den Gräbern unmündiger Kinder. Nach Martignys Mittheilung ist Herr de Rossi im Besitze unedirter Denkmale, welche die letztere Erklärung sichern. [5])

Immer mehr hat sich in der neuesten Zeit die Ansicht befestigt, dass die christlichen Sepulcralalterthümer im wesentlichen Zusammenhang mit den jüdischen stehen, wie dies der thatsächlichen Entwickelung der christlichen Gemeinde aus der jüdischen Synagoge entspricht. Man hat demgemäss, im Gegensatze zu Raoul-Rochettes Methode, gewisse Symbole, Acclamationen u. s. w. lieber und naturgemässer auf das alte Testament als auf die Einwirkung antik-heidnischer Vorstellungen zurückgeführt. Einige der eben angeführten Erklärungen der Gefässe als Symbole sind, wie bemerkt, auf Stellen der h. Schrift gegründet. Die nämliche Quelle lehrt uns indessen noch eine für uns wichtigere symbolische Bedeutung der Phiole.

Im Tempel zu Jerusalem gab es Phiolen zu einem dreifachen Zwecke: zur Verbrennung von Rauchwerk, zu Libationen und zum Auffangen des Blutes der Opferthiere; das Blut, welches man sich als Sitz und Bild des Lebens und der Seele dachte, [6]) wurde an den Seiten des Altares ausgegossen, um die Hingabe und Vernichtung der Hostie zu sinnbilden. [7]) Die Zahl solcher Phiolen war nach dem Zeugniss der Schrift sehr gross. [8]) Dem letzterwähnten Gebrauche entsprechend fassen

---

[1]) 1 Reg. 21, 5. u. a. O. — [2]) 1 Thessal. 4, 4. — [3]) Gori Thesaur. Dipt. III. Taf. 7, p. 25 — [4]) Act. 9, 15. — [5]) Martigny Dict. des antiqq. chrét. p. 645. — [6]) Exod. 17, 14. Deuteronom. 12, 23. — [7]) Vgl. Cornel. a Lapide Comm. in Prophet. min. Zachar. 14, 18. ed. Antwerp. 1720. p. 786. Ueber den entsprechenden Gebrauch der φιάλη im griech.-römischen Opfercultus s. Krause Angeiologie. Halle 1854. S. 325 f. [8]) Zachar. 14, 18.

die Väter den 'Kelch des Heiles' *(calix salutaris)* des 115. Psalmes als gleichbedeutend mit Hingabe des Lebens auf (so Basilius zu d. St.), eine Exegese, die zwar an sich nicht richtig ist, aber durch die Bedeutung des Bechers oder Kelches an verschiedenen Stellen des neuen Testaments veranlasst war; denn in diesem ist mit Kelch oder Becher offenbar der Tod, die Hingabe des Lebens als Opfer an Gott verstanden, wie aus den bekannten Aeusserungen unseres Herrn [1]) selbst hervorgeht. Damit verwandt ist die Anschauung der Apokalypse, in welcher die Phiole soviel wie Blutgericht, *supplicium* ist. [2])

Wenn uns nun in den Acten der Martyrer berichtet wird, wie ein Blutzeuge am Vorabende seiner Leiden in einer Vision sich eine Phiole als Anzeichen seiner Marterung und seines sieghaften Todes für Christus gereicht sieht, [3]) wird man dann nicht zugeben müssen, dass jene Symbolik der h. Schrift unter den alten Christen fortlebte, dass die Phiole, zumal die blutige, ein Sinnbild des Martyriums bei ihnen war?

Wir glauben hierin mit Recht eine Bestätigung unserer Ansicht zu sehen.

War die Phiole aber das Anzeichen des Martyriums, wie erklärt sich, dass sie bei den Gräbern der meisten s. g. historischen Martyrer fehlt?

Die Katakomben haben uns eine Menge anerkannter Martyrepitaphien erhalten; die Sammlung Marinis enthält deren 96; fast die Hälfte der auf ihnen genannten Blutzeugen kehrt in dem *Martyrologium Romanum* wieder: auf diesen Grabsteinen ist das Martyrium durch den Titel MARTYR oder durch den Ausdruck PASSVS, auf andern durch DOMINVS angezeigt: wir dürfen also annehmen, dass das die Regel war: wozu aber dann, fragen wir noch einmal, die Blutphiole?

Offenbar muss ein Unterschied walten zwischen den Gräbern mit der blossen Phiole und jenen mit dem ausdrücklichen Titel eines Martyr.

Dieser Unterschied wird über allen Zweifel erhoben durch die Thatsache, dass die mit Ampullen begleiteten Namen der Epitaphien fast gar nicht in dem *Martyrologium Romanum* vorkommen, und dass, wo sie vorkommen, es eben von den gebräuchlichsten Namen sind, somit die Identität der Personen nichts für sich hat. Will man nicht willkürlich diese Erscheinungen allein daraus erklären, dass jene Gefässe irrthümlich für Blutphiolen gehalten wurden, so muss man sagen: es hat nothwendig verschiedene Klassen von Martyrern gegeben.

---

[1]) Matth. 20, 22. 26, 39. — [2]) Apocalyps. 15, 7. 16, 4 (καὶ ὁ τρίτος ἐξέχεεν τὴν φιάλην αὐτοῦ εἰς τοὺς ποταμοὺς καὶ εἰς τὰς πηγὰς τῶν ὑδάτων καὶ ἐγένετο αἷμα). — [3]) Act. Martyr. ed. Ruinart. Paris 1689, p. 228; vgl. p. 236 (Pass. ss. Iacobi, Mariani et all.).

Was uns die Denkmäler andeuten, lehren uns wirklich die Nachrichten der Alten.

Nicht jeder, der für Christi Namen gelitten hatte oder gestorben war, wurde desshalb schon ohne weiteres in der alten Kirche als Martyrer angesehen. Ausgeschlossen von dieser Ehre waren zunächst Alle, welche von der Einheit der Kirche getrennt und einer Häresie ergeben waren, entsprechend den Worten des Apostels [1]. '*Si*, sagt Cyprian, *ab ecclesia dure et crudeliter segregatus ad gentiles se vias et saecularia opera convertat vel ad haereticos et schismaticos reiectus ab ecclesia transeat, ubi, et si occisus propter nomen meum postmodum fuerit extra ecclesiam constitutus et ab unitate atque caritate divisus, coronari in morte non poterit . . . Apostatae vero et desertores vel adversarii et hostes et Christi ecclesiam dissipantes, nec si occisi pro nomine foris fuerint, admitti, secundum Apostolum possunt ad ecclesiae pacem, quando nec spiritus nec ecclesiae tenuerunt unitatem.*' [2] Und an den Papst Cornelius schreibend sagt er: '*idoneus esse non potest ad martyrium, qui ab ecclesia non armatur ad proelium . . . Non est quod sibi in confessione nominis blandiatur, cum constet, si occisi huiusmodi extra ecclesiam fuerint, fidei coronam non esse, sed poenam potius esse perfidiae, nec in domo Dei inter unanimes habituros esse, quos videmus de pacifica et divina domo furore discordiae recessisse*' [3]. Und in desselben Schrift über die Einheit der Kirche heisst es: '*esse martyr non potest, qui in ecclesia non est; ad regnum pervenire non poterit, qui eam quae regnatura est, dereliquit . . . Cum Deo manere non possunt, qui esse in ecclesia Dei unanimes noluerunt: ardeant licet flammis vel ignibus traditi, vel obiecti bestiis animas suas ponant, non erit illa fidei corona, sed poena perfidiae, nec religiosae virtutis exitus gloriosus, sed desperationis interitus: occidi talis potest, coronori non potest*' [4]. So urtheilten auch Optatus und Augustinus, ersterer an unzähligen Stellen seiner Schrift gegen die Donatisten [5]; demgemäss verbot das Concil zu Laodicea in seinem 9. Kanon den Besuch der häretischen Friedhöfe oder Martyrien des Gebetes halber, und die rechtgläubigen Bekenner weigerten sich selbst im Kerker und der Todesstunde mit ihren häretischen Leidensgenossen in Verkehr und Gemeinschaft zu treten [6]. Aber auch die Katholiken machte das Blut allein

---

[1] 1 Corinth. 13. — [2] Cyprian. ad Antonian. Epist. 52. ed. Pamel. — [3] Cyprian. ad Cornel. Ep. 54. 57. ed. Pamel. Vgl. ad Jubacan. Epist. 73. — [4] Id. de Unit. Eccl. cap. 12. ed. Krabing. p. 29 f. Vgl. de Orat. dom. c. 8. — [5] Optat. Milevit. c. Parm. 3: 'si supra memoratos videri martyres vultis, probate illos amasse pacem, in qua prima sunt fundamenta martyrii, aut dilexisse Deo placitam unitatem aut habuisse cum fratribus unitatem, sine qua nullum vel nomine potest vel re esse martyrium.' [6] Euseb. Hist. eccl. V. c. 15. 17.

nicht zum wahren Martyr Christi. Zunächst verbot die kirchliche Disciplin, sich selbst dem Martyrium darzubieten. In den Tagen des h. Polycarpus hatte ein Phrygier Namens Quintinus sich selbst den Verfolgern dargestellt und auch Andere veranlasst, dies zu thuen. Als er aber die wüthenden Bestien sah, entfiel ihm der Muth, und es gelang dem Proconsul, ihn zum Opfern und Abschwören zu bewegen. 'Darum, erklärte die Kirche von Smyrna in ihrem Schreiben über das Martyrum des Polycarp, darum, ihr Brüder, loben wir die nicht, welche sich freiwillig darbieten: denn so lehrt es das Evangelium nicht.' [1]) Gerade so warnt der h. Cyprian: '*nec quisquam vestrum aliquem tumultum fratribus moveat aut ultro se gentilibus offerat;*' [2]) und die proconsularischen Acten seiner eigenen Hinrichtung bezeugen, was in diesem Punkte die kirchliche Zucht sei: '*cum disciplina prohibeat, ut quis se ultro proferat*', [3]) wie später die africanische Kirche es wiederum bestätigte: '*in eisdem etiam litteris lectum est, eos qui se offerrent persecutionibus non comprehensi et ultro dicerent se habere scripturas, quas non traderent, a quibus hoc nemo quaesierat, displicuisse Mensurio et ab eis honorandis eum prohibuisse christianos.*' [4]) Ebenso galten die nicht als Blutzeugen, welche bei oder wegen eines Angriffes auf die Heiligthümer der Heiden ums Leben kamen. '*Si quis*, gebot die Synode zu Elvira, [5]) *idola fregerit et ibidem fuerit occisus, quia in evangelio non est scriptum nec invenitur ab apostolis umquam factum, placuit eum in numerum non recipi martyrum*'. Endlich sah man auch keineswegs von den Motiven des Martyriums ab und verlangte eine lautere, heilige Absicht, wenn der Gemarterte auf die Ehre eines wahren Bekenners und Blutzeugen Anspruch haben sollte. '*Vide*, sagt Hieronymus, *quantum bonum sit caritatis; si ita martyrium fecerimus, ut nostras velimus ab hominibus reliquias venerari: si opinionem vulgi sectantes intrepidi sanguinem fuderimus et substantiam nostram usque ad mendicitatem propriam dederimus: huic operi non tam praemium quam poena debetur et perfidiae magis tormenta sunt quam corona victoriae*'. [6]) Sonach forderte das Concil zu Laodicea *can.* 24. und das erste zu Karthago *can.* 2. die Gläubigen auf, keine falschen Martyrer zu verehren. '*Martyrum dignitatem*, heisst es bei letzterm, *nemo profanus infamet, neque ad passiva corpora, quae sepulturae tantum propter misericordiam ecclesiasticam commendari mandatum est, redigat, ut aut insania praecipitatos aut aliquo tali pacto aut alia ratione peccare discretos, non ratione vel tempore com-*

---

[1]) Martyr. Polycarpi, c. 4. Patres apost. ed. Hefele p. 276. — [2]) Cyprian. Epist. 81. ed. Goldhorn I 254 ed. Baluz. Ep. 83. — [3]) Ruinart Acta sincera ed. 1713. p. 38. 216. — [4]) Augustin. Brevicul. collationis cum Donatistis, dies III. c. 13. §. 25. Opp. ed. Bened. IX 568. — [5]) Conc. Illib. c. 9. — [6]) Hieronym. Comm. in Galat. 3, 5. Vgl. Augustin. l. c. c. 13.

petenti, quo martyria celebrantur, martyrum nomine appellet. At si quis ad iniuriam martyrum claritati eorum adiungat infamiam, placet eos, si laici sint, ad poenitentiam redigi, aut si sint clerici, post commonitionem et post cognitionem honore privari. Universi dixerunt: recte statuit sanctitas vestra: hoc et singulis conciliis statutum est'.

Es bedarf kaum eines Beweises, dass unter diesen Umständen ein, wenn auch noch so einfaches und summarisches Verfahren nothwendig war, welches einiger Massen dem später eingeführten ordentlichen Canonisationsprocesse entsprach: offenbar musste die kirchliche Auctotität sich in irgend einer Weise über den Charakter eines Martyriums aussprechen, und ehe dies geschehen, war die Verehrung einer Person als Martyr und die Bezeichnung derselben mit diesem erhabenen Titel unzulässig. Was sich so von selbst versteht, meldet Optatus von Mileve wirklich, indem er den Ursprung des Donatistischen Schismas erzählt. Lucilla hatte einem Todten, der freilich ein Martyr, aber noch kein anerkannter war (*etsi martyri, sed necdum vindicato*), Verehrung erwiesen, und desshalb getadelt, aus Aerger, der kirchlichen Disciplin unterliegen zu müssen, verhängnissvolle Schritte gewagt (*correpta .... irata discessit. Irascenti et dolenti ne disciplinae succumberet, occurrit ....*). [1]) Die Spur einer dahin einschlägigen Thätigkeit der Bischöfe findet sich auch in dem 12. (37.) Briefe Cyprians, wo er den Todestag der Martyrer zu verzeichnen befiehlt, '*ut eorum commemorationem inter memorias martyrum celebrare possimus,*' [2]) und ebenso im Leben des h. Gregorius Thaumaturgus, welcher, Gregor v. Nyssa zufolge, nach beendigter Christenverfolgung im Lande umherreiste, um über die kirchliche Feier der Todestage der Martyrer Bestimmungen zu treffen. Aehnliches liesse sich aus Augustin, Hieronymus und Epiphanius nachweisen. Wie es in dieser Hinsicht in Rom selbst gehalten wurde, erhellt allein schon aus der Eintheilung der Stadt in sieben Regionen und die Zuweisung eines Notars an jede Region, welcher die Gerichtsverhandlungen und die letzten Erlebnisse der Martyrer aufzuzeichnen hatte, desgleichen aus dem Bemühen, die Protocolle der Gerichtsnotare sich zu verschaffen u. dgl. mehr. De Rossis Forschungen haben jüngst diese amtliche Vindication der Martyrer gleichfalls anerkannt und bestätigt. [3])

In Zeiten, wo ein geregeltes Rechtsverfahren gegen die angeklagten Christen beobachtet wurde, war allerdings die Beschaffung authentischer Berichte und eine darauf gegründete Prüfung und Begutachtung der einzelnen Martyrien möglich; anders aber gestalteten sich die Dinge, als in den letzten Verfolgungen und namentlich in der Diocletianischen alle Formen des Rechts bei Seite gesetzt, Massen-

[1]) Optat. Milevit. de schism. Donatist. libr. 1. c. 1. — [2]) Cyprian. Epist. 12. (ed. Pamel. 37). — [3]) De Rossi, Roma sott. II 61.

hinrichtungen und tägliche tumultuarische Ermordungen Statt fanden.[1] Wie oft werden die Christen da im Schutze der Dunkelheit hinaus in ihre Todtenstadt Leichen gemarterter Brüder getragen haben, deren Namen und letzte Geschicke ihnen Niemand verrieth; und als die Wuth der Feinde sich mehrte, als das Oberhaupt der römischen Kirche und die Priester und Vorsteher theils selber bereits getödtet waren, theils sich verborgen halten mussten; als die ganze kirchliche Organisation gefährdet und stellenweise durchbrochen war; als die äusserste Gefahr nur mehr die allernothwendigsten kirchlichen Verrichtungen — die Stärkung der Bedrohten und die Beerdigung der Todten gestattete — blieben da wol Zeit und Mittel, den Charakter jedes einzelnen Martyriums zu constatiren oder eine förmliche Vindication vorzunehmen? Und doch, sollte man die ehrwürdigen Reste der Martyrer, den Gegenstand der innigsten Verehrung und Liebe, ohne Weiteres dem Grabe übergeben, sollte man kein Zeichen brauchen, um sie der Anerkennung besserer, ruhigerer Zeiten zu überliefern? Soll man glauben, dass kein Wort, kein Symbol es verrieth, wo die Streiter Jesu Christi ruhten?

Ich glaube es nicht und ich halte die Blutphiole für dieses Symbol.

Wenn die Nacht ihren Schleier über die unermessliche Hauptstadt warf, gingen die bestellten Todtengräber aus, um die Leichen der an jenem Tage Gemarterten von den Richtplätzen aufzulesen und ihnen die letzte Ehre und die letzte Liebespflicht zu erweisen. Beim Lichte der Fackeln stieg man in die Todtenstadt hinab und brachte die geheiligten Ueberreste den Brüdern, die unter Schweigen und Fasten ein gleiches Loos erwarteten. Die alte Kirche, um mit einem der edelsten Geister unseres Jahrhunderts zu sprechen, sie weinte nicht, aber sie hoffte: und gerade das Blut dieser Gemarterten war ihre Hoffnung. *Semen est sanguis Christianorum.* Unmöglich konnte sie diese Gebeine mit allen andern einer gemeinschaftlichen Vergessenheit anheimgeben wollen. Den hehren Namen eines *Martyr* durfte man nicht ohne Weiteres auf das Grab schreiben:[2] aber man hatte ja das Blut, das aus den Adern der Tapfern geflossen war, sorgfältig gesammelt — was lag näher, als dass eine stillschweigende oder ausdrückliche Uebereinkunft es als Anzeichen des Martyriums beisetzte?

So war die Phiole ein Merkmal der *martyres non vindicati*, eine Art einleitender oder vorläufiger Canonisation, der eine

---

[1]) Wo Eusebius die entsetzlichen Qualen der in der Diocletianischen Verfolgung Verurtheilten schildert, bemerkt er, diese ausgesuchte Tyrannei habe mehrere Jahre angedauert und man habe des Tages bald zehn, bald zwanzig, dreissig, sechzig und gar hundert Männer, Weiber und Kinder abgeschlachtet. Hist. eccl. VIII c. 9. Vgl. de Rossi a. a. O. II 77. — [2]) De Rossi Rom. sott I 98. II 60 zeigt, dass man nur mit äusserster Vorsicht und sehr selten ein Grab mit dem Titel martyr bezeichnete.

förmliche folgen konnte, wie es manchmal geschehen ist, [1]) und wie die Phiolengräber mit dem inschriftlichen Vermerk des Martyriums zu bezeugen scheinen.

Ich setze die Mehrzahl dieser Gräber in die Epoche der Diocletianischen Verfolgung: so erklärt sich am besten, warum eine Anzahl derselben mit dem gerade zu jener Zeit aufgekommenen Monogramm geschmückt ist. Damit steht dann endlich vollständig im Einklang, wenn Inschriften des *Coemeterium Thrasonis* der Regierung Diocletians die zahllosen Phiolengräber dieses Kirchhofes zuweisen.

---

[1]) Ein bemerkenswerthes Beispiel hiefür bietet de Rossi a. a. O. II 60 f. Dem Epitaphium des heiligen Fabian ΦΑΒΙΑΝΟΣ · ΕΠΙ wurden die Buchstaben ΜΡΤ = μάρτυρ erst später zugefügt: nach de Rossis Vermuthung desshalb, weil nach dem Martyrium des h. Fabian der bischöfliche Stuhl zu Rom längere Zeit verwaist blieb und man ohne des Nachfolgers Zustimmung den Titel eines Martyr der Grabschrift nicht beizusetzen wagte.

Beilagen.

A.

Zu S. 203. Anm. 5.

In Folge der in Nr. 9. des Theol. Literaturblattes (Bonn 1868) abgedruckten Recension des Scognamiglioschen Werkes *de phiala cruenta* richtete der hochw. P. Victor de Buck nachstehendes Schreiben an die Redaction, welches, auf Verlangen des Einsenders, in derselben Zeitschrift, Sp. 298, in deutscher Uebersetzung erschien.

Aussi longtemps que mon nom n'a pas été prononcé en public, je n'ai pas cru devoir intervenir dans la controverse sur la fiole dite de sang. Mais, vu qu'un de vos collaborateurs, Mr. Fr. Xav. Kraus, a cru devoir annoncer publiquement que c'est moi qui suis la victime des accusations de M. Scognamiglio — et, en vérité, cela n'a jamais été un secret — il me parait que le temps est venu de rompre le silence.

M. Kraus a parlé de ma personne de la manière la plus favorable, je l'en remercie, mais, ne connaissant mon livre de Phialis rubricatis que par les extraits qu'en a produits l'auteur de la Disquisitio de phiala cruenta, il a été bien sévère envers cet écrit. Permettez-moi de lui adresser, par votre intermédiaire, un exemplaire de mon ouvrage. J'ai l'intime conviction que la lecture du livre rendra son jugement plus bienveillant. Je ne lui fais pas du tout cet envoi pour qu'il défende la thèse que j'ai soutenue en 1855. Depuis que le décret de la sacrée Congrégation des Rites, en date du 10 décembre 1863, a paru, je n'ai pas dit ou écrit une syllabe contre les vases dits de sang, considérés comme signe de martyre: ce que je n'ai fait directement, je le ferai beaucoup moins par la plume d'autrui. Je

vais plus loin, je prie M. Kraus de me réfuter, non pas de la façon de M. Scognamiglio, mais avec les armes de la vérité, de la justice et de l'équité qu'il sait seules manier. Ce sera rendre un service à l'Eglise et par conséquent, à moi-même, qui, avec la grâce de Dieu, ne séparerai jamais ma cause de la sienne. Qu'il veuille seulement tenir compte des remarques que j'ai faites sur les fioles de sang, à l'occasion de l'ouvrage de M. le chevalier de Rossi: Inscriptiones christianae urbis Romae septimo saeculo antiquiores, remarques qui ont paru dans the home and foreign Review, avril 1863, pag. 598—604.

On peut très-bien me réfuter sans nuire a ma réputation. C'est cette réputation seule que je tiens à protéger, parceque c'est une obligation naturelle que de la defendre comme la vie, et il me parait qu'avant tout je dois tâcher de me faire juger sur ce que j'ai écrit, et non pas sur le dire d'un homme qui, non seulement cache les chapitres les plus importants de mon livre, qui constamment me tronque, tronque les documents qu'il apporte, et par là falsifie souvent mes paroles et ces documents, mais qui encore, ainsi que M. Kraus le prouve a l'évidence, se permet des contre-vérités vraiment inconcevables.

On a annoncé en France que mon livre de Phialis a été condamné au feu; M. Kraus se contente de dire qu'il a été supprimé d'autorité. Rien de tout cela n'est vrai. J'ai écrit mon livre par obéissance envers mon Provincial, le P. Willaert, de sainte mémoire, qui, sur des lettres venues de Rome, m'avait imposé le dévoir de le composer et qui, apres l'avoir censuré lui-même, me l'a fait faire imprimer et a payé tous les frais de l'impression. Ainsi que je le raconte dans le premier chapitre, mon ouvrage n'a jamais été publié ni destiné au public; aussi n'en a-t-il été tiré que très-peu d'exemplaires, comme j'en avertis dans un Monitum préliminaire. Tout cela est caché par M. Scognamiglio qui assure, au contraire, en plus d'un endroit, que mon livre a été publié, prodiit. Lui-même cependant sait très-bien que l'exemplaire qui est parvenu entre ses mains ne provient nullement du commerce, mais a été remis courtoisement par un de mes supérieurs a un personnage à qui je l'avais moi-même formellement refusé. Mais qu'ai-je besoin de révéler toutes les indignités qui se cachent derrière la Disquisitio de phiala cruenta!

Le but de mon livre était uniquement de faire examiner de nouveau à Rome la question de Phialis. J'y parle, en verité, d'une manière positive; mais tout avocat d'une cause quelconque, tout orateur parlementaire, et même tout homme qui discute, parle de cette façon. Moi-même, j'ai envoyé mon livre, en 1855, par l'entremise de la Nonciature de Bruxelles, à la sacrée Congrégation du Saint-Office pour qu'on daignât voir si mes arguments avaient quelque valeur, et s'il n'y avait rien à changer dans la pratique de reconnaitre les corps saints.

Car, quant à la theorie, loin de nier dans mon livre que les vases contenant du sang ou des restes de sang sont des signes cértains de martyre, je l'affirme au contraire plusieurs fois; mais j'ai soutenu que les vases attachés à l'extérieur des tombeaux et teints, non de sang, mais de binoxide ou peroxide de fer expulsé par la cristallisation séculaire du verre, ne sont pas des signes de martyre. La sacrée Congrégation des Rites semble avoir décidé que même ces vases, tous ou en partie, ont contenu primitivement du sang de martyrs; cette décision, je la respecte et je professe pour elle toute la déférence qui lui est due, par ce qu'il m'importe bien plus de vénérer l'autorité ecclésiastique que de continuer à soutenir une opinion que j'ai soumise a son appréciation.'

P. S. 'Comme je n'ai plus l'habitude d'écrire en allemand, j'ai écrit cette lettre en français. Je vous prie de la faire traduire et de l'insérer dans le Theologisches Literaturblatt.'

(Bruxelles, Collège Saint-Michel, le 6 juin 1868.)

B.

Zu S. 209.

Wie wenig man im 11. Jahrhundert von einer Tradition bezüglich der Blutphiolen als Anzeichen des Martyriums wusste, erhellt aus folgender, in mehr als einer Hinsicht bemerkenswerthen Begebenheit. Das Chronicon von S. Michel im Verdunschen erzählt, [1]) der Abt Nanterus von S. Michel sei in Begleitung eines Kölner Domherrn nach Rom gewallfahret, wo er den Leib eines Heiligen für seine Abtei zu erlangen hoffte. Seine Bemühungen waren Anfangs vergebens, und schon dachte er wieder nach der Heimath zurückzukehren.

'Sed aliter, fährt die Chronik fort, quam putaverat, ei contigit. Nam desperans penitus de requirendis martyrum pignoribus, dum reverti festinat, in infirmitatem decidit, ut paene nemo fuerat eum adspiciens, nec ipsemet, qui de vita eius non desperaret. Spatio igitur trium hebdomadarum inibi retardatus cum iam paulatim Dei se respicienti clementia meliorari coepisset, iterum iterumque cum suo hospite (er war in einem suburbanischen Kloster eingekehrt), super quod eum appellaverat, priorem coepit replicare sermonem, ne se vacuum sineret redire, sed sui voti compotem, si posset, efficeret. At ille obtulit ei quaedam ossa, dicens de corpore Stephani papae esse et Nemesii eiusdem diaconi; ea, si vellet, pretio emeret. Cui ille, audivi, ait, multos nostrorum simili errore deceptos nec sic facile eredas me posse deludi. Nisi enim videro sepulcrum hactenus intactum, et cuius membra intus iaceant, me scriptura docuerit, noveris nullatenus quidquam pretii a quoquam mihi extorqueri. Penes me, ait hospes, non est alia spes recuperandi; sed quia te video inflexibilem ab hac intentione, fraterna dilectione tibi compatior, et ut hodie profectionem intermittas hortor, donec quendam alloquar cimiteriorum custodem, si quo modo tuis votis prodesse possim. Haec dicens properat ad quendam apud sanctum Valentinum commorantem: cuncta, quae didicerat, per ordinem edocet. Qui auditis huius modi causis gavisus est effectus, magis autem promissis illectus pecuniis, assensum praebuit, corpus sancti Kalisti papae se daturum pollicitus, omnia que, sicut ipse abbas requirebat, se ostensurum promisit, et intactum usque nunc sepulcrum et, quem admodum in gestis passionum legitur, in superficie tabulae marmoreae epitaphium exaratum, dummodo in dandis promissis fides adhibeatur dictis. Conventione igitur facta ventum est ad cimiterium, ubi semper ardent lampades. Quo in loco altrinsecus fit iuramentum, abbati cimiterii custode in eodem loco, ut libri passionum et praesens epitaphion docebat, corpus esse Kalisti papae, propria manu iurante, et econtra iussu abbatis N. monacho suo super sacra spondente, quod promissum erat pecuniarum die denominato mittendum. Post compositas utrimque sponsiones monachus arrepta securi temptabat avellere marmor tabulatum, quo claudebatur sepulcrum. Nam undique caementarii artificio septum durius lapide fuerat effectum, nec ullo modo iunctum potuit caementum dividi, quin etiam retusae secures et bipennes confringebantur, in eminente loco prospiciente speculatore, ne aliquo superveniente furtum, quod cum grandi fiebat pavore, quodque illis erat in reatum, istis in remedium, quoquo modo foret deprehensum. Sed cum monachus nulla ratione marmoream tabulam, ut praefatum est, indissolubili glutino caementi

---

[1]) Chronicon s. Michaelis Monasterii in pago Virdunensi. Ex antiquissimo cod. nunc primum integrum ed. Ludovicus Tross. Hammonae. 1857. 4. p. 14 f. Die frühern Ausgaben bei Mabillon, Calmet und Pertz enthalten nicht das vollständige Werk.

valeret disiungere, levata securi audacius librat ictum in tabulae medium, quae claudebat monumentum, defossumque thesaurum omni gemma pretiosius invenit repositum interius. Quem assumens detulit abbati ad hospitium, qui nondum ex toto convaluerat, sed domi recumbens cooperatorem monachum et sibi fideliter obsequentem inter spem metumque positus exspectabat. Quem venientem et, quod optabat, deportantem ineffabili suscepit laetitia. Membra martyris devote complectitur, linteaminibus novis et candidis involvit, et cum omni festinatione in patriam accelerat reditum, ducens secum illius abbatis quendam monachum, nomine Crescentium, ad pecunias, quas promiserat, reportandum. Sequenti nocte dum gratia soporis petiit stratum, tangitur huiusmodi somnii visu. Videbat quasi in monasterio beati Petri ab ipso apostolorum principe cuncti residerent Romani pontifices per ordinem, deesse vero Kalistum, locumque sessionis eius vacuum: nec usquam requisitus poterat inveniri. Expergefactus intellexit visionem, quoniam Roma sive Italia illum procul a se factum amiserat, quem Gallia suscepit ac veneratur, cuius meritis et precibus decoratur virtutum prodigiis et mirabilibus innumeris, eo loci maxime, ubi sacratissimum corpus eius a christicolis fide vigentibus devote percolitur. Praedictus abbas, domnus videlicet Nanterus, prioris, qua detentus fuerat, oblitus infirmitatis, Deo sibi opitulante sanctoque martyre intercedente, cum magna cordis exsultatione revertitur, gratias Deo agens bonorum omnium largitori, quo protegente cuncta sibi ad votum successerant, et in cunctis, ad quae se verterat iusta dumtaxat Dei nutu prospera provenerant, praestante gratia domini nostri Iesu Christi, qui cum patre et spiritu sancto vivit et regnat per infinita saecula saeculorum. Amen. — Peracto diu optatae peregrinationis itinere tandem cum thesauro, quem secum ferebat, ad locum, qui vetus monasterium nuncupatur, pervenit et in ecclesia sanctae Mariae parieti monasterii adhaerente membra beati martyris in arca sigillo et sera munita cautus custos iuxta altare diligenter deposuit. Penna citivola prope longeque manentium aures diverberat fama, Roma redeuntem detulisse abbatem sancti cuiusdam ossa, cuius meritis dicebantur divinitus fieri mira portenta. Confluit eo uterque populi sexus cum votis et oblationibus, cereorum scilicet luminibus, aliarumque rerum deportatione, Dei et sanctorum eius obsequiis competente, alii animarum, alii corporum morbis curari cupientes.'

C.

Zu S. 211.

Die charakteristische Aeusserung Benedicts XIV. über die Palme als angebliches *indicium martyrii* lautet in der Ausgabe seiner Werke von 1788 wie folgt:

'Post editum opus canonici Boldetti et post primam huius nostri operis editionem Muratorius edidit suas dissertationes ad Antiquitates italicas medii aevi et in earum tomo V controversiam examinat, an palmae signum tumulis christianorum adiectum significet martyrium ac mortem, quam fortiter pro Christi nomine veteres christiani Romae praesertim subiere. Hic habet pro signo indubitato martyrii vas sanguineum aut sanguine tinctum, minime vero palmam solam. Debita laude prosequitur Boldettum, sed ab eo recedit et accedit ad Mabillonium, Scacchum, Aringhium et Fabrettum, qui omnes in ea sunt opinione, ut censeant ex palma sola erui non

posse signum indubitatum martyrii. Antiquas profert ethnicorum inscriptiones, in quibus palmae insculptae sunt, quas ethnicos effinxisse in sepulcris autumat, tamquam signum perennis memoriae ac perpetuae securitatis, cum palma perpetuitatem ac diuturnitatem significet. Verum quia certum est ethnicorum corpora non fuisse in coemeteriis christianorum una cum corporibus christianorum tumulata, alias affert christianorum inscriptiones in catacumbis repertas; in quibus cum palmae insculptae sint, ait palmam esse iustorum symbolum, uti docent Gregorius Magnus, Cassiodorus et Beda; et per eas designari victoriam de vitiis reportatam a iustis Christum colentibus. Et quia Boldettus octo inscriptiones exhibet, in quibus et palma visitur et disertis verbis martyrium exprimitur, subiicit non ideo palmam evasisse certum indicem martyrii, cum ipsa sit omen vitae aeternae: cuius fidem tam martyres quam iusti, immo et reliqui Christi fideles constantissime tenebant; ducto exemplo a verbis in pace aut in pace quiescit, quae in titulis martyrum aeque ac ceterorum veterum christianorum occurrunt. Cetera legi possunt in opere citato satis accurate exposita. Quibus etiam consonat praxis eorum, qui modo praesunt eruendis corporibus e catacumbis; a Nobis enim interrogati dixerunt se solam palmam non habere pro sufficienti signo martyrii, sed totum fundamentum a se constitui in vase sanguine tincto.' [1]) — 'Potuit itaque, bemerkt de Buck p. 15 zu dieser Stelle, negare Muratorius non tantum absque ullius contumelia, verum etiam cum romani pontificis approbatione, ›palmas inscriptas lapidibus funebribus martyrii esse indicia, quamquam aliter decrevisset sacra Congregatio.'

D.

Zu S. 219.

Die Untersuchung der zahlreichen Reste von Gläsern wurde durch zwei Gelehrte gemacht, von denen der eine Katholik, der andere, Protestant, als Chemiker am Observatorium zu Greenwich angestellt ist. Sie prüften die Glasscherben auf chemischem und physikalischem Wege (durch Polarität u. s. w.), und kamen zu dem Resultate, welches ich hiemit zum ersten Male veröffentliche:

1º This deposit is not on the glass, but throughout it; often out side as well as inside.

2º It consists of pure iron-oxide (peroxide, or binoxide,) or of this with a trace of soda or potash, but with no traces of tartrates (wich would be the case if it were a deposit from wine).

3º The deposit is in 20 or 30 or even 50 times greater quantity thou all the iron that could be contained in blood or red wine enough to fill the vessel.

4º All glass contains some iron; coarse greenish glass more than 5 per cent. Old Roman glass as much; fine glass much less.

5º All glass tends to separate into its elements. It becomes laminous, the iron becomes crystalloïd, and arranges itself on the surface of the laminae.

---

[1]) Benedict. XIV. de Canoniz. SS. libr. IV. part. 2. c. 27. n. 26.

6º This is only a single example of a general rule. In all composites masses a polarity soon begins so manifest itself. The atomes are all in motion, some of the component ports become colloïd (i. e. take the form of gelly) others crystalloïd; the crystalloïd atoms pierce the colloïd aggregation, pass through them and arrange themselves of the surface. — It is a new discovery that colloïdity and crystalloïdity are as distinct accidents forms of substance as liquidity and solidity.'

Man vergleiche hiemit die Aeusserungen P. de Bucks *Home and Foreign-Review* II 599 (1863) und Theol. Literaturbl. 1868, Sp. 298. Die betreffende Analyse (angestellt 1860) und ihr Ergebniss waren diesem Gelehrten selbstverständlich noch unbekannt, als er sein Buch *de phialis rubricatis* schrieb. Vergebens hatte er sich bis dahin bemüht, chemische Analysen von Blutphiolen zu erlangen. Zwei Chemiker, an die er sich gewandt hatte, erwiederten ihm geradezu, nach Verlauf von so vielen Jahrhunderten sei gar nicht zu erwarten, dass die chemische Untersuchung hier zu einem Resultat führen werde.

'Je ne veux pas, schrieb man ihm unter dem 24. Juni 1855, que vous accusiez mon indifférence ou ma négligence: j'ai pensé souvent et sérieusement à ce qu'il me fallait faire dans l'intérêt de la vérité; sous ce rapport, je pense comme vous, et j'adopte l'adage: fiat iustitia et pereat mundus. Mais la question se présente pour moi et à mes yeux sout un autre point de vue, et je me suis demandé si j'avais des motifs, ou du moins un motif suffisant, pour proposer . . . . de procéder à l'ouverture de la châsse; et je me suis répondu, comme je vous l'avais dejà dit à Bruxelles, que je n'en trouvais aucun. Je prévois, en effet, que tous mes arguments chimiques seront des arguments négatifs, qui à vous-même n'offriront aucun point d'appui. Les réactifs, indiqués par les auteurs, peuvent bien s'appliquer à du sang qui ne soit pas frais, mais non pas à celui qui, gardé pendant plusieurs siècles, à dû subir toutes les phases de transformation, par lesquelles la matière jadis organisée est passée à l'état inorganique. Les liqueurs à employer sont ensuite telles que supposé même que je vienne à observer les teintes diverses qu'elles donneraient à la dissolution aqueuse du corps en question, je resterais encore dans le doute par défaut de comparaison avec du véritable sang conservé pendant un égal laps de temps. Voilà les motifs de mon abstention, et je vous prie de les considérer; ne glissez pas facilement sur un élément, qui a une grande puissance; c'est l'irremediabile tempus, ou bien le tempus edax rerum.'

Auf abermaliges Andringen hin erhielt P. de Buck unter dem 2. Juli d. J. zur Antwort:

'Vous attaquez la difficulté que je vous ai exposée, et vous me dites qu'après dix-sept siècles on a trouvé à Pompéi du blé qui a germé, du vin non aigri, et, ce qui a étonné les chimistes bien davantage, du savon. Mais votre argumentation manque de parité suffisante. Car le blé, le vin et le savon ont été conservés à Pompéi sous une épaisse couche de laves ou de cendres volcaniques, et le vin, probablement, dans des vases bien bouchés. Au contraire, la matierè rouge en question n'est renfermée que dans des vases poreux, mal bouchés, et a été exposée à toutes les vicissitudes de température, d'humidité, favorisant l'oxigénation. Je dois donc m'attendre à n'avoir a traiter que des matières insolubles, et par conséquent à voir échouer les réactifs. Vous n'aurez ainsi que des arguments négatifs. C'est pourquoi je persiste dans mon sentiment et je me sens corroboré par une lecture que je viens de faire des Comptes-rendus de l'Académie de Paris. Voici la question: 'Le foie fabrique-t-il du sucre?' Après quelques louanges données à l'auteur du mémoire examiné,

la commission conclut en disant: 'Tous ces phénomènes de coloration, de réduction produits par des matières organiques sont trompeurs et incertains.' J'omets le reste; on y parle dans le même sens. (Comptes-rendus, n. 25, 28 juin 1855, page 1282.) Les commissaires furent Pelouze et Dumas, chimistes, Rayer, médecin.'

E.

Zu S. 221.

Da, wie gezeigt, die chemische Analyse einer grossen Anzahl von Gläsern mit rothem Niederschlag keine Reste von Blut aufgewiesen hat, so ist es, wie im Texte nachgewiesen, offenbar unberechtigt, jede *phiala rubricata* sofort als *phiala cruenta* zu betrachten. Ich glaube gern, dass das rothe Sediment vieler Gefässe allerdings Blut gewesen ist: ich glaube auch, dass viele Gefässe ohne sichtbaren Niederschlag Blut enthalten haben; beides darf aber nicht ohne Weiteres angenommen werden, vielmehr muss der Blutgehalt in jedem einzelnen Falle nachgewiesen sein, wenn man eine *phiala* als *cruenta* und somit als *indicium martyrii* ansehen will. Die andere Frage, welches denn der Inhalt jener Phiolen gewesen, die kein Blut enthielten, geht eigentlich über den Zweck dieser Blätter hinaus, liegt aber doch zu nahe, als dass wir sie völlig unerörtert lassen dürften. Nach der Vermuthung des hochw. P. de Buck enthielten diese Gefässe die Reste eucharistischen Weines. Da die Beweise, welche de Buck für diese Hypothese beibringt, in Folge der Nichtveröffentlichung seines Buches so zu sagen unzugänglich sind, so glaube ich dem Leser und der Wissenschaft einen Dienst zu erweisen, indem ich dieselben hier auszüglich vorlege.

Das 26. Kapitel des Buches *de phialis rubricatis* ist überschrieben: *vasis sepulcralibus vinum eucharisticum contentum fuisse videri.* Hierzu wird zuvörderst bemerkt, dass der Ausdruck *vasa sepulcralia* sich nur auf die an der Aussenseite der Gräber angebrachten Gläser beziehe; dass die Flüssigkeit, welche in diesen Gefässen enthalten war, offenbar christlich-religiösen Zwecken gedient und zu der Leichenfeier in Bezug gestanden haben müsse; dass endlich ihre Farbe in der Regel, nicht aber immer, die rothe gewesen sein müsse, was dem Befunde der Gläser vollkommen entspreche. Das Kap. 27 ist der These gewidmet: *olim sacram eucharistiam etiam sub specie vini sepulcris adpositam fuisse.* Hierfür beruft sich der Verf. auf die Schilderung der Exequien des h. Cuthbert (bei Beda, Act. SS. Mart. III p. 123; vgl. Amalar. de eccl. off. IV c. 41. bei Migne Patrol. CV col. 1236) und die Worte

'oblata super pectus sanctum posita' u. s. w., auf Gregors Leben des h. Benedict (*'dominicum corpus super pectus eius cum magna reverentia ponite'*), auf die Erhebung des Leichnams des h. Othmar († 759), welche der Mönch Iso im 9. Jahrh. beschrieben (*'sub capite autem et circa pectus viri Dei quaedam panis rotulae, quae vulgo oblatae dicuntur, inveniebantur.'* Vgl. Act. SS. Ord. s. Benedicti, saec. III; p. 2. p. 165), sowie auf das Leben des h. Basilius von Amphilochius (Act. SS. Iun. II 952), Stellen, welche wir bereits oben angeführt haben. Gleich Menard und Chardon [1]) unterscheidet de Buck diese Sitte durchaus von der ehemals in Africa, Gallien, Deutschland und dem Orient üblichen Todtencommunion. Dass man aber nicht bloss die Brodesgestalt, sondern auch die *species vini* den Leichen beigesetzt, folgert er aus zwei Thatsachen. Der römische Presbyter Birinus, vom Papst Honorius nach England gesandt, starb dort als Bischof von Dorcester im J. 650 [2]) und wurde, wie de Buck als unzweifelhaft annimmt, nach römischem Brauche beerdigt. Als im 13. Jahrh. ein Streit über den Besitz seiner Leiche ausgebrochen war, liess der Erzbischof Stephan Langston von Canterbury im Auftrage des P. Honorius III. das Grab öffnen; es fand sich bei den Gebeinen *quidam calix parvus* und eine *bursa*, und alle Anwesenden waren der Meinung, in letzterer sei der Leib des Herrn gewesen. [3]) Aehnliches begab sich in Deutschland. Der Leib des h. Udalrich, um 973 beigesetzt, ward im J. 1183 ausgegraben; es fand sich *'in dextro latere ad caput pixis argentea, et in pixide (ut quidam dicebant) sanguis Domini et alia sancta continebantur.'* [4])

Den Grund, wesshalb man die Gestalten nicht trennte, sucht der Verf. in den bekannten, für die Verfügungen des h. Leo und Gelasius angeführten Motiven dogmatischer Natur. Die Gefässe mit denselben, suchte er Kap. 28 zu zeigen, wurden während oder nach dem Opfer beigesetzt, welches, laut den Zeugnissen der Alten, [5]) bei den Gräbern dargebracht wurden. Für die häufige Darbringung des Todtenopfers beruft sich de Buck auf Binterim, [6]) dafür, dass man sich gläserner, irdener und anderer Gefässe aus gemeinem Stoffe für die Eucharistie bedient habe, auf Baronius, Bona, Mabillon, Bingham, Augusti und Binterim. [7]) Des Weitern (Kap. 29) erinnert der Verf.

---

[1]) Menard. Not. 679 in Libr. sacram. s. Gregorii, ap. Migne LXXVIII col. 773. Chardon Hist. des sacrements II 235. — [2]) Giles, The v. Bedes e. history of England p. 320. — [3]) Ap. Alfordum, Annal. eccl. angl. saxon. ad a. 650. n. 5. tom. II 273. — [4]) Act. SS. Iul. II 131. — [5]) Tertull. de coron. c. 4. Cyprian. Ep. 66 ad Fornit. Euseb. Vit. Const. IV c. 71. — [6]) Binterim, Denkwürdigk. IV, Abth. 3., p. 365 ff. — [7]) Baron. ann. a. 216. n. 13. Martyrol. 7. aug. — Bona Liturg. I. c. 25. p. 465. ed. 1677. Antw. — Mabill. Lit. gall. I. c. 7. — Bingham Origg. VIII. c. 6. tom. III 240. — Augusti, Handbuch III 514. — Binterim, Denkw. IV Abth. 1. p. 163 f.

an die Stellen, welche den vorzugsweisen, aber nicht ausschliesslichen Gebrauch des Rothweins bei der eucharistischen Feier erweisen und findet den Umstand, dass die meisten Phiolen roth gefärbt, andere, wenige, ohne Farbe seien, damit übereinstimmend. Dass man sich im Alterthum schon des Weihwassers bedient habe, gibt er mit Rücksicht auf Constit. apostol. c. 29. zu, meint aber, die Sepulcralgefässe könnten solches nicht enthalten haben; der rothe Niederschlag rühre offenbar von rothem Wein her, und die Gläser ohne Niederschlag seien doch offenbar von derselben Gattung wie jene, könnten keinem andern Zwecke gedient haben. '*Quocirca quum rubicunda certe non ceperint aquam benedictam, sic nec alia hunc liquorem cepisse dici possunt; quin etiam quum praeter vinum eucharisticum nil aliud sit inter res christianas, quod aliquando rubrum sit, aliquando album; ideo sacratissimum sanguinem Christi illis vasis fuisse conclusum sentimus et suadere conamur*' (p. 227.). In einigen Gefässen hatte sich noch eine flüssige Materie erhalten, und zwar eine doppelte: oben schwamm ein milchartiger Stoff, unten ein rother; schüttelte man das Glas, so nahm die ganze Flüssigkeit rothe Farbe an. [1]) Diese Erscheinung führt de Buck auf die Sitte zurück, der Gestalt des Weines Milch und Honig beizufügen, was nach Mabillon [2]) mit Rücksicht auf die bekannte alttestamentliche Stelle: '*introducam vos in terram repromissionis, terram fluentem lac et mel,*' geschah. Auch die Form der Ampullen findet der Verf. wol zum Eingiessen von Wein und ähnlichen Flüssigkeiten, nicht aber zur Aufnahme von Blut geeignet: ihr Hals sei dazu in der Regel zu eng gewesen. Eine gewisse Klasse von Gefässen, führt das Kap. 30. aus, sei eigens gemacht gewesen, um den eucharistischen Wein aufzunehmen; dies haben bereits Boldetti, Blanchini u. A. behauptet, und es ist neuerdings von Secchi nachgewiesen worden. [3]) Die alten Christen befolgten das *accipite et dividite inter vos* (Luc. 22, 17) buchstäblich: aus Irenäus, Tertullian, der bekannten Inschrift von Autun [4]) erhellt, dass ihnen die h. Eucharistie in die Hand gegeben ward, zu welchem Behufe sie sich kleiner Kelche bedienten. Dieselben waren nach Tertullian von Glas und wiesen das Bild des guten Hirten auf; [5]) manche der in den Katakomben gefundenen gemalten Glasgefässe haben nun in der That diese Darstellung, z. B. sechs der von Buonarotti publicirten; Grund genug, mit Bestimmtheit anzunehmen, dass sie mit den von Tertullian geschilderten identisch sind,

[1]) Boldetti Osservaz. p. 137. — [2]) Mabillon Mus. italic. tom. I. part. II. p. 75. — [3]) Boldetti l. c. p. 189 ff. Blanchini in Anastas. Vitt. Rom. Pontiff. II 172. Secchi Mem. di archeol. crist. per la invenz. del corpo e pel culto di S. Sabiniano, p. 38 ff. — [4]) Iren. adv. Haeres. I c. 9. p. 70. Tertull. de coron. 3. Dübner ap. Pitra Spic. Solesm. I 564. Le Blant Inscr. chrét. I n. 4. — [5]) Tertullian. de pudic. c. 7.

also zu eucharistischen Zwecken dienten; die mit andern Darstellungen, z. B. des Heilands, der seligsten Jungfrau, der Apostel und anderer Heiligen geschmückten *paterae* dürften aber jenen hinsichtlich ihres Zweckes ganz gleich gewesen sein. Auf einem Krystallkelch vom Cömeterium der hh. Thrason und Saturninus liest man: ΠΙΕ ΖΗΣΑΙΣ ΕΝ ΑΓΑΘΟΙΣ;[1]) mit τὸ ἀγαθὸν wird aber bei vielen Kirchenvätern die h. Eucharistie bezeichnet. Herr de Buck weist, gegen Secchi, nach, dass die Formeln *bibe, zezes, vivas* u. s. w. heidnisch-profanen Ursprungs sind, nachher aber auch in christlich-liturgischen Gebrauch kamen; er glaubt, dass vor der Communion der Gläubigen ihnen ein '*manduca, vivas;*' '*bibe, vivas;*' '*manduca vitam;*' '*bibe vitam,*' welche Formeln uns ein alter Schriftsteller aufbewahrt hat,[2]) oder ein ἔσθιε, πίνε ζωήν, ὑγιείαν, wie die Autuner Inschrift hat, zugerufen wurde. Ein anderes Argument Secchis, dass nämlich manche jener Becher Inschriften enthielten, welche durchaus nicht mit der den Christen eigenen und ihnen stets so dringend ans Herz gelegten Mässigkeit übereinstimmten, diese Inschriften sich also nur auf den mystischen Trunk der h. Eucharistie beziehen könnten, weist de Buck mit Recht von der Hand; was uns Augustin und Ambrosius über die bei den Christen ihrer Zeit eingerissenen Schwelgereien und Ausschweifungen berichten,[3]) erklärt die Inschriften mancher Trinkgefässe vollkommen. Auf den eucharistischen Charakter der fraglichen *paterae* führt aber, so fährt der Verf. S. 299 fort, wol der Inhalt der auf ihnen eingeritzten Acclamationen. Ein Becher im *Museo Albano,* welchen Justus Fontanini herausgegeben hat, trägt die Umschrift: ✝ DE· DONIS DEI· ET· DOMNI· PETRI· VTERE· FELIX· CVM· GAVDIO; aus der Gestalt des Gefässes, welches für die Aufnahme der Eulogien zu klein erscheint, folgert de Buck, dass es als *patena* zur Daropferung des Brotes in der h. Messe gebraucht wurde. Mit der Inschrift dieses Bechers stimmen aber diejenigen der meisten Glasgefässe überein. Man liest auf ihnen: CONCORDI BIBAS IN PACE DEI;[4]) DIGNITAS AMICORVM· PIE ZESES CVM TVIS OMNIBVS · BIBE ET PROPINA. — PETRVS ☧ PAVLVS.[5]) DIGNITAS AMICORVM·VIVAS CVM TVIS FELICITER. — CHRISTVS ISTEFANVS.[6]) AMACHI DVLCIS VIVAS CVM CARIS TVIS.[7]) VICTOR VIVAS IN NOMINE LAVRETI.[8]) HILARIS VIVAS CVM TVIS SEMPER· REFRIGERIS IN PACE DEI. — LAVRENTIVS

---

[1]) Lupi Sepulcr. Severae p. 193. — [2]) Albini Confess. fidei, part. IV, c. f. ed. Migne Patrol. CI 1091. — [3]) Ambros. de Elia et ieiun. c. 27. n. 62. — Augustin. Epist. 29. — [4]) Buonarotti Osserv. tav. V, 1. — [5]) Ibid. tav. XV, 1. — [6]) Ib. tav. XVII, 1. — [7]) Ib. tav. XIX, 1. — [8]) Ib. tav. XIX, 2.

☧ CRIPRANVS. [1]) SALVTI PIE ZEZES CVM DONATA. [2]) MARTVRA EPECTETE VIVATIS. ☧. [3]) MAXIMA VIVAS CVM DEXTRO. [4]) (N · N · CVM FILIIS ET FILIA) BVS VESTRIS · P · Z ·, [5]) wo *pie, zesais! piete, zezaite!* bereits als feststehende Formel erscheint. Diese Art von Gefässen, welche, wie der Verf. glaubt, wol zugleich zum Empfang der Eucharistie bei den Agapen und zu häuslichem Gebrauch verwendet wurden, findet sich nun auch häufig an der Aussenseite der Gräber angebracht und mit einem rothen Niederschlage versehen, [6]) *'quem alii dixere sanguinem, nos vero crassamentum vini eucharistici esse contendimus.'* Indem die Kirche die Beisetzung der h. Eucharistie bei den Gräbern gestattete, habe sie gute Gründe dafür gehabt (Kap. 31). Bei den Heiden herrschte die Sitte, die Todten nicht ohne Speise und Trank zu lassen; man barg daher bald Milch, bald Opferblut, bald Wein in den Gräbern seiner Angehörigen; so fand sich in einem *tumulus* bei dem alten Populonia im J. 1812 ein Glasgefäss mit einer unzweifelhaft von Todtenopfer herrührenden Mischung von Blut, Asche und Oel; [7]) ein bei Cordova in Spanien aufgedecktes Grab enthielt ein *'vas cineris cum idolo parvo et vitreo vase, ubi liquor petrifactus;'* [8]) eine sehr alte Inschrift aus Caere, welche Secchi zuerst herausgab, [9]) lautet: ΜΙ ΝΙΚΕΘΥΜΑ ΜΙ ΜΑΘΥΜΑ ΡΑΜΑΙΣΙΑΙ ΘΙΠΥΡΕΝΑΙ ΕΘΕ ΕΡΑΙΣΙΕ ΕΠΑ ΝΑΜΙΝΕ ΘΥΝΑΣΤΑΥ ΘΕΛΕΦΥ (= εἰμὶ νεκύθυμα, εἰμὶ μήθυμα Ραμλισίας Τιβουρήνης, Ἕδῃ Ἑραίῳ, ἐπὶ ὀνόματι Δυνάσταο Τηλέφου, *sum funebre suffimen, vinum inebrians Ramlisiae Tiburtinae, pro Mercurio inferno, nomine dynastae Telephi).* Wenn nicht ebenso, so doch ganz ähnlich machten es die Christen im vierten, fünften und sechsten Jahrhundert mancherorts, wie uns dies Augustinus, Zeno von Verona, Martin von Braccara, griechische und gallische Concilien in ihren Verboten vielfach bezeugen. [10]) Selbst in spätester Zeit, bis ins 17. Jahrhundert, wurden bei den Gräbern auf vielen Kirchhöfen Frankreichs und Spaniens Speise und Trank niedergesetzt, freilich nicht für die Verstorbenen, sondern als Almosen für die Priester. [11]) Diese Gebräuche waren aber sehr gefährlich und konnten dem Aberglauben Thür und Thor öffnen: *'satius itaque erat, ut ecclesia, quae ritus gentiles aliis, qui sancti essent aut saltem innoxii, amavit supplere potius quam*

---

[1]) Ib. tav. XX, 2. — [2]) Ib. tav. XXI, 2. — [3]) Ib. tav. XXI, 3. — [4]) Ib. tav. XXIV, 1. — [5]) Ib. tav. XXVI. — [6]) Boldetti Osserv. p. 187 f. Bianchini Anastas. Biblioth. II 247. — [7]) Sestini Diss. sur un vase antique de verre, trouvé dans un tombeau près de l'ancienne ville de Populonia, p. 18 f. — [8]) Muratori Antiq. med. aevi, diss. 58. tom. V 46. — [9]) Secchi Mem. per la invenz. di s. Sabiniano, p. 19. — [10]) Vgl. Gretser de funere christiano, l. III. c. 4. Opp. V, part. 1. p. 141. Spondan. Coemeter. sacr. p. 312 ff. — [11]) Spondan. a. a. O. p. 314.

violenter tollere, concederet, ut sacra eucharistia apponeretur tumulis; tum ut apertius significaretur defunctos participari et communicari eucharistico sacrificio; tum ut daretur christianis solatium (quod s. Ambrosius sibimet quaerebat quam maxime sepulcrum suum sub altari exstruens) dormiendi et exspectandi resurrectionem non procul a corpore et sanguine Domini; quibus qui digni usi fuerint, resuscitabit Christus in novissimo die' (p. 245 f.). Endlich findet de Buck (Kap. 32), '*ordinem et modum, quo vasa sepulcris affixa aut appicta sunt, favere sententiae suae adversari contrariae.*' Die schon erwähnten Collectivgräber, wo also zu je 2 oder 4 *loculi* eine Ampulle gehört, [1]) oder die Gräber mit Ampullen, welche mehrere Leichname bargen, sind seiner Ansicht nach ein deutlicher Beweis, dass die betreffenden Gefässe nicht das Blut von Martyrern, sondern Wein enthielten. Zu einer Abbildung bei Boldetti, welche 12 *loculi* mit drei Ampullen darstellt, [2]) macht er die Bemerkung:

'Verum enimvero cuius sanguinem continebunt tres primae ampullae? An unius? sed quid tunc commune habent cum reliquis cadaveribus? At relinquorum sanguis collegi non potuit: nonne potuere lavari vulnera et aqua sanguinolenta servari? An omnium simul commixtus cruor? sed quorsum haec commixtio? An tanti constabat phiala? an in curandis martyribus tam parci erant christiani, quos in vulgaribus defunctis honorificentissime sepeliendis prodigos fuisse ex Tertulliano constat et ex Iuliano Apostata? An nullius sanguinem continent? haec nostra sententia, qui arbitramur illis phialis sanguinem Christi eucharisticum inclusum fuisse, eo delatum quum missae sacrificium in depositione quatuor, duorum aut trium defunctorum oblatum fuit. Supersunt id genus agendae.'

'De sepulchris bisomis, fährt der Verf. fort, trisomis seu quibus plura clauduntur cadavera, et quibus phialae quoque vitreae affixae sunt, statuunt adversarii haec omnia esse martyrum corpora; quamquam saepius constet ex epitaphiis ea uno tempore illuc non fuisse illata. Exemplum in promptu est. Romae apud praefectum sacrario pontificio detecta cum ampulla vitrea anno 1786 in coemeterio s. Sebastiani: [3])

LENTIANVS SE VIVO
IVXTA VXOREM
SVAM FECIT ☧

Quam inscriptionem probe considerare velint adversarii; ab eis enim quaerimus quando apposita illic fuerit ampulla vitrea, quam manifestum martyrii indicium esse volunt? an post uxoris mortem, quae prior obiit? at tunc, quum Lentianus illic suam quoque parasset sepulturam, quocumque modo moreretur, martyr aliquando cen-

---

1) Boldetti Osserv. p. 181. — 2) Boldetti a. a. O. Das Schema ist folgendes

a 1 c
b d
e 2 f
g 3 i
h k

Die Buchstaben bezeichnen die loculi, die Zahlen die Stelle der Ampullen.

3) Mai Script. vet. coll. vat. V 396.

sendus erat. An contra post mortem viri? at tunc uxor habenda erat martyr, etiamsi violentam mortem passa non esset, sed naturae solvisset debitum.'

'Nos autem similibus nequaquam premimur angustiis. Quum enim polyandriis unum tantum affixum est vasculum, missae sacrificium in depositione unius tantum fuisse oblatum asserimus; aut si non tantum in depositione primi, sed etiam sequentium, tunc primum vas oblatum fuisse et alia dein fuisse substituta, quum nova inferrentur corpora, in quorum depositione eucharisticum sacrificium celebratum quoque esset.'

'Quod autem unum vas saepius ad plura spectat, et quod nonnumquam vasa rubro colore tincta non sunt, eo tandem devenire coacti fuere adversarii, ut ad synecdochen confugerent, et continens seu vas vacuum pro contento seu sanguine sepulcris saepe appositum esse dicerent; quin etiam figuras vasorum, quae minio nonnumquam in lateribus pictae sunt, vasorum sanguineorum locum occupare assererent.'

'At similibus synecdochis, quas numquam probavit sacra reliquiarum congregatio, nos omnino non indigemus. Vasis, rubro liquore non maculatis, infusum fuisse vinum eucharisticum album alibi iam diximus; figuras vero vasorum pictas fuisse contendimus, aut quod defunctus campo vel pincerna fuit, aut ut qualecumque sepulturae signum esset.'

'Iam dudum scripsit Gorius:[1]) 'mos imponendi sepulcris artis instrumenta quam defunctus profitebatur, cum apud Graecos, tum apud Romanos, usitatus et frequens. His quoque veterum christianorum sepulcra insignita, quemadmodum egregium sane ac pernobile Eutropii, ut videtur, martyris ex museo Fabrettiano, quod eiusdem auctor exhibet; quem morem reapse exstitisse tot exemplis certum fecit Raoul-Rochette,[2]) ut nullum amplius dubium superesse possit: qua de causa scyphos quoque aut alia vasa picta fuisse in martyrum tumulis testimonio est vasis seu scyphi figura, quae in Antilochii pincernae sepulcrali lapide cernitur et quam Perret inter marmora christiana albana edidit: ita iam pridem sensit Marinius[3]) et secundum eum Raoul-Rochette.[4])

'Verum quamvis nonnulli arbitrentur instrumenta, quae ad artes aut officia pertinent, semper et ubique in tumulis designare quam artem aut officium defuncti expleverint, aut saltem ad nomen referri, neque erronea haec dicenda videatur sententia; aestimo tamen probabilius esse nonnumquam sepulcris appictas fuisse imagines sive animalium, sive rerum mechanicarum aut aliarum similium, ut iis sepulcra recognoscerentur, quemadmodum nunc signis non disparibus omnigenae tabernae; addito aliquando nomine, aliquando omisso. Ex Boldettio sequens huius rei specimen edidit Muratorius:[5])

NABIRA · IN PACE · ANIMA DVLCIS
QVI · BIXIT · ANNOS · P̄ · XVI · M · V
ANIM MELEIEA · TITVLV FACTV
A PARENTES · SIGNVM · VABE
(Figura naviculae)

Sed quoniam obiici potest signum navis ad nomen Navirae spectare, ecce alterum' similiter en Boldettio desumptum a Muratorio:[6])

ZINNVM LOCI QVINTINI ET
MARTVRLE (Figura rami);

ubi ramus signum est loci seu loculi Quintini et Martyriae.'

'Egregie itaque irridet Muratorius, qui ubicumque phialam, ampullam aut quodcumque vasculum delineatum viderint, martyrii signum esse clamant: quasi nihil

---

[1]) Gori Inscr. ant. Etruriae I 278. — [2]) Raoul-Rochette Nouv. mém. de l'Académie des inscr. et belles-lettres, XIII 247 ff. — [3]) Marini Iscriz. Albane, n. 167, p. 189. — [4]) Raoul-Rochette l. c. p. 263 f. — [5]) Muratori Inscr. p. 1914, 8. — [6]) Ibid. p. 1930.

umquam temere et ornamenti gratia (ut saepe nunc fit) pictum aut sculptum olim fuisset; quasi pincernarum et cauponum nomina ignota fuissent inter christianos; et quasi sepulcra non vasorum signis aeque ac rerum aliarum fuissent distincta. Postquam scilicet edidit inscriptionem [1])

LOCVS
PRIMENI ET AGNETIS
SE VIVI FECERVNT
SIBI
(Figura lagenae) (Figura mallei?)

continuo subiicit: 'nisi viventes hi tumulum sibi parassent, haec certa forent signa martyrii. At haec addita post eorum mortem fuerint!'

'En quo devenerunt adversarii. Quum sapientissime decrevisset sacra rituum congregatio 'vas sanguine tinctum' martyrii indicium esse, putarunt ipsi omnia rubra crassamenta materiem esse sanguineam; quum vero aliquando vasa, colore rubro non maculata, eisdem reperirent in adiunctis, in quibus vasa quae perperam vocabant sanguinea, aut unum quod ad plures defunctos pertinere videbatur, aut etiam ad tumulos martyrum qui igne, non effuso sanguine perierant, confugerunt ad synecdochen; et demum quum synecdoche latissime pateat et fines fere non habeat, venerunt ad imagines et delineata vasa: atque has traditiones romanas dixere, decreta sacrae congregationis: quis ferat?'

Der feine Geist und die Gelehrsamkeit, mit welchen vorstehende Argumente entwickelt sind, haben, so bestechend sie sind, mich nicht von der Richtigkeit der vertheidigten Hypothese überzeugt. Zeit und Raum erlauben mir jetzt nicht, mich in einer Weise über diesen Gegenstand zu verbreiten, welche der Bedeutung der Sache wie dem Namen des verehrten Autors entsprechend wäre. Indessen kann ich mir doch folgende kurze Bemerkungen nicht versagen:

1) Die Beisetzung der *species vini* in Gräbern des christlichen Alterthums ist unerwiesen; die von P. de Buck angeführten Beispiele aus England und Deutschland gehören dem Mittelalter an und können für die ersten vier Jahrhunderte und für Rom nichts beweisen.

2) Weder die schriftlichen, noch die monumentalen Zeugnisse des christl. Alterthums lassen den Gebrauch der h. Eucharistie unter beiden Gestalten, wie er zeitweise aus gewissen Rücksichten in Rom vorgeschrieben wurde, als so allgemein und so lange in der römischen Kirche herrschend erscheinen, wie P. de Buck annimmt.

3) Die Meinung, der rothe Niederschlag der Ampullen schliesse Weihwasser als Inhalt derselben aus, und lasse durchaus nur an Wein denken, ist, wie aus den von uns mitgetheilten Analysen hervorgeht, ganz irrig.

4) Angenommen, der Inhalt jener Ampullen, in welchen über einer röthlichen eine fette, milchartige Materie schwamm, sei Wein mit Milch und Honig gewesen, so war eine Scheidung und getrennte Erhaltung dieser Substanzen in dieser Weise doch eine physische Unmöglichkeit; und selbst wenn sich Wein und Milch mit Honig geschieden hätten,

---

[1]) Ibid. p. 1927.

könnten die Ampullen jenes Aussehen nicht haben. Da die Milch im Allgemeinen specificisch schwerer wiegt als der Wein, [1] der Honig aber noch schwerer als die Milch, so hätte der milchartige Bodensatz unten, der Wein oben im Glase schwimmen müssen.

5) Die Gestalt der Ampullen ist im Gegentheil zur Aufnahme von Blut geeignet; die Mündungen der Gefässe sind nicht, wie de Buck meint, meistens eng, sondern ebenso oft weit. Bei Boldetti p. 149—160 sind ebenso viele Ampullen mit weitem, als engem Halse abgebildet. Die von Aringhi libr. III. c. 23. p. 201 abgebildeten, von de Buck p. 18 und Scognamiglio p. 75 wiedergegebenen Phiolen mit langem, engem Halse sind meines Wissens selbst von Bosio und Aringhi nicht ausschliesslich als Blutphiolen angegeben.

6) Der Nachweis Secchis, dass gewisse Gläser eigens zu eucharistischen Zwecken angefertigt wurden, bezieht sich auf die s. g. Goldgläser und *paterae* mit bildlichen Zierrathen und entsprechenden Inschriften. Der ganze Charakter dieser Gläser lässt sie aber als eine von unsern gewöhnlichen *phialae rubricatae* und *cruentae* völlig verschiedene Klasse erscheinen. Im Uebrigen muss ich nochmals daran erinnern, dass, wie oben §. III erwähnt, von vielen Goldmedaillons mehr als zweifelhaft ist, ob sie den Boden von Flaschen oder Kelchen gebildet haben; manche scheinen im Gegentheil als Decoration oder Liebeszeichen an den Gräbern aufgehängt gewesen zu sein.

7) Die von Fontanini mitgetheilte Inschrift ┼ DE · DONIS DEI · ET · DOMNI · PETRI u. s. w. verräth sich durch das vorgesetzte verlängerte Kreuz als dem 5. oder 6. Jahrhundert angehörig; der Beweis, dass die als entsprechend bezeichneten Inschriften von Kelchen und Gläsern der ersten Jahrhunderte auf eucharistischen Gebrauch hinweisen, steht demnach auf schwachen Füssen.

8) Die Sitte, Speise und Trank den Todten ins Grab zu geben, ist bei den Heiden freilich allgemein gewesen; [2] indessen muss immerhin bemerkt werden, dass in den drei ersten Jahrhunderten dieser Gebrauch von Christen nirgend gemeldet wird; er erscheint erst nach Constantin, in einer Zeit, wo die oft nur äusserlich motivirten Massenübertritte der Kirche eine Menge unlauterer Elemente zuführten.

9) Die Collectivgräber, sowie die *bisomi* und *trisomi* sprechen allerdings anscheinend gegen den Blutgehalt der betr. Phiolen, mit dem sie schwer zu vereinigen sind; die sie beschützenden Gefässe können aber ebensowol Weihwasser oder Reliquien wie eucharistischen Wein enthalten haben.

[1] Das specifische Gewicht des Weines schwankt zwischen 0,9 und 1,03. Der Burgunder hat 0,9920, der Bordeaux 0,9940, der Portwein 0,9970, Malaga 1,0150, Madeira 1,0380; die Milch hat ein specifisches Gewicht von 1,0200 — 1,0410, der Honig 1,4500. — [2] S. die einschlägige Litteratur bei Marquardt Röm. Privatalterth. I 368. Anm. 50.

10) Völlig unglaublich ist, dass die alten Christen in den Zeiten der Verfolgungen die Reste des h. Opfers, das Blut des Erlösers so planmässig und regelmässig der nächsten Gefahr, der fast unausbleiblichen Entweihung durch die Hände der Heiden sollen ausgesetzt haben. Es dürften andere Indicien beizubringen sein, aus denen hervorgeht, dass man noch der Darbringung des h. Opfers zu Zeiten drohender Nachstellungen sorgfältig die *species* des h. Sacramentes consumirte, um sie vor jeder Profanation zu bewahren.

Ich kann aus diesen Gründen nicht glauben, dass die Gläser mit rothem Niederschlag regelmässig eucharistischen Wein enthalten haben sollen; da der Befund der bisher analysirten auf keine andere Substanz schliessen liess, liegt es am nächsten, an Wasser *(aqua benedicta)* als ihren Inhalt zu denken.[1]) Dass auch sie Blutphiolen gewesen, ist deshalb nicht anzunehmen, weil sonst hier und da wenigstens Reste von Blut sich erhalten haben würden, und weil viele von ihnen offenbar aus nachconstantinischer Zeit rühren. (Siehe §§. III. u. V.)

F.

Zu S. 236.

Den Gräbern notorischer Martyrer, welche mit der Blutphiole gefunden wurden, ist als viertes hinzuzufügen das des h. Lannus (Marini 387[2]: *Bassanelli Hortanae dioeceseos)* mit der Inschrift *(in tegula)*:

┼

LANNVS XPI MAR
TIR HIC REQVIESC
IT · SVB E · P · S DIOCLITIANO
PASSVS .

Eine Blutampulle, welche sich im Innern des Grabes fand, enthielt Blutreste mit Staub vermischt.[2]) Uebrigens zweifele ich nicht, dass die Inschrift viel später als das Grab, vielleicht eine Erneuerung des 5. Jahrhunderts ist. Die seltsame Art der Datirung und die Form der Buchstaben ist sogar geeignet, an der Echtheit des Epitaphs überhaupt Zweifel zu erregen.

[1]) Ueber den uralten Gebrauch des Weihwassers vgl. Martigny Dict. des ant. chrét. p. 222. Paciaudi de sacr. antiq. balneis p. 160 ff. Pelliccia de eccl. polit. t. I. lib. III. sect. 2. cap. 3, neuestens de Rossi Bulletino 1867, p. 79 f. — [2]) Costanzi Diluzidaz. degli atti del glorioso san Lanno p. 22. Boldetti Osservaz. p. 146. de Buck p. 144.

Die Burg Caub oder Gutenfels und der Pfalzgrafenstein.

Von

Hofrath Weidenbach.

Caub, Burg und Stadt, nebst den Dörfern Weisel und Dörscheid gehörten um 1250 dem Gründer der Dynastenlinie Falkenstein-Münzenberg, Philipp I. von Falkenstein, dem Sohne Werners III. von Bolanden. Weiter hinauf ist für Niemanden urkundlich ein Besitz von Caub zu erweisen, und es darf deshalb nicht als historisch begründet angesehen werden, wenn Vogel sagt, Graf Berthold von Nüringen habe diese Besitzung durch seine Heirath mit Adelinden, der Tochter des Grafen Arnold von Arnstein, erworben, [1]) obschon der Nüringensche Besitz auch schon früher, und so viel ich weiss, zuerst von Widder, [2]) wenn auch nicht in so bestimmter Weise des Erwerbs, ausgesprochen worden ist. Allerdings gehörte Caub als ein Bestandtheil des Einrichgaus den Grafen von Arnstein, allein der von Vogel behauptete Erwerb für die Grafen von Nüringen ist damit noch keineswegs erwiesen, deren Besitz von Caub überhaupt mehr wie zweifelhaft und erst dadurch unterstellt worden, dass Kremer behauptet hatte, Judith oder Jutta, die Tochter Gerhards, des letzten Grafen von Nüringen, sei mit Werner II. von Bolanden vermählt gewesen, [3]) weil man darin eine natürliche Erklärung des Falkensteinischen Besitzes zu finden glaubte. In neuerer Zeit ist man freilich von dieser Ansicht wieder abgegangen, hat die Abstammung der Gemahlin Werners von Boland aus dem Hause Nüringen verworfen (wie dann schon Bodmann sie für die Tochter eines Landgrafen aus dem Nieder-Elsass hielt), und behauptet, Philipp I. von Falkenstein habe Caub durch seine Gemahlin Isengard aus der Münzen-

[1]) Vogel, hist. Topographie von Nassau 79. — [2]) Widder, Beschreib. der Pfalz am Rhein 3, 101. — [3]) Kremer Orig. Nass. 191.

bergischen Erbschaft an sich gebracht: allein der Nüringensche Besitz ist auch bei dieser Ansicht festgehalten worden, weil die von Münzenberg sicher von den Grafen von Nüringen herstammten. Immerhin ist also der behauptete Nüringensche Besitz nicht als eine nachgewiesene Thatsache, sondern als ein Rückschluss anzusehen, welcher nur dann gebilligt werden könnte, wenn die eine oder die andere der beiden Annahmen für die Falkensteinsche Erwerbung Gründe für sich hätte. Um dieses zu prüfen, setze ich zum bessern Verständniss eine kleine, auf beiden Ansichten beruhende Stammtafel hierher, aus der zugleich alles folgende Genealogische deutlich wird.

Gerhard, letzter Graf von Nüringen † 1174.

- Jutta
Gem. Werner II. von Boland.?
  - Werner III von Boland.
    - Guda
Gem. Rheingraf
Wolfram.
    - Werner IV.
von
Boland.
      - Werner V.
von
Boland.
        - Werner VI.
von
Boland.
        - Philipp
von
Boland
† vor 1275.
          - Cunigunde
Gem. Heinrich
Graf von Sponheim.
          - Lucardis
Gem. Albert
von Löwenstein.
- Lucardis
Gem. Cuno von Münzenberg.
  - Ulrich I. von Münzenberg.
    - Isengard
von
Münzenberg.
    - Ulrich II.
von
Münzenberg.
    - 5 Töchter

Philipp I. heirathet Isengard von Münzenberg.

- Philipp I. von Falkenstein
  - Philipp II.
von
Falkenstein-
Münzenberg.
Gem. Gisela
Wildgräfin
  - Werner
von
Falkenstein-
Münzenberg.
    - Philipp III.
    - Cuno
von
Falkenstein-
Münzenberg.
    - Isengard
Gem. Sifrid von
Eppenstein.

Dass Graf Gerhard von Nüringen zwei Erbtöchter, Jutta und Lucardis, hinterlassen habe, ist meines Wissens zuerst von Wenck [1]) aufgestellt worden; Kremer nahm nur die einzige Erbin Judith oder Jutta an, als deren Gemahl er, wie bereits bemerkt, Werner II. von Boland nannte. Allerdings kommt Jutta mit ihrem Vater, dem Grafen Gerhard, in einer Urkunde von 1166 vor, indem es darin heisst: *illa bona que comes Gerhardus de Naringes cum filia sua Juttha et cum ceteris heredibus suis . . . contradidit;* [2]) allein als Gemahlin Werners von Boland wird sie urkundlich nirgendwo genannt. Sie als solche zu erkennen, bewog der Umstand, dass Werner eine Gemahlin Namens Guoda hatte, die mit ihm als Stifterin des Klosters Rothenkirchen bei Bolanden in der Inschrift: *Hanc domum fecerunt Wernerus et Guoda* genannt wird, [3]) und dass man glaubte, Werners

[1]) Wenck, Hess. Landesgeschichte I, 279. — [2]) Guden Sylloge 579. Grüsner diplom. Beiträge 3. Stück 136. Kremer Orig. Nass. 198. — [3]) Acta Acad. Pal. I, 45.

Nachkommen seien schon vor der Münzenbergischen Erbschaft im Besitz von Nüringenschen Gütern gewesen. Dass Werners Gemahlin Guoda hiess, ist richtig: ich kann dieses noch weiter durch zwei Urkunden beweisen, beide abschriftlich im Archive zu Idstein in einem Manuscripte Kremers, wovon die eine aus dem Jahre 1189 die Genehmigung des Erzbischofes Conrad von Mainz zu der von Werner und seiner Gemahlin Guda bewerkstelligten Verpflanzung der Canoniker von Hagen nach Rothenkirchen enthält und die andere, eine undatirte, beginnt: *Ego Wernherus de Boland et dilecta consors mea Guda filio nostro Ph. de allodiis nostris communicato consensu contulimus.* Anders aber steht es mit dem Bolandischen Besitze Nüringenscher Güter. Ich habe mich vergebens nach einem Beweise dafür umgesehen, denn das Einzige, worauf man diese Behauptung gegründet hat, ist kein Beweis. Kremer sagt nämlich l. c. 191, nachdem er zuvor von Archivalurkunden gesprochen hat, auf denen seine Ansicht über die Abstammung der Jutta beruhe, Folgendes: „Dass unsere Angabe von der Vererbung der Grafschaft Nörings ins Boländische Geschlecht gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts ihre Richtigkeit habe, solches ist bereits aus der Beschreibung der Rheingräflichen Güter vom Anfang des dreizehnten Jahrhunderts zu entnehmen. Werners II. von Bolanden Enkelin Gude oder Judith war an Rheingraf Wolfram vermählt. Dieser Rheingraf und seine Nachkommenschaft nahmen wider Werner IV. von Bolanden viele Boländische Allodialgüter in Anspruch, worunter nach der Urkunde eine nicht geringe Anzahl begriffen war, welche von Guden, der Grossmutter der erwähnten Rheingräfin, herrührten, und die meisten dieser Güter lagen in der Gegend der Grafschaft Nörings, zum gewissen Anzeichen, dass sie zuvor Theile dieser Grafschaft gewesen sind, folglich dieselbe Grafschaft schon lange zuvor beim Boländischen Geschlechte gewesen sein müsse, ehe die Münzenbergische Erbschaft demselben angefallen ist.“ Die ganze Beweisführung beschränkt sich also offenbar nur darauf, dass Güter, welche Rheingraf Wolfram wegen seiner aus dem Hause Boland stammenden Gemahlin in Anspruch nahm, in der Gegend der Grafschaft Nüringen gelegen hätten, und diese Schlussfolgerung soll dadurch unterstützt werden, dass „nach der Urkunde“ viele der beanspruchten Güter von der Grossmutter Guda herrührten. Die Urkunde hat aber Kremer weder mitgetheilt, noch als eine gedruckte citirt, ebensowenig, wie er „die Archivalurkunden“ mittheilt, aus denen es erhelle, dass Guda, die Gemahlin Werners, die Erbtochter des Grafen Gerhard gewesen sei. Von einem erbrachten Beweise kann also keine Rede sein, im Gegentheile dürfte schon aus den Siegeln der von Boland und Falkenstein hervorgehen, dass letztere erst durch die Münzenbergische Erbschaft in den Besitz der Nüringenschen Güter gekom-

men sind. Die von Boland führten im Wappen ein Rad mit sechs oder acht Speichen, die Münzenberger einen blätterigen Menthastengel, und die von Nüringen einen quergetheilten, in der oberen Hälfte gerauteten Schild. Philipp I. von Falkenstein führte nur noch das Bolandische Rad in seinem Wappen, seine Söhne Philipp und Werner aber das Münzenbergische und Nüringensche Wappen, [1]) bald mit dem Rade, bald ohne das Rad; die übrigen von Boland, Söhne Werners II., aber stets nur das Rad. Wäre es nun richtig, dass durch Jutta, die Gemahlin Werners von Boland, die Nüringenschen Güter an dieses Haus gekommen seien, so würden auch schon dessen unmittelbare Nachkommen das Nüringensche Wappen sich beigelegt haben, wie es die Falkensteiner thaten, als sie durch die Münzenbergische Erbschaft zugleich in die Nüringensche eingetreten waren. Da dieses aber nicht der Fall war, die von Boland dagegen immer nur ihr eigenes Wappen fortführten, so dürfte also die behauptete Abstammung der Jutta bis auf Erbringung besserer Beweise verworfen werden und damit zugleich die Ansicht, Caub sei aus der Nüringenschen Verlassenschaft durch diese Jutta an Boland und so an Falkenstein gekommen, als völlig unhaltbar erscheinen. Köllner sagt zwar: „Wahrscheinlich erbauten die Herren von Bolanden auf der Stelle der zerfallenen Burg (Nurings) gegen das Jahr 1200 das Schloss Neu-Falkenstein;“ [2]) allein das ist selbst von der Wahrscheinlichkeit noch ungemein weit entfernt, denn das Schloss Neu-Falkenstein kommt urkundlich zum erstenmal 1364 vor, und wir wissen nicht einmal, ob es von Philipp I. von Falkenstein oder gar erst von seinen Nachkommen erbaut worden ist, wenn auch Wenck das erstere annimmt.

Die zweite Ansicht über den Falkensteinschen Erwerb und den ältesten Besitz von Caub geht dahin, es sei aus der Münzenbergischen Erbschaft an Philipp von Falkenstein gekommen und durch Lucardis, die andere Tochter des Grafen Gerhard von Nüringen, dem Hause Münzenberg erfallen gewesen; diese wäre also jetzt zu prüfen.

Die in der oben gegebenen Stammtafel aufgeführte Gemahlin Cunos von Münzenberg, Lucardis, ist zwar als Tochter des Grafen Gerhard von Nüringen urkundlich auch nicht erwiesen: allein wir wissen aus der citirten Urkunde von 1166, dass Gerhard ausser seiner Tochter Jutta noch andere Erben hatte. Ein Sohn, Egbert, starb bald nach dem Jahre 1168; [3]) Namen anderer Kinder sind uns nicht überliefert. Nun besassen aber die Münzenberger nach dem Aussterben der Nüringer deren Schloss Königstein und ihre Nassauischen Lehen, [4]) erscheinen überhaupt so vollständig als Nüringensche Erben, dass wir eine Abstammung weiblicher Seits nicht bezweifeln können und daher genöthigt sind, in Lu-

[1]) Archiv für Hess. Geschichte 4. 2. Heft III. und 5. IX. — [2]) Köllner, Gesch. der Herrsch. Kirchheim-Boland und Stauf 15. Anm. 9. — [3]) Kremer Orig. Nass. 190 Note 10. — [4]) Wenck, Hess. Landesgesch. 281 und 286. 9.

cardis eine Tochter Gerhards zu erkennen. Es wäre also nur zu untersuchen, ob Caub einen Theil der Münzenbergischen Erbschaft gebildet habe und somit erst durch letztere an Philipp von Falkensteiu übergegangen sei.

Ulrich I. von Münzenberg hatte mit seiner ersten Gemahlin, Adelheid von Hagen, zwei Kinder: Adelheid vermählt mit Reinhard von Hanau, und Cuno III., gestorben vor 1244; mit seiner zweiten Gemahlin, Adelheid von Ziegenhain, einen Sohn und fünf Töchter: Ulrich II., Isengard vermählt mit Philipp I. von Falkenstein, Elisabeth vermählt mit Engelhard von Weinsberg, Lucardis Aebtissin zu Padenhausen, Hedwig vermählt mit Heinrich Marschall von Pappenheim und Agnes vermählt mit Conrad Herrn von Schonenberg in Hessen. Mit Ulrich II. erlosch im Jahre 1255 der männliche Stamm der Münzenberger, deren Hinterlassenschaft nunmehr auf die weiblichen Erben überging. Der grösste Theil derselben, nämlich $^5/_6$ der ganzen Erbschaft, kam an die von Falkenstein, die zu dem ererbten $^1/_6$ noch die übrigen $^4/_6$ von den vollbürtigen Schwestern der Isengard durch Kauf an sich brachten. Es bestanden diese $^5/_6$ aus den Besitzungen, welche zu den Schlössern Münzenberg, Assenheim, Hain, Babenhausen und Königstein gehörten, während der Antheil Reinhards von Hanau $^1/_6$ der Schlösser Münzenberg, Assenheim, Hain und das ganze Schloss Babenhausen bildete. [1]) In dieser genau bekannten Theilung der Münzenbergischen Nachlassenschaft ist von der Stadt oder Burg Caub nebst dem dazu gehörigen Districte nirgendwo die Rede, und es wäre also schon daraus zu folgern, dass der Falkensteinische Besitz von Caub nicht aus jener Erbschaft herrühren könnte, wenn auch nicht weitere andere Thatsachen darauf hinwiesen, dass Caub schon zu Zeiten Ulrichs II. von Münzenberg, also vor dem Heimfall der Münzenbergischen Erbschaft, dem Philipp von Falkenstein zugehört haben müsse.

Als im Jahre 1247 dem Grafen Wilhelm von Holland von wenigen Wahlfürsten die deutsche Königswürde gegen die Hohenstaufen übertragen wurde, war Ulrich II. von Münzenberg, des Reiches Kämmerer, einer von denen, die sich sofort auf seine Seite stellten, während sein Schwager Philipp I. von Falkenstein bekanntlich ein treuer Anhänger der Hohenstaufen blieb. Ulrich von Münzenberg befand sich am Hoflager Wilhelms, so oft derselbe in den oberrheinischen Gegenden erschien, 1249 am 19. Februar im Lager bei Ingelheim, das eine Hohenstaufische Partei besetzt hielt, am 27. April bei Mainz, am 25. Juli 1250 im Lager bei Bechtoldsheim und am 11. Juli 1253 auf dem allgemeinen Hoftage bei Frankfurt. Von hier zog Wilhelm am 13. Juli nach Mainz und dann den Rheingau hinab gegen Caub. Am 21. Juli

---

[1]) Wenck, Hess. Landesgeschichte 1, 286 u. 287.

stand er im Lager bei Lorchhausen (Lorkenhusen); am 4. und 31. August gab er zwei Urkunden im Lager vor Caub *(in castris ante Cubam)*, bis wir ihn am 17. September in Friedberg finden, wo Ulrich von Münzenberg wieder in seiner Umgebung war. [1])

Aus dieser über einen Monat dauernden Belagerung von Caub ergibt sich nun klar, dass Stadt und Burg nicht einem Anhänger Wilhelms, wie ein solcher Ulrich von Münzenberg war, zugehören konnten, sondern sich nothwendig in den Händen eines Gegners befinden mussten. Da wir nun urkundlich wissen, dass Philipp I. von Falkenstein im Jahre 1257 im Besitze von Caub war, sowie dass derselbe zu den Gegnern Wilhelms gehörte: so bleibt keine andere Annahme übrig, als dass die Belagerung von 1253 gegen ihn und nicht gegen Ulrich von Münzenberg gerichtet war. Befand sich nun aber Caub in diesem Jahre schon in Falkensteinischen Händen, so kann es nicht erst durch die nach Ulrichs Tode 1255 eröffnete Münzenbergische Erbschaft in dieselben gelangt sein, und es wird deshalb auch diese Ansicht, sowie die darauf gegründete des ursprünglichen Nüringenschen Besitzes nicht länger festgehalten werden können.

Es bleibt nun freilich noch die Frage übrig, auf welche Weise dann Caub Falkensteinisch geworden sei: allein diese lässt sich, so lange nicht anderweitige Urkunden aufgefunden werden, nicht beantworten, höchstens werden sich einige Anhaltspunkte geben lassen, wohin eine weitere Forschung gerichtet werden könnte.

In einer *Descriptio feudorum Wernheri de Bolandia temporibus Friderici I ex orig. perg. archivii Nass. communis* (Manuscript von Kremer im Archiv zu Idstein) werden Lehensweinberge zu Caub aufgeführt, welche Werner von dem Grafen von Berg besass. Es heisst da: *De Comite de Bergen habeo in Chuben iuxta Rhenum vineas, que annuatim VIII marcas soluere possunt, unde inbeneficiaui filium iunioris Ottonis de Schowenburc* (offenbar ein Schreibfehler für *Schonenburc*, der Burg über Oberwesel, von welcher mehrere Otto in dieser Zeit genannt werden). Diese Lehensweinberge finden wir auch später nebst anderen von Berg herrührenden Lehensgütern zu Weisel, Dörscheid und Sauerthal bei den Nachkommen Werners, und zwar bei Philipps von Boland Schwiegersohne, dem Grafen Heinrich von Sponheim, der sie, wie wir hören werden, dem Rheinpfalzgrafen Ludwig verkaufte. Von einem weiteren Besitze in Caub oder von andern Verleihungen daselbst ist in dem Verzeichnisse keine Rede, und es lässt sich daraus schliessen, dass für diese Zeit an einen Bolandischen Besitz nicht gedacht werden darf. Und doch würden wir genöthigt sein, auf ein Bolandisches Erbe zurückzukommen, wenn wir einen Münzenbergischen und Nüringen'schen

[1]) Böhmer, Reg. Wilhelms bei den betreffenden Daten.

Besitz nicht anerkennen können. In diesem Falle hätten wir dann anzunehmen, dass von Werners III. Söhnen, Werner IV. von Boland und Philipp I. von Falkenstein, eine Theilung vorgenommen worden wäre, bei welchen der erstere die Bergischen Lehen und der letztere Caub, Stadt und Bezirk, erhalten hätte. Diese Theilung müsste allerdings auffallend erscheinen, insofern dem ältern Bruder der unbedeutendste Theil zugefallen wäre, wenn nicht andere Umstände hinzuträten. Um das Jahr 1230 starb ein mit einer gewissen Mena vermählter Philipp von Falkenstein, der von den Kindern Werners III. von Boland beerbt wurde. Köllner [1]) hält ihn für ein Glied der Bolandischen Familie und zwar für einen Enkel Werners II., weil er Bolandische Güter besessen habe, obschon man mit ebenso viel Grund annehmen könnte, dass er durch seine Frau oder seine Mutter zu diesen Bolandischen Gütern gekommen sei, und erst dadurch Werners III. Kinder in seine Erbschaft eingetreten wären. Es thut das jedoch nichts zur Sache, uns genügt, dass er von der Familie von Boland beerbt wurde, dass Werners III. Sohn Philipp die Burg Falkenstein bekam und dieser davon den Namen von Falkenstein annahm. Nun wäre es möglich, dass Caub zu den Besitzungen jenes früheren Philipp von Falkenstein gehört hätte und dann würde es sich erklären, weshalb Werners Sohn Philipp das dortige Falkensteinsche Eigenthum, dessen Bruder Werner aber die von Berg herrührenden Lehensgüter erhalten hätte. Hier scheint sich mir ein neues Feld der Untersuchung zu eröffnen, da ohnehin zur Feststellung der Abstammung jenes ersten Philipp von Falkenstein und seiner Familienverbindung das bis jetzt angewandte Material noch lange nicht ausreicht. Als Ergebniss der Untersuchung über den Besitz von Caub aber dürfte feststehen, dass über die Zeit Philipps I. von Falkenstein hinaus oder über 1250 bestimmte Thatsachen nicht vorliegen, und ein Nüringensches oder Münzenbergisches Eigenthum nicht allein als nicht erwiesen, sondern als mehr wie zweifelhaft erachtet werden muss.

Den Namen der Stadt Caub leitete man, als die Romanisirung noch in voller Blüthe stand, von *cupa vini* mit Anspielung auf den Weingott Bacchus ab, dem ja auch die in der Nähe liegenden linksrheinischen Orte: Bacharach von *ara Bacchi*, Diebach von *digitus Bacchi* und Manubach von *manus Bacchi* ihren Namen verdanken sollten. Andere dachten an *cuba* mit der Bedeutung einer römischen Vorwache. In neuerer Zeit ist die Legende des h. Theonest in Betracht gezogen worden, der von

[1]) Köllner Gesch. der Herrschaft Kirchheim-Boland 370.

den Arianern in Mainz in eine durchlöcherte Kufe gesetzt, darin rheinabwärts getrieben und unversehrt an jener Stelle gelandet sei, an welcher Caub liege, indem man diesen Namen mit Kufe in Verbindung brachte und sich dabei auf das alte Stadtsiegel der Stadt berief, auf welchem der Heilige in einer Kufe sitzend abgebildet gewesen sei. Das Letztere halte ich jedoch für einen Irrthum; der Schutzheilige Caubs war nicht der h. Theonest, sondern der ebenfalls mit einer Kufe als Attribut abgebildete h. Nicolaus, der Patron der Cauber Pfarrkirche, wie der hier stets in so grosser Anzahl vorhandenen Schiffer. Es dürfte also auch dieser Herleitung kein grösseres Gewicht beizulegen sein, als jener romanisirten.

Denselben Namen aber, wie die Stadt, *Cuba*, *Cube*, *Chube* und *Kuue*, führte auch die über ihr liegende Burg, welche erst spät, wie ich glaube und unten näher darlegen werde, im 16. Jahrhundert den Namen Gutenfels wegen der tapferen Vertheidigung gegen die Hessen empfing. Widder in seiner Beschreibung der Chur-Pfalz 3, 403 war anderer Meinung; er sagte: „In den alten Urkunden kommt diese Benennung (Gutenfels) nirgends vor, sondern es heisst immer Cube die Burg oder die Veste. Den Ursprung jener Benennung kann man von der Nüringenschen Erbgräfin Jutta oder Guda, oder aber von der ältesten Tochter Philipps von Falkenstein gleichen Namens herleiten, die wegen ihrer ausnehmenden Schönheit bei König Richard viel gegolten haben soll.“ Diese Ansicht über den Namen Gutenfels ist bis in die neueste Zeit vielfach festgehalten worden, obgleich schon der einfache Umstand, dass man doch nicht erst nach mehr als 3 Jahrhunderten auf einen früheren Namen zurückgekommen wäre, hätte dagegen sprechen müssen. Aber abgesehen davon und von dem nicht erwiesenen Nüringenschen Besitz, so verwechselt hier Widder Philipps von Falkenstein Tochter Jutta, die an Conrad von Bickenbach verheirathet war, mit Beatrix, der Gemahlin des Königs Richard, die man allerdings ebenfalls für eine Tochter Philipps von Falkenstein gehalten hat, während sie eine Tochter Theoderichs von Falkenburg war. Da dieser Irrthum, auf den ich schon vor vielen Jahren aufmerksam gemacht habe, bei sonst vortrefflichen Historikern, sogar in Böhmers Regesten sich befindet, so scheint es mir angemessen, hier näher darauf einzugehen.

Urkundlich kennen wir nur zwei Töchter Philipps I. von Falkenstein, Jutta und Adelheid [1]); eine dritte, Beatrix, die Gemahlin des

[1]) Guden 2. 74. In der hier mitgetheilten Urkunde Kaisers Friedrich II. vom Jahre 1237 bewilligt dieser dem Philipp I. von Falkenstein, dass ihm, da er keine Söhne habe, seine Töchter Jutta und Adelheid in den Gütern folgen sollten. Seine Söhne Philipp und Werner sind also später geboren. Adelheid muss schon vor 1261 gestorben sein, weil wir eine weiter unten mitzutheilende Urkunde aus diesem Jahre besitzen, worin Philipp I. nur seiner Söhne Philipp und Werner und seiner Tochter Jutta gedenkt.

Königs Richard ist ihm erst später zugeschrieben worden und zwar, so viel ich finde, zuerst von Gebauer in seinem verdienstvollen Werke: „Leben und denckwürdige Thaten Herrn Richards, erwählten Römischen Kaysers, Grafens von Cornwall und Poitou. Leipzig 1744." Er beruft sich darin zunächst auf englische Quellen, deren eine: *Thomas Wikes* von Böhmer im 2. Bande seiner *fontes rerum germanicarum* abgedruckt worden ist. Dort heisst es nun: *Rex (Richardus) nobilem quandam filiam clarissimam viri domini Theoderici de Falkemonte non ambitu dotalitii, sed incomparalibi forme ipsius captus illecebra XVI Kal. Julii scilicet Dominica proxima post festum sancti Barnabe apostoli solempni sibi connubio copularit, et imperiale palatium suum de Lutro, quod diversis in regnis comparationem recipere dedignatur, nuptiali solempnitate ibidem non paucis Germaniae magnatibus illustrabat. Statimque nove nupte decor ingenuus sic regii cordis intima transfigebat, ut nec eam unica nocte cuiuscunque rationis pretextu a suo permitteret latere separari* [1]).

Bei *Gale Hist. Britt. Scriptores* heisst es statt *Falkemonte: Theoderici de Falkemorite* [2]).

In der *Historia Univers. Oxoniensis* lesen wir als der Beatrix Grabinschrift: *Beatrix de Falkestone, Alemanniae Regina et Ricardi Regis Romanorum et Alemanniae Coniux tertia, pro magno altari sepulta est* [3]).

Den Tod der Beatrix berichtet *Joh. Lelandus Coll. de Reb. Britt.* in folgender Weise: *Anno D. 1277 in vigilia S. Lucae evang. obiit Beatrix de Famestaiz, regina Alemanniae, uxor Regis Richardi, fratris Henrici III, et sepulta est ad domum fratrum Minorum Oxon.* [4])

Spätere englische Schriftsteller schreiben stets nach *Gale: Falkemorite;* so der Verfasser des *Genealogical and Chronological Table of the Royal Line of England: „Beatrix daugther of Theodorick of Falkmorite";* ferner *James Tyrrel* in seiner *General history of England: „Richard king . . . bringing . . . with him a beautiful young Lady named Beatrix, the daugther of Theodoric of Falkemorite."*

Ehe wir jedoch diese verschiedenen Schreibarten der englischen Historiker näher prüfen, wollen wir zuvor noch einen deutschen Chronisten hören, der nicht minder, wie jene, zum Beweise für die Abstammung der Beatrix von Philipp von Falkenstein herangezogen wird; es ist Trithem, der zum Jahre 1260 schreibt: *Anno praenotato Richardus Rex Roman. apud Wormatiam cum principibus Imperii constitutus nuptias celebravit solemnes uxorem ducens sororem Wernheri Archi-*

[1]) Böhmer font. 2, 456. — [2]) Gebauer 253 h. [3]) Gebauer 254 k. — [4]) Gebauer 255 l.

episcopi Moguntini et Philippi comitis de Falkenstein senioris[1]). Hier häufen sich nun Irrthümer auf Irrthümer, denn 1. fand die Heirath Königs Richard nicht in Worms (*apud* heisst bei Trithem stets in), sondern in Kaiserslautern statt; 2. wurde dieselbe nicht 1260, sondern am 15. Juni 1269 vollzogen; 3. war der Erzbischof Werner von Mainz kein Falkensteiner, sondern ein Herr von Eppstein, also kein Bruder Philipps des ältern von Falkenstein; 4. waren die von Falkenstein keine Grafen; 5. hätte Beatrix, wenn selbst eine Falkensteinsche Abstammung richtig wäre, nicht die Schwester Philipps des ältern, sondern nur dessen Tochter sein können. Trithem kann also bei der Untersuchung gar nicht in Betracht kommen.

In den englischen Quellen aber, auf die es hier allein ankommt, finden wir 2 verschiedene Lesarten, und zwar bei *Thomas Wikes: Falkemonte*, also Falkenberg, und in der *Historia Oxoniensis: Falkestone*, also Falkenstein. Die Lesart *Falkemorite* ist sicher nur ein Schreibfehler statt *Falkemonte*, und *Famestaiz* eine solche Corruption, dass sie nicht weiter zu beachten ist. Es fragt sich nun, wer hat richtig geschrieben, *Thomas Wikes* oder die Geschichte von *Oxford?* Entscheiden kann hier zunächst nur der Name des Vaters der Beatrix, den *Wikes* Theoderich nennt. Nun hat es nie einen Theoderich von Falkenstein gegeben, wohl aber zur Zeit Richards einen Theoderich Herrn von Falkenburg, der sich am 22. Mai 1257 bei dem Könige in Aachen,[2]) am 3. September 1262 bei ihm in Boppard befand[3]), ein Bruder des Erzbischofes Engelbert von Cöln war und 1268 in dieser Stadt bei einem Ueberfall der Bürger sein Leben verlor. Nach Gebhardi: „Genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände in Teutschland" war es auch den englischen Schriftstellern nicht unbekannt, dass der Beatrix Vater einen Bruder hatte, der Erzbischof von Cöln war, denn er sagt: „Neuere englische Genealogisten fügen hinzu, dass ihr (der Beatrix) Vaterbruder derjenige Erzbischof von Cöln war, welcher den König Richard gekrönt habe"; allein diese von Gebhardi nicht näher citirten englischen Genealogiker verwechseln den Erzbischof Engelbert von Falkenburg mit seinem Vorgänger Conrad von Hochstaden, welcher den König am 17. Mai 1257 in Aachen gekrönt hatte. Jedenfalls spricht indessen diese letztere Forschung auch bei dem Irrthum in Rücksicht des Erzbischofes, welcher die Krönung vollzogen hatte, gegen Philipp von Falkenstein, da nie ein Bruder desselben Erzbischof von Cöln war, während wir solches mit Bestimmtheit von Theoderich von Falkenburg wissen. Während also alles dieses schon darauf hinweist, dass Beatrix nur eine Tochter des Theoderich von Falkenburg gewesen sein kann, erhalten wir jedoch den schlagendsten Beweis für diese Be-

1) Annal. Hirsaug. 1. 605. — 2) Lacomblet, Niederrh. Urkundenbuch 2. 238. — 3) Günther Cod. dipl. Rheno-Mosell. 2. 309.

hauptung durch eine Urkunde Königs Richard, gegeben am 13. September 1271 zu *Cnarcborg*, worin er den Grafen Wilhelm von Jülich auffordert, von dem Gelde, welches er ihm verschulde, 2000 Mark dem Erzbischofe Engelbert von Cöln, seinem theuern Fürsten und Verwandten, auszuzahlen. *Necessitatibus et dispendiis venerabilis E. Coloniensis archiepiscopi, karissimi principis et affinis nostri, benigno compatientes affectu, fidelitati tue precipimus etc.* [1]). Mit dieser Bezeichnung *affinis*, also der eines angeheiratheten Verwandten, muss nun aller Zweifel schwinden, denn Erzbischof Engelbert war ja als Bruder des Theoderich von Falkenburg der Oheim der Beatrix und folglich ein *affinis* des Königs, und *Thomas Wikes* hatte also ganz Recht, zu schreiben, sie sei die Tochter des Theoderich von *Falkemonte* gewesen, da bei der Endung der Eigennamen burg und berg auch im Deutschen gar oft nicht unterschieden und eines für das andere gebraucht wurde. Ein naheliegendes Beispiel liefern die von Schonenburg zu Oberwesel, welche häufig unter dem Namen Schonenberg und zuletzt nur noch als Schönberg vorkommen.

In drei Urkunden, gegeben 1263, 1265 und 1266 kommt die Burg Caub unter dem Namen Falkenau vor.

Im Jahre 1263 beurkundeten Philipp und Werner, Gebrüder von Falkenstein, dass ihr sel. Grossvater Werner von Boland, Reichstruchsess, und ihr Vater Philipp von Falkenstein das Kloster Gummersheim, welches von Ludwig, Graf und später Mönch zu Arnstein, gegründet worden sei, von allen Beeden für die zu ihrer Jurisdiction gehörige Dörfer Gummelsheim, Freimersheim, Dalheim und Gimmenheim befreit habe, welche Gnade sie hiermit jener Kirche wiederholten. Gegeben zu Falkenau *(Valckinowe)*. [2])

Im Januar 1265 befreiten Philipp von Münzenberg und sein Bruder Werner von Falkenstein durch eine *apud Falckinowe* gegebene Urkunde Abt und Convent des Klosters Schönau (bei Heidelberg), welche mit ihren Schiffen rheinab- oder rheinaufwärts fahren *(per alveum Reni descendentes et ascendentes)* von der Entrichtung eines jeden Zolles, wie der Knappengebühren bei ihrer Burg Falkenau *(apud castrum nostrum Falckinowe absque omni exactione et solutione thelonei, etiam absque omni iustitia servorum)*. [3])

Am 14. September 1266 schrieben Philipp der ältere von Falkenstein und seine Söhne Philipp und Werner ihren Beamten, Zöllnern und Burgmannen zu Falkenau und Caub *(dilectis fidelibus suis in Valckenowe et in Kuba officialibus, thelonariis et castrensibus)*, dass sie das Kloster Eberbach von jeder Zollabgabe, wie auch von der Entrichtung der Knappenpfennige *(denarii qui knappenpenninga dicuntur)* befreit hätten. [4])

[1]) Lacomblet, Niederrheinisches Urkundenbuch 2, 365. — [2]) Würdtwein, Mon Pal. 5. 404. — [3]) Guden Sylloge 246. — [4]) Rossel, Eberbacher Urkundenbuch 2. 167.

Falkenau war also eine Burg am Rhein, bei der von den Herren von Falkenstein Zoll erhoben wurde. Da diese nun einzig in Caub eine Zollstätte hatten, so fragt sich also nur, ist unter Falkenau die Burg Caub oder, wie gewöhnlich angenommen wird, eine Cauber Inselveste, der spätere Pfalzgrafenstein, zu verstehen? Ehe ich auf die Untersuchung dieser Frage eingehe, sei zuvor noch bemerkt, dass Herr von Stramberg glaubt, unter Falkenau könnte wohl die Burg Reichenstein bei Trechtingshausen verstanden werden, was sich jedoch einfach dadurch widerlegt, dass die Burg Reichenstein (die heutige sogenannte Falkenburg, ein erst in neuerer Zeit entstandener, urkundlich nie vorkommender Name) kein Falkensteinisches, sondern ein Hohenfelsisches Besitzthum war, womit Philipp von Boland, der Sohn Werners II. und Oheim Philipps I. von Falkenstein, 1214 belehnt wurde, dessen Söhne und Nachkommen sich von Hohenfels nannten, und von denen sein Urenkel Theoderich von Hohenfels die Burg am 6. März 1290 dem Rheinpfalzgrafen Ludwig verkaufte.

Die Herren von Falkenstein besassen, wie bereits bemerkt, am ganzen Rhein keinen anderen Zoll, als den Cauber, aber auch, speziell am Rhein gelegen, keine andere Burg, als die zu Caub, welche noch 1261 von Philipp I. *castrum meum Kuben* genannt wurde. Die Meinung, nach welcher der spätere Pfalzgrafenstein ehemals Falkenau geheissen habe, würde nun aber zur Annahme zweier Burgen nöthigen, da Falkenau in der Urkunde von 1265 ausdrücklich *castrum* genannt wird, und zwar ein solches *castrum*, das nicht etwa bloss einfacher Zollthurm war, sondern auch von den Herren von Falkenstein bewohnt wurde, von welchem sie Urkunden datirten. Nach derselden Urkunde müssen wir auch weiter annehmen, dass die Burg ihre Burgmannen hatte, denn die *iustitia servorum*, von deren Entrichtung das Kloster Schönau befreit wurde, ist nichts anders, als der Knappenpfennig, von dessen Entrichtung an die *castrenses* in der Urkunde von 1266 die Rede ist. Mit der Verschiedenheit der Burgen Falkenau und Caub müssten wir auch weiter eine doppelte Zollerhebung zugestehen, indem Zollerhebungen für Falkenau und für Caub vorkommen, und das Kloster Schönau hätte dann bloss Befreiung für Falkenau, aber nicht für Caub erhalten. Das ist aber völlig undenkbar. Allerdings scheint die dem Kloster Eberbach ertheilte Zollbefreiung für Falkenau und Caub zu lauten, aber es scheint auch nur so, denn es ist in der Urkunde nicht von einer Zollerhebung an zwei verschiedenen Stellen die Rede, sondern es wird nur den Beamten, Zöllnern und Burgmannen zu Falkenau und Caub befohlen, die Eberbacher Klosterbrüder mit ihren Schiffen zollfrei passiren zu lassen, wobei unter Caub nicht die Burg, sondern die Stadt zu verstehen ist, in welcher die Zollerheber ihren Wohnsitz hatten, sowie unter Falkenau die Burg, deren Burgmannen der Knappenpfennig, die *iusti-*

tia servorum, entrichtet wurde. Denn wollte man aus dieser Urkunde eine Zollerhebung an zwei Stellen zu Caub herleiten, so müsste man eine vollständige Begünstigung für Eberbach, aber nur eine theilweise für Schönau anerkennen, und das widerstrebt allem Geiste und der Absicht, die einer solchen Zollbefreiung für ein Kloster zu Grunde lag, es sollte sicherlich frei sein von allem Zolle zu Caub.

Ich würde bei der Annahme einer doppelten Zollerhebung auch einen Widerspruch in der Befreiung für Eberbach finden. Im November 1261 befreite Philipp der ältere zum Heile seiner Söhne Philipp und Werner, wie seiner Tochter Guda die Klosterbrüder von der Zollentrichtung bei seiner Burg Caub, und im Jahr 1265 schreibt er in Gemeinschaft mit seinen Söhnen das oben Mitgetheilte seinen Beamten, Zöllnern und Burgmannen zu Falkenau und Caub. Offenbar ist diese zweite Befreiung nur eine, jetzt auch von den Söhnen genehmigte Bestätigung der ersteren und nicht eine nunmehrige für Falkenau, wie früher für Caub, weil in diesem Falle die zweite Urkunde für Caub ganz unnöthig gewesen wäre, da für diesen Zoll bereits Befreiung ertheilt war. Die Urkunde für Schönau und die eben erwähnte von 1261 für Caub würde nothwendig dahin führen, zu unterstellen, dass man den Klöstern bald Zollbefreiung bei der einen, bald bei der andern Burg verliehen hätte, und eine solche Unterstellung scheint mir doch keine Gründe für sich zu haben. Ueberhaupt liesse es sich auch nicht erklären, dass man zu Caub und zugleich auf der Rheininsel einen Zoll erhoben hätte. Alles, was man zugeben könnte, wäre das Vorhandensein eines Zollthurmes auf der Rheininsel, um die Schiffe zur Zollentrichtung in Caub anzuhalten und so die Erhebung zu sichern, wie wir dieses von dem jetzigen Pfalzgrafenstein wissen, der rein zu diesem Zwecke von Ludwig dem Bayer erbaut wurde. Ein solcher Zollthurm wäre dann aber keineswegs das *castrum Falkinowe* gewesen, welches uns ausdrücklich als eine Zollburg bekannt ist, die von den Falkensteinern bewohnt wurde und ihre *castrenses* hatte, denen der Knappenpfennig, die *iustitia servorum*, zu entrichten war.

Es sprechen aber auch noch andere Gründe dagegen. Ich werde weiter unten eine Urkunde mittheilen, nach welcher die Brüder Philipp II. und Werner von Falkenstein sich über die Cauber Besitzungen einigten. Dabei wurde dem Werner für einen gewissen, leider in der übersetzten Urkunde ausgelassenen Fall Antheil am Zolle zugesichert, jedoch hinzugefügt, dass Werner keine Entschädigung zu beanspruchen habe, sobald Philipp die Burg Caub an einen andern, als seine Erben veräussern „und damit der Zoll genommen würde.“ Es folgt hieraus, dass der Zoll der Burg zu Caub annex war. Zwei Jahre später verkaufte wirklich Philipp Stadt und Burg Caub an den Pfalzgrafen Ludwig und damit zugleich den Zoll. Genannt wird dieser freilich in der

Verkaufsurkunde nicht, einfach aus dem Grunde, weil mit der Burg der Zoll an den Käufer überging: aber es wurde auch die Burg Falkenau nicht genannt, und das hätte nicht geschehen können, wenn dieselbe eine von der Burg Caub verschiedene, auf der Rheininsel gelegene gewesen wäre. Es dürfte das fast allein schon genügen, jene Ansicht als eine unhaltbare zu erkennen, wenn wir auch nicht wüssten, dass Kaiser Ludwig, wie wir weiter unten hören werden, die Zollauflagen zu Caub durch neue vermehrt und zu deren Sicherung die Inselveste erbaut hätte.

Es tritt endlich noch hinzu, dass Philipp II. von Falkenstein, wie ich ebenfalls später mittheilen werde, nach dem Verkaufe der Stadt und Burg wegen der Zollerpressungen zu Caub sein Gewissen gedrückt fühlte *(cum de perceptione thelonei in Cuba lesas consciencias aliqualiter habeamus)* und desweg Ersatz zu leisten versprach, dabei aber von Falkenau nicht spricht, während man doch annehmen müsste, dass er, im Falle bei dieser Burg ein besonderer Zoll erhoben worden wäre, gesagt hätte: *in Cuba et in Falkinowe.*

Halten wir nun fest, dass die Herren von Falkenstein nur die Burg Caub als Rheinzollburg besassen; dass nur Burgmannen *(castrenses)* von Caub, aber nicht von Falkenau bekannt sind; dass der Name Falkenau nur von 1263 bis 1266, im Ganzen dreimal vorkommt, während früher und später desselben nie Erwähnung geschieht, und ein nur so kurzes Bestehen einer Burg nicht denkbar ist; dass endlich, was bei der Geschichte des Pfalzgrafensteins vorkommen wird, auch der Name der Insel nicht Falkenau, sondern mit der grössten Wahrscheinlichkeit „Helbingeswerth“ war: so müssen wir in Falkenau einen nur kurze Zeit andauernden Namen für eine bereits bestehende Burg und zwar für die den Falkensteinern zugehörige Zollburg Caub erkennen, dessen Entstehung wir uns aus dem Namen der Besitzer recht wohl erklären können, während uns die Gründe verschlossen bleiben, weshalb man denselben nicht länger beibehalten hat.

Die Zeit der Erbauung der Burg Caub kennen wir ebensowenig, als den Namen des Erbauers. Zum erstenmal wird ihrer erwähnt in einer Urkunde vom 13. Mai 1257, in welcher Philipp I. von Falkenstein seinen Burgmannen und dem Schultheis zu Caub befahl, von dem Kloster Eberbach keinen Zoll zu erheben [1]), was Philipp zum Heile seiner Söhne Philipp und Werner, sowie seiner Tochter Guda für die auf dem Rheine an der Burg Caub vorheifahrenden Schiffe des Klosters im November 1261 wiederholte [2]) und in Gemeinschaft mit denselben Söhnen am 14. September 1266 von Neuem bestätigte. In dieser letzteren, bereits oben mitgetheilten Urkunde, unterstellen die Aussteller, dass die

---

[1]) Rossel l. c. 2, 90. — [2]) Rossel 2, 125.

genannten Beamten, Zöllner und Burgmannen sich ihnen gehorsam bezeigen würden, weil sie wüssten, dass ihnen aus diesem Acte der Frömmigkeit Wiedervergeltung bei dem Schöpfer würde.

Verstehe ich die Urkunde von 1257 richtig, so bezog sich die darin bewilligte Befreiung auf einen Landzoll, denn es heisst darin: *Mandamus et rogamus, quatinus conventus fratres aut nuntios per vos transitum facientes libere transire permittatis salvis rebus omnibus ipsorum et personis, nullum etiam de eis theolonium exigentes, prestituri similiter ipsis securum ducatum*, während in der zweiten von 1261 gesagt wird: *per alveum Reni descendentes et ascendentes cum navibus suis* und in der letzten von 1266 beiderlei Freiheiten zusammengefasst werden in den Worten: *quatinus dictum abbatem et nuntios sui conventus per vos aut alveum Reni transitum facientes libere et sine theoloneo transire permittatis*, wobei also der *transitus* in einen solchen *per vos* und in einen solchen *per alveum Reni* unterschieden wird.

Von den Falkensteinischen Burgmannen zu Caub, die, wie wir ersehen haben, einen Theil des Zolles unter dem Namen *iustitia servorum* oder Knappenpfennig bezogen, dessen auch einmal bei der Burg Fürstenberg Erwähnung geschieht, sind uns einige in Urkunden aufbewahrt.

Im Jahre 1255 erscheinen Conrad von Caub *(Cuben)* genannt von Dorinburch und seine Hausfrau Isengard als Wohlthäter des Klosters Eberbach, dem sie ihre Güter in Diebach (bei Bacharach) schenkten [1]) und am 29. März 1256 derselbe Conrad von Dorenburch mit seiner Hausfrau Jutta. [2])

Im Februar des Jahres 1259 schenkte Heinrich von Heppenheft, Burgmann zu Caub *(Kuben)*, dem Kloster Eberbach die Hälfte eines in der Gemarkung von Kiedrich *(Keterchen)* gelegenen Berges, genannt Grävenberg. [3]) Die in der Urkunde genannten Zeugen Embricho und sein Bruder Conrad, Verwandte Heinrichs von Heppenheft, erscheinen im August desselben Jahres als Halbbrüder von einer Mutter *(fratres uterini)* und Burgmannen zu Caub selbsthandelnd, indem sie beurkunden, dass Gerhard, Heidolph und Eberhard, leibliche Brüder *(fratres carnales)* von Durstorf 5 Ohm Wein aus dem bereits genannten Grävenberg mit ihrer Bewilligung als Lehensherren dieses Weins dem Kloster Eberbach verkauft hätten. [4])

Im Jahre 1261 vermachten Dudo, der Sohn Wigands von Caub, und seine Hausfrau Domina Guda dem Kloster Eberbach einen Solidus von ihrem Weinberge, gelegen zu Caub im Bacherberg und genannt Wolperinstück. [5])

---

[1]) Rossel 2, 61. — [2]) Rossel 2, 81. — [3]) Rossel 2, 108. — [4]) Rossel 2, 109. — [5]) Rossel 2, 119.

Dieser Dudo und der oben erwähnte Conrad von Caub, genannt von Dorinburch, werden hier zwar nicht Burgmannen genannt, allein es wurde dieses nicht immer hinzugefügt (Bär in seiner diplom. Geschichte von Eberbach nennt übrigens den Conrad, genannt Dorinburch, ausdrücklich Burgmann zu Caub) und die oben genannten Verwandten Heinrichs von Heppenheft, die Burgmannen Embricho und Conrad, kommen in einer andern Urkunde ebenfalls nur unter dem Namen von Caub vor. So in einer Urkunde des Grafen Walram von Nassau vom April 1262, worin dieser zugiebt, dass Embricho, Ritter von Caub, einen Weinberg im Grävenberg, den er von ihm zu Lehen habe, dem Kloster Eberbach vermache und dafür dem Grafen einen eigenthümlichen Weinberg zu Caub, genannt Hirtesweingarten, zu Lehen auftrage. Es geschah dieses in Gegenwart von Heinrich von Heppenheft, Conrad und Emmelrich von Caub und Heinrich von Gerhardstein.

Philipp I. von Falkenstein, besorgt, es möchten nach seinem Tode wegen der Theilung seines Nachlasses Zwistigkeiten unter seinen Söhnen ausbrechen, beredete mit ihnen am 3. November 1263, dass Burgen, Vesten, Dörfer und alle anderen Güter, eigenes Erbe, Lehen und Kirchensätze in gleiche Theile getheilt werden sollten, so zwar, dass die Lehensleute ihre Lehen in gleicher Weise von Werner, wie von dem ältern Philipp zu empfangen hätten, weshalb letzterer gelobte, nach allen seinen Kräften „bei den Rittern und andern belehnten Mannen“ dahin zu wirken, dass solches geschehe. [1]) Am 16. October 1271 sehen wir die erste Theilung dieser Art vollziehen, die in drei Urkunden auf der Burg Münzenberg ausgestellt wurde, [2]) und wir können danach genau bestimmen, wann der Vater gestorben sein muss. Am 4. October 1271 schliesst er noch in Gemeinschaft mit seinen Söhnen einen Vertrag mit der Abtei Fulda ab [3]), am 16. October theilen schon die Söhne die Burgen Falkenstein und Königstein, wie die zum Schlosse Münzenberg gehörigen Güter und Gerichte, er kann deshalb den 4. October nur um wenige Tage überlebt haben.

Im Jahre 1275 waren indessen rücksichtlich der Theilung mancher Güter Zwistigkeiten zwischen den Brüdern entstanden, die durch genannte Schiedsrichter am 19. August *(an deme nähsten mandage nach vnser frouwen tage wortzewige)* geschlichtet wurden und wobei es in der darüber ausgestellten Urkunde dann wegen Caub heisst: *Item wir die vorgenanten Ratlude sint alle zu rade worden vnd sagen das das die Lude die gerichte vnd alle gulde usswendig der muren des Stedechens Cube sullent die selben brudere gemeyne haben die Kirche zu Wizeleben Cube alleyn ussgenomen die sal deme vorgenanten Hern*

1) Archiv für Hess. Geschichte 8, 238. — 2) Archiv für Hess. Gesch. 8, 239. 240. Guden Cod. dipl. 2, 179. — 3) Guden l. c. 5, 759.

philips oder sinen erben bliben. Item wir sprechen das dem vorgenanten Hern philipp oder sinen erben hernach geberet di keynen zol zu Cube zu nemen des got nyt enwolle So sal derselbe Wernher vnd sine erben desselben czolles halbe teil nemen azgenomen ist iz das hern philips gehoret die selbe burg cube andern luden dan sinen Erben zv ezzern ane argelist So sal der vorgenante Wernher demselben sime Bruder von dem selben czolle ob er gnomen worde keine ansprache dun." [1]) Diese Urkunde, welche gleich den aus derselben Quelle eben citirten nicht Original, sondern Uebersetzung und dem im Staatsarchiv zu München befindlichen Falkensteinischen Copialbuch entnommen ist, leidet offenbar an Verstümmelung und ist dadurch theilweise und dazu in einem sehr wichtigen Punkte unverständlich. Der erste Spruch der Schiedsleute ist zwar klar: Beide Brüder behalten in Gemeinschaft alles, was ausserhalb der Mauern von Caub liegt, mit Ausnahme des Kirchensatzes von Weisel, welcher dem Philipp von Falkenstein allein zufällt (*Wizelben Cube* wird heissen sollen *Wizele by Cube*): aber bei der nun folgenden Stelle ist vor „*des got nyt enwolle*" sicher etwas ausgelassen (statt *di keynen zol* dürfte wohl zu lesen sein: *dik eynen zol*), es fehlt das, was durch das *des got nyt enwolle* als etwas zu Verhütendes angedeutet wird und was, im Falle es geschehen sollte, dem Werner Antheil am Zolle gewährt, von dem er sonst ausgeschlossen zu sein scheint. Nur der letzte Satz ist wieder klar; es steht dem Philipp frei, die Burg Caub einem anderen, als seinen Erben zu veräussern, und in diesem Falle hat Werner wegen seines (wirklichen oder eventuellen) Antheils am Zolle, den er damit verliert, keine Ansprüche auf Entschädigung zu machen. Mir scheint die Auslassung sich auf die Stadt Caub oder auf gemeinsame Einkünfte in derselben zu beziehen, weil von ihr nicht die Rede ist und auch die Freiheit des Verkaufes an andere, als Philipps Erben, sich auf die Burg Caub und den damit verbundenen Zoll beschränkt.

Wie sehr es nun auch zu bedauern ist, dass uns der vollständige Sinn des Schiedsspruches verschlossen bleibt, so ist die Urkunde doch zum Verständnisse der nun folgenden Handlungen von der grössten Wichtigkeit, sehen wir doch schon in der nächsten Zeit die von den Schiedsrichtern vorgesehene, ohne Zweifel von Philipp schon bei dem Abschlusse des Vergleichs beabsichtigte Veräusserung in Erfüllung gehen und zwar unter Umständen, die darauf hindeuten, dass gerade der fehlende Passus in der Urkunde einen Punkt berührte, der trotz des *got nyt enwolle* eingetreten war. Philipp II. verkaufte nämlich am 11. April 1277 für 21000 Mark Aachener Denare die Burg Caub und die darunter liegende Stadt mit allen Rechten, dem Patronat zu Weisel und allen

[1]) Archiv für Hess. Geschichte 8, 247.

Zubehörungen, seinen in Caub gelegenen Hof allein ausgenommen, an den Rheinpfalzgrafen Ludwig. Gegen weitere 200 Mark, für welche er mit Bewilligung seiner Hausfrau Gisela dem Pfalzgrafen sein Eigenthum in Ulversheim bei Alzei auftrug, wurde er dann erblicher Burgmann zu Caub, mit der Verpflichtung, in Zeiten der Noth dort persönlich gegenwärtig zu sein, sonst aber einen tauglichen Ritter zu stellen. Gleichzeitig mit der Burg übergab er auch dem Pfalzgrafen die dortigen Burgmannen: Antilman von Diebach, Werner Gutende, Wenzo, Wilderich und Herbord Gebrüder und Söhne Waldemars, Dudo von Steeg, Christian, Anzilman und Peter Gebrüder und Söhne Chusmi, Voglo und Heinrich Hunno Brüder Johanns von Lorch, Heinrich Raubsack und Lambert. An die zu Worms gegebene Urkunde hing Philipp das Siegel des Königs; dann siegelten noch sein Schwiegervater Wildgraf Emicho und seine Hausfrau Gisela.[1]) Eine Menge von Zeugen war bei dem Kaufe zugegen, nämlich: Herr Gottfried Wildgraf, Albert Probst zu Illmünster, Arnold Pfarrer in Alzei, Heilmann Burggraf zu Wachenheim, Heinrich von Gerhardstein, Berthold von Witolshofen Canonicus zu Augsburg, Otto von Bickenbach, Winhard von Rorbach, Philipp Truchsess von Alzei, Werner der Sohn der Oda von Alzei, Conrad der Notar von Falkenstein, Berthold von Rossbach Notar, Giselbert der Bruder Winters von Alzei, Zacharias von Munnenbach, Heinrich der Vogt von Heidelberg, Volmar Chnoltzo Bürger von Speier und Conrad Lippo von Worms.[2])

Die Urkunde löst vollständig die Frage über die Abstammung der Gisela, Philipps Gemahlin, die wir hier deutlich als Tochter des Wildgrafen Emich kennen lernen. Gebauer hielt sie für eine Tochter Gottfrieds von Bruneck, eine Meinung, der auch Neuere, zuletzt noch Köllner in seiner Geschichte von Kirchheim, Boland und Stauf, gefolgt sind, gestützt auf einen von Gebauer mitgetheilten Urkundenauszug, worin 1292 Philipp von Falkenstein den edlen Mann Gottfried von Bruneck „seinen Schweher“ nennt. Dieses „Schweher“ hielt man nämlich für „Schwiegervater“, während es hier „Schwager“ bedeutet, indem der Gisela Schwester Elisabeth mit Gottfried von Bruneck vermählt war, wie solches aus einer Urkunde vom Jahr 1287 erhellt, in welcher des Wildgrafen Emich Sohn, Conrad Wildgraf von Schmidtburg, sagt, dass

---

[1]) Ihr Siegel hat die Umschrift: Gisila de Minzinberg. — [2]) Original in Idstein. Eine andere den Kauf betreffende kurze Urkunde, ausgestellt von dem Rheinpfalzgrafen, ist abgedruckt in den Act. Acad. Theod. Pal. 3, 101, und scheint bloss wegen der Belehnung mit dem Gute zu Ulversheim ausgestellt zu sein. Auch in dieser Urkunde ist ebensowenig, wie in der im Texte mitgetheilten, die Rede von Falkenau oder einer zweiten zu Caub gehörigen Burg; es heisst ebenfalls bloss: castrum Cube cum oppido sub castro et iure patronatus ecclesie in Wissel.

Gottfried von Bruneck sein „Schwager“ mitgesiegelt habe. [1]) Ich bin übrigens weit entfernt, diese Abstammung der Gisela von dem Wildgrafen Emich als einen neuen Fund auszugeben, indem schon bei Bodmann S. 485 ein Auszug aus einer Urkunde von 1279 mitgetheilt wird, worin Wildgraf Emich den Philipp von Falkenstein seinen Schwiegersohn nennt und auch in dem Archiv für Hess. Geschichte auf diesen Irrthum Gebauers und Köllners aufmerksam gemacht worden ist; die Stelle in unserer Urkunde ist nur insofern von Bedeutung, als sie den von Bodmann mitgetheilten, in diesem Buche aber so leicht zu übersehenden Auszug bestätigt und nicht länger einen Zweifel an Giselas Abstammung zulässt.

Aber auch an und für sich ist die Urkunde von besonderer Wichtigkeit, und darauf deutet schon die Anhängung des königlichen Siegels und die Anführung einer so grossen Menge von Zeugen hin. Denn trotz der vielen Zeugen fehlt einer, den man am wenigsten bei der Verhandlung vermissen sollte, nämlich Philipps Bruder Werner. An dessen Zustimmung scheint es also gefehlt zu haben, und deshalb wahrscheinlich das königliche Siegel, deshalb so viele Zeugen, wie sie nur bei den wichtigsten Handlungen vorkommen; Philipps Verkauf bedurfte einer besondern Bekräftigung. Mir scheint es, dass Werner mit dem Verkaufe nicht zufrieden war und zwar aus Gründen, die uns wohl klar vorlägen, wenn die oben mitgetheilte Urkunde der Schiedsrichter von 1275 nicht den gerügten Mangel hätte. Wir wissen zwar, dass Philipp laut dieses schiedsrichterlichen Spruches das Recht der Veräusserung der Burg Caub hatte und dass in diesem Falle Werner keinen Ersatz wegen des Zolles beanspruchen könne; allein wir wissen auch, dass er mit seinem Bruder alles gemeinschaftlich besass, was ausserhalb der Mauern Caubs gelegen war: nichts destoweniger erfahren wir, dass der Rheinpfalzgraf zwölf Jahre nach jenem Kaufe gerade diese gemeinschaftlichen Besitzungen einzig durch Kauf von Werner an sich brachte, so dass also inzwischen ein Compromiss stattgefunden haben musste, durch welchen Werner in den alleinigen Besitz jener Güter gekommen war, jedenfalls, weil er durch den Verkauf von Caub sich in Ansprüchen gekränkt fühlte, die jetzt durch das Zugeständniss des alleinigen Besitzes der ursprünglich gemeinschaftlichen Güter ausgeglichen worden waren. Er verkaufte nämlich am 19. Juli 1289 mit Zustimmung seiner Söhne Philipp und Cuno, sowie seiner Tochter Isengard und deren Ehemannes Sifrid von Eppenstein in einer zu Mainz gegebenen Urkunde dem Rheinpfalzgrafen Ludwig um 80 Denare alle seine Güter zu Caub, Weisel, Dörscheid und Ramfeld (das spätere Mainzische Ransel) mit Gericht, Leuten, Wassern, Wäldern, Aeckern, Wiesen, Weiden und allen Rechten, einzig ausge-

[1]) Kurzgefasste Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses S. 12.

nommen 3 Fuder Wein. Die Urkunde bezeugten Werner Gutend, Rulmann, Christian, Dudo von Steeg, Wilhelm Bänzge, Gottfried von Hain, Ch. von Eltinvil Ritter, H. Fudersack und W. Gutend [1]). Werner Gutend, Christian und Dudo von Steeg haben wir bereits als Burgmannen von Caub kennen gelernt; H. Fudersack (ein in Bacharach vorkommendes niederes Adelsgeschlecht) könnte wohl mit dem Burgmannen H. Raubsack identisch sein, und so scheint es dann nahe zu liegen, auch in den andern Zeugen Burgmannen von Caub zu erkennen, die alle wohl nur deshalb als Urkundspersonen nach Mainz berufen wurden, um sich durch diesen Verkauf von der freien Entschliessung und Einwilligung Werners in den früheren Verkauf persönlich zu überzeugen. Wie sehr es aber dem Pfalzgrafen daran lag, alle späteren Prätensionen der Nachkommen Werners für immer abzuschneiden, geht daraus hervor, dass Werner durch Urkunde von demselben Tage geloben musste, seine Söhne Philipp und Cuno, sowie seinen Schwiegersohn Sifrid von Eppenstein für sich und seine Hausfrau Isengard zwischen dem Tage der Urkunde und nächstkommenden Michelstag an die betreffenden Gerichte zu schicken, um dort in seinem und ihrem Namen auf die Güter zum Vortheil des Pfalzgrafen zu resigniren. Sollte Philipp, sein Sohn, bis zu diesem Tage nicht nach Hause zurückgekehrt sein, so seien Cuno und Sifrid von Eppenstein nichts destoweniger gehalten, innerhalb der gesetzlichen Frist ihrer Verpflichtung nachzukommen. Für dieses alles leistet Werner dem Pfalzgrafen Gewährschaft und stellt als Bürgen sich selbst, Philipp seinen Sohn, Heinrich von Hatzgenstein, Rupert von Ettichenstein (Idstein), Gottfried von Hain, Conrad von Eltinvil Ritter. Besiegelt wurde die Urkunde von Werner von Münzenberg (wie er sich gewöhnlich statt von Falkenstein nannte), H. von Hatzgenstein (das Siegel hat die Umschrift: Heinrich von Hazzichenstein, das Wappen ist ein rechts stehender Schrägbalken) und R. von Ettigenstein. Als Zeugen sind aufgeführt: W. Gutend, Dudo von Steeg, Rulmann, Christian, Wilhelm Reevzze Ritter, H. Fudersack und W. Gutend der jüngere [2]).

Bei dieser grossen Vorsicht, welche der Pfalzgraf anwendete, die neue Erwerbung unantastbar zu machen, will es mich fast bedünken, als ob er noch weitere Ansprüche befürchtet hätte. Hatte er vielleicht die von Boland im Auge, die bei dem Aussterben der Falkensteiner erbberechtigt waren, wenn der Cauber Besitz von dem ersten Philipp von Falkenstein herrührte? Es wäre das nicht unmöglich, denn nicht zufrieden mit diesem Kaufe, strebte er auch dahin, diejenigen Güter noch an sich zu bringen, welche die von Boland dort als Lehen von den

---

[1]) Original in Idstein. — [2]) Original in Idstein. — An demselben Tage, 19 Juli, bescheinigte Werner, von dem Viztum des Pfalzgrafen, Heinrich von Sachsenhausen, 40 Mark auf die verkauften Güter zu Caub empfangen zu haben. Original in Idstein.

Grafen von Berg besassen. Er erreichte dieses im Jahre 1291. Graf Heinrich von Spanheim, dessen Hausfrau Cunigunde eine Urenkelin Werners IV. von Bolanden, des Bruders Philipps I. von Falkenstein, war, verkaufte nämlich mit Einwilligung seiner Gemahlin am 16. October 1291 dem Rheinpfalzgrafen Ludwig um 140 Mark alle seine Güter und Rechte im Thale Caub *(in valle Kuba)* und in den Dörfern Weisel, Dörscheid und Surenbrun (Sauerthal), unter der Verpflichtung, binnen Jahresfrist dahin zu wirken, dass der Graf von Berg, von dem Heinrich diese Güter zu Lehen trage, auf sein Lehensrecht verzichte, wofür er als Bürgen stellt: Werner von Hohenfels, Wilhelm Rufus, Philipp den Kämmerer von Mainz und Johann von Kettenheim, die sich im Falle der Nichterfüllung zum Einlager in Worms verbinden. Gleichzeitig verspricht Graf Heinrich, zu diesem Verkaufe die Einwilligung seines Verwandten, des Grafen Albert von Löwenstein, beizubringen, der Cunigundens Schwester Lucardis zur Gemahlin hatte [1]).

Ich habe schon oben darauf aufmerksam gemacht, dass bereits in dem Bolandischen Lehenverzeichnisse, aufgestellt unter Werner II., Weinberge zu Caub vorkommen, die von dem Grafen von Berg herrührten und mit denen der Sohn Ottos von Schonenburg unterbelehnt war; wenn nun aber hier die Rede ist von Bergischen Lehen zu Caub, sowie in den Dörfern Weisel, Dörscheid und Sauerthal, die also weit über das hinausgehen, was von Werner II. aufgezählt wurde: so kann man es nur lebhaft bedauern, dass wir über diese Vermehrung der Bergischen Lehen keinerlei Nachrichten haben, weil wir vielleicht hiedurch Andeutungen über den Besitz des Cauber Territoriums vor Philipp I. von Falkenstein erhalten könnten. Jedenfalls würde bei einer Untersuchung auch auf diesen Punkt das Augenmerk zu richten sein.

Den Empfang der Verkaufssumme von 140 Mark, die durch den Viztum des Pfalzgrafen, Heinrich von Sachsenhausen, ausbezahlt wurde, bescheinigte Graf Heinrich am 2. December 1291 unter Bezeugung des Herrn von Leiningen, Rulmann, Christian von Metz, Ritter, Gerlach und Sibodo von Drechtingshausen, Gerlach Notars des Herzogs von Bayern, C. von Sachsenhausen und Diether von Tainingen [2]).

Aber auch bereits am 9. October (auf Dionys) hatte Graf Heinrich bescheinigt, von dem Ritter Heinrich von Sachsenhausen, Viztum des Pfalzgrafen Ludwig, für die diesem verkauften Güter in Caub und Weisel 100 Pfund Heller erhalten zu haben, unter Bezeugung von Johann Ritter von Meckenheim, Gerlach Muss von Gawersheim, Sibodo von Reichenstein, welcher das Geld in des Grafen Namen empfangen hatte, G. Notarius, Ch. von Sachsenhausen, Diether von Tainingen und Johann Holderbomer Bürger zu Worms [3]).

---

[1]) Original in Idstein. — [2]) Original in Idstein. — [3]) Original in Idstein.

Diese Quittung, welche in Worms ausgestellt wurde, betrifft also einen ganz andern Verkauf, als den oben angegebenen, welcher erst am 16. October abgeschlossen wurde, und wobei es sich um 140 Mark handelte, deren vollständigen Empfang auch Graf Heinrich am 2. December in der in Boland ausgestellten, oben erwähnten Quittung bescheinigte. Es ist dabei auch nicht zu übersehen, dass er in der letztern sagt, es sei dieses die Summe für die von ihm und seiner Hausfrau Cunigunde verkauften Güter, während er in der Quittung vom 9. October seine Hausfrau nicht erwähnt. Wahrscheinlich bezieht sich die Summe von 100 Pfund Heller auf diejenigen Güter, die Graf Heinrich dem Pfalzgrafen am 9. September im Werth von 200 Pfund angewiesen hatte, um gegen deren Empfang Erbburgmann des Pfalzgrafen zu sein und auf welche ihm jetzt 100 Pfund abschläglich bezahlt wurden [1]). Irrig ist jedenfalls, was über die Quittungen bei Widder gesagt wird, der beide auf den Verkauf der Güter vom 16. October bezieht, da dieses nach den Daten, wie nach den Summen unmöglich ist.

Einige Jahre früher hatte Pfalzgraf Ludwig einen edlen Grafen zu seinem Burgmann auf Caub aufgenommen, der in nicht ferner Zeit den deutschen Königsthron besteigen sollte, den Grafen Adolph von Nassau. Es war am 28. März, dem Freitage vor Palmsonntag 1287, als Graf Adolph bekannte, von Ludwig dem Rheinpfalzgrafen und Herzoge in Bayern gegen 200 Mark Kölnischer Denare als dessen Burgmann in Caub angenommen worden zu sein, unter der Bedingung, einen tauglichen Ritter zu stellen, der daselbst stets anwesend sei, in Zeiten der Noth aber persönlich dort zu erscheinen, um des Pfalzgrafen Ehre und Rechte zu vertheidigen. Jene 200 Mark Burglehen verspricht er, dem Pfalzgrafen gegen Einkünfte von 20 Mark zu widerlegen, und er oder sein ihm in der Herrschaft folgender Sohn soll solche von dem Pfalzgrafen und dessen Erben als Burglehen besitzen. Ueber die Termine der Zahlung jener 200 Mark unterwirft er sich dem Schiedsgerichte Heinrichs von Sachsenhausen, Viztums des Pfalzgrafen, Dudos von Steeg und Heinrichs von Gerhardstein, so dass sie ihm gezahlt werden in den Terminen, welche diese bestimmen. [2])

Graf Adolph von Nassau hatte eine nur kleine Hausmacht, Idstein, Weilburg und Wiesbaden; *rerum dominus non magnarum*, nannte er sich selbst bei seiner Gefangennehmung in der Schlacht bei Woringen, und da hatte er also Grund, sein Schwert und seinen tapfern Arm mächtigen Fürsten zu leihen: allein war er auch nicht reich an Gütern, so war er desto reicher an persönlichen guten Eigenschaften, denn es

---

[1]) Böhmer, Wittelsbacher Regesten 132. — [2]) Original in Idstein. Den Abdruck bei Tolner Cod. dipl. Pal. 76. habe ich mit dem Original nicht verglichen, ich weiss also auch nicht, ob derselbe damit übereinstimmt.

rühmen des Königs Frömmigkeit, Tapferkeit, Gelehrsamkeit, wie seinen tugendhaften Wandel so viele seiner Zeitgenossen. *Hic statura fuit mediocri, agilis, amabalis, sciens gallicum, latinum et germanicum,* sagen die *Annal. Colmarienses.* [1]) Von seinen Eigenschaften schreibt bei Erwähnung seiner Wahl zum deutschen Könige das *Chronicon Osterhoviense: Concorditer per votum compromissi electus est dominus Adolfus comes de Nassaw in regem Romanorum, miles strenuus et deo devotus, omnique pietate plenus ac religiosorum amator et tocius cleri pater* [2]). Ein nicht minder grosses Lob ertheilt ihm Bruder Werner von Saulheim im Jahre 1314: „Nach geschahe, dass der obgenannte König Rudolff Römischer Kayser von dieser Welt Todes verschied und die Churfürsten nach ihrer Gewohnheit gehn Franckfurth kamen, einen andern König zu erwehlen, und den Edlen Mann, Graue Adolffen von Nassaw vorgenannt, von seines Adels und starcken vesten Gemüths wegen, auch von Miltigkeit vnd tugendliches Wandels, indem er alle ander vbertraff, vff St. Johannis Tag, genannt *ante portam Latinam* erwähleten“ [3]). Wie er persönlich ein tapferer Ritter war, bezeugt der *Monach. Furstenfeldensis* mit den Worten: *Vir probus et manu propria acerrimus pugnator* [4]), nicht minder die Antwort, welche Adolph dem Herzoge von Brabant gab, als dieser ihn bei Woringen gefangen genommen hatte: *Credo me quinque duces hoc ense meo sub signis paribus occidisse, et miror vos meum gladium evasisse* [5].) Was ihm also fehlte, um die Regierung des Reiches wirksam zu machen, das war vor allem die Macht, um denen zu widerstehen, die ihn bloss gewählt hatten, um ihm von vorne herein nicht zu gehorchen. Wohl ging ihm auch in vielen Fällen die Klugheit ab, auch mag, wenn die Parteileidenschaft nicht allzu stark aufgetragen hat, mancher Zug der Härte bei ihm im Kriege aufgekommen sein: allein wir dürfen nie vergessen, dass ihn auch das Glück nicht unterstützte, welches so manchen minder Mächtigeren schon gehoben hat und dem Edelsten und Besten nicht fehlen darf, wenn Unternehmungen gelingen sollen, die gewöhnlich doch nur nach dem Erfolge beurtheilt werden. Deshalb aber auch über ihn so manche ungünstige Urtheile der Zeitgenossen, wie neuerer Historiker, die um so schärfer ausfallen, je mehr jeder Vergleich mit seinem grossen Vorgänger Rudolph nur ihm zum Nachtheil sein muss. Aus diesem Grunde scheint es mir auch allzu hart, wenn der treffliche Böhmer, mit dem ich sonst übereinstimme, indem er Adolphs Wahl vom patriotischen Stande aus für ein Unglück hält, bei der Citirung seiner nach der Schlacht bei Woringen auf die Frage, wer er sei, gegebenen Antwort: *Comes sum Nassazzovie, rerum dominus non magnarum,* hinzufügt:

[1]) Böhmer. fontes rer. germ. 2, 29. — [2]) Böhmer, font. 2. 555. — [3]) Kremer Orig. Nass. 2. 407. — [4]) Böhmer, font. 1. 17. — [5]) Böhmer, font. 1. 330.

„Ja wohl! darum war er auch zum Burgmann in Caub, nicht aber zum Nachfolger Carls des Grossen berufen!“ [1]).

Unter denselben Bedingungen, wie den Grafen Adolph von Nassau, nahm Pfalzgraf Ludwig auch den Grafen Wilhelm von Catzenelnbogen am 6. Januar 1294 zum Burgmann in Caub an [2]), dann starb er bald darauf am 1. Februar mit Hinterlassung zweier Söhne, Rudolph und Ludwig. Aus seinem Leben wäre mit Rücksicht auf Caub nur noch nachzutragen, dass er im Jahre 1289 mit den Gebrüdern Milewalt zu Oberwesel in Streit gerathen war, wie wir solches aus einer Urkunde vom 18. April desselben Jahres ersehen, in welcher Heinrich von Crumpach Pfarrer zu Bacharach (in Urkunden dieser Zeit oft genannt). Philipp Truchsess von Alzei und Friedrich von Heppenheft als Schiedsrichter erkennen, dass Werner von Milewalt und seine Brüder allen Schaden zu ersetzen hätten, welcher dem Pfalzgrafen durch die Occupation Caubs von ihnen zugefügt worden sei und von dem Cauber Gerichte näher festzustellen wäre. Als Zeugen dieser Urkunde werden aufgeführt: Wilhelm der Pfarrer von Diebach, Otto von Hyppe, Tilmann genannt Räude (dieser Tilmann ist Theodorich von Schonenburg, der Sohn des Burggrafen Otto, und von ihm stammen die Reid von Schonenburg), Johann genannt Schine, Heinrich von Castelawe, W. Gutend, Christian, Rulmann und Anzilmann von Steeg, Lampert, Johann von Erpach, Embricho von Husen, H. Grozze von Bickenbach, Wilderich von Diebach, Embricho genannt Bock, und Anzilmann von Rense. Es siegelten: der Pfarrer von Bacharach, Friedrich von Heppenheft, Winand von Waldeck und Heinrich von Schonenburg [3]).

Als Pfalzgraf Ludwig starb, war sein Sohn Rudolph zwanzig, sein Sohn Ludwig erst zwölf Jahre alt, deshalb übernahm Rudolph die Regierung für sich und zugleich als Vormund seines minderjährigen Bruders. Kurz vor seinem Tode hatte der Vater mit zwölf seiner Edeln die Vermählung Rudolphs mit der Tochter des Markgrafen Otto von Brandenburg beschworen. [4]) Des Sohnes erste Handlung nach dem Tode des Vaters war nun die, jene Eide zu brechen und sich schon am 19. März, also sechs Wochen nach Ludwigs Hingang, mit Königs Adolph Tochter Mechtild zu vermählen. Das Heirathsgut sollte 10,000 Mark betragen, welche der König auf Reichslehen anwies, die der Pfalzgraf am Rheine inne hatte, während dieser dafür eine gleiche Summe auf Heidelberg, Fürstenberg, Staleck, Stalberg, Caub und die Thäler Diebach und Bacharach widerlegte. [5]) Am 1. September fand Rudolphs Ver-

[1]) Böhmer, Regesten Adolphs 157. — [2]) Wenck, Hess. Landesgeschichte. Urkunden 1, 60. — [3]) Original in Idstein. — [4]) Juraverunt ipse et optimates eius duodecim, ducere filio suo Rudolpho filiam Ottonis marchionis de Brandenburgk in uxorem, heisst es bei Herm. Altah. in Böhmer font. 3, 555. — [5]) Böhmer, Wittelsbacher Regesten 49.

mählung mit Mechtild in Nürnberg statt, und der Pfalzgraf ging damit vom Hause Habsburg, dem seine Mutter als eine Tochter des Königs Rudolph angehörte, dem sein Vater zwanzig Jahre lang bis an den Tod so treu angehangen hatte, und bei dem auch er selbst wieder gegen das Ende seines Lebens Zuflucht im Unglück suchen musste, zu dessen Gegner über. Am 2. Juli 1296 kämpfte er mit Herzog Otto von Niederbayern in der Schlacht bei Göllheim auf seines Schwiegervaters Seite, zog sich aber, als König Adolph gefallen war, sogleich mit dem verwundeten Herzoge Otto über Worms nach Heidelberg zurück, obgleich andere Heeresabtheilungen den Kampf noch fortsetzten, und versöhnte sich alsobald mit dem Sieger, seinem Oheim Albrecht, an dessen zweiter Wahl und Krönung zum deutschen König er am 27. Juli zu Frankfurt und am 24. August zu Aachen Theil nahm.

Doch die Freundschaft zwischen den nahen Verwandten dauerte nicht lange. Rudolph schloss sich bald den rheinischen Churfürsten gegen Albrecht an, musste sich aber dem Könige, der auf seinem Zuge gegen dieselben zuerst auf die Pfalz losging, schon am 20. Juli 1301 unterwerfen und nun selbst an der Heerfahrt gegen seine Verbündeten, wie es scheint, sogar an der denkwürdigen Belagerung von Bingen Theil nehmen. Das Wichtigste indess, wozu sich Rudolph bequemen musste, war, dass ihn der König nöthigte, den jüngern Bruder Ludwig, der stets auf Habsburgischer Seite gestanden hatte, an der Regierung Theil nehmen zu lassen. Allein trotz der Mitregentschaft that Rudolph vieles, ohne vorher Ludwigs Zustimmung einzuholen, und es wurde dadurch der Grund zu einem höchst verderblichen, nie mehr endenden Bruderzwiste gelegt. So hatte Rudolph im Jahre 1308 bei der Verlobung seines ältesten, bald nachher verstorbenen Sohnes Ludwig mit König Heinrichs VII. Tochter, Maria, die jener zu versichernde Widerlage von 16,000 Pfund auf Güter am Rhein angewiesen [1]), was Ludwig durchaus nicht gelten lassen wollte, weil ihm dadurch seine Erbgüter entzogen würden; dieser verlangte deshalb Theilung. Sie fand statt am 1. October 1310 zu München, bezog sich aber nur auf Bayern, und nicht auf die Rheinpfalz, die ungetheilt blieb *(Comitiam Palatinam apud Rhenum decreverunt indivisam remanere).* In demselben Jahre leitete Rudolph den Feldzug nach Böhmen zur Einsetzung Johanns, des Sohnes Königs Heinrich VII., und hierbei leistete ihm dann sein Schwager Gerlach von Nassau so wichtige Dienste, dass er diesem am 26. December 1310 dafür und für erlittene Schäden, sowie zur Heimsteuer für seine Schwestertochter Agnes, Caub, Stadt, Burg und Zoll bis Sonnenwende (Johanni) und dann weiter auf ein Jahr verpfändete. [2])

---

1) Böhmer, Wittelsbacher Regesten 60. — 2) Böhmer, Wittelsbacher Reg. 58, wo das Jahr 1309 angenommen wird mit Berücksichtigung des Jahresanfanges

Ludwig hielt sich in der Theilung für übervortheilt; deshalb entbrannte bald nachher eine furchtbare Fehde, die unter grässlichen Verwüstungen bis in den April 1311 dauerte, bis man am 21. einen Waffenstillstand abschloss und dann nach Rudolphs Rückkehr aus Italien, wohin er dem Könige Heinrich zur Kaiserkrönung gefolgt war, am 21. Juni 1313 sich versöhnte. Die gemeinschaftliche Regierung wurde wieder hergestellt. Doch der Friede war nur von kurzer Dauer, es wurde vielmehr die Entzweiung noch grösser, als Rudolph sich bei der zwiespältigen Königswahl zwischen seinem Bruder Ludwig und Friedrich von Oesterreich 1314 auf Seite des Letzteren stellte. Drei Jahre dauerte jetzt der Krieg zwischen den feindlichen Brüdern; Rudolph unterlag, krank und hülflos war er gezwungen, sich am 26. Februar 1317 zu unterwerfen und seinem Bruder Land und Leute in Bayern in dem Sinne zu überlassen, dass dieser nach seinem Besten sie versetzen, verleihen und vergeben könne, bis er den Krieg mit Friedrich von Oesterreich beendet habe. Sich selbst behielt Rudolph nur jährlich 5000 Pfund Pfennige, 12 Fuder Wein, 3000 Käse und einige Orte vor [1]), unter welchen bei Widder aus der Geschichte des Theilungsvertrages von Pavia Beilage XX, die mir nicht zugänglich ist, auch Caub (Chube), Burg und Zoll, genannt wird. Alles andere Land am Rhein nahm Ludwig in Besitz. Rudolph aber führte von jetzt an ein unstätes Leben, bis er am 13. August 1319 in Wien starb.

Am 2. Januar 1324 verlobte sich König Ludwig mit Margaretha, der Tochter des Grafen Wilhelm von Hennegau, welcher er als Heirathsgabe 11.000 Pfund Heller jährliche Einkünfte auf seine Vesten Caub, Fürstenberg, Reichenstein, Lindenfels und namentlich auf den Zoll zu Caub anwies, unter dem gleichzeitigen Versprechen, die versetzten Burgen bis Johann Baptist von aller Pfandschaft zu erledigen. [2])

In demselben Jahr, am 23. März, verlieh er seiner Stadt Caub und dem Dorfe Weisel gleiche Freiheiten, wie der Stadt Boppard [3]), und schenkte einige Tage später, am 29. März, mit Bewilligung seines Neffen, des Pfalzgrafen Adolph, das Patronat zu Weisel, deren Filial die Kirche zu Caub sei, dem Nonnenkloster Clarenthal bei Wiesbaden. [4]) (Dass die Stadt Caub, deren Pfarrkirche bis zur Kirchentrennung eine eigene Präsenz und drei Pfründen auf eben so vielen Altären hatte, ein Filial von Weisel war, ist gewiss höchst auffallend.)

Unter der Regierung Ludwigs und seiner Nachfolger in der Pfalz ist der mit der Burg zusammenhängende Zoll zu Caub fortwährend der

auf Weihnachten. Aber der Zng fand doch erst im Jahre 1310 statt, und es muss deshalb hier der Jahresanfang mit dem 1. Januar festgehalten werden.

[1]) Böhmer, Wittelsb. Reg. 68. — [2]) Böhmer, Regesten Ludwigs 39. Es wird das wohl die Pfandschaft vom Jahre 1317, und diese auf Rudolphs Söhne übergegangen gewesen sein. — [3]) Böhmer, Reg. Ludwigs 41. — [4]) Böhmer ibid. 41.

Gegenstand von Verhandlungen aller Art, so dass es also gerechtfertigt erscheint, bei der Geschichte der Burg auch diesem unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wir haben aus mehreren, oben citirten Urkunden gesehen, dass bereits Philipp I. von Falkenstein in Caub Zoll erhob und ein Theil desselben unter dem Namen Knappenpfennig den Burgmannen zufloss. Wie es aber zur Zeit des Interregnums mit allen Zöllen ging, so auch hier, sie dienten nur zu Erpressungen und waren ein Schrecken der Kaufleute. Philipp II. von Falkenstein, der vielleicht den Verkauf an den Pfalzgrafen eingegangen hatte, um sich die Gunst des in Rücksicht der Zollerpressungen unnachsichtigen Königs Rudolph zu erhalten, fühlte wegen seines begangenen Unrechtes später schwere Gewissensbisse und schenkte deshalb in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin Gisela der Domkirche zu Mainz den Zehnten zu Hillesheim, weil, wie es in der Urkunde heisst, sie wegen der Zollerhebung zu Caub das Gewissen drücke, und damit das Capitel zu Mainz allen denjenigen, welche nachweisen würden, dass sie dort in irgend einer Weise beschädigt worden seien, aus diesen Zehentgefällen nach Möglichkeit Ersatz leiste. [1]) Diese Urkunde, in welcher sich die Beängstigung der Gemüther an mehreren Stellen ausspricht, wurde gegeben zu Mainz am 12. November 1285, also acht Jahre nach dem Verkaufe der Stadt und der Burg.

Wir haben auch oben gehört, dass Pfalzgraf Rudolph den Zoll im Jahre 1310 an seinen Schwager Gerlach von Nassau verpfändete, erfahren nun aber bald nachher, dass König Heinrich VII. am 22. Januar 1312 demselben Pfalzgrafen Rudolph wegen der bei seiner Wahl und Krönung gehabten Kosten den Zoll zu Caub auf drei Jahre verlieh. [2]) Es bestätigt das die Behauptung Widders, dass die Cauber Zollgefälle vormals zur Königlichen Kammer gehört hätten, [3]) und erklärt es, wenn wir finden, dass Kaiser Ludwig seinem Neffen, dem Pfalzgrafen Rudolph II. die Aufhebung mehrerer Turnose auf gewisse Jahre gestattete, und Carl IV. den Pfalzgrafen Ruprecht dem jüngern 1370 mehrere Turnose verlieh. Was also die von Falkenstein und nach ihnen die Pfalzgrafen am Zolle besassen, war ihnen von den Königen besonders verliehen oder verpfändet worden, und es wird dadurch klar, weshalb bald die Könige, bald die Pfalzgrafen Verpfändungen von Gefällen, deren bestimmte Antheile Turnose hiessen, vorgenommen wurden.

Unter Ludwig dem Bayer finden wir noch folgende Verpfändungen:

1324 März 31 gestattete er dem Wilhelm Wacher, dem Gottfried Slechpech und dem Johann genannt Chöch, Bürgern zu Frankfurt, seinen lieben Wirthen, am Zoll zu Caub drei Turnosen so lange einzunehmen, bis sie sich für 1200 Pfund Heller, die er ihnen schulde, bezahlt gemacht hätten. [4])

---

[1]) Guden Cod. dipl. 1, 817. — [2]) Böhmer, Wittelsbacher Reg. 63. — [3]) Widder, Chur-Pfalz 3, 410. — [4]) Böhmer, Reg. Ludwigs Nr. 710.

1324 April 17 verpfändete er dem edlen Mann Gerlach von Nassau *(Nazzegu)* für 3460 Pfund und weitere 550 Pfund, welche er ihm schuldig sei, vier Turnose am Zolle zu Caub. [1])

1324 . . . verpfändete er seinem Kanzler Hermann von Lichtenberg gegen 4000 Gulden sechs grosse Turnose auf dem Zolle zu Caub. [2])

Im Jahre 1326 hielt König Ludwig oft Hoflager auf seiner Burg Caub, wo er am Mittwoch nach dem Sonntage *Factus est* [3]) (Mai 28) den Wilhelm von Brunsberg mit den pfälzischen Gütern belehnte [4]) und sich nach einem Abstecher nach Idstein (29. Mai) wieder vom 2. bis 6. Juni aufhielt. In diesen Tagen befahl er am 2. Juni den Castellanen, Einnehmern und Schreibern am Zolle zu Caub, die Brüder des Deutsch-Ordens-Hauses zu Coblenz und deren Boten mit Getreide, Wein und Heu ihres Gewächses, desgleichen mit Holz und andern zu ihrem Gebrauch nöthigen Sachen unaufgehalten und zollfrei passiren zu lassen [5]), eine Befreiung, die Pfalzgraf Ruprecht der Jüngere am 27. Juni 1343 wiederholte, [6]) und beurkundete am 4. Juni, dass seine Castellane auf Fürstenberg und Caub seinem Schwiegervater, dem Grafen Wilhelm von Holland, geschworen hätten, nach des Königs allenfallsigem Tode das seiner Gemahlin Margaretha auf diese Vesten versicherte Leibgeding treulich zu beobachten, sowie auf die genannten Burgen keine Castellane zu setzen, welche nicht vordersamst den gleichen Eid geschworen hätten. [7]) Die Burgen müssen also jetzt der Pfandschaft ledig gewesen sein, und Ludwig versprach deshalb an dem nämlichen Tage, die beiden Schlösser, auf welche er seine Gemahlin bewitthumt habe, nicht zu verpfänden, ausser in ganz dringenden Fällen etwa an seinen Schwiegervater, den Grafen Wilhelm von Holland. [8]) Am 6. Juni ging der König nach Oberwesel, von dort nach Heidelberg, kam aber nach drei Wochen wieder nach Caub zurück, wo er sich vom 14. bis 16. Juli aufhielt und den Bund bestätigte, den die Bürger von Boppard mit denen von Bacharach, Diebach, Caub und all seinen Thälern zu gegenseitiger Hülfe geschlossen hatten. [9])

Im Jahre 1327 trat König Ludwig seinen Zug nach Rom an, wo er sich am 17. Januar 1328 durch die schismatischen Bischöfe von Venedig und Alexia in der Peterskirche zum Kaiser krönen liess, und machte auf seiner Rückreise, am 13. November, zu Pisa den Johann und Reinhard von Westerburg um der grossen und treuen Dienste

[1]) Böhmer l. c. Nr. 713. — [2]) Widder l. c. 3, 411. — [3]) Es ist dieses der Sonntag in der Frohnleichnams-Octav, die Datirung nach diesem Mess-Introitus mir aber sonst noch nicht vorgekommen. Nach der gewöhnlicheren Art zu datiren würde es heissen: fer. 4. ante oder infra Octavam festi Corporis Christi. — [4]) Böhmer l. c. 51—55. — [5]) Hennes, Cod. dipl. S. Mar. Teut. 385. — [6]) Hennes, ibid. 401. — [7]) Böhmer, Reg. Ludw. 52. — [8]) Böhmer l. c. 52. — [9]) Günther, Cod. dipl. 3, 239.

willen, die sie ihm in Deutschland, dann in Lamparten (Lombardei) und besonders in Rom bei seiner Krönung geleistet hatten, zu Erbburgmännern in Caub. [1])

Inzwischen wurden die Verhältnisse zwischen dem Kaiser und dem Papste Johann XXII., gegen den Ludwig am 28. April 1328 in Rom das Todesurtheil ausgesprochen hatte, immer schwieriger; sein Neffe Ruprecht neigte sich bereits der päpstlichen Seite zu und es drohte Gefahr, dass dieser und sein Bruder Rudolph, denen Ludwig trotz des längst beendigten Krieges mit Oesterreich, ihr väterliches Erbe noch immer vorenthielt, förmlich von ihm abfallen möchten; da entschloss er sich dann zu theilen und gab in dem Vertrage von Pavia (1. Aug. 1329) seinen Neffen Rudolph und Ruprecht, so wie dem Sohne seines inzwischen verstorbenen Neffen Adolph, Ruprecht dem jüngern, das vollständige Erbe heraus. Unter den in dem Vertrage aufgezählten altpfälzischen Gütern, die ihnen zu Theil fielen, war auch Caub, Burg und Stadt, und der Pfalzgrafenstein. Der Kaiser behielt für sich Bayern. [2])

Die nun folgende Geschichte unter der gemeinsamen Regierung mehrerer Fürsten und bei den verschiedenen Pfalzgrafen des Namens Ruprecht bietet einige Schwierigkeiten; ich gebe deshalb zur leichteren Orientirung eine kleine Stammtafel.

Ludwig II. Rheinpfalzgraf † 1294.

- Rudolph I. der Stammler † 1319.
  - Adolph † 1317.
    - Ruprecht II. der jüngere † 1398.
      - Ruprecht III. deutscher König † 1410.
  - Rudolph II. † 1353.
    - Anna Gem. Kaiser Carl IV.
  - Ruprecht I. † 1390.
- Kaiser Ludwig.

Mehrere Jahre regierten Rudolph II. und Ruprecht I. mit ihrem Neffen Ruprecht II. oder dem jüngern in Gemeinschaft, wobei jedoch Rudolph als der an Jahren älteste die der Pfalz anklebenden Rechte allein zu vertreten hatte. Am Mittwoch nach Palmtag (17. März) 1339 schlossen die beiden Brüder und der Neffe den Burgfrieden „von Caub, Burg und Stadt, Pfallenzgrafenstein, und der Mark, die dazu gehört, auf dem Wasser und auf dem Lande. Derselbe soll gehen von der Leimbach bis an das Weseler Gericht und den Berg hinaus bis an die Schlichte. Wenn alle drei oder zwei von ihnen oder auch nur einer den Burggrafen, den sie jetzt haben oder hinfür gewinnen sollten, verkehren wollen, so sollen alle drei einen andern dahin setzen, der ihnen wohl

[1]) Böhmer l. c. — [2]) Böhmer l. c. 64.

füget; sollten sie aber über einen solchen nicht übereinkommen, so soll Herzog Rudolph aus seinem Rath dazu geben Heinrich von der Wiesen, und Herzog Ruprecht von seinet- und seines Bruders Sohnes wegen aus ihrem Rath Herrn Albrecht von Eberbach, und alle drei als gemeinschaftlichen Obmann Conrad den Schenk von Erbach. Wenn alle drei oder zwei von ihnen oder einer derselben mahnet, so sollen jene sich nach Worms oder in die nächste Stadt begeben und sich von dort nicht entfernen, bis sie den Herzogen einen Burggrafen gegeben haben, der allen dreien verbunden ist mit Mannschaft oder Burgmannschaft, und den sie auch annehmen werden ohne Widerrede. Will Herzog Ruprecht mit Ruprecht, seines Bruders Sohne, theilen, so soll er, wie sein Bruders Sohn, jeder einen Rathmann nehmen; so lange aber eine Theilung nicht stattfindet, sollen Ruprecht und Ruprecht sich mit e i n e m Rathmanne begnügen. Stirbt einer der Rathmannen, so soll derjenige, dessen Rathmann abgegangen ist, binnen Monatfrist einen andern setzen. Bei dem Tode des Obmannes soll in dem nächsten Monate ein anderer genommen werden, kommen die Herzoge wegen eines solchen nicht überein, so sollen auf deren Mahnen die Rathmannen sofort einen solchen wählen. Sollte einer den andern angreifen an seinem Leibe, am Gute, am Burgfrieden, oder an der Veste und dem Gute, die in dem Burgfrieden gelegen sind, so soll der, welcher solches thut, meineidig, ehrlos, treulos sein und Veste und Gut dem andern anerfallen. Sollte ein Mann oder Burgmann wider den Burgfrieden handeln, so soll der Burggraf das Recht handhaben. Wäre es, dass ein Rathmann oder der Obmann abginge, während einer, zwei oder alle drei Fürsten ausser Landes wären, so sollen die obersten Amtleute Macht haben, zu thun, was die Fürsten zu thun Macht hätten, wenn sie im Lande wären." Abgeschlossen wurde dieser Burgfriede zu Frankfurt [1]).

Der als Obmann in dem Burgfrieden genannte Heinrich von Eberbach scheint bald nach dieser Zeit gestorben zu sein, denn wir sehen zwei Jahre später, dass Kaiser Ludwig (am 5. Sept. 1340) ausser den Rathmannen Conrad von Erbach und Heinrich von der Wiesen auch noch dem Heinrich von Pfirt, denen er die vier seinem Neffen Rudolph verliehenen Turnose empfohlen hatte, die Genehmigung ertheilte, den edlen Mann Ludwig von Lichtenberg daran mit einem Schilling Heller so lange zu betheiligen, bis dieser oder seine Erben 1100 Pfund Heller erhalten hätten, die ihm Herzog Rudolph schuldig sei. [2]) Ohne Zweifel hängt diese Empfehlung der vier Turnose mit der Stellung zusammen, die jenem (vielleicht dem Heinrich von Pfirt an der Stelle Heinrichs von Eberbach), in dem Burgfrieden angewiesen war.

Die dem Herzoge Rudolph verpfändeten Turnose gestattete der Kaiser sechs Tage später, am 11. September (Montag nach *Nativ.*

[1]) Original in Idstein. — [2]) Böhmer, Reg. Ludw. 327.

Marie) demselben auf weitere zehn aufeinander folgenden Jahre[1]), und es steht deshalb mit dieser Originalurkunde nicht im Einklange, wenn Widder sagt, im Jahre 1338 habe der Kaiser dem Pfalzgrafen Rudolph dasjenige, was er vom Zolle zu Caub gehoben hätte und künftig noch einnehmen möchte, für freies Eigenthum gegeben.

Die besprochenen vier Turnose gehörten übrigens nicht dem alten Cauber Zolle an, sondern dem neuen von Ludwig angelegten, zu dessen Sicherung er den Pfalzgrafenstein erbaut hatte; denn anders kann ich eine Urkunde von aller Kindelein Tage (28. December) 1341 nicht verstehen, worin Dietrich von Zimmern bekennt, dass er um solchen Schadens willen, den er erlitten, als er Bürge war für den Pfalzgrafen Rudolph gegen Conrad von Sansheim, von jenen eingesetzt worden sei in einen halben Turnos der vier Turnose seines neuen Zolles zu Caub, bis er oder seine Erben 450 Pfund Heller daraus aufgehoben hätten, sowie weitere 10 Pfund nach der Währung, wie sie zu Caub üblich wäre[2]).

Wie Rudolph, hatte aber auch Ruprecht I. Antheil am Zoll, denn dieser setzte im Jahre 1340 den zu seinem Lehensmanne aufgenommenen Grafen Walram von Zweibrücken in einen Turnos daselbst ein wegen der 1000 Pfund Heller, die er ihm für geleistete Dienste versprochen hatte[3]), und verpfändete im Jahre 1343 einen andern Turnos dem Wildgrafen Johann III. für 1200 Pfund Heller, die er diesem ebenfalls für geleistete Dienste schuldete[4].)

Ehe ich jedoch mit diesen Zollverpfändungen und Verleihungen fortfahre, die für eine geraume Zeit das einzig Geschichtliche bilden und mehr um der dabei genannten, zur Burg in Beziehung stehenden Personen, als der Sache willen aufgenommen werden, will ich zuvor den Tarif mittheilen, den die Churfürsten von Mainz, Trier und Pfalz für ihre Zölle zu Ehrenfels, Bacharach, Caub, Boppard, Lahnstein und Coblenz am 8. September 1358 in Oberwesel festsetzten, da dieser den besten Blick in die damaligen Zollabgaben und verschiedenen Handelsartikel gestattet. Es heisst in der dessfallsigen Urkunde: „Man soll von 100 Malter Weizen, Korn oder Erbsen so viel als Zoll nehmen, als man von 3 Fuder Wein Zoll nimmt; zwei Legel rheinisches Gebinde, jegliches zu 5 Ohm, sollen gelten für 1 Fuder Wein, 3 Legel für 2 Fuder; 100 Malter Spelz oder Gerste sollen gelten für 2 Fuder Wein; 100 Malter Hafer für 1½ Fuder Wein; 9 Legel gesottenes Harz für 1 Fuder Wein; ein leeres Schiff, das in Mainz 16 Pfund werth ist, für 1 Fuder Wein; 2 Last Häringe oder Bücklinge für 1 Fuder Wein; 6 Körbe Fische für 1 Fuder Wein; 4 Körbe Feigen oder Rosinen für 1 Tonne Häringe; 1 Fuder Honig, Oel, Butter, Schmalz für 1 Fuder

---

[1]) Original in Idstein. — [2]) Original in Idstein. — [3]) Widder l. c. 3, 411. — [4]) Widder l. c. 3, 411.

Wein; 10 Centner Unschlitt oder Bachenfleisch oder 8 Centner Wachs für 1 Fuder Wein; 12 Centner Kupfer, Blei oder Zinn für 1 Fuder Wein; 16 Manneslasten Ballen jeder Art Kaufmannsschatz für 1 Fuder Wein und sollen die Ballen nicht geöffnet oder durchstochen werden dürfen; Knoblauch, Rüben, Kappus, Heu, Stroh, Dauben, Reifen, Steine und andere nicht genannte Waaren von 16 Pfund Werth für 1 Fuder Wein. Von Pferden soll kein Zoll erhoben werden. Zu Ehrenfels sollen gehoben werden von 1 Fuder Wein 27 grosse Turnose, zu Bacharach 19 Turnose 4 Heller, zu Caub 31½ Turnos, zu Boppard 15 Turnose, zu Lahnstein 18 Turnose 4 Heller, und zu Coblenz 17 Turnose. Ein guter Schildgulden soll gelten 15 Turnose und ein kleiner Gulden 12 Turnose.[1]). Hier ist also ein Turnos eine Münze, deren 15 oder 12 auf einen Gulden gingen, während man sonst darunter einen bestimmten Antheil an den Zollgefällen zu verstehen hat, wonach die Besitzer solcher Turnose *Turnarii* hiessen.

Drei Jahre später, nachdem die Pfalzgrafen im Jahre 1339 den Cauber Burgfrieden abgeschlossen hatten, finden wir als Burggrafen daselbst den Cuno von Reiffenberg, der für die Verwaltung seines Amtes jährlich 250 Pfund Heller als Lohn erhielt. Von 1342—1347 stellte er folgende Quittungen über die aus dem Zolle ihm gezahlten Besoldungen aus:

1342 *(Sabb. vig. Nicolai,* was ein Schreibfehler des Ausstellers statt *Sabb. in crastino Nicolai* ist, da Nicolaus auf Freitag fiel, folglich der Samstag nicht die *vigilia Nicolai* sein konnte) 7. December bescheinigt er 194 Pfund Heller 4 Groschen empfangen zu haben, die sich bei der Eröffnung der Zollkiste vorfanden.[2])

1347 *(Sabb. p. Petr. et Paul.)* Juni 30. bescheinigt er als Burggraf von Caub, von Herrn Enolf und Johann, Zollschreibern zu Caub, 240 Pfund und 10 Pfund Heller empfangen zu haben, womit er für seine Burghut für das ganze Jahr bezahlt sei, welches anfange mit dem ersten Sonntage in den Fasten.[3])

Von ihm ist auch noch folgendes kleine Briefchen vorhanden, das er an den eben genannten Zollscheiber Einolf zu Caub schrieb: *Von mir Kunen von Riffenberg. Wisse Eynolf daz ich bin gewest by Engelhard von Hirshorn vnd han erloubet Hugelin daz er min Kisten vf mag tun vnd das Geld nemen daz darinnen ist. Datum Mogunt. Philippi et Jacobi.*[4])

Widder nennt als frühere Burggrafen von Caub zum Jahre 1310 den Johann von Heppenheft und zum Jahre 1326 Ulrich Wilprant und Ottzenger. Letztere, Ulrich Wilprant und Otto der Zenger waren aber nicht Burggrafen, sondern Burgmannen *(Castellani),* wie das aus

[1]) Günther, Cod. dipl. 3, 636. — [2]) Original in Idstein. — [3]) Original in Idstein. — [4]) Original in Idstein.

einer Fürstenberger Urkunde vom 4. Juni 1326 hervorgeht; [1]) Otto der Zenger wird sogar in einer Urkunde vom 13. März 1327 Einnehmer des Zolles zu Caub genannt, denn in dieser schreibt König Ludwig dem Otto dem Zenger und Nortwinner Propst zu Oppenheim, seinen Einnehmern des Zolles zu Caub, dass sie dem Grafen Berthold von Henneberg jährlich auf Andreastag vor allen andern Zahlungen die demselben auf den dortigen Zoll angewiesenen 1000 Pfund Heller entrichten sollten. [2])

Pfalzgraf Rudolph II. verpfändete im Jahre 1349 für seinen Schwiegersohn, König Carl IV., 2 Turnose und die Stadt Caub, wie wir das aus folgenden zwei Urkunden ersehen.

1349 (Freitag nach Pancratius) Mai 15. bekennt König Carl durch Urkunde, gegeben im Felde bei Castel (es war das bei Carls Zuge gegen Günther von Schwarzburg, der in Eltville eingeschlossen wurde und auf das Reich zu verzichten sich genöthigt sah), dass sein Schwiegervater, der Rheinpfalzgraf Rudolph, auf seine Bitte zwei grosse Turnose an seinem Theile des Zolles, den er zu Caub habe, für ihn dem Cuno von Reiffenberg um 500 Gulden von Florenz, die er diesem für geleistete Dienste schulde, verpfändet habe. Er verspricht diese zwei Turnose vor kommenden Weihnachten von Cuno wieder einzulösen. [3])

1349 (Mittwoch nach unser Frauen Tag Wurtzwihe) Aug. 19. verspricht König Carl dem Pfalzgrafen Rudolph, sein Haus zu Caub (wird wohl die Burg gemeint sein) und die Stadt, welche er für ihn an Cuno von Reiffenberg, Landvogt im Elsass, um 1300 Gulden von Florenz verpfändet habe, bis nächsten Martini wieder einzulösen. [4])

Aus den Jahren 1352 und 1353 sind mehrere Quittungen vorhanden, worin Frank von Cronenberg, Ritter, und Gerhard Schenk Ritter von Liebenstein, jedesmal bekennen, von Friedrich dem Zollschreiber zu Caub bestimmte Summen von einem halben Turnos, den sie gemeinschaftlich von Herzog Rudolph besitzen, empfangen zu haben. [5]) An der Quittung des Frank von Cronenberg vom 13. December 1352 hängt dessen Siegel, ein in vier Felder getheilter Schild mit 3, 2, 1 Eisenhütchen im zweiten und dritten Felde.

Am Samstage nach dem Jahrestage (Januar 3) 1355 war Ruprecht der ältere, „Pfalzgraf bei Rhein, des römischen Reiches oberster Truchsess und Herzog in Bayern," in Caub anwesend und rechnete mit seinem Burggrafen Cuno von Reiffenberg über alles ab, was er ihm schuldig war. Es betrug das 10,000 Pfund Heller und weitere 2200 Pfund. Für erstere Summe besass bereits Cuno eine Schuldverschreibung, und für letztere verschrieb ihm dann Ruprecht durch Urkunde von demselben Tage 10 Fuder Weingeld zu Leimenheim für 1000 Pfund Heller, Weisel

[1]) Fischer, kleine Schriften 2, 648. — [2]) Böhmer, Reg. Ludwigs Nr. 2704. — [3]) Original in Idstein. — [4]) Original in Idstein. — [5]) Originale in Idstein.

und die beiden Dörscheid [1]) für 800 Pfund und ein Drittel der Schiefergruben zu Caub für 400 Pfund, dafür er Burgmann in Caub sei (was wohl auch Burggraf heissen soll). Cuno bekannte dagegen, dass alle Briefe, welche er von dem Herzoge Rudolph sel. und dessen noch lebendem Bruder Ruprecht dem älteren in Händen habe, kraftlos sein sollten bis auf die Schuldverschreibung von 10,000 Pfund und die andern 2200 Pfund. [2]) Im Jahre 1360 waren beide Summen abgetragen, weshalb Cuno auf Dienstag nach Epiphania (Januar 7) bescheinigte, dass ihm der Pfalzgraf Ruprecht der ältere alle Schuld bezahlt habe, so dass, wenn Cuno seine Summe Geldes, für die er in den fünf Grossen zu Caub sitze, aufgehoben und eingenommen habe, er forthin allein und Niemand mit ihm in einem Grossen zu Caub sitzen bleiben solle, womit er den Pfalzgrafen aller Schuld bis zu diesem Tage ledig sage. [3]) Die Urkunde ist gegeben zu Stalberg (bei Steeg hinter Bacharach), wo also Cuno wahrscheinlich auch Burggraf war.

Im Jahre darauf (auf unser lieben Frauen Abend, als sie zum Himmel fuhr), am 14. August 1361 schlossen „Ruprecht der ältere, Pfalzgraf bei Rhein, des heiligen Römischen Reichs Truchsess und Herzog in Bayern, und Ruprecht der jüngere, von derselben Würdigkeit, einen neuen Burgfrieden wegen Caub ab, Ruprecht der ältere für seinen zweiten Theil und Ruprecht der jüngere für seinen dritten Theil an Caub der Burg und Stadt, Pfalzgrafenstein der Burg, den Marken, die dazu gehören zu Wasser und zu Lande, Surenburg der Burg und ihrer Mark. [4]) Dieser Burgfrieden soll aus- und angehen einerseits des Rheines an dem Staden (Gestade), daran Bacharach liegt, von der Leimbach bis an das Weseler Gericht, die Pützbach und den Berg hinauf bis an die Schlichte; andererseits soll er angehen an dem Staden, daran Caub liegt, an dem Urbach (heute Bornicher Bach), die Urbach hinaus bis an das Bornicher Holz, durch den Haen und zu Heppenheft bis an die Crumbach, dann die Crumbach hinaus zwischen Weisel *(Wissel)* und Rettershain *(Rethershan)* durch den Wald, von da wieder bis auf die Hoenstrasse (Hochstrasse?) bis Ransel *(Ramsel)*, dann wieder den Grund hinab, den man nennt Baechtchendael (heisst noch heute Bechtendelle) und unter der Surenburg hin nach Waldeck, und von da vor dem Lorcher Wald wieder den Grund hinaus gegen Fronborn, dann oben über die Schlichte bis zum Niederthal (Niederendal), dieses hinab bis auf den Rhein und endlich den Rhein wieder hinab bis an die Ur-

[1]) Es gab früher zwei Dörscheid, Ober- und Unterdörscheid, wovon das erstere im dreissigjährigen Kriege einging. — [2]) Original in Idstein. — [3]) Original in Idstein. — [4]) Was soll das heissen, der eine für seinen zweiten, der andere für seinen dritten Theil? War man vielleicht mit Carl IV., dem Schwiegersohne des längst verstorbenen Rudolph, nicht einig, und beanspruchte der vielleicht ein Drittel für seine Gemahlin, die Kaiserin Anna?

bach.[1]) Wollen beide, oder einer von ihnen, oder ihre Erben den gemeinschaftlichen Burggrafen, den sie zu Caub, Pfalzgrafenstein und Surenburg haben, verkehren, so sollen sie binnen 14 Tagen einen andern Burggrafen setzen, der ihnen füget. Sollten sie aber über einen solchen nicht übereinkommen, so soll Herzog Ruprecht der ältere einen Burggrafen auf seinen zweiten Theil setzen, und der soll seines Bruders Sohne, Herzog Ruprecht dem jüngeren, schwören, den Burgfrieden fest und treu zu halten. So soll auch Herzog Ruprecht der jüngere einen Burggrafen setzen auf seinen dritten Theil, und dieser in gleicher Weise Herzog Ruprecht dem ältern schwören. Sind die Herzoge beide oder einer von ihnen ausser Landes, so hat der oberste Amtmann dessen, der nicht im Lande ist, den Burggrafen Namens seines Herrn zu setzen. Keiner soll im Burgfrieden an des Andern Leib und Gut greifen; geschähe es aber dennoch, das einer des Andern Gut angriffe, so soll der solches, wenn er gemahnt wird, binnen Monatsfrist kehren. Kommt er dem nicht nach, so soll der gemeinschaftliche oder besondere Burggraf dem Andern gehorsam sein und warten mit den genannten Burgen so lange, bis jener das Gut wiedergekehrt hat. Griffe aber einer von ihnen oder von ihren Erben den Andern am Leibe an, so soll der meineidig, treulos und ehrlos sein und der Zeit verlieren all seinen Theil und all sein Recht an den genannten Burgen und der Stadt, sammt den Gütern, die im Burgfrieden gelegen sind. Ueber Streitigkeiten unter den Burgmannen soll der Burggraf zu Recht erkennen. Keiner von den Herzogen oder ihren Erben soll seinen Theil oder sein Recht an den Burgen, der Stadt und den Gütern verkaufen, verpfänden, verleihen oder verändern, es sei denn, dass die Verpfändung oder Verleihung dem Andern geschähe. Keiner soll des Andern widersagte Feinde auf des Andern Schaden in die Burgen führen oder leiten; endlich soll keiner ihrer Erben an den Burgen, der Stadt und den Gütern Theil haben, der nicht zuvor zu den Heiligen geschworen und es besiegelt hat, den vorgeschriebenen Burgfrieden zu halten." An der in Heidelberg gegebenen Urkunde hängen die Reitersiegel der beiden Herzoge mit den bayerischen Rauten im Schilde und dem pfälzischen Löwen auf den Pferdedecken.[2])

Auf Epiphania Domini (Jan. 6.) 1366 bescheinigte Georg von Hohenstein, von Henne dem Zollschreiber zu Caub 20 Gulden von Herzogs Ruprechts des alten wegen empfangen zu haben, die ihm dieser geschuldet hat wegen der Dienste im Kriege mit dem Grafen von Sponheim; und auch Hiltwin Grayt von Caub bescheinigte in demselben Jahre in crast. Walpurgis (2. Mai), von Heinrich dem Zollschreiber zu Caub 40 Gulden von Herzogs Ruprecht des alten wegen empfangen zu

[1]) Es sind das genau die Grenzen des ehemaligen pfälzischen Unteramts Caub und heute noch die Gemarkungsgrenzen von Caub, Weisel, Dörscheid und Sauerthal. — [2]) Original in Idstein.

haben für einen Hengst, den er Contzchin seinem Bruder gegeben, den dieser aber zu Simmern in dem Kriege wider Warnersberg und Wynand von Stein verloren habe.[1]) Hiltwin Grayt siegelte mit einem rechtsstehenden Schrägbalken und einem Sterne in der oberen Ecke. Beide Zahlungen scheinen auf ein und dieselbe Fehde, die also im Jahre 1365 stattgefunden hätte, Bezug zu haben.

Zum Jahre 1379 nennt Widder den Gerhard von Stein oder Steinkallenfels als Burggraf von Caub,[2]) eine Archivalacte zu Idstein vom Jahre 1388 den Johann von Liebenstein; einen neuen Burgmann finden wir 1390 in Meffrid von Braubach, der Freitag nach Michelstag (Sept. 30.) bekannte, dass ihn Herzog Ruprecht der ältere zu seinem Burgmann auf Schloss Cube genommen habe, wofür er ihm 140 Gulden schuldig sei, bis zu deren Abtragung er ihm jährlich aus seinem Zolle daselbst auf Martini 14 Gulden zu reichen habe. Meffrid versprach dabei, diese 14 Gulden auf eigne, des Herzogs Herrschaft zu allernächst gelegene Güter zu beweisen, und solche dann von ihm als Burglehen zu empfangen.[3])

Wie Ludwig der Bayer, so verlieh auch Carl IV. mehrere Turnose am Cauber Zoll. So gab er 1 Turnos dem edlen Herrn Johann zu Westerburg, den auch Ruprecht der ältere als pfälzisches Mannlehen ihm zu erheben erlaubte;[4]) im Jahre 1370 dem Pfalzgrafen Ruprecht dem jüngern für die ihm und dem Reiche erwiesenen grossen Dienste drei alte Turnose von jedem Fuder Wein und anderer Kaufmannschaft, die den Rhein auf- oder abgehen würden, und welche er nach Belieben in Kaiserswerth, Caub oder Bacharach erheben könne;[5]) und 1370 demselben Pfalzgrafen drei alte grosse Turnose, zu welchen dieser zwei andere, ursprünglich dem von Boland zu Altenbaumburg verpfändete, von Hermann Boos von Waldeck einlöste.[6])

Im Jahre 1399 Dienstag nach unseres Herrn Lichnamstag (Juni 3.) bekannte Johann Graf zu Solms, dass ihn Herzog Ruprecht der ältere zu seinem Mann gewonnen habe, wofür er ihm 300 Gulden zu zahlen versprochen, die der Graf auf eigene Güter anweisen und von dem Pfalzgrafen zu Mannlehen tragen wolle. Er bekennt nun, solches Lehen, wofür jährlich aus dem Zoll zu Caub 30 Gulden entrichtet würden, als Mannlehen empfangen zu haben.[7]) Dieses Solmsische Manngeld stand noch im 16. Jahrhundert auf dem Zolle zu Caub, laut zweier Archivalnoten zu Idstein, von denen die eine sagt, dass 1510 Graf Bernhard von Solms über 800 fl. Rheinisch quittire, welche ihm in unterschied-

---

[1]) Originale in Idstein. Hier ist also Henne, was gewöhnlich Johann heisst, für Heinrich gebraucht. — [2]) Widder 3, 403. — [3]) Original in Idstein. — [4]) Widder 3, 411 ohne Angabe des Jahres. — [5]) Widder 3, 412. — [6]) Widder 3, 412. Widder nennt diesen Hermann Boos irrthümlich Marschall von Waldeck. — [7]) Original zu Idstein.

lichen Jahren auf dem Zolle zu Caub erfallen seien, und wovon die andere eines Vergleiches zwischen dem Pfalzgrafen und dem Grafen Bernhard von Solms rücksichtlich 100 Gulden Manngeld vom Zolle zu Caub aus dem Jahre 1513 erwähnt. Als der Graf Johann von Solms obige Urkunde ausstellte, war der Verleiher des Mannlehens, Ruprecht der ältere, wie nicht minder sein ihm nachfolgender Neffe Ruprecht der jüngere bereits gestorben, denn dieser, welcher fünf und sechszig Jahre alt zur Regierung gekommen war, hatte solche nur 8 Jahre, bis zum 6. Januar 1398 geführt, ihm war sein Sohn Ruprecht III. gefolgt, den die Churfürsten am 21. August 1400 gegen den abgesetzten Wenzel auf dem Königstuhl zu Rense zum deutschen Könige wählten. Wir besitzen von ihm nur eine einzige Urkunde über die Burg Caub, und zwar eine Verpfändung an Symon Grans von Rheinberg. Auf Samstag nach dem h. Ostertage (April 21.) 1403 bekannte er zu Bacharach, dass er den Symon Granss von Rinberg zu seinem Burggrafen zu Caub und zu Surburg, sowie in den Dörfern, die dazu gehören, als Vogt seiner Marken gesetzt und gemacht habe. Er soll beide Schlösser, so lange er lebt, in Amtsweise innehaben, sie wohl behüten und bewahren, und dafür vom Zollschreiber und Zöllner zu Caub aus dem dortigen Zolle jährlich für jede Burghut 150 Gulden in zwei Zielen erhalten. Davon muss Symon auf beiden Schlössern die Wächter, Thurmknechte und anderen Knechte halten. So lange er lebt, soll er das Ungeld zu Caub einnehmen, in aller Weise, wie das bisher der König als Pfalzgraf und die Stadt Caub eingenommen haben, und zur Aufhebung desselben wählen, wen er will. Dieser sein Aufheber soll Macht haben, in eines Jeden Haus und Keller zu gehen, wo Wein gezapft wird, um nachzusehen, wie das gebräuchlich ist. Symon soll Macht haben, zu setzen und zu entsetzen Schultheiss und „Gebuthel“ in der Stadt Caub, dazu Gebote zu machen, wie das von Alters her gewöhnlich ist. Alle Frevel und Bussen, kleine und grosse, sollen, so weit die Mark geht, dem Symon erfallen, mit Ausnahme solcher Frevel, die Leib und Gut betreffen und welche der König für sich und seine Erben, Pfalzgrafen bei Rhein, behalten hat. Auch sollen diejenigen Gefälle, die Schultheiss und „Gebuthel“ [1]) bisher gehabt haben, fernerhin dem Symon zufallen, der da-

[1]) Gebuthel ist das Gerichtsbotenamt, das man nicht mit unserm heutigen Gerichtsbotenamt verwechseln darf. Nach Bodmann war dasselbe „für den Rheingau (und wohl auch in Caub) ein in seiner Art ehrwürdiges Amt und mit einer eigenen kleinen Gerichtsbarkeit ausgestattet, um über ganz geringe Pfennigschulden in bestimmter Summe, und andere geringfügige Vorfälle ohne weiteres und allein zu erkennen; jedoch unterlag sein Erkenntniss, um gegen Missbrauch und Excesse zu wachen, der Aufsicht des ganzen Gerichts. Sein Amt und daher seine Person ward, weil er für einen unmittelbaren Diener Gottes (?) galt, für heilig gehalten, und daher seine Beleidigung, Beschimpfung u. s. w. schwer geahndet.“

von einen Schultheiss und „Gebuthel“ zu halten hat, damit daran kein Gebrechen sei. Da bisher zwischen den Amtleuten und Bürgern Zweiungen bestanden haben, so sollen solche, wenn sie sich fernerhin wiederum ereignen und die Bürger sie vorbringen, dem Symon zur Rechtfertigung mitgetheilt und dann nach Gestalt der Dinge behandelt werden, so jedoch, dass Symon stets bei den Rechten bleibt, welche den Amtleuten vor ihm verliehen waren. Wenn der König oder seine Erben dem Symon 2000 gute schwere Gulden bezahlen werden, so lösen sie damit die Aemter und das Ungeld von Symon wieder ein, jedoch soll ihm die Ablösung ein Jahr oder anderthalb Jahre vorher kund gethan werden. Inzwischen soll er die Schlösser innehalten und nicht übergeben, bis die 2000 Gulden bezahlt sind. Nach geschehener Auszahlung aber soll er den ausgestellten Brief zurück- und die Schlösser losgeben. Sollte der Brief dem Symon abhanden kommen, es sei durch Brand, Raub oder Diebstahl, so soll er das Amt und Ungeld deshalb nicht verlieren, sondern es soll ihm auf seinen Eid, dass er des Briefes „entweldiget“ worden, ein neuer gegeben werden. Stirbt Symon, ehe die 2000 Gulden abgetragen sind, so soll die Verschreibung damit aufhören. Zugleich sollen aber auch die 2000 Gulden damit todt und Amt wie Ungeld an den König oder seine Erben zurückgefallen sein. Mit dem Könige hingen ihr Siegel an die Urkunde seine Söhne Ludwig und Hans. [1]) Simon Grans stellte an demselben Tage einen Revers über das verpfändete Burggrafenamt aus [2]) und siegelte mit einem Querbalken, auf welchem drei senkrechte Balken stehen. Nach Bodmann, dem kein Siegel, sondern nur eine Zeichnung vorgelegen hatte, sollen die 3 senkrechte Balken 3 Heppen sein, welche jedoch auf dem vorliegenden Siegel als solche nicht zu erkennen sind, und er leitet deshalb die Gransse von denen von Heppenheft ab, bei denen ich indess auf mehreren Siegeln ebenfalls keine Heppen, sondern nur einen Querbalken gefunden habe, und zwar nicht allein im 13. Jahrhundert, sondern noch 1363 bei Wilhelm gen. Heppe von Heppenheft.

Auf Sonntag Oculi (März 16.) 1438 bekannte Margarethe von Stockheim, Hennen Beymungs von Hohenstein sel. Wittwe, dass sie das pfälzische Burglehen, welches ihr Mann in Caub besessen habe und sie besitze, so lange sie Wittwe bleibe und bis ihre Söhne zu ihren Tagen kämen und das Burglehen antreten könnten, von Otto als Vormünder des Pfalzgrafen Ludwig empfangen habe, um damit zu gewarten, wie solcher Burglehen Recht sei. Dann bekannte sie ferner, dass der Pfalzgraf Macht habe, die 12 Gulden Burglehen mit 120 Gulden abzulösen, und dass sie alsdann jene 12 Gulden auf eigene Güter bei Caub belegen

[1]) Original in Idstein. Die Urkunde fehlt in Chmels Regesten Ruprechts, wo jedoch eine andere an demselben Tage in Bacharach gegebene Urkunde des Königs verzeichnet ist. — [2]) Original in Idstein.

wolle, um solche von dem Pfalzgrafen als Burglehen zu nehmen und zu besitzen.[1])

Am Dienstag nach Cantate (Mai 16) 1441 bekannte Philipp von Liebenstein, dass ihm die seit einigen Jahren rückständigen Burglehensgelder aus dem Zolle zu Caub bezahlt worden seien[2]). Er siegelte mit zwei geschachteten Sparren.

Eine glänzende Probe der Tapferkeit bestanden Burgmannschaft und die Bürger der Stadt Caub im Jahre 1504. Von Kaiser Ludwigs Söhnen existirten in Bayern 2 Linien, die Münchener und die Landshuter, eine dritte, die Ingolstadter war 1445 erloschen. Herzog Georg, der Reiche genannt, von der Landshuter Linie, hatte nur eine einzige Tochter, die er mit dem Pfalzgrafen Ruprecht, dem Sohne des Churfürsten Philipp und Georgs Schwester, Margarethe, vermählte, indem er denselben gleichzeitig testamentarisch zum Erben seiner Lande einsetzte. Ob auch Kaiser Maximilian den Herzog von solcher, den Reichsgesetzen zuwidergehenden Bestimmung abmahnte, Georg trug einen so grossen Hass gegen seine Münchener Agnaten, dass er sogar seine Landstände an sein Todesbett nach Ingolstadt kommen liess, um sie zu Vollziehern seines letzten Willens zu machen. Er starb am 1. Dezember 1503, und schon am 9. desselben Monats erhielt Herzog Albrecht von der Münchener Linie vom Kaiser die Belehnung mit des verstorbenen Herzogs Georg Ländern, für welche Pfalzgraf Ruprecht von den Ständen die Huldigung verlangte. Diese aber erfüllten weder das Ansinnen Ruprechts, noch das des Herzogs Albrecht, sondern verwiesen beide vor den Kaiser, bis zu dessen Entscheidung ein ständischer Ausschuss das Land regieren sollte. Während der Verhandlungen drang Ruprechts Gemahlin Elisabeth am 17. April 1504 mit bewaffneter Mannschaft in die Stadt Landshut, vertrieb die Regentschaft und liess sich huldigen; ein Gleiches that Ruprecht an andern Orten: da sprach am 23. April der Kaiser in öffentlicher Verhandlung das Herzogthum Niederbayern der Münchener Linie zu, und belegte Ruprecht und seine Gemahlin am 4. Mai mit der Reichsacht. Ruprechts Vater, der Churfürst Philipp, glaubte in dieser Lage für seinen Sohn handelnd eingreifen zu müssen, führte damit aber einen Krieg herbei, der seinem Lande entsetzliche Wunden schlug. Zugleich mit dem Kaiser und den Verbündeten des Herzogs Albrecht erhoben sich die meisten Nachbarn, welche die pfälzische Uebermacht über ihre Eltern unter Philipps Oheim, Friedrich dem Siegreichen, noch nicht vergessen hatten, und so stand dann eine ganze Reihe von Feinden auf, die von allen Seiten in die Pfalz einbrachen, Landgraf Wilhelm von Hessen, Alexander Pfalzgraf von Veldenz, Ulrich von Würtemberg am Rhein und am Neckar, die Markgrafen Friedrich und Joachim von

[1]) Original in Idstein. — [2]) Original in Idstein.

Brandenburg mit der Stadt Nürnberg im Nordgau, der Kaiser und Herzog Albrecht mit seinem Bruder in Bayern, der vielen kleinen Fürsten gar nicht zu gedenken. Dem Churfürsten wurde es schwül bei der Menge der Feinde, und er wandte sich bittend an den Kaiser, mit dem Kriege einzuhalten, aber vergebens; nur der junge feurige Ruprecht verzagte nicht; mit den an sich gezogenen grossen Reichthümern seines Schwiegervaters hoffte er den Krieg in die Länge zu ziehen und die Gegner müde zu machen, und so gross war sein Selbstvertrauen, dass er eine Münze schlagen liess, worauf zwei Knaben einem Löwen den Rachen aufrissen, und er folgende Reime auf seinem Kleide trug:

Bund! hab stark und brich nit.
Römischer König, du haist es nit.
Albrecht hats in der Taschen nit.
Landgraff von Hessen schadt mir nit.
Würtenberg fleucht vor mir nit.
Nürnberg übergiebt uns nit.
Brandenburg vermag es nit.
Ich will bleiben Pfalzgraff am Rhein;
Und widerstehn allen Feinden mein.
Landgraff von Hessen du kannst nit.
Alexander der gesieht es nit.
Böheim nehm zum Gehülffen ich.
Henneberg verlass nit mich.
Leuchtenberg das lobe ich.
Pfalzgraff Ruprecht bleibe ich.
Eine neue Münz vermag ich.
Der ganze Bund steht wider mich,
Darwieder streit ich ritterlich.

Ausführlich hat uns der Zeitgenosse Trithem den Krieg beschrieben, und seine Darstellung bietet uns ein so anschauliches Bild von der Weise der damaligen Kriegführung dar, dass ich es mir nicht versagen kann, neben der, die Burg und Stadt Caub betreffenden Belagerung einige seiner übrigen Schilderungen über die Verwüstungen in den rheinpfälzischen Landen mitzutheilen. Er schreibt: „Das dritte Heer gegen den Pfalzgrafen führte Alexander Pfalzgraf, Herzog in Bayern und Graf von Veldenz an der Mosel, welcher in Zweibrücken wohnte, der Sohn Ludwigs des Schwarzen. Dieser schickte in dem genannten Jahre (1504) am Tage der Vigil von Peter und Paul (Juni 28) seinen Feldhauptmann *(capitaneum suum)* mit einer kleinen bäurischen, mehr zum Raube als zum Kriege geeigneten Truppenzahl in die an die Grafschaft Sponheim angränzende Pfalz, wo sie das Wilhelmitenkloster Marienpfort (bei Böckelnheim), nicht weit von Sponheim grausam plünderten. Sie trieben das Vieh fort und führten alles, was sie finden konnten, mit sich nach Meisenheim. Es war Freitag und wie gesagt Vigilfasten, nichtsdestoweniger verzehrten einige aus dem Kriegshaufen das Fleisch der gefundenen Hämmel. Nachdem das Kloster ausgeplündert war, wichen sie

zurück und steckten in der Umgegend von Sobernheim einige Dörfer des Pfalzgrafen in Brand, Marxheim, Nussbaum und andere. Um der angedrohten Verbrennung zu entgehen, mussten der Prior und die Brüder des Wilhelmitenklosters 200 Gulden bezahlen. Dann zogen die Truppen nach dem Westrich, wo sie die Dörfer einäscherten und Kirchen und Klöster brandschatzten.

„Am 9. August brachen die Fussgänger und Reiter Alexanders unvermuthet in das Dorf Rüdesheim bei Creuznach ein, (in der Hirschauer Chronik steht irrthümlich Budesheim), beraubten dasselbe und steckten es dann in Brand. Als die Pfälzer in der Stadt Creuznach den Rauch aufsteigen sahen, brachen sie sofort gegen das brennende Dorf hin auf, aber die Alexandriner (wie Trithem die Truppen Alexanders nennt) flohen und schleppten einige Bauern aus Rüdesheim und Hüffelsheim mit sich nach Meisenheim.

„Am 11. August brandschatzte der Feldhauptmann Alexanders, Heinrich von Schwarzenberg, die Bewohner des Dorfes Windesheim um 120 Gulden. Das Dorf wollte er nicht anzünden, weil Herzog Alexander das Patronat der Kirche daselbst besitzt. Auch die Bewohner von Wallhausen (*Waldenhausen*), welches den Edeln des benachbarten Schlosses Dalberg gehört, kauften sich um 300 Gulden von der Verbrennung los.

„Am 4. September fielen die Schaaren Alexanders von Meisenheim aus in die Grafschaft Sponheim ein und raubten 120 Kühe und 20 Schweine, die auf der Weide waren. Sie wollten auch das Dorf angreifen, vermochten es aber nicht, weil die Einwohner es verzäunt hatten und fleissig bewachten. Es machten sich jedoch 20 Mann von Böckelnheim und einige von Sobernheim auf, verbargen sich nicht weit von Meisenheim in einem Walde, und nahmen dafür das dortige Vieh weg, als es zur Weide getrieben wurde. Zur Vergeltung kamen die Schaaren Alexanders am 9. nach Sobernheim, und verübten ein Gleiches an der Viehheerde dieser Stadt.

„Nachdem sie am 29. September das Castell Zusch (?) in Brand gesteckt und den Johann von Hohenstein gefangen weggeführt hatten, zogen sie am 28. gegen das dem Ritter Schweikard von Sickingen gehörige Marxheim und verbrannten dieses, wie das Schloss Sayn.

„Während so die Veldenzer Monate lang sengten und raubten, übten aber auch die Pfälzer ihre Repressalien. Am 19. Juli kam von Heidelberg der Ritter Landschad von Steinach mit einer Mannschaft nach Creuznach, wo er sechs Tage blieb, um die Geschütze abzuwarten. Als diese angekommen waren, wandte er sich gegen das Gebiet des Pfalzgrafen Alexander. Am 26. kamen die Pfälzer zu dem Kloster Dissibodenberg, wo sie nur noch 2 oder 3 Mönche fanden, indem die übrigen mit dem Abte geflohen waren. Es wurden dort grosse Gräuel

verübt. Im Keller fanden sie wohl 50 Stück Wein, welche bei ordentlichem Gebrauche dem Heere viele Tage lang hätten genügen können, aber man stiess mit den Waffen Löcher in die Fässer und liess, nachdem man sich satt getrunken, den Rest auslaufen. Was man im Kloster fand, wurde ohne Scheu geraubt, und nicht einmal ein Löffel zurückgelassen; man nahm das Blei von den Dächern und Fenstern, die eisernen Nägel aus den hölzernen Wänden, die Altardecken und Corporale weg. Und das thaten nicht Soldaten, nicht Edelleute, nicht Reiter, sondern nackte Fussgänger und bäurische Räuber, welche sich entweder auf Befehl, oder freiwillig den Truppen angeschlossen hatten. Nichts liessen sie unberührt, nichts unversehrt, nichts ungeschändet. Glücklicherweise hatte der Abt die Kelche, Urkunden, Bücher und Kleinodien des Klosters vorher nach Meisenheim geflüchtet.

„An demselben Tage, nämlich auf Annatag, belagerten die Pfälzer Odernheim, welches die Alten gewöhnlich Dreckodernheim *(Cotirodurum)* nannten, und eroberten es nach einer zweitägigen Vertheidigung der Bewohner. Letztere hatten sich bei dem Sturme mit Weibern und Kindern in die Pfarrkirche geflüchtet, wohin sie auch drei Tage vorher ihre Habe gebracht hatten, und hier schützte sie der pfälzische Feldhauptmann Landschad von Steinach, der nicht zugab, dass einer der Seinigen in die Kirche eindrang. Die Einwohner mussten indess dem Pfalzgrafen schwören, und die Mauern und Thürme des Städchens wurden geschleift, damit es dem Pfalzgrafen Alexander nicht mehr zum Schutze diene.

„Am 18. Sept. verbrannte der pfälzische Hauptmann Nikolaus Braun *(Brunus)* von Schmidtburg Nieder-Moschel mit einigen andern Dörfern, während eine andere Schaar Lautern in Brand steckte. Allen Raub brachte man nach Creuznach, und so gross war dort die Menge der geraubten Pferde, Ochsen und Schafe, dass man 500 Schafe um 25 Gulden, Pferde, Schweine und Kühe zu Spottpreisen kaufen konnte.

„Das vierte Heer gegen den Pfalzgrafen Philipp führte der Landgraf Wilhelm von Hessen, bei welchem in eigener Person sich befanden der Herzog Heinrich von Braunschweig, der Herzog Heinrich von Mecklenburg, Graf Emich von Leiningen, der Graf von Lippe, der Graf von Königstein und andere, die theils aus freiem Antriebe gegen den Pfalzgrafen kämpften, theils in des Landgrafen Sold standen.

Zu Frankfurt ging der Landgraf über den Main, zog nach dem Odenwald und der Bergstrasse, wo er das Kloster Lorsch und andere Orte einäscherte, und dann gegen Heidelberg, das er jedoch in bestem Vertheidigungszustande fand und nicht anzugreifen wagte. Nun wollte er bei Worms über den Rhein gehen, da dieses aber die Bürger verhinderten, so nahm er seinen Weg auf dem rechten Rheinufer abwärts nach Mainz und führte sein Heer bei Weissenau über den Fluss. In

Schornsheim unweit Mainz schlug er sein Lager auf, und verwüstete von dort aus das pfälzische Gebiet bis Oppenheim.

„Gross war in seinem Heere die Grausamkeit einiger Gottlosen, am meisten derjenigen, die man gewöhnlich Brandmeister nannte, weil von ihnen nicht allein die Kirchen verbrannt wurden, die mit den Ortschaften zusammenhingen, sondern auch solche, die entfernt lagen und erhalten werden konnten."

„Von Schornsheim verlegte der Landgraf sein Lager nicht weit von Alzei und verheerte dann von dort aus die Umgegend. Zwischen Alzei und Oppenheim liegt ein sehr altes Städtchen, Gauodernheim *(Gaviodurum)* genannt, das vor vielen Jahren dem Pfalzgrafen verpfändet worden war. Als sich der Landgraf demselben nahte, eilten die allzusehr beängstigten Bürger ihm entgegen, boten ihm die Schlüssel der Stadt an und unterwarfen sich und ihren Ort, obschon derselbe mit Mauern, Thürmen und Gräben umgeben war, so dass sie solches nicht nöthig gehabt hätten: weshalb selbst der Feind sie um ihrer Feigheit, um nicht zu sagen ihrer Treulosigkeit willen, verachtete. Zur Strafe nahm er ihnen all ihre Güter und schleppte die Männer als Gefangene mit sich fort. Dann ging die Plünderung des ganzen Gaus vor sich, wobei bloss diejenigen Orte geschont wurden, in denen die Mainzer Geistlichkeit Höfe oder den Zehnten besass. Bloss in den zwei Orten Saulheim und Westhofen nahm man mehr als 1000 Stück Wein weg.

„Inzwischen sammelte auch der Pfalzgraf ein Heer, und schickte es unter Führung des Johann Landschad seinen bedrängten Unterthanen zu Hülfe. Bei seinem Herannahen zog sich der Landgraf nach der Nahe hin und schlug sein Lager zwischen Planig *(Blinch)* und Gensingen auf, wo Pfalzgraf Alexander mit 1200 Mann zu ihm stiess. Wie früher die Gegend um Alzei, so musste nun die Nahegegend alle Schrecknisse des Krieges erfahren. Die Dörfer Armsheim, Wonsheim, Langenlonsheim, Heddesheim am Guldenbach, [1]) Kappeslaubersheim, Erbesbüdesheim, Bretzenheim *(Benzenheim)*, Gensingen, Planig *(Bleinch)* und Winzenheim *(Wizenheim)* mit ihren Kirchen wurden theils verbrannt, theils, um damit verschont zu werden, gebrandschatzt.

Gar feig benahmen sich die von Sprendlingen, die den Pfalzgrafen um Pulver und anderes Nothwendige zur Vertheidigung gebeten hatten, da sie selbst stark genug seien und keiner Truppen bedürften, um den Feind abzuhalten. Der Pfalzgraf gab ihnen, was sie verlangt hatten; als aber die Hessen herannahten, begaben sich sämmtliche Sprendlinger mit Geschützen, Weibern, Kindern und ihrer sämmtlichen Habe eiligst auf die Flucht nach Alzei.

---

[1]) So nur verstehe ich die Namen Lansheim und Heidesheim juxta rivulum sitam, qui aurea ripa nominatur ab incolis terrae.

Als nun aber der Landgraf vernahm, dass der pfälzische Feldhauptmann Johann Landschad mit seinem Heere gegen Creuznach heranrücke, steckte er sein Lager in Brand, und zog gegen Bingen zu. Nahe bei Bingen liegt das Dorf Münster, welches der Pfalzgraf vor wenigen Jahren von dem Rheingrafen gekauft hatte, mit einer wunderschönen Kirche. Der Landgraf befahl, den Ort in Brand zu stecken, und vergnügt blickte er mit den Herzogen von Braunschweig *(Vico Brunonis)* und Mecklenburg *(Megaloburgensis)* und seinem ganzen Heere in die aus den Häusern und der Kirche aufsteigenden Flammen. Als Dorf und Kirche niedergebrannt waren, begab er sich nach Bingen, wo er glänzend und als der Besieger eines gemeinschaftlichen Feindes mit einer ungemeinen Freude aufgenommen wurde. (Die Stadt Bingen lebte seit 1491 viele Jahre hindurch in Unfrieden mit dem Churfürsten von der Pfalz, der ihr zum Trotz einen Markt in Münster errichtet und den Besuch des Binger Marktes allen Pfälzern verboten hatte.)

Von Bingen zog der Landgraf nach Ingelheim, der alten Königspfalz, die zu Zeiten Carls IV. pfälzisch geworden war. Die Einwohner hatten sich in den Saal, so hiess der alte Pallast, zurückgezogen, die ihn umgebenden Thürme und Mauern mit Geschütz besetzt, aber die Thore offen gelassen. Solches nicht ahnend stürzen die Hessen in die Veste, aber da empfängt sie von allen Seiten das tödtliche Geschoss und schleudert viele nieder. Nun schliessen die Ingelheimer die Thore und schiessen von den Mauern herab auf die Feinde. Um den Saal herum hatten die Bewohner ihre Häuser von den eigenen Frauen anzünden lassen, und so fanden auch dort viele raubgierige Hessen den Tod.

Als der Landgraf sah, dass er gegen die in dem Saale verbarrikadirten Pfälzer ohne grossen Verlust der Seinigen nichts ausrichten konnte, brach er auf gegen Mainz, ging über den Rhein, nahm das hanauische Homburg vor der Höhe weg, und verweilte dort einige Tage, um neues Geschütz an sich zu ziehen und so von Neuem gegen das pfälzische Gebiet an der Nahe und am Rheine zu ziehen. Bei Mainz wollte er wieder über den Rhein gehen, aber diesmal hatten sich die Pfälzer vorgesehen, Weissenau besetzt und den Uebergang unmöglich gemacht. Deshalb wandte sich nun der Landgraf rheinabwärts gegen die am Rhein liegenden pfälzischen Orte. Auf dem rechten Rheinufer nicht weit von Bacharach liegt ein Städtchen mit einer Bergveste, Namens Caub, das einen einträglichen Zoll hat, alles zur Herrschaft des Pfalzgrafen gehörig. Der Landgraf, der seine Sache nicht besser fördern zu können glaubte, als wenn er die Stadt mit dem Zolle in seine Gewalt bringen könnte, zog mit seinem Heere dorthin, und schlug am 18. August auf einem Berge, der Stadt gegenüber, sein Lager auf, nämlich auf der Bacharach gegenüberliegenden Rheinseite. Näher konnte er das Heer nicht heranbringen, weil die Stadt durch ihre Lage

geschützt den Zugang unmöglich macht, indem an der einen Seite steile Berge sich erheben und an der andern der Rhein fliesst, der von allen Seiten von Bergen eingeschlossen ist. Von dem Berge, auf welchem der Landgraf das Lager aufgeschlagen hatte, konnten die Belagerer in die Veste und in die Stadt sehen, sobald sie nur den Gipfel bestiegen; die Geschosse waren jedoch wegen der Höhe des Berges nicht leicht in die Stadt zu werfen; stiegen sie aber vom Gipfel ein wenig herab, so konnten sie von denen in der Burg und in der Stadt leichter getroffen werden, als diese treffen, weil die Wurfgeschosse sicherer nach der Höhe, als in die Tiefe geschleudert werden können. Deshalb kamen viele Hessen, welche mit ihren Geschossen bisweilen von dem Gipfel herabstiegen, durch die Würfe der Cauber um, während sie selbst keinen oder nur sehr selten Jemanden trafen, da die Geschosse in den Rhein fielen. Die Belagerung dauerte 39 Tage, während welcher der Landgraf Burg und Stadt unaufhörlich beschoss. Obgleich er dabei einen Theil des Thurmes und der Mauer der Veste niederwarf, konnte er doch wegen der Unersteiglichkeit des Berges und bei der mannhaften Vertheidigung derer, die darin waren, nicht hineindringen. In Caub lagen 1500 Streiter, die eine Menge Hessen tödteten, welche in die Weinberge hinabstiegen, um die zu reifen beginnenden Trauben zu holen.

„Am 28. August kam der pfälzische Heerführer Johann von Landschad mit 300 Reitern und anderm Volk von Creuznach aus den Caubern zu Hülfe nach Bacharach und schlug am andern Tage den landgräflichen Truppen gegenüber auf einem Berge der andern Rheinseite sein Lager auf. Obgleich zwischen beiden Heeren eine grosse Entfernung und der Rhein war, so griffen sie sich doch wechselweise mit Wurfgeschossen an, und so heftig war das Donnern der Geschütze, dass man es auf der nicht weniger als 4 Meilen entfernten Burg zu Creuznach hören konnte. Bei Nacht brachte Landschad einen Theil seiner Leute nach Caub, was am Tage nicht leicht zu bewerkstelligen war, weil die Hessen es sahen, und dann ihre Geschosse auf den Rhein schleuderten, so dass überhaupt am Tage Niemand nach Caub gelangen konnte, weder zu Wasser, noch zu Lande. Das war nur bei Nacht möglich.“

„Bei jener Belagerung wurde von dem Landgrafen manches sinnreich erdacht und vieles Geld für Maschinen und Kriegsgeräthe ausgegeben. Er füllte Mörser mit Pech, Schwefel und anderm Brennmaterial und schleuderte solches von dem über Caub ragenden Berge. Aber das war alles vergebens, umsonst alle Mühe und nicht gering der Verlust, den er dabei erlitt, denn fast alle Geschütze sprangen bei dem ersten oder zweiten Gebrauche. Ob das durch Zufall oder durch Zauberei geschah, (erzählt Trithem weiter), weiss ich nicht, obwohl damals in Caub ein Soldat war, der prahlerisch behauptete, er könne durch eine geheime, um nicht zu sagen feile Kunst alle Geschütze zerspringen machen, wenn

er auch nicht gegenwärtig sei, sobald er sie nur von ferne sehe oder ihren Donner höre."

„Da so die Leiter der Geschütze wegen der Höhe des Berges, wo der Landgraf sein Lager hatte, gegen Veste und Stadt nichts ausrichten konnten, weil der grösste Theil der Kugeln in den Rhein fiel, liess man am 4. September das schwere Geschütz, welches man Karthaunen nennt, an Ketten den Berg hinab und stellte es an einem tauglicher scheinenden Orte auf. Als am andern Morgen die Cauber sahen, dass die Hessen am Abhange des Berges mit ihren Maschinen beschäftigt waren, richteten sie sofort ihre Geschosse aus der Burg und der Stadt ohne Aufhören dahin, so dass jene die Geschütze, ohne von ihnen Gebrauch zu machen, verlassen mussten. Bei Nacht wagten sich dann einige kühne Männer aus der Stadt, zogen, unbemerkt von den Hessen, die Geschütze an den Rhein und brachten sie nach Caub. In der Nacht vom 4. auf den 5. September gegen 11 Uhr brach durch die Unvorsichtigkeit eines Mannes, der Pulver in die Nähe des Feuers gebracht hatte, ein Brand in der Stadt aus, wobei 20 Häuser abbrannten und 11 von Creuznach dorthin gesandte Leute jämmerlich umkamen."

„Am 6. September traf der 26 jährige pfälzische Churprinz mit 500 Mann zu Pferd und 600 zu Fuss von Heidelberg in Creuznach ein, und marschirte am folgenden Tage den Caubern zu Hülfe nach Bacharach. An demselben Tage erhielt auch der Landgraf Verstärkung durch den Herzog Heinrich von Braunschweig und den Grafen von Lippe, die ihm 2000 Mann nebst Geschützen und verschiedenen Kriegsgeräthschaften zuführte."

„Nichtsdestoweniger sah sich der Landgraf gezwungen, am 25. September die Belagerung aufzuheben, weil er einsah, dass er trotz einer 39 tägigen Dauer den Belagerten nichts anhaben konnte, und von den Feinden grössern Schaden erlitten hatte, als denselben von ihm zugefügt worden war. Sein Schaden an zersprungenen Geschützen und vergebens gearbeiteten Maschinen war sehr gross; mehr als 600 eiserne, nicht hohle, sondern dichte Kugeln, die er gegen Caub geschleudert, waren grösstentheils in den Rhein gefallen."

So endete diese durch die Treue und den Muth der Cauber denkwürdige Belagerung, deren Andenken die Stadt in Reimen pries, die noch heute auf einer Steinplatte an dem nun auch seit Anfang des Jahres 1867 aufgehobenen Rheinzollamte zu lesen sind. Zwar oft gedruckt, aber nirgendwo correct, hat der Herr Artillerie-Oberlieutenant a. D. Freiherr von Marillac die Güte gehabt, sie mir ganz getreu an Ort und Stelle abzuschreiben. Sie lauten:

Die Jar von crist geburt man zalt
fünffzehenhundert vnd vier alt
Von sontag nach mari Himelfert

wart cub sechsthalb woche belegert
mit gaczen macht vnd herescrafft
durch hessen die landgraueschafft.
Nünhundert steyn gehauwen
als ihr die groiss hie wol schauwen
Und echthundert drissig echt gegossen
sint fonde worden vo den verschossen
On die zerbroche vnd verlore seyn
auch etlich versuncken jn den ryn.
Und wie wol dass schloss nit war erbuwe
als es sit der zyt her von nuwen
Von pfaltzgraue Ludwig worde beuest
noch danoch musste die frembde gest
Cub by der paltz lassen bliben
Das wir gottes gnade zuschriben
Und auch der werhafften handt
Dies behelt all vatterlandt.

Die tapfere Vertheidigung Caubs hatte nicht wenig dazu beigetragen, den Muth der von allen Seiten gedrängten Pfälzer zu heben, aber der Feinde waren zu viel, in Bayern wurde der Krieg unglücklich geführt, und so musste sich der Churfürst entschliessen, die Waffen niederzulegen und sich der Entscheidung auf einem Reichstage unterwerfen. Diese erfolgte zu Costnitz im Juni 1507. Von der ganzen Hinterlassenschaft des Herzogs Georg in Bayern erhielten seine Enkel, die Söhne des Pfalzgrafen Ruprecht, Otto Heinrich und Philipp einen kleinen Theil, die späteren Herzogthümer Neuburg und Sulzbach, dagegen verlor der Churfürst Philipp vieles von der Unterpfalz. Auch Caub und Schloss Rheinberg wurden ihm abgesprochen und den Hessen zugewiesen, allein der Churfürst protestirte nicht allein dagegen als einen Gewaltsact, sondern liess ihn auch nie zur Ausführung kommen, und Caub blieb pfälzisch,

Im Jahre 1508 liess Pfalzgraf Ludwig, der Sohn des am 25. Februar desselben Jahres gestorbenen Churfürsten Philipp, die Burg Caub wieder herstellen und wie aus den mitgetheilten Reimen hervorgeht, stärker aufführen, als sie bisher gewesen war. Zum Andenken daran wurde nachstehende Inschrift an dem sogenannten spanischen Kirchhofe angebracht:

Anno Domini MCCCCCVIII
Ward Guttenfels wieder gebauen
Durch Pfalzgraf Ludwig mit Trauen.

Hier heisst die Burg, die noch Trithem Caub nennt, also zum erstenmal G u t e n f e l s, und wer möchte da noch zweifeln, dass sie diesen Ehrennamen für die tapfere Wehr gegen die Hessen erhalten hätte!

Als Burggrafen und Burgmänner der wiederhergestellten Burg finde ich folgende:

1519 Martin von Wachenheim, Burgvogt zu Caub. [1])

1519 (Mittwoch auf Matthias des Zwölfboten Abend) Febr. 23 bekennt Werner von Allendorf, dass Pfalzgraf Churfürst Ludwig in den Landen des Rheines, Schwabens und des fränkischen Rechtes Fürseher und Vicarius, ihm 6 Mark, die sein Bruder Philipp von Allendorf sel. von der Pfalz als Burglehen zu Caub getragen und welche nun heimgefallen sind, von neuem als Burglehen verliehen hat. [2])

1525 Hans von Kirdorf, Burgvogt zu Caub. [3])

1527 (Mittwoch nach Nativ. Mar) Sept. 11. bekennt Steffan zum Jungen, dass Pfalzgraf Churfürst Ludwig nach dem Tode Werners von Allendorf ihm Namens seines unmündigen Schwagers Hans Heinrich von Allendorf, Werners sel. Sohnes und desselben Burglehens Erben, 6 Mark als Burglehen zu Caub verliehen hat, worüber er diesen Revers ausstellt. [4])

1528 (Mittwoch nach Exaudi) Mai 27. bekennt Steffan zum Jungen, dass ihm der Pfalzgraf Churfürst Ludwig nach dem Tode des Heinrich und des Hans Heinrich, Vaters und Sohnes von Allendorf, Namens seines unmündigen Schwagers Hans Werner von Allendorf, Werners sel. Sohnes und desselben Burglehens Erben, 6 Mark Burglehen zu Caub verliehen hat, worüber er diesen Revers ausstellt. [5])

Spanischer Kirchhof hiess damals die Stelle noch nicht, wo die Inschrift über die Wiederherstellung der Burg angebracht wurde; diesen Namen erhielt sie erst zwischen 1620 und 1621, als Stadt und Burg unter der Herrschaft der Spanier standen. Zur Ausführung der über den geschlagenen pfälzischen Churfürsten und Böhmenkönig Friedrich V. ausgesprochenen Reichsacht wurde nämlich ein spanisches Heer unter Ambrosius Spinola in die Rheinpfalz geschickt, und von diesem am 4. October 1620 Bacharach und Caub erobert. Nur eine Stunde lang wurde mit dem pfälzischen Capitain zu Caub parlamentirt, dann die Stadt übergeben und der Capitain gefangen genommen, die Bürgerschaft aber verschont. Die Besatzung, welche die beiden Städte, sowie der Pfalzgrafenstein aufnehmen mussten, wurde unter den Befehl des Grafen von Ostfriessland gestellt, einige Zeit darauf jedoch von Truppen unter dem Commando des Ritters Balthasar Baucen abgelöst.

Ueber den Grund der Gefangenhaltung des pfälzischen Capitains erzählt der „Oesterreichische Lorbeerkranz“ vom Jahre 1620 Folgendes: „Es hat aber eine sonderliche Ursach dieses Capitains Versteckung und Einnehmung der Stadt gehabt. Denn nachdem *Marchise Spinola* nicht lange zuvor etliche Schiff mit kranken Soldaten nach Cöln geschickt, und in den Schiffen unter andern Wandersleuten auch sich ein *Pater*

---

[1]) Widder 3, 403. — [2]) Original in Idstein. — [3]) Widder 3, 403. — [4]) Original in Idstein. — [5]) Original in Idstein.

Societatis Jesu betretten lassen, welcher, als sie zu Bacharach angelangt, an dem Zoll nach altem Gebrauch die Gebür verrichtet und Urlaub begehrt und letzlich (jedoch nach vielfaltigen gehabten Difficultäten) dimittirt worden, sein dieselben zu Caub, welcher Orth dem Oberamt Bacharach inkorporirt, wiederumb mit grossem Ungestümm angehalten, übel empfangen, dergestalt, dass etliche entrinnen musten, der *Pater Societatis* aber jämmerlich und tyrannischer Weis, als ein Märtyrer, ohne einige gegebene Schuld hingerichtet worden. Dieses *enormissimi facti* halber, weil besagter Capitain insimulirt gewesen, sein sie bis auf etliche Rantzion 3 Monat lang behalten worden."

Bis zum Jahre 1631 blieben die pfälzischen Orte in der Gewalt der Spanier, „da hat," wie das *Theatrum hist. univ.* berichtet, „im Dezember auf Anordnung des Königs von Schweden, Landgraf Wilhelm von Hessen den Obristen Conrad von Usselen mit seinem Regiment abgefertigt, um sich Caubs, Gutenfels und der Pfalz zu bemächtigen. Der hat nun solchem zufolge sich in der Stille hinbegeben, den 25. Dezember in der Nacht vorgemeldte Stadt eingenommen, indem er erstlich mit 400 Soldaten hineingekommen, und etliche von der Besatzung niedergehauen hat, worauf sich die übrigen auf das Schloss, wie auf einen Thurm, der Diebsthurm genannt, retirirten. Durch solche Einnahme der Stadt Caub ist das Schloss und die Pfalz, darauf noch eine ziemliche Garnison gelegen, von einander abgesondert worden. Darauf wurden dann die beiden Orte von den Hessischen belagert. Die Spanier stellten sich zwar Anfangs tapfer zur Wehr und schossen stark heraus, nachdem aber der Oberst-Lieutenant Tylo von Usslar mit mehrerem Volk und 3 halben Carthaunen auch vor das Schloss gezogen, und mit seinen Stücken stark darauf zu spielen angefangen, auch anderer Ernst gebraucht worden, haben die Spanier endlich auf beiden Seiten, dem Schloss und der Pfalz, accordirt und sind am 8. Januar 1632, Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr mit fliegenden Fahnen, Sack und Pack abgezogen und von den Hessen zu Wasser bis Coblenz convoyirt worden."

Als nach dem Siege der Kaiserlichen über die Schweden bei Nördlingen der Feldmarschall Gallas an den Rhein rückte, wurde im Juni 1635 auch Bacharach und Caub von ihm erobert. Zu Anfang Novembers 1645 bezog ein Regiment Franzosen in Caub Winterquartiere, sie wurden jedoch im Jahre 1646 von den Kaiserlichen und Darmstädtern wieder daraus verjagt. Aber auch diese hielten sich nur bis in den Juni des Jahres 1647, denn am 19. Juni rückte der Hessen-Cassel'sche General-Lieutenant Mortagni vor Caub, beschoss es einen ganzen Tag, und eroberte es dann auf Gnade und Ungnade.

Der für die Pfalz so unglückliche Orleans'sche Erbfolgekrieg ging an Caub vorüber, und so blieb dann die Veste, eine der sehr wenigen am Rhein, bis zum Ende der pfälzischen Herrschaft in gutem Stande,

und mit einer Besatzung und dem nöthigen Geschütze versehen. Ein in Ruhe versetzter Staatsoberer führte den Oberbefehl, und unter ihm standen 2 Lieutenants, ein Kasernenverwalter, ein Zeughaus-Inspector, 4 Unteroffiziere und 110 gemeine Invaliden. Aussenwerke waren drei Thürme, der Leiterberger nach Dörscheid, der Weseler unterhalb und der dicke Thurm oberhalb der Stadt.

Im Jahre 1806 wurde die Burg, die bis dahin vollkommen erhalten und bewohnbar war, auf Befehl des Kaisers Napoleon zerstört und im Jahre 1807 auf den Abbruch versteigert. Die Ruine gehört jetzt den Erben des um die Nassauische Geschichtsforschung so hoch verdienten, unlängst verstorbenen Archivars Habel.

Der Pfalzgrafenstein.

Den pfälzischen Geschichtschreibern hat der Pfalzgrafenstein, diese wunderbare Inselveste mit den vielen kleinen Thürmchen, Stoff zu mancherlei Hypothesen gegeben, indem ihnen die bis in die neuere Zeit gangbare Sage, dass die Pfalzgräfinnen dort ihre Niederkunft hätten halten müssen, zwar unglaublich schien, weil das Gemach, welches man als das dazu bestimmte ausgab, kaum 8 rheinische Schuhe in der Länge und 4 Schuhe in der Breite habe, Zweck und Zeit der Entstehung des Baues ihnen aber gänzlich unbekannt waren, und so die Sage der einzige Ausgangspunkt für Vermuthungen blieb. Wäre aber jene Enge des Gemaches der einzige Grund der Unhaltbarkeit der Sage, so möchte er ihrer Glaubwürdigkeit wenig schaden, denn Beschränktheit des Raumes war allen Burgen eigen und ein enges Kämmerlein wäre, wie Simrock bemerkt, zur Vermeidung des Unterschleifs bei einer Entbindung sogar das geeignete gewesen. Nicolas Vogt ist deshalb weiter, als alle anderen gegangen, und hat zur Erklärung der ihm historisch scheinenden Sage die Geschichte der Vermählung Heinrichs mit Agnes, der Tochter des Pfalzgrafen Conrad von Hohenstaufen sich ganz eigens zurecht gelegt, dabei aber das einfache Factum mit einer solchen Menge von rein erfundenen Einzelheiten ausgeschmückt, dass dadurch, nach einer Bemerkung meines Freundes Alexander Kaufmann, einer der naivsten und sittlich reinsten Vorfälle in einem fürstlichen Hause in einen Hofscandal *à la Louis XIV.* verwandelt worden ist. Seine Erzählung, nach welcher Agnes unter Vorwissen der Mutter auf dem Pfalzgrafenstein heimlich mit ihrem Geliebten zusammengekommen und entbunden worden sei, bedarf also, als einer durchaus unhistorischen, keiner Widerlegung.

Widder, der die Sage ebenfalls nicht ganz verwerfen wollte, meint, wenn sie etwas Wahres enthalte, so könne höchstens Pfalzgraf Hermann von Staleck hier das Licht der Welt erblickt haben, weil sich darauf vielleicht die Stelle in Günthers *Ligurinus* anwenden liesse, worin es heisst: *Hermannusque sacrae comes inclîtus aurae, Cuius erat tumido tellus circumflua Rheno.*

Aber abgesehen davon, dass der *Ligurinus* ein spätes, von Celtes oder einem Zeitgenossen herrührendes Werk ist, dessen Verfasser also wahrscheinlich die Sage benutzte, wenn in der betreffenden Stelle wirklich eine derartige Beziehung liegen sollte: so fehlt vor allem der Beweis, dass die Rheininsel je zu der Grafschaft Staleck gehört habe, während die stete Verbindung mit Caub und die sicherlich auf uralten Grenzen beruhende, eine Strecke des linken Rheinufers mit umfassende Ausdehnung der beiden oben mitgetheilten Cauber Burgfrieden ihre Angehörigkeit zum Einrich kaum zweifelhaft erscheinen lassen.

Ausser diesem sehr schlagenden Argument fällt aber auch die Sage von der Entbindung der Pfalzgräfinnen in dem engen Kämmerlein der dortigen Veste noch dadurch völlig zusammen, dass wir jetzt ganz genau die Entstehung des Baues kennen, welcher der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehört und durch Ludwig den Bayer rein zum Zwecke der Erhebung erhöhter Zollabgaben zu Caub aufgeführt wurde.

In einer Bulle des Papstes Johannes XXII, vom 23. Juli 1327 [1]), schreibt dieser nämlich den Herren und Städten des Erzstiftes Trier: „Ludwig, ehemals Herzog in Bayern, in zwiespältiger Wahl zur Regierung des Römischen Reiches erkoren, nun aber wegen seiner ungeheuren Verbrechen aller Würden und Ehren beraubt, hat bei der Burg Caub neue und schwere Auflagen den dort mit Waaren Vorbeiziehenden auferlegt zum Nachtheil der geistlichen und weltlichen Personen. Wegen dieser Thatsachen ist er mit dem Banne belegt und dessen Verkündigung schon früher dem Erzbischofe von Trier aufgetragen worden: nichtsdestoweniger fährt Ludwig mit Erpressung dieser Auflagen fort, ja er hat sogar den früheren Verbrechen noch das neue hinzugefügt: dass er einen überaus festen Thurm auf der Rheininsel bei jener Burg zu erbauen begonnen hat *(quandam turrim fortissimam in insula Rheni prope dictum castrum [Kuue] construere incepit)*, um die schädlichen Auflagen und Erpressungen nur noch länger und grausamer fortzusetzen und mächtiger zu vertheidigen. Diesen verderblichen Bestrebungen entgegenzutreten, fordern wir deshalb die Herren und Städte des Erzstiftes auf, sich mit ihrem Erzbischof zu

---

[1]) Günther Cod. dipl. 3, 240, wo in der Ueberschrift das Jahr 1326 ein Irrthum, da X kal. Aug. pontificatus nostri anno undecimo das Jahr 1327 ist. Vergl. mein Calendarium, Abtheilung: die Päpste.

verbinden, und auf jede mögliche Weise dazu beizutragen, dass der Zoll und jener feste Thurm abgethan werde."

Damit ist nun Zweck und Zeit der Entstehung des Pfalzgrafensteins, und zugleich die bei der Geschichte der Burg Caub citirte Urkunde vom 28. Dec. 1341, worin von den vier Turnosen des neuen Zolles zu Caub die Rede ist, vollständig klar. Es entstände nur noch die Frage, ob Ludwig nicht einen vorher schon dort befindlichen Burgbau durch einen festen Thurm bloss weiter fortgeführt habe. Der Wortlaut der päpstlichen Bulle spricht dagegen und lässt nur den Gedanken an einen ganz neuen Bau zu. Ich habe indessen bei der Geschichte der Burg Caub bereits bemerkt, dass man allerdings behauptet hat, der Pfalzgrafenstein habe schon früher, und zwar zur Zeit der Falkensteiner unter dem Namen Falkenau bestanden, wie dieses z. B. Vogel sogar als unzweifelhaft darstellt: allein dagegen sprechen ausser dem, was ich hierüber ausführlich bei der Geschichte der Burg Caub gesagt habe, zwei gewichtige Gründe. Entweder gehörte die Insel zur Grafschaft Staleck, wie die pfälzischen Historiker glaubten, und dann war sie, wie der dort behauptete Burgbau altpfälzisches Gut, konnte also nicht ein Besitz der Falkensteiner sein und somit auch nicht ihren Namen führen; oder sie gehörte, was kaum zweifelhaft ist, zum Einrich und somit zur Falkensteinischen Besitzung Caub, und alsdann hatte die Burg bei dem Verkaufe an den Rheinpfalzgrafen Ludwig nicht ungenannt bleiben können. Auch dürfte dabei zu beachten sein, dass Ludwigs neu angelegter Zoll nicht mit der urkundlichen Gewissheit eines Zolles bei der Burg Falkenau in Uebereinstimmung zu bringen wäre, sobald eine Burg und ein Zoll auf der Rheininsel bereits bestanden hätten.

Mit Böhmer möchte ich lieber glauben, die Insel habe vorher „Helbingeswerth" geheissen, und dieses zwar laut einer Urkunde vom 3. Juli 1344, worin gesagt wird, dass Kaiser Ludwig seinem Neffen Rudolph gestattet habe, vier Turnosen „auf den Pfalzgrafenwerth, der früher hiess Helbingeswerth" zu legen, bis er oder seine Erben 20,000 Pfund Heller eingenommen hätten, [1]) da in der oben citirten Urkunde von 1341 von vier dem Pfalzgrafen Rudolph zustehenden Turnosen des neuen Zolles die Rede ist, die in der obigen Urkunde wahrscheinlich nur nochmal bis zu der Erhebung der genannten Summe bestätigt wurden.

Wie sehr aber die Erbauung der Inselveste auch noch nach Ludwigs Tode Widerspruch bei den rheinischen Städten fand, zeigt eine Archivalnote zu Idstein, nach welcher Carl IV. im Jahre 1361 den Vergleich bestätigte, den Pfalzgraf Ruprecht und die Stadt Wesel, wie andere Städte, wegen des Baues Pfalzgrafenstein abgeschlossen hatten.

[1]) Böhmer, Reg. Ludwigs 150.

Der „Pfallenzgravenstein", ausser der päpstlichen Bulle vom 23. Juli 1327 zum erstenmal genannt im Theilungsvertrage von Pavia vom 1. August 1329, würde 1339 in den Burgfrieden der Pfalzgrafen Rudolph und der beiden Ruprecht, 1361 in den der beiden Ruprecht eingeschlossen, und theilte überhaupt seit seiner Entstehung stets alle Schicksale mit der Burg Caub.

Neben der ursprünglichen Bestimmung scheint die Inselveste aber auch schon früh noch anderen Zwecken gedient zu haben, denn es heisst im Weisthum des zum Unteramte Caub gehörigen Dorfes Holzfeld (hinter St. Goar) vom Jahre 1473: „Wenn ein Missthätiger in dem Gericht bekommen und vor den Schultheissen geführt wird, so mag der Vogt die Bürger zu Holzfeld und auch Lehensleute auffordern, ihm gehorsam zu sein, und den Missthätigen helfen liefern, soweit das Gericht geht, und weiter mag ihn der Vogt in der Pfaltz gefänglich setzen." [1])

In der letzten Zeit der pfälzischen Herrschaft bestand die Besatzung der Veste aus 20 bis 54 Mann unter dem Befehle des Commandanten von Gutenfels, welche darin den Wachtdienst versahen und durch Läuten einer Glocke die Vorbeifahrenden an die Entrichtung des Zolles mahnen mussten. [2])

[1]) Günther Cod. dipl. 4, 482. — [2]) Widder, Beschreibung der Pfalz 3, 406.

Der Flügel-Altar der ehemaligen Cistercienser-Abtei-Kirche Marienstadt

und

seine formverwandte Parallele zu Oberwesel

von

Dr. Fr. Bock.

Mit zwei Abbildungen.

Vor wenigen Jahren haben wir Veranlassung genommen, im „Organ für christliche Kunst“ eine der merkwürdigsten Kirchen des Nassauer Landes, die Cistercienser-Abtei-Kirche Marienstadt, die sich hinsichtlich ihrer Chronologie an die von Heisterbach anschliesst, in allgemeinen Umrissen unter Beifügung einiger erklärenden Zeichnungen zu besprechen, um dieselbe der archäologischen Wissenschaft zugänglich zu machen.

Bei Besprechung dieses seither von der Archäologie fast ganz unbeachteten Bauwerkes ahnten wir nicht, dass sich der primitive Haupt-Altar von Marienstadt noch erhalten habe, der ehemals an jener Stelle der Kirche sich befand, wo heute ein monstruöser Altarbau, der kaum seines Gleichen findet, in den überschwenglichsten Formen des Rococcostyles und gewiss nicht zum Vortheil des schönen Bauwerkes sich breit macht.

Gross war daher unsere Ueberraschung, als wir bei einer neulichen Besichtigung des Museums der Alterthümer in Wiesbaden jenes meisterhaft gearbeitete Diptychon, Dank der Zuvorkommenheit des Herrn Conservators Dr. Schalk, in seinen reichen Einzelheiten zu sehen Gelegenheit erhielten, welches noch bis zum Jahre 1830 in Marienstadt an wenig geeigneter Stelle aufgestellt war und welches durch seine Aufnahme in das Wiesbadener Museum wahrscheinlich vor Zerstörung oder Verschleppung gerettet worden ist.

Es kann unmöglich unsere Absicht sein, eine ausführliche Beschreibung dieses Meisterwerkes rheinischer Sculptur und Malerei zu liefern. Indem wir uns eine ausführliche Beschreibung dieses merkwürdigen Klappaltares unter Beigabe der nöthigen Abbildungen in unserm Werke „Rheinlands Baudenkmale des Mittelalters“ vorbehalten, möge es vorläufig genügen, eine flüchtige Skizze dieses grossartigen Sculpturwerkes hier zu entwerfen, resp. demselben jene Stelle anzuweisen, welche dieser Schreinaltar unter den übrigen gleichartigen Altären des Rheinlandes chronologisch einzunehmen berechtigt ist.

Der ehemalige Marienstadter Altar misst bei geöffneten Flügelthüren 16 Fuss rheinisch in der Länge und hat derselbe eine Höhe von 7½ Fuss. Aehnlich wie seine formverwandte Parallele in der ehemaligen Stiftskirche zu Oberwesel besteht dieses Diptychon aus drei, der Länge nach über einander geordneten Abtheilungen. Als *predella* oder Untersockel machen sich an unserm Altar zwölf durch Masswerk gefüllte Behältnisse bemerklich, welche als *receptacula* ehemals Reliquien enthielten, deren Besichtigung durch das stark vergoldete Stabwerk ermöglicht wurde.

Ueber diesem *à jour* gehaltenen Sockel erheben sich, ähnlich wie an dem Seitenstück zu Oberwesel, zwölf verzierte Nischen, welche, von reichsculpirten Ziergiebeln überragt, ebenso viele Pectoralbilder enthalten. Diese *hermae* hatten den Zweck, sowohl in der Oeffnung auf der Brust, als auch in der Höhlung des Hauptes die Reliquien jener Heiligen aufzunehmen, welche durch das jedesmalige Brustbild dargestellt werden sollten.

Da der Altar von Marienstadt der Mutter Gottes *sub titulo assumptionis B. V. M.* geweiht war, welche Darstellung auch bildlich auf dem mittleren Vorbau ersichtlich ist, so scheint der Künstler in der mittleren Logenreihe nur die Reliquieen jungfräulicher Heiligen in zierlichen Brustbildern haben anbringen zu wollen; diese sollen gleichsam als Zeugen der Verklärung und Krönung der Königin der Jungfrauen hier eine passende Stelle finden. Glücklicherweise haben sich auf den Sockeln dieser *capita pectoralia* noch in Minuskelschriften die Namen jener heiligen Jungfrauen erhalten, die im Mittelalter am Rheine eine besondere Verehrung genossen. Sämmtliche Reliquien sind indessen heute verschwunden. Den Reigen dieser schönen Brustbilder eröffnet eine grössere *herma*, unter welcher in schwarzen Schriftzügen auf rothem Grunde folgende Lesung ersichtlich ist: *Virginalis milicie nobilissime prosapie.* [1]) Durch die mit folgenden Namen näher bezeichneten Brustbilder soll jene heilige jungfräuliche Kriegsschaar, deren Gebeine gröss-

[1]) Diese in mittelalterlicher Orthographie gegebene Inschrift würde zu Deutsch etwa besagen: „Eine jungfräuliche Kriegsschaar von vornehmster Herkunft.“

Fig. I.

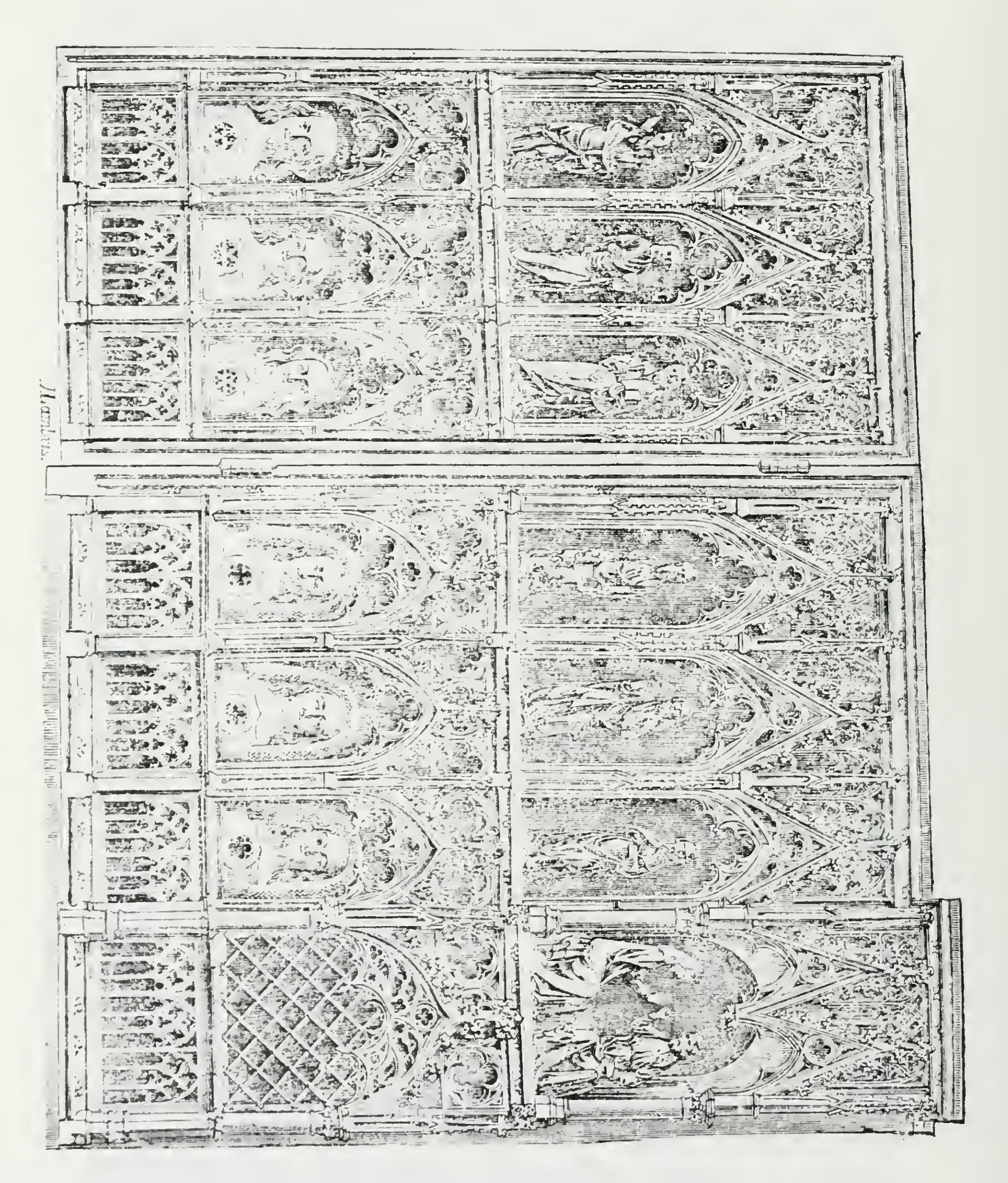
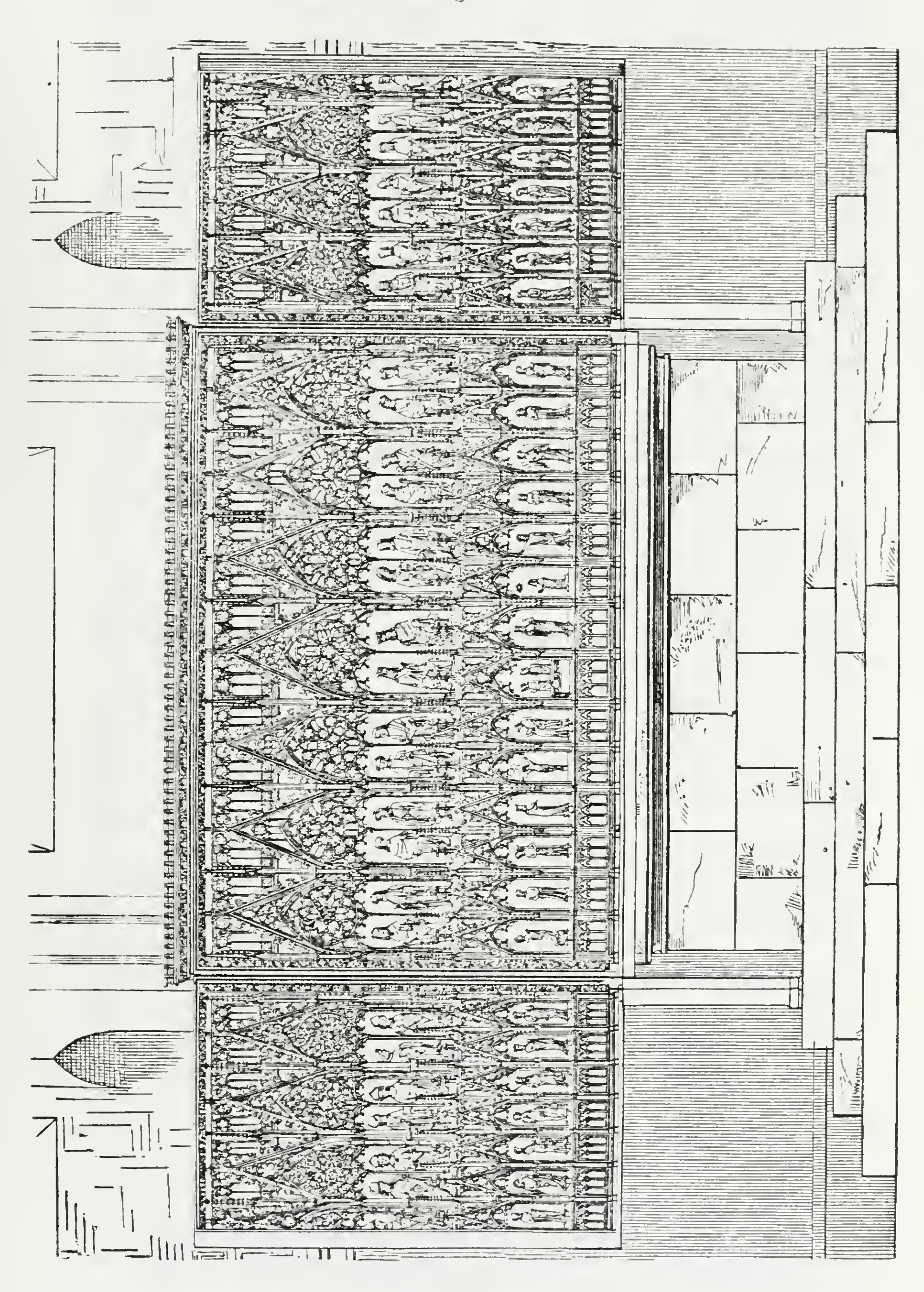


Fig. II.



tentheils in den Mauern des heil. Cöln ruhen, repräsentirt werden. Nur bei einem Bilde findet sich keine Inschrift vor, die anderen Inschriften lauten: *1. St. Ursula*, *2. St. Lucia*, *3. St. Cordula*, *4. St. Juliana*, *5. St. Catherina*, *6. St. Barbara*, *7. St. Agatha*, *8. St. Agnes*, *9. St. Brigida*, *10. St. Caecilia*. [1])

Im Gegensatz zu den vielen Büsten von Heiligen aus dem XIV. Jahrhundert, die sich in Silber oder vergoldetem Holze heute noch zahlreich in rheinischen Kirchen erhalten haben, machen wir hinsichtlich der zwölf Büsten noch darauf aufmerksam, dass sechs derselben mit einer sonderbar gestalteten Kopfhülle bedeckt sind, deren äusserer Rand mit einer eigenthümlichen geringelten oder im Zickzack gehaltenen Krause verziert ist, wodurch diesen Brustbildern das Ansehen gegeben wird, als ob dieselben mit starkgekräuselten künstlichen Haarlocken versehen seien. [2])

Ueber dieser zweiten Logenreihe mit den Brustbildern heiliger Jungfrauen erhebt sich eine dritte und letzte Bogenstellung, welche, ebenfalls von zierlichen Giebeln überragt, in reich construirten Nischen die stehenden Bildwerke der zwölf Apostel, kenntlich an ihren Attributen, aufzunehmen die Bestimmung trägt.

Die noch ziemlich gut erhaltenen Statuettchen der Apostel haben durchschnittlich eine Höhe von 19 Zoll. Leider fehlt das Statuettchen des Apostels *Matthias* und hat eine durchaus ungeübte Hand den misslungenen Versuch gemacht, dies Bildwerk zu ergänzen.

Als besondere Eigenthümlichkeit, die den Wiesbadener Altar, dessen Abbildung zu zwei Drittheilen unter Fig. I ersichtlich ist, vor dem formverwandten Sculpturwerk zu Oberwesel, abgebildet unter Fig. II, auszeichnet, machen wir hier auf einen quadratischen, baldachinförmigen Vorbau aufmerksam, welcher in Weise eines Tabernakels 13 Zoll vorspringt bei einer Breite von 21 Zoll. Dieser baldachinförmige Vorbau ist von drei Seiten mit einer quadratisch geformten Gitterung von Eisen umgeben und von der hinteren Seite mit einem Thürchen verschlossen, welches noch eiserne Beschläge erkennen lässt. Ueber diesem offenen Baldachin, das eine Höhe von ungefähr 2 Fuss 2 Zoll hat, erblickt man in gleicher Linie mit den Statuetten der zwölf Apostel eine äusserst zierliche Gruppe, welche die Krönung der allerseligsten Jungfrau darstellt, ein Bilderwerk, welches die Italiener „*la*

---

[1]) Das Vorkommen der durchaus cölnischen Heiligen-Namen, der h. Ursula, S. Cordula, S. Caecilia, S. Brigida, denen besondere Kirchen in Cöln geweiht waren, dürfte auch unsere Annahme bestätigen, dass das in Rede stehende grossartige Altarwerk von cölnischen Bildschnitzern in den Mauern Cölns selbst ausgeführt worden ist. — [2]) Das Vorkommen dieser Krause dürfte für die Tagesmode im XIV. Jahrhundert bezeichnend sein und einen willkommenen Anhaltspunkt zur Fixirung der Chronologie bieten.

majestà della Virgine" gewöhnlich zu benennen pflegen. Auffallenderweise fehlt bei dieser Krönung jener Engel, welcher, gewöhnlich über der Madonna schwebend, die Krone auf das Haupt derselben niederlässt und ist hier die *majestas beatae Mariae Virginis* dadurch angedeutet, dass der Erlöser in lateinischer Weise die Segnung ertheilt und die Jungfrau auf dem *archisolium* mit ihrem göttlichen Sohne Platz genommen hat.

Werfen wir hier nun im Verbeigehen die Frage auf: Wozu diente das nach drei Seiten mit einem polychromirten Eisengitter abgeschlossene untere Baldachin, welches sich in verwandten Formen auch an dem gleichzeitigen Flügelaltare in der Elisabethenkirche zu Marburg, desgleichen auch am Altare der ehemaligen Clarakirche, heute befindlich in der Capelle Konrads von Hochstätten im Cölner Dome, vorfindet?

Wir tragen die volle Ueberzeugung, dass in diesem, mit einem besonderen Gitter vorsichtig verwahrten *receptaculum* sich ehemals Reliquienbehälter verschiedener Heiligen in kostbarer silberner Fassung vorgefunden haben. Die Annahme ist jedoch als durchaus unberechtigt zurück zu weisen, dass in diesem vergitterten Behälter gleichsam wie in einem Sacramentshäuschen die hh. Eucharistie ehemals aufbewahrt worden sei. Gegen diese Annahme spricht nämlich auch noch der Umstand, dass an keinem mittelalterlichen Reliquienaltar die consecrirte Hostie zugleich mit den Reliquien der Heiligen an einem und demselben Orte vereint aufbewahrt wurde. Ferner finden sich auch keine bemalten Thürchen mehr vor, wodurch nach innen oder aussen die Gitter abgeschlossen und verdeckt werden konnten, so dass also eine immerwährende Exposition des Allerheiligsten hätte stattfinden müssen. Endlich war es auch schon im XIV. Jahrhundert Gebrauch, das Allerheiligste in einem besonderen Gehäuse oder Tabernakel an der Evangelienseite aufzubewahren.

Was nun zunächst den Künstler betrifft, von welchem der Wiesbadener Altar herrührt, so unterliegt es keinem Zweifel, dass derselbe der Schule der niederrheinischen, resp. cölnischen Bildschnitzer zu vindiciren ist. Als Beleg für diese unsere Hypothese, dass nämlich der Marienstadter Altar von jenen *ymagiers* Entstehung gefunden, die in den Mauern des heiligen Cöln als *confraternitas* ihr Kunsthandwerk übten, verweisen wir auf die auffallend ähnlichen grossartigen Bilderwerke der zwölf Apostel im Cölner Dom, die zur selben Zeit, ja man sollte fast meinen, von derselben Hand angefertigt worden sind, welcher auch die zierlichen Statuettchen der Apostel am Marienstadter Altar Entstehung zu danken haben. [1]) Als ferneren Beweis für den cölnischen

[1]) Bei genauer Betrachtung der stylstrengen Bildwerke der zwölf Apostel am Wiesbadener Flügelaltar gewinnt es fast den Anschein, als ob diese schönen Figuren als hölzerne Modelle angefertigt worden seien, nach welchen sodann genau in derselben Haltung und Drapirung die grossen Standbilder der Apostel im Cölner Dom in Stein ausgeführt worden wären.

Ursprung der Bildwerke des Marienstadter Altares citiren wir die durchaus parallelen Sculpturen des Flügelaltares aus der ehemaligen Clarakirche, heute, wie bereits gesagt, befindlich im Dome zu Cöln. Endlich muss auch das formverwandte Seitenstück zu Oberwesel, welches offenbar der Innung der cölnischen Bildschnitzer angehört, zum Belege angerufen werden, dass auch das Wiesbadener Schreinwerk ein und dieselbe Geburtsstätte, nämlich die kunstsinnige Metropole Cöln mit vollem Recht für sich beansprucht.

Was nun schliesslich die Zeit der Entstehung des Marienstadter Altars betrifft, so unterliegt es für den, der aus der Drapirung der Figuren und ihrer Haltung, desgleichen aus der trefflichen Stylisirung des Pflanzenwerkes an den architektonischen Ziergiebeln die Chronologie herauszulesen versteht, keinem Zweifel, dass unser Altar mit dem zu Oberwesel und dem oftgedachten des Cölner Domes aus einer und derselben Epoche, nämlich der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, herrühre. Gestützt auf die Einweihungszeit des Chores und des Altares von Oberwesel, welche einer Inschrift zufolge am Himmelfahrtstage 1331 vorgenommen wurde, und im Hinblick auf eine andere geschichtliche Angabe, vorfindlich in der Monographie „die Abteikirche zu Marienstadt bei Hachenburg“, jüngst veröffentlicht von Oberbaurath Görz, welcher zufolge die Einweihung des Klosters und der Kirche von Marienstadt am St. Johannistage 1324 durch den Erzbischöf von Cöln, Heinrich von Virnenburg, stattfand, dürfte man mit Recht die Entstehung des Marienstadter Altares kaum um einige Jahre älter ansetzen.

Die bald bevorstehende Herausgabe unseres neuesten Werkes: „Rheinlands Baudenkmale des Mittelalters.“ setzt uns in die angenehme Lage, bei Gelegenheit dieser kurzen Besprechung des ehemaligen Marienstadter Schreinaltares auch die Abbildung des form- und stylverwandten Flügelaltares von Oberwesel unter Fig. II veröffentlichen zu können. Wie ein Vergleich der Abbildungen ergibt, stimmen an beiden Altären nicht nur Composition und Anlage, sondern auch die stylistische Haltung und Durchführung der vielen geschnitzten Bildwerke auffallend überein. Auch in der Anordnung und der Wahl der Heiligenfiguren zeigen beide Schnitzaltäre viel Gleichartiges. In dem Oberweseler Altare, abgebildet unter Fig. II, ebenso auch in dem von Marienstadt, abgebildet unter Fig. I ist die Krönung der Himmelskönigin als mittleres Hauptbild gleichmässig zur Anschauung gebracht. Zu beiden Seiten der Krönung der h. Jungfrau erblickt man an beiden Altären gleichmässig die Bildwerke der zwölf Sendboten. Die Standbilder verschiedener Heiligen, die in der zweiten obern Reihe dem Oberweseler Altar unter Fig. II zur besonderen Zierde gereichen, sind an dem Flügelaltar von Marienstadt unter Fig. I durch die Brustbilder jener heiligen Jungfrauen ersetzt, die an dem letztgedachten Altarwerke die unterste Reihe ausfüllen. An

beiden Altären ist gleichmässig als Predella ein Fussstück angebracht, das mit verwandtem architektonischem Maasswerk fensterartig gegliedert ist. Dieses durchbrochene und vergoldete Stabwerk des untern Sockels an beiden Schreinaltären lässt erkennen, dass diese Sockel an beiden Sculpturwerken ehemals als Reliquienbehälter gedient haben. Zum Beweise, dass beide Altäre nicht nur aus derselben Kunstepoche, sondern auch aus derselben Schule herrühren dürften, sei noch darauf aufmerksam gemacht, dass beide Schreinaltäre ohne alle Kammverzierung oben mit einem verstärkten Profil abschliessen, da überhaupt alle Altaraufsätze jener Epoche der verzierenden Kämme entbehrten, welche erst die Sculpturaltäre des Niederrheines aus der letzten Hälfte des XV. Jahrhunderts kennzeichnen.

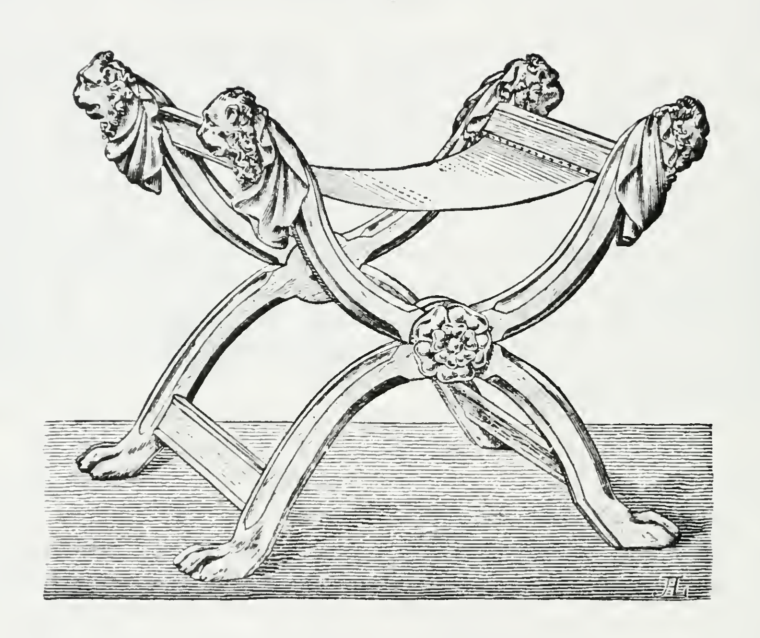
Im Interesse der Regenerirung der christlichen Kunst; die auf dem Gebiete der Sculptur nur an der Hand von älteren Mustern und Vorbildern durchzuführen ist, wäre es gewiss dringend zu wünschen, dass der Vorstand des Museums der Alterthümer zu Wiesbaden Sorge träfe, durch einen geschickten Gypsformer sämmtliche Statuetten der zwölf Apostel in Gelatinformen so abgiessen zu lassen, wie das von Seiten des Herrn Liebering zu Oberwesel von den betreffenden Figuren an dem letztgedachten Altare daselbst vorgenommen worden ist. Auf diese Weise würden die Museen, Zeichnen- und Modellschulen in den Stand gesetzt werden, schöne Abgüsse stylstrenger Figuren und Ornamente für mässigen Preis anzuschaffen.

Faldistorium,

vorfindlich in der Alterthumssammlung des Museums zu Wiesbaden.

Von

Dr. Fr. Bock.



In italienischen Kathedralkirchen, desgleichen in öffentlichen Sammlungen haben sich bis zur Stunde noch vereinzelte Exemplare von *hemicyclia* erhalten, welche, meistens aus Cedernholz bestehend und mit Elfenbein- und Perlmutterplättchen belegt, im Mittelalter dazu dienten, entweder als *faldistorium* unter dem bischöflichen Baldachin kirchlich in Gebrauch genommen zu werden, oder welche auch dazu benutzt wurden, um vom Celebranten und den Diakonen bei Abhaltung feierlicher Messen als *sedilia* vorübergehend Anwendung zu finden. Da der in Abbildung wiedergegebene Faltstuhl keine hintere Rücklehne hat, wodurch die bischöflichen Sedilien vor denen des Celebranten und der Ministranten sich auszeichneten, da ferner das vorliegende merkwürdige *hemicyclium* aus der ehemaligen Stiftskirche des heiligen Georg zu Limburg an der Lahn herrührt, welche Kirche erst in diesem Jahr-

hundert zur Kathedralkirche erhoben wurde, so ist mit Sicherheit anzunehmen, dass der in Rede stehende Faltstuhl nicht bei bischöflichen Pontificalämtern, sondern bei feierlichen Hochämtern von Seiten der Pröbste und Dechanten in Limburg ehemals in Gebrauch genommen wurde.

Was nun die Form unseres *sedile* betrifft, so war dieselbe, in ihrer Grundanlage sich bildend aus zwei nach oben und unten sich erhebenden Halbkreisen, schon in der classisch-römischen Zeit allgemein im Gebrauch. Diese römische Grundform des *hemicyclium* vererbte sich ins Mittelalter und findet dieselbe in der romanischen Culturepoche allgemeine Anwendung. Neben dieser halbkreisförmigen Anlage des Faltstuhles kömmt in der romanischen Kunstepoche auch die verwandte Form des X vor, indem die halbkreisförmigen Rundungen fast gradlinig sich ausstreckten und die befestigende Kurbel in ihrem Durchkreuzungspunkte angebracht war. Die Gothik adoptirte für das *sedile*, sei es für profanen wie für kirchlichen Gebrauch, durchaus die Grundformen, wie sie die Künstler in der romanischen Periode hingestellt und entwickelt hatten. Nur die Profile und die ornamentalen Haupttheile des romanischen Faltstuhles wusste die Gothik nach den ihr eigenthümlichen Formengesetzen umzugestalten. So kömmt es denn, dass in dem Faltstuhle des Limburger Doms der Typus des griechisch-römischen *hemicyclium* im Wesentlichen niedergelegt ist; nur die ornamentalen Theile der vier ausmündenden Köpfe, desgleichen die Löwentatzen der vier unteren Ständer und das rosenförmige Ornament, das die mittlere Kurbel nach beiden Seiten hin bedeckt, sind nach den Gesetzen der gothischen Sculptur aus dem Schlusse des XIV., wenn nicht aus dem Beginn des XV. Jahrhunderts gestaltet.

Viollet-le-Duc gibt in seinem „*Dictionnaire du mobilier français*“ *ad voc. Fauteuil* eine Anzahl Abbildungen von älteren Faltstühlen, theils in Holz sculpirt, theils in Metall gearbeitet, welche alle mehr oder weniger mit unserm *hemicyclium* in seinen wesentlichen Haupttheilen übereinstimmen. Man erblickt nämlich die vier ausmündenden Theile nach oben, welche den Zweck haben, den Händen des Sitzenden als Stützen zu dienen, mit Köpfen von phantastischen Thierunholden belebt. Mit diesen vier Fratzen- oder Löwenköpfen stimmen gleichmässig bei Viollet-le-Duc auch die vier Tatzen überein, welche in der Regel einem sagenhaften Vierfüssler anzugehören scheinen, selten aber als Vogelkrallen gestaltet sind. Besonders reich und originell ist auch in der Regel jene kreisförmige Verzierung gestaltet, welche den Zweck hat, jenen Theil des Faltstuhles angenehm zu verdecken, welcher durch eine Kurbel das Zusammenschlagen des Ganzen ermöglicht.

Um den Sitz möglichst bequem herzustellen, waren die älteren Faldistorien in der Regel mit einem starken Leder, zuweilen von rother

Farbe, überzogen, das eine solche Grösse und Ausdehnung hatte, dass bei Gebrauchnahme des Faltstuhles ein reich verziertes Kissen bequem darauf gelegt werden konnte.

Auch der in Abbildung mitgetheilte Faltstuhl des Wiesbadener Museums ist an den drei oben gedachten Theilen mit entsprechenden Ornamenten verziert, im Uebrigen aber schlicht und anspruchlos gehalten. Von besonderer Effectwirkung sind die mit grosser Sicherheit und Stylstrenge geschnitzten vier Löwenköpfe, die sich an den oberen ausmündenden Ecken unseres Stuhles vorfinden. Die Löwenköpfe mit den derbstylisirten Mähnen haben im Gegensatz zu denen der romanischen Periode, wie man sie als Thürverzierungen an gegossenen Kirchthüren vorfindet, durchaus ein gothisches Gepräge. Was sich jedoch seltener vorfindet, ist die Anbringung einer in Holz imitirten stofflichen Drapirung, welche den Hals der Löwenköpfe umhüllt und zugleich die Verbindung der Köpfe mit den geschwungenen Armen des Faltstuhles verdeckt.

Von besonders kräftiger Wirkung ist die Doppelrose, wie sie zu beiden Seiten da angewandt wird, wo sich die beiden Halbkreise berühren. Diese Rose, in einem sehr ausgeprägten Style gehalten, stimmt ziemlich überein mit dem durchaus entsprechenden Rosen-Ornamente in dem englischen Wappen der Häuser York & Lancaster.

Auch die Tatzen mit den vier Zehen, die an den unteren Ecken als Ständer des Sessels ersichtlich sind, entbehren einer stylistischen Behandlung und Ausbildung nicht.

Leider ist an dem vorliegenden Stuhle der lederne Ueberzug, welcher wohl mit eingepressten Verzierungen ehemals versehen gewesen sein mochte, verloren gegangen. Indessen haben sich noch einzelne Ueberreste dieses ledernen Sitzes mit den entsprechenden kupfernen Nägeln erhalten.

Nach den erhaltenen Andeutungen unterliegt es keinem Zweifel, dass sowohl die Löwenköpfe mit ihren herunterhängenden Gewandtpartieen, als auch die vier Löwenfüsse und die Doppelrose ehemals in Glanz vergoldet waren. Die übrigen Flachtheile des Stuhles waren in einer mennigrothen Farbe gehalten, wogegen sämmtliche Hohlkehlen mit einer bläulichen Farbe ursprünglich bemalt gewesen zu sein scheinen.

Da sich Faldistorien in dieser Form heute auf deutschem Boden kaum mehr vorfinden dürften, so ist gewiss darauf zu achten, dass das vorliegende merkwürdige Original in seinem jetzigen Zustande intact erhalten bleibe, und dass man namentlich nicht im mindesten den Versuch mache, dasselbe polychromatisch wieder herzustellen.

Der Backenstreich in den deutschen Rechtsalterthümern und im christlichen Cultus

von

Dr. P. J. Münz,

Caplan zu Frankfurt a. M.

Aurem vellere, Jemanden am Ohre zupfen, hatte bei den alten Römern den Sinn Jemand an Etwas erinnern. [1]) Ob man allgemein die Ansicht des ältern Plinius theilte, welcher behauptete, der Sitz des Gedächtnisses sei im Ohre, [2]) glauben wir nicht. Gleichwohl war es römische Sitte, dass man denjenigen, welchen man bei einem Processe zum Zeugen haben wollte, beim Ohre fasste und ihm die Worte zurief: „*Memento, quod tu mihi in illa causa testis eris.*" Dieses Verfahren nannten die Römer *antestari.* Ein solches beschreibt Horaz : [3]) „*Casu venit obvius illi adversarius et „„Quo tu turpissime?"" magna inclamat voce, et „„Licet antestari?"" Ego vero oppono auriculam. Rapit in jus.*"

Dieselbe Sitte fand sich wohl auch bei den Griechen. Man sieht nämlich auf mehreren geschnittenen Steinen ein Ohr zwischen dem Zeigefinger und Daumen einer Hand mit der Unterschrift: ΜΝΗΜΟΝΗΙ. Offenbar waren diese Steine oder die Ringe, in welche sie gefasst waren, Erinnerungszeichen an gewisse wichtige Begebenheiten oder Vorgänge des Lebens. [4])

Ein ähnlicher Brauch begegnet uns bei den alten Hebräern. Wenn der hebräische Sklave, der im 7. Jahre (im Jubeljahre) frei ge-

---

1) Cf. Virg. Ecclog. VI, 3. 4 Cum canerem reges et proelia, Cynthius aurem vellit et admonuit. — 2) Histor. natur. XI, 45. Est in aure ima memoriae locus, quem tangentes antestamur. — 3) Satir. IX. 74 sq. — 4) Vgl. Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande. Bonn 1863. Bd. 33 S. 143.

lassen werden musste, aus Liebe zu seinem Herrn Sklave bleiben wollte, so wurde er vor den Richter geführt, um dort in eigener Person seinen Entschluss zu erklären. Dadurch sollte verhindert werden, dass ein Knecht weder durch Zureden und Schmeicheleien seines Herrn, noch in vorübergehender Erregung sich zu immerwährenden Sklavendiensten verpflichtete. Liess er sich durch die Vorstellungen des Richters von seinem Vorhaben nicht abbringen, so wurde er an einen Thürpfosten geführt und ihm von seinem Herrn mit einem Pfriemen das Ohr durchbohrt.[1] Dieses Durchbohren des Ohrläppchens sollte für den Sklaven eine Erinnerung, eine Mahnung sein, dass er jetzt bis an seinen Tod Sklavendienste leisten müsse.[2] Die Sitte des Durchbohrens der Ohren kommt übrigens, wie wir aus Xenophon und Juvenal wissen, auch in Lydien und den Euphratgegenden vor. „Ihm (dem Apollonides) sind wie einem Lydier beide Ohren durchbohrt."[3] „*Natus ad Euphraten, molles quod in aure fenestrae arguerint, licet ipse negem?*[4]

Der Sitte der Griechen und Römer kommt von den deutschen Völkerstämmen am nächsten der Brauch der alten Bajuwaren. Nach altbayerischem Rechte nämlich wurden diejenigen, welche in irgend einer Angelegenheit Zeugniss ablegen sollten, ins Ohr gepfetzt oder am Ohre gezupft. *Lex Bajuvar. 15, 2: „Si quis vendiderit possessionem suam alicui, terram cultam, non cultam, prata vel silvas post acceptum pretium aut per chartam aut per testes comprobetur firma emptio; ille testis per aurem debet esse tractus, quia sic habet lex."* Aehnlich *Lex Bajuvar. 16, 5: „Quod ego ad testem illum inter vos per aurem tractus fui de ista causa ad veritatem dicendam."* An noch zahlreichen andern Stellen der *Lex Bajuvariorum* ist von *testes per aurem tracti* die Rede.[5] Dieser Brauch erhielt sich bei den Bajuwaren bis ungefähr ums Jahr 1180.[6]

Dass diese deutsche Sitte sich aus der oben angeführten römischen ableite, haben Grimm[7] und Savigny[8] entschieden in Abrede gestellt.

Was Griechen und Römer mit dem „beim Ohre nehmen" wollten, das bezweckten die meisten Stämme der kräftigeren Germanen durch ein minder sanftes Mittel durch Backenstreiche.

In einer Zeit, wo ausser dem Clerus nur wenige die Kunst des Schreibens verstanden;[9] in einer Zeit, wo selbst hochberühmte Dichter[10])

[1]) 2 Mos. 21, 5 u. 5 Mos. 15, 16. — [2]) Saalschütz, Mosaisches Recht. Königsberg 1855. S. 699; Wiskemann, Die Sklaverei. Leyden 1866. S. 24. — [3]) Xenophon, Anabasis III, 1, 31. — [4]) Juvenal, Satir. I, 104. — [5]) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen 1828. S. 145. — [6]) Grimm a. a. O. S. 145. — [7]) Grimm a. a. O. S. 146. — [8]) Savigny, Geschichte des Römischen Rechts II, 87. — [9]) Vgl. Lindemann, Geschichte der deutschen Literatur. Freiburg 1866. S. 21—26. — [10]) Wolfram von Eschenbach z. B. sagt von sich, dass er „dessen künstelos geblieben, was in den Büchern steht geschrieben." Lindemann a. a. O. S. 122.

des Schreibens unkundig waren; in einer Zeit, wo das schriftliche Verfahren sehr wenig in Brauch war und nicht über jedes Rechtsgeschäft eine schriftliche Urkunde aufgenommen werden konnte: da musste das Gedächtniss die Stelle der schriftlichen Urkunde versehen und es gab wirklich Beispiele von ganz erstaunlicher Gedächtnisskraft. [1]) Auch hatte man eine drollige Art, das Gedächtniss zu stärken, nämlich durch Backenstreiche. Backenstreiche der bezeichneten Art galten nicht für schimpflich, im Gegentheil waren oft Geschenke damit verbunden.

Der psychologische Grund dieser eigenthümlichen Gedächtnissstärkung ist gerade nicht schwer zu finden. Sucht man doch durch Schläge sogar Thiere von Manchem abzuhalten, weil schmerzliche Erinnerungen dem Gedächtnisse sehr tief sich einprägen. Durch Backenstreiche wollten die alten Germanen das Gedächtniss spannen, demselben eine Thatsache tiefer einprägen, damit das Eingeprägte besser und sicherer behalten würde. Auf dieser alten Sitte, auf diesem psychologischen Grunde basirt die heute noch gang und gebe Redensart „Jemand einen Denkzettel geben", d. i. Jemanden eine Ohrfeige versetzen. Daher stammt der Ausdruck „Jemanden Etwas einbläuen."

Der Ursprung dieser germanischen Sitte datirt wohl sehr weit in der Geschichte zurück. Denn dieselbe findet sich schon bei den ripuarischen Franken zu Anfang des VI. Jahrhunderts bei Kauf und Verkauf. In der *Lex Ripuariorum* heisst es: *„Si quis villam aut vineam vel quamlibet possessiunculam ab alio comparaverit et testamentum accipere non potuerit, si mediocris est, cum sex testibus, et si parva, cum tribus, quod si magna cum duodecim ad locum traditionis cum totidem numero pueris accedat, et sic eis praesentibus pretium tradat et possessionem accipiat, et unicuique de parvulis alapas donet et torqueat auriculas, ut ei in postmodum testimonium praebeant.* [2]) Wenn Jemand einen Hof oder einen Weinberg oder eine sonstige Besitzung von einem andern erworben hat und keine Urkunde darüber aufnehmen konnte, so soll er, wenn der Gegenstand geringfügig, mit drei, wenn er bedeutender, mit sechs, wenn er werthvoll, mit zwölf Zeugen und einer ebenso grossen Anzahl von Knaben an Ort und Stelle sich begeben; in deren Gegenwart soll dann der Preis festgesetzt und von der Sache Besitz genommen werden. Ein jeder der Knaben soll Backenstreiche erhalten und an den Ohren gezupft werden, damit sie später Zeugniss ablegen können.

Bei andern germanischen Stämmen nahm man Knaben mit, wenn eine Feldmark von Neuem „begangen" (besichtigt) ward oder wenn Gränzzeichen (Steine, Eichen, Eschen, Weiden) gesetzt wurden. Diesen

---

[1]) Vgl. Pfeiffers Germania II, 129 ff. — [2]) Baluzius, Capitularia Regum Francorum. Paris 1677. Tom. I p. 45, tit. LX art. 1 De traditionibus et testibus adhibendis.

Knaben zeigte man die Gränzen der Gemarkung oder des einzelnen Feldes und die Gränzzeichen und gab ihnen dann Backenstreiche, um sie aufmerksamer zu machen, damit sie später, wenn es nöthig, Zeugniss ablegen könnten.[1]) Das Setzen der Gränzzeichen geschah feierlich in Gegenwart der beiderseitigen Nachbarn. Nach den Maulschellen erhielten die Knaben ihre Geschenke. In manchen Gegenden wurden die Knaben noch mit dem Sitze auf die Gränzsteine gestaucht.[2]) Man nahm bei solchen Gelegenheiten Knaben, weil diese nach menschlichem Ermessen länger leben als Erwachsene.

Dieser Brauch erhielt sich bei den Burgundern bis ins XII. Jahrhundert. Du Cange führt eine *charta Widonis de Monte Falcone* an, welche er im Autuner Archiv fand und von 1112 datirt ist. Dieselbe besagt: „*Qui infans tunc* (nachdem die Grenzsteine gesetzt waren) *ibi colaphum accepit, ne quandoque traderet oblivioni.*[3])

Im Lahngau finden wir die Sitte noch im XVI. Jahrhundert. J. F. E(berhard) erzählt uns: „Es war nicht weniger eine gute Anstalt, allemal vor dem Rügetage die Landesgränze zu begehen und den gemeinen Nutzen zu besehen. Dadurch wurden nicht allein die Gerechtigkeiten des Landes, der Städte und Dörfer in gutem Stande erhalten, sondern auch tüchtige Leute angezogen, von denen man hernach in allen Fällen bewährte und zuverlässige Nachrichten haben konnte. Damit unterhielten die Alten gleichsam ein lebendiges Archiv an jedem Orte. Der Gränzbegang war ihnen eine sehr feierliche Handlung. Richter und Schöffen, Alt und Jung mussten sich dabei einfinden. An merkwürdigen Orten gab man den Knaben Ohrfeigen und stützte sie auf den . . . . . (Sitz) um Gränzsteine, Mahlzeichen[4]) nicht zu vergessen; und dies hiess man einen Denkzettel geben.[5])

Doch nicht bloss Knaben, sondern auch Erwachsene, besonders wenn sie noch jünger waren, erhielten von ältern Leuten in gleicher Absicht Backenstreiche. So gab ein gewisser Haufried einem andern unversehens bei einem Vorkommnisse einen derben Backenstreich *(permaximum colaphum)*, und als der Ueberraschte nach der Ursache fragte, erwiederte Haufried, damit du, weil du jünger bist und mich wahrscheinlich überleben wirst, später Zeugniss ablegen kannst. *(Quia tu junior me es et forte multo vives tempore.)*[6])

Ein besonders bemerkenswerthes hierher gehöriges Factum berichtet das *Chronicon Novaliciense.*[7]) Der Longobardenkönig Desiderius hatte

[1]) Heineccius, Elementa juris Germanici I, 425. — [2]) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 545. — [3]) Du Cange, Glossarium I, 870. — [4]) Heute noch werden in der Lahngegend die Gränzen der Wiesen durch Weidenbüsche angezeigt. — [5]) J. F. E(berhard), Von den Rügengerichten an der Lahn. Marburg 1768. S. 44 §. 32. — [6]) Gallia christiana. Tom. XI p. 201; Bonner Jahrbücher S. 140. — [7]) Novalese war ein italienisches Kloster am Fusse des Mont Cenis.

auf die Nachricht, dass Karl d. Gr. ihn mit Krieg überziehen wolle, alle Pässe von Gallien nach Italien mit Felsstücken verlegen und vermauern lassen. Als Karl an den Gränzen Italiens angekommen war, hielt er Kriegsrath. Während desselben kam ein longobardischer Ueberläufer, ein Joculator, ins Lager und sang:

Quod dabitur viro praemium,
Qui Carolum perduxerit in Italiae regnum,
Per quae quoque itinera
Nulla erit contra se hasta levata,
Neque clypeus percussus
Nec aliquid recipietur ex suis damnum.

Vor Karl geführt wiederholte er sein Anerbieten, das fränkische Heer auf einem geheimen Wege in das lombardische Reich zu führen. Karl nahm das Anerbieten an, drang in Italien ein und schlug den Desiderius. Nach dem Siege begab sich der Longobarde zum Kaiser und forderte den versprochenen Lohn. Der Kaiser hiess ihn fordern. Der Joculator erwiederte: „Ich werde auf einen der umliegenden Berge steigen, dort auf einem Horne blasen und, soweit der Schall dringt, soll Alles mein sein.“ Der Kaiser stimmte zu und der Joculator that, wie er gesagt. Dann stieg er vom Berge, gieng durch Dörfer und Felder und fragte Jeden, ob er den Schall des Hornes gehört. Wer diese Frage bejahte, dem gab er einen Backenstreich und sagte zu ihm: „Du bist mein Knecht.“ *(Tunc ait illi rex: postula, quod vis. Cui ille: Ergo ascendam in unum ex his montibus et tubam fortiter personabo corneam, et quantum longe audiri potuerit, dabis mihi in merito et munere cum viris et feminis. Et rex: Fiat tibi juxta verba tua. Qui protinus adorans regem abiit ascendensque in uno montium fecit sicut dixerat. Descendensque illico ibat per viculos et arvam, interrogans quos inveniebat: Audisti, inquit, sonitum tubae? Cui, si dixisset: Etiam audivi, dabat illi mox colaphum, dicens: Tu es meus servus.* [1])

Dem Gesagten gemäss war der Backenstreich in der altgermanischen Rechtssphäre ein Mittel, die Aufmerksamkeit auf etwas Wichtigeres zu erhöhen, um desto glaubwürdigere mündliche Zeugenbeweise herstellen zu können.. Diese eigenthümliche Art, das Gedächtniss zu stärken, gieng aus der Rechtssphäre in das gewöhnliche Leben über. Deswegen begegnet uns der Backenstreich ebenso häufig wie in der Rechtspflege im gewöhnlichen Leben. — Davon nur einige Beispiele.

Baluzius berichtet in seinen Noten zu den *Capitularia Regum Francorum:* [2]) *Quia tunc omnes fere causae testimoniis confirmabantur*

[1]) Chronicon Novaliciense (ex recensione Bethmanni recudi fecit Pertz) III, 10. Hannoverae 1846. (Monumenta VII.) Vgl. Massmann, Kaiserchronik. Quedlinburg u. Leipzig 1834. Bd. 3 S. 1040 f. — [2]) Baluzius, Capitularia Regum Francorum. Paris 1677. Tom. II p. 997.

aut cadebant, eaque lis incidere poterat quae grandaevos testes requireret, pueros adhibebant testes eorumque vellebant aures, ut ex his, quae pertulerant, meminisse discerent rei gestae. Sic aetate nostra (gegen Ende des XVII. Jahrhunderts) *parentes in nonnullis provinciis liberos suos adducunt ad locum supplicii, cum aliquis homo facinorosus illuc trahitur morte sua luiturus peccati sui poenam; et interim dum ille necatur, parentes virgis caedunt liberos suos, ut alieni periculi memoria excitati, noverint se cautos et sapientes esse debere.* Nach diesem Berichte führten also noch im XVII. Jahrhundert Eltern ihre Kindern zur Hinrichtung der Verbrecher. Und während man an letzteren die Todesstrafe vollzog, wurden die Kinder von ihren Eltern mit Ruthen geschlagen, damit sie ihr Leben lang nicht vergässen, dass dem Verbrechen die Strafe folge.

In einem mittelalterlichen französischen Gedichte wird ein Vater erwähnt, der sich bemüht, seinem Sohne gute Lehren zu geben, und, damit der Sohn sie ja nicht vergesse, begleitet er sie mit Ohrfeigen.

Lors le fiert de la paulme sur le viz qu'il ot gras
Puis luy a dit: Beaul filz, bellement et par gas
Pour ce t'aii je feru, que ja ne l'oubleras. [1]

Dann schlägt er ihn mit der Hand in das Gesicht und sagt ihm: Mein Sohn, der Grund, warum ich dich schlug, ist, dass du es nicht vergissest.

Eine ähnliche Stelle findet sich in dem Sänger-Krieg auf der Wartburg. [2]

Davon sin zorn im wol gezam,
Das kind er bi sim reiden valwen hare nam,
Er gab im einen backenslac anz ore,
Er sprach: din herze ist dir vermost,
Ich muoz mich din entziehn,
Kann dich mir horn nicht vür getragen
Und ouch der beseme, damit ich dich habe geslagen,
Noch hilf ich dir, wiltu dem wage enpfliehn.

Nach den alten deutschen Innungsbüchern erhielt der Lehrling bei seiner Freisprechung, wenn er ausgelernt hatte, einen Backenstreich, [3] zum Zeichen, dass er frei sei, mehr jedoch zur Erinnerung an die Versprechungen, welche er abgelegt, seinem Stande Ehre zu machen.

In Frankreich erklärte während des Mittelalters der Vater den Sohn für mündig, indem er ihm einen Backenstreich gab. [4]

Nach dem *Chronicon Belgicum* vom Jahre 1247 wurde der Soldat durch einen Backensteich in den Dienst des Königs aufgenommen.

---

[1] Doon de Mayence. V. 2478. — [2] Von der Hagen, Minnesänger. Leipzig 1840. Bd. II, S. 6. b. — [3] Augusti, Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie. Leipzig 1825. S. 451. — [4] Michelet, Origines du droit français. Paris 1837, p. 129.

Plerique milites moderni temporis patrimoniis intendentes, omissis sumptuosis solemnitatibus saltem per infractum colaphum militarem consequuntur dignitatem. [1])

Hierher gehört auch die Sitte des Ritterschlages. Derjenige, welcher in den Ritterstand aufgenommen werden wollte, musste am Tage vor dem Ritterschlage fasten, die Nacht in der Kirche im Gebete zubringen, am Morgen beichten, das Abendmahl empfangen und eine Messe hören. Dann wurde er, nachdem ihm Bart und Haupthaar geordnet war, in ein Bad gebracht. Er sollte sich baden in Ehrbahrkeit, Rittersitte und Güte; rein von jeglicher Makel sollte er aus dem Bade heraussteigen. Das weisse Gewand, welches ihm angethan wurde, ermahnte ihn, sich, wenn er zu Gott gelangen wolle, rein zu halten. Das rothe Gewand erinnerte ihn, dass er verpflichtet sei, sein Blut im Dienste Gottes und zur Vertheidigung der Kirche zu vergiessen. Das zweischneidige Schwert, mit welchem man ihn umgürtete, sollte ihn gegen feindliche Angriffe sichern und die Armen gegen die Bedrückungen der Reichen, die Schwachen gegen die Misshandlungen der Stärkeren schützen. Zuletzt erhielt er den Ritterschlag durch drei Schläge mit flachem Schwerte mit den Worten: „Im Namen des h. Michael und des h. Georg mache ich dich zum Ritter.“ Der Ritterschlag sollte dem in den Ritterstand Aufgenommenen seine übernommenen Pflichten tief ins Gedächtniss einprägen, damit er sich derselben zeitlebens erinnere.

Jedoch nicht bloss in der Rechtspflege, nicht bloss im gewöhnlichen Leben finden wir den Backenstreich in der mehrgedachten Absicht eingeführt, sondern auch auf dem religiösen und kirchlichen Gebiete.

Jede Jungfrau, die sich verlobte, feierliche Sponsalien eingieng, erhielt nach mittelalterlicher Sitte einen Backenstreich, damit sie sich immer erinnere, dass sie verlobt sei. Diese Sitte bespricht Rabelais im *Pantagruel*, wo er sagt: „*Les parolles dictes et la mariée baisée, au son du tabour vous touts baillerez l'ung à l'aultre du soubvenir des nopces, ce sont petits-coups de poing.*“ [2]) Selbst Fürstentöchter weigerten sich nicht, diesen Backenstreich hinzunehmen.

Wenn die Trauung eines Ehepaares in der Kirche vollzogen war, dann gaben die geladenen Trauungszeugen, Brautführer und Hochzeitsgäste sich in der Kirche gegenseitig Backenstreiche, um den Act, dessen Zeugen sie gewesen, nicht zu vergessen. Mitunter erhielten auch die Neuvermählten Backenstreiche von den Brautführern, welche die Aufseher und Beschützer der jungen Frau sein sollten.

Die Sitte, Brautführer zu nehmen, kömmt in der griechischen Kirche bis heute vor. Derselbe, Παράνυμφος genannt, soll der recht-

---

[1]) Binterim, Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der kathol. Kirche. Mainz 1825 ff. I, 1 S. 248. — [2]) Rabelais, Pantagruel lib. IV cp. 12; cf. cp. 16.

liche Beistand der Braut sein; er soll die Stelle eines Begleiters, Aufsehers, Beschützers und Vormundes vertreten; er soll dem Trauungsacte beiwohnen, Zeuge und Bürge der Verpflichtungen der Frau sein.

Einen interessanten desfallsigen Beleg aus dem späteren Mittelalter bietet uns Olaus Magnus.[1] Er schreibt: „*Nec silendum est, quod sub ipsa annuli impositione dorsotenus pugno sese adstantes impedunt; ut eadem ratione actum corroborent, uti alapae impressione in sacramenti confirmationis et aurati militis*[2] *creatione, ut memor sit, servari solet.* Nach diesem Berichte gaben sich die Trauungszeugen, während das Brautpaar die Ringe anlegte, gegenseitig Schläge, um sich dadurch den Act, dem sie beigewohnt, tief einzuprägen, wie ja Aehnliches beim Sakramente der Firmung und dem Ritterschlage vorkommt.

Später, als die Bedeutung dieser eigenthümlichen Ceremonie verloren gegangen war, artete sie in groben Muthwillen und Unfug aus, weshalb sie von der Kirche ganz abgeschafft wurde. So gebot eine im Jahre 1536 zu Cöln gehaltene Provinzialsynode, dass jener Unfug, welcher nach der priesterlichen Trauung vorzukommen pflegt, und darin besteht, dass die Neuvermählten geschlagen werden, gänzlich abgeschafft werden sollte. *Ludicra illa, quae in templis post conjunctionem sacerdotalem fieri consueverunt, veluti in pulsando sponso, atque alia ejusdem generis, penitus tollantur. Nam res seria agitur.*[3])

Von einer andern hierher gehörigen, merkwürdigen Gewohnheit berichtet uns Durandus.[4]) Am zweiten Ostertage gaben in manchen Gegenden die Weiber ihren Männern und am dritten die Männer ihren Weibern Backenstreiche. *In plerisque etiam regionibus mulieres secunda die post Pascha verberant maritos suos, tertia vero die mariti uxores suas.* An einigen Orten geschah dies auch auf Weihnachten und Pfingsten. Den Erklärungsgrund dieser Sitte, welchen Durandus anführt, halten wir für unpassend; wir glauben vielmehr, dass man sich auf diese eigenthümliche Art die hohe Bedeutung der drei höchsten Festtage drastisch einprägen wollte.

Bei einer kirchlichen Handlung hat sich der Backenstreich bis heute erhalten, nämlich bei der Firmung.

Die Kirche fasst das Leben der Menschen hienieden gerne auf als einen Kampf.[5]) Ein Kampf ist des Menschen Leben auf Erden.[6])

[1]) Historia de gentibus septentrionalibus eorumque diversis statibus, moribus, ritibus etc. Romae 1555. lib. XIV cp. 9. — [2]) Miles auratus wird der Ritter genannt, weil man ihm beim Ritterschlage goldene Sporen anlegte. Der Knappe durfte nur silberne Sporen tragen. — [3]) Harzheim, Concilia Germaniae. Coloniae 1767 Tom. VI p. 289. — [4]) Rationale divinorum officiorum lib. VI cp. „De festo Paschae.“ — [5]) Vgl. Münz, Die altchristlichen Symbole. S. 76 — [6]) Job 7, 1.

Arbeite, so schreibt der Apostel Paulus an seinen Schüler Timotheus, wie ein wackerer Kriegsmann Christi... Und wer streitet, wird nur gekrönt, wenn er rechtmässig gekämpft hat. [1]) So auch die Kirchenväter. Die Zeit unseres irdischen Lebens ist eine Zeit des Krieges; aber nach unserem Hingange in die jenseitige Welt bricht die Zeit des Friedens an. [2]) Das Leben des Gerechten ist kein Triumph, sondern ein Kampf. [3])

Dieser Auffassungsweise entsprechend sieht man auf manchen Grabsteinen der Martyrer einen Fisch abgebildet, der in seinem Munde einen Olivenkranz trägt. [4]) Durch dieses Symbol ist gesinnbildet, dass der göttliche ΙΧΘΥC Jesus Christus denen, welche im Kampfe gesiegt haben, die Krone des ewigen Lebens verleiht. [5]) — Doch nicht allein den siegenden Martyrern winket die Krone, nein allen, die in Besiegung sündhafter Neigungen „den guten Kampf gekämpft" haben. Von diesen singt der kirchliche Hymnus:

Non parta solo sanguine
Ornat beatos purpura:
Sunt incruenta, quae suos
Habent triumphos proelia.

Dieser Auffassungsweise des menschlichen Lebens als eines Kampfes entsprechend, hat die Kirche die Ausdrücke *vigilia* (Nachtwache) und *statio* (Posten, Dienstort) aus der römischen Militärsprache entlehnt.

Daher wird auch die Kirche hier auf Erden, im Gegensatze zur leidenden (im Reinigungsorte) und zur triumphirenden (im Himmel) genannt die streitende Kirche. Und jeder Angehörige dieser Kirche hat zu kämpfen den geistigen Kampf des Glaubens gegen den „schöngefleckten Panther" der Sinnlichkeit, gegen den „dräuenden Löwen" des Stolzes und Ehrgeizes, gegen die „gierige Wölfin" der Habsucht. [6])

Daher sieht man auf so manchen altchristlichen Grabmonumenten, Lampen u. dgl. streitende Hähne, die zuweilen noch Palmen in ihren Klauen tragen, Dadurch sollte erinnert werden an den Kampf, den der Christ gegen die Feinde seines Heiles zu bestehen hat. [7])

In diesem Kampfe stärken die Sakramente, die ein organisches Ganze bilden und deren Bestimmung es ist, das gesammte Leben der Menschen zu weihen und zu heiligen; überhaupt das Erlösungs- und Heiligungsbedürfniss des gefallenen Geschlechts nach allen Seiten hin für alle Lagen, Verhältnisse und Zustände zu befriedigen. [8])

---

[1]) II Timoth. 2, 3—5; vgl. I Cor. 15. 54. — [2]) Hieronym. In Eccles. III, 8. — [3]) Augustin. Sermo 15 De tempore. — [4]) Vgl. Münz, Das Monogramm Christi. S. 32 u. Taf. I n. 10. — [5]) Vgl. II Tim. 4, 8. — [6]) Cf. Dante, Divina Commoedia. Canto I°. — [7]) Vgl. Münz, Altchristliche Symbole S. 76. — [8]) Vgl. die schöne desfallsige Abhandlung bei Göthe, Gesammelte Werke. 1851. Bd. 18 S. 262 ff.

„Das Leben nach der Ordnung der Natur tritt ein mit der Geburt aus dem Fleische; das Leben nach der Ordnung der Gnade verleiht die Wiedergeburt aus Gott (Joh. 1, 13), die Taufe. Der Getaufte reift heran, Arbeit und Kampf wird sein Antheil, das Böse umdrängt ihn mit seinen Lockungen, da giesst der Geist in der Kirche, der Geist der Liebe und der Kraft (II Timoth. 1, 7) seine Gaben aus über sein Herz, dass es heranreife zum vollen Mannesalter in Christus (Ephes. 4, 13). Im Glauben gestärkt, die Lenden umgürtet mit heiliger Kraft, sendet die Kirche in der Firmung die Ihrigen in's Leben hinaus.“ [1])

Die Kirche erkennt nämlich in Uebereinstimmung mit dem ganzen christlichen Alterthume, in Uebereinstimmung mit den Griechen, den Ueberresten der alten Nestorianer und Eutychianer (den Kopten, Jakobiten und Chaldäern) [2]) in der Firmung ein eigenes, von der Taufe verschiedenes Sakrament. Sie begründet diese ihre Auffassung durch Apostelgeschichte 8, 14—17; 10, 40—44; 19, 5—6; Hebr. 6, 2. Sie hat für sich die Aussprüche der Väter. Vernehmen wir Kürze halber nur einen. Der h. Augustinus schreibt: *Sacramentum Chrismatis, quod quidem in genere visibilium signaculorum sacramentum est, ut et ipse baptismus.* [3]) Hier stellt Augustinus die Firmung als gleichberechtigtes Sakrament neben die Taufe. Weitere Beweisstellen findet man bei Cyprian Epist. 72 ad Jubajam und Epist. 70 ad Januar., bei Tertullian, De Resurrectione VIII — Adv. Marcionem lib. III cp. 22 — De baptismo VII — Praescript. XXXVI, bei Leo, Sermo 4 de nativitate Domini, Hieronymus, Dialog. contra Lucifer., Cyrillus, Catech. mystagog. III etc.

Es möge uns erlaubt sein, einige bis jetzt kaum beachtete Beweise für den sacramentalen Charakter der Firmung aus der christlichen Epigraphik beizubringen.

Fabretti [4]) gibt eine interessante, wahrscheinlich dem III. Jahrhunderte zugehörige Inschrift. welche besagt, dass zwei christliche Eheleute nach dem häufigen Brauche der ältesten Kirche sogleich nach der Taufe durch die Hand des Bischofs Probianus die Firmung empfangen hätten.

QVOS DEI SACERDVS [5]) PROBIANVS LAVIT ET VNXIT. [6])

Der Gefirmte hiess „Consignatus“, „der Bezeichnete“. Denn wie im Alterthume die Krieger eine Marke, ein Kennzeichen empfiengen, so wurden auch die Christen, die der Herr in der Taufe zu seinen Kindern

---

[1]) Hettinger, Apologie des Christenthums. Freiburg 1863—67. Bd. 2 S. 103. — [2]) Vgl. Alzog, Kirchengeschichte, 7. Aufl. Mainz 1860. S. 289 f., S. 301 f. — [3]) Contra litt. Petiliani lib. II cp. 104. — [4]) Inscriptionum antiquarum explicatio. Romae 1699. X, 105. — [5]) Sacerdos steht sehr oft statt episcopus und wechselt oft mit demselben in einer und derselben Inschrift. — [6]) Das sacramentum lavationis ist die Taufe, das sacram. unctionis die Firmung.

erwählt, durch ein Siegel, durch ein Gepräge zu seinen Kriegern gemacht. [1]) Das Sakrament, welches dieses untilgbare Kennzeichen aufdrückt, ist die Firmung, die deshalb auch Siegel, Versiegelung, *signaculum, σφραγίς* heisst. Das Zeichen aber, mit welchem seit den ältesten Zeiten die Firmlinge bezeichnet, besiegelt wurden, ist das Kreuz. Den Ort, wo die Firmung ertheilt wurde, nannte man *consignatorium.* [2]) Solche uralte Consignatorien (Firmkapellen), die zuweilen auch Crismarien (Salbkapellen) genannt wurden, trifft man noch in Rom und Neapel. [3])

Eine zu Rom gefundene Inschrift des IV. Jahrhunderts meldet von einer Neophytin, dass sie von Papst Liberius († 366) bezeichnet worden sei.

PICENTIAE LEGITIMAE NEOPHITAE
DIE V KAL· SEPT· CONSIGNATAE A LIBERO PAPA· [4])

Auf einem andern dem IV. Jahrhunderte zugehörige Epitaph heisst es von einem Kinde CRVCEM ACCEPIT [5]), d. h. das Kind wurde mit dem Kreuze auf der Stirne bezeichet, empfieng die Firmung.

Die wichtigste aller bis jetzt gefundenen, auf die Firmung bezüglichen Inschriften ist die aus den Zeiten des Papstes Damasus († 384) stammende und vielleicht von diesem selbst verfasste. Sie wurde vom Cavaliere de Rossi in der alten vatikanischen Basilika nahe an dem Taufbrunnen, an der Stelle entdeckt, wo der Papst die Täuflinge zu firmen pflegte. Diese Denktafel lautet: [6])

ISTIC INSONTES COELESTI FLVMINE LOTAS
PASTORIS SVMMI DEXTERA SIGNAT OVES
HVC VNDIS GENERATE VENI QVO SANCTVS AD VNVM
SPIRITVS VT CAPIAS TE SVA DONA VOCAT
TV CRVCE SVSCEPTA MVNDI VITARE PROCELLAS
DISCE MAGIS MONITVS HAC RATIONE LOCI. d. h.

Hier besiegelt die Hand des obersten Hirten die Schäflein,
Welche von jeglicher Schuld rein wusch die himmlische Fluth.
Komm, in der Welle Geborener, hierher, wohin der hl. Geist ruft,
Seine Geschenke zumal spendend in göttlicher Huld.
Lern im empfangenen Kreuz den Stürmen des Weltmeers entfliehen,
Ernster noch hierzu gemahnt durch die Bedeutung des Orts.

Diese Inschrift ist so merkwürdig, da sie uns belehrt über den Namen des Sakramentes „Bezeichnung", „Besiegelung", über den Ausspender desselben den Bischof, über die Form der Ausspendung durch

---

[1]) Cf. Chrysostomus, Homil. III in II ad Corinth. — [2]) Cf. Muratori, Scriptor. Ital. Tom. I pars 2. — [3]) Selvaggio, Antiquitatum christianarum institutiones. Vercelli 1778. Tom. V p. 99. — [4]) Oderico, Sylloge veterum inscriptionum. Romae 1765. p. 268. — [5]) Boldetti, Osservazioni sopra i cimiteri dei santi martiri ed antichi cristriani di Roma. Roma 1720. p. 80 n. 8. — [6]) Rossi, De titulis christianis Carthaginiens. p. 24.

Bezeichnung mit dem Kreuze (auf der Stirne), über die Wirkungen der Gnade des hl. Geistes, die hauptsächlich besteht in der Kraft, den Gefahren und Versuchungen der Welt zu widerstehen.

Der lateinische Ausdruck *confirmatio*, der *terminus technicus* geworden ist, kommt zuerst vor bei dem hl. Ambrosius. Das deutsche Wort Firmung ist abgeleitet aus dem lateinischen *firmare*. Sprachrichtiger hiess es Firmirung; doch *usus est tyrannus*.

Wie die Taufe ist die Geburt zur christlichen Gnadenordnung, so ist und bewirkt die Firmung die volle Reife in der christlichen Gnadenordnung. Die Taufe macht zum Christen, die Firmung vollendet den Christen. *Baptismus facit, confirmatio perfecit christianum.* Das Verhältniss beider Sakramente in dieser Hinsicht wird genau bezeichnet durch jenes, welches in der natürlichen Lebensentwicklung gegeben ist zwischen der Geburt und der Reife. Was in physiologischer Rücksicht die Pubertät in bürgerlicher Hinsicht die Grossjährigkeit, in allgemein ethischer Beziehung die Selbstständigkeit heisst und bedeutet, das bedeutet in der Gnadenordnung die Firmung. [1]) Deswegen heisst dieses Sakrament bei den Vätern die τελείωσις oder *perfectio*, βεβαίωσις oder *confirmatio*, σφραγίς oder *signaculum*.

So ist auch die Auffassung der griechischen Kirche. *Ce sacrement de la confirmation est le signe exterieur, dont se revêt la grace divine pour caractériser l'accomplissement de la renaissance du chrétien et consommer l'oeuvre de sa régéneration, effectuée par le baptême.* [2])

Ist aber die Firmung das Sakrament der Reife, der vollendeten Ausbildung der in der geistigen Geburt gegebenen Anlage, so folgt, dass die Eirmungsgnade ist die Gnade der Kräftigung und Stärkung. Sie verleiht Muth, Kühnheit und Entschlossenheit *(robur spiritus sancti)*, sowie sie auferlegt die Verpflichtung zum christlichen Kampfe [3]), zum muthigen Bekenntnisse des christlichen Namens und Glaubens. Die Fülle des Geistes der Wahrheit und der Stärke steigt in die Seele herab und theilt ihr jene männliche Kraft mit, wodurch der Bekenner des christlichen Glaubens, der Streiter Christi sich auszeichnen soll. [4])

Die Firmung constituirt also den christlichen Krieger, den christlichen Ritter. Und was macht den Ritter ohne Furcht und Tadel? Ein Muth, der keine Gefahr scheut, und, wo es sein muss, selbst dem Tode noch kalt ins Angesicht schaut; Besonnenheit und Geschicklichkeit, welche Wehr and Waffen [5]) wohl zu handhaben versteht; Ruhe und Unerschrockenheit, die durch keine List des Feindes ausser Fassung

---

[1]) Oswald, Die Lehre von den h. Sakramenten. Münster 1856 f. Bd. I S. 281. — [2]) Alex. de Stourdza, Considerations sur la doctrine et l'esprit de l'église orthodoxe. 1816. p. 99 u. 100. — [3]) Vgl. Ephes. 6, 10 ff. — [4]) Vgl. Ephes. 1, 13; II Corinth. 1, 21. 22. — [5]) Vgl. Ephes. 6, 12.

gebracht wird. Diese zur *pugna spiritualis* nothwendigen Eigenschaften verleiht die Firmung.

Das *signum constitutivum* der Firmung ist demnach, dass sie den Character des Wehrstandes verleiht. Diese chrisliche Dienstpflicht gilt für jeden Christen d. i. für jeden Bürger des Reiches Gottes auf Erden. In der Firmung schwören die Streiter des Reiches Gottes auf Erden zur Fahne Christi und dieser Fahneneid verpflichtet znm geistigen Kampfe gegen das Böse. Christus ist der oberste Heerführer; Streiter, Ritter Christi wird der Firmling. Bei seiner Weihe in der Firmung wird ihm die geistige Waffenrüstung angelegt. Diese Waffenrüstung beschreibt der Apostel: [1]) „So stehet denn eure Lenden umgürtet mit Wahrheit und angethan mit dem Panzer der Gerechtigkeit und die Füsse beschuhet mit der Bereitwilligkeit des Evangeliums; vor allem ergreifet den Schild des Glaubens und nehmet den Helm des Heils und das Schwert des Geistes, welches ist das Wort Gottes."

Damit der Firmling nun nie vergesse den Tag, wo er das königliche Siegel des Kreuzes auf der Stirne empfangen, die Gnade, welche er erlangt, die Pflicht zu streiten, welche er übernommen, dass er nie vergesse, dass er vor Himmel und Hölle ein auserkorener Kampfgenosse Christi, dass er zu des Heilandes Fahne geschworen, dass er öffentlich und feierlich in die Heldenschaar Christi eingereiht, dass er ein Kriegsmann, ein Ritter im Heere Gottes sei: erhält er vom Bischof einen Backenstreich. Diese Idee spricht schon der h. Ambrosius [2]) mit den Worten aus: „Gedenke, dass du das göttliche Siegel empfangen hast, den Geist der Weisheit . . . . Gedenke dessen und bewahre, was du empfangen hast. Es hat dich besiegelt Gott der Vater, es hat dich gefirmt Christus der Herr."

Die Ceremonie des Backenstreiches ist nach dem oben Gesagten ein Rest altgermanischer Sitte, ein Ueberbleibsel aus den germanischen Rechtsalterthümern und kommt, so viel uns bekannt, vor dem zehnten Jahrhundert nicht vor. [3]) Alle Ritualien, die älter als das X. Jahrhundert sind, kennen den Backenstreich bei der Firmung nicht; dagegen wird er in den Ritual- und Pontificalbüchern des XII. und XIII. Jahrhunderts als schon lange üblich erwähnt. Laur. Berti [4]) führt zwei Pontificalbücher aus der *Bibliotheca Angelica* zu Rom an, wovon das eine aus dem XII., das andere aus dem XIII. Jahrhundert stammt, welche den Ritus des Backenstreiches als einen schon lange angeführten

---

[1]) Ephes. 6, 13—17; vgl. Thessal. 5, 8; Hebr. 4. 12. — [2]) Von den Geheimnissen 7, 42. — [3]) Vgl. auch Krüll, Christliche Alterthumskunde. Regensburg 1856. Bd. I S. 154. – [4]) De theologicis disciplinis lib. XXXII cp. 10.

bezeichneten. Auf dieselben beiden Codices beruft sich Mansi [1]) in seinen Noten *ad Synod. Diamperit. (Diamper in Malabarien.)* Wenn daher Brenner [2]) und ihm folgend Augusti [3]) behaupten, Durandus, Bischof von Mende, gegen Ende des XIII. Jahrhunderts sei der erste, der des Backenstreiches erwähne, so ist das unrichtig.

Von Einfluss auf die Einführung des Backenstreiches bei der Firmung ist der Ritterschlag gewesen. Wie der christliche Ritter durch den Ritterschlag in die Reihen der Kämpfer für ritterliche Ehre aufgenommen wurde, so wurde durch den Backenstreich bei der Firmung der Firmling zum Ritter Christi geschlagen. Dieser Schlag sollte ihm aber zugleich ein Denkzettel sein, welche Pflichten ihm die erlangte Ritterehre im Heere Christi auferlege.

Wenn daher in den neueren Lehrbüchern der Religion gesagt ist, der Bischof gibt dem Firmlinge einen gelinden Backenstreich, um ihn zu erinnern, dass er nun schuldig sei, um des Namens Jesu willen alle Arten von Unbilden geduldig zu ertragen: so ist das zwar ein schöner Gedanke, liegt jedoch nicht ursprünglich in der Bedeutung des Backenstreiches, wie wir denselben in der altgermanischen Rechtssphäre gefunden und historisch entwickelt haben.

Fast lächerlich ist, was der grosse Joseph Assemani über die Bedeutung des Backenstreiches sagt. Hier passt „*Quandoque bonus dormitat Homerus.*“ Assemani schreibt: „*Alapa in origine erat osculum pacis, quod honestatis ratione habita ad foeminas per levem manus contactum in genis coepit dari, et sensim considerari ut signum, quo chrismate peruncti tenacius memoria teneant se sacramentum recepisse, vel ut meminerint, se tanquam fortes athletas paratos esse ad omnia pro Christo toleranda.* [4]) Diese Behauptung entbehrt, wie Brenner [5]) mit Recht bemerkt, jeder geschichtlichen Begründung und es ist durchaus unwahrscheinlich, dass ein Kuss in eine sanfte Berührung der Wangen, dann in einen Backenstreich soll umgewandelt worden sein.

Die ursprüngliche Bedeutung der Ceremonie des Backenstreiches kannte noch, wie wir oben gesehen, der gegen Ende des XV. Jahrhunderts gestorbene Bischof von Upsala, Olaus Magnus. Weniger präcis drücken sich aus die Synoden von Sens (im Jahre 1520) und von Besançon (im Jahre 1571), welche sich dahin äussern, dass die Firmlinge, welche meistens noch jung sind, durch den Backenstreich die Erinnerung an die Firmung bewahren sollen, damit sie sich nicht

---

[1]) Mansi. Supplem. concilior. Luc. 1748. Tom. IV p. 84. — [2]) Geschichtliche Darstellung der Verrichtung der Firmung. Bamberg u. Würzburg 1820. S. 65. — [3]) Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie. Leipzig 1825. Bd. 7. S. 450. — [4]) Joseph Assemani, Codex liturgicus ecclesiae universae 13 Tom. 4. Romae 1749—66. Lib. III. p. 23 n. 1. — [5]) Brenner, Geschichtliche Darstellung der Firmung S. 67.

wieder firmen lassen. *Ideo admoneantur de alapa, quam daturus est episcopus, ut ex eo metu se recepisse recordentur hoc sacramentum.* [1])

Wenn der Bischof die *alapa* ertheilt, spricht er zugleich die Worte: „*Pax tecum*, der Friede sei mit dir." Denn obwohl der Gefirmte als Streiter Christi zum geistigen Kampfe gewappnet wird, so ist dennoch der Geist Christi ein Geist des Friedens, und der Lohn des siegreichen Kampfes ist der Friede, den die Welt nicht geben kann, der Friede, der alle Begriffe übersteigt.

So aufgefasst ist der Backenstreich mit dem Friedenswunsche von tiefer symbolischer Bedeutung.

Dass früher Jahrhunderte lang die Firmung ohne den Backenstreich ertheilt wurde, kann für den, welcher Wesen und Acessorium zu unterscheiden vermag, nicht auffallend sein. Lauten doch selbst die Formen, unter denen die Firmung in früheren Jahrhunderten gespendet wurde, verschieden. Das Wesen ist überall dasselbe, nur die Form ist verschieden. Die ältere lateinische Formel in dem *Sacramentarium Gelasianum* (um 495 verfasst) lautet.. „*Signum Christi in vitam aeternam. Amen.*" Damit ist analog die Ausspendungsformel der griechischen Kirche „Σφραγὶς δωρεᾶς πνεύματος ἁγίου." Die jetzt in der abendländischen Kirche gebräuchliche Form der Ausspendung der Firmung ist von Papst Eugen IV. (1439) festgesetzt und lautet: „*Signo te signo crucis, et confirmo te chrismate salutis in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen.*"

Auch das kann für den Kundigen nicht auffallend sein, dass die Kirche die altgermanische bedeutungsvolle Sitte des Backenstreiches in ihren Cult aufgenommen hat. Hat doch die Kirche so manches Reine und Gute aus dem germanischen Volksleben herübergenommen und geduldet, wie unsere Volksfeste und Gebräuche heute noch zeigen. [2]) Das Christenthum hatte, dem Rathschlusse Gottes entsprechend, als Weltreligion nicht nur die Juden, sondern auch die heidnischen Völker zu umfassen. Und wie es bei den Juden in Typen und Weissagungen nach Gottes besonderer Anordnung vorgebildet war, so hatten sich von der Uroffenbarung im religiösen Völkerleben unter den Scheinbildern der Mythen und in den Formen der polytheistischen Superstition noch Manches erhalten, was die christliche Kirche sich angeeignet, zur Wahrheit geführt, gereinigt, als Mittel zur Heiligung und Veredelung der Menschen benutzt hat. Das kann nicht auffallen. Denn derselbe Gott, der die menschliche Natur erschaffen, hat auch die Offenbarung gegeben. Darum vollzogen die christlichen Missionäre die Ausbreitung des Christenthums mit christlicher Milde und aller Schonung nationaler Eigenthüm-

---

[1]) Concil. Besans. De sacram. confirm. Statut. VIII. — [2]) Vgl. Wolf, Deutsche Götterlehre. Göttingen 1852. S. 11.

lichkeiten. Der tiefere Grund liegt in dem universellen Character des Christenthums selbst. Leichtfertige Absprecher haben daraus beweisen wollen, dass die Kirche ihren religiösen Cult den heidnischen Volksreligionen entlehnt und deren Formen sich eigen gemacht. Das hiesse aber aus dem Irrthume die Wahrheit, aus der Zerrgestalt das Kunstwerk ableiten. Was ursprünglich natürlich und dem Menschen entsprechend gewesen, aber verkehrt oder mit Verkehrtem vereinigt worden, das wurde zur ursprünglichen Wahrheit und Reinheit zurückgeführt oder mit Heiligem und Wahrem in Verbindung gebracht.[1]

[1] Vgl. Greith, Geschichte der altirischen Kirche. Freiburg 1867. S. 165.

Die neuesten Funde in Wiesbaden.

Von

Dr. H. Schalk.

1. Römische Wasserleitungsröhren. Die bedeutenden Neubauten, welche auf dem an Ueberresten der Vorzeit so reichem Terrain des ehemaligen Schützenhofes (so genannt nach den Erbauern, den Freiherrn Schütz von Holzhausen) in der Langgasse dahier, im Laufe des Jahres 1867 vorgenommen wurden, haben auch diesmal wieder viele Beweisstücke der einstigen Herrschaft der Römer ans Tageslicht gebracht. Schon die ältesten Schriften über Wiesbaden erwähnen bereits die daselbst befindlichen römischen Bäder; die Untersuchungen und Aufnahmen des verstorbenen Archivar Habel, des Mitbegründers und langjährigen Leiters unseres Vereins, haben später Manches zur Feststellung und Aufklärung dieser Bäder gefördert, die neuesten Funde nun haben abermals hierzu einen wichtigen Beitrag geliefert.

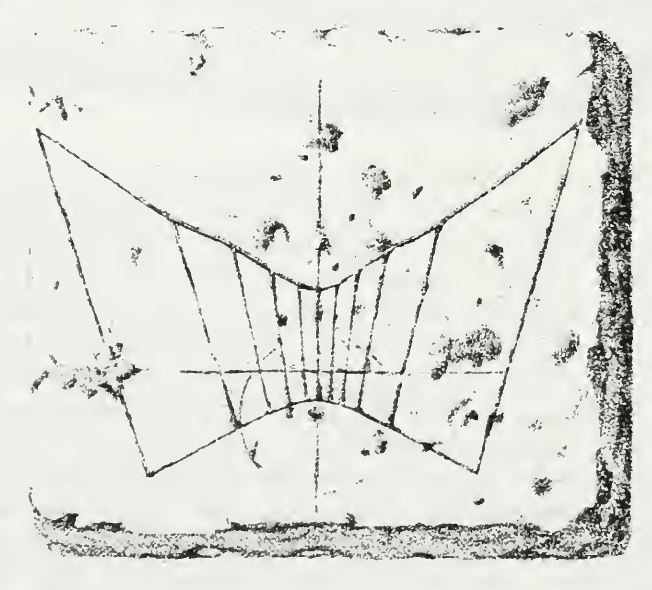


In der Nähe der warmen Quelle des Schützenhofes, und auf dieselbe zulaufend, wurde eine aus grösseren und kleineren Bleiröhren bestehende Wasserleitung gefunden. Diese Bleiröhren waren zum Theil mit dem Stempel der 14. Legion versehen; das erstemal dass hier derartige mit Stempel versehene Bleiröhren gefunden sind. Da es nun hinlänglich bekannt ist, dass die römischen Legionen bei ihren Bauten den einzelnen Baustücken stets ihre Legionsstempel aufzudrücken pflegten, so dürfte auch die 14. Legion hier als die Erbauerin unserer römischen Bäder um so sicherer betrachtet werden dürfen, als dieselbe auch bekanntlich die Erbauerin des auf der Anhöhe über den Bädern belegenen *castrum* gewesen ist (Rossel: Annal. V. pag. 62). Wir finden aber auch in dem ehrenvollen Beinamen „*martia victrix*“, den die Legion auf unsern Stempeln führt, einen wichtigen Anhaltspunkt für die Zeit der Er-

bauung. Die Legion stand bekanntlich zweimal in Obergermanien: nach ihrem ersten Aufenthalte daselbst kam sie nach Britannien, wo sie für einen im Jahre 62 erfochtenen glänzenden Sieg die erwähnten Beinamen *martia victrix* erhielt, und nach Obergermanien zurückgeführt wurde, um hier ihr Standquartier zu nehmen; da sie nun in der Mitte des zweiten Jahrhunderts, nach Ptolemaeus, bereits in Pannonien stand, so ist die Zeit der Erbauung unserer Bäder wohl mit Sicherheit in der zweiten Hälfte oder gegen Ende des ersten Jahrhunderts zu suchen. —

Von diesen mit Stempel versehenen Bleiröhren wurden 4 Stück gefunden, von denen drei in unser Museum kamen, unter welchen auch das zuerst gefundene, welches bereits an einen Trödler verkauft, von diesem in mehre Stücke zerschnitten war.

2. Römische Sonnenuhr. Auf demselben Terrain wurde ein vielleicht noch werthvollerer Fund gemacht, nämlich eine römische Sonnenuhr, deren Abbildung wir hier geben. Von den verschiedenen Formen der römischen Sonnenuhren, die Vitruv uns beschreibt, sind hauptsächlich zwei Arten auf uns gekommen, die beide durch in Deutschland gemachte Funde repräsentirt sind. Die erste 1843 bei Cannstadt ausgegrabene eine sphärisch ausgehöhlte halbkugelförmige, ist bereits veröffentlicht (Bonn, Jahrbücher des Alterthumsvereins IV. 90); die zweite bis jetzt in Deutschland gefundene dürfte wohl die unserige sein, sie gleicht auf das Vollständigste einer im Jahre 1832 in Pompeji gefundenen Sonnenuhr, die Avellino in seinem *descrizione di una casa Pompejana* (tav. III. figs.) mittheilt.



Die Platte unserer Sonnenuhr ist von Kalkstein, 53 und 48 Centim. gross und 11 Centim. dick. Der Gnomon, ein eiserner Stift, befindet sich noch in seinem unteren Theile abgebrochen, auf der geraden die ganze Platte durchziehenden Linie, welche beim Gebrauch nach Süden zu richten und somit die Mittagsstunde angiebt; zu beiden Seiten dieser Linie in entsprechenden Abständen laufen radienförmig die andern Stundenlinien, diese sämmtlichen Linien werden dann von einer weiteren durchschnitten, und zwar die Mittagslinie rechtwinkelig; in die auf diese Weise entstehenden Kreuzungspunkte nun wird die Spitze des Schattens des Gnomon fallen und so die verschiedenen Stundenabtheilungen abgeben.

Da aber die Römer ihren Tag, den längsten wie den kürzesten, bekanntlich in 12 Stunden eintheilten, und diese Stunden bei der verschiedenartigen Länge der Tage natürlich auch von sehr verschiedenartiger Länge waren, so mussten sie bedacht sein, ihre Sonnenuhren so einzurichten, dass sie auch für diese verschiedenartigen Stunden passten; in der That finden wir diese Einrichtung auf unserer Sonnenuhr; während nämlich die Spitze des Schattens sich zur Zeit der Tag- und Nachtgleiche, wo die Stunden von mittlerer Länge sind (und unseren heutigen Stundenlängen entsprechen), auf der horizontalen Linie fortbewegt, wird der Schatten im Sommer, d. h. am 22. Juni, beim höchsten Stande der Sonne, um so viel kürzer sein und auf der unteren, die radienförmigen Linien abschliessende, kreissegmentartige Linie sich bewegen; umgekehrt aber beim niedrigsten Stande der Sonne im Winter, wo der Schatten um so viel länger auf die obere kreissegmentartige Linie fallen; bei beiden sind wieder die Kreuzungspunkte die betreffenden Stundenpunkte. So findet die Angabe der alten Schriftsteller: „dass die Sonnenuhren nicht nur die Tages-, sondern auch die Jahreszeiten" anzeigen, ihre Bestätigung, indem man an den längeren oder kürzeren Schatten des Gnomon bei einiger Uebung ziemlich zutreffend auch die Jahreszeit erkennen konnte. Dass die Sonnenuhren der Alten nur eine verhältnissmässig geringe Zuverlässigkeit hatten und dass die Construktion derselben nicht auf mathematische Berechnung, sondern nur auf allmählige Versuche beruhte, beweisst auch unsere Sonnenuhr, auf welcher die Linien vielfach nachgezogen und verbessert sind. Zahlen zur Bezeichnung der verschiedenen Stunden haben die antiken Sonnenuhren bekanntlich nicht gehabt.

3. Die Göttin Sirona. Endlich lieferte uns dieselbe ergiebige Fundstelle einen kleinen Quader von Kalkstein mit der wohlerhaltenen Inschrift:

SIRONAE
C · IVLI · RESTITVTVS
C · TEMPL · D · S · P ·

Die Inschrift besagt uns, dass C. Iulius Restitutus der Göttin Sirona irgend etwas, wahrscheinlich ihr über der Inschrift angebracht gewesenes Bild aus seinen Mitteln *(de suo posuit)* geweiht habe; die einzige Schwierigkeit bei dem Lesen der Inschrift dürfte die Erklärung des „*C. Templ.*" der dritten Zeile sein. Das C. mit *centurio* zu übersetzen und dann das *templum* von dem nachfolgendem *posuit* abhängen zu lassen, schien immerhin sehr gewagt, zumal *centurio* in der Regel durch ein umgekehrtes C ausgedrückt zu werden pflegt; unzweifelhaft richtig hat dagegen Herr Prof. Dr. Becker in Frankfurt, dem die Inschrift bald nach dem Funde mitgetheilt worden war, dieselbe gedeutet, indem er das „*C. Templ*" mit „*curator templi*", d. h. Tempelpfleger, Tempelvorstand erklärt. Die dafür angezogenen Gründe sind überzeugend. (Rhein. Kurier 1867 Nr. 297.) — Was den Stifter C. Julius Restitutus betrifft, so begegnen wir in ihm einem für Wiesbaden bekannten Namen; im Jahre 1865 bereits wurde in der Langgasse, ganz in der Nähe der jetzigen Fundstelle, eine Votivplatte aufgefunden, welche diesen Namen unter andern trägt. — Die Göttin Sirona, ursprünglich eine keltische Gottheit und zwar eine Heilgöttin, war bei der seit dem zweiten Jahrhundert stark einreissenden Vermischung mit fremdländischen Götterdiensten, in den römischen Cultus aufgenommen und ihre Verehrung weit verbreitet, in Schottland, Frankreich, den Rheinlanden, Siebenbürgen, selbst in Rom finden wir Spuren derselben; in dem benachbarten Nierstein wurde eine dieser Göttin gewidmete Inschrift bei einer Schwefelquelle gefunden und diese Quelle führt, als Heilquelle im Gebrauch, den Namen „Sironenbad". Diese Göttin wurde meistens gemeinsam mit dem Apollo verehrt und auch unsere römischen Bäder des Schützenhofes haben gleichfalls eine diesem heilbringenden Gotte Apollo Toutiorix (ein keltischer Beiname desselben) gewidmete Inschrift uns überliefert, die bereits 1784 aufgefunden, im Jahre 1825 in unser Museum kam. Der Sironenstein dagegen ist leider unsern Sammlungen nicht übergeben, die Eigenthümer wollen denselben, dem Vernehmen nach, bei den neuerrichteten Bädern wieder in die Mauer einfügen.

4. Christlicher Grabstein. Auf dem fränkischen Todtenfelde an der Ecke des Schierstein-Dotzheimerweges, der Artillerie-Kaserne zunächst, wurde beim Fundamentlegen eines Neubaues im Laufe dieses Frühjahres ein christlicher Grabstein gefunden, dessen Auffindung um so mehr überraschen musste, als das Terrain behufs Untersuchung der Gräber bereits mehrfach umgegraben war.



Der Stein, eine Kalksteinplatte, misst 25 Centim. im Quardrat und ist 10 Centim. dick. Dieser Grabstein ist die erste Spur des Christenthums auf unserem Todtenfelde, dessen Benutzung wir nach früheren Funden, namentlich Münzen, in die Zeit des Ende des sechsten und Beginn des siebenten Jahrhunderts verlegen müssen. Während christliche Grabsteine jener Periode auf dem linken Rheinufer bekanntlich sehr zahlreich vorkommen (Le Blant, *Inscriptions chrétiennes de la Gaule antérieures au VIII siècle*), ist, soviel bekannt, unser erwähnter Grabstein erst das zweite auf dem rechten Rheinufer aufgefundene Exemplar; der erste gleichfalls in Wiesbaden vor dem s. g. Mainzer Thor im Jahre 1754 gefunden. kam bekanntlich aus dem Besitz Dorows in unser Museum, und es ist wohl nur ein Irrthum, wenn Le Blant in seinem angeführten Werke die Inschrift Nr. 359 pag. 485 auf dem Drachenfels. Bonn gegenüber, gefunden sein lässt, während sie in der That in Cöln gefunden ist und nur das Material, wie auch angegeben. Drachenfelser Trachyt ist, aus dem bekanntlich auch der Cölner Dom erbaut wurde.

Miscellen.

Von

Dr. Karl Schwartz.

1.

Die Burg Scharfenstein ist von Ludwig dem Baier nicht belagert worden.

Vogel (Beschreib. des Herzogth. Nassau S. 580) sagt von der Burg Scharfenstein bei Kiedrich: „1318 belagerte sie Kaiser Ludwig, weil es Mainz mit seinem Gegner hielt, aber auch dieser musste, ohne sie einnehmen zu können, wieder abziehen“. Diese Angabe ist seitdem in vielen neueren Schriften wiederholt worden, am ausführlichsten in dem vor kurzem von W. O. von Horn herausgegebenen Buche „Der Rhein“ S. 88 und 89: „Kaiser Ludwig und seine Helfer rückten in's Erzstift feindlich ein und nahten sich der Burg mit Wehr und Waffen. Unter Ludwig's Helfern befand sich „„der Löwe von Luxemburg““ Erzbischof Balduin von Trier. Von ihm sagte seine Zeit, „„er haue lieber mit dem Schwerte drein, als dass er mit dem Kreuze segne““, aber auch das andere Wort war gäng und gäbe von ihm: „„was ihm widerstehen wolle, müsse eiserne Mauern haben““. Das waren schlimme Aussichten für Scharfenstein . . . . Solch ein Feind vor der Burg konnte auch einem tapferen Häuflein Vertheidiger bange machen. Indessen scheint es nicht, als ob die Scharfensteiner ihr Herz in den Schuhen hätten suchen müssen“.

„Der Grund und die Ursache dieses Krieges gegen Mainz war kein anderer, als dass Erzbischof Peter es mit dem Oesterreicher hielt, der Ludwig die Krone streitig machte“.

„Balduin, der die Belagerung Scharfensteins leitete, liess nichts unversucht, die berühmte Burg, die Albrecht so tapfer widerstanden hatte, zu überwältigen; allein die Vertheidiger mochten wohl wissen, wem sie, im Falle des Unterliegens, in die Hände fielen; sie mochten ahnen, dass in Scharfenstein kein Stein auf dem andern bleiben würde, und so wehrten sie sich gegen die gewaltigen Anläufe mit dem Muthe der Verzweiflung. Was der Feind auch versuchte, es blieb erfolglos, denn die Belagerten waren Tag und Nacht auf ihrer Hut und warfen die Andringenden ebenso zurück, wie früher Albrechts „„lothringische Buben““. Da blieb denn nichts weiter zu thun übrig, als was Kaiser Albrecht auch gethan, nämlich mit Gram im Herzen die Belagerung aufzuheben.“

„Balduin's Vasallen waren völlig kopfscheu geworden. Sie verliessen das Heer und zogen heim.“

„Zwei Kaiser vor der Burg und sie dennoch unerobert! Das war ein Ruhmeskranz für Scharfenstein und seine Ritterschaft, dem kaum ein anderer gleichkam“!

„Konnte der tapferste und „„reisigste““ Fürst seiner Zeit, den man „„den Löwen von Luxemburg oder auch von Trier““ nannte, konnten die Heere zweier Kaiser nichts erzielen u. s. w.“

Sollte man es für möglich halten, dass diese emphatische Ausführung, welche an Lebhaftigkeit fast dem Berichte eines Augenzeugen gleichkommt, sich auf gar keine Thatsache, sondern lediglich auf einen groben Irrthum gründe? Und doch ist dem so. Die Burg Scharfenstein kann von Ludwig dem Baier unmöglich belagert worden sein, denn sie war eine mainzische Landburg und der damalige Kurfürst von Mainz, Peter von Aspelt (gewöhnlich Peter Aichspalter genannt), war nicht Ludwig's Gegner, sondern vielmehr zugleich mit Balduin von Trier dessen eifrigster Anhänger gegen Friedrich von Oesterreich und hatte Ludwig's Königswahl in Frankfurt betrieben, ihm auch in Aachen die Krone aufgesetzt.

Der Irrthum Vogel's ist aus dem Chron. Hirsaug. a. 1316 (das richtige Jahr ist, wie auch Vogel bemerkt, 1318) geflossen, wo es heisst: „Nam eodem anno ipse rex Ludovicus, adiuvantibus Baldevino Trevirorum et Petro Moguntino Archiepiscopis, multa contra Friederici partes bella gesserunt. Munitiones quoque Wisbaden et Scharpfenstein obsidione vallavit, ubi cum non proficeret propter locorum firmitatem, infecto negotio ad alia se convertit“.

Diese Nachricht ist ganz der Wahrheit entsprechend, nur dass unter Scharfenstein nicht die Burg Scharfenstein bei Kiedrich, sondern das Dorf Schierstein unterhalb Biebrich verstanden werden muss, wie dieses auch bereits Böhmer in den Regesten Ludwig's des Baiern S. 352 richtig erkannt hat.

Der wirkliche Sachverhalt ist folgender. König Ludwig der Baier unternahm im Herbste 1318, mit Unterstützung der zu seiner Partei gehörenden Erzbischöfe Peter von Mainz und Balduin von Trier, einen Feldzug gegen den Grafen Gerlach von Nassau von der Walramischen Linie (reg. v. 1305—1361), der es, wie auch seine Vettern von der Ottonischen Linie, mit Friedrich dem Schönen von Oesterreich hielt, und belagerte Wiesbaden und das zur Herrschaft Wiesbaden gehörige befestigte Dorf Schierstein. Dass die Belagerung jedesfalls vom 14. October bis zum 8. November dauerte, erkennt man aus einer Anzahl von König Ludwig „ante Wisbaden in castris“ ausgestellter Urkunden bei Böhmer Reg. Lud. S. 19 u. 20 vom 14., 15., 19. (zwei), 24., 25., 27. (zwei) Oct., 6. Nov. (vier), ferner S. 271 vom 14. Oct. u. 8. Nov., endlich S. 318 vom 6. Nov. Ausser diesen Urkundendaten haben wir über die gedachte Belagerung nur eine einzige quellenmässige Nachricht und zwar in den Gest. Trevir. ap. Hontheim 831: Dominus Baldewinus, magnum conglomerando exercitum in Ludowici regis adjutorium contra Fridericum ducem, castra ante Wysebaden in loco Scherfsteyn dicto situavit. Ubi Fridericus dux, intelligens Ludewicum et Baldewinum prevalere, repatriavit. (Dass letztere Unterstellung eine irrige sei, weil damals Friedrich der Schöne in Oesterreich war, ist ebenfalls bereits von Böhmer S. 352 bemerkt worden.)

Ludwig der Baier belagerte also Wiesbaden und Schierstein; mit welchem Erfolge, darüber ist nichts bekannt. In der Folge stand Graf Gerlach von Nassau zum Könige Ludwig in einem freundlichen Verhältnisse, welchem er mehrere Begnadigungen und Privilegien verdankte.

Wenn nun die angebliche Belagerung der Burg Scharfenstein durch Ludwig den Baier auf einem Missverständnisse beruht und aus der Geschichte beseitigt werden muss, so ist dagegen an der früheren Belagerung der Burg durch König Albrecht I. durchaus nicht zu zweifeln. Zwar wird sie in den Quellenschriften für die Geschichte des Feldzugs, welchen Albrecht 1301 und 1302 zur Unterwerfung der rheinischen Kurfürsten unternahm, als ein Ereigniss von untergeordneter Bedeutung, was sie auch im Vergleich mit andern wichtigen Begebenheiten, z. B. der höchst interessanten

Belagerung von Bingen war, nicht erwähnt, wohl aber in der unverdächtigen Narratio de aepisc. Mog. bei Bodmann Rheing. Alterth. 106: „Ceteri vero et valde numerosi, invadentes terram in Ringaugia hostiliter, circumquaque omnia devastando et depredando, villam Rudensheim incendunt, abductisque armentis et spolys multis, similiter villas Winkel et Osterich combusserunt, moxque ad expugnandum castrum Scarpinstein viriliter processerunt, quod post triduum propter validam eorum, qui intus fuerant, defensionem, amissis pluribus deserentes, ad suos unde discesserant, non sine confusione reversi sunt". Ueberdiess wird sie durch zwei von Albrecht im Lager vor Scharfenstein ausgestellte Urkunden, deren eine vom 14. October, die andere ohne Datum ist (s. Böhmer Reg. Albrecht's I S. 227), bestätigt. Albrecht, in dessen Heere sich auch französische Hilfsvölker und zwar Lothringer befanden, die sich durch grosse Zügellosigkeit einen üblen Namen machten, verwüstete im October 1301 den Rheingau aufs furchtbarste, verbrannte Rüdesheim, Winkel und Oestrich und es wurde damals auch die nördlich von Eltville liegende mainzische Burg Scharfenstein drei Tage hindurch berannt, aber nicht eingenommen.

2.

Die angeblichen Besuche des Limburger Domes durch Otto den Grossen und seine Gemahlin Edith, sowie durch König Konrad II.

Die oft wiederholte Angabe, welcher wir auch in der sonst sehr verdienstlichen Schrift des verewigten Dr. Busch: „Einige Bemerkungen über das Alter der Domkirche zu Limburg" S. 12 u. 30 Anm. 35 begegnen, dass Kaiser Otto I. mit seiner Gemahlin Edith die Domkirche zu Limburg besucht habe, gründet sich lediglich auf ein höchst seltsames Missverständniss einer Stelle des sächsischen Annalisten. Wir lassen dieselbe unter Anfügung der deutschen Uebersetzung hier folgen:

Cum in elemosinis pauperum largissima esset, rex constantiam eius experiri volens, ipsam a tanta expensione velut iratus prohibuit. Quadam igitur praecipua festivitate induta veste preciosa, curcebold, ad ecclesiam processit, quam rex, cuiusdam pauperis vestibus indutus, ignorante ipsa callide precesserat. Et in foribus templi residens, eam venientem tenuit sibique misereri postulavit. Illa vero dicens, preter vestes nil se habere, audivit, ipsarum vestium particula pauperem posse iuvari. Deinde regina pudore acta, illum se constanter tenentem pallio suo circumplexum, manicam preciose vestis abrumpere permisit. Quam pauper qui putabatur in sinu suo abscondit, et illa cum truncata veste, sed pallio occultata, ad hospicium rediens, integra veste induta, scissam abscondit; sicque ad mensam venientem rex contemplatus requisivit, cur vestem, quam mane induerat, commutasset. Cumque illa occasiones pretenderet, ipse priorem vestem deferri precepit. Qui semel et iterum cum falli mutatoriis non posset, illa anxiata vestem e latibulo extractam produxit. Quam expansam rex utrasque manicas habere conspexit, ipseque quod abruperat proferens, cunctis audientibus rem aperuit, ac deinceps reginam in magna veneratione habuit. (Annal. Sax. ap. Pertz Mon. Germ. Hist. VI. 600.)

Da sie (die Königin Edith) im Vertheilen von Almosen an Arme sehr freigebig war, so wollte der König ihre Standhaftigkeit auf die Probe stellen und suchte, in-

dem er sich zornig stellte, sie von solcher Verschwendung zurückzuhalten. An einem hohen Festtage nun ging sie, in einem kostbaren Kleide, einem Kurzbold, zur Kirche, in welche sich vorher, ohne ihr Wissen, der König in der Kleidung eines armen Mannes schlauer Weise begeben hatte. Er sass am Eingange der Kirche und als die Königin hereintrat, hielt er sie fest und flehte ihr Mitleid an. Als sie aber sagte, sie habe nichts, als ihre Kleider, erhielt sie zur Antwort, auch mit einem Stückchen Kleidung könne dem Armen geholfen werden. Die Königin, welche sich sehr schämte, dass sie von Jenem, der sie hartnäckig am Mantel festhielt, umfasst wurde, gestattete ihm nun, einen Aermel des kostbaren Kleides abzureissen. Diesen versteckte der vermeintliche Arme in seinem Busen; die Königin aber kehrte mit dem zerrissenen Kleide, welches jedoch von dem Mantel verdeckt wurde, in die Herberge zurück, wo sie ein neues Kleid anzog und das zerrissene versteckte. Als der König sie so zu Tische kommen sah, fragte er sie, warum sie das Kleid, welches sie am Morgen angezogen, abgelegt hätte, und als die Königin Ausflüchte machen wollte, befahl er, das frühere Kleid herbeizuholen. Da sie ihn nun durch wiederholte Ausreden nicht hintergehen konnte, so zog sie voll Angst das Kleid aus dem Versteck, wo sie es verborgen hatte, hervor und reichte es dem Könige hin. Dieser aber sah, als er es ausgebreitet hatte, dass es mit beiden Aermeln versehen war, und indem er selbst das Stück, welches er abgerissen hatte, vorzeigte, erzählte er allen Anwesenden die Sache, wie sie sich zugetragen, und bezeugte fortan der Königin grosse Verehrung".

Da in dieser Erzählung von einem „curcebold" die Rede ist, so dachte man hiebei an den Grafen Konrad, den Erbauer der zweiten Domkirche und Gründer des Collegiatstiftes zu Limburg, welcher den Beinamen „Kurzbold" hatte, und verstand die obigen Worte in der Verbindung „curcebold ad ecclesiam processit" so, als ob die Königin Edith sich in die Kurzbold-Kirche (!) begeben habe. Unter dem „curcebold" ist aber das kurze Prachtkleid der Königin zu verstehen und es wird in obiger Erzählung der Ort, wo sich die Begebenheit zugetragen habe, gar nicht erwähnt. Schon in dem mittelhochdeutschen Wörterbuche von Ziemann wird kurzebolt (stm) als ein „kurzes Leibgewand" bezeichnet und dabei auf Stellen in der Kaiserchronik (72, c) und im König Rother (4576) Bezug genommen. Weniger genau wird in dem altdeutschen Wörterbuche von Oskar Schade „kurzebolt" durch „Schmucksache, Schmuck" bezeichnet, während in dem mittelhochdeutschen Wörterbuche von Benecke und Müller die Bedeutung des Wortes sogar zweifelhaft gelassen und nur vermuthet wird, dass es „Juwelen und überhaupt etwas, das als prächtiger Schmuck getragen wird", bedeute, obgleich die daselbst aus mittelhochdeutschen Schriftstellern angeführten Stellen sämmtlich die Bedeutung „kurzes Kleid" zulassen. Das Genaueste über den Kurzbold als Kleidungsstück findet sich bei Weinhold „die deutschen Frauen in dem Mittelalter", wo es S. 446 heisst: „Ueber dem Rocke ward gewöhnlich der Mantel unmittelbar getragen, allein zuweilen fanden sich noch besondere Obergewänder als Zwischenglieder. Am frühesten erscheint darunter der Kurzebold (mittellateinisch: curcinbaldus, curceboldus, französisch: courtibaut — das Wort ist jedenfalls deutsch; eine ganz befriedigende Erklärung will indessen nicht gelingen), dessen unter diesem Namen schon im elften Jahrhundert in Glossen gedacht wird. Es war ein kurzes Gewand, im Schnitt der römischen Cyklas ähnlich, aber weit kürzer und gleich ihr als Staatskleid getragen (Roth. 4571. Eracl. 2243). Unter dem Namen Cyclas wird der Kurzebold bereits in dem Staatsanzuge der Gemahlin Pippin's, der Berchtrada, erwähnt; im elften Jahrhundert erscheint er einigemal unter den Prachtgewändern böhmischer Fürstinnen (Du Cange s. v. cyclas). In Frankreich führte auch der Ueberwurf, den der Priester bei der Messe trägt, den Namen „Kurzibald". In das dreizehnte Jahrhundert hinein verschwindet er".

Indem nun Konrad Kurzbold aus der angeführten Stelle des sächsischen An-

nalisten verschwindet, verschwindet auch der vermeintliche Nachweis für die Anwesenheit Otto's I. und seiner Gemahlin Edith in Limburg und der dortigen Domkirche. Das für diese angebliche Anwesenheit angeführte Jahr 936 ist ebenfalls nur auf die Stelle des sächsischen Annalisten gegründet. Weder bei einem Geschichtschreiber, noch in einer Urkunde findet sich für eine Anwesenheit Otto's oder seiner Gemahlin in Limburg irgend ein Anhaltspunkt. Denn die Urkunde, durch welche Otto I. der St. Georgskirche zu Limburg ein Gut zu Ubtusheim im Lahngau (Dorf Niederzeuzheim bei Hadamar) schenkt (Böhmer Reg. Otto's I. S. 6, Acta Pal. III, 77, Kremer Orig. Nass. II, 67), ist nicht in Limburg, sondern in Quedlinburg unterm 18. Febr. 940, und der Schutz- und Bestätigungsbrief desselben Königs für das St. Georgsstift zu Limburg (Günther Cod. Dipl. Rheno-Mosellan.) in Mainz ausgestellt worden. Die letzterwähnte, sehr beschädigte Urkunde hat ausser R. 6 kein Datum, ist jedoch nach Böhmer's Vermuthung (a. a. O.) am 10. Juni 940 ausgestellt worden.

Die Anwesenheit Otto's des Grossen in Limburg muss demnach als völlig unerwiesen aufgegeben werden. Dass er jedoch im Frühjahre 965 sich in Wiesbaden aufgehalten, ist durch zwei daselbst zu Gunsten des h. Moriz zu Magdeburg am 5. und 12. April des genannten Jahres ausgestellte Urkunden (Böhmer Reg. Otto's I. S. 15) nachgewiesen.

Der allgemein angenommene, auch von Busch S. 14 erwähnte Besuch Limburgs und seiner Domkirche durch König Konrad II. beruht nicht minder auf irrthümlichen Voraussetzungen. Die für diesen Besuch angeführten Beweisstellen (s. Busch S. 34 Anm. 54 u. 55) beziehen sich nicht auf Limburg a. d. Lahn, sondern auf Limburg a. d. Hardt, wo Konrad II. die Abtei gestiftet hatte und gern verweilte. Drei von diesem „Lintburc“ datirte Urkunden und zwar: vom 20. Febr. 1032 (Böhmer Reg. Konrad's II. S. 69), durch welche der König dem Bischofe Reginger von Speier und dessen Nachfolgern die Abtei Schwarzach in der Mortenau unter der Bedingung schenkt, dass dieselben jederzeit die von ihm gestiftete Abtei beschützen sollen; ferner vom 2. August 1033 (Böhmer S. 70), durch welche derselbe König dem Hochstifte Paderborn die Grafschaft Bernhard's (Warburg), welche er früher der Mainzer Kirche geschenkt hatte, zurückgibt und letztere entschädigt; endlich vom 17. Januar 1035 (Böhmer S. 71), durch welche er die genannte von ihm gestiftete Abtei mit Gütern dotirt, zeugen von seinem Aufenthalte an dem von ihm bevorzugten Orte. Von Limburg a. d. Lahn ist keine einzige Urkunde Konrad's II. datirt und dafür, dass er diesen Ort besucht habe, fehlt es an jedem Beweise.

3.

Das Grabmonument Konrad Kurzbold's im Dome zu Limburg.

Das Grabmonument des Erbauers der zweiten Limburger Domkirche, welches gleichzeitig mit der gegenwärtigen (dritten) Domkirche errichtet wurde, mithin der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts angehört, wurde im Jahre 1777, bis zu welchem es im Chore der Kirche vor dem Hochaltare über dem Grabe Konrad's stand, in den Chor der h. Jungfrau in der Mitte des nördlichen Kreuzarmes der Kirche versetzt, wo es noch jetzt zu sehen ist. Das Monument mit der Gestalt des Verstorbenen auf einer Steinplatte, die von sechs freistehenden Säulen getragen wird, ist mit einem hölzernen Deckel versehen, der ausser der Inschrift:

Clauditur hoc tumulo per quem nunc servitus isto
Fit celebris templo; virtus, laus, gloria Christo!

an der Vorderseite die vielbestrittenen Worte enthält:

Conradus D. S. F. HE.

Wollte man die Buchstaben D. S. nach der gewöhnlichen Abbreviatur auf römischen Inschriften: „De suo" erklären und etwa obige Inschrift so lesen: „Conradus de suo fundavit hanc ecclesiam", so würde dieselbe allenfalls als Inschrift über der Kirche, keineswegs aber über dem Grabmonumente passen. Mechtel verstand unter D. S. „Dux Saxoniae", Kremer „Dux Sueviae", obgleich Konrad weder das Eine, noch das Andere jemals gewesen ist; Busch dagegen S. 22 entscheidet sich, diese und andere Erklärungen mit Recht verwerfend, für: Dux Salicus. Allein auch diese Erklärung ist unhaltbar, da erst im vierzehnten Jahrhundert diese Benennung als Familienbezeichnung vorkommt. Mir ist es nie zweifelhaft gewesen, dass unter D. S. der Beiname des Weisen zu verstehen sei, welcher bekanntlich dem Grafen Konrad Kurzbold beigelegt wurde, mithin die Inschrift so gelesen werden müsse:

Conradus D i c t u s S a p i e n s Fundator Huius Ecclesiae.

Bei dem Contin. Reginon. a. 948 (Pertz Mon. I, 620) heisst es über ihn: Chuonradus comes, qui Curcipoldus dicebatur, filius Eberhardi, vir s a p i e n s et prudens, obiit; der sächsische Annalist a. 942 führt ihn mit den Worten an: Conradus c o g n o m e n t o S a p i e n s, ebenso Luitprand in der Antapod. lib. IV, cap. 22 (Pertz III, 321): Habuerat plane rex nonnullas fortissimas copias, Herimannum scilicet, Suevorum ducem, fratremque eius Hutonem atque Chuonradum c o g n o m i n e S a p i e n t e m; ferner cap. 28 (Pertz III, 325): Huto sane, Herimanni Suevorum ducis frater, nec non et Chuonradus c o g n o m e n t o S a p i e n s etc.

Da das höchst schätzbare Grabmonument in Kremer's Origines Nassovicae nur unvollkommen dargestellt, von Moller aber in seinem Prachtwerke: „Die Kirche des h. Georg zu Limburg u. s. w." ganz unberücksichtigt gelassen worden ist, so muss die sehr getreue Abbildung des Monumentes sowohl, als der Säulen, auf welchen es ruht, in Dr. F. H. Müller's: „Beiträgen zur deutschen Kunst- und Geschichtskunde durch Kunstdenkmale" (Heft 1, Taf. 11) um so willkommener sein. In dem begleitenden Texte (S. 39 u. 84) wird auf die auf diesem Denkmale gewählte merkwürdige Kopfbedeckung aufmerksam gemacht, welche mit der venetianischen Dogenmütze Aehnlichkeit hat. Der Stab, welchen die Figur in der Hand hält, ist abgebrochen und kann nicht als ein Scepter gelten, sondern dürfte mit Konrad's Richterwürde als Gaugraf in Verbindung zu bringen sein. An den Stützpfeilern des Monuments sind an den Ecken die Figuren von vier Stiftsgeistlichen angebracht, der Löwe und der Bär aber, welche in der Mitte erscheinen, beziehen sich ohne Zweifel auf Kämpfe des tapfern Mannes mit Bestien, wie sie von der Nachwelt in Sagen und Volksliedern gepriesen wurden. Das Ausführlichste über den berühmten Helden findet sich bei Ekkehard IV Cas. S. Galli ap. Pertz II, 104: Erat quidem augusto in pectore audax et fortis, qui leonem, cavea effracta, se et regem solos inventos in consilio insilientem, rege, grandi quidem viro, gladium quem Chuono tunc, ut moris est, gerebat, arripere volente, ipse prosiliens incunctanter occidit. Diffamatur longe lateque, Henrici regis militem leonem se insilientem gladio occidisse. Mulieres ille et mala arborum naturali sibi quodam odio adeo execratus est, ut ubi in itinere utrumvis inveniret, mansionem facere nollet. Multa sunt quae de illo concinnantur et canuntur, quae, quia ad nos redeundum est, praeterimus, nisi quod provocatorem Sclavum, giganteae molis hominem, e castro regis prorumpens, novus David lancea pro lapide straverat.

Noch sei bemerkt, dass Müller das besprochene Grabmonument mit Unrecht in das zwölfte Jahrhundert setzt. Es gehört, wie gesagt, in das dreizehnte Jahrhundert, wie denn überhaupt Grabsteine, die mit Sicherheit dem zwölften Jahrhunderte zugewiesen werden können, selten sind.

4.

Graf Heinrich I. von Isenburg, der Erbauer der Limburger Domkirche.

Als das Domcapitel zu Limburg im Jahre 1776 den alten Hauptaltar der Domkirche, da von den vier in's Quadrat gestellten Säulen, auf welchen sein Ciborium (Baldachin) ruhte, die beiden hinteren schadhaft geworden waren, abbrechen liess, um ihn durch einen neuen prächtigeren zu ersetzen, wurde dieses bauliche Unternehmen die Veranlassung zur Auffindung höchst schätzbarer Merkmale für die Geschichte der herrlichen Kathedrale. Man fand nämlich in dem geöffneten Altarsteine ein bleiernes Reliquienkästchen in der Form der Kirche des h. Grabes zu Jerusalem. [1]) Dasselbe war mit einem bischöflichen Siegel von Wachs verschlossen, dessen zum Theil unleserlich gewordene Inschrift lautete: .... um Archiepiscopus. Man fand aber gleichzeitig an einem anderen Reliquienkästchen, welches in dem Altare der h. Katharina gestanden hatte, ganz dasselbe Siegel und dieses hatte die deutliche Inschrift: Theodoricus Dei gratia Trevirorum Archiepiscopus. Der Hochaltar und mit demselben die Domkirche zu Limburg wurde also von Theodorich von Wied, welcher von 1212—1242 auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Trier sass, eingeweiht und zwar fällt der Zeitpunkt der Beendigung des Baues und der Einweihung der Domkirche in das Jahr 1235, in welchem der Altar des h. Nikolaus aus der Pfarrkirche in die Stiftskirche transferirt wurde (Busch, Bemerkungen über das Alter der Domkirche zu Limburg S. 18 u. 19).

Das ersterwähnte bleierne Reliquienkästchen, welches in Kremer's Orig. Nass. abgebildet ist, trägt die Inschrift:

Amplus in angusta jacet hic thesaurus in arca,
Copia Sanctarum quam maxima reliquiarum,
Qua Comes Henricus Structurae conditor hujus
Largus larga sui cumulavit munera templi.
Haec Domini testes concordant pace fideles,
Per quos virtutis pax et medicina salutis
Exuberat pura lotis baptismatis unda.

Diese Inschrift gab also über den Erbauer der Domkirche Aufschluss und Kremer sprach zuerst die Ansicht aus, dass unter diesem Grafen Heinrich der Graf Heinrich II. der Reiche von Nassau (1197—1247) zu verstehen sei, der Vater der beiden Brüder Walram II. und Otto, von welchem die beiden Hauptlinien des nassauischen Fürstenhauses abstammen. Diese Ansicht, dass Heinrich der Reiche von Nassau der Erbauer der Limburger Domkirche sei, ist seitdem unzähligemal wiederholt worden. Und dennoch hat sie keine andere Grundlage, als dass Graf Heinrich ein Zeitgenosse des erwähnten Erzbischofs Theodorich von Trier war und, obgleich er den Beinamen des Reichen erst mehrere Jahrhunderte nach seinem Tode erhielt, die Mittel besass, einen so grossartigen Kirchenbau aufzuführen. Sie hat aber den einen sehr gewichtigen Umstand gegen sich, dass Heinrich von Nassau in Limburg weder Besitzungen noch Berechtigungen hatte, wodurch jeder Anhaltspunkt für die Ansicht, dass er der Erbauer der dortigen Domkirche gewesen sei, von selbst wegfällt. Obgleich es an urkundlichen Beweisen über die Person des Erbauers dieser Kirche gänzlich fehlt, so ist es doch keinem Zweifel unterworfen, dass derselbe kein anderer gewesen ist, als der damalige

---

[1]) Der Dechant Alberich Dornuff aus Lindenholzhausen war es, welcher das Reliquienkästchen öffnete. Er starb am 3. Juni 1781 in einem Alter von 85 Jahren und liegt im Dome begraben.

Beherrscher Limburgs, der Graf Heinrich I. von Isenburg, [1]) was für den Verf. dieser Bemerkungen schon vor Jahren, als er zuerst die Geschichte des herrlichen Baudenkmals zu erforschen suchte, feststand und von ihm in einem 1865 im hiesigen Museumssaale gehaltenen Vortrage ausführlich nachgewiesen worden ist. Hennes (Gesch. der Grafen von Nassau S. 204) war meines Wissens der erste, der auf die gänzliche Unhaltbarkeit der hergebrachten Ansicht, dass Heinrich der Reiche die Limburger Domkirche habe erbauen lassen, hinwies, ohne jedoch auf die Frage nach dem wirklichen Erbauer einzugehen, und Simon (Gesch. des reichsständischen Hauses Ysenburg und Büdingen, 1865 Bd. II, S. 124) hat zuerst in einer Druckschrift das Richtige bekannt gemacht, indem er von Heinrich I. von Isenburg sagt: „Als Besitzer von Limburg a. d. Lahn muss er auch der Erbauer der noch vorhandenen Domkirche daselbst gewesen sein, weil der Styl, in welchem dieselbe erbaut ist, deutlich die Uebergangsperiode vom Rund- zum Spitzbogenstyle zeigt, welche Bauart auf den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts hinweisst". Ueber das Zeitalter und den architektonischen Charakter des Limburger Doms ist bereits von Moller das Richtige erkannt worden und Guhl (im Atlas zu Kugler's Kunstgeschichte I, 69) bemerkt Folgendes: „Die Domkirche zu Limburg a. d Lahn erscheint insbesondere dadurch wichtig für die Kunstgeschichte, dass sie, obgleich dem Grundrisse nach noch vollständig der romanischen Periode angehörig, einigen wichtigen Theilen des weiteren Anbaues zufolge doch zwischen dem romanischen und dem späteren deutschen Baustyle so die Mitte hält, dass man sie als eines der Schlussmonumente jenes und als den Anfang des letzteren, nämlich des Spitzbogenbaues, betrachten kann". Das Ausführlichste und Genaueste über die Limburger Domkirche als Denkmal der Baukunst enthält das neueste (1868 in 4r Aufl. erschienene) Werk von Heinrich Otte: „Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie des deutschen Mittelalters" S. 39, 62, 76, 82, 313, 315, 332.

Ueber die Geschichte des noch jetzt in fünf Linien blühenden fürstlichen und gräflichen Hauses Isenburg verweisen wir ausser dem vortrefflichen oben erwähnten Werke von Simon auf einen werthvollen Aufsatz desselben Verfassers im „Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit", 1861, März. Nr. 3. Hier mögen folgende Bemerkungen über den Erbauer des Limburger Doms und sein Geschlecht genügen.

Die Herren von Isenburg [2]) gehören einem der ältesten deutschen Dynastengeschlechter an, welches seinen Namen so weit wie kaum ein anderes hinaufführen kann. Denn zwei Brüder dieses Geschlechtes erscheinen bereits zu Ende des elften Jahrhunderts in Urkunden und zwar 1093 Rembold (Beyer S. 446) und 1095 Gerlach (Günther II p. VII), Letzterer als comes de Isenburg. In der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts theilte sich das Haus in zwei Hauptstämme, einen Remboldischen und einen Gerlachischen. Letzterer begann mit Rembold's Bruder Gerlach, welcher von 1135—1146 genannt wird und sich schon in einer Urkunde von 1137 (Günther I Nr. 118) einen Herrn von Limburg nannte. Sein älterer Sohn Gerlach gründete die Linie Isenburg-Covern, welche 1301 mit Robin, Herrn zu Covern, ausstarb; Heinrich I. aber, der jüngere Sohn, der Erbauer der Limburger Domkirche,

---

[1]) Den Namen des Erbauers H. R. S. (Henricus) trug auch ein von dem Grafen Heinrich der Kirche geschenkter Dolch, welcher wahrscheinlich dazu diente, bei Festen die Statue des h. Georg auf dem Hochaltare zu schmücken (Mechtel. Prodrom. Hist. Trev. und Busch S. 23). Dieser Dolch befindet sich weder in Limburg, noch auch, wie v. Stramberg im Rhein. Antiq. angibt, im Museum zu Wiesbaden, scheint vielmehr spurlos verschwunden zu sein.

[2]) Die Trümmer ihres Stammschlosses, welches im Engersgau lag, findet man unweit Neuwied, am Zusammenflusse des Saynbaches und des Iserbaches, von welchem das Geschlecht wahrscheinlich den Namen hat.

stiftete die Linie Isenburg-Grensau, welche nach dem von ihm um 1213 unweit der Stammburg Isenburg erbauten Schlosse benannt wurde. Dieser Heinrich I., der von 1179—1220 in Urkunden vorkommt, war vermählt mit Irmgard, einer Tochter des letzten Grafen von Cleberg, und brachte durch diese Heirath bereits zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts beträchtliche Besitzungen in der Wetterau an sich. Sein ältester Sohn Gerlach wurde der Stifter der Isenburgischen Linie zu Limburg a. d. Lahn, welche mit Gerlach IV., Herrn zu Limburg und Domdechanten zu Trier, der seine Herrschaft 1411 an Kurtrier verkaufte, erlosch. Sein zweiter Sohn Heinrich II. von Isenburg-Grensau, der 74 Jahre hindurch (von 1213—1287) in Urkunden erscheint, also wol ein Alter von 90 Jahren erreicht haben muss, war vermählt mit Mechtilde von Hosteden und Are.

Die Grafenwürde des Geschlechts erkennt man ausser der oben erwähnten Urkunde auch aus Hontheim Hist. Trev. I, p. 554, wo 1146 Reimboldus als „comes" de Isenburg vorkommt. Das Geschlecht gehörte dem hohen Adel an, besass aber damals die Grafenwürde noch nicht erblich, sondern verwaltete fortlaufend das Grafenamt als ein Reichslehen, was man daraus erkennt, dass die Herren von Isenburg in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts den Grafentitel, auf welchen man überhaupt in jener Zeit noch keinen besondern Werth legte, nicht mehr führten. Dass sie aber ihr Grafenamt im Niederlahngau verwalteten, erkennt man aus einer Urkunde vom Jahre 1158 (Beyer S. 611): Reynbaldus de Ysenburg, qui tunc temporis eundem comitatum tenebat, in quo idem castrum (Schloss Nassau, welches im Niederlahngau lag) situm est.

Was die Besitzungen Heinrich's I. betrifft, so gehörte ihm von der alten Herrschaft Isenburg zunächst ein Viertel des Schlosses und der Stadt Isenburg (das andere Viertel hatte sein Bruder Gerlach von Covern erhalten), ferner das Gericht Hönningen, in welchem in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts sein Enkel Gerlach das Schloss Arenfels erbaute; die Vogtei des Klosters Romersdorf, welches seine Vorfahren gestiftet hatten, das Amt Hirschbach (Herschpach), die Grafschaft auf dem Einrich (vermuthlich ein Ueberrest des Grafenamtes im Niederlahngau) nebst einem Antheile am Schlosse Schaumburg und einigen Dörfern bei Montabaur, die Stadt Limburg a. d. Lahn mit den dazu gehörigen Gütern und Rechten und das benachbarte Amt Vilmar; endlich das Amt und Schloss Grensau (in der Nähe des Stammschlosses Isenburg), welches er zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts erbaut hatte. Ausserdem besass er die Herrschaft Cleberg mit ihren Zubehörungen und seine Antheile an der alten Herrschaft Büdingen, war also ein sehr begüterter Herr, dessen Besitzungen, die allerdings sehr zerstreut und wenig abgerundet waren, sich vom Rheine bis zum Fusse des Vogelsberges erstreckten (Simon Bd. II, S. 123 u. 124). Dass er die Mittel zur Ausführung des grossartigen Kirchenbaues besessen habe, wird hienach Niemand bezweifeln.

Heinrich I. erscheint 41 Jahre hindurch in Urkunden, zuletzt 1220, und muss also wol bald nach dieser Zeit gestorben sein. Seine Grabstätte fand er in der Kirche des Klosters Romersdorf, dessen Vogt und Schirmer er war. Neben seinem Grabe errichtete sein Sohn Heinrich II. im Jahre 1264 zu Ehren des h. Andreas und zum Gedächtnisstage seines Vaters einen Altar und bestimmte ausdrücklich, dass dieselbe Abteikirche auch seine Ruhestätte sein solle.

Schliesslich seien uns noch einige Worte über die beiden vielbesprochenen Figuren über dem Portale des Limburger Domes gestattet. Moller (Denkmäler der deutschen Baukunst tab. IV, V) sagt: „Die beiden Figuren über den Säulen scheinen den Baumeister und die personifizirte Wissenschaft, eine weibliche Figur mit einer entwickelten Schriftrolle, vorzustellen. Der Meister, in ähnlicher Tracht als Peter Vischer auf dem berühmten Sebaldus-Grabmal zu Nürnberg, lehnt sich auf seinen

Stab und scheint zu horchen, was die Aus- und Eingehenden von seinem Werke sagen". Die eine Figur, welche man bei'm Eintritte in die Kirche zur Linken hat, stellt ohne Zweifel den Baumeister dar, dessen Name leider bis jetzt unbekannt geblieben ist. Er lehnt sich auf seinen Stab, neigt den Kopf etwas zur Linken und scheint allerdings zu horchen, was die Besucher des Domes von seinem Werke urtheilen. Wie aber Moller auf die wunderliche Idee kommen konnte, die andere Figur, welche man bei'm Eintritte in die Kirche zur Rechten hat, für die „personifizirte Wissenschaft" (!) zu halten, ist schwer zu begreifen und bedarf keiner Widerlegung, da Niemand, der die Figur genau betrachtet, bei ihr an eine solche Art von Kunstsymbolik glauben wird. Die Figur ist vielmehr ebenfalls eine männliche und stellt keinen Anderen vor, als den Erbauer des Domes, den Grafen Heinrich von Isenburg. Das herabwallende lange Haar, der um die Schultern hängende Mantel (pallium) lassen einen Mann ritterlichen Standes erkennen und auch die Gesichtszüge sind die eines Mannes. Die Figur befindet sich in sitzender Stellung und man erkennt ganz deutlich ein an das rechte Bein angelehntes Schwert. Das lange Haar und das Gewand scheinen zu dem auffallenden Irrthume, als ob die Figur eine weibliche sei, verleitet zu haben.

5.

Der „Bogner" Walther's von der Vogelweide.

Walther von der Vogelweide hat bekanntlich zwei seiner Sprüche (Ausg. v. Franz Pfeiffer Nr. 180 I u. II, S. 296 u. 297) an den „Bogner" gerichtet, einen seiner adligen Gönner, dessen Freigebigkeit von ihm gerühmt wird, ihm selbst aber nicht sehr zu statten gekommen zu sein scheint. Alexander Grebel in seiner sehr verdienstlichen Schrift „Das Schloss und die Festung Rheinfels" S. 44 u. 45 stellt die Ansicht auf, dass unter diesem „Bogner" der Graf Diether III. von Katzenelnbogen zu verstehen sei, indem er bemerkt: „Graf Diether war gleich ausgezeichnet als Krieger wie als Staatsmann und hatte seine Besitzungen bedeutend vermehrt. Wenn es wahr ist, was der grosse Kenner der alten schwäbischen Dichtkunst, Bodmer, vermuthete, dass der berühmte Sänger des dreizehnten Jahrhunderts, Walther v. d. Vogelweide, in einem seiner Lieder unter dem Namen des Bogners (Bogenschützen) das Lob Graf Diether's von Katzenelnbogen preist, so erscheint er gleichfalls als ein Freund und Kenner der damals so beliebten Dichtkunst. Eine bekannte Sache ist es, dass die Minnesänger der damaligen Zeit die Burgen und Höfe besuchten und die Feste durch ihre Lieder verherrlichten. Walther hatte das Rheinland öfter besucht und kann man daher wohl mit Gewissheit annehmen, dass er die Veste Rheinfels, wo Graf Diether einen glänzenden Hof führte, weshalb er auch den Beinamen „der Reiche" erhielt, nicht unbesucht gelassen haben wird. Ein Umstand indessen, welchen Bodmer nicht kannte, bringt mir die Vermuthung, dass unter dem Bogenschützen Graf Diether zu verstehen sei, zur Gewissheit. Graf Diether hatte nämlich bei der grossen Belagerung von Rheinfels im Jahre 1255 die Vertheidigung der Veste persönlich geleitet und während derselben mehrere der Angreifenden, unter Anderen einen gewissen Berthold aus Andernach, mit der Armbrust bei'm Sturm erschossen. Er war als guter Schütze und grosser Verehrer Dianens bekannt, wie dies aus mehreren Urkunden, unter anderen aus einer vom 8. December 1268 hervorgeht, in welcher er sich von Burchhard von Wolfskehle die Jagdberech-

tigung in der Hart, im Bruch und im Lorscher Wald verkaufen lässt, und lag daher die Bezeichnung „der Bogenschütze" in doppelter Beziehung sehr nahe". Diese Annahme Grebel's hat zunächst schon einen sprachlichen Grund gegen sich, denn Bogner (bogenaere) bezeichnet im Mittelhochdeutschen einen Bogenmacher und nur höchst selten auch einen Bogenschützen (s. Grimm's deutsches Wörterbuch und Beneke und Müller mittelhochd. Wörterbuch s. v. biuge, I Bd. S. 178) und hätte man dem Grafen Diether von seiner Schiessfertigkeit einen Beinamen beilegen wollen, so würde man ihn „der Schütze" genannt haben. Durch die Zeitrechnung aber wird die gedachte Annahme geradezu unmöglich gemacht. Denn der Graf Diether III. von Katzenelnbogen, der 1245 das Schloss Rheinfels erbaute, erscheint in den Urkunden von 1245—1276, Walther von der Vogelweide aber starb um 1229 (vgl. sein Leben von Rudolf Menzel S. 344); Beide gehören also der Zeit nach gar nicht zusammen. Dagegen ist es durchaus nicht zweifelhaft, dass unter dem „Bogner" Walther's der Vater Diether's III., Graf Diether II. von Katzenelnbogen verstanden werden muss, wobei Bogner nicht etwa „Bogenschütze" bedeutet, sondern nur eine Abkürzung für „Katzenelnbogner" ist. Dieser Diether II. erscheint in den Urkunden von 1219—1245 (s. Wenck, Hessische Landesgesch. Bd. I, S. 264 ff.), war also Walther's Zeitgenosse. Er nahm 1219, in welchem Jahre er auch dem Kloster Eberbach durch eine Urkunde Zollbefreiung ertheilte, das Kreuz, war aber schon 1222 wieder in der Heimat, so dass es ungewiss ist, ob er wirklich im heiligen Lande gewesen. Seine älteste Tochter Adelheid vermählte sich mit dem Grafen Walram II. von Nassau, durch welchen sie die Mutter des deutschen Königs Adolf von Nassau wurde. Diether II. starb nicht lange vor 1245. Die Grafen von Katzenelnbogen waren seit alter Zeit Vasallen der Bischöfe von Würzburg für die Bessunger Cent, in welcher sie später Stadt und Schloss Darmstadt gründeten. Diether II. hatte auch die Centgerichtsbarkeit über die Heppenheimer Mark, und hielt sich gewöhnlich auf Schloss Lichtenberg im Odenwalde auf, von welchem er auch Graf von Lichtenberg genannt wurde. Die an den Bogner gerichteten Sprüche Walther's von der Vogelweide passen also zu dessen Aufenthalte in Würzburg.

6.

Savigny's Urgrossvater, ein nassauischer Staatsdiener.

Des berühmten Rechtslehrers Friedrich Carl von Savigny Urgrossvater Ludwig Johann von Savigny stand als Geheimerath und Präsident in Diensten des Grafen Johann Ernst von Nassau-Weilburg (1675—1719), eines der ausgezeichnetsten Regenten aus dem walramischen Stamme, der 1688 die Fürstenwürde erhielt [1]) und sich um Verschönerung und Erweiterung seiner Residenz Weilburg, wo er das Rathhaus erbaute und den Marktplatz anlegte, sowie des dortigen Schlosses grosse Verdienste erwarb uud sein thätiges Leben am 27. Februar 1719 zu Heidelberg beendete. Graf Johann Ernst sowohl als sein erster Diener Geheimerath von Savigny zeigten sich in einer Zeit, wo Deutschland durch die Eroberungssucht und die Ränke Ludwig's XIV. auf's

---

[1]) Johann Ernst nannte sich gleichwohl immer nur „Graf" und erst sein Sohn und Nachfolger Carl August (reg. 1719—1753) führte seit 1737 den Fürstentitel.

äusserste bedrängt wurde und die schwersten Schicksale erdulden musste, als gute Patrioten, und wie der Graf in den ersten Jahren des spanischen Erbfolgekrieges in der Reichsarmee, in welcher er sich später zur Stelle eines Generalfeldmarschalls emporschwang, mit Auszeichnung das Schwert führte, so diente die gewandte Feder seines Geheimeraths mit gleichem Eifer den deutschen Interessen. Schon 1692 hatte dieser gegen die berüchtigten Reunionen des französischen Despoten sein Buch: „La dissolution de la réunion" geschrieben, in welchem er Deutschlands Rechte gegen die fremde Usurpation mit Begeisterung vertheidigte, und in gleichem Sinne hatte er auch 1697 bei den Friedensverhandlungen zu Ryswick als Vertreter des oberrheinischen Kreises gewirkt.

Ludwig Johann von Savigny war geboren am 30. September 1652 in dem Nassau-Saarbrücken'schen am Donnersberge unweit Neu-Leiningen gelegenen Städtchen Kirchheim, widmete sich der Rechtswissenschaft und trat nach beendeten Universitätsstudien in den Dienst des gräflichen Hauses Leiningen-Westerburg. Nachdem er eine Zeitlang in Oberbrunn, einem Städtchen im Elsass, von welchem eine Linie jenes Hauses den Namen führte, die Amtmannssstelle verwaltet hatte, wurde er zum Geheimerath ernannt und erhielt seinen Wohnsitz in Grünstadt (in der Unterpfalz, unweit Worms), welches den Grafen von Leiningen-Westerburg gemeinschaftlich gehörte. In derselben Eigenschaft wurde er von dem Grafen Johann Ernst von Nassau nach Weilburg berufen, wo er als Präsident an der Spitze der ganzen Justizpflege und Landesverwaltung stand und sich durch seine ausgezeichnete Befähigung, seine Gerechtigkeitsliebe und ehrenhafte Gesinnung das Vertrauen seines Fürsten und die ungetheilte Verehrung seiner Untergebenen erwarb. Seine Ehe mit Maria Dorothea König — sie war bürgerlichen Standes, wie auch in der Folge sowohl sein Enkel als sein Urenkel mit Frauen bürgerlicher Abkunft sich vermählten — wurde mit sechs Kindern gesegnet. Sein thätiges, dem Wohle seines Fürsten und seiner engeren Heimat in gleichem Grade, wie dem Interesse des deutschen Vaterlandes gewidmetes Leben brachte er nur auf 49 Jahre, indem er bereits am 27. Februar 1701 zu Weilburg starb. Seine Grabstätte ist, da der dortige Kirchhof wegen zu geringer Ausdehnung mehrmals umgegraben werden musste, nicht mehr zu ermitteln. Doch verdanken wir der lobenswerthen Sorgfalt, mit welcher dabei die schöneren und merkwürdigeren Denkmäler geschont wurden, die Erhaltung des Grabsteines, welcher neben mehreren älteren Leichensteinen auf dem erwähnten Friedhofe unter dem sogenannten heiligen Kreuze aufgestellt ist. Derselbe ist wohlerhalten, von dunklem Marmor, hat ungefähr 6 Fuss Höhe, 3 Fuss Breite und enthält folgende Lapidarinschrift:

Heu vices rerum!
Musarum delicium,
Patriae ornamentum,
Praesidium suorum,
Oculus Illustriss. Comitum,
Vir inclytus
Ingenio, sapientia, virtute, officiis
Ludovicus Johannes de Savigny,
Qui
In jus juravit juvenis,
Jus studiose coluit in academiis,
Et jus judex sejunxit ab injuriis,
Primum Oberbrunnae Alsatorum praefectus,
Mox consiliarius intimae admissionis
Leiningensis Grünstadii,

Inde Nassovicus Weilburgi,
Et domus Nassov. ad tract. Rysvicenses legatus,
Denique justitiae et camerae Weilb. Praes.
Ex Maria Dorothea Königia conjug. optatiss.
VI liberorum parens,
Praematuro fato obiit,
Sine metu tamen et motu.
Natus Kirchhemii Leining.
Denatus Weilburgi,
Illud MDCLII. prid. Cal. Octobr.
Hoc MDCCI. III. Cal. Mart.
Laetus ex tumba revicturus.

Ueber der Inschrift befindet sich in dem halbkreisförmigen Obertheile des Grabsteines das Wappen des Verewigten ausgehauen und zwar im linken Felde ein Kreuz und in den durch die vier Arme desselben gebildeten Ecken oben je ein Stern, unten rechts ein dritter Stern, links ein Halbmond, im rechten Felde ein Pfeil, an welchem ein Horn befestigt ist.

Verfasser der trefflichen Grabschrift war ohne Zweifel der damalige ausgezeichnete Rector des Weilburger Gymnasiums Joh. Niklas Schlosser (1685—1714), welcher von dem Grafen Johann Ernst berufen worden war, um der in Verfall gerathenen Lehranstalt wieder emporzuhelfen, wie denn dieser Fürst sehr wohl verstand, tüchtige Männer auszuwählen und für seinen Dienst zu gewinnen, zu welchen u. A. auch der von den Franzosen 1689 aus Speier vertriebene Superintendent Joh. Adam Hasslocher, Mitglied des „Rautenordens“ und der „deutschgesinnten Genossenschaft“ mit dem Ordensnamen „der Fromme“, zu rechnen ist.

Ueber die Familie von Savigny's möge uns noch die Mittheilung folgender Notizen gestattet sein. Dieselbe gehört zu den ältesten Adelsgeschlechtern Europa's und stammt aus Lothringen, wo sie im Amte Charmes, welches zum Stromgebiete der Mosel gehört, das feste Schloss und die Herrschaft Savigny besass, welche reiche Besitzungen, seitdem 1630 Paul von Savigny seines reformirten Bekenntnisses wegen aus seiner Vaterstadt Metz geflohen war, an die Bassompierre und Choiseul übergingen. Der genannte Paul von Savigny war der Vater des nassauischen Geheimeraths; ein Sohn des Letzteren, Ludwig von Savigny, diente als Jüngling unter dem kaiserlichen General von Rehbinder bei der Entsetzung Turin's (7. Sept. 1706), trat dann ebenfalls in nassauische Dienste und beschloss seine Laufbahn als pfalz-zweibrücken'scher Cabinetsminister. Er erwarb das Gut Trages (Trachenhus) bei Hanau, welches in den Schriften Bettina's von Arnim, deren Schwester Kunigunde (die „Gundel“) mit Friedrich Carl von Savigny verheirathet war, so oft erwähnt wird und sich noch gegenwärtig im Besitze der Familie von Savigny befindet.

Sein Sohn Christian Carl Ludwig, der Vater Friedrich Carl's von Savigny, war pfalz-zweibrücken'scher Regierungsrath, dann Director und geheimer Regierungsrath in fürstlich-isenburgisch-birsteinischen Diensten und lebte als Vertreter mehrerer Fürsten, auch des Fürsten von Nassau-Usingen, der ihn zum Geheimerath ernannt hatte, als Kreisgesandter am oberrheinischen Kreise zu Frankfurt a. M. Seine Gattin Henriette Philippine, eine Tochter des pfalz-zweibrücken'schen Geheimeraths Groos, war eine hochgebildete Frau, welche sich der Erziehung ihres Sohnes Friedrich Carl, der in Frankfurt am 21. Februar 1779 geboren wurde, [1]) mit Eifer annahm. Der Knabe

[1]) Seiner Taufe, welche am folgenden Tage stattfand, wohnten als Zeugen bei: der Oberjägermeister Schott von Schottenstein aus Idstein, Hauptmann von Wunderer nebst Gemahlin aus Frankfurt, Frau Firnhaber aus Eberstein und ein Fräulein von Savigny.

wurde in dem reformirten Bekenntnisse, welchem beide Eltern angehörten, erzogen und an Sonntagen von der Mutter nach Bockenheim im Hanauischen zur Predigt geführt, da in der lutherischen Reichsstadt Frankfurt damals den Reformirten die öffentliche Gottesverehrung noch nicht gestattet war. Nach dem Tode seiner Eltern wurde der junge Savigny seit 1792 in dem Hause seines Obervormundes, des Reichskammergerichtsassessors von Neurath zu Wetzlar erzogen und durch Privatlehrer zur Universität vorbereitet. Seit 1795 widmete er sich in Marburg und Göttingen der Rechtswissenschaft, in welcher er als Begründer und Hauptvertreter der historischen Schule zu so grosser Bedeutung gelangt ist.

7.

Ueber die Entstehung der Benennung „Ruländer".

In den deutschen Wörterbüchern von Campe, Heinsius, Heyse u. A. findet sich für die im Rheingau und anderen Weingegenden so bekannte Benennung „Ruländer" zwar die Erklärung: „eine Abänderung des gemeinen Weinstockes, welche kleine, etwas leberfarbene süsse Beeren trägt", doch wird man eine Angabe über den Ursprung dieser Benennung vergebens suchen. Vielleicht dürfte als Ergänzung der deutschen Wörterbücher nach dieser Richtung unsern Lesern die Mittheilung nicht unerwünscht sein, dass die fragliche Rebenart von einem Speierer Handelsmanne Namens Ruland benannt ist. B. Kölges hat in seinem „Handbuche der deutschen Weincultur u. s. w." I, S. 326 f., wo er auch die verschiedenen Benennungen des Ruländer als „kleiner Traminer" im Rheingau u. s. w. anführt, über die Entstehung des Namens (nach Sprenger III, 68) Folgendes:

„Als im vorigen (17.) Jahrhundert das Reichskammergericht in Speier war, pflanzte einer der Reichskammergerichtsassessoren viele Weinstöcke in seinem Garten am Hause, die er aus Frankreich, besonders aus der Champagne kommen liess. Nach der französischen Zerstörung der Stadt Speier kaufte obiger Ruland die Brandstätte und den Garten, reinigte dieselben von Schutt und fand einen Weinstock noch erhalten, den er aufrichtete, gehörig pflegte und von demselben bald Trauben erhielt, die er im Herbste zusammendrückte und in ein kleines Fässchen that, welches er mit Reblaub zuspundete und in einem übriggebliebenen Kellergewölbe aufbewahrte. Er vergass den ganzen Winter, darnach zu sehen, und als er im folgenden Frühling im Garten war, besuchten ihn etliche vorübergehende Männer und Weiber und verwiesen es ihm scherzhaft, dass er bei dieser heissen Witterung ihnen nicht einen Trunk anbiete. Nun fiel Ruland sein Fässchen im Keller ein; er brachte ein vom Nachbar entlehntes Schoppenglas und füllte dieses voll; der erste trank es rein aus, so machten es alle, und Männer und Weiber gingen betrunken in die Stadt zurück. Dies erregte Aufsehen, die Angesehensten der Stadt versuchten und rühmten diesen Wein als „vinum bonum". Man suchte überall Reben davon und Ruland verkaufte zuletzt einen fingerlangen Rebschnittling um einen Thaler".

Schon in einer 1758 erschienenen kleinen Abhandlung von Litzel: „Historische Nachricht von dem Speyerer Rulandswein" wird über diesen Wein Folgendes mitgetheilt: „Er hat seinen Namen von einem Speyrischen Bürger und Handelsmann Johann Seger Ruland. Dieser kaufte 1709 einen in der Vorstadt in der Streichergasse liegenden Garten. Als unser Ruland etliche Jahre den bemeldeten Garten in Besitz gehabt, und zween Rebstöcke, davon einer noch jetzo vorhanden ist, von unkantbarem

Namen darinnen gefunden, hat er sich entschlossen, die Trauben besonders zu lesen, auszupressen und den Wein in ein klein Fässlein zu legen. Er that es auch und legte das Fässlein in den Keller des Gartenhauses. Der folgende Sommer war sehr heiss, Mann und Weib waren im Garten und bekamen Durst. Sie erinnerten sich ihres Fässleins und wollten eine Probe von dem Wein machen. Der Wein war süss und lieblich, und ehe sie es sich versahen, war er ihnen im Kopf. Es mag ihnen fast ergangen sein, wie dem Noah, da er das erstemal seinen Wein kostete. Des anderen Tages hat sich der Ruland über das heimliche Feuer seines Weines verwundert. Er hat sich deswegen vorgenommen, von diesen beiden Stöcken noch mehrere zu pflanzen. Bald anfänglich hat er von den jungen auf dem von dem Rector Seuffert erkauften Acker auf der Landauer Strasse etliche gesetzet. Aber ein gewisser Gärtner hat sie ihm aus Neid und Missgust, doch zu seinem eigenen grossen Schaden, abgeschnitten und ihn um diese gute Art zu bringen gesucht. Die Pflantzung der jungen von den alten hehielte doch ihren Fortgang, und es wurde endlich eine Handelschaft daraus. Jedermann wollte davon haben und Ruland verkaufte das Hundert zu 8 bis 10 Gulden. Man hat sie in das Gebürge und in andere Landschaften geholet, und von denselben indessen viele hundert Fuder Wein gemacht. Die Trauben sind braun und die Beere nicht gar zu gross, sind aber dünnhäutig und geben viele Brühe". Die Abhandlung schliesst Litzel mit den Worten: „Dem Höchsten sei Preiss und Dank, dass Er uns zu Speyer in die Rheinischen Lande gesetzet, in ein Chanaan, da Milch und Honig innen fleusst". Joh. Geissel, der in seinem höchst werthvollen Werke „Der Kaiserdom zu Speyer" (1828) vorstehende Stelle aus Litzel's Abhandlung mittheilt (I, 259 u. 260 Anm.), fügt die Bemerkung hinzu: „Gegenwärtig wird der Ruland in Speyer nicht mehr so häufig gebaut, indem andere Setzlinge des Gebirgs auch zu grossem Flor gekommen und einen vortrefflichen Wein geben".

Annalen des Vereins

für

Nassauische Alterthumskunde

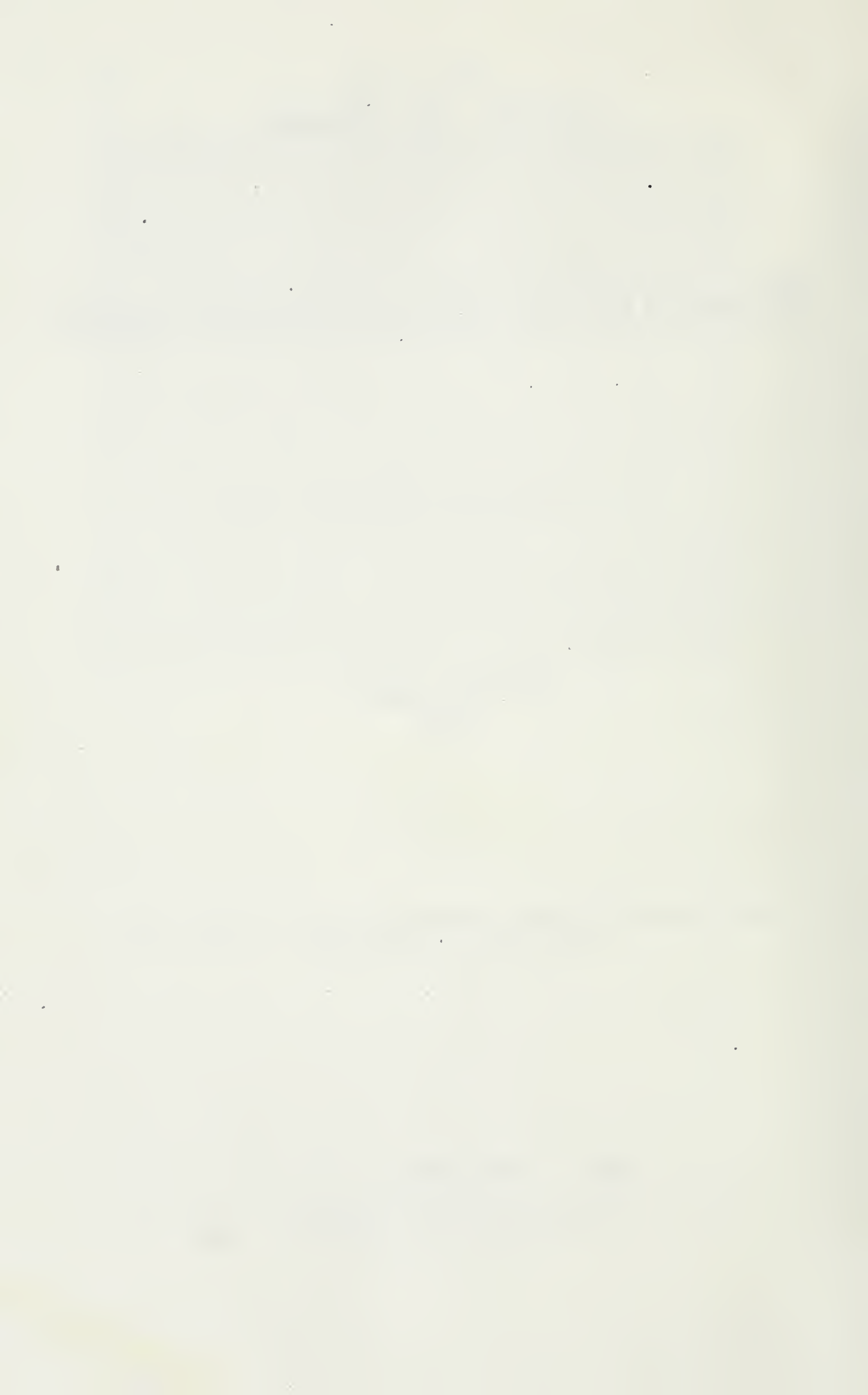
und

Geschichtsforschung.

Neunter Band
1868.

(Mit 2 lithographirten Tafeln und mehren in den Text eingedruckten Lithographien und Holzschnitten.)

Wiesbaden.
Auf Kosten des Vereins.
(In Commission bei W. Roth.)






GETTY CENTER LIBRARY
3 3125 00701 3382

